



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

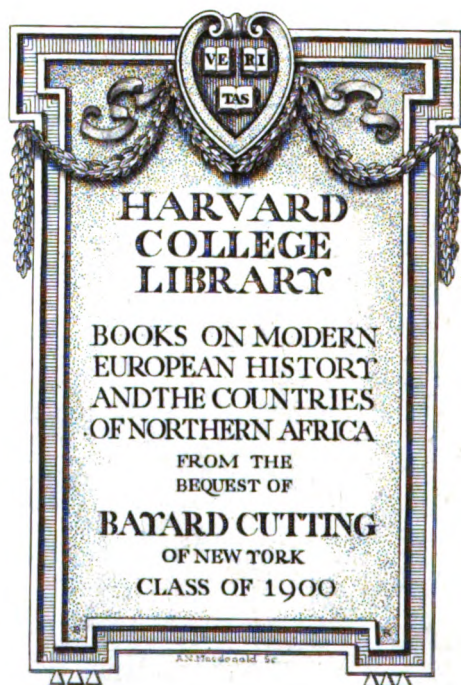
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER

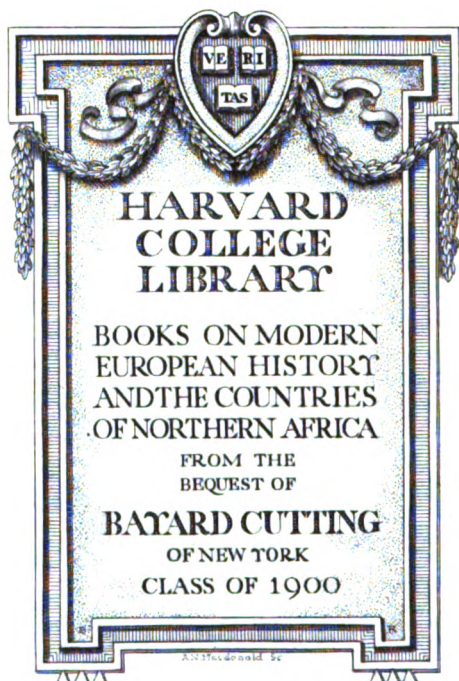


HN WASF \$

Swi 992.1.5



Swi 992.1.5



200 970, 110

Geschichte
der
Bernischen Täufer.

Nach den Urkunden dargestellt

von

Ernst Müller,

Pfarrer in Langnau.

Frauenfeld.
J. Huber's Verlag.
1895

[Handwritten signature and scribbles]

Ernst Müller.

Geschichte der bernischen Täufer.

Geschichte
der
Bernischen Täufer.

Nach den Urkunden dargestellt

von

Ernst Müller,
Pfarrer in Langnau.

Frauenfeld.
J. Hubers Verlag.
1895



Cutting fund

Huber & Co. Buchdruckerei in Frauenfeld.

Vorwort.

„Täufer“ lautet die in den Akten und im Volksmund landläufige Bezeichnung der „altevangelischen, wehrlosen, taufgesinnten Gemeinde.“ Stammt die Bezeichnung „Täufer“ aus dem Mund ihrer Gegner, so hat sie sich doch längst auch bei ihnen eingebürgert.

Die Existenzberechtigung dieser Arbeit besteht darin, daß dieser Teil schweizerischer Kirchen- und Kulturgeschichte noch nie dargestellt worden ist und nicht nur hier, sondern auch in der Geschichte der großen reformatorischen Geistesbewegung, die man Anabaptismus zu nennen pflegt, eine Lücke ausfüllen soll. Daß dies durch einen Fachmann viel besser geschehen wäre, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Fachmänner sind mir aber in zuvorkommendster Weise mit Beschaffung von Quellenmaterial an die Hand gegangen und ich spreche meinen besondern Dank aus den Herren Staatsarchivar Dr. Thürler, Dr. R. Geiser und Prof. Dr. Blösch in Bern, Herrn Prof. Dr. Cramer in Amsterdam und den Gliedern der taufgesinnten Gemeinden im Emmenthal und im bernischen Jura.

Langnau im Emmenthal, Juni 1895.

E. Müller, Pfarrer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Allgemeine Uebersicht	1
2. Die bernischen Taufgesinnten zur Reformationszeit bis 1532	20 —
3. Bekenntnisse und Ordnungen der „Brüder“ im 16. Jahrhundert	36 —
4. Die „altewangelischen Gemeinden“	52 —
5. Von 1532 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts	69 —
6. Bernische Taufgesinnte in Mähren und Rußland	92 —
7. Unterhandlungen mit Taufgesinnten im 17. Jahrhundert	104 —
8. Pfarramtliche Seelsorge an Taufgesinnten im 17. Jahrhundert	118 —
9. Mandate und Verordnungen im 17. Jahrhundert	131 —
10. Die Taufgesinnten oder Mennoniten in den Niederlanden	158 —
11. Die niederländische Intercession im 17. Jahrhundert	164 —
12. Schweizer Täufer in der Pfalz und angrenzenden Ländern	194 —
13. Auf die Galeeren!	215 —
14. Im Fürstbistum Basel	233 —
15. Eine vereitelte Deportation nach Amerika. 1710	252 —
16. Die Auswanderung nach den Niederlanden. 1711	279 —
17. Eine Spaltung in der Gemeinde	314 —
18. Versorgung und Schicksale der Schweizer in den Niederlanden	319 —
19. Bernische Taufgesinnte in Preußen und Neuenburg	329 —
20. Täuferjäger	337 —
21. Fernere Verhandlungen im 18. Jahrhundert	347 —
22. Schweizerische Mennoniten in Nordamerika	364 —
23. Im 19. Jahrhundert	378 —
24. Ergebnisse	395
Nachträge	403
Abkürzungen der Citate	409
Titel der wiederholt und abgekürzt citierten Bücher	410

I.

Allgemeine Uebersicht.

Die „altevangelische wehrlose taufgesinnte Gemeinde im Emmenthal“ ist der Ueberrest der alten taufgesinnten Gemeinde, die sich durch die schweren Zeiten der Verfolgung da erhalten hat, wo diese Gemeinde einst geblüht und gelitten hat. Es sind die Leute, die sich selber Altevangelische, Taufgesinnte oder Brüdergemeinde nennen, die zur Zeit der Reformation von ihren Feinden „Wiedertäufer und Anabaptisten“ genannt wurden und die jetzt unter hiesigem Volk „Alttäufer“ heißen zum Unterschied von den seit den Dreißigerjahren dieses Jahrhunderts entstandenen „Neutäufern“, einer neueren baptistischen Gemeinschaft, die ihr Entstehen einem Kandidaten Fröhlich von Brugg zu verdanken hat. Die „Alttäufer“ stehen im Volk in allgemeiner Achtung als sittlich strenge Leute, die es mit dem Christentum ernst nehmen. Man weiß von ihnen, daß sie seit der Reformationszeit fast beständigen Verfolgungen ausgesetzt waren, daß in dieser Verfolgungszeit ein großer Teil derselben in den Bergen des Jura eine Zuflucht gefunden hat, wo sie noch jetzt eine Anzahl Gemeinden bilden und als Landwirte und Viehzüchter ihre emmenthalische Eigenart bewahrt haben. Man weiß, daß solche Täufergemeinden im anstoßenden Frankreich, im Elsaß, in der Pfalz und in Süddeutschland zerstreut sind, mit denen die unsrigen Verkehr haben und daß diese alle sich zu der großen Gemeinschaft der Mennoniten zählen, die ihr Hauptgewicht in Holland und in Nordamerika haben. Manches aus der Geschichte der Taufgesinnten ist in weiteren Kreisen bekannt, besonders die Schwierigkeiten, welche die Reformation in Wittenberg und Zürich durch die Typosition der „Wiedertäufer“ erfahren hat. Ueber die Zürcher und St. Galler Wiedertäufer haben neuerdings E. Egli, H. Mischke, G. Straßer, E. A. Cornelius und andere geschrieben. Die Geschichte der Berner Taufgesinnten ist bis jetzt ziemlich unbekannt geblieben. Die Urkunden

derselben haben in den Archiven geruht und die Ueberlieferung der Gemeinde selber ist sehr schwach geworden.

Es wird nun vor allem für die Gemeinde der Taufgesinnten selbst von Interesse sein, eine Darstellung ihrer Geschichte zu besitzen, denn diese Gemeinde ist eine Märtyrerkirche, die ihre Existenzberechtigung und ihre Kraft in ihrer Geschichte hat. Die Opferwilligkeit und die Hingabe für die idealen Güter, die sich bei denen zeigte, die für ihren Glauben gelitten haben, ist es wert, der Vergessenheit entzissen zu werden als ein Denkmal für den Charakter unseres Volkes. Es geziemt sich ferner, im Namen einer Mehrheit schweres Unrecht einzugestehen, das an einem ehrenwerten Teil des eigenen Volkes geübt worden ist. Es ziemt sich, auch derer zu gedenken, die gegen die Intoleranz gekämpft und die unsern verfolgten und vertriebenen Volksgenossen ein Mhl geboten haben.

Eine Geschichte der bernischen Taufgesinnten ist ein Bestandteil der Geschichte der bernischen Kirche und insbesondere der Entwicklung des Kirchenbegriffs und der Toleranz. Wir haben ein Stück vaterländischer Kulturgeschichte vor uns als Beitrag zum Verständnis der Gegenwart.

Endlich liegt es in unserer Aufgabe, Material zu liefern zum Ausbau einer der vielen Lücken in der Geschichte der hochbedeutenden geistigen Bewegung, die in der Reformationszeit den Namen der Wiedertaufer erhalten hat. Erst eine wirklich unparteiische Geschichtsschreibung vermag die Bedeutung dieser Geistesbewegung zu erkennen. Die Bestrebungen G. Arnolds und Züsli's, die auf die Dauer nicht genügend beachtet worden sind, sind von Cornelius und Dr. Ludwig Keller, sowie durch das Programm der Comenius-Gesellschaft wieder aufgenommen worden. Man mußte sich frei machen von der konfessionell beeinflussten Tradition der landläufigen Kirchengeschichte; man mußte die Tendenz der zeitgenössischen Quellen ins Auge fassen, um eine Anzahl von ihnen als polemische Parteischriften würdigen zu können, die an einseitiger Beurteilung nichts zu wünschen übrig lassen. Man mußte diejenigen Urteile wieder hervorjuchen, die der herrschenden Partei nicht genehm waren und deshalb verschwiegen wurden. Solche Aussprüche führt Keller (Ein Apostel zc. S. 14 ff.) an.

Vandgraf Philipp von Hessen schreibt am 18. Februar 1530 an seine Schwester, die Herzogin Elisabeth von Sachsen: „Ich sehe auch mehr Besserung bei denen, die man Schwärmer heißt, denn bei denen, die lutherisch sind.“ Wolfgang Capito geht noch weiter und sagt, daß „die meisten nach seiner Ansicht nichts weniger als schlecht seien. Ein guter Teil, fügt er hinzu, besitze Gottesfurcht und Eifer und er achte die meisten als Erwählte Gottes und habe sie lieb als teure Brüder.“

Ähnlich milde urteilt der Chronist Johannes Keßler in St. Gallen, der ein aufrichtiges Mitgefühl für die armen, verfolgten Täufer bezeugt, und Katharina Zell, die Gattin des Straßburger Reformators Matthäus Zell, redet die reformierten Prediger an: „Lieber gebet euch die Schuld, daß wir in Lehr und Leben Ursach sind, daß sie sich von uns trennen. Wer Böses thut, den soll eine Obrigkeit strafen, den Glauben aber nicht zwingen und regieren, wie ihr meint; er gehört dem Herzen und Gewissen zu, nicht dem äußerlichen Menschen.“ Zu diesen Zeugen gehören die Berner Stadtschreiber Valerius Anshelm in seiner Chronik und Niklaus Zurtinden in seinen Briefen an Calvin.

Solche Äußerungen sind aber nicht in den Schriften erhalten, die von Anfang an als Quellschriften über die Täufer gelten und aus denen die Obrigkeiten und die Geistlichkeit ihr Urteil geschöpft haben. Unter diesen einflußreichen Zeugen, welche die öffentliche Meinung gemacht haben, stehen oben an Heinrich Bullinger und Justus Menius. Ersterer schrieb 1531 das Buch: „Von dem unverſchampten fräſel ergerlichem verwirren und unwarhafftẽm leeren der ſelbgeſandten Widertouffern.“ Zürich Froſchouer (A. B.), das er 1561 in erweiterter Geſtalt unter dem Titel: „Der Wiedertäufer Urfprung, Fortgang, Secten“ u. ſ. w. herausgegeben hat. Wenn Bullinger ſagt: „Du wirſt auch keinen zeigen mögen, der nicht mit Schlechtigkeiten bejudelt iſt, als Meineid, Ungehoriſam, Aufruhr, Faulheit oder Müßiggang, Verlaſſung und Unzucht, daß ich jekund geſchweige der Abjonderung, eigenrichtiger und falſcher Lehre“, — wenn er den reinen Wandel, den einzelne führen, als Heuchelei erklärt, in welcher „auch der Satan ſich verſtellen kann in einen Engel des Lichts“, ſo ſpricht hier die Voreingenommenheit des kirchlichen Standpunktes, der für die ſpätẽrn Zeiten maßgebend geworden iſt. In dieſem Ton ſchreibt ſpäter Hr. Seiler, Pfarrer in Baſel, 1680 ſeine „Widertäufer-Geheimniſſe.“ J. C. Füeßlin in ſeiner „unpartheyiſchen Kirchen- und Regerehiſtorie“ 1774, III, S. 259, tadelt deſhalb Bullinger. „Bullinger hätte auch den Wiedertäufern nicht falſche Abſichten beymeſſen ſollen. Sie ſehnten ſich auch nach einer Verbeſſerung der Kirche.“

Viel gefährdeter noch und mindestens ebenſo einflußreich iſt Juſtus Menius, des Freundes Luthers Schrift, der jede Oppoſition gegen Luther als Gottesläſterung behandelt und von den Wiedertäufern ſagt, daß „ſie handeln wie die meuchleriſchen, leichtfertigen Wortesdiebe und Seelenmörder.“ Auch in ſeinen Augen können die guten Werke der Täufer nur „abgöttiſche Heuchelei“ ſein. Dieſe Ausſprüche tragen den Ton der damaligen konfeſſionellen Polemik, der bekanntlich bei Luther nicht ſein iſt. Melancthon hat den Grundsatz, daß die Anhänger

dieser „teuflischen Sekte“ erbarmungslos zu vertilgen seien, nicht nur ausgesprochen, sondern ausführen helfen. Diese Beurteilung ist in der Geschichtsschreibung von maßgebendem Einfluß gewesen. Dazu kommt, daß man allgemein und konsequent alle Wiedertäufer für die Münsterischen Greuel mitverantwortlich zu machen sich gewöhnte, trotz ihres ausdrücklichen Protestes.

Auch hierüber ist heute die Geschichtsforschung zu ganz andern Urteilen gelangt, als sie bisher üblich waren. Sie hat klar gemacht, daß die herrschenden Parteien so lange mit Feuer und Schwert gegen die alt-evangelischen Gemeinden gewütet haben, „bis sich aus den Trümmern der Partei zuletzt eine Anzahl verzweifelter Fanatiker aussonderte, welche das gegebene Prinzip adoptierte und sich entschloß, sich mit denselben Waffen zu wehren, mit denen sie angegriffen wurden“ (Keller, die Reformation). Es ist nachgewiesen, daß das fremde Gesindel, das sich in der Not der Hungerjahre nach Münster geflüchtet hatte und das die Herrschaft über die belagerte Stadt ergriff und die ratlose einheimische Bevölkerung tyrannisierte, einzig für die Münsterischen Greuel von 1535 verantwortlich zu machen ist und nicht die dortige alt-evangelische Gemeinde. Aber seit diesen Szenen sind mit den Münsterischen „Wiedertäufern“ alle die selbständigen Reformationsgemeinden gerichtet und verdammt gewesen, die man mit diesem Namen zu belegen beliebte. Heute aber darf keine ehrliche Geschichtsschreibung mehr die Münsterischen Tumultuanten mit den alt-evangelischen Brüdern zusammenwerfen.

Es sind die Gerichtsprotokolle und Inquisitionsverhöre nicht als ungefärbte Zeugen der Wahrheit anzuschauen. Wer wollte auch die Kulturgeschichte der Gegenwart aus Gerichtsprotokollen zusammenschreiben? Eine unparteiische Geschichtsschreibung muß sich bemühen, von täuferischer Seite Quellen beizubringen. Dieses Bemühen ist schwierig, denn es ist den Führern der Bewegung sozusagen unmöglich gemacht worden, sich der Presse zu bedienen; sie selbst sind der Verfolgung erlegen und ihr Anhang war der Führerschaft beraubt. Was sich aber vorfindet, das lohnt die Mühe reichlich und gibt der ganzen geistigen Bewegung, die unter dem Namen der Wiedertäuferschaft zusammengefaßt ist, ein neues Ansehen. Wir werden diese Bewegung nicht mehr als eine höchst lästige, unnötige und widerwärtige Äußerung unruhiger, unzufriedener Geister ansehen, die der Reformation in Wittenberg und Zürich böswillig Schwierigkeiten bereitet hat, sondern als eine selbständige, durchaus evangelisch gesinnte Partei, die ihre eigenen Wege wandeln mußte und die nicht durch innere Gründe der Wahrheit, sondern durch die Gewalt der Obrigkeiten unterdrückt worden ist.

Noch wichtiger wird die Geschichte der Taufgesinnten in Verbindung mit der Frage, ob dieselbe mit der Reformation beginnt, oder in den ersten christlichen Jahrhunderten, d. h. ob wir nicht die taufgesinnten Gemeinden, die mit der Reformation in der Schweiz auftauchen, als vorreformatorische „altevangelische“ Gemeinden zu betrachten haben, die innerhalb der katholischen Organisation von Alters her bestanden haben, die sich selbst „altevangelische Gemeinden“, „Brüder“ oder „Christen“ genannt haben und die von ihren Gegnern Waldenser, böhmische Brüder, Pikarden, Begharden genannt wurden.

Wir werden diese wichtige Frage, soweit sie unser Gebiet betrifft, in einem besondern vierten Kapitel kurz erörtern, nachdem wir aus den Quellen die Lehren der Täufer der Reformationszeit in unserem Lande kennen gelernt haben werden.

Zum Verständnis, wie die täuferische Bruderschaft zugleich mit und neben der Reformation und in Opposition gegen dieselbe aus dem Katholizismus herauswachsen konnte, ist es nötig, daß wir uns von der alten Gewohnheit losmachen, uns die vorreformatorische Kirche als Glaubenseinheit vorzustellen. Nicht nur bildet die Opposition gegen die herrschende Priesterpartei eine ununterbrochene Linie durch das Mittelalter hindurch; die selbständige Geistesarbeit war unmittelbar vor der Reformation zu großer Blüte gelangt und fand ihren religiösen Ausdruck in der „deutschen Theologie“, vorzüglich in Taulers Predigten. Die Reformatoren waren es nicht, die mit neuen Ideen hervortraten; wenn das wäre, so wären ihre Zeitgenossen einmütig über sie hergefallen. Was sie vorbrachten, hat nicht deshalb so gewaltig eingeschlagen, weil es neu war, sondern weil die Zeit reif war, das öffentlich und mit äußerem Erfolg zu sagen, was vielen Tausenden auf dem Herzen lag und nun aus dem Herzen gesprochen war. „Man überredet sich, als wenn beide Männer (Luther und Zwingli) in dem Reformationswerke alles allein gethan hätten. Ich hingegen unterstehe mich, zu behaupten, daß sie das wenigste dabei gethan haben. Der große Haufe der Laien hat, eigentlich zu reden, reformiert“ (Füßlin II, 78).

Luther wurde durch Johann von Staupitz auf die Bahn der Reformation gebracht, der ihn in die altdeutsche Theologie einführte, zu deren Erneuerung Luther in den Jahren 1517—1520 das meiste gethan hat. In diesen Jahren stand jeder auf seiner Seite, der sich in Deutschland zu den Unterrichteten zählte. Nun gingen die Wege auseinander. Luther fand bald den Hauptstützpunkt seiner Theologie in den Briefen des Apostels Paulus, natürlich bei aller Verehrung der übrigen Teile der heil. Schrift. Er sah im Evangelium Christi aus=

schließlich die frohe Botschaft von der stellvertretenden Genugthuung Christi und der sündenvergebenden Gnade (Keller, Ref. 351). Diesen Gedanken ergreift Luther mit dem ganzen Feuer seines Charakters. Seine That war das Produkt seines inwendigen Gemütslebens und was er nicht persönlich erlebt hatte, das trat für ihn in den Hintergrund. In den Hintergrund trat der Hauptgedanke der deutschen Theologie, wie sie Staupitz und Karlstadt vertraten, die Nachfolge Christi. Das kam ihm geseglich, geistlos vor und so brachte er seine Abneigung gegen den Jakobusbrief zum Ausdruck, auf den sich die „deutsche Theologie“ mit Vorliebe berief. Luther ging weiter bis zur Verneinung der Willensfreiheit und damit wurde die Spaltung mit seinen früheren Freunden unheilbar, denn diese Lehre in der schroffen Form, wie Luther sie vorbrachte, widersprach den Ueberzeugungen aller früheren christlichen Jahrhunderte. Damit war auch seine Verbindung mit den „böhmischen Brüdern“ zu Ende, da ihr Wortführer Lucas an Luther schreibt: „Nie und nimmer kann man die Rechtfertigung dem Glauben allein zuschreiben; denn ihr habt die Schrift gegen euch. Ihr hütet euch, ein gutes Werk zu thun; damit handelt ihr aber gegen Christus und haltet an einem Irrtum fest“ (von Jeschwitz in Herzogs Realencyklopädie, Art. „böhmische Brüder“).

Aber nicht der Kampf dieser dogmatischen Differenzen brachte die Entscheidung, auf welche Seite der Sieg fällt. Jetzt war die Frage: mit welchen Waffen war damals der Sieg gegen Rom zu erringen? Luther schwebten in Beziehung auf die Gestaltung der Kirche dieselben Ideale vor, wie seinen ersten Mitarbeitern, wenn er 1526 gerade das herbeiwünschte, was diese erstrebten. „Diejenigen, meint er, so mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müssen mit Namen sich einzeichnen und abge sondert von dem allerlei Volk in einem Haus allein sich versammeln, zum Gebet, zum Lesen, zum Tausen, das Sakrament zu empfangen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen oder in den Bann thun. Hier könnte man auch ein gemeines Almosen den Christen auflegen, das williglich gegeben und unter die Armen ausgeteilt würde.“ Luther klagt, daß er eine solche Gemeinde noch nicht errichten kann, „denn ich habe noch nicht die Leute dazu, sehe auch nicht viele, die dazu dringen.“ Unterdessen fanden die Täufer die Leute, die Luther vergeblich suchte, und gründeten die Gemeinde, welche er wünschte (Cornelius II, 47). Wigkel aber macht in einem Brief des Jahres 1531 seinen lutherischen Zeitgenossen den Vorwurf, so weit habe ihre evangelische Freiheit geführt, daß, wer von Gott und christlichem Leben

spreche, oder wer sich ernsthaft um die eigene Besserung bemühe, in ihren Augen für einen Erzwiedertäufer gelten müsse.

„Da es aber in jener Zeit unmöglich war, ohne die Mitwirkung oder wenigstens ohne die Zulassung der weltlichen Gewalt die Forderung von der alten Kirche durchzuführen, so lag in Luthers Verhältnis zu den maßgebenden Autoritäten der Kernpunkt der Frage, wer das Feld siegreich werde behaupten können. Luther hatte durch sein Ansehen bei dem Churfürsten von Sachsen, seinem Landesherrn, welcher nach dem Kaiser der mächtigste Fürst im Reiche war, eine Basis für die Geltendmachung seiner Ideen gewonnen, wie sie niemals einem andern Manne zur Verfügung gestanden hat“ (Keller S. 350).

„In den Massen lebte neben einem starken Widerwillen gegen das alte Kirchenwesen wenig Begeisterung für irgend eine neue kirchliche Gestaltung und die Obrigkeiten, welchen hierdurch ausschließlich das Schicksal der evangelischen Kirche anheimfiel, folgten gern dem Beispiel Churfürstens, das im Bunde Luthers mit der weltlichen Gewalt Evangelium und inneren Frieden und überdies die ansehnlichste Vermehrung der fürstlichen Macht erworben hatte“ (Cornelius).

So gingen die beiden Reformationsparteien auseinander. Luther widerstrebte diejenigen Folgerungen seines Glaubensprinzips, die nicht aus den Erlebnissen seiner eigenen Gewissenskämpfe hervorgegangen waren. „Was nicht offen dem klaren Gotteswort, das ist seiner Lehre von der Rechtfertigung, widersprach, das konnte bestehen bleiben“ (Cornelius II, 6). Damit vermochte er aber bei weitem nicht alle Geister, welche er mit der alten Kirche vollends entzweit hatte, zu bannen. Die beiden Sakramente, welche er übrig gelassen, wurden von Karlstadt und andern angegriffen. Schon Häcker wagte sich an die Trinität. Die Arbeit der Reformatoren beurteilt eine Chronik der „Wiedertäufer“ folgendermaßen: „Ist es mit Inen nit anders gewesen, als ob man einen alten Kessel flicket, da daz noch nur erger wirt. Damit haben sie ein freches Volk, nur zu sündigen, erzogen, gleichnußweiß zu reden: dem Babst den krueg aus der Hand geschlagen, aber die Scherben selbs darinen behalten“ (Beck). „Freilich konnte in dem Sturm, der dem Volk die Kirche raubte und jede alte Gewohnheit des religiösen Lebens und Denkens erschütterte oder zerriß, das religiöse Bedürfnis vieler Menschen nicht sofort befriedigt werden. Nicht überall und sofort trat ein geordnetes Lehramt an die Stelle des alten. Das Schelten auf die Pfaffen und Mönche, der zornige Streit gegen die Mißbräuche erlaubten nur selten eine wirksame Seelsorge und in dieser Zeit der Gärung wurde das Bedürfnis der religiösen Erbauung, Belehrung und Erziehung wenig befriedigt. Die Rechtfertigungslehre,

fähig, eine mächtige Flamme religiöser Begeisterung zu nähren, war in ungeschickten Händen und in der größten Auffassung ebenso geeignet, das schlichte Gefühl abzustößen und der dogmatische Zank förderte gerade bei den redlichsten Seelen der Armen und Niedrigen das Gefühl der Verlassenheit und Ratlosigkeit“ (Cornelius).

Auch für die Schweiz ist es nachgewiesen, daß die Kreise, die sich später als Täufer den Reformatoren entgegengestellt haben, sich nicht erst auf Anregung dieser reformatorischen Thätigkeit gebildet haben, sondern vorher vorhanden waren; wir sehen die „Kapitelsversammlungen“ in Basel als die vorreformatorische Wiege des Täufern, sowie die „Reperschule“ der „Spiritualen“ in Zürich, wo auch Zwingli verkehrte. Was in Zürich die Wege der Reformation und die der „Brüder“ geschieden hat, war zuerst die Weigerung der letzteren, die bisher üblichen Zehnten an die Kirche zu bezahlen. Dagegen faßte der große Rat in Zürich am 22. Juni 1523 den Beschluß, daß die Zehntrechte der Kirchen nicht angetastet werden dürften. Zwingli stellte sich auf Seite dieses Beschlusses, der von Grebel bekämpft wurde. Hier liegt gleich der Grundgegensatz der Parteien zu Tage. Die Aufhebung der Einkünfte der Kirche war die Auflösung derselben. An ihre Stelle sollte die einzelne Brüdergemeinde treten. Zürich und Zwingli wollten aber die Kirche um keinen Preis, mit keinem Gedanken auflösen, sondern so umgestalten, daß sie nicht mehr die Kulturaufgaben des Staates durchkreuze, sondern daß sie in der Hand des Staates das Werkzeug sei, diese Kulturaufgaben zu fördern. Auch war die Existenz einer Kirche, wie sie den Zürchern am Herzen lag, den „Brüdern“ gleichgültig. Diese hatten ihren Konventikel mit den alten Traditionen. Sie lebten in dem Egoismus, den alle Konventikel haben; sie genügen sich selbst und fragen der Allgemeinheit wenig nach. Sie haben kein Interesse, mit ihren Abgaben die alte Ruine stützen zu helfen, die sie nicht mehr nötig haben.

Wir werden es in der ganzen Geschichte des Täufern bestätigt finden, daß im Kirchen- und Staatsbegriff die Trennung der Parteien liegt. Im Staatsbegriff: Die alte Waldensertradition, welche den Aposteln die Ausübung politischer Funktionen unterjagte, wurde nun auf alle Gemeindeglieder ausgedehnt. Das konnte nur zweierlei heißen. Entweder: der Staat hat neben der von uns vertretenen idealen Religionsgemeinschaft keine Existenzberechtigung mehr, indem wir alle seine Funktionen den Geboten Christi gemäß viel besser versehen. Oder: der Staat ist seinem Wesen nach der Vertreter der ungöttlichen und widergöttlichen „Welt“, vor der wir uns als „Heilige“ absondern und deren Berührung uns beflecken würde. Beide Wege dankenwege sind von den „Täufern“ betreten worden. Die sittliche

Bedeutung des Staates wird also negiert. Was wir heute Kulturstaat nennen, das brauchen sie nicht, weil diese Mission ihrer religiösen Gemeinschaft zukommt; was wir heute Polizeistaat nennen, das brauchen sie auch nicht, das kann nur für die Welt der Unbefehrten dienen.

Die Verschiedenheit des Kirchenbegriffes führte zu der Differenz über den Bann. Die Kirche der Reformation war als Fortsetzung der römischen Kirche eine Rechtsgemeinschaft, zu welcher auch die Unmündigen gehörten; die Gemeinschaft der „Brüder“ war nach alter Tradition und Übung eine freiwillige Vereinigung der Gläubigen. Diese mußte das Recht haben, Glieder aufzunehmen und auszustoßen. Die Reformationskirche als Lehranstalt für alle durfte die Heilsgüter niemand verweigern. So gingen die Wege naturgemäß auseinander. Als es sich im Oktober 1523 um die Abschaffung der Messe handelte, wollte Zwingli den Entscheid darüber in die Hand des Rates legen; dagegen protestierte der Pfarrer Simon Stumpf: „Ihr habt dessen nicht Gewalt, meinen Herren das Urteil in die Hand zu geben.“ Zwinglis Partei drang durch und damit war die Gestalt der Staatskirche vorgebildet, über deren Einrichtungen die staatliche Behörde zu befehlen hat. Von jetzt an war ein Zusammengehen unmöglich. Diese Trennung erhielt ihre Besiegung in der Taufe des gewesenen Churer Mönches Georg oder Jörg vom Hause Jakobs, Blaurock genannt, in einer der Versammlungen der Zürcher „Brüder“ im Jahr 1525. Dieser Schritt zog ihnen den Namen „Wiedertäufer“ zu, unter welchem Titel die Verfolgung begann.

Man kann sich fragen, warum die Reformatoren und nicht die Tradition der altevangelischen Reformparteien den Sieg davongetragen hat? Erstens: Waren die „Brüder“ in Basel und Zürich und anderwärts gelehrte und fromme Männer, so war doch unter ihnen kein Luther und kein Zwingli, mit der Urkraft des religiösen Feuers des einen und dem klaren, weiten Blick des andern.

Zweitens: Zur Zeit der Reformation war die Blütezeit der „altevangelischen“ Gemeinden vorüber. Dieselben waren Konventikel geworden, pflegten in ihren Kreisen ihre Gedanken und hatten die Wirkung auf die große Menge nicht mehr in der Hand.

Drittens: Ihre Vorstellungen von der Kirche waren zu hoch, ihre Anforderungen an die Glieder zu ideal, um die große Masse bewegen und leiten zu können.

Viertens: Der äußern Macht der römischen Kirche konnte nur die organisierte Macht des Staates mit äußerem Erfolg trogen. Eine Gemeinschaft, welche die Bedeutung des Staates nicht kannte, konnte keinen Anspruch auf äußern Erfolg machen.

Nachdem in Zürich der Sieg entschieden war und durch Staatsgewalt die Täufer unterdrückt waren, tritt die Geschichte der Täufer um die Jahre 1526 und 1528 in eine zweite Periode, in welcher die Besiegten vor allem in Balthasar Hubmeier und Johann Denck ihre Stütze und ihre Führer finden. Nürnberg, Augsburg und Straßburg waren jetzt die Hauptstützpunkte der Partei und in diesen Städten die alten, vorreformatorischen Bruderschaften. An dieser zweiten großen Periode der Erneuerung der alt-evangelischen Gemeinde scheinen die „Schweizer Brüder“ wenigstens anfangs nicht teilgenommen zu haben. Während Hubmeier und Denck die Christlichkeit der Obrigkeit nicht bezweifeln und die Notwehr gestatten, bleiben die „Schweizer Brüder“ auf dem Standpunkt der alten Züricher fest. In ihrer Tradition ist weder Hubmeier, noch Denck, sondern Michael Sattler, der Märtyrer von Rottenburg, lebendig geblieben. Es wurde auch damals von Sebastian Frank, Capito und Kessler in St. Gallen der Unterschied der „Schweizer Brüder“ oder „Wiedertäufer“ im engeren Sinn wohl erkannt, der dann im Jahr 1527 bei der Synode in Nicolsburg in Mähren offen zu Tage trat. Hubmeier und Denck vertraten wissenschaftlich und praktisch die direkte Fortsetzung der „deutschen Theologie“, der „Nachfolge Christi“, welche die Wege der lutherischen und reformierten Dogmatik nicht betreten wollte und damit von ihren Irrwegen verschont geblieben ist. Der Typus der „Schweizer Brüder“ ist mehr derjenige der puritanisch-pietistischen Absonderung, die natürlich durch die Verfolgung stets verschärft wurde. Ob wohl Michael Sattler die Hubmeier und Denck im Auge hat, wenn er in seinem Sendschreiben sagt: „Dieser Lieb (I. Kor. 13) ist von etlichen Brüdern, ich weiß wer sie seynd, verfehlet worden, und haben nicht wollen durch die Liebe den andern bauen, sondern seynd aufgeblasen und unnütz worden mit eitelem Wissen, und Verstand deren Dingen, welche Gott für sich selbst verborgen haben will“ („Guldene Aepffel in silbern Schalen“ 1742).

An den beiden Synoden zu Augsburg 1526 und 1527 scheinen die Schweizer nicht teilgenommen zu haben, dafür aber im letztern Jahre an der Zusammenkunft der Süddeutschen, die unter Michael Sattlers Einfluß standen, zu Schlatten am Randen und später in Straßburg.

Erst in zweiter Linie rückte die Taufe der Erwachsenen als Trennungspunkt der beiden Reformationsparteien in die Linie, als Konsequenz des verschiedenen Kirchenbegriffs gemäß der alten Tradition der „Waldenser“ und „böhmischen Brüder“, aber auch zugleich in Opposition zur Lehre von der Erbsünde. Luther hatte in seinem

Taufbuch (Wittenberg 1523 und 1525, vgl. die Züricher Taufliturgie von Leo Jud 1525) sämtliche römischen Ceremonien beibehalten. Der Täufling wurde durch „Exsufflation exorcisiert“, es wird ihm Salz in den Mund gestrichen, er wird bekreuzt, Nase und Ohren werden mit Speichel berührt, das Haupt mit Del gesalbt und dazu hält man eine brennende Kerze in der Hand. Noch im Konkordienbuch steht die Formel: „ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest von diesem Diener Christi.“

In seinem Bericht über das Gespräch der Prädikanten in Basel mit den dortigen „Wiedertäufern“ sagt Oecolampad: „Es ward mir auch fürgeworffen, daß wir seltsam Ceremonien im Kindertauff hielten, in Beschwerung der Teuffel, Eingebung des Salts, Kerzen=Gebrenge, Speichel=Angießung und anders: derselben Sach wollt ich mich nit annehmen, dann ich es selbs nit gar lobt“ (Simler I, 2, 494).

Zustus Menius, Prätorius und andere lutherische Theologen legten aber ausdrücklich dem Exorcismus effektive Bedeutung bei. Nun aber bestreiten Hans Denck und seine Genossen, daß das neugeborne Kind vom Teufel besessen sei. Gott habe es rein und gut erschaffen und dieser Gedanke tritt in den täuferischen Schriften oft hervor, auch in bernischen Produkten:

„Im geistlichen Liecht es also steht:
Zu jedem Mensch ein Strahl eingeht.

— — — — —
In diesem Liecht da findet sich
Auch Christus und sein geistliches Ryck.
Wer die himmlische Sonn erblicken mag,
Dem wird in seiner Seelen ewig Tag.“

Und in einem andern Lied:

„Damit er Gott thut stehlen
Sein göttlich Ehr, als ob da wär
An seinem Geschöpf ein Fehlen,
Ein junges Kind, ohn alle Sünd,
Das jetzt erst ist geboren,
Welchs Gott rein, gut erschaffen hat.
Spricht er, es ist verloren.
Er nimmt es bald unter seine Gewalt,
Und jagt, ich wil austreiben
Teufel und Sünd von diesem Kind;
Er selbst thut kein Sünd meiden.“

Die durch die Taufe der Befeierten entstandene Gemeinschaft ist nun eine asketische, d. h. ihr Hauptziel ist die persönliche Heiligung

im Wandel in der persönlichen Nachfolge Christi. Wie schön ist Hans Dencks Wahlspruch: „Christum vermag niemand wahrlich zu erkennen, es sei denn, daß er ihm nachfolge im Leben.“ Hier liegt der bewußte Gegensatz gegen Luthers einseitige Betonung der Seligkeit allein durch den Glauben. In diesem Grundsatz mußten die Taufgesinnten stets bestärkt werden, einerseits durch die Streitigkeiten der Reformierten, andererseits durch die Zügellosigkeit und Lasterhaftigkeit ihrer Umgebung. Das hat auch die Weltflucht und das harte Urteil gegen die anderen erzeugt, das diesen Gemeinschaften eigen ist. Sie fielen in Gefeglichkeit, in Kasuistik, in Ungewißheit, was erlaubt und was nicht erlaubt sei, und zerfielen vielfach in strengere und weniger strengere Richtungen.

Die Auffassung von der Aufgabe ihrer Gemeinschaft erforderte strenge Kirchenzucht und den Bann, d. h. die zeitweilige oder gänzliche Ausschließung aus der Gemeinschaft. Hierin liegt wieder die große Gefahr, die das Urteilen über andere mit sich bringt und die im innern Leben der Gemeinde vielfach Unheil gestiftet hat. Aber die Zucht, die unter den Taufgesinnten herrschte, hat auch der Obrigkeit manchen Anlaß gegeben, gegen die sittlichen Lasterheiten ihrer kirchlichen Unterthanen anzukämpfen. Wenn man sich die moralische Verkommenheit des geistlichen Standes zur Reformationszeit und die sittliche Noth der höheren und niederen Stände, wie sie nach dem dreißigjährigen Kriege ihren Höhepunkt erreichte, vorstellt, so versteht man, daß ernste und strenge Gemüther dieser ganzen Gesellschaft den Rücken wandten und sich in eine strenger gesinnte Gemeinschaft zurückzogen.

Einen Konfliktpunkt mit den staatlichen Behörden bildete die Verwerfung des Eides auf Grundlage des Ausspruches in der Bergpredigt hauptsächlich deshalb, weil dem „Eid“ genossen von Alters her der Eid als feierliche Erklärung der Zugehörigkeit zum Staatswesen und später als Huldigungseid gegen die Obrigkeit unumgänglich notwendig schien.

Schwieriger war der Konflikt wegen des Grundsatzes der Wehrlosigkeit. Bei der Ueberhandnahme der Täufer in einzelnen Landes- theilen kam die Regierung bei dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und bei den oft mehr als kritischen politischen Verhältnissen der kleinen neutralen Republik in eine wirklich schlimme, unhaltbare Lage. Zudem war die Waffe im republikanischen Bewußtsein die Zier, das Ehrenzeichen des Bürgers, ein Symbol der Vaterlandsliebe. Auf der anderen Seite war das Dogma von der Wehrlosigkeit ein Protest sowohl gegen die aufrührerischen Münsterischen Täufer, als gegen das Kriegshandwerk der Reisläuferei, und wenn wir uns die Art der Kriegsführung

denken, welche die elsässischen, pfälzischen und österreichischen Täufer mit ansehen mußten, so versteht man auch den Protest des christlichen Gewissens gegen den Krieg überhaupt und begrüßt die Täufer als die ersten Märtyrer der Friedensgesellschaften.

Zufolge ihres Staatsbegriffs verwarfen die Täufer ausdrücklich jede Einmischung der Obrigkeit in Glaubenssachen, waren also ausgesprochene Vorkämpfer des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat. Und sie fanden niemals Ursache, sich für den Staat zu begeistern. Die evangelische Art ihrer innern Rechtspflege, streng nach apostolischer Vorschrift, mußte ihnen lieber sein, als die Justiz der Folterkammern, der Kerkertürme, der Schafotte und Scheiterhaufen, für was alles wahrlich keine biblische Begründung zu finden war. Wie wahr ist der Vorwurf, den die unstudierten Täufer auf der Disputation in Zofingen (1532) der Obrigkeit machen, daß sie weder nach alttestamentlichem, noch nach neutestamentlichem Rechte richte, sondern lediglich nach kaiserlichem Recht, wie die Heiden; mit anderen Worten: daß der Staat und seine Rechtsprechung auf römischem Recht beruhe und seine Tradition aus dem Heidentum habe. Jetzt erst kommt uns wieder zum Bewußtsein, daß die mosaische Gesetzgebung, von den Grundsätzen der Religion Jesu nicht zu reden, auf sozialem Gebiet viel humaner gewesen ist, als die aus dem Römertum ererbte sogenannt christliche. Und, daß sich gerade die Täufer für ihre weltliche Obrigkeit nicht besonders erwärmen konnten, miewohl sie dieselbe immer in ihre Gebete eingeschlossen haben, dafür hat diese Obrigkeit recht eifrig gesorgt.

Die reformierte Geistlichkeit war ein Glied des Staatsorganismus. Die Fehler, die die Täufer dort entdeckten und die auch nicht schwer zu entdecken waren, ließen die Vorzüge ihrer selbstgewählten Lehrer und Prediger erkennen. Die Gemeinden besaßen das freie Wahlrecht und wählten die zu Lehrern, die sich, wenn sie auch nicht studiert hatten, durch sittliche Beschaffenheit und durch innern Beruf dazu eigneten. Darum dürfen sie bei der erwähnten Disputation in Zofingen sagen: „Christus hat nicht wollen, daß seine Jünger ein Gewerbe aus dem Wort Gottes machen, sich auf Pfriünd setzen und groß Pfriünden nemind uß der Vögen Gut. Ob Christus synen Aposteln empfohlen, nach guten Pfriünden zelauffen, erfindet sich nit im Wort Gottes. Wir finden nicht, daß die Apostel dinget syn mit festem Lon, bestimmte Jarlön machen, 2c. Sie säen aber auch in die Dornen und man sieht von ihrer Arbeit keine Frucht.“

Der Raum erlaubt es uns nicht, nach Kellers Biographie des Hans Denck eine Vergleichung zwischen seiner und Luthers Dogmatik zu reproduzieren. Dencks Schriften bauen auf die „Nachfolge Christi“

und zielen auf praktisches Christentum der Liebe unter Voraussetzung der Willensfreiheit und eines göttlichen Lichtes in der Menschenseele, im Gegensatz zu Luthers Glaubensrichtung. Dencks Ausspruch, daß eine ewige Verdammnis mit der Liebe Gottes unvereinbar sei, veranlaßt die lutherischen Theologen zu der Unterschiebung, daß nach täuferischer Lehre die Teufel selig werden. Soviel ist sicher, daß Dencks Dogmatik dem modernen Bewußtsein sehr viel näher steht, als diejenige Luthers.

Um so mehr schmerzt uns die Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit, mit der gegen die glaubensüberzeugten Täufer vorgegangen worden ist. Wir erkennen daraus, daß die Kirche, daß das ganze religiös-sittliche Bewußtsein des christlichen Volkes seit der Reformation etwas gelernt hat und weiter gekommen ist. Die Reformation war nur zu derjenigen Glaubens- und Gewissensfreiheit gelangt, die man für sich fordert, aber noch nicht zu derjenigen, die man andern gewährt. Der Drang der reformatorischen Arbeit erlaubte es nicht, den Kirchenbegriff gehörig zu entwickeln. Mit dem damaligen Kirchenbegriff war seit dem zwölften Jahrhundert die Theorie verbunden, daß die Abweichung von der Kirchenlehre der persönlichen Sünde zuzuschreiben sei. An diesem von Thomas von Aquino wissenschaftlich begründeten Lehrsatz haben die Protestanten noch lange nicht gerüttelt, wiewohl sie selbst die Opfer dieser Theorie waren. Sie haben ihn offenbar vorderhand als notwendiges Uebel beibehalten, um ihn abzuschaffen, sobald sie selbst ihn nicht mehr nötig hätten.

Und diese relative Notwendigkeit war in dieser unvollkommenen Welt allerdings vorhanden. Man darf sich die Täufer nicht als Sekte vorstellen, die man ruhig sich selbst überlassen konnte. Es war nicht von vornherein klar, welche Partei die Oberhand gewinnen würde. Um das Jahr 1525, da das Täuferium sich auszubreiten begann, sind demselben ganze Städte und Länder, die bisher von Luther nichts wissen wollten, zugefallen und Tausende, die lutherisch waren, sind in das Lager der Gegner übergetreten. Diese haben eine Begeisterung, einen Todesmut gezeigt, der nur in den Zeiten des frühesten Christentums ein Beispiel besitzt. In den Niederlanden war in den Jahren 1530—1566 die Geschichte des Täuferiums mit der Geschichte der Reformation identisch. Die Verbreitung in der Schweiz, Niederösterreich, Tirol, Mähren und Süddeutschland war sehr bedeutend, vorzüglich in Augsburg, Straßburg, Nürnberg, Worms und ebenso in Norddeutschland. In Mähren, wo sie den Schutz des Leonhard von Pichtenstein genossen, lebten zur Zeit ihrer Blüte 12—15000 Täufer. In einzelnen Bezirken Zürichs, wie im Oberland und im Grüningeramt, sind die Bezirksbehörden machtlos gewesen, weil die Täufer, wenn

nicht die Oberhand, doch die Sympathie der Majorität bejaßen. Ebenso war später im Emmenthal die Sympathie so groß, daß alle staatlichen Erlasse wirkungslos waren. Was sollte aus dem Werk der Reformation werden, wenn mit der Bürgerschaft dem Zwingli der Boden unter den Füßen weggeraubt wird? In diesen gefährlichen Momenten, wo es galt, Rom zu Boden zu werfen, war die Separation gleichbedeutend mit Insubordination im Felde während der gefährlichsten Situation des Gefechtes. Zwingli war der Herr der Situation; er war der Feldherr; er hatte sein Ziel im Auge. Er mußte — und das ist das Tragische in der Weltgeschichte — er mußte hinwegsehen über Recht und Gerechtigkeit, Gefühle und Empfindungen. Der Feldherr schießt Regimenter und Schwadronen in das sichere Verderben; er zeigt kein Erbarmen, denn es gilt den Sieg des Ganzen. Er läßt einzelne Abteilungen sich aufreiben und hält unterdessen das Gros zum Hauptschlag bereit. Solches ist einem Zwingli nicht leicht geworden. Was kann tragischer sein, als Unrecht begehen zu müssen und anzusehen, daß Grausamkeit und Rücksichtslosigkeit gesteigert wird durch das schlechte Gewissen.

Der Gärungstoff, der in dem kraftvollen Gemeinwesen Zürichs reichlich vorhanden war, wurde zudem durch den Zufluß ungeduldiger und aufgeregter Parteigänger der Reformation über das gewöhnliche Maß vermehrt. Wilhelm Reublin kam von Rotenburg in Schwaben als Pfarrer nach Wytikon, Simon Stumpf kam von Basel als Pfarrer nach Höngg, Ludwig Häser von Bischofszell nach Zürich, Hans Brödl aus Graubünden als Helfer nach Zollikon und dicht an der Grenze von Zürich wirkten der Pfarrer zu Waldshut, Dr. Balthasar Hubmeier und Dr. Sebastian Hofmeister in Schaffhausen. Das alles, verbunden mit dem einheimischen Conrad Grebel, dem bedeutenden Talent, dem gelehrten Felix Manz und Blaurock, dem Volksmann, bildete eine Macht, die Zwingli heißer zusetzte, als die römische Kirche, welche das Vertrauen des Volkes unwiederbringlich verloren hatte.

„Gewiß ist es“, sagt Zehender, „daß diese Sekte und der durch dieselbe erweckte große Bauernaufstand der Reformation mehr geschadet, als alle päpstlichen Bannstrahlen, alle kaiserlichen Achterklärungen und alle weltliche Gewalt. Sowohl die verderblichen Lehrrsätze, als den darauf erfolgten Aufstand, in welchem etlich hunderttausend Bauern zu den Waffen greifen und ihrer rechtmäßigen Oberkeit den gebührenden Gehorsam versaget, schreiben die päpstlich Besinneten und der Reformation Abgünstigen, sonderlich die Geistlichen, lediglich derselben zu. Dies seien, sagen sie, die schönen Früchte, wenn man von der Einfalt der Alten und von dem Glauben der Voreltern abweiche; wann die Unter-

thanen ungescheit die Religion verletzen dürfen, so seine nichts Unvergleichliches mehr auf der Welt und mit Undergrabung der Religion werde auch aller Königen und Oberkeiten Gewalt undergraben“ (I, 169).

Wenn die Reformatoren der Entwicklung der täuferischen Gemeindebildung freien Spielraum gelassen hätten, so sind berechnete Gründe zur Vermutung vorhanden, daß der Protestantismus erdrückt worden wäre. Man bedenke, mit welcher Festigkeit die protestantischen Stände für ihre Kirche kämpfen mußten; man bedenke, wie der Protestantismus in Tirol, wo er unter der Form des Anabaptismus auftrat, ausgerottet worden ist. So richtig das Prinzip der Glaubensfreiheit ist, es mußte erkämpft und erworben sein und dazu waren die Jahrhunderte nach der Reformation notwendig und zwar, auch wieder nach weltgeschichtlichen Gesetzen, nicht in geradliniger Entwicklung, sondern unter allerlei Schwankungen. Wegen des unvollkommenen Zustandes der damaligen Gesellschaft mußte der neue Wein der Reformation mit einem herberen Stoffe vermenget werden, damit er haltbar werde. Es haben sich die Gedanken der Reformation nicht idealer gestalten können, als die Menschen, ihre Träger, veranlagt waren. Diese Versündigung am idealen Gedanken der Reformation, an der Glaubens- und Gewissensfreiheit, mußte sich rächen und hat sich gerächt durch die verknöcherte Orthodoxie des Staatskirchentums, den unfruchtbaren Dogmatismus, der den Geisteschwung der Reformation so rasch niederdrückte und die Entfremdung eines großen Teils der religiös angeregten Bevölkerung von der Kirche.

Die Wirkung der Verfolgung auf die Täuferbewegung aber war ihre Verkümmern. Man hatte ihr die geistigen Häupter genommen und so entbehrte die Gemeinschaft der geistigen Ernährung, mit Ausnahme der niederländischen Mennoniten, die unter dem Schutz der Glaubensfreiheit herangewachsen sind. Abr. Hunzinger, ein Mennonit, beklagt in seiner Schrift über das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten als das tiefgreifendste und folgenschwerste Uebel der Gemeinschaft den Mangel an Bildung ihrer Prediger. Diese erzeugt, so sagt er, eine schlechte Exegese, köpfiges Beharren auf falschen Ansichten, Parteiung, Verachtung der Wissenschaft.

Man muß sich, wie E. Egli („Die St. Galler Täufer“) mit vollem Recht sagt, davor hüten, das alte Täuferium zu überschätzen. Was die reformierte Kirche geschaffen hat, das konnte sie nicht erreichen mit der täuferischen Weltflucht, mit dem Kirchenbegriff einer rein religiösen Gemeinschaft. Die Kirche mußte als sittliche Gemeinschaft in der Welt stehen, mußte reformierend an das Vorhandene anknüpfen und mit den vorhandenen Mitteln arbeiten. Sie hatte die große

Aufgabe, den Staat zu einem Kulturstaat heranzubilden und ihre Errungenschaften allmählich dem Kulturstaat als der sittlichen Gemeinschaft abzutreten.

Mitleid und Trauer erfüllt uns beim Lesen der langen Reihen hingeschlachteter Opfer und der dabei zu Tage getretenen Roheit. Daß die Zürcher dem Felix Manz die Hände vor den an den Leib gedrückten Beinen zusammengebunden und unter den Knien durch einen Knebel gesteckt und ihn so in die Pinnat geworfen haben, das hat keinen Segen gebracht.

Sebastian Frank, der nicht ein Täufer war, schätzt die Zahl der in wenig Jahren mit Brand, Schwert, Feuer, Wasser Getöteten auf über 2000. Im Tirol beträgt die Zahl der bis zum Jahre 1531 Hingerichteten 1000. Zu Ensisheim, dem Sitz der vorderösterreichischen Regierung, waren es 600, zu Linz wurden in sechs Jahren 73 verbrannt, ertränkt und geköpft. In der Pfalz hat ums Jahr 1529 der Pfalzgraf Ludwig bei 350 hinrichten lassen. Im Jahr 1527 fielen in der Schweiz zwölf Opfer und sieben in München. Dem geistreichen Theologen Michael Sattler in Rottenburg haben sie die Zunge ausgeschnitten und ihn dann mit glühenden Zangen langsam zu Tode gemartert. Im selben Jahr wurden zu Rixbüchl 68 Personen hingerichtet. Im folgenden Jahr 1528, berichtet das Cronikel, „hat der König Ferdinandus den Profoß in Oestreich geschickt, der hat hin und wider große Empörung, Trübsal und Verfolgung angerichtet. Denn er hat eiliche in das Gefängniß gebracht und wo er Jemand im Feld auf der Straßte ergriffen hat, den hat er enthaupten lassen; aber in den Dörfern hat er die, die nicht wollten von dem Glauben abstehn, an die Thürsäulen gehängt. Gleich um diese Zeit hat der König Ferdinand einen Profoß mit Namen Micheln nach Schwaben oder Würtemberger Land geschickt, der viel unschuldig Blut vergossen hat. Den Martelhof hat er mit Männern, Jünglingen und Jungfrauen, ungefahr bei die 20 Personen mit sammt ihren Dienern verbrannt“ (Keller. Ein Apostel 2c., S. 11).

1528 wurden zu Brunn 3 verbrannt, zu Znaim und Osmütz mehrere Vorsteher der Gemeinden gerichtet, zu Bruck in Steiermark 9 Männer enthauptet und 3 Frauen ertränkt und 1531 zu schwäbisch Gmünd 17 miteinander hingerichtet. In Augsburg waren schon 1531 12 hingerichtet; der schwäbische Bund ließ seit 1528 durch 400, später durch 800 und 1000 Reiter alle Bundesgebiete durchstreifen und die Hauptleute der Rotten erhielten Vollmacht, die ergriffenen Schwärmer sofort und ohne Urteil und Recht vom Leben zum Tode zu strafen und sie wie wilde Tiere zu Tode zu hegen. Sogar der Markgraf

Georg von Ansbach, der sich einen Feind der Täufer nennt, muß dagegen Protest erheben. Ebenso entschlossen waren die Verfolgungen in Baiern, wo Herzog Wilhelm den Befehl gab: „Wer revociert, den soll man köpfen; wer nicht revociert, den soll man brennen.“

„Etlliche hat man (schreibt der Verfasser der Vorrede des Geschichtsbuches der Märtyrer Christi 1610) zerreckt und zerstreckt, Etlliche zu Asche und Pulver verbrannt, Etlliche an Säulen gebraten, Etlliche mit glühenden Zangen zerrissen, Einige in Häuser versperret und Alles miteinander verbrannt, Andere an die Bäume gehenkt, Etlliche mit dem Schwerte hingerichtet, Etlliche ins Wasser gestoßen. Vielen wurden Knebel ins Maul gelegt, daß sie nit sollen reden und sind also zum Tode geführt worden. Wie die Schaaf und Lämmer führt man's häufflingen zur Schlacht und Metz. Die biblischen Bücher hat man an etlichen Orten aufs höchst verboten, an manchen Orten verbrannt. Andere sind in finsternen Türmen verhungert oder verfault; gar viele sind eh man sie tödtete, mit allerlei Plag gepeinigt, Etlliche, die man zu jung geachtet zum Nichten, mit Ruthen geschwungen worden. Auch sind viele zu Zahren in Thürmen und Gefängnissen gelegen. Vielen wurden Köcher durch die Backen gebrannt und hierauf entlassen. Die Uebrigen, die dem Allen entronnen sind, hat man verjagt von einem Land zum andern, von einem Ort zum andern. Gleichwie die Eulen und Nacht-raben, die des Tags nit wandeln dürfen, mußten sie sich oftmals in Nissen und Steinklüften, in wilden Wäldern, in Gruben und Höchern der Erde aufhalten und verkriechen. — Man sucht sie mit Hunden und Schergen, man stellt ihnen nach, wie den Vögeln in den Kisten — und das ohne alle Schuld, ohne alle Uebelthat, Reuten, die Niemanden Leid oder Schaden thaten noch zu thun begerten. Etlliche haben ihrem Gott Lobgesäng gesungen, als sie zur Nichtstatt geführt wurden. Viele Jungfrauen haben sich, da sie auf den Plag des Todes geen sollten, geschmückt mit Lust, wie zu einem Freudentage. Andere sind mit lachendem Munde dahingetreten, Gott lobend, gleich jenen, die das edle Perlen gefunden haben und den Schatz der Untödtlichkeit. Andere, mit Mannlichkeit und Tapferkeit in Gott gewappnet, lachten das Wasser an, in dem sie ihr Grab finden sollten, oder ermahnten das Volk zur Buße und Besserung, ehe sie mit festem Fuße an den Brandpfahl traten.“

Man war erstaunt über die Standhaftigkeit und Freudigkeit, mit welcher diese Unglücklichen in den Tod gingen. „Woher“, fragt Faber von Heilbronn, „woher entspringt es, daß die Wiederteuffer also fröhlich und getrost die Pein des Todes leiden? Sie tanzen und springen in das Feuer, sehen das pligend Schwert mit unerschrocknen Herzen, reden und predigen dem Volk mit lachendem Mundt, sie singen Psalmen

und anderen Gesang, biß in die Seel ausgeet, sterben mit Freuden, als wären sie bei einer fröhlichen Gesellschaft, bleiben stark, getrost und standhaft bis in den Tod." Faber erklärt diese Erscheinung für ein Werk des höllischen Drachen und ebenso hat Luther diese Standhaftigkeit dem Teufel zugeschrieben. Die „Geschwistriget“ aber, wie sie sich nannten, gaben auf diese Fragen andre Antwort: „Sie haben vom Wasser, das da fließt aus dem Heiligthum Gottes, ja aus dem Brunnen des Lebens getrunken und davon ein Herz bekommen, das vom Menschenjinn und Verstand nicht vermag begriffen zu werden. Sie haben empfunden, daß ihnen Gott das Kreuz tragen hilft und haben die Bitterkeit des Todes überwunden. Das Feuer Gottes brann in ihnen. Sie hatten ir Zelt nit hie auf Erden, sondern dort in der Ewigkeit aufgeschlagen. Ihr Glaube hat geblüht wie eine Lilgen, ihre Treue wie eine Rose, ihre Frömmigkeit und Redlichkeit wie die Blume der Pflanzung Gottes. Der Engel des Herrn hat seinen Spieß vor ihnen geschwungen, also, daß ihnen der Helm des Heils, das goldne Schild Davids nicht hat können abgeschlagen werden. Sie haben das Horn in Zion blasen gehört und haben es wohl verstanden. — Sie waren also von Gott erzogen, daß sie überall nichts kannten, nichts suchten, nichts wollten, nichts liebten, denn das ewig himmlisch Gut allein. Deshalb haben sie mehr Geduld gehabt in ihren Leiden, als die Feinde in ihrem Peinigen“ (Bock S. XIX—XXI).

Aus Märtyrerblut sproß die neue Saat empor. Ihre Kirche, jagt Sebastian Frank, nahm zu und wurde groß; denn da sie so geduldig litten, meinte jedermann, ihre Sache wäre recht und sie allein die wahren Christen. Mächtiger als die Lehre wirkten die Thaten der Vorangegangenen und all ihr Denken war erfüllt vom Heldentum der Glaubenszeugen, das der Inhalt ihrer zahlreichen Pieder wurde. So singt Blaurock:

Nun hab Geduld ihr lieben Kind,
 Umb meines Namens willen
 Ob ihr schon hie gehasset sind,
 Den Kummer will ich stillen.

Gott Vatter wollst durch deine trew
 Uns nimmermehr verlassen,
 Täglich o Herr du uns ernew,
 Zu bleiben auff der strassen.

Verlaß uns nicht als deine Kind,
 Von jetzt biß an das Enden,
 Deut uns dein vätterliche Händ,
 Daß wir den Lauff vollenden.

(Ausbund.)

II.

Die bernischen Taufgesinnten zur Reformationszeit bis 1532.

Anfang des Jahres 1526 bis Ende 1527 war die Zeit, da sich die Täufergemeinde in fast allen Landschaften oberdeutscher Zunge einbürgerte, wo sich ein Netz kleiner Gemeinden vom Elsaß bis Breslau, von Hessen bis zum Etschland ausbreitete. Der Mittelpunkt dieses Netzes war Augsburg. Weber in Deutschland, noch in der Schweiz läßt sich diese Verbreitung als Ausstrahlung von einem Zentrum aus denken. In den Städten finden sich bereits Anhaltspunkte und bald besteht von Stadt zu Stadt ein reger Verkehr reisender Brüder. Es stimmt, wie wir bald sehen werden, nicht mit den Thatfachen überein, wenn wir die schweizerischen Täufergemeinden der Reformationszeit lediglich auf eine von Zürich ausgehende Mission zurückführen. Basel, Solothurn, Freiburg, Bern sind ebenso gut, wenn auch in kleinerem Maßstab, Entstehungsherde.

In Bern finden wir schon früh einen frischen, reformatorischen Geist in der aufstrebenden Bürgerschaft, der namentlich in einzelnen Zünften und bei den Steinmeyer des Münsters sichtbar wurde. Als im Jahr 1522 der Dekan von Münsingen den Pfarrer Jörg Brunner in Kleinhöchstetten vor dem Rat verklagte, stellte sich der Rat auf Brunners Seite und verurteilte das Kapitel Münsingen zu den Kosten. Und dabei hat Brunner sehr offen gesprochen. Er erklärt Papst, Kardinäle, Bischöfe als „Diabolos und recht Antichristen“ und dazu die Pfaffen und Mönche; die thun nichts, als „liegen, triegen, verführen, untertrufen und rissen wie die Wölff, rouben, morden, megen, schinden und verderben das Volk und Underthönen an Eyb, Gut und Seel.“ Was über das allgemeine Priestertum hinausgeht, ist „Affenspiel.“ Es war im selben Jahr, als der geniale Maler, Dichter, Staatsmann und Feldherr Niklaus Manuel seine reformatorischen Fastnachtspiele an der Kreuzgasse in Bern aufführen ließ und Dr. Sebastian Meyer, der Stadtarzt Valerius Anshelm mit dem Pfarrer Berchtold Haller wirkten. Schon lange vorher war Bern den Bischöfen seines Gebietes gegenüber, die etwas weit entfernt, in Lausanne und in Konstanz residierten, sehr selbständig gewesen und hatte sich das Hineinregieren verboten. Bern war stets ein kräftiges Staatswesen und

mußte deshalb die Reformation selbst in der Hand halten. Mit den Bischöfen und dem Papste zu brechen, hatte für Bern nicht sehr viel auf sich, wenn ein solcher Schritt nur die Stände der Eidgenossenschaft nicht auseinanderriß. Das und die politischen Rücksichten auf das Ausland waren die schwieriger zu lösenden Fragen. Darum sagte dem Berner eine zuwartende Haltung zu. Zürich stürmte vor; Bern beobachtet, mit der Tendenz, die Spaltung der Eidgenossenschaft zu vermeiden. Unterdessen sollte die der neuen Lehre zugethane bernische Geistlichkeit im Volk keine Unruhe stiften. Bevor dann der Schritt gewagt wurde, klar und energisch Stellung zu der großen Zeitfrage zu nehmen und zugleich nach Westen hin, nach dem Waadtland und Genf eine große Aufgabe zu übernehmen, wollte man sich einerseits des Landvolks vergewissern und andererseits wünschte man in der Stadt keinen offenen Entscheidungskampf, sondern die ruhige, republikanische Entwicklung, die sich im Stimmenverhältnis der Räte abspiegelte. Diese Politik legte dem bernischen Reformator Berchtold Haller manche Geduldprobe auf, in denen er an Zwingli eine kräftige Stütze fand; und doch entsprach solch bedächtiges, friedliches und umsichtiges Vorgehen dem Naturell Hallers besser, als die rücksichtslosere Art der Zürcher. Bern gelangte zur Entscheidung durch die Annahmen der Urkantone auf dem Religionsgespräch zu Baden und ihr herausforderndes Benehmen gegen Bern. Nun sorgte dieses durch günstige Ratswahlen und die Berner Disputation 1528 für das Reformationseck.

Die Berner Reformation war von allem Anfang an in so entschiedener und klarer Weise Staatssache, daß die Täufer mit ihrem Widerspruch gegen die Staatsidee nicht die mindeste ernsthafte Beachtung finden konnten, viel weniger als bei dem unruhigen und kritischen Naturell der Zürcher. Wenn aber die Berner Staatsbehörde die reformatorische Bewegung in der Hand hatte und nach den Regeln der Politik leitete, so steht dieses Verhalten keineswegs im Gegensatz zu den religiösen Motiven, die ihrer Reformation zu Grunde lagen. Gerade weil der bernische Staat sehr ernste und entschieden religiöse Grundsätze hatte, fühlte er sich berufen, das Steuer in der Hand zu halten und in diesen wirren Zeiten kräftig für die Religion zu sorgen und mannhafte für sie einzustehen. So gut wie ein Landesfürst kann auch eine republikanische Regierung in klarer Erkenntnis ihres göttlichen Berufs für die Religion des Landes besorgt sein. Das hat Bern als seine heilige Aufgabe erkannt und sah dabei auch sehr wohl ein, daß die großen Umwälzungen auf sozialem Gebiet, die in der Luft lagen, wie auch die angemessene Verwendung der geistlichen Güter Aufgaben waren, die einzig der Staat lösen konnte. Weil es ein

kräftiges und zugleich religiöses Staatswesen war, das in Bern die Reformation leitete, konnte die Rolle, die dabei die Täufer spielten, nur eine sehr untergeordnete sein. Sie vermochten sich nicht geltend zu machen und fanden keinen rechten Boden für ihre Wirksamkeit.

Das geschah erst in der spätern Periode. Nun fiel es auf, daß die Kirche als religiöse Gemeinschaft verschwunden war. Es gab keine religiöse Gemeinschaft mehr. Es war nur noch der Staat da und die vom Staat erzogene, angestellte und besoldete Geistlichkeit. Zugleich war das religiöse Interesse bei den Vertretern des Staates zurückgetreten, vielfach ganz verschwunden. An der Geistlichkeit war auch vieles auszuheken; der lebendige religiöse Aufschwung der Reformation war sehr bald erlahmt, in den Vehrstreitigkeiten untergegangen; der sittliche Zerfall nahm zu. Jetzt war die Zeit für die Täufer gekommen. Jetzt waren sie es, die religiöses Gemeinschaftsleben boten; jetzt waren sie die populären Bußprediger; jetzt zündete im Gestrüpp der dogmatischen Vehrpredigt die einfache altewangelische Verkündigung von der Nachfolge Christi. Jetzt war der rechte Boden für die ernstesten, bärtigen Männer da, nicht bei den Städtern, sondern beim altväterischen, tief religiös veranlagten Landvolf, ganz besonders im Emmenthal.

Das Emmenthal zeigt sich schon zur Reformationszeit religiös selbständig und deshalb wird das auch vorher schon seine Art gewesen sein. Der Abt von Trub soll „mit dem Rulchherrn von Vangnau verschaffen, das Wort Gottes zu predigen nach dem wahren Verstand und nit also ufrüirig und wider M. Gh. Mandat nit ze thund“ (R. M. 13. März 1525). Bald nachher haben die Vangnauer die „Bildstöckli zerstört“ (R. M. 28. Februar 1526). Der Rulchherr von Vangnau hat die Messe abgeschafft. Es wird ihm durch den Landvogt befohlen, die Messe abzuhalten, bei Verlust der Psründe. Die Gemeinde steht ihm aber bei, will die Wiedereinführung der Messe nicht gutheißzen und bittet, die Sache nun so zu dulden, und am 31. Oktober 1527 (R. M.) wird denen zu Vangnau auf ihr Verlangen um Fried und Ruh willen gestattet, die Messe abzuhalten oder nicht. Weil sie die Messe abschaffen wollten, hatte sie Venner Kuttler „Hudelvolf, Böswicht und Lotter“ gescholten. Auf Klage der Vangnauer und Vermittlung des Rats nimmt er diese Worte zurück und gibt ihnen die Satisfaktion, daß sie vielmehr „fromm und biderbe Vüte“ seien.

Vom benachbarten Kloster Trub aus wurde die Reformation frühzeitig gefördert: „Der Abt Thüring Rust von Wohlhusen, früher bis 1510 Rulchherr (Vikar) in Lauperswyl, fühlte sich vom neuen Geist ergriffen; er entlagte der Abtwürde (1523), ging das Thälchen heraus in den Trubischachen, nahm ein Weib, ernährte sich mit Schindelmachen

und betrieb dabei im Umkreis das Werk der Reformation.“ Nach Einführung der Reformation am 7. Februar 1528 setzte die Regierung den gewesenen Abt Thüring zum reformierten Pfarrer von Lauperswohl (Imobersteg S. 146).

Verchtold Haller, der bernische Reformator, schreibt am 4. November 1527 an Zwingli, daß das NiderSimmenthal ihm beistehe und ferner: „Hiemit wisse, daß die Unterthanen aus dem Enmenthal, namentlich von Langnau und Rüedersweil für Recht gekehrt und die Mäß aufgegeben und Meine Gnädige Herren gebätten, wellen ihnen ihre Pfarrer unvertrieben lassen, denn sie erbieten sich mit Heiliger Schrift zu erhalten, daß die Mäß eines Gotts Lasterung sey. Also hat ihnen der Kleine Rat verwilliget, die Pfarrer und Kirchengenossen ohne alle Mäß zu gedulden biß auf weiteren Bescheid.“ Ebenso sind die Pfarrer und Gemeinden von Bolligen und Rohrbach von der Messe abgestanden (Zwingli 8, 107).

Der erste im Rat amtlich behandelte Fall von Wiedertäuferi im Bernbiete betrifft im Jahr 1525 eine Frau in Bosingen, die sich hat wiedertaufen lassen. Wenn sie davon absteht, will man sie sein lassen (R. M.).

Wenn sich im Jahre 1525 der bernische Rat mit „Wiedertaufe“ beschäftigt, so ist klar, daß diese Geistesrichtung schon einige Zeit früher wirksam war; sie wird nicht bei ihrem ersten Auftreten bis in den bernischen Ratssaal eingedrungen sein und die betreffende Frau wird vor der Vollziehung ihrer Taufe sich mit dieser Geistesrichtung vertraut gemacht haben. Die Staatsbehörden schritten überhaupt erst dann ein, wenn eine Geistesrichtung staatsgefährlich zu werden schien und insbesondere hat Bern sich nicht als Inquisitionsbehörde des Bischofs von Konstanz berufen gefühlt. In Bern waren zur selben Zeit auch Täufer, von denen kein Ratsprotokoll erzählt. Wir finden sie in einem Brief des H. Bullinger, den er noch von Kappel aus an Heinrich Simler in Bern schrieb. Johann Jakob Simler datiert diesen Brief auf Ende 1524 oder Anfang 1525, nach den fortlaufenden Seiten des Codex, in den das Original eingereiht ist. Bullinger schreibt an Simler, „damit auch du nit in jümliche Taufgesellschaft kummeist.“ Er beginnt mit folgenden Worten: „Es langt an uns durch viler Lüten Sagen, allerliebster Heinrich, wie auch by üch zu Bern des Wiedertaufes Lehr geführt werde, welches mich fast befründete“ etc.

Im folgenden Jahr wurde der Waldshuter Jakob Groß in Brugg gefangen gesetzt. Er sagte, man treibe mit der Kindertaufe den Teufel aus, obwohl sie keinen hätten. Von Zwingli und Yeu sagt er: „während si so guot evangelisten, söllten si dem evangelion nachfolgen, auch usgan

wie die potten Gottes und sin wort verkünden und die irrenden daran widerumb uf den rechten weg wisen" (Straßer S. 233). Hier spricht deutlich die alte waldensische Vorstellung von der Ausübung des Apostelamtes.

Als sich der Rat und die Kirche zu Bern eingehender mit den Täufern beschäftigen mußten, war in Zürich der schwere Kampf schon geschlagen, dem Felix Manz im Jahr 1527 als erstes Opfer gefallen war, während die andern in die Verbannung zerstreut wurden. Da sich der bernische Reformator B. Haller an Zwingli als seinen Ratgeber angeschlossen, war Zürichs Stellung gegen die Wiedertäufer für Bern maßgebend. Weil aber jetzt in Bern die Täufer weniger gefährlich waren als in Zürich, erscheint auch ihre Beurteilung durch Haller friedlicher.

Es sei die Rede davon, schreibt Haller an Zwingli, die Täufer mit dem Schwerte zu strafen. Er könne sich aber nicht davon überzeugen, daß dies zulässig sei, um so weniger, da sie gegen die Laster streng, während so manche selbst der Regierenden dagegen gar so lau und gleichgültig seien. Und an Bullinger schreibt der milde Berner Reformator: „Der Rat hat mir ein Gutachten darüber abgenötigt, wie wir von diesem Unrat befreit werden könnten. Man hoffte, ich werde den Tod dieser Leute anraten; aber dies ist nicht geschehen. Ich habe die Räte auf den Grund des Uebels hingewiesen: wenn manche Prediger mehr ihrem Bauche dienen, als ihrer Pflicht obliegen, so ist nicht zu verwundern, daß man uns falsche Propheten schilt; wenn man bei den Magistratspersonen so viel Aufwand, Luxus und Geiz wahrnimmt, und solche Mißachtung des göttlichen Wortes, so mögen die Einfältigeren leicht überredet werden, wir haben jetzt eine unchristliche Regierung; wenn falscher Eidswur nicht bestraft und lästerliches Fluchen geduldet wird, so kann man wohl begreifen, wie sie der Schrift Gewalt antun, daß sie alles Schwören verbiete; wenn man die Jugend, auf deren Taufe so sehr gedrungen wird, in allem Bösen aufwachsen sieht, so können sie wohl darauf kommen, die Kinder-taufe zu verwerfen" (Straßer S. 234).

Die Berner und die Zürcher Reformatoren haben über die Täuferangelegenheit vielfach unterhandelt. Eine Abhandlung: „Quomodo agendum et disputandum sit cum Catabaptistis H. Bullinger ad B. Hallerum“, befindet sich im B. A. Misc. 39, 16.

B. Haller schreibt am 25. April und 16. Mai 1527 an Zwingli: „Da wir hoffeten, das Wort Gottes sollte einen Fortgang haben, sind die Wiedertäufer von Basel nach Bern kommen und haben große Verwirrung angestellt. Johann Seckler von Basel und Lorenz Hoch-

reuteners Sohn wurden ans Halsseisen gestellt, die übrigen sechs haben wir in offener Disputation überzeuget, daß sie ihren Fehler bekannt haben. Doch sind sie seltsame und unbeständige Leuth" (vgl. Zwingli opp. 8, p. 49, 51, 66, 77, 59). Zugleich bittet Haller Zwingli um seinen Rat betreffend die Verhandlungen mit den Täufern und erhält ihn am 28. April.

Ueber den Prozeß mit Seckler und Hochrütiner vernehmen wir: „Der Widertäufer halb ist geraten, daß der Seckler und Hochrütiner von Stadt und Land mit dem Eyd gewisen (werden) one alle Gnad, die Uebrigen beschickt und die 2 Predicanten mit Inen Gespräch halten; wenn sie sich dann bekennen geirt (zu) haben und davon stand, alsdann ungestraft werden, wo nit, auch hinweg gewisen mit dem Eyd.“ (R. M. 29. April 1527.)

„Seckler und Hochrütiner wollen den Eyd nit thun, föllen in das Halsysen gestellt werden und demnach hinweggeführt“ (R. M. 1. Mai).

„Jakob Hochrütiner, der Widertäufer, hat sich wiederum in miner Herren Stadt und Land gefügt. Auf Bitte seiner Ehefrau haben sie ihm sein Leben geschenkt, wenn er aus dem Gefängniß Stadt und Land verläßt, sonst soll er ohne alle Gnad an Leib und Leben gestraft werden“ (R. M. 14. Oktober).

Stettlers Berner Chronik meldet wohl irrtümlich, daß im Jahr 1527 Hans Seckler und Hans Treyer „ans Halsysen gestellt und demnach hinweggeführt“ wurden.

Die Agitation, die im Jahr 1527 nach Bern getragen wurde, hat dort die Freunde der Reformation nicht wenig erschreckt. Es war ein Jahr vor dem Sieg der Reformation. Noch war der Entscheid für Bern unbekannt. Wohl aber war die Verwirrung bekannt, welche namentlich die unruhigen, schwärmerischen und thörichten Elemente der Wiedertäufer in Zürich angerichtet hatten. Es waren die Verwirrungen der kommunistischen Wiedertäufer in Deutschland bekannt und schadenfroh schauten die Römischen dieser Verlegenheit zu. Zehnder berichtet vom Jahr 1531 einen Ausspruch Oekolampads: „Bei den Reformierten in Solothurn ist der Anfang so gut gewesen, daß sie uns nunmehr in Christo sollten zugethan sein: muß aber nun vernehmen, daß Alles durch die Wiedertäufer verderbt worden, welche von den Päpstlern gern geduldet werden; wegen dieser aber werden die Diener des Evangelii nichts geachtet.“

Trotz der milden Gesinnung Hallers schien in diesem Zeitpunkt rasches und entschiedenes Eingreifen geboten zu sein. Ueber Hans Seckler fehlt uns weitere Nachricht, als daß er aus Basel gekommen sei. Jakob Hochrütiner war ein Sohn des Lorenz Hochrütiner. Dieser,

ein Weber von St. Gallen, befindet sich unter den Bilderstürmern in Zürich, wurde, weil er ein Kreuzifix umwarf, dort verwiesen, kehrte in seine Heimat zurück und predigte dort schon 1524 die Wiedertaufe. Ihm widersetzte sich Johann Kessler, der Reformator von St. Gallen. Lorenz Hochrütiner war dabei, als in Zürich an Blaurock die erste Wiedertaufe vollzogen wurde.

Inzwischen war am 14. August 1527 auf Anregung Zürichs ein Konkordat abgeschlossen worden zwischen Zürich, Bern und St. Gallen (von Stürler II, im Archiv des historischen Vereins, S. 276, Miss. Q., S. 253, 259, Strickler, Simler I, 2, S. 449). Dieses Konkordat bildet die Grundlage zu der ganzen späteren Ausnahmegesetzgebung den Sekten gegenüber. Aus den Erwägungsgründen, welche den ersten Teil des Konkordats ausmachen, ist hervorzuheben, daß die Obrigkeit sich bewußt ist, daß sie „allen möglichen Miß fürghewend, solich Irthumb des Widertoufs abstellen und sich gemeinem christlichen Gebruch hierin ze verglichen.“ Es wird den Täufern vorgeworfen, daß Etliche unter dem Scheine des Wortes Gottes und christlicher Liebe, obgleich sie in rechtmäßigem Ehestand sich befinden, sich mit andern Weibsbildern in geistlicher Ehe versprochen und sich Ring und Kleinod zur Vermählung gegeben, es wird der Todtschlag an einem natürlichen Bruder erwähnt (die Brüder Schupper in St. Gallen 1526), das sich tod stellen (in Appenzell). Ferner wird ihnen vorgehalten, daß sie glauben, der Teufel werde begnadet und selig werden und daß Etliche unter ihnen meinen, nun ohne Schaden und Nachteil alle Vaster treiben zu können. Sie tragen keinen Degen, wollen ihre Forderungen nicht rechtlich eintreiben, verwerfen den Zins, halten die zeitlichen Güter frei und gemein und haben so im Anfang ihrer Bruderschaft Viele angezogen, alles „unter dem Schein des Friedens, brüderlicher Liebe und Treue.“ Ferner soll kein Christ ein Oberer sein, der Eid ist verworfen, „Alles zu Schmach und Vertruckung christenlicher und ordenlicher Oberkeit, aller Erbarkeit, brüderlicher Lieb und gemeines Friedens.“ Endlich wird die Kindertaufe verworfen und ein Unterschied gemacht zwischen der Taufe der Alten und der der Kinder.

Die Artikel selbst sind folgende: Zuerst erfolgt die Ermahnung, von dem Vaster des Wiedertauhs abzustehen. Dazu sollen die Verdächtigen bei Eidespflicht der Obrigkeit angezeigt werden. Wer dann nicht davon absteht, oder in offene thätliche Handlung oder „Ergermuß“ kommt, soll der Strafe verfallen sein. Ein Fremder soll von vornherein verwiesen werden. Wenn einer der Verweisung wider gethane Eidespflicht zuwiderhandelt, soll er „one alle Gnad ertrenckt werden.“ Die Einheimischen sollen bei Rückfällen mit doppelter Buße belegt werden. Will aber

einer gar nicht abstehe davon, ist er vielmehr ein „Redlisführer, Umderschläufer, Umschweifer, Verer“ oder ein aus dem Gefängnis Entlassener, der Umkehr gelobt hatte, so soll er ertränkt werden. Da aber viel arme, unschuldige, einfältige Personen verführt werden, so können die Strafen nach Billigkeit gemildert werden. Keines der Konfessionssorte soll ohne des andern Willen aus dem einen Ort Vertriebene auf seinem Gebiete dulden.

Dieses gemeinsame Mandat wurde durch die Voten von Zürich, Bern und St. Gallen am 14. August in Zürich unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen. Die Voten von Basel und Schaffhausen haben es bloß zu Protokoll genommen. Schultheiß und Räte der Stadt Bern ratifizierten den Vertrag unterm 6. September mit einer Modifikation, die Geldbußen betreffend. Das dreierliche Mandat blieb in Bern in Kraft bis zu dessen Ersetzung durch das kantonale vom 31. Juli 1531 (von Stürler S. 201).

Nach einer Instruktion vom selben Tag sollen die Voten den Gemeinden die Meinung von Rat und Burgern mitteilen:

„Ir werdend auch hiemit den Gemeinden fürhalten, wie dann ein Sündrung und verführische Sekt Etlicher, so Widertäufer genannt, uferstanden sye, die nun dem Wort Gottes und christenlicher Liebi ganz widrig. Und damit solichs Unfrut usgrüetet werde, habend min Herren Rät und Burger angesähen, daß die, so mit dem Laster des Widertoufs verdacht und verargwonet, erstlich davon ze stan ermant werden, und ein jeder verbunden sye, seiner Oberkeit die ze verleiden; wo si sich aber nach solicher Ermanung nit bessern, und nit darvon stan, daß si dann, nach Gestalt der Sach, an Welt gestraft sollen werden, und die Frömbden von Statt und Land gewijen. Wo aber die Frömbden, so also vertriben, widerum ferten und also ir Eidspflicht übertreten, wo die betreten, alsdann ane alle Guad ertrenkt werden; desglischen die, so Fürgeßten und Meister wären, und von irem Fürnamen nit stan, sondern ir Gelübb, so si darum than hatten, übertreten, sollen auch ertrenkt werden.“

Aber der einfältigen Personen halb, so durch geschwinden glitzenden der Widertäuferen Worten verführt wären, haben min Herren in dieselben, nach Gelägenheit der Personen und Erhörsch der Uebertretung, zu strafen vorbehalten; hievor weiß sich Jedermann ze verhüten und darnach ze halten!“ (Instr. A. S. 49—52. von Stürler S. 200.)

Mit dieser Instruktion scheint das Landvolk zufrieden gewesen zu sein. Frutigen antwortet am 24. September: „Und die, so sich anders lassen taufen, wollen wir, daß man sie gar ertrenk.“ Vaudshut (22. September) will die Wiedertäufer strafen lassen, ebenfalls Narau (26. September)

will „der Töuffern halb euer Gnaden Ansichten trülich und ernstlich nachkommen“ (von Stürler S. 320).

Am 14. September 1527 schreibt Bern an Zürich, der Druck des Mandates scheine ihm überflüssig. Sie wollen danach handeln und strafend einschreiten. Jeder Stand solle die in das Gebiet des andern geflüchteten Wiedertäufer wie die eigenen bestrafen. Sie wünschen Auskunft, wie es in Zürich gehalten sei mit denen, die wegziehen, was und wie viel man ihnen wegnehme. Dann wollen sie es gleich machen (von Stürler S. 201).

Nun kam für Berns Reformation die Entscheidung durch die große Disputation im Januar 1528. Es war wohl nicht so gemeint, daß Bern je nach dem Ausgang der Disputation entscheiden sollte, ob die Reformation sollte angenommen oder verworfen werden, sondern vielmehr so, daß die Einführung der Reformation durch das Resultat der Disputation motiviert werden sollte. Dabei war jedem Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen und sich belehren zu lassen. Die Bischöfe wußten, wie in Bern die Stimmung war und blieben weg. Ob die Täufer, die sich zur Disputation einfanden, den Versuch machen wollten, sich aktiv dabei zu beteiligen und ihren, modern ausgedrückt, freikirchlichen Standpunkt zu vertreten, oder ob sie nur die Erregung der Gemüter benützen wollten, für ihre Partei Propaganda zu machen, wissen wir nicht. In jedem Fall wäre ihr Auftreten für den beabsichtigten Erfolg der Disputation verhängnisvoll gewesen. Jetzt waren die Kräfte zusammenzuhalten zum Schlag gegen Rom. Jetzt durfte kein zerfahrener Protestantismus auf den Plan treten. Darum wurden die zur Disputation gekommenen ausländischen Wiedertäufer im Predigerkloster interniert „und zwei Bürger zu ihnen gethan, sie zu hüten“ bis zum Austrag der Disputaz. Wenn man sie dann beruft, sollen sie den Predikanten und Gelehrten Red und Antwort geben. Die hiesigen und vormals aus dem Land Verwiesenen soll man, wenn man sie ergreift, „in die Kesi legen und nach ihrem Verdienst strafen“ (von Stürler S. 75).

Zehnder berichtet hierüber: „Es wurden auch acht gefangene Wiedertäufer, unter welchen Blaurock von Chur, Seckler von Basel, Hans Pfister Meyer von Marau, welche das Wort geführt und mit Disputation sich eingelassen, auf das Rathhaus vor fünf Gelehrte berufen, des Irrthums vollkommen überwiesen, diejenigen aber, so den Unterricht nicht annehmen wollten, von Stadt und Land gewiesen. Jakob Otter und Aebberhard von Rümlang waren Schreiber bei dieser Disputation. Zwei aus diesen wurden nicht lang hernach, weil sie ihr Gelübde übertreten, zu Bern ertränkt.“

Der richtige Gewährsmann über diesen Handel ist der zeitgenössische Berner Chronist Valerius Anshelm. Er berichtet darüber folgendes: „Wie dan anfangs der Disputation von Rätth und Burgern angesehen, das man die frömden Töuffer zu den Prediern zusammen thün und verhütten sölte, biß man si ze disputieren berüfte, aber die heimischen und so vor außgeschworen, wo die bezogen, inzelegen und ze strafen; und also uf den XVII. tag der Disputation, in versammlung der Rätth und Burgeren, heimischer und frömden boten, und auch der fürnemsten gschriftgelerten, sind si ufs rathus beschickt und dise VIII, mit namen Wolrich Zeler von Bütch, zu Basel scshafft, Jörg Blawrock, nampt sich vom hus Jacob, von Mur, Hans Hausmann Seckler von Basel, zu Bern geseffen, und da mit Treuern und Hutmachern willig ertrenkt. Hans Töblinger von Friburg in Uechtland, Thomas Maler von Morstat in Franken, Heini Seiler, ein hutmacher von Arow, Hans Pfistermeyer von Arow, ein geschickter, gotßfürchtiger man, in diser Sect ein fürnämmer lehrer, nachmals ergriffen und hie bekert, und Cenz Spätting von Bern. Nachdem nun dise von den gelerten, insunders Zwinglin, ires irtums gnugsam bekert aber nit bekert sind worden, ist daruf abgeraten und beschlossen, daß si ums gleits willen, sicher von stat und land, on verzug wichen söltid, doch Spätting uf gnad ward durch pitt begnadet, mit gebner trüw an eids stat, der Töuffer nüßig zegon oder ze liden, und wo man oder ander fürahin bezüche, das si on witre urteil ertrenkt söltid werden. Und das ze tünd in stat und land streng geboten. (Anshelm, Orig.-Manuskript Bd. IV, S. 261, B. B.)

Ein Manuskript der Berner Bibliothek, 3, 58, 46, trägt den Titel: „Etliche Particulariteten zur Reformation und Kirchenhistori der Stadt Bern gehörig, aus etlichen Fragmenten eines alten zusammengelesenen Manuscripts errettet. Was mit den Teuffern fürgenommen ward.“ Dasselbe enthält genau das aus Anshelm Mitgeteilte. (Vgl. auch Fr. Seiler, Widertaufer Heheimüsse. Basel 1680.)

Der Commenthur Schmid, einer der vier Präsidenten dieser Disputation, hat die Verhandlungen derselben, die sich über „Zehnden, Zins, Rent, Gült, Oberkeit und Wassertauf“ erstreckt haben, und das Benehmen dieser Leute dabei umständlich beschrieben und drucken lassen.

Will man auf die Herkunft dieser Täufer Gewicht legen, so spricht dieselbe nicht für die gewohnte Annahme, daß sich die Bruderschaft der Taufgesinnten von Zürich nach Bern ausgebreitet habe. Basel wiegt vor und daß auch Freiburg im Uechtland damals Täufer ausschickt, erinnert an die dortigen Waldenserprozeße im 15. Jahrhundert und spricht mit dafür, daß die Täufergemeinde die spätere Form der damaligen Bruderschaft gewesen ist.

Der Bekannteste in der Gesellschaft ist Georg Blaurock, der gewesene Mönch des St. Luciusklosters in Chur, zu Bonaduz geboren, der Anfänger der Wiedertaufer, der Gründer des Anabaptismus in Bünden, der Liebling des Volkes, der berebte Dolmetscher der Ideen seiner gelehrten Freunde in den untern Schichten der Bevölkerung. Er kämpfte in Zürich, Basel, Appenzell, St. Gallen, Bern und Bünden und ward, am 2. Februar 1529 aus dem Appenzellerland verjagt, der eifrige Reformator des Tirol, bis er am 30. August desselben Jahres auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. So endete der „starke Jörg“, der zweite Paulus unter den Täufern, seine irdische Laufbahn, neben Grebel und Manz die bedeutendste Erscheinung der Schweizer Anabaptisten (Beck S. 79).

Alle Botschafter, fremde und heimische und der Mehrheit der Gelehrten, die auf der Disputaz gewesen sind, werden berufen und dazu die acht Täufer, Seckler, Blaurock etc., und mit ihnen Gespräch gehalten. Zwingli vorab hat sie des Irrthums überwiesen. Demnach ist geraten, sie all samt von Stadt und Land zu weisen, besonders Pfister Meyer, und Spating (R. M. 22. Januar).

Dieser Beschluß wird unter demselben Datum ausgeführt: „Das Schreiben der Wiedertäufer halb hat nit so viel erschossen, dann daß uns und die Unsern allenthalben solich Widertäufer, für und für, mit ir glibzenden, falschen Yeer und Sect bekümbren und betrüben. Wir haben etlich der Wiedertäufer im Gefängniß. Die gelehrten Doktores haben mit ihnen disputirt und sie ihres Irrthums mit heiliger göttlicher Geschrift genugsamlich überzeuget. Sie haben aber sich nicht wollen weisen lassen, sondern in ihrem Irnemen beharret. Deshalb sind sie von Stadt und Land und Gebiet verwiesen. Wenn sie sich im Gebiet wieder betreten lassen, so sollen sie ohne Gnad von Stund an ertränkt werden. Man soll deshalb auf sie achten und danach handeln, es sei denn, daß einer seinen Irrtum bekenne und davon abstehe“ (Wiss. Q, S. 333).

Es werden Boten aufs Land geschickt, welche den Gemeinden das Reformationsmandat vorlesen und erläutern sollen. Dieselben sollen (23. Januar 1528) zugleich den Gemeinden anzeigen, daß die Sekte der Wiedertäufer nicht zu dulden sei; dieselben sollen eingezogen und unsern Herren überantwortet werden.

Die nun folgenden Notizen der Ratsmanuale zeigen, daß sich täuferische Bewegungen so ziemlich im ganzen Land herum bemerkbar machen. Wir führen einige dieser Notizen an:

1528, 23. April. Soll der Schärer knecht, so den Widertouf haltet, mit dem Eid von Statt und Land gewisen werden, uf Gnad; Stulzerin darvon stan, oder ouch hinweg gewisen, deßglichen Ziset.

1529, 23. Januar. An Ammann und gemein Rathsgegnossen zu Rüggesberg: „wer mer Kind toufe, usserhalb M. H. Piet“ (wissen). Es scheint dort von Nichtgeistlichen getauft worden zu sein.

1529, 14. Mai. Denen von Aarau: „wo der Widertäufer darvon stan (will), uf ein Urfch uelassen: wo das nit (ihn) ertrencken, nach M. H. Ansehen.“

1529, 19. Mai. Van Aarau: Den Teufel nochmals anhalten, ob er sich nicht bekern und den Eyd thun (will), sin Recht gan lassen.

1529, 29. Mai. Den von Aarau (daß sie) den Teufel enthaltind bis M. G. H. inen wyter Bescheid geben.

Am 24. Mai 1529 wird ein Täuferverhör abgehalten, das erste, das uns aufbewahrt ist (K. A. Band 77, Nr. 167). Die Ehrlicher Crippinus Wischer, Berchtold Haller, Caspar Großmann, Predikanten, Junker Diebolt von Erlach zc. haben Gespräch mit Heinrich Seiler von Aarau, Uli Zetli, Sattler zu Rheinfelden, Barbli mit dem hölzinen Bein, Brena Meyer, Ryt öttlis obgenannt Fußfrau und Margret U. von Sigriszwil, Heinrich Seilers vorgeannt Gewib. Der Rat urtheilt darüber am 7. Juni „daß sy allsamt nochmal sollen (gefragt) werden, ob sy sich irs Irthumb offentlich bekennen und darvon stan, und darnach ein Eyd thun von Statt und Land und nimmerme drin; wo sy aber entweders thun wollen, alldann ane Gnad ertrenckt werden.“

Am 8. Juli 1529 haben die Predikanten abermals angezeigt, „wie sy die Täufer gleicher Meinung, wie vormals in irem Fürnemen des Widertaufs und anderer Artigken funden, daß sy darby beliben und mit irem Blut zügen. — Ist geraten und mit Urtheil erkannt, daß man die drey Täufer (den Seckler, Treyer und den von Arouw) an die Grügassen geführt und inen erstlich geöffnet worden, wo sy nochmals von irem Fürnemen stan und uf ein Urfch schweren, aldan inen das Leben schenken; wo das nit, aldan dem Nachrichter und dem Wasser bevelen und vom Leben ertrencken.“

1529, 15. Juli. Des Hutmachers von Arouw Gewib, die Täuferin von Sigriszwil jermal hinwegwyhen und wo sy mer kompt in M. H. Land und Piet, ou alle Gnad ertrencken. — Den alt-Sigrift von Bollingen auch hinwegwyhen; wie die frouwen von Sigriszwil, wo er widerkumpt, ertrencken.

1529, 14. Oktober. Zu Rohrbach hat Einer einem Andern gesagt: „wo es geschriben stande daß ein Priester ein Pfund jölle han?“

1529, 15. Oktober. Dieser von Wangen (joll) jes schweren gehorjam zu sein, oder von Statt und Land; wo widrumb her, in ertrencken; hat den Eyd nit thun wollen.

Dieselbe Weisung geht gegen zwei Täufer in Huttwyl und Rohrbach und gegen Täufer, die aus Straßburg gekommen sind (9. Dezember). Der Vogt von Bipp soll die Täufer wohl bewahren und Auskunft geben, ob ein Sattler von Rheinfelden dabei sei, der zu Solothurn gewesen (Dettli) (1. Februar 1530). Der Vogt von Landschüt soll „eigentlich und im geheimbd erkunden Tag und Nacht der Täufern halb, so ir Gesprech zu Nüstorf haben sollen“ (1530, 17. Februar).

Am 4. März 1530 beschließt der Rat, „morn den Widertäufern, wo sy nit darvon stan, ir Recht ergan lassen.“

Claus Schwiger und Hans Heiden von Basel sollen zum zweiten Mal Urfehde schwören (5. März).

Der Hirt zu Pöngsburg, us Zürichpiet hat sich vor M. H. zur Wiedertäuferi bekannt und soll hinfort sich deß müßigen (10. März).

Mit Solothurn wurde in diesen Jahren in der Täuferache viel verhandelt, indem sich Bern oft sehr heftig über die Duldung beschwert, welche die Täufer auf dortigem Gebiet genießen. Am 14. Mai 1530 (R. M. und Miss. S. 99) wird Solothurn aufgefordert, den Täufern zu Ober-Erlinsbach zu wehren, sonst werde man von hier aus „dazu lügen.“ Zehnder erzählt, daß der solothurnische Seckelmeister Stark, ein ziemlich hitziger und wegen Täuferi verdächtiger Mann, aus Unbedachtsamkeit das Eine und Andere für die Reformation verderbt habe, daß überhaupt der Anabaptismus für die dortige Reformation verhängnisvoll geworden sei. Am 6. Februar 1531 beklagt sich Bern auf der Tagsagung zu Solothurn über die Duldung von Täuferversammlungen auf dortigem Gebiet (Strickler) und am 17. März desselben Jahres (R. M.) findet sich der Rat veranlaßt, einen Wattenwyl und Penner Imhag nach Solothurn abzuordnen mit dem Verlangen, daß die Solothurner entweder ihre Täufer bestrafen oder der bernischen Obrigkeit gestatten sollen, sie anzugreifen und zu strafen, wo sie dieselben auf ihrem Erdreich betreten würden. Solothurn antwortet am 1. April (Strickler), es sei allen Amtleuten befohlen, die Täufer zu vertreiben und überdies bei 10 Pfund Buße verboten, dieselben zu beherbergen; wenn deren Vorsteher ergriffen werden können, so sollen sie zu Händen der Obrigkeit überliefert werden. Es sei daher nicht nötig und noch weniger zulässig, daß Bern dieselben im diesseitigen Gebiete selbst auffuche. Diese Verhandlungen wiederholen sich im Jahr 1537.

Natürlich ist Bern in der Auffassung seiner Aufgabe hinsichtlich der Wiedertäufer nicht allein gestanden und nicht selbständig vorgegangen, hat vielmehr nur das gethan, was beinahe überall gethan wurde. Am 4. Januar 1528 war das kaiserliche Mandat gegen die Sekte der

Wiedertäufer erschienen und am 23. April 1529 folgte eine Erneuerung desselben (Strickler). Diese beiden Aktenstücke machen jedem Staatsglied die Ausrottung dieser Bewegung zur Pflicht, die freilich in Deutschland vielerorts als staatsgefährlicher Kommunismus auftrat.

In der Eidgenossenschaft kam, wie schon erwähnt, die neue Erscheinung auf den Tagzungen zur Sprache und es verbündeten sich insbesondere die evangelischen Orte zu gemeinsamem Vorgehen. Ein Tag der Orte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Konstanz hat am 10. Januar 1530 folgendes bestimmt:

„Da die verirrte, elende Secte der Wiedertäufer mit ihrem Haufen und ihren Lehren allenthalben je länger je mehr und gefährlicher überhand nimmt, wodurch in dem wahren christlichen Glauben großer Abfall und Zwiespalt, viel Jammer, Blutvergießen und Unruhe erwächst; da besonders zu Schwäbisch-Gmünd die Täufer gehaßt und die Ehe-weiber mit einander gemein gehabt haben, woraus die Ferdinandischen oder Kaiserlichen Anlaß nahmen, die evangelische Wahrheit zu verdächtigen und die Lutherischen zu schmähen, während jene Secte und ihr Treiben zum Erschrecken unerträglich und dem Evangelium Christi zuwider ist, so soll jeder Bote zum treulichsten an seine Herren und Oberen bringen, daß man auf dem nächsten Tage ernstlich berathschlagen will, wie man sich gegen solche verirrte, eigenköpfige Leute verhalten wolle, und insbesondere ist abgeredet, daß jede Stadt ihren Boten Abschriften der Mandate und Strafen, die in jeder Obrigkeit gegen dieselben erlassen werden, mitgebe, damit man desto leichter zu einträchtiger Meinung und zu einem gemeinsamen Mandate gelange“ (Strickler).

Wir haben in unserer allgemeinen Uebersicht des Bauernkrieges in Deutschland und der kommunistischen Bewegung des Thomas Münzer nicht erwähnt, weil diese sozialen Erscheinungen mit den „Brüdergemeinden“ auf unserm Gebiet nichts zu thun haben. Es war ein großes Unglück für die letzteren, daß jene Unruhigen, wie es die Zeit mit sich brachte, einen religiös-schwärmerischen Charakter angenommen haben und deshalb von den Obrigkeiten als Wiedertäufer erklärt und mit den „stillen Täufnern“, die keine Verbindung mit ihnen hatten, zusammengeworfen wurden, wie dies der obige Abschied zeigt.

Im Herbst 1530 wurde die Angelegenheit auf der Tagzung zu Waden besprochen. Hierzu erhalten am 7. Oktober die bernischen Gesandten die Instruktion, ein Abkommen unter den Eidgenossen zu stande zu bringen, wonach alle Stände gemeinsam die Täufer verweisen und bestrafen sollen. Das Traktandum kam am 18. November zur Beratung und führte zu der gewünschten Verabredung, daß überall

die wiedertäuferischen Prädikanten und diejenigen, welche ihnen irgendwelche Unterstützung angedeihen lassen, mit Geld oder Gefängnis bestraft werden sollen (Strickler).

Auf der Tagjazung zu Baden vom 10. bis 16. Mai 1532 kam die Sache nochmals zur Sprache. Die früheren Beschlüsse wurden bestätigt. In den gemeinen Vogteien soll der Vandoigt durch Leute, welche der Schrift kundig seien, die Täufer unterweisen lassen. Welche aber nicht davon abstecken wollen, die soll er ohne alles Rechts ertränken, um die großen Kosten mit den Vandgerichten zu ersparen (Strickler).

Eine Tagleistung der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel fand 1536 in Basel statt und entwarf eine gemeinsame Konfessionsformel, deren 24. Artikel ein gemeinsames Vorgehen gegen die Sektierer festsetzt: „Alle diejenigen, die sich von der heiligen gemeinsame und gesellschaft der kilschen abtrennend und sondernd, frömbde, ungöttliche leeren in die kilschen infürend oder sölichen Keeren anhangend, welchen presten zu unsern zyten die wider-töufser allermeist haben, so sy der warnung der kilschen und christenlichem bericht nit losen und gehorjam sind, sonder hartbennig uf irem tyb und irjal mit verlegung und verfürung der kilschen bestan und verharren wellend, sollend dieselbigen durch den obern gvalt gestraft und hinderhalten werden, damit sy die herd gottes mit irer valtschen leer nit vergiftend und besleckend“ (Strickler, 4. Februar 1536).

In den freien Aemtern soll Zürich „dazu lugen“, daß die „uff-rürliche Saat nit gebuldet werde“ (Miff. S. 259).

Am 22. Juli 1531 wird im bernischen Rat eine neue Täuferordnung beraten und am 31. Juli publiziert. Dieses Mandat beginnt mit der Mahnung, sich vor der „irrigen, verführerischen, vergifteten“ Sekt der Wiedertäufer zu hüten. Darum soll man wenigstens allsonntäglich in der Pfarrkilschen Gottes Wort hören, oder doch in der nächstgelegenen Kirche. Das Abendmahl aber soll man von seinem ordentlichen Pfarrer nehmen. Wer das nicht thut, soll durch unsere Amtliüt, Pfarrer und Ehaumer gewarnt werden, von seinem Irrtum abzustehen. Thut er es nicht, so wird er aus Stadt und Vand verwiesen mit dem Eid oder einem gleichwertigen Gelübde. Uebertritt er dieses, so wird er „nit von des Irrtums, aber von der Ungehorsame wegen geschwempt“ und darnach wieder verwiesen. Kommt er auch dann wieder in das Vand zurück, so soll er „on alle gnad vom läben zum tod mit dem Wasser gericht werden.“ Will er aber, nachdem er erstmals verschickt worden ist, sich in Gehorjam unterziehen und von seinem Irrtum abstecken, so „wollend wir unser Hand offen behalten.“

Beschlüsse und Ratsbefehle beweisen, daß man gesinnt war, diese Ordnung zu handhaben; so Befehle vom 4. Oktober 1531 an den Vogt zu Bipp, vom 17. April 1532 an den zu Harburg, überall mit der Drohung des Ertränkens.

Doch scheint man bald eingesehen zu haben, daß diese drastische Art, die man ausdrücklich nur als eine Bestrafung des Eidbruchs will betrachtet wissen und die man doch gegebenen Falls auszuführen sich scheute, das Uebel selbst nicht bei der Wurzel angriff.

Man sah ein, daß es sich um eine geistige Bewegung handelte, die durch Polizeimaßregeln nicht wegzuschaffen war, mit der man sich gründlich und wissenschaftlich einmal auseinander setzen mußte, da sie in steter Zunahme begriffen war. Es wurde deshalb am 30. Mai 1532 beschlossen, in Zofingen in aller Form ein Religionsgespräch mit den Täufern abzuhalten. Die Prädikanten wurden beauftragt, hiezu die Artikel zu stellen. Am 13. Juni wurde Solothurn eingeladen, sich an dieser Disputaz offiziell zu beteiligen und zu derselben Abgeordnete zu ernennen und am 21. Juni wurden der Präsident und die Abgeordneten Berns ernannt und Solothurn aufgefordert, die dortigen Täufer anzuhalten, sich ebenfalls nach Zofingen zu begeben. Die Solothurner Täufer aber wollten sich bloß schriftlich verantworten, „dann sy ir glaubens ganz versichert syend und keines Gesprächs bedorffünd“ (Miff. T, S. 512). Solothurn solle wenigstens den Pinski, der öffentlich predige und andere „Rabinos“ auf die Disputaz vermögen (Miff.).

Am 4. Juli, als das Gespräch schon begonnen hatte, schreibt der Rat nach Zofingen, daß M. G. H. bedauern, daß „sy die Täufer uf der Cangel lassen bredigen.“

Die Zofinger Disputation währte vom 1. bis 9. Juli 1532, im selben Jahr, da auch in St. Gallen ein Täufergespräch abgehalten wurde. Es erschienen 23 Wiedertäufer mit sicherem Geleit.

In den in Zürich bei Frotschauer gedruckten Akten dieser Disputation sind als die „fürnämpten Täufer und Rädlsfürer“ daselbst genannt: Marti Weniger, genannt Pinski, Hans Hog, Simon Vans, Michel Utt, der Schneider, Christ. Brügger. Haller nennt den Pinggi: homo doctus, versipellis, eloquens et mirus hypocrita, ad imponendum aptissimus (Ottius p. 57, Haller an Bullinger 25. Juli). Die „fürnämpten Predikanten, so mit den Täufern red gehalten“ waren Berchtold Haller, Kaspar Megander, Sebastianus Hoffmeister (Tschonimus), Georg Stäheli, Heinrich Pinski, Sulzer von Basel, Heinrich Möriker. Dazu waren noch viel andere Prädikanten hindeordnet worden.

Nach beendigter Disputation wurde ein Tag zu Aarau gesetzt, die Disputationsakten zu vidimieren. Dazu wird auch der „erjame

gelernte Marti Yinggi, unser lieber und guter Fründ“ geboten mit freiem Geleite für ihn und einen beliebigen Gefährten (Miss. T, S. 581). Yinggi aber „ist niendert vorhanden.“ Darum wird Christen Brügger von Rohrbach „so wir dieser Tage ventlich enthalten, ledig gelassen mit Bevelsch, daß er hinab fere und die Acta verhöre“, und ihm zugeordnet Hans Riffli, genannt Kaderli von Madiswyl. Auf Seite der Prädikanten wird Kaspar Großmann beauftragt. Nach Fertigung der Akten soll Brügger erklären, ob er „von der Sekt stan“ wolle, so sei er frei, wo nicht, so werde er verwiesen und bei Wiederbetreten geschwemmt (Miss. T, S. 590). Brügger ist bald hernach wieder im Land gewesen und hat gelehrt, darum wurde seine Gefangennahme befohlen.

Wir sehen innerhalb weniger Jahre eine Verbreitung über die ganze Schweiz, die uns den Eindruck macht, daß sie tiefere Wurzeln habe, als die Erfolge von vertriebenen Wanderpredigern. Fast zu gleicher Zeit finden sich in Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Aarau Stützen der Brüdergemeinde, die nicht den Eindruck von Neulingen machen, die mit einer Bibelkenntnis, welche sich nicht von heute auf morgen aneignen läßt, den Prädikanten Stand halten und die sich von ihren festen Positionen nicht abdrängen lassen. Von diesen verschiedenen Orten finden sich alle zusammen mit einer gemeinsamen Tradition und zwar mit denjenigen Traditionen, die uns aus den Brüdergemeinden bekannt sind, die man früher Waldenser geheißt hat.



III.

Bekenntnisse und Ordnungen der „Brüder“ im 16. Jahrhundert.

Es ist unsere Aufgabe, den Charakter der Brüderschaft zu zeichnen, wie sie als selbständige Reformationspartei im 16. Jahrhundert auf bernischem Gebiet aufgetreten und von vornherein der Verfolgung anheimgefallen ist. Es versteht sich von selbst, daß wir unser Urteil nicht nach den vorgefaßten Meinungen damaliger Zeit bilden, sondern nach den eigenen Rundgebungen der „Brüder.“ Wir beginnen mit den Statuten solcher „Brüder und Schwestern“, die ohne Jahrzahl bei

andern Täuferakten aus dem 16. Jahrhundert liegen (K. A.). Es ist die geordnete „Gemeinde Gottes“, in der das Wort „nach rechter Ordnung des Herrn“ gepredigt wird, aus deren Statuten keine andere Tendenz ersichtlich ist, als die Darstellung einer Gemeinde nach apostolischem Muster.

„Diewil uns der almecchtig ewig und barmherzig gott sin wunderbarlichs liecht in diser welt und aller gefehrlichsten zitt hat lassen uffgan, darum wir die geheimnus göttlichs willen erkennen das uns das wort nach rechter ordnung des herren geprediget wird, dardurch wir zu siner gemeinschaft berüft sind. Darum söllend wir nach dem bevelch des herren und leere siner apostel nach christenlicher Ordnung, in der lieb gegeneinander das nüm gebott ermesen, damitt die lieb und einikeit erhalten wird, des sich alle brüder und schwester der gangen gmein inhalten verwilligen sollen wie hernach volgt.

Zum ersten, söllind die brüder und schwestern uffs wenigist die wochen dry oder fier mal zu sammen kumen, und sich üben in der ler christi und siner apostel und einander herglicly ermanen am herren wie sy gelobt hand bestendig zu beliben.

Zum anderen. Wenn die brüder und schwestern by einanderen sind, söllend sy etwas für sich nemen zu lesen, welchem gott den besten verstantt geben hat der sol es ufflegen, die anderen aber söllend schwingen und hören, uff das nit zwen oder try ein sunderlich gesprech fürhalten, und die andern verhindernen, der pflaster soll teglich by inen gelesen werden.

Zum dritten. Es sol niemand lichtfertg syn by der gmein gottes, weder mit worten noch mit wercken, und ein gutter wandel sol by inen allen gehalten werden, ouch vor den heiden.

Zum fierden. Wenn ein brüder sich sinen brüder irren, sol er in nach dem bevelch christi mahnen und christlich und brüderlich straffen, wie dan ein hefflicher uff lieb schuldig und pflichtig ist.

Zum fünften. Alle brüder und schwester diser gmein soll keiner nütt eigens haben sunder wie die christen zur zit der apostel alle ding gemein hieltend, und in sunderheit ein gmein güt hinderlegten, da von den armen, nach dem einem hefflichen nott syn wirt, darvon handreiche geschehe und wie zu der zit der apostel keinen brüder lassen mangel han.

Zum sechsten. Alle unkoft sol by den brüdern, wo sy in der gmein versamlet sind vermitteln werden, ein suppen oder frutt und fleisch uffs gringist geben, wan essen und trincken ist nitt das himelrich.

Zum sibenden. Das nachtmal des herren sol man halten, wie oft die brüder bheinander sind, hermidt den dobt des herren verkünden,

und einen heftlichen vermanen dabj zu gedenken, wie Christus sin lib für uns geben, und sin blüt für uns vergossen, das wir ouch willig sien, unser lib und leben, um Christus willen das ist für alle brüder zu geben."

Die erste ausführlichere Gemeindeordnung, unter der sich die schweizerischen Täufer zusammenfanden, nachdem ihre Häupter zersprengt und vernichtet waren, sind die sieben Artikel, vereinbart am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen bei Schaffhausen. Der neue, gärende Geist hatte hier und dort in unregelter Weise Erscheinungen krankhafter Art erzeugt. Eine Organisation, eine Gesetzgebung, eine Gemeindebildung war bitter nötig. Dieses Verdienst gebührt aller Wahrscheinlichkeit nach dem Michael Sattler von Stauffen. Er war Mönch in St. Peter im Schwarzwald gewesen und war 1524/25 zu den Wiedertäufern ins Zürichgebiet gegangen. Am 18. November 1525 von da vertrieben, setzte er sein Werk in der Heimat fort und wurde um Horb und Rotenburg Gründer mehrerer Gemeinden. Er wird von den Schweizer und Straßburger Prädikanten ein höchst achtbarer, stiller und gelehrter Mann genannt. „Göldene Aepffel in silbern Schalen“, ein täuferisches Andachtsbuch von 1742 enthält seinen Abschiedsbrief an die Gemeinde in Horb, die Akten seines Prozesses und sein Scheideliob. Er ist am 21. Mai 1527 zu Rotenburg am Neckar unter grausamen Torturen hingerichtet und verbrannt und sein Weib ertränkt worden. Anshelm, der bernische Chronikschreiber, schildert die grausame Hinrichtung in einem für die Täufer sehr sympathischen Tone. War er ja selbst damals Leidensgenosse Sattlers, da er in Kottweil gefangen saß, ob als Lutheraner, oder ob der Täuferei verdächtig, sagt er uns nicht (Anshelm Bd. V, S. 185, Anno 1527).

Diese schwäbischen Gemeinden vereinbarten mit den schweizerischen die genannten sieben Artikel, die das Fundament der Lehre der jüddeutschen Anabaptisten und der „Schweizer Brüder“ auch in Mähren geblieben sind. Beck hat sie aus einer Handschrift des Preßburger Domkapitels im Dialekt der mährischen Täufer abgedruckt. Daß sie im Berner Archiv aufbewahrt sind (K. A. Nr. 8), beweist, daß sie auch die Bekenntnisschrift der Berner Täufer waren und da sie uns in der That den besten Einblick in ihre Denkweise gewähren, lassen wir sie hier nach dem bernischen Manuskript in abgekürzter Form und mit verbesserter Interpunktion folgen. Wir erkennen auch aus diesem Altenstück, daß die „Schweizer Brüder“ die Leute der strengsten Observanz gewesen sind, während die Richtung Dencks und Hubmeiers diese Schroffheiten nicht an sich trägt.

„Zum ersten so merckend von dem touff. Der touff soll geben werden allen denen, so gelert sind die buß und endrung des lebens,

und glauben in der warheit, das ire sünd durch christum hin weg genommen sijent; und allen denen so wöllen wandlen in der ufferstäuung iesu christi, und mitt im begraben wöllen syn in todt, uff das sy mitt im ufferstan mögen; und allen denen, so es inn jemlicher meinung von uns begeren und forderen durch sich selbs. mitt dem werden außgeschlossen alle kinder touff, des bapst höchste und erste grüwel; sölichs haben ir gründ und zügnuß der geschrift, und brüch der apostel, des selben wöllen wir uns einfalticklich und doch festendlich behalten und versicheret syn.

Zum anderen sind wir vereinigt worden von dem bann also. Der bann soll gebrucht werden mitt allen denen, so sich dem herren ergeben hand, nach zu wandlen in synen botten, und mitt allen, die in einen lib christi touft sind worden, und sich lassen brüder oder Schwester nennen und doch etwan entschlipfen und fallen in ein sel und sünd, und unwisselich überilt ist worden. die selben vermant werden, zu dem andren mal heimlich, und zum tritten mal offentlich vor aller gemein gestrafft werden, noch dem befelch christi Math. 18. Sölichs aber sol geschehen nach ordnung des geistes gottes vor dem brotbrechen, dar mitt wir all einmüttlick und in einer liebe von einem brott brechen und essen mögen, und von einem feldh trincken.

Zum tritten, in dem brott brechen sind wir eins worden und also vereinbart: Alle, die ein brott brechen wöllen zu der gedechtnuß des brochnen libs christi, und alle die von einem tranck trincken wöllen zu einer gedechtnuß des vergossnen bluts christi, die sollen vor hin vereinigt syn in einem lib christi, das ist in die gemein gottes, an welcher christus das houp ist, namlich durch den touff. Dan wie paulus anzeigt, so mögen wir nit uff ein mal theilhaftig syn des herren tißh und der tüßlen tißh. Wir mögen ouch nit uff einmal theilhaftig syn und trincken von des herren feldh und der tüßlen feldh. Das ist: alle, die do gemeinschaft haben mitt den doten wercken der finsternuß, die haben kein teil an dem licht, also alle die dem tüßel folgen und der welt, die hand kein teil mitt denen die zu gott auß der welt beruft sind. Alle die in dem argen ligen haben kein teil an dem gutten. Also auch sol und muß syn welcher nitt hatt die beruffung eines gottes zu einem glauben, zu einem touff, zu einem geist, zu einem lib mitt allen kinderen gottes gemein, der mag ouch mitt inen ein brott gemacht werden,¹ wie dan syn mus, wo man das brott in der warheit nach dem befelch Christi brechen wil.

Zum 4 sind wir vereinigt worden von der abjünderung. Die sol geschehen von dem bösen und von dem argen, das der tüßel in

¹ Bed: „der mag auch nit mit in ein brot werden.“

der welt pflantz hat, also allein, das wir nit gmeinschaft mit nien haben, und mitt nien louffend in die gemenge irer grüwelen. Das ist also: die wil alle, die nit getretten sind in die gehorjame des gloubens, und die sich nit vereiniget hand mitt gott, das sy sinen willen thuen wölten, ein großen grüwel vor gott sind, so kan und mag anders nütt von inen warten sein oder entspringen, dan grüliche ding. Nun ist ye nütt anders in der welt und aller creatur dan guß und böß, gläubig und ungläubig, finsternuß und liecht, welt und die uff der welt sind, tempel gottes und die gögen, christus und belial, und keins mag mitt dem andren kein teil han. Nun ist uns auch das gebott des herren offenbar in welchem er uns heißet abgesünderet sin und werden von dem bösen, so wolt er unser gott syn und werden wir sine jün und töchter syn. Witter vermant er uns darum, von babilon und dem irdischen egypti uß zu gan, das wir nit ouch theilhaftig werden irer qual und liden, so der herr über sy füren wil. uß dem allem söllen wir lernen, das alles, was nit mitt unserem gott und christo vereiniget ist, nütt anders sig, dan die grüwel, welche wir miden söllend. In dem werden vereint alle häpstlich und widerhäpstlich werck und gottes dienst, versammlung, kirchgang, winhüjer, bürgschaften und verpflichten des ungloubens und andere mer der gleichen, die dan die welt für hoch halt, und doch stracks wider den befehl gots gehandelt werden, nach der maß aller ungeredhtigkeit, die in der welt ist. Von diesem allem söllten wir abgesünderet werden und kein teil mitt sölchen haben, dan es sind ytel grüwel, die uns verhaßet machend vor unserm christo jesu, welcher uns entlediget hatt von der dienstbarkeit des fleischs, und uns geschickt gemacht dem dienst gottes, durch den geist, welchen er uns geben hatt. In dem werden auch fallen von uns die tüfelischen waffen des gwalts, als da sind schwert, harnasch und der gleichen, und aller irer brüch, für fründ oder wider die siend, in kraft des wortes christi: Ir sollen dem übel nit widerstan.

Zum 5. sind wir vereinigt worden von den hirten in der gemein gottes also: Der Hirt in der Gemein Gottes soll einer syn, nach der ordnung pauli, ganz und gar der ein gutte Zügnuß hab von denen die usser dem glouben sind. Solich Ampt sol sin: lesen und ermannen und leeren, manen, straffen oder bannen in der Gemein, und allen schwestern und brüdern wol fürstan, im bett (Gebet), im brott brechen, und in allen dingen des lips christi acht haben, das er gebuwen und gebeßert werd, dar mitt der nam gottes durch uns geprißen und geret werd, und dem lesterer der mund werde verstopft. Diser aber sol erhalten werden, wo er mangel haben wurd, von der gemein, welche in erwelt hat, darmit welcher dem evangelio dienet, sol ouch darvon

leben, wie der herr geordnet hatt. So aber ein hirt etwas handeln würd, das zestraffen wer, so sol mitt im nütt gehandelt werden on zweyer oder trieer zügen mund. So sy sunken, sollen sy vor allen gestraft werden, darmitt die anderen forcht haben. So aber diser hirt vertriben oder aber dem herren durch das crüß heimgesürt würd, sol von stund an ain ander an die stat verordnet werden, darmitt das vöckle und hüfle gottes nitt zerstört werd, junder durch die manung erhalten und getröst werd.

Zum sechsten sind wir vereinigt worden von dem schwert also. Das schwert ist ein gottes ordnung usserthhalb der volkumheit christi, welches den bösen strafft und tödt, und den gutten schügt und schirmt. In dem gesaz würd das schwert geordnet vür die bösen zur straff und zum todt, und das selbig zu bruchen sind geordnet die weltlichen oberkeiten. In der volkumheit aber christi wirt der bann gebrucht allein, zu einer manung und ußschließung des, der gesündet hatt im todt des fleischs, allein durch die manung und den befelch nit mer zu sünden. Nun wirt gefragt von filen, die nit erkend den willen christi gegen uns: Ob ouch ein christ mög oder sölle das schwert bruchen gegen den bösen, um des gutten schuß und schirm willen, oder um der liebe willen. Antwort: Ist geoffenbart einmüttiglich also: Christus lert uns, das wir von im leren söllen, dann er sig milt und von herzen demüttig und so werden wir ruw finden unseren selen. Nun sagt christus zu dem wiblin, das im eebruch begriffen war, nitt das man es versteinen solt nach dem gesaz fines vatters, (und er doch sagt wie mir der vatter befolhen hat, also thue ich) junder der barmhertigkeit und verziehung und manung, nitt mer zu sünden, und spricht: gang hin, sünd nitt mer. Sölichs sollen wir uns gengklich ouch halten nach der regel des banns. Zum anderen wirt gefragt des schwertes halb, ob ein christ solle urteil sprechen in weltlichen sachen, zang und span, so die ungleubigen mit einanderen halten. Ist das die antwort: Christus hat nit wöllen entscheiden oder urteilen zwüschen bruder und bruder, des ertheils halb, junder hat sich des selben gewideret; also söllen wir im ouch thun. Zum 3. wirt gefragt des schwerts halb, ob der christ solle ein oberkeit syn, so er dar zu erwelt wirt. Dem wirt also geantwort: Christus hatt söllen gmacht werden zu einem künig, do ist er geflochen und hat mit angefehen die ordnung fines vatters. also söllen wir im ouch thun und im nach louffen, so werden wir nit in die finsternuß fallen wandlen. Dan er sagt selbs: Welcher nach mir kummen wil, der verleugne sich selbs, und neme syn crüß uff sich, und folge mir nach. Auch verbütt er selbs den gwalt des schwerts und sagt: die weltlichen fürsten die herrschen zc. aber ir nit also. Zum letzten wirt

gemerckt, das es dem christen nit mag zinnen ein oberkeit zu syn in den stücken: Der oberkeit regiment ist nach dem fleisch, so ist der christen nach dem geist. Ire hüjer und wonung ist bliplich in diser Welt, so ist der christen im himel. Ire burgererschaft ist in diser welt, so ist der christen im himel. Ires streits und kriegs waffen sind fleischlich und allein wider das fleisch, der christen waffen sind geistlich, wider die befestigung des tiiffels. Die weltlichen werden gewapnet mitt stachel und isen, aber die christen sind gewapnet mit dem harneisch gottes, mit warheit, mit gerechtikeit, mit frid glouben und heil, und mit dem wort gottes zc.

Zum sibenden sind wir vereinigt worden von dem eid also: Der eid ist ein befestigung under denen die do zanden oder verheissen, und im geßatz geheissen worden, das er solte geschehen by dem namen gottes allein warhaftig und nit falsch. Christus der die vollkumenheit des geßatz lert, der verbüt den frommen alles schweren, weder recht noch falsch, weder by dem himmel noch by dem ertrych, noch by ierusalem noch by unserem haupt, und das um der ursach willen, wie er hernach spricht: Dan ir mögen nit ein har wiß oder schwarz machen. Sechend zu, darum ist alles schweren verboten, dann wir mögen nit erstaten das in dem schweren verheissen wirt zc. Des gleichen hatt uns christus auch gelert da er sagt, iüwer red sol syn ja ja nein nein, dan was über das ist das ist vom argen. Er sagt, iüwer red oder wort sol syn ja oder nein. Christus ist einfaltig ja und nein, und alle die in einfaltig suchen, werden syn wort verstan. amen."

Hans Seckler war 1527 von Basel nach Bern gekommen, Hans Dreier und Heinrich Seiler waren bei dem Täufergespräch von 1528 und sind nach einem Manuskript der Berner Bibliothek („Etliche Particulariteten“ zc.) in Bern ertränkt worden, wahrscheinlich im Jahr 1535. Wir geben ihre kurzen Verhörsprotokolle (K. A. Nr. 77).

Hanns Seckler

1. Des Tauffs halb spricht: der Kinder Tauff achtet er nit gut.
2. Der Oberkeit halb spricht er: ein Christ mag ein Oberer sein. Der Oberkeit soll man undertenig sein in allem dem, was göttlich und recht ist, nit uff Zwang, sondern fryen Willens.
3. Deshalb bleibe das Wort Christi, sie sollend gar allerley nit schweren. Was ein Oberkeit püt (gebietet), wird er halten, sowyt Gott Gnad gibt und nid wider Gott ist.
4. Des Gottes ist das Ertrich, ist uff Berchtolds anzug les gestanden. Uff das Wort: du sollt nit stelen und keins frömden guts begären, fragt, ob er bekende Eigenschaft (Eigentum) der

Güteren von dem Nächsten, spricht, er slach die Eigenschaft nit auß; anfangs der christenheit alle Ding gemein gsin, aber es sye kein gebot.

5. Zehende und alles, was von der Oberkeit uffgleit, wirt ein christ gen, so lsb und gut antrifft; aber, was ein christ sye, der wird's nit nän.
6. Zins gleich, wie mit den Zehenden, denn Zins sye wucher umb zehenden.
7. Die elichen Wyber, ob die gemein, spricht, er wisse woll etlich Widertöuffer, die die Wyber gemein han, er sye aber nit daby gsin, und sye im leyd. Was er mög (vermöge), das etlich böß sind? und seind nit sin brüder, sy beferind sy dann.
8. Sünderung halb gfragt, der bildren, meß zc. auß der kilchen. Warumb sie nit drin gangen, spricht, es syend innen (ihnen) gögen zc. Macht im kein bichwerd darumb und seiner Frauen nit verpoten in die kilchen ze gan und glaubt, es gangind syl glöubig in die kilchen. Und sye der predicanten leer nit widerwärtig, die Gott mög berüffen und derart viel anzeigen, was recht ist.
9. Er spricht, der kinderen touff sye ein pfulment (fundament) des bapsts und diemyl der nit denne (weg, fort) kom, mag kein christenliche gemeind werden, dann er nit sye von gott pflanzt.

Hans seckler.

Danach Hanns träyer gefragt und examinirt

1. blibe bim touff wie der Seckler.
2. Ein Christ mag ein oberer sein, aber nit lang blyben.
3. Eydshalb spricht, verboten, ganz nüt schweren.
4. Gemein (Gütergemeinschaft). Es wird kein Christ dem andern mangel lassen. Das Ertrich ist des Herrn, zc., wie ob dem Seckler fürgehalten. Vah Eigenschaft nach, jowyt man's nott (zur Nothdurft) brucht.
5. Zins und Zehenden. Ein secklicher ist schuldig z'gehn, was er schuldig ist. Der Herr spricht: kein übernuß nen und man mag's mit got nit nän (nehmen).
6. Die Wyber gemeind hend, syend nit sin Brüdern und heigend nit recht than.
7. Sünderung. Warumb nit zur kilchen gangen. Wunderet von denen, die nit Christum verjächen (bekennen). Glaub, das Christen under uns, die gott berüffen wird.

Hanns Dreier.

Den 24. Mai 1529 haben die Ehrlicher Crippinus Bijcher, Berchtold Haller, Caspar Großmann, Predicanten, Junfer Diebolt von Erlach ꝛc. mit den falschen betrogenen Widertouf beladenen und umgebenen examinirt, nach aller Notdurfft erfragt. Jedem insbesondere verhört ꝛc.

Heinrich Seiler von Arouw

Des Touffs halb.

Der Kinder Touff sye weder verbotten, noch botten, dann es darumb, das er botten oder nit botten, khein Wort noch geschriff. Es habe aber darumb geschriff, das Gott mit sinem selbs Wortten zu sinen Jüngeren gerett: gand hin in alle welt predigen und lerent das Evangelion aller creatur. Wår da gloubt und toufft wirt, der wirt sätlig, wår aber nit gloupt der wirt verdampt. In dem gange die ler umd buß vor. Desselben Er sy beheißen, darob sin Leben lassen und solichs mit sinem blut bezügen.

Oberkeit.

Er wüßte kein christenliche Oberkeit in der ganzen welt, dann wo finde man einem, der von wurgen, Hur, Suffenn und annderem derglychen abstande?

Ob ein Christ ein oberer sin möge.

Er lasse es nach, daß so darby seien, als lang sy nach dem Wort Gottes richten und handeln. Welcher aber das thüne, der werde nit lang da sin.

Und darum möge khein crist kein obrer sin, die nemmend Zinß und zenden, dann welcher zinß und zenden nemme, der komme nit in das rich gottes.

Ein Christ werde alles das gen, was man im abfordere. Puge aber der darzu, wie er es von im neme.

Ob man einem gwalt hab, das land verbieten.

Der Herr hat den Erdboden geschaffenn und Alles was darinn ist. Dasselb wolle er bruchen, als lang ims der Herr gönne und möge gan werden wo inn Gott hin führt.

Ob alle Güter gemein sin.

Lasse nach, das ein christ eigne gütre habe, dermaß, wo arm lüt syent, das er ouch mit Inen teile und darhin recht handle, dann er nit mer dann ein schaffuer sye.

Ob die Wiber gemein sin.

Welche das thühend, syent wider die gemeind gottes.

Absonderung von Christenlich gemeind.

Er sy in langer Zit weder in der Kirchen noch andern predigen ggin, dann einer allein von Gott müßt gelert sin. Das Wort sy tod, der geist gottes mache lebendig. (K. A. Nr. 77.)

Wir haben erwähnt, daß im Jahr 1528 Täufer nach Bern zur Disputation gekommen sind, die während derselben interniert wurden und mit denen nach beendigter Disputation ein Gespräch gehalten worden ist. Ueber den Verlauf dieses Gesprächs und die Hauptthesen dieser „Brüder“ erhalten wir einige Auskunft durch „Conraden Schmid, Commenthür zu Müßnacht am Zürich See“, der im Jahr 1528 bei Frotschauer in Zürich erscheinen ließ: „Die predigen so vonn den frömbden Predicanten, die allenthalb här, zu Bernn uff dem Gespräch oder Disputation gewesen, beschehen sind, und Verwerffen der articlen und stucken, so die Widertöuffer uff dem gespräch zu Bernn, vor erjamem großem Radt fürgewendt habend“ (B. B.). Es ist das die erste Druckschrift über bernische Täufer. Sie haben „für das erst angehebt prallen und wüten von zyns, zehenden, Rent, gillt, oberkseyt und wassertouff.“ Der erste Vorwurf, den die Reformatoren den Täufern machen, ist, daß sie das Ave Maria nicht sprechen! „Pfuch schand, das die tüffelschen unverschampten widertöuffer sich nit schämen, der ewig wirdigen gebärerin gottes und jungfrowen Marie die eer abzeshlahen, die iren Gott der vatter gegunnt hat. Wie dörfvend sy sölichs einem Christenmenschen zumuten, dz er der seligen gebärerin Gotts die eer des Engelschen gruß nit embieten.“ Dies erinnert uns daran, daß des Berner Stadtschreibers Valerius Anshelm Frau, weil sie sich gelegentlich gegen die Anrufung der Maria erklärt hatte, verklagt und zu Geldbuße verurteilt wurde. Diese hat Anshelm bezahlt, aber die Absolution beim Bischof hat er nicht eingeholt (Anshelm Bd. V).

Zweitens verwerfen sie das apostolische Glaubensbekenntnis, weil es nicht in der Schrift enthalten sei, aber, wie ihnen vorgeworfen wird, auch aus dem materiellen Grund: „si wölten gern uff Christo Jesu ein luterenn menschen machen, wie andere käper.“ — „Geboren von der Magdt Maria. Das bißt (beißt) die Widertöuffer über die maß übel.“

Drittens soll man das „Vater unser“ nicht beten. In der Zusammenstellung mit dem Ave Maria und dem Symbolum ist wohl der Mißbrauch des Paternosterbetens dabei gemeint.

„Darnach gabend sy für, warumb sy gen Bern werend kommen, namlich dz sy wellten die welt in Bern leren und ermanen, das sy abstunden von iren lastern, von gyt, füllery, eebbruch, hurry, wucher und derglichen“ — da doch in Bern an guter Lehre kein Mangel ist, sondern man mit „geschickten und glerten süßigen Predicanten wol versehen ist.“

In dem Punkt, „es möge kein Christ ein oberkeit sin“, haben sie nachgegeben. Im Gebrauch des Schwertes durch die Obrigkeit und im Eid war keine Verständigung erreicht worden.

Leider gibt diese erste Streitschrift wider bernische Täufer durch den Zürcher Pfarrer, der schon in seiner Heimat den erbitterten Kampf mitgemacht hatte, den Ton gegen die Andersgläubigen an, der nun auch für Bern maßgebend sein sollte und der gegen die edle Sprache des milden Berchtold Haller häßlich absticht. Die kleine Schrift wimmelt nicht nur von Schimpfnamen aus der Tierwelt, sondern von Entstellungen und Unterjhebungen.

Am 19. April 1531 erschien im Druck: „Ein christenlich Gespräch gehalten zu Bern zwischen den Predicanten unnd Hansen Pfister Meyer von Krauw den Widertauß, Eyd, Oberkeit und andere Wider-täuferliche Artikel betreffende“ (B. B.). Die Prädikanten waren B. Haller, C. Megander, Franz Kolb, Seb. Hofmeister, Jak. Otherus. Auf diesem Gespräch ist Pfister Meyer zum Widerruf bewogen worden.

Pfister Meyer oder Pfistermeier war damals das Haupt der Täufer, die sich in großen Scharen in den freien Aemtern versammelten. Bern klagt über dieses Treiben an der Tagfagung zu Baden am 13. Oktober 1530 und verlangt Auslieferung dieses Anführers, was auch angeordnet wird (Strickler). Er ist durch Hans Rudolf Segeffer zu Mellingen verhaftet und nach Bern gebracht worden (24. März 1531, Strickler).

In dem mit Pfister Meyer gehaltenen Gespräch bildet den ersten Streitpunkt der dem Täufer gemachte Vorwurf, er halte das neue Testament für wichtiger als das alte, was derselbe mit Geschick verteidigt. Daß das nicht eine vereinzelte Meinung war, werden wir bei spätern Verhandlungen sehen. Ueber denselben „täuferischen Irrtum“ spricht sich Bullinger („Der Wiedertäufer Ursprung“) und Zwingli aus (in *catabaptistarum strophas elenchus* 1527). Dann wird der Eid verhandelt, hierauf die Frage, ob es christlich sei, von ausgeliehenem Geld Zins zu nehmen. Das Geldansleihen, meint der Täufer, ist keine That der Liebe mehr, wenn sie Nutzen abwirft. Es schwebte ihnen eine neue Gesellschaftsordnung vor, angesichts des damals grassierenden Wuchers, der durch obrigkeitliche Mandate bekämpft wurde. Ueber die Obrigkeit meint Pfister Meier: „In der Apostelgeschicht liest man nit, das die jünger ein weltliche Oberkeit under inen erwölt habind, da jren doch ein grosser Huff was, namlich uff ein zeit fünff-tusent, und findt man aber, das si Tischdiener verordnet hand, und Diacon.“ Hierin liegt der Gedanke, daß der bisherige Staat nunmehr ersetzt ist durch den Gottesstaat. Dieser Grundsatz konnte ja freilich unter Umständen staatsgefährlich werden.

Eigentlich berührt es, wenn der Täufer die Leibeigenschaft verwirft und die Prädikanten dieselbe auf Grund der h. Schrift verteidigen.

Außerdem erschien den Täufern, daß die reformierten Geistlichen ihre Besoldung aus dem Gut der Klöster und Stiftungen bezogen, deren Existenzberechtigung sie selber verneinten.

Die Verhandlungen über die Kindertaufe folgen auch hier-zuletzt. Pfister Meier meint, es werde durch die Kindertaufe der Ansicht Vor-
schub geleistet, das Kind bedürfe nun der Zucht und Erziehung nicht mehr.

Auch die Prädikanten gestehen, daß sie gegen diese falsche Auffassung der Wirksamkeit der Kindertaufe „täglich schreien“ müssen. Der Täufer fühlt sich ferner dadurch beschwert, daß die Alten sich nicht bessern und nicht nach der Lehr Gottes leben, so daß er sie weder für Gläubige, noch für Christen halten kann. Er stellt sich vor, es müsse die Reformation sich auch als eine innere Erneuerung im Leben des einzelnen Menschen erweisen, eine Erneuerung, die durch ein äußeres Zeichen, wie die Taufe, bestätigt und besiegelt würde. Statt dessen sieht man aber an diesen Alten keinerlei Veränderung ihres persönlichen Lebenswandels, also auch keine persönliche Frucht der Reformation. Pfister Meyer erklärt sich aber überwunden durch das Argument, daß die Kindertaufe die Fortsetzung der alttestamentlichen Beschneidung sei und diese letztere auf deutlichem Gebot Gottes beruhe.

Ein Jahr später folgt die Disputation in Zofingen. Der erste Artikel derselben lautet: „Gottes und des nächsten Liebe ist ein obman alles gippanns in diesem Gespräch.“ Das heißt: Bei allen Streitpunkten wird in letzter Linie die Frage entscheiden: was entspricht der Liebe zu Gott und den Menschen? Daß über diesen Punkt überhaupt gestritten werden konnte, beweist die dogmatische Verschiedenheit der Standpunkte, indem die Täufer unter christlicher Liebe nur die Liebe wollen gelten lassen, die sich bewährt im Halten der Gebote Gottes. Sie präzisieren also gleich anfangs ihre Opposition gegen die einseitig paulinisch-augustinische Richtung der Reformation.

Der zweite Artikel handelt davon, ob die Sendung der Wiedertäufer eine göttliche sei. Wir zweifeln nicht, daß die Reformatoren redlich geglaubt hatten, daß die heilige Schrift die ausreichende Waffe sein müßte, die Opposition gegen ihr gottgewolltes Werk niederzuschlagen. Aber wie sollten sie mit dieser Waffe beweisen, daß sie nun das ausschließliche Recht hätten, das Evangelium zu verkünden, während sie zugleich der römischen Geistlichkeit gegenüber das allgemeine Priestertum verkündeten?

Das führt auf die Lehre von der Kirche. Die Kirche der Täufer besteht aus denen, die sich zur Buße und Aenderung des Lebens

befehrt haben; eine rechte Kirche kann da nicht sein, wo, wie zu Bern, „das wäلتlich Regiment und die christenlich kirch under einanderen ist.“

Die Diskussion über den Bann behandelt nicht die moderne Frage, ob Kirchenzucht statthaft sei. Auch die Reformationskirche macht Anspruch auf geistliche Gerichtsbarkeit. Es handelt sich darum, ob Ausschluss aus der Gemeinde evangelisch sei, ob ein Mensch kompetent sei, über die Seligkeit des andern zu urteilen, ob überhaupt diese Art der Kirchenzucht zum gewünschten Ziele führt. Es wird sich, sagen die Prädikanten, „ob Gott wil, für und für besseren.“

Die übrigen Artikel handeln von der Obrigkeit und ob sie das Schwert brauchen dürfe, von Zins und Zehnden, vom Eid, von der „Sendung der Predicanten, ob die uß Gott, und wär sy sendenden sölle und möge.“ Die Täufer halten die Gemeindewahl für das einzig evangelisch Begründete. „Von nahrung der Predicanten, ob sich die mit Gott vertrage.“ Die Diener des Wortes Gottes sollen nach Aufsicht der Täufer ihre Notdurft erhalten, aber aus freier Liebe, nicht aus einer festen Besoldung, namentlich aber nicht aus der „Gögen Gut“, den Stiftungen der katholischen Kirche. „Ob ein Christ Zins und Zehnden näumen möge“ wird verneint.

„Was der Touff, wie er zebrochen und wen man touffen sölle“, bildet den Schluß des neuntägigen Gesprächs.

Diese gedruckten Akten sind wohl die ausführlichste Quelle des damaligen Täuferbekenntnisses. Sie sind die Quelle zu der kurzen Darstellung der täuferischen Lehren in unserm ersten Kapitel. Man kann sich nicht verhehlen, daß manchmal der Stand der Prädikanten ein ordentlich schwieriger war. Das hat die Gemüther aufgeregt, daß man in so manchen Dingen auf Grund heiliger Schrift sehr wohl zweierlei Meinung sein konnte und daß die Täuferlehre so viel Bestechendes an sich hatte. Das zeigen auch die sehr interessanten Verhandlungen über den Bann auf dem Burgertag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen, Biel und Konstanz am 27. September 1530 in Narau. Dort stellte Dekolampad, der mit Hans Denck befreundet war, den Antrag, den christlichen Bann einzusetzen und teilte mit, „daß sich klein und groß Rät zuo Basel schon entschlossen, (dies) in die hand zuo nemen, diewyl sy deß mit dem wort gottes beret sind, daß ein jettliche christenliche gmeind uß ordnung Christi (deß) bedörfe.“ In 21 Punkten wird dieser Antrag motiviert, teilweise genau mit denselben Argumenten, welche die Täufer vorbrachten (Strickler 4, 1 b, S. 787 f.).

Ueber diese Anträge wird am 20. bis 22. Dezember 1530 in St. Gallen Disputation gehalten, wo Dominikus Zili den Bann vertheidigt und Zwingli ihn verwirft (Strickler).

Bann und Kirchenzucht sind Bestandteile des Kirchenbegriffs und dieser ist, wie wir sahen, der fundamentale dogmatische Unterschied zwischen Landeskirche und Anabaptismus. Daß in dieser Hauptposition die Kirche sich noch lange nicht klar war, beweisen die vielen Verhandlungen, die über Bann und Kirchenzucht innerhalb der Kirche stattgefunden haben. So verlangten im Jahr 1562 die Waadtländer Prediger eine schärfere Kirchenzucht und insbesondere die Excommunication unwürdiger Elemente. Bern hat dieses Begehren zurückgewiesen, nachdem man Bullingers Rat eingeholt hatte. Infolge dessen verließen der waadtländische Reformator Viret und 24 andere Geistliche ihre Stellen und wanderten aus. Zehnder gibt als Motive für Berns Stellung in dieser Frage folgendes an: „Es liegt einem jeden Christen für sich selbst ob, sich nach der Regel Pauli von seiner Würdigkeit oder Unwürdigkeit zu prüfen.“ Ferner: „Wie leicht könnte geschehen, daß bei eingeführter Excommunication, nach der Weise, wie es Viretus zu Lausanne fürgenommen, eine römische Tyrannie erwachsen könnte, eine unerlaubte perquisition und species confessionis auricularis entstehen, welche Tyrannie über die Gewissen in der Reformation gänzlich abgeschafft worden und eine hohe Oberkeit von Bern nicht wieder wollte emporkommen lassen“ (Zehnder II, S. 92).

Die Frage hat auch später noch die Geister beschäftigt. Die Zürcher Geistlichen Heinrich Bullinger, Rudolf Waltherr, Johann Wolff verhandeln 1568/69 mit dem Kurfürsten am Rhein in der Pfalz über den Bann und die Absonderung von des Herrn Abendmahl. Dort war Streit entstanden zwischen der calvinischen Richtung, welche strenge Kirchendisziplin forderte, und der Zürcher Auffassung, vertreten durch Thomas Erastus, Professor in Heidelberg. Die Zürcher verwarfen den Bann und die Ausschließung vom Abendmahl und führten dabei ihre Verhandlungen mit den Täufern an, welche diese Rechte als Bedingung einer christlichen Kirche bezeichneten. Da, wo eine heidnische Obrigkeit war, sagen die Zürcher, mag der Bann nötig gewesen sein. Aber diese Disziplin besserte nicht, sondern erzürnte, rief Trennung hervor, erzeugte Pharisäismus. Deswegen muß das Abendmahl allen offen stehen. Wer unwürdig dazu kommt, schadet weder den andern, noch dem Abendmahl, sondern nur sich selbst (D. L. I, 15).

So wiegt die Opposition der Täufer doppelt schwer, weil sie einen Punkt angreift, in dem Zwinglianer und Calvinisten unter sich uneins waren. Am selben Ort sind über diesen Gegenstand Briefe Bullingers und Walthers an Beza, Thomas Erastus, Ursinus u. a. vorhanden.

Der allgemeine Eindruck der Täuferdisputation von 1582 ist der: Es war den Bernern herzlich Ernst, mit Liebe und möglichstem

Entgegenkommen die Täufer zu bestimmen, mit der Reformation gemeinsame Sache zu machen. Das beidseitige Kampfsprinzip aber, alles und jedes durch Bibelstellen beweisen zu wollen, machte jede Verständigung unmöglich. Weil diese Art der Argumentation auf dem damaligen Boden der Reformation die einzig denkbare war, so blieb nichts übrig, als die Lösung des Streites durch die Gewalt. Dazu glaubte man sich berechtigt, weil es in den Augen der Reformierten nichts anderes als Bosheit sein konnte, wenn man sich ihrer biblischen Argumentation nicht unterziehen wollte. Schon jetzt werden die üblen Folgen der Separation hervorgehoben: die Rechthaberei und das Nichten und Urteilen über andere.

Der ganze Ton der Verhandlung belehrt uns, daß wir unrecht thun, von modernen Toleranzbegriffen aus das Vorgehen der Reformierten damals und später kurzweg als Unduldsamkeit zu verurteilen. Die Staatskirche war kein Produkt kirchenpolitischer Berechnung, sondern ein religiöser Gedanke. Der Eidgenosse, der Berner ist als solcher religiös. Er hat seine politische Freiheit, er hat alles Gott zu verdanken und die Religion ist des Volkes größter, höchster Schatz, die unentbehrliche Grundlage seiner Wohlfahrt und Freiheit. Deshalb ist es der Obrigkeit vornehmste Pflicht, die Religion zu schützen und die erkämpften Früchte der Reformation zu erhalten. Sich zu separieren mußte als unpatriotisch gelten; Einigkeit des Glaubens war religiöse Pflicht. Wenn wir die Masse von Verhandlungen über diesen Gegenstand im Lauf der folgenden Jahrhunderte überblicken, so konnte das nur in einem Volk geschehen, dem die Religion das Wichtigste war. Gleichgültigkeit wäre toleranter, jedenfalls minder eifrig gewesen.

Zu den Statuten der Täuferkirche gehört auch eine „Abred der Diener und Eltesten von vielen Orten in der Versammlung zu Straßburg anno 1568“ und die Ergänzungen einer Straßburger Versammlung von 1607 (P. B.). Diese Bestimmungen betreffen die Organisation der Gemeinden. Die Diener sollen die ihnen naheliegenden Gemeinden durchziehen, alle Mängel besehen und die Brüder trösten. Mit ihnen sollen bestätigte Älteste reisen, durch welche „die angehenden Ältesten in der Haushaltung“ sollen unterwiesen werden. Diese Diener und Ältesten sollen die verlassenen Witwen, die, welche in Gefahren reisen oder im Gefängnis sind, besuchen, versorgen und trösten. Diese Ausgesandten soll man mit aller Notdurft versorgen. Vor andern Dienstboten soll man die Waisen aufnehmen und wie Kinder halten und sie nicht um geringer Ursachen willen von sich stoßen. Die armen Waisen sollen von den Reichen um ein Billiges erzogen und erhalten werden. Die bestätigten Diener sollen die Gemeinden durchziehen, alle

Aemter besetzen und wo es not ist, die Diener und Ältesten bestätigen mit Auflegung der Hände. Im Brotbrechen soll kein Gesetz gemacht werden, ob es der Diener breche und den andern gebe, oder ob es jeder selber breche, wenn es nur mit unschuldigem Gewissen geschieht. „Das Demütigen oder Niderkneuen derjenigen so geündigt haben und widerkommen mit bußfertigen Herzen sol vor Gott im Herzen beschäcken. Hiemit aber das Niderkneuen im Gebät nit aufgehebt.“ Die „Weidung“ soll an denen geübt werden, die die Wahrheit des Evangeliums und die Bruderschaft lästern. Die in den Ehestand treten, sollen das mit Rat und Wissen der Vorgesetzten und Ältesten thun. Die gläubigen Ehegemahl, welche von den ungläubigen verfolgt und vertrieben wurden, sollen ermahnt werden, mit fleißigem Gebet beim Herrn anzuhalten, auf Geduld, „bis der Herr ein Auskommen gäbe.“ Um solche Gefahr zu vermeiden, sollen sich die Gläubigen im Herrn nicht mit Ungläubigen verheiraten, „es seien Jungfrauen, Knaben oder Wittling.“

„Der Menschwerdung Christi halben soll man bei der heiligen Schrift bleiben, wie ihn Paulus bezeuget, ein Sohn Gottes nach dem Geist, ein Sohn Davids nach dem Fleisch, und wie ihn Petrus bekennet, ein Sohn des lebendigen Gottes, und wie viel möglich ist, alles Disputierens hierinnen zu enthalten.“ Es soll sich kein Bruder in Kaufen, Bauen (in einem andern Exemplar: Bürgen) oder sonst in große Hantierung begeben, ohne Rat und Wissen der Brüder und Ältesten. Beginnender Streit und Auflehnung soll unterdrückt werden.

„Ein Bruder oder Schwester soll Eins das ander empfangen mit dem Kuß des Friedens. Die aber nit aufgenommen sind: die soll ein bruder oder Schwester mit dem gruß empfangen und sagen: Der Herr komme dir zu hilff.“

„Die schneider oder Näieren und andere Handwerksleut sollen bei dem einjältigen Bruch des Lands bleiben und mit ihrer arbeit gar nichts zur Hoffart hälffen.“

So ein Bruder oder Schwester Geld oder Varschaft hat und jemand aufzubewahren geben will, so sollen sie es den Dienern, Brüdern oder Ältesten geben und nicht der Welt anvertrauen. Ist ein Bruder Gläubiger „bei der Welt“ und wird nicht bezahlt, so darf er durch die Obrigkeit die Schuld einfordern und einen Termin setzen lassen, pfänden aber soll er nicht.

Muß ein Bruder in einem Flecken, Dorf oder Wald einen Wächterdienst versehen, so mag er dazu einen Stellvertreter dingen oder es selber thun, nur soll er niemand zu Schaden bringen und kein Gewehr tragen, als Spieß und dergleichen. Es ist erlaubt, wenn es die Not erfordert, Geld zu leihen und Zins davon zu geben.

Diese Artikel wurden später vermehrt in einer Versammlung zu Oberfulzen am 5. März 1688, besonders mit Weisungen und Ratsschlägen an die Diener und Ältesten.

--- ✧ ---

IV.

Die „altevangelischen Gemeinden.“

Nachdem wir das erste Auftreten der Täufer auf bernischem Boden und ihre Grundsätze aus den ersten Quellen kennen gelernt haben, stellt sich die in unserm ersten Kapitel angedeutete Frage zur Beantwortung vor: Sind die bernischen Taufgesinnten aus der Reformation hervorgegangen oder sind sie die Fortsetzung einer schon vorher vorhandenen Brüderschaft? Die Beantwortung dieser Frage erheischt mehr Quellenmaterial aus vorreformatorischer Zeit, als uns zu Gebote steht. Bis das Beweismaterial vermehrt ist, läßt sich aber aus dem vorhandenen schon ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit herstellen.

Ein Gutachten des bernischen Kirchenrates vom Jahr 1824 sagt in einem historischen Ueberblick über die Geschichte der bernischen Täufer, daß sich der Anabaptismus mit der Reformation zuerst frei und öffentlich äußerte, „da seine vornehmsten Lehrsätze schon Jahrhunderte lang früher in den Köpfen heimlicher Schwärmer, die im Stillen ob denselben brüteten, sollen vorhanden gewesen sein.“ Der Kirchenrat zitiert für diese Ansicht Züsli's „Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes 1753.“ Derselbe Züsli spricht sich in seiner „Kirchen- und Ackerhistorie 1774“, III, S. 237 kurz und bündig dahin aus: „Diese Leute haben ihre Lehren nicht erst erdacht. Sie sind schon vor Luthers Reformation dagewesen.“ Noch früher hat man das gewußt. Schon das kaiserliche Mandat vom 23. April 1529 sagt, daß „solche alte, vor vielen hundert Jahren verdamnte und verbotene Sekte des Wiedertaufs je länger je mehr und schwerlicher einbricht und überhand nimmt (Dr. V. Keller, „Die Waldenser“, S. 133).

Ebenso lautet einstimmig die mündliche und schriftliche Tradition der Taufgesinnten. So sagen es die Vorgesetzten der „altevangelischen“ wehrlosen Gemeinde der Taufgesinnten in Langnau in einer Eingabe

an die Regierung von 1810. Sie schreiben ihre Herkunft aus der Zeit her, da die Kirche durch die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion und durch die Erhebung des Papstes zum weltlichen Herrscher ihre apostolische Gestalt verlassen hat und verweltlicht worden ist. Von da an habe es „altewangelische“ Gemeinden gegeben, die der apostolischen Kirche treu geblieben sind, treu durch alle Verfolgungen der verweltlichten Kirche. Diese „altewangelischen“ Gemeinden sind als „Waldenser“ und als „böhmische Brüder“ und ein anderer orientalischer Zweig derselben als „Albigenser“ oder „Katharer“ (daher „Keger“) in das Licht der Geschichte getreten. Sie selber haben sich nicht so genannt; das sind Namen, welche die Gegner einzelnen Erscheinungsweise ihrer Gemeinden beigelegt haben.

Die Behauptung vom Zusammenhang der „Taufgesinnten“ mit den „altewangelischen“ Gemeinden vor der Reformation ist nicht neu. Man schenkte aber dieser täuferischen Tradition keinen Glauben, weil man sie von vornherein als eine tendenziöse ansah, bis im vorigen Jahrhundert Füßlin und in neuester Zeit besonders Dr. E. Keller die Frage an Hand der Quellen eingehend studierte und der täuferischen Tradition Recht gab („Die Reformation und die älteren Reformparteien in ihrem Zusammenhange dargestellt“).

In Zürich sei der Anabaptismus entstanden und habe sich von da über die Schweiz, also auch über den Kanton Bern verbreitet. So lautet die landläufige Annahme. Wohl ist zur Reformationszeit der Aargau, der dem Kanton Zürich benachbarte bernische Vandestail, stark mit Täufern besetzt gewesen. Aber die ersten Täufer kamen nach Bern ebensowohl von Freiburg und Basel als von Zürich, und die heftige Art, in der sich in der Ostschweiz mehrfach die Bewegung äußerte, blieb in Bern unbekannt. Der Boden, auf dem der bernische Anabaptismus erwuchs, ist ein breiterer, als man bisher angenommen hat.

Diese ganze Bewegung, die seit der Reformation durch Jahrhunderte fortbauerte, die sich durch alle Verfolgungen nicht ausrotten ließ, die so tief im Volk wurzelt, daß sie noch heute im Emmenthal den Charakter der Volksfrömmigkeit bestimmt und die auch heute nicht erloschen ist, diese ganze Bewegung kann nicht das Produkt dogmatischer oder ethischer Meinungsverschiedenheiten sein, die während der Reformation zu Zürich oder anderswo zu Tage getreten sind. Solcher Meinungsverschiedenheiten hat es genug gegeben, die viel tiefer begründet waren; sie haben das Volk nicht interessiert. Sie sind Gegenstand gelehrter Kontroverse geblieben. Solche Streitigkeiten haben jeweilen nicht lange ange dauert; sie fanden auf den Hochschulen und Ratssälen ihre Erörterung. Die Taufgesinnten aber wohnen und erhalten sich

in den abgelegenen „Gräben“ des Emmenthals und hielten sich außerdem auf bernischem Gebiet am längsten im Oberland und im entlegenen Schwarzenburg, bei der Bevölkerung, die von Natur die konservativste ist. Und in keinem Punkt ist unser Volk konservativer als in der Religion. Nicht nur katholische, sondern heidnische Vorstellungen und Bräuche erben sich getreulich weiter. Aber für neue Gedanken geht keiner dieser konservativen Landleute ins Gefängnis, keiner aufs Schafott, sondern nur für uralten Glaubensbesitz. Die guten und gelehrten Berner Prädikanten konnten sich nicht erklären, warum all ihre Beredsamkeit und Exegese von den harten Köpfen der Taufgesinnten abprallten. Deswegen, weil diese nicht gegen Meinungen des Tages und Behauptungen von gestern kämpften, sondern gegen uralte Tradition, die mit der Religion durch die Länge der Zeit in Eins verschmolzen war. Nur für diese kann der Emmenthaler Bauer eintreten und sich begeistern, nimmermehr für Theorien aus Zürich oder aus einer andern Stadt. Emmenthaler und Schwarzenburger Bauern haben wahrlich nicht gegen Zwingli und Haller gekämpft, weil sie ihnen zu wenig radikal reformiert haben. Diese Bauern waren konservativ und hielten am Alten, an der alten Tradition, die, durch die katholische Kirche nicht gestört, unter ihnen lebte. Es ist das die einzige Art, wie ich mir das Verhalten dieser ganz besonders religiös konservativen Bevölkerung vorstellen kann.

Ein anderer allgemeiner Eindruck, den wir aus den Täuferprozessen und Disputationen gewinnen, ist der: Ihre Bibelfenntnis ist älter als die Reformation. In den wenigen Jahren seit dem Erscheinen der Reformationsbibeln gewinnt der Bauer nicht die Bibelfenntnis, die den gelehrten Prädikanten matt setzt. Und wir beobachten, daß die Bibelfenntnis, die bei den ungelehrten Täufers zu Tage tritt, keine naive, sondern eine systematische ist. Uebereinstimmend erscheinen die Bibelstellen für jede dogmatische und ethische Frage herausgesucht und zusammengestellt als Rüstzeug der mündlichen Apologetik und Polemik und übereinstimmend erscheint auch eine gewisse Exegese. Wir wissen aber auch, daß die vorreformatorischen Bibeln sehr starke Verbreitung hatten (Meller, „Die Waldenser 2c.“), und daß das auch in Bern so war, erfahren wir aus einem Fastnachtspiel von Niklaus Manuel von 1522, in dem die Mönche sich beklagen, daß jeder Bauer aus dem neuen Testament Weisheit wisse. Wir sehen auch, daß, gerade wie bei den Waldensern, die Auffassung der Bergpredigt und der apostolischen Ermahnungen als Statut der christlichen Gemeinschaft gilt.

Man mag finden, daß das keine zwingenden Beweise sind. Man hebt hervor, daß gleiche Ursachen stets gleiche Wirkungen hervorbringen.

Zu jeder Zeit gab es in kleinern oder größern Kreisen Opposition gegen die herrschende Kirche. Diese Opposition wird, wenn sie gedrückt wird, überall und jederzeit gewisse gemeinsame Merkmale an sich tragen; sie wird sich immer in ähnlicher Weise äußern müssen. Solche Familienähnlichkeit gibt uns aber noch nicht das Recht, diese verschiedenen Oppositionsparteien zu identifizieren. Es wird sich deshalb fragen: ist nur Familien- oder Gattungsverwandtschaft zwischen den „Täufern“ und den „Waldensern“ vorhanden, oder sind diese beiden Begriffe verschiedene Erscheinungsformen ein und derselben religiösen Gemeinschaft?

Um das zu erkennen, stellen wir dem, was wir quellenmäßig als Bekenntnisse der Täufer der Reformationszeit gefunden haben und aus spätern Bekenntnissen noch sehen werden, die gleichzeitigen Glaubensbekenntnisse der Waldenser und der böhmischen Brüder zur Seite.

Als die Waldenser von der Reformation hörten, suchten sie sich mit den Reformatoren schriftlich über ihr Bekenntnis auseinanderzusetzen und damit sie die Antwort sicherer hätten, brachten die Waldenser Lehrer Georg Morell von Freyssinières und sein Begleiter Peter Masson die Briefe selbst nach Basel zu Oecolampad und brachten seine Antwort zurück. Auf der Rückreise in Dijon eingekerkert, starb Masson den Feuertod; Morell war mit dem Briefe entkommen. Oecolampad schreibt an die Waldenser:

„Diejenigen, welche von den Papisten getauft worden, taufen wir nicht wieder. Der weltlichen Obrigkeit sind wir in den Dingen, die nicht wider Gott sind, unterworfen. Wir ehren dieselbigen und glauben, daß ein Christ eine Obrigkeit seyn könne. Wenn sie einen Eid von uns fordert, so weigern wir uns nicht, denselbigen zu thun, ohnerachtet dessen, was Matthäus sagt. Wir sind auch nicht so hart, daß wir diejenigen, welche etwas verkehren und einen Zins dafür nehmen, Bucherer nennen. Wir halten auch nicht dafür, daß es dem Geheiß Gottes zuwider sey, wenn die Richter und weltliche Obrigkeiten die Vasterhaften strafen, und das Vaterland zu vertheidigen und Wittwen und Waisen zu beschirmen, Kriege führen. Was die Lehrer betrifft, so gefället uns wohl, daß ihr nicht einen iedweden dazu annehmet, sondern Leute, die auf ihrem Alter und eines frommen Wandels sind. Aber mit eurer Erlaubniß zu sagen, dünkt uns, dieselbigen müssen sich bey euch mehr mit der Handarbeit beladen, als es ihrem Beruf zukommt, und die Zeit, welche sie auf Lesung guter Bücher wenden solten, der Arbeit schenken.“ (Züschlin II, S. 112 nach Oecolampadii et Zwinglii Epp. LI, p. 2.)

Das ist Punkt für Punkt zu den damaligen „Wiedertäufern“ gesprochen, deren Bekenntnisse wir im vorigen Abschnitt kennen gelernt

haben. Da aber Oskolampad an die „Waldenser“ schreibt, so ist damit der Beweis geleistet, daß in den erwähnten Punkten das Bekenntnis der Waldenser mit dem der Täufer identisch war.

Wie gesagt, beziehen sich die Worte Oskolampads auf ausdrückliche schriftliche Anfragen des „Barben“ Morell. Er verlangt Auskunft, ob es das christliche Gewissen erlaube, den bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen, ob die Obrigkeit das Recht zur Todesstrafe habe, denn es siehe geschrieben: „Leges populorum vanae sunt.“ Solche Beurteilung der bürgerlichen Gesetze als Nichtigkeit läßt sich ja wohl begreifen, da der Waldenserlehrer beifügt: „Nos miseri plerumque urimur“ (wir Armen werden gewöhnlich verbrannt). (Hudry-Ménos.)

Die Kindertaufe wurde auch von den Brüdern in Böhmen und Mähren verworfen („Rechenhaft des Glaubens, der Dienst und Cereimonien der Brüder in Böhmen und Mähren“, Zürich bei Froschauer 1532). Auch sie besoldeten ihre Lehrer nicht; diese lebten von ihrem Handwerk und von der Gastfreundschaft der Gemeinden. Auch ihre Apostel durchzogen als Wanderprediger alle Länder bis Moskau, Kleinasien, Palästina und Aegypten (Züßlin II, S. 127 nach Regensvolscius vom Jahr 1474). Auch die Apostel der böhmischen Brüder sind in die Schweiz gekommen.

Im Jahr 1519 hat Johann Schlecta von Costelec an Erasmus von den böhmischen Brüdern geschrieben: „Sie wechleten sich aus Lagen und unstudirten Leuten Bischöffe und Priester, die Frauen und Kinder hätten. Sie nenneten sich einander Brüder und Schwestern, und erkannten nur das alte und neue Testament für die heilige Schrift, mit Verachtung aller alter und neuer Lehrer. Ihre Priester zogen bey dem Gottesdienst keine priesterliche Kleider an. — Die zu ihrer Secte traten, mußten sich mit schlechtem Wasser wieder umtaufen lassen. — Das Sacrament des Nachtmals setzten sie nur in bloßem gesegneten Brot und Wein, als Zeichen, welche den Tod Christi bedeuten — weil es zu nichts anders eingesetzt, als zur Erinnerung des Leidens Christi. Sie hielten die Fürbitten der Heiligen, Gebäthe für die Todten, Ohrenbeichte und Satisfaction oder Verbüßung für lächerlich und Menschen-Erfindung; die Vigilien und Fasten für Betrug und Heuchelei; die Marien-, Apostel- und Heiligensfeste für unnütze Dinge; doch sehet sie die Sonntage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten“ (Simler II, S. 937).

Wer sind die Waldenser? Sie selbst nannten sich nicht so. Die katholische Kirche nennt Waldenser diejenigen Altevangelischen, die sich allmählich in den piemontesischen Thälern um den Monte Viso gesammelt hatten. Mit demselben Namen belegte die katholische Kirche ferner alle diejenigen altevangelischen Brüder in Frankreich, Deutschland

und der Schweiz, die in ähnlicher Weise, wie die piemontesischen Brüder vor ihrer Reformation im Jahr 1532, im Gegensatz zur römischen Kirche denselben alt evangelischen Grundsätzen anhängen. Die piemontesischen Waldenser bilden eine Gruppe der zahlreichen von Südfrankreich bis Böhmen ausgebreiteten alt evangelischen Gemeinden, welche den raschen Fortschritt in der Dogmenbildung und in Verfassungs-entwicklung der römischen Kirche nicht mitmachen konnten, welche in dieser Entwicklung zurückgeblieben sind auf dem Standpunkt der christlichen Gemeinden der ersten Jahrhunderte. Die römische Kirche ist und war nie stabil; ihre dogmatische und konstitutionelle Entwicklung hat sie in kurzer Zeit in eine bedeutende Entfernung von ihrer apostolischen Gestalt hinweggeführt.

Die alt evangelischen Gemeinden, zu denen die Waldenser gehören, bestehen von Alters her, wie die waldensischen Quellen sagen, „da ogni tempo, da tempo immemorabile.“ Die christlichen Quellen gehen in dem Brief des päpstlichen Legaten Peter Damian an Abelaide von Suja in das Jahr 1050 zurück. Die Entstehungszeit unabhängiger Gemeinden muß aber noch weiter zurückversetzt werden, in die Zeit, da durch des Kaiser Konstantins Erklärung des Christentums zur Staatsreligion der Boden eigener freier Ueberzeugung und Entschließung verlassen wurde und die Kirche Staatskirche wurde, regiert durch Mächte und Majoritäten. Die Alpengegend, welche der Hauptsitz der Waldenser war, war vorher das Land der gegen das Papsttum mit unverzöhnlichem Haß erfüllten Arianer, der Burgunder und Westgothen im Norden, der Longobarden im Süden, ohne den Eingriff der Franken eine ernste Gefahr für das Papsttum. Karl der Große hatte diese arianischen Reiche niedergeworfen, aber noch lange beharrten die Diöcesen von Lyon, Marseille und Mailand dem Papsttum gegenüber in einer eifersüchtigen Selbständigkeit. Mailand war der Mittelpunkt der „*Diocesi d'Italia*“, welche die ehemals arianischen Länder umfaßten und im vierten Jahrhundert von Ambrosius von Mailand gestiftet wurden, zu einer Zeit, wo die Bistümer noch selbständig von Rom waren. Die ambrosianische Kirche hatte ihren eigenen Ritus und hielt ihren Gottesdienst in der Landessprache. Diese Selbständigkeit verteidigten die „*Diocesi*“ gegen Rom bis ins zwölfte Jahrhundert. Dazu gehörte die Priestersehe. In diesem Widerstand gegen Rom zeichnete sich vor allen der Bischof Claudius von Turin aus, von 815 bis 835 ein wahrer Reformator, oder nach römischem Sprachgebrauch ein toller Sektierer. Er entfernte die Bilder und Kerzen aus den Kirchen, verwarf den Heiligenkultus, die Priestermacht und Roms Suprematie und nannte Christus den einzigen Mittler zwischen Gott und den

Mönchen. Das sind genau die konstituierenden Bekenntnisse der Waldenierkirche. Jonas, der Bischof von Orleans, klagte ihn an als Wiederhersteller der arianischen Sekte. Er wurde als Keger verdammt, seine Schriften zerstört, aber in den Bergen seiner Diözese blieben im neunten und zehnten Jahrhundert seine Grundsätze in Kraft und seine verfolgten Schüler sammelten sich in den piemontesischen Thälern. Hier erhielt sich nachweisbar die alte, schlichte Christenreligion, während ringsherum die Kirche der Herrschucht, des Reichtums und der Pracht sich baute, in welche unter neuem Namen die lieben alten Heidengötter wieder Einzug hielten.

Dabei hatte die Waldenierkirche keineswegs die Absicht, sich von der allgemeinen Kirche zu trennen. Sie hielt sich stets für gut katholisch; ihre Glieder machten die römischen Ceremonien mit, um Verfolgung zu vermeiden und sahen darin keine Sünde, hatten aber daneben ihre eigenen, meist als Hausierer wandernden Priester, die sich ihr Leben selbst verdienten und keine Verbeholdung hatten, eine Einrichtung, an der die „Täufer“ festhielten. Durch die Wirksamkeit dieser Wanderprediger, der Barben, „barbati“, welche das neue Testament größtenteils auswendig gelernt hatten, verbreiteten sich die urchristlichen Grundsätze der Waldenser über Frankreich, Italien, die Schweiz und den Rhein hinunter. In Südfrankreich trafen sie mit den Albigenern zusammen. Diese, die Katharer, waren von Bulgarien hergekommen und hatten einen alten Dualismus orientalischer Auffassung aufbewahrt, den scharfen Gegensatz zwischen Welt und Geist, Gott und Teufel, den Geist einer fanatischen Selbstverleugnung bis zur Selbstvernichtung und Martyriumsmanie. Nach den graufigen Blutbädern der Albigenerkreuzzüge war auch für sie Piemont eine Zufluchtsstätte. Seitdem ist das Waldenser- und Albigenertum mehr oder weniger vermischt und breitet sich noch mehr als bisher in die umliegenden Länder aus.

Jede Schilderung der vorreformatorischen Waldenser, geschöpft aus ihren alten Schriften und aus den Inquisitionsprotokollen (Döllinger) zeigt die frappante Ähnlichkeit mit den „Täufern“ nicht nur in den Hauptgrundsätzen, sondern auch in gewissen Einzelheiten, wo die Uebereinstimmung keine zufällige sein kann.

Eine alte Schilderung von 1250 sagt, daß es fast kein Land gibt, wo sich diese Sekte nicht finde und daß sie an ihrem schlichten Wandel, ihrer Keuschheit und Mäßigkeit und ihrer Abneigung vor dem Schwur zu erkennen sind (Keller, Ref. S. 5). Der Jesuit Wrether, geb. 1560, erkennt in dieser Schilderung das wahre Bild der Anabaptisten (Keller S. 10). Die Grundsätze der „Brüder“ sind: Freiheit von Menschenjagungen und Nachfolge Christi auf Grundlage des Evangeliums. Ihre

Aufgabe ist werthtätige Pflichterfüllung und opferfähige Nächstenliebe. Sie taufen Erwachsene. Ihr Streben ist, „auch ohne die Statuten der Kirche“ am Wesen des ursprünglichen Christentums festzuhalten. Schon vor 1203 besaßen sie Uebersetzungen der heiligen Schrift und die Kenntniss derselben war religiöse Pflicht. Sonst anerkannten sie keine Bekenntnisschriften. Als Kern der Bibel und Norm des Lebens betrachten sie die „evangelischen Gebote“ ganz besonders der Bergpredigt. „Der Knecht Gottes soll zuerst vom Bösen ablassen; wenn du das gethan haben wirst, dann wirst du (in den heiligen Schriften) diejenigen Dinge finden, die du zu wissen begehrt“ (Keller S. 46). Ganz besonders die der Bergpredigt entnommenen strikten Lebensregeln, wie der Widerwille gegen jede Mordenttötung und die Verwerfung der Todesstrafe, die aus dem vierzehnten Jahrhundert bezeugt ist, das sind alles Charaktermerkmale der „Täufer.“ Daß sie jeden äußern Zwang in Glaubenssachen verwerfen, ist aus dem dreizehnten Jahrhundert bezeugt. Persönliche Rache ist nicht erlaubt. Das Recht der Nothwehr mit den Waffen war bestritten. Die einen, besonders die auf der französischen Seite des piemontesischen Gebirges, hielten in der großen Verfolgung am Grundjag der Wehrlosigkeit fest, während die javonischen Waldenser mit Heldenmuth ihre Schlupfwinkel verteidigten. Auf die Bergpredigt gründeten sie das Verbot des Schwörens und das Gebot der Feindesliebe. In den Vorstellungen von der Dreieinigkeit und der Erbünde ließen sie Freiheit. Die Vorliebe für den dualistischen Gegensatz zwischen „Welt“ und „Reich Gottes“ entspringt der Vermischung mit den „Katharern.“ Stets hielten sie entschieden fest an der Freiheit des Willens im Gegensatz zum paulinischen Lehrsystem. Deshalb hat Luthers Theorie vom gebundenen Willen bei den französischen Waldensern lebhaften Anstoß erregt, genau so, wie dies bei den „böhmischen Brüdern“ und bei den „Täufern“ geschehen ist. Sie verwarfen den Glauben an böse Geister, an ein Reich des Teufels und an das Fegfeuer. Nicht in theologischer Wissenschaft, sondern in der religiös praktischen Bethätigung ihrer Lehre suchten und fanden sie ihre Aufgabe. Für ihre Ältesten oder Bischöfe verlangten sie die apostolische Succession durch Handauflegung, doch sahen sie in ihrer Gemeinschaft nicht den ausschließlichen Weg der Seligkeit. Ihre Kirche war weder eine Priester-, noch eine Staats-, sondern eine Gemeindefirche. Diese Kirche hatte die Aufgabe, diejenigen Glieder zu unterstützen, welche Mangel litten. Ihre Apostel wandern durch das Land und empfangen Speise und Trank von den Brüdern, nicht Geld. Das Collegium der Apostel trug den Namen „Gottesfreunde.“ Es zeigt sich sowohl besondere Vorliebe für Hausgottesdienste, als Abneigung gegen die steingewölbten Kirchen,

als der Nachahmung der Synagogen und Tempel und als Stätten eines unerlaubten Luxus. Das Abendmahl nahmen sie unter beider Gestalt als Zeichen der Erinnerung und Ermahnung, weder in der katholischen, noch in der lutherischen Auffassung. Gott allein absolviert von den Sünden, die Kirche legt keine Bußen auf. Die Taufe ist nicht eine Abwaschung von einer Erbünde. Sie ließen meist ihre Kinder taufen, mit dem Vorbehalt, daß diese Ceremonie weder schade, noch nütze. Viele von ihnen hielten die Taufe auf den Glauben als den Worten Christi gemäß und taufte von neuem Erwachsene. Als unsittlich erklärten sie die geistliche Gerichtsbarkeit und ihre Geistlichen lehnten es ab, sich in irgend einer Thätigkeit weltlicher Art gebrauchen zu lassen.

Die 24 Sätze einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts, die Hieslin mitteilt (III, S. 460), enthalten Grundsätze, die wir bei den „Wiedertäufern“ wiederfinden. Die Lehrer ziehen „unbeschnen“ in der Welt herum und predigen heimlich. Sie sind arm und beziehen keinen Lohn. Sie verwerfen die Anrufung der Heiligen und ihre Feste und Vigilien, das Regener, die Fürbitten für die Toten, die Kirchengebräuche, Kirchenstrafen, Heiligenbilder. Sie genießen das Abendmahl in beiderlei Gestalt. Das Urteil eines Richters und der Befehl eines Obern, der mit einer Todsünde behaftet ist, ist ungültig; ebenso kann ein solcher Priester das Abendmahl nicht austeilen. Es war aber bei ihnen jede Sünde eine Todsünde. Man soll niemand töten, keinen Eid schwören, der englische Gruß habe keine Kraft. (Auch dies finden wir später in den Täuferverhören.) Man muß die Zehnten nicht den Priestern, sondern den Armen geben.

Dem Waldenserprozeß in Freiburg (Schweiz), den Daxenbein dargestellt hat, liegt 1399 eine Anklage zu Grunde, die in dem vorhergehenden Verner Prozeß schon gedient hat und auf Wunsch von da nach Freiburg gesandt worden ist. Wir geben hier die Artikel dieser Anklage wieder:

„Erstlich glaubend sy nitt, das der bapst oder die bißchöff oder die Prediger mögend Jemanden Ablass geben und sünd verziehen, sunder das solliche Ablass nichtig syend.

- Zum Andern, das die Kirchweyungen auch unnüt, deßglischen auch die wallfahrten, die geschehen glich zur ehr unnsrer lieben frauen oder amnderer Heyligen.

Zum dritten halten sy, das die Mutter Gottes unnd amndere Heyligen nitt anzerüeffen. Dann sy vor grossen fremden, Inn denen sy sinnd, unnsrer bitten nitt hören mögend, deßhalb sye das Ave Maria nitt zu sprechen.

Zum vierdten setzen Sy uff die wunderzeichen, die durch fürbitt der Heyligen geschehen auch nichts, haltend auch derjenigen Heyligthumb niener für.

Zum fünften Seye kein Sünd an den Feiertagen, vorbehalten an Sontagen unnd der Aposteltagen, zu wercken.

Zum Sechsten send in Jenner Welst allein zwö straffen, Als zum Himmelrych unnd der Hell, fahre deshalb dess abgestorbenen Menschen Seel den nechsten in Himmel oder in die Hell, daher Sy beschließend, das kein Fegförr ihe.

Zum Sibenden, wären alle Opfer, gebätt, Mässen und andere Gutthaten, die der abgestorbenen Seelen zu gutem geschehen, unfruchtbar.

Daher Sy zum achten ynführend, das die Priester unnd Geistliche Personen solliche opffer unnd Almosen uff Futter gütigkeit (Geiz) erdacht hattend.

Zum Mündten, das das Gewych Wasser die täglichen Sünd nitt ablöschen möge.

Zum Zehenden Sagten Sy, Sy bychteten ein anndern Ire Sünd, legend ein anndern die Buß uff, verbittend auch ein anndern, das Sy Ire Artickhel nitt bychtetind unnd Iren Glauben unnsern Anndern Priestern nitt eröffnind, sonnders die Artickhel also ungebychtet verschwygindt.

Zum Elfften, wenn Iren einer stürbe, wolte er als gern uff dem Felde als in einem Kirchhof begraben werden.

Für den zwölften Artickhel hielten Sy, Es möchtind Ehlich Ehylicher bywohnung ohne Sünd nitt pflagen, es wurde dann frucht daruß.

Zum dryzehenden, wann einer den Namen Gottes vergebenlich in mund neme, ihe das ein Todjünd.

Zum vierzehenden Sagten Sy, das Ire Priester nitt soltend gewycht werden, Sy hettind denn dryßig unnd vier Jar Ires Alters uberschritten.“ (Nahenbein S. 109.)

Hottinger bemerkt dazu, daß diese Artikel, außer 9 und 11, just diejenigen sind, „welche die damalige Waldenser, Wiclefiten, Behmen zc. verthätiget und mit ganzen Strömen Bluts besieget haben, deren Lehren aber von denen passionirten Pfaffen ganz anders, als sie an sich selbst war, vorgestellt wird.“ Aber auch die bezweifelten Artikel 9 und 11 erweisen sich als ächt waldensisch, seitdem wir in Döllingers „Beiträgen zur Sektengeschichte des Mittelalters“ eine so reichhaltige Altkensammlung aus der Inquisition gegen die Waldenser und Katharer besitzen. Die Berner und Freiburger Anklageakten sind genau dieselben, die unter andern der Inquisitor Petrus aus dem Orden der Cölestiner über die österreichischen Waldenser aus dem Jahr 1398 mittheilt

(Döllinger II, S. 305) und die auch in Würzburger, Münchner, Pariser und Römer Aktenstücken enthalten sind. Zu jedem einzelnen der angeführten Artikel ließen sich aus Döllingers Aktensammlung eine ganze Reihe Parallelen beifügen, sogar beinahe wörtliche Übereinstimmung, wie z. B. bei der eigentümlichen Vorstellung, die Heiligen seien so von Glück erfüllt, daß sie unsere Bitten nicht hören können. Wir sehen daraus, daß diese schweizerischen Anklagepunkte durchaus keine lokale Färbung besitzen, sondern einem Bekenntnis angehören, das sich durch mehrere Jahrhunderte über Mitteleuropa ganz übereinstimmend ausbreitet. Hin und wieder finden sich freilich Variationen, die auf Einflüsse der Katharer hindeuten, wie im Verbot des Fleischessens, der Vorzug der Ehelosigkeit.

Will man nun einwenden, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, die Gleichartigkeit des katholischen Druckes eine Übereinstimmung in der Opposition gegen denselben, so genügt dies nicht zur Erklärung der Übereinstimmung der Waldenserbekenntnisse in kleinen, untergeordneten Punkten. Wir finden hier ohne allen Zweifel eine nicht bloß zufällige Übereinstimmung, sondern das Bekenntnis ein und derselben Brüderschaft.

Die nämliche Erscheinung tritt nach der Reformation auf. Sofort finden wir bei den „Schweizer Brüdern“, die ja nicht mit den Münzsern zu verwechseln sind, ein übereinstimmendes Bekenntnis auch in den Punkten, die nicht notwendig aus der Reformation oder aus der Opposition gegen die Reformatoren hervorgehen mußten, wie z. B., ob ein Christ eine Obrigkeit sein könne, ob man vom Schuldner Zins nehmen dürfe, ob der Krieg erlaubt sei, ob die Lehrer zu bezahlen seien. Daß diese Fragen übereinstimmend auftauchen, ist nur daraus erklärlich, daß sie Bestandteile einer schon vorhandenen Lehre waren.

Und nun stimmt das Waldenserbekenntnis mit dem Täuferbekenntnis überein, genau so, wie der Name beider Gemeinschaften, die sich selbst nicht anders, denn als „Brüder“ und „Christen“ bezeichneten. Diese Übereinstimmung findet sich nicht nur in Hauptpunkten, sondern auch in Nebensachen, die nicht an verschiedenen Orten selbständig entstehen können. Dazu gehören die vorhin genannten. Dazu gehört die Stellung zum alten Testament (*tantum novum testamentum ad literam observant*, Döllinger II, S. 340, München). Dazu gehört die Stellung zur Todesstrafe. So wenig die Obrigkeit Leben geben kann, so wenig darf sie Leben nehmen (Döllinger II, S. 340). Ein Mitglied der Gemeinschaft im Berner Jura äußerte mir gelegentlich die Ansicht, man sollte nicht genötigt sein, die Toten auf den Friedhöfen zu beerdigen: ein jeder sollte dies auf seinem Grundbesitz thun dürfen. Daß sie das

wirklich thaten, steht in einer Anklage von Gerichtspersonen an den Fürstbischof von Basel (P. A. 1767, 24. September). Dasselbe steht im Artikel 11 der Freiburger Anklage von 1399 und in gleichzeitigen Münchener Akten (Döllinger II, S. 307, 17. 338).

Nach Huizinga haben die nach Holland ausgewanderten Schweizer Täufer den Abendmahlswein aus hölzernen Bechern genossen. Die „Fraticelli“ in Ungarn und Siebenbürgen gebrauchten nach Jakobus de Marchia hölzerne Abendmahlsbecher (*consecrabant in vasis ligneis, ubi comedunt et bibunt*, Döllinger II, S. 705).

Wer denkt nicht an Niklaus Manuels Fastnachtspiel, wenn es ebenda heißt: „ab uno latere cartae pingunt Christum pauperem cum asino, et ab alio papam cum equis et pompis.“

Ein Yanguauer Täufer nennt 1692 die Kirche einen „Steinhausen.“ Derselbe Ausdruck kommt mehrfach in ihrem Munde vor und stimmt wörtlich mit einem Inquisitionsbericht aus Oesterreich von 1398 (*cumulus lapidum*, Döllinger S. 307, 20).

Diese wenigen Punkte mögen genügen, eine wesentliche Uebereinstimmung der Tradition bei Waldensern und Täufern sicherzustellen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß sich in der neuen Bewegung der Reformation nicht allerlei Elemente mit ihren besonderen Wünschen und Interessen den „Täufern“ angeschlossen haben, die vorher den Kreisen der Waldenser fern gestanden sind. Ebenjowenig ist damit behauptet, daß nicht einzelne Kreise der sehr verschiedenartigen Elemente, die von ihren Gegnern unter dem Namen „Wiedertäufer“ in den gleichen Topf geworfen worden sind, ihre Wurzeln anderswo, als in der altewangelischen Brüdergemeinde haben. Zeigt Hans Deuck nahe Verwandtschaft mit der deutschen Mystik überhaupt, so zeigt sich in andern Kreisen, teilweise in der Tschechien und in Deutschland, Verwandtschaft mit den Brüdern vom freien Geiste (vgl. Dr. M. Rieger, *Die Gottesfreunde im deutschen Mittelalter* und die dahin gehörigen Akten bei Döllinger). Gegen diese letztere Richtung stehen unsere bernischen Täufer in bewußter Opposition. Bei gleichartigen religiösen Bekenntnissen kann man überhaupt nicht Kongruenz erwarten. Wir können also nicht behaupten: die oder die Gruppe der „Taufgesinnten“ ist mit dieser oder jener Gruppe „Waldenser“ identisch, sondern wir können nur feststellen: die Gruppe der „Schweizer Brüder“ besitzt den entschiedenen Typus der Waldenser.

Als Vororte der vorreformatorischen Waldenser in Deutschland galten Köln und Straßburg, in zweiter Linie in der Schweiz Basel, Bern und Zürich, in Deutschland Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg (Keller S. 222), also die Pflanzstätten der Täuferbewegung.

„Ich bemerke überhaupt“, sagt Füeßlin (III, S. 266), „daß die Wiedertäufer an denen Orten in der Schweiz gefunden werden, allwo sich in der mittleren Zeit (Mittelalter) Sonderlinge (Abgesonderte) aufgehalten hatten, das ist um Rüti im Kanton Zürich und in den Gegenden der Städte Freiburg, Bern und Solothurn.“

Dies führt uns darauf, den Spuren der Waldenser in der Schweiz nachzugehen. Die Chronik der Abtei Corvey sagt, „daß Handelsleute aus den Alpen, welche die Bibel auswendig können und vor den Kirchengebräuchen Abscheu haben, häufig aus der Schweiz ankommen.“ Der Abt von Steinfeld, Evervin, schreibt 1164 an den heiligen Bernhard: „Eine unzählbare Menge ist überall verbreitet, die in ihrer Mitte Prediger und Mönche besitzen, deren Ketzerei seit den Zeiten der Märtyrer im Verborgenen geblüht hat“ (Hudry-Menos). Während im Anfang des zwölften Jahrhunderts Peter de Bruis, einer ihrer größten Prediger, in Frankreich wirkte, durchzog der ebenso berühmte Heinrich von Italien die Schweiz. Die im Jahre 1212 in Straßburg aufgespürten fünfhundert Waldenser sagen aus, es seien ihrer viele in der Schweiz, in Italien, Deutschland, Böhmen etc. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erscheint ihre Verbreitung als eine allgemeine.

Im Jahre 1277 wurden in Bern Keker aus Schwarzenburg durch den Bischof von Lausanne vor die Inquisition des Dominikaners Humbert gestellt und verbrannt (Zustinger, Berner Chronik, S. 37; S. Stettler, Beschreibung Nüchtländischer Geschichte I, S. 18; Schenkein, S. 95; Füeßlin, II, S. 16). In den Jahren 1380 bis 1393 hat auf Befehl des Papstes Clemens VII. der Minorite Franz Borell südlich und nördlich des Genfersees einige Hundert Keker verbrennen lassen.

Ein Pöffler aus Bremgarten wurde 1374 wegen des „Kekerglaubens, den die haltend, die man nempt des fryen Geistes“, in Bern verbrannt und 1399 wurde in Bern über mehr als 130 Personen von Stadt und Land Inquisition gehalten. Sie wurden mit Leibesstrafe verschont, aber mit über 3000 Pfund gebüßt. Diese werden ausdrücklich als Waldenser bezeichnet. Unter ihnen waren viele Vornehmer. Von Bern wird die Anklageakte an Freiburg im Uechtland überwiesen. Wir haben die Klagepunkte derselben oben mitgeteilt. Bern hatte den Prozeß selbst geführt und keinen Inquisitor zugelassen. Bei dem Freiburger Prozesse von 1429 wurden Hanno Michel aus dem Wallis und Anna Grauser von Erlach verbrannt, im folgenden Jahre Peter Sager. Durch Kerker und Folter der Inquisition wurde die Waldensergemeinde in Freiburg zerstört. Im Verlaufe dieses Prozesses erfahren wir, daß Schwarzenburg voll Waldenser war und daß die

Freiburger Brüder Verbindung hatten mit Solothurn, Deutschland und Böhmen (Schjenbein).

Die wohlthätigen Konvente der Begharden und Beghinen waren Pflanzstätten der waldensischen „Keterei“ und sind in die Waldenserprozesse verflochten. Der Zürcher Chorherr Felix Hemmerlin schrieb circa 1440 eine Streitschrift gegen die Begharden und erzählt von den großen Erfolgen des als Ketzer verbrannten Begharden Burkhard in Zürich. Jedes Jahr kamen solche aus Böhmen, welche „ungezählte Scharen Volks in den Städten Bern, Solothurn und in vielen Dörfern und Gegenden, die den Städten unterworfen waren, in die schreckliche Keterei verführten“ (Keller S. 248; Füeßlin III, S. 485).

Die Beghinen wurden 1403 auf Betreiben des Dominikaners Maulberger von Basel in Bern vertrieben, erhielten sich aber in der Schweiz bis zur Reformation.

Im Jahr 1430 sind waldensische Lehrer aus Deutschland und Böhmen nach Freiburg gekommen und haben sich dort niedergelassen, die dortige Gemeinde zu stärken und zu trösten; 1446 wurde in Basel Niklas von Buldesdorf als Ketzer verbrannt. Innocenz VIII. hat in einer Bulle vom 25. April 1487 unter andern auch die Eidgenossen zur Ausrottung der Waldenser aufgefordert. Er hat seinen Legaten Albrecht de Capitaneis auch ins Wallis geschickt.

Es wird auch nicht zufällig sein, wenn Johann Salat, der Geschichtschreiber der Stadt Luzern, in seiner Reformationsgeschichte, die er als Augenzeuge geschrieben hat, den Ludwig Häger ausdrücklich als „einen der Pifardischen“ bezeichnet (Keller, Waldenser S. 134) und daß Tieleman de Braght im Märtyrerspiegel von Häger wie von Hans Hut sagt, daß sie der Gemeinde der Waldenser angehört haben.

Wenn wir im bisherigen „Waldenser“ und „böhmische Brüder“, die auch „Pifarden“ genannt werden, als wesentlich die nämliche Gemeinschaft behandelt haben, so geschieht dies mit ihrer Zustimmung. Auf der Versammlung in Scholka 1467 wurde das Oberhaupt der böhmischen Brüder in Anwesenheit „deutscher Waldenser“ durch einen römischen und einen Waldenserpriester geweiht oder, wie der letztere genannt wird, durch einen „aus der ersten Kirche.“ Beide Gemeinschaften besuchten sich wechselseitig. Die böhmische Brüderdeputation zu den Waldensern in Oberitalien stand unter den Zuschauern vor Savonarolas Scheiterhaufen (23. Mai 1498; vgl. Herzog, Real-Enc. „Böhmische Brüder“). Die Vereinigung der böhmischen Brüder mit der Reformation auf der Synode zu Ostarz 1627 war das Ende ihrer Selbstständigkeit. Comenius übertrug die Bischofsweihe auf die Jablonski, Vater und Sohn, 1662 und 1669, und letzterer auf Zinzendorf.

Aus der Wiedertaufe entstand allmählich die Handauslegung, die Konfirmation.

Die Gegner haben eine Menge Setzennamen gemacht, wo es sich nur um Erscheinungen innerhalb einer Richtung handelt, so die Petrobrusianer und Henricianer. Sie selbst nannten sich „Christen“ und „Brüder“ und nach den Ländern, wo sie ihre Hauptsitze hatten, unterschieden sie „lombardische“, „romanische“, „böhmische“ und „Schweizer“ Brüder (Dr. Keller, Die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer). Diese alle bildeten aber zusammen nicht eine Kirche, sondern innerhalb der katholischen Kirche eine Bruderschaft, welche in aller Stille die alte apostolische Tradition bewahrt hat unter dem Druck und der Verfolgung der Majorität der Kirche.

Wenn es für die Schweiz wahrscheinlich gemacht werden kann, daß die „altevangeliſchen Taufgeſinnten“ aus dieser alten Bruderschaft hervorgegangen sind, wie ein Zweig aus einem Stamme, so wird dadurch der Zusammenhang der vor- und nachreformatorischen Taufgeſinnten befestigt, der für Deutschland gefunden wurde, und umgekehrt.

Man hält uns noch entgegen: Die Waldenſer in Bern ſind ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts ausgerottet. Von da an haben wir keine Berichte mehr über ihr Vorkommen. Wir haben gar keine Kenntnis davon, daß zur Zeit der Entſtehung der Täufergemeinſchaft im Kanton Bern Waldenſer exiſtierten.

Aber woher können wir Kenntnis von ihrer Exiſtenz haben? Es lag im Weſen ihrer nach perſönlicher Heiligung ſtrebenden Gemeinſchaft, daß ſie kein Weſen machten, ſondern in aller Stille lebten, äußerlich durchaus als Angehörige der katholischen Kirche. Sie unterzogen ſich ihren Ordnungen, ſie beſuchten die Meſſe. „Ihr Kirchenbegriff ermöglichte es ihnen“, ſagt Keller (böhmische Brüder), „den Sakraments-Kultus zeitweilig ruhen zu laſſen, ohne den Charakter als Gemeinde damit aufzugeben. Sie waren daher ſtets im ſtande, ihre Wirksamkeit in Form einer Bruderschaft fortzuſetzen, wenn die Verfolgung ſie zwang, den Dienſt der „heiligen Handlungen“ zeitweilig einzustellen. Damit beſaßen ſie die Möglichkeit, ſich in derſelben Weiſe in der Form heimlicher oder verborgener Gemeinden fortzupflanzen, wie die älteſten Chriſten unter der Verfolgung der Cäſaren dieſen Weg beſeßen und beſchritten hatten. Dieſe Art der Fortpflanzung iſt ſeit dem vierten Jahrhundert für ſie im großen und ganzen ſogar die Regel geweſen; nur in kürzeren Zeitabſchnitten und in einzelnen Ländern bezeichnen die großen Kekerriege und Religionskämpfe die Verſuche, die öffentliche Uebung ihres Kultus und ihrer Gemeinde-Verfaſſung durchzuſetzen.“

Wenn weder die Geschichtschreiber, noch die Räte Veranlassung haben, sich mit diesen Stillen im Lande zu beschäftigen, erhalten wir einzig durch Inquisitionsprozesse Nachricht über sie. Diese aber finden nur dann statt, wenn zufällig einmal Ruhmsucht und Streberei einen Bischof oder Legaten veranlaßt, eine Ketzerverfolgung anzuzetteln. War oft lag es aber in ihrem Interesse, dies nicht zu thun. Gerade Bern war dazu kein günstiger Boden. So getreulich man dort vor der Reformation allen Aberglauben der römischen Kirche mitmachte, so eifersüchtig machte man auch über der unbeschränkten Gewalt der bürgerlichen Behörden und ließ keinen Eingriff von bischöflicher Seite zu. Die letzten Inquisitionsprozesse in Bern wurden durch die Venner der Stadt besorgt, nicht durch die Dominikaner, wie in Freiburg.

Trotzdem wir bald hier, bald dort von Inquisitionsprozessen hören, gab es doch Zeiten vor der Reformation, wo man sehr tolerant war. Es handelte sich ja doch gewöhnlich um die Zweckmäßigkeit solcher Prozesse.

Der populäre Niklaus von der Flüh, der mit den Gottesfreunden enge Verbindung hatte und vielleicht selber einer war, wurde von der Kirche nie belästigt, nur jetzt nicht heilig gesprochen.

Das Schweigen der Geschichte durch ein halbes Jahrhundert ist also durchaus kein Beweis gegen die Existenz der „Schweizer Brüder“ in Bern unmittelbar vor der Reformation. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hören im bernischen Staatsarchiv jegliche Verhandlungen über die „Täufer“ auf. Sie sind durch die Pietisten und durch andere Sektierer abgelöst worden. Im Anfang des 19. Jahrhunderts werden dann die Verhandlungen mit den Täufern wieder zahlreich, weil sie sich die inzwischen proklamierte Religionsfreiheit zu Nutzen machten. Niemand wird sagen, sie haben in der Zwischenzeit, wo nicht über sie verhandelt wurde, zu existieren aufgehört. Es ist in Ungarn und Galizien begegnet, daß die Mennoniten selber glaubten, ihre dortigen Glaubensgenossen seien verschwunden; später sind sie bei Gelegenheit wieder dort zum Vorschein gekommen.

Die Reformation brachte diese verborgenen Brüderschaften zum Vorschein. Wenn die Reformatoren mit ihnen über das Ave Maria disputierten und über die Leibeigenschaft, so durften die „Brüder“ sich wohl für die älteren Reformierten halten. Das waren für sie längst abgethane Dinge. Sie besaßen die freie Gemeinde, die durch gleiche Gesinnung zusammengehalten wurde; jetzt sollte der Rat, die Obrigkeit in Glaubenssachen befehlen, die Obrigkeit, von der sie schon längst nicht recht wußten, ob sie ihr überhaupt Gehorsam schuldig seien. Das ging wider ihre ganze uralte, an das Urchristentum anknüpfende Tradition.

Das war wieder der Grundfehler aus der Zeit Valentinians III. und konnte dieser Fehler nicht überwunden werden, was fragten sie dann nach einer solchen Kirche! In zweiter Linie war es der verschiedene Frömmigkeitstypus, der sich gegenseitig nicht angesprochen hat. Bei den „Brüdern“ die asketische Färbung, bei den Lutheranern und Reformierten die paulinische Richtung der Gerechtigkeit durch den Glauben. Das erklärt sich alles leicht und natürlich ausschließlich nur bei der Erkenntnis der vorreformatorischen Existenz der „Brüder.“

Ein zweiter Einwurf ist folgender: Waren die später so genannten „Wiedertäufer“ desselben Stammes wie die Waldenser, warum finden wir dann nach der Reformation zwischen diesen Täufern und den Waldensern gar keine Beziehungen? Erstlich, weil sie sich gegenseitig nicht helfen können. Beide Teile kämpfen im Zeitalter der Reformation blutig um ihre Existenz. Die Täufer werden verfolgt, die Waldenser aus ihren Thälern vertrieben. Kein Teil ist im Fall, an den andern nur zu denken. Und zweitens: die piemontesischen Waldenser sind im Jahr 1532 der Reformation beigetreten. Dadurch haben sie ihre alten Einrichtungen, ihr verborgenes Wesen, ihren halben Katholizismus verlassen und haben sich eingereiht unter die reformierten Kirchen welscher Zunge, um an der Seite der Hugenotten Frankreichs die Verfolgung über sich ergehen zu lassen. Sie sind eine reformierte Kirche geworden und haben sich dadurch den „Schweizer Brüdern“ entfremdet.

Nach der Rückkehr des Georg Morell von Dekolampad wurde durch eine Partei der Waldenser, die den Anschluß an die Protestanten anstrebten, mit Wilhelm Farel, dem Reformator der Waadt, verhandelt. Farel begab sich mit Saunier und einem dritten nach Piemont. Dort angekommen, wurde am 12. September 1532 auf die Höhen von Angrogna ein Konzil zusammenberufen, wo sich die Waldenser von Piemont, aus der Provence und aus Kalabrien gesammelt hatten. Die erste Verhandlung betraf die Bibelübersetzung. Sie erschien mit großen Opfern von Seite der Waldenser mit Vorwort vom 7. Februar 1535 in Neuenburg. Die weiteren Verhandlungen über den Anschluß an die Reformation und die völlige Loslösung von der katholischen Kirche erforderte die ganze Beredsamkeit Farel's während einer Verhandlung von vollen sieben Tagen. Endlich war der Kampf gewonnen. Zwei der Barben konnten sich nicht anschließen; sie zogen fort zu den Brüdern in Böhmen. Die andern unterzeichneten die „briève confession“, das Bekenntnis von Angrogna von 1532, das den Anschluß der Waldenser an die Reformation bedeutete und das die äußere und die innere Stellung der Waldenser ganz bedeutend veränderte.

Diese Reformation der Waldenser erklärt es auch, warum die Feinde der „Täufer“ die alte Verbindung zwischen beiden nicht kennen, warum sie die Täufer unterdrücken und mit den von Savoyen verfolgten Waldensern sympathisieren. Die Waldenser erscheinen den Bernern als Hugenotten, die mit der benachbarten waadtländischen Kirche enge Verbindung halten. Wenn man aber von den Täufern sprach, so dachte man an die Bauernkriege des Thomas Münzer und an die Münsterischen Greuel. Und mochten die „Schweizer Brüder“ noch so oft ihren Zusammenhang mit den Münsterischen und den Münzerischen leugnen, man glaubte ihnen nicht; man bedurfte dieser Annahme, um die Verfolgung zu rechtfertigen und stützte sich dabei auf das kaiserliche Mandat. Die Reformation der Waldenser welscher Zunge ist die Ursache, warum die französische reformierte Kirche sozusagen keine „Wiedertäufer“ hat.

Wenn es endlich auffallen kann, daß diese Kontinuität der alt-evangelischen Gemeinden von der großen Mehrzahl der Geschichtschreiber teils nicht gekannt, teils nicht anerkannt wurde, so hat das zwei Ursachen. Erstlich: man wollte es nicht wissen, weil die Reformation das Recht evangelischer Tradition für sich selbst in Anspruch nahm. Zweitens: man gab sich nicht die Mühe, die Lehre der „Täufer“ auf Grund der Urkunden zu studieren, sondern warf dieselben kurzweg mit den Münsterischen Tumultuanten zusammen.

Dr. Keller weist nach, daß auch die Bauhütten in Deutschland die Bürgererschaft der Städte zur Reformation vorbereitet haben und damit auch Träger der Gedanken waren, die von den „Täufern“ verfolgt worden sind. Von Bern wissen wir nur, daß die Steinmengen am Münster dem Reformator Haller beigestanden sind. Ob hier oder in einzelnen Zünften Grundsätze späterer Täufer lebendig waren, wissen wir nicht.

V.

Von 1532 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Als am 17. August 1532 der Landvogt von Sumiswald meldete, daß die Täufer ohne Unterlaß in ihrer Wirksamkeit fortfahren, protokollierte der Rat, daß er von dem gedruckten Disputationsbüchlein (die

Zosinger Disputationsakten) eine gute Wirkung erhoffe. Dieses Büchlein soll den Amtleuten in Stadt und Land zugeschickt und „uf der Kanzlen verhört werden vor der Gmeind“ (R. M. 13. September 1532). Aber schon vorher (23. August) mußte sich der Rat mit dem Gerede beschäftigen, das herungeboten wurde, die Täufer haben den Handel in Zosingen gewonnen. „Etlich Pfaffen und Predicanten geben inen gewonnen, und reden uf der Kanzlen, sy syend nit Zins noch Zenden schuldig; M^h. sygend in's Feld zogen und haben sich müssen erkennen unrecht u. s. w.“ Wenn auf diese Weise auf den Kanzeln gesprochen wurde und auf diese Weise der delikateste Punkt der Staatsbehörde gegenüber, das Bezahlen der Zins und Zehnden angegriffen wurde, so läßt das auf eine ziemlich starke Opposition gegen die Partei schließen, die sich offiziell den Sieg über die Täufer zugeschrieben hat. Diese durften deshalb auch fester angreifen als bisher. Hatten sie schon in Zosingen öffentlich gepredigt, so thun sie das jetzt in weiterem Umkreis. Am 22. Juli muß die Regierung gegen solche Prediger einschreiten und am 25. Juli berichtet der Prädikant von Dürrenroth, daß die Täufer daselbst predigen; sie haben Montag und Dienstag zu Sumiswald gepredigt und „uf hütt welle der Töuffer zu Huttvohl am offnen Markt vor der Menge predigen“ (R. M.).

In Sumiswald und Roth (Dürrenroth) werden die Täufer geduldet und angehört, woraus Unheil entsteht. Beide Gemeinden sind zu versammeln, ernstlich zu warnen, streng die Ordnungen zu halten (1533, Miss. T.).

Ein nochmaliger Befehl geht an jeden Amtmann von Burgdorf bis Narburg, „daß du uff die verwirrten eigensinnigen Töuffer, so sich des Predigens undernehmen one alles Verzhonen dapffer griffist und venschlichen annemist, stiff darob und daran hin, daß einmal der Unrad außgerüttet werde“ (1532, Miss. T.).

Berthold Haller schreibt nach der Zosinger Disputation an Bullinger, daß die Wiedertäufer je verborgener, desto zahlreicher zusammenkommen. Sie hüten sich vor Fastern, schreiten dagegen ein, kommen unter sich sehr viel zusammen, sind ihren Geheken sehr streng unterthan und machen Eindruck auf die einfachen Menschen (Ottius).

Hat sich so schnell das frühere Mandat als unwirksam erwiesen, so werden in dem folgenden vom 2. März 1533 mildere Mittel versucht.

Es wird festgestellt, daß die Ordnung der Wiedertäufer halb nicht viel verfangen hat und daß die Sekte zunimmt. Biewohl wir die, welche sie bekannt, gestraft und aus unseren Landen und Gebieten verwiesen haben, haben sie sich doch gleich wieder herzugelassen und sind auf ihrem Irrtum beharrt. Alle, die sich der täuferischen Sekte beladen,

sollen „mit fründlicher Bricht uß Gottes Wort darvon gewiesen und abgemahnt werden durch ihre Predicanten.“ Lassen sie nicht davon ab, so wird ihnen geboten „ze schwygen“ und ihren Glauben „bei inen selbs zebehalten.“ Dann will man sie nicht drängen, sondern schützen und schirmen. Thun sie das aber nicht, so wollen wir sie nicht aus dem Land weisen, schwemmen und ertränken, sondern ins Gefängnis legen und mit ihrem Gut ernähren. Ist dieses Gut aufgezehrt, wollen wir sie in unsern Kosten mit Wasser und Brot in Gefangenschaft halten, bis sie abgestorben sind oder ihres Irrtums abstecken.

Am 4. April desselben Jahres erfolgt eine Einschränkung. Wenn die, welche sich ruhig verhalten, nach vorigem Mandat auf obrigkeitlichen Schutz Anspruch machen dürfen, so verlangen wir von ihnen, daß sie unsern Mandaten und der Reformation gehorsam seien, daß sie zum Wort Gottes gehen zum wenigsten alle Sonntag und ihre Kinder nach unserer Kilchen Brauch taufen lassen, sonst erfolgt auch für sie Gefängnisstrafe „so viel und dick sie sölichs übersächen, zuerst 1 Tag und 1 Nacht, dann 2 Tag und 2 Nacht und also für und für.“ „Doch ist nitt unser Meynung, das wir jemand, wäder töuffer noch ander zu dem Nachtmal des Herrn zegan zwingen wollind.“

Am 8. November 1534 folgt ein weitläufiges Mandat betreffend Täufer und Pöpstler. Das Nachtmahl wird dreimal im Jahr gefeiert. Wenn jemand gewissenshalber innert Jahresfrist nicht zum Nachtmahl gegangen ist, soll er es dem Pfarrer oder Vorstände mitteilen. Die Ehe soll vom Pfarrer eingesegnet werden. Diese Ordnung soll von Stadt und Land beschworen werden und wer das nicht thun will, soll unser Stadt und Land Gebiet „rumen, mit lib, Hab und Gut“, mit freiem Abzug.

Es hatte der Rat hiezu auch die Geistlichkeit zur Beratung gezogen und folgendes Gutachten erhalten:

- „1. Es sollen alle, sowol die Beamten als Prediger die hochobrigkeitliche Mandat fleißig sammeln, belesen und in allen Vorfällen den selbigen das Leben geben.
2. Sollten die Lehrer der Wiedertäufer des Lands verwiesen werden.
3. Sollte den Unterthanen bei gemessener Straf verboten sein, die Wiedertäufer zu hausen und hofen.
4. Diejenigen, so in Gefängnis geworfen werden, sollen fleißig unterwiesen und ihres Irrthums überführt, auf beständig widerspänstigen Falls aber auch des Landes verwiesen werden.
5. Es sollten die Prediger dem Volk die Irrthümer der Wiedertäufer widerlegen, auch soll in Druck eine Widerlegung der widertäuferischen Irrthümer ausgegeben und dem Volk gemein gemacht werden.

6. Sollten die Prediger fleißige Unterweisung halten mit ihren Zuhörern.

7. Zu Chorrichtern sollen ehrbare Männer bestellt werden.“
(Zehnder, 16. Februar 1534.)

Am 31. Januar 1533 hat man sich auch bei Straßburg über ihre Ordnung mit den Wiedertäufern Rats erholt.

Die Verbreitung der Täufer im bernischen Land scheint gleich nach 1532 eine bedeutende gewesen zu sein. Es gehen in dieser Sache Weisungen und Befehle am 31. August 1532 an die Amtsleute zu Narburg, Thun, Unterseen, Interlaken, Hasli, an das ganze Oberland, Trachselwald, Signau, am 25., 28. und 30. Januar 1533 nach Burgdorf, Narburg und Brandis, am 6. Oktober nach Sumiswald, Signau und ins Aargau, am 23. Oktober nach Solothurn, Wangen, Narwangen, Trachselwald, Sumiswald, Zofingen, den 18. Februar 1534 nach Narwangen, Trachselwald, Trub, Burgdorf, Brandis, am 27. Februar nach Trub, Trachselwald, Signau, Brandis, Sumiswald, am 11. März nach Burgdorf, am 31. März nach Brandis und Trachselwald, am 1. Oktober nach Höchstetten, am 19. Dezember nach Wangen und Narwangen, am 28. Januar 1535 nach Trachselwald, Signau, Brandis, am 22. August 1536 nach Viberstein, am 25. September nach Seftigen, am 11. Oktober nach Schwarzenburg. Der Rat hatte also beständig mit der Sache zu schaffen; beinahe das ganze Gebiet des Landes war daran beteiligt.

Man hat auch die Täufer aufgesucht und eingezogen. „Pauli Pfister und Streler hand touffer gesucht 6 Pfd. — Den weiblen uß dem Emental, brachtend töuffer 6 Pfd (S. R. II, 1534). Dem Weibel von Trachselwald, bracht ein touffer 2 Pfd (S. R. I, 1535). Venedict Yinder, touffer gejagt zu Signouw, 8 Pfd 17 ß (S. R. I, 1536). 1539, Dec. 9 han ich dem fryweibel Spencher geben für 4 tag die töuffer zu fachen 3 Pfd“ (S. R.) Solcher Posten finden sich noch mehrere.

Solothurn war auch jetzt noch ein starker Sitz der Bruderschaft. In Solothurn, schreibt Haller an Bullinger (Ottius p. 55), haben die Wiedertäufer die Oberhand. Sie versammeln sich frei und offen. Deshalb will Bern dort einschreiten und verlangt wiederholt, daß die Täuferversammlungen verhindert werden (Wiss. 1533).

Einer, namens Gugger, früher ab unserem Boden geführt, verführe zu Rüßligen das arme, gemeine Volk. Solothurn lasse die Täufer laufen, statt sie zu bestrafen. Bern erklärt dies für vertragswidrig und erklärt, es werde sie selber dort greifen lassen und sich vor Recht verantworten (1537). Im selben Jahr wird eine Botschaft hingeschickt,

„sy trungenlich lut den Burgrechten zu vermanen, in Wß. Oberherrlichkeit anders zun Täufern ze greifen dann bis har“ (R. M.).

Am 16. November 1537 eröffnen die Tagessatzungsgefangenen von Bern dem Rat von Solothurn, daß namentlich zu Netigen und Rüzigen sich Täufer aufhalten. Wenn Solothurn solches nicht abstellt, so wird gemäß dem, was zu Baden von gemeinen Eidgenossen verabschiedet worden, Bern auf dessen Gebiet Ordnung schaffen. Wieder verlangt Bern am 31. März 1676 von Solothurn, wo sich besonders im protestantischen Bucheggberg die Täufer erhalten hatten, daß es die von Bern dorthin Ausgewanderten ausmustern soll (Miss.).

Es werden auch von Solothurn kommende Täufer wieder dorthin abgeschoben. „Dem pettelvogt Reßler von einer thöufferi gan Solothurn zefüren 1 Pfd 6 ß 8 d“ (S. R., 15. November 1566).

Das alles war nicht Nachlässigkeit von Seite Solothurns. Der Rat sagt in einer 1536 gedruckten Verantwortung auf ebenfalls gedruckte Vorwürfe: „Wir haben . . . sonderlich in dem Handel des Glaubens uns sölicher Maaß temperiert, daß noch kein Mensch, Töuffer noch ander, wiewol wir deren vil Ueberlasts ghabt, der Religion halb, an dem Vöben durch uns beleidiget“ (Simler II, 1, S. 171).

Wir erinnern daran, daß vor der Reformation die Waldenser in Solothurn festen Fuß hatten (Ochsenbein).

Ebenso hat das Nachbargebiet Freiburg Täufer. Mehrmals erhält der Weibel Sigmund seinen Lohn, um Täufer an die Sense, die Freiburgergrenze, zu führen (S. R., 1535, II).

Im Amt Venzburg, bei Rued, seien 300 Täufer. Diese fliehen ins Luzernische, wenn man sie hier — und hieher, wenn man sie dort „bysfangen welle. Also von beyden Seiten zugleich uff sy stellen“ (Miss. 1535).

Daß in bernischen Landen Täufer hingerichtet worden sind, ist Thatsache. Doch sind wir spärlich bedacht mit Nachrichten aus erster Hand. Die Gerichtsakten, Turmbücher dieser Zeit sind nicht mehr vorhanden. Die Notizen der Ratsmanuale lassen nicht erkennen, ob jeweilige Urteile wirklich ausgeführt worden sind.

Sichere Beweise geben folgende Notizen: „Den Dotengrebern ein touffer zevergraben, den man gericht hatt 5 ß“ (S. R., 1535, I) und: „Dem Dotengreber zwei töuffer zevergraben, die man gericht hatt 10 ß“ (S. R., 1535, II). Also sind sicher im Jahr 1535 drei Täufer hingerichtet worden. Die Deutschseckelmeisterrechnungen, denen diese Notizen entnommen sind, sagen uns nicht, ob dies alle Täuferhinrichtungen seien, weil mehrere Rechnungen fehlen und weil bei Hinrichtungen selten nähere Bezeichnungen zu finden sind.

Nach dem Ratsmanual vom 8. Juli 1529 „wurden Seckler, Treher und der von Arauw“ an die Kreuzgasse geführt. Wenn sie dort Urfehde schwören, soll ihnen das Leben geschenkt werden; „wo das nit sollen sie ertränkt werden.“

Diese drei Männer haben nach dem unverdächtigen Zeugnis des Zeitgenossen Valerius Anshelm den Märtyrertod erlitten: „Hans Hausmann Seckler von Basel, zu Bern gefessen, und da mit Trehern und Hutmachern völlig ertrenkt“ (Anshelm, Manuscript Bd. IV, S. 261). Hienach berichten auch Zehnder und Hottinger (Kirchengeschichte III, S. 498). Somit berichtet Nitsche unrichtig, daß Seckler und Hochrütiner zusammen getötet worden seien. War wohl der Hans Seckler ein Sohn des Märtyrers, der 1548 zu Goldsch in Mähren zum Diener der Notdurft erwählt worden ist (Beck S. 193)?

Warum die Ratsmanuale über die Hinrichtungen schweigen, warum wir also über diesen Punkt schlecht unterrichtet sind, erklärt die Bemerkung Anshelms (a. a. O.), daß die, welche sich eibbrüchig zeigen, „on mitre urteil ertrenkt söltid werden.“

Stettler erzählt zum Jahr 1530, es wurde „einer von Stäffisburg, Eichacher genempt, ein treffentlicher Leerer der widertöufferischen Sect, zu Bern gefenglich ingezogen, Etliche mahl durch die geleerten zur besserung ermant, ouch er öffentlich, vor Rätthen und Burgeren durch Meister Franz Kolben und Meister Caspar Großman, beide Predicanten, uß abläßung des 13 Cappitels der Epistel Pauli an die Römer und anderer Christenlichen sprüchen synes schwären Irthumbß überzüget; als er aber die über imme 19 February ergangene Urthel, daß er zu Stäffisburg, iun offner Kirchen, vor der gemeindt, da er edtliche so ellendiglich verfühert, einen Widerruff thuen, sinen fähler bekennen, ein Urfeh uff sich nemmen und dann ledig syn, nit annehmen wollte, midt dem Wasser als ein verstockter, eigenrichtiger und boßhafftiger Leerer hingerichtet.“

Eine Täuferhandschrift von 1581 (Beck) zählt die Märtyrer der Jahre 1527—1531 und hat zwei, die in Bern mit Wasser hingerichtet worden seien. Die historische Darstellung des Kirchenrats vom 4. Dezember 1824 sagt: „auch hier zu Bern waren früher zwei solche Sektierer ertränkt worden.“

Ein Gutachten der Prädikanten von 1585 sagt, es sei nicht eripriesslich, „daß E. Gn. sie (die Täufer), wie bishar etwan beschehen, mit dem Schwert, oder sonst vom Leben zum Tod richten laßind.“

Dekan Gruner sagt in seiner „Widertaufer Histori“ (B. B., Manuscript VIII, 52), man habe nach 1532 einige Wiederkommende

ertränkt. „Weilen sie aber solchen Tod ohne Entsetzen ausgestanden, nahm die Sect mehr zu als ab.“

1535 wurde Uli Friedli zum Tod verurteilt, auf die Richtstatt geführt, doch auf Erbieten, gehorsam zu sein, begnadigt und ledig gelassen. „Unser Predicanten haben mitt heill. Schrift in dahin bracht und so fründlich und gründlich underricht, daß ime gnug beschähen und sich begäben hatt, von der Töuffern ze stan“ (Miss.).

Am 12. Januar 1538 „ist geurtheilt, daß an Thüring Hölimann (Halbimann) us dem Egkenwyl, dem Töuser, die Ordnung volstrekt werden solle, er stande dann ab, an der Crüzgassen (R. M.).

Das Mandatenbuch von 1541 enthält ein Todesurteil: „Ueber das alles ist er uff obgenampter MGH. Ertrich wider ihren Willen und one ir Urloub, verdächtlich und verächtlich pliben und demnach in seiner Absündierung und Sect beharret und wie vor, ungehorsam und seiner Oberkeit verachten erfunden worden. Dieser H. ist auch der ungehorsamen Rütthen Vorstender, Leerer und Redlingsfürer gesin und somitt abzufüren und ungehorsam zemachen fürgenommen. Uff sömliche sin Mißhandlung und Ubelthat hend obgenannt MGH. Schultheß Rätth und Burger diser loblichen Statt Bern nach Verhörung ihr gemachten Ordnung, uff ihrem Eid zu Recht erkennt und gesprochen, das man den obgenampten H. dem Nachrichten bevelchen, der inn obenuß uff gewonliche Richtstatt füren, Im daselbs sin Haupt abschlagen und imm also, als einen ungehorsamen unnd deßhalb auffrürischen Man, mit dem Schwärt, vom Läben zum todt, nach kaiserlichem Recht, richten soll. Wenn aber der genampt H. diser stund angeng öffentlich an der Krüzgassen einen Eid schweren will, MGH. gehorsam zessin, und obgemelte Ordnung zehalten, alldan so wöllend MGH. ime sin verurtheilt Läben uff Gnaden und Barmherzigkeit geschenkt haben.“ Ob letzteres geschehen ist, wissen wir nicht.

Gruner erzählt (B. B., Manuscript VIII, 52): „1566 ist ein Täufer zu Bern enthauptet worden, dessen Hartnäckigkeit so unüberwindlich gewesen, daß er an seinem Lebensend nicht gestatten wollen, daß Jemand für ihn bette, wollte auch nicht mit Anderen beten, sagend, er bedürfe ihres Gebets nicht, könne wohl für sich selbst beten.“

Ueber diesen Fall sagt Zehnder, es sei am 30. Juli 1566 ihr vornehmster Lehrer mit dem Schwert gerichtet worden, weil er sich der Gefangenschaft durch Hilff eines Schlossers von Burgdorf los gewirkt, hernach sich heimlich im Land aufgehalten und fortgefahren, das Landvolk zu verwirren, zu taufen und zu lehren, daß kein Christ möge ein Oberer sein. Er konnte nicht behändigt werden, bis eine Obrigkeit 100 Gulden auf seinen Kopf geboten, da etliche Gesellen des Geldes wegen ihn nach Bern gebracht.

Im selben Jahr wurde am 10. September in Bern der Antitrinitarier Valentin Gentilis enthauptet.

Belastend für die bernische Obrigkeit ist das Zeugnis des edlen Zurtinden, dessen Gesinnung und Anschauungsweise über religiöse Toleranz in leuchtendem Gegensatz zu seiner Zeit steht. Zurtinden lebte von 1506—1588; 1532 war er Verwalter der Teutschordenscompturei in Sumiswald, 1534 bernischer Stadtschreiber, 1537 Landvogt in Bonmont im Pays de Vex und 1544—1547 in Nyon. Aus seinen Briefen an Calvin teilt sein Biograph Dr. A. von Gonzenbach im Berner Taschenbuch 1877 folgende Abschnitte mit, die uns einerseits das Verfahren der bernischen Obrigkeit beleuchten und andererseits beweisen, wie auch in hochgestellten und maßgebenden Kreisen ganz andere Gefühle und Grundsätze herrschten als diejenigen, welche meistens zur Geltung gekommen sind.

Zurtinden schreibt im Februar 1555 an Calvin:

„Eine gänzliche Uebereinstimmung der Meinungen wird zu keiner Zeit bestehen, daher Liebe und Barmherzigkeit wohl nie zur Anwendung kommen würden, wenn wir sie bis auf den Tag einer gänzlichen Uebereinstimmung verschieben wollten. Es wird mir nicht schwer, abweichende Ansichten zu ertragen, auch fahre ich fort, die Dissidenten zu lieben in der Ueberzeugung, daß Gott uns seiner Zeit die Erkenntnis zur Uebereinstimmung in den Dogmen offenbaren wird, insofern wir nur der Pflicht der Liebe und Barmherzigkeit nicht untreu werden.“

Nachdem er vom Tode Serrets gesprochen, fährt Zurtinden am 10. Februar 1554 fort:

„Darf ich es Ihnen eingestehen, ehrwürdiger Bruder, daß ich, sei es aus Mangel an Einsicht, sei es aus Angstlichkeit, zu der Zahl derjenigen gehöre, die da wünschen, daß das Schwert immer seltener gebraucht werde, um bewußte oder unbewußte Irrlehren, die dem christlichen Glauben widerstreiten, zu unterdrücken.

„Und zwar lassen mich nicht nur die Beispiele des Altertums von dem Wege der Strenge abweichen, sondern auch die zahlreichen Beispiele von Verfolgungen, denen in unsern Tagen die Wiedertäufer ausgesetzt sind.

„Ich habe mit eigenen Augen eine achtzigjährige Frau und deren Tochter, Mutter von sechs vaterlosen Kindern, aufs Schafott führen gesehen, einzig und allein darum, weil sie eine abweichende Doktrin angenommen und die Taufe verweigert hatten; als hätte der Irrtum dieser beiden Frauen den Untergang der ganzen Welt zur Folge! —

„Ich ziehe es vor, die Regierung durch übertriebene Milde, als durch übermäßige Strenge fehlen zu sehen. —

„Der Mensch ist nun einmal so geartet, daß er der Ueberzeugung lieber nachgibt als der Gewalt; mancher ist dem Henker gegenüber verstoßt, der sanftem Zureden nicht widerstanden hätte.

„Die weise Regierung von Basel hat dies längst eingesehen und daher nie zugegeben, daß die Irrgläubigen mit dem Tode bestraft werden, vielmehr ließ sie dieselben an einem offenen Ort verwahren, wo sie von Predigern und andern Bürgern besucht werden konnten, auf daß sie dergestalt ohne Gewalt der Wahrheit wieder zugeführt werden könnten. Und auch die Regierung von Bern, durch traurige Erfahrungen aufgeklärt, scheint menschlichere Wege betreten zu wollen.

„Ein letztes Argument, das ich anführen muß, besteht darin, daß wir den Papisten, deren Grausamkeit wir mit Recht gebrandmarkt haben, durch nichts angenehmer sein können, als wenn wir ihr Beispiel nachahmen, und auch in unserer Kirche den Henker mit seinen Torturwerkzeugen wieder einführen. Nichts wäre gehässiger! — Ich wage es kaum, Ihnen ganz privatim davon zu sprechen, weil ich Ihnen keinen meiner Gedanken verbergen mag.“ (Ausführliches bei Dr. W. Dechsl., Quellenbuch zur Schweizergeschichte, S. 347.)

So spricht auch in einem spätern Gutachten Breitingen in Zürich sich gegen die Todesstrafe aus, denn: „under dem gemeinen Mann hört man deren, die da sagend: Wollte Gott, ich wäre, wo dise Täufer hinkommen.“

Endlich berichtet Zehnder: „1571, den 20. Oktober, ward zu Bern ein beruchterter alter Lehrer der Widertäufer, nachdem er vielfaltig äid- und gelübdbrückig worden, verstoßt und beharrlich in seinem Irrthum verblieben, und alles Ueberzeugen und Vermahnen vergeblich ware, endlich mit dem Schwert gerichtet.“

Das war Hans Haslibacher von Haslibach, Gemeinde Sumiswald, der einzige Märtyrer, der seinen Glaubensgenossen in Erinnerung geblieben ist. Das Haslibacherlied, das in mehreren ihrer Erbauungsbücher und auch als Flugblatt gedruckt ist, enthält in 32 fünfzeiligen Strophen die Geschichte seiner Hinrichtung mit denselben legendenhaften Zügen, die auch andere Märtyrergeschichten (z. B. bei Beck) tragen. In dem Turmbuch, das von diesem Jahr vorhanden ist, findet Haslibacher keine Erwähnung.

Wenn nach diesen bernischen Quellen etwa fünf bis sieben Hinrichtungen zu konstatieren sind, so sind es doch nicht die vierzig, welche Tielman von Braghts Märtyrerspiegel aufzählt. In einem Anhang der deutschen Ausgabe ist gesagt, daß dem Herausgeber dieser Ausgabe ein Auszug in die Hände gekommen sei, welchen Hans Försch aus dem Turmbuche in Bern abgeschrieben habe und welcher von Christian

Kropff aufgehoben worden sei. In einer andern Ausgabe des Märtyrerspiegels (1780) heißt es: „abgeschrieben aus Hans Vörschitz Brief da er zu Bern ist gefangen geweest den 26 Tag Herbstmonat 1667 und ist an Ketten weggeführt worden auf das Meer.“ Es ist kein Zweifel, daß diejenigen Geschichtschreiber, die uns überhaupt Hinrichtungen überliefert haben, uns auch eine größere Zahl von solchen nicht verheimlicht hätten. Daß aber im Märtyrerspiegel nur die letzte Jahrzahl mit den hier angegebenen Daten stimmt, ist ein Beweis von der Unzuverlässigkeit dieses Altenstückes. Wir müssen es der Zukunft überlassen, darüber mehr Licht zu bringen. Das Verzeichnis lautet folgendermaßen:

Zu Bern wurden folgende Personen um des Glaubens willen hingerichtet:

Im Jahr 1528: Hans Seckler. Ein Schreiner. Ein Hutmacher zu Aarau.

1529: Conrad Eicher von Steffisburg. Zwei Gläubige aus der Herrschaft Bir (Bez). Ein Kessler aus dem Emmenthal. Ulrich Schneider von Rüschlikh. Ein junger Geselle von Wallis. Hägerley (?) aus der Herrschaft Aarburg.

1536, den 2. Mai: Moritz Kosenegger.

1537: Bernhard Wälti von Rüderswyl, den 7. Juli. Hans Schweizer von Rügsau. Jürg Hoffer von Obergallbach (?) aus der Herrschaft Signau den 28. August. Ulrich Bichsel. Barbeli Willher von Hasli. Barbeli zur Studen von Sumiswald. Catharina Friedli Imhoff. Verena Iseli von Schübach aus der Herrschaft Signau. Ulrich von Rügsau.

1538: Seidentohen von Constanz den 28. März. Peter Stucki zu Wimmis den 16. April. Ulrich Huben von Röthenbach aus der Herrschaft Signau. Hans Willer, im August. Elisabeth Kupper von Sumiswald. Zwei Frauen, am 23. Mai, eine von Sumiswald, die andere von Höchstetten. Peter Wessenmüller (Wyßmüller) von Wimmis den 17. Herbstmonat. Steffen Rügsegger den 8. Wintermonat, welcher zu Einigen hingerichtet wurde. Einer aus der Herrschaft Signau. Einer von Sumiswald. Rudolf Iseli aus dem Tannenthal.

1539: Lorenz Aeberli von Grönan den 3. Brachmonat. Hans Schumacher aus dem Aargäu von Wünistern (?).

1542: Einer von Oberbipp den 1. Mai. Peter Anken aus dem Siebenthal.

1543: Christian Oberlen den 17. Herbstmonat. Hans Anken aus Anjoldingen. Wälti Wärbler an der Streithalten aus der Herrschaft Signau.

1571, den 20. Wintermonat: Hans Haßlibacher aus der Herrschaft Sumiswald, der zu Haßlibach (?) hingerichtet wurde.

Der starke Druck hat immerhin nicht wenige zum äußern Gehorsam gebracht, einen Moritz Kessler von Sumiswald, einen Tischmacher zu Criswil (12. Oktober 1532), vier Männer von Rüegsau und Küsselüh, sechs von Signau (1. Februar 1535), Elsi, Kaspar Zauggen von Sumiswald Ehefrau (17. Mai 1550), Wendicht Trüffel in der Ei zu Sumiswald (23. Juli 1550) ist im Halseisen gestanden, weil er den Eid gethan und nicht gehalten. Elsi, Hans Schindlers Ehefrau, Christina Brömmimann, Schindlers Ehefrau von Ulmiz (18. September 1550), Andreas Zurflüh von Brienzi (31. Dezember 1551), Philipp Aberli im Grünen (19. Oktober 1553), Wendicht Aneubühl von Sumiswald (20. Januar 1554), Bastian Großenbach von Sumiswald (28. November 1553), nachdem er im Halseisen war, Kaspar Zaugg im Kied zu Sumiswald (1554).

Andererseits aber mußte, wie immer, das strenge Verfahren Sympathie wecken. Diese finden wir schon damals im Emmenthal. Von Sumiswald waren Boten gekommen, offenbar um für die Täufer Fürsprache zu thun. Sie werden mit einem offenen Brief zurückgeschickt, sie seien nun zum letztenmal gewarnt, dem Täufermandat „stif“ nachzukommen. „Wo sy es nit thun, sy gehorsam machen wie die Oberländer!“ (R. M. 15. Januar 1533).

Aber auch unnötige Reizung wurde streng geahndet, und es scheint wirklich kein gebildeter Prädikant in Sumiswald gewesen zu sein, der sich bei einer Kindstaufe geäußert hat, „es were weger (besser), die Täufer machind Hünd oder Kelber, als daß sy ire Kinder ungetauft lassen.“ Nachdem der Schaffner zu Sumiswald im Auftrag des Rats die Sache untersucht und ein Bekenntnis erlangt hatte, erhielten die Chorrichter kurz den Befehl, einen andern Prädikanten zu bestellen (R. M. 31. Oktober 1533).

Im März 1538 wurde in Bern wieder ein Täufergespräch abgehalten. Die Anregung dazu ging von den Täufern in Hönstetten (Höchstetten) und Signau aus. Sie hatten sich dahin verständigt, das alte Testament dem neuen gleichzustellen; zu bekennen, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott eingesetzt sei zur Strafe des Bösen; sie versprechen, sie wollten sich berichten lassen und gehorsam sein, wollen bis Mittfasten eine Versammlung ihrer Brüder abhalten und wünschen dazu die Freilassung der Gefangenen. Sie „wellend sich nit sünderen noch We-meinschaft schücken.“ Dazu erhalten sie freies Geleit (14. Februar 1538).

Am 23. Februar werden vier Präbidenten zur Disputation ernannt. Von jedem Kapitel werden zwei geschickte Prädikanten in

W. H. H. Kosten auf die Disputation beordert, ebenfalls Rappenstein und Pfister Meyer, die bekehrten Täufer, die schon in Zofingen den Präbikanten gute Dienste geleistet hatten (R. M.).

Die Protokolle dieser Disputation sind in zwei Exemplaren im Staatsarchiv vorhanden (K. A.). Es waren folgende fremde Täufer anwesend, die viel geredet haben: Hans Hog aus dem Gröninger Amt, Michel Ut, der Schneider von Stams bei Innsbruck, Mathys Wißer von Bremgarten, Heinrich Wininger von Schaffhausen, Georg Träffer von Ammergau im Baierland. Von diesen redeten besonders Wißer, Träffer und Hog.

Aus dem Bernbiet: Hans Vogt von Bellingen und Hans Lütli von Eggihöl; diese beiden haben geredet. Ferner waren anwesend:

Bernhard Aegerter, Uli Neuenschwander, Bernhard Jenni, Christen Salzmann, alle aus Eggihöl; Wäldi Gerber von Röttenbach, Uli und Kläwi Rupp aus Stauffen, Steffen ab Rügseg, Hans Schellenberg von Bembrunnen, Hans im Hamhöl, Hans Krähenbühl, Friedli Dieboldtschwyler, alle von Signau; Peter Schwendimann und Felix Schuhmacher von Grobshöchstetten; Kasper Kolb von Wältrangen; Andres Schindler von Thun; Kasper Zaugg von Schufelbühl; Franz Aberli und Hans Haslibach von Sumiswald; Kost Miescher von Burgdorf; Uli Flückiger von Niederhuttwöl; Christian Brügger von Rohrbach (hat auch geredet); Hans Rys von Madiswöl; Jakob Sutter und J. Casper von Aarburg; Uli Hunziker von Schöfflen; Hans Gußer von Penzburg; Michel, Kläwi und Peter Zink von Buzwöl; Hans Heinrich Schnider von Münsterthal, Hans Schnider von Biellen; Veit Hermann von Wynigen. Dies ist das älteste größere Verzeichnis unserer einheimischen Täufer, das zugleich auch den damaligen Verbreitungsbezirk einigermaßen zeichnet.

Am 17. März haben die vier Präsidenten dem Rat „summarie angezöngt“, was auf dem Gespräch verhandelt wurde. Darauf wird geraten: 1. Sollen die zwei Schreiber aus ihren 2 Exemplaren eines machen, dasselbe einbinden und in die Libry thun und nachher rätig werden, ob man's welle lassen im Truche usgen. 2. Eine Abschrift des Gesprächs wird den Täuffern abgeschlagen, weil es „mit ein Gespräch, sondern ein Bericht, die uf ir Anrufen inen vergönnt.“ Sie werden ferner auf die frühere gedruckte Disputaz verwiesen (R. M.). Es scheint also diese Disputaz nicht zur Befriedigung der W. H. H. ausgefallen zu sein. Denn der Beschluß lautet ferner: „Die Frömbden von Stund an ab der Brüge durch einen Päufer ussem Land führen, mit Fürhalt, wo sy darüber beträten, (sie) mit dem Schwert on alle Gnad richten, sy begäbind sich abgestan oder nit, darum daß sy W. H. H.“

„Nüt verfür“ (R. M.). Dies deutet auf einen namhaften Erfolg der fremden Täufer. „Mit den Heimschen reden, ob sy wellind abstan; sy syent vergangener Wochen gnusamlich berichtet und irs Irrtums bewysen (worden); denn wo sy nit abstan (würden), werde man die vor usgfürt, auch die so nit usgfürt, von Stund an durch einen Pöuser ussem Land füren; wo sy darüber betreten, vom Leben zum Tod richten, ir Gut, nemlich jedes Teils M.H. heimfallen und keinen me usfüren.“ Denen, die abstecken wollen, wird Schutz und Schirm gewährt (R. M.). (Vgl. J. Rhellicanus an Bullinger bei Ottius p. 96.) Stettler sagt über das Ergebnis dieser Disputation, „daß alles gar nit versachen, noch erschießen wollen, dann das sy uff iren halßstarrigen eigenrichtigen köpfen blyben stoken.“

Durch die offenbaren Erfolge der Täufer findet sich der Rat zu weitem gründlichen Maßregeln veranlaßt. In einem Erlaß an die Amtleute und die vier Schultheißen im Aargau wird dargestellt, was die Rott der Täufer Böses bringt und wie oft mit ihnen disputiert und sie überwunden worden seien, wie Satzungen gemacht wurden und „alles nüt welle bschießen.“ Es soll jeder fürtragen, wie dem fürzecommen sei, „dann sy sich meeren und nit minderen.“ Es soll deshalb über die Zahl der Täufer in den Bezirken einberichtet werden. Da solche Nachforschungen später mehrmals gemacht wurden und niemals die Wahrheit zu Tage förderten, weil die Landvögte die Täufer nicht kannten und weil sie nicht schwarz malen wollten, so macht auch diese Zählung keinen Anspruch auf einige Richtigkeit. Täufer sollen sein in den Ämtern Thun, namentlich zu Steffisburg, Burgdorf 4 oder 5, Lenzburg, Narburg 2 Weiber, Frutigen: 2 in Adelsboden, in Landschut, Wangen, namentlich zu Roggwyl, Sumiswald früher 27, nun bloß noch 8, Bipp 3 Weiber, Münsterthal, Signau viele, Trachselwald „anfangs vyl, jetz nit mer dann 9“ (R. M.).

Auf diese Vorarbeit folgt das Mandat vom 6. September 1538.

„Diese uffrürische Sect uszerüthen will alles nütig erschießen, sie mehret von Tag zu Tag.“ Deshalb wurde von den Amtleuten Bericht verlangt und daraufhin beschloffen: Die täuferischen Vorstände, Prediger, Päser, Lehrer und Redlingsführer sollen ohne alle Gnad mit dem Schwärdt gericht werden. Wenn sie im Gefängnis sind, sollen alle Mittel und Wege angewendet werden, sie des Irrtums zu überweisen. Wollen sie nit abstahn, soll man sie „mit dem Seil fragen, doch die Wyber nitt.“ An Pässen, bei den Zöllnern, Thorwarten, Wirten, Schärern, Badern wird auf die Täufer geachtet, daß nicht die Verwiesenen wieder ins Land kommen, um zu säen und zu ernten. Ebenjowenig soll man ihnen Unterschlaup geben. Die Amtleute sollen

auch Leute dingten und verfolgten, um Tag und Nacht den Reb-
führern und Vorständern nachzustellen. Höfe von Täufern, wo keine
Kinder sind, sollen womöglich erkaufte werden.

Hier, gleich nach der Disputation von 1538, hat die Erbitterung
gegen die Täufer ihren Höhepunkt erreicht, hervorgerufen durch die
Erkenntnis, daß das ganze bisherige Verfahren, Milde und Strenge,
zu keinem Ziel geführt hat. Es war ein Anlauf zu gewaltfamer Aus-
rottung und in dieser Stimmung mögen sehr wohl auch Todesurteile
vorgekommen sein, von denen keine amtliche Nachricht erhalten ist. Die
nun folgende Korrespondenz mit den Landvögten bezweckt die Durch-
führung des erbitterten Mandats. Der Vogt von Narburg soll alle
Täufer herjucken (R. M. 27. September 1538). Der Tschachtlan
zu Niedersimmenthal, der Vogt von Interlaken sollen die büßen und
denen das Mandat zuschicken, welche die Täuferpredigt besuchen (R. M.
2. Oktober 1538, 29. Mai 1539, 27. Dezember 1542). Der Schultheiß
von Thun soll die Täufer „bejagen“ Tag und Nacht und der Vogt
von Signau soll ihm helfen und „uf sy stellen“ (R. M. 12. April 1540).

Am 17. August 1538 wird dem Bischof von Basel geschrieben,
daß er die Täufer auf seinem Gebiet nicht dulden, sondern helfen solle,
sie aus dem Münsterthale zu vertreiben.

Etwas tumultuarijch ging es im Oberhasle zu, das gegen die
Regierung immer noch kriegerijch aufgelegt war. Der Landesvenner
Christian Amhof mußte, nachdem ihm die Täuferordnung vorgelesen
worden war, den Eid auf die Reformation leisten, worauf ihm das
Banner wiedergegeben wurde (R. M. 27. Juli 1538). Der Ammann
zu Hasli berichtet, daß etliche „abgetratene Thöusser zu Hasli sich
gegen denen, so sy us Weheiß M^HH. jagen, mit Rürbüchsen in Gegen-
wehr stellind.“ Der Landvogt zu Interlaken soll „ime sölich anzunämen
hilfrich sin; und, wo die Thöusser sich mit der Hand des Bächens
(fangens) zu erwehren understand, sy begwaltigen wie sy mügen, Wehr
gegen Wehr bruchind“ (14. Oktober 1541).

Die Prädikanten schienen nicht friedliebender als die Räte. Der
Prädikant zu Diesbach erhält die Mahnung, daß er „mit den ab-
gestandenen Thöussern bescheidenlich fare, sy mit dheyne unzimlichen
Vesterworten antaste, irer Schwachheit verschone, damit sy nit abschüchig
werden“ (R. M. 28. September 1541).

„Die Predicanten Cungenius und Erasmus hand anzöigt, daß
inen fragswys beegne, ob die Thöusser, so in ir Irrthumb verscheden,
ouch selig werdind, und ob man sy nit mit der Begreptnis von andern
gneynten Christen sondern sölle, die (=weil) sy, die Thöusser, sich bim
Leben abgejundert; begert Vscheid von M^HH. Die inen geantwort:

ih wellen Gott iro, der Thöuser, Seligkeit halb nit in sin Urtheil grifen; Irrthum sye nit alweg verdamlich; wellen auch ir Körper von andern Gläubigen nit sundern, diewil doch andrer lasterhaftigen Mönschen Körper, so umb ir Mißthät gericht werden, hievor zum obern Spital begraben werden" (R. M. 6. Januar 1541). Dieses Urteil wird in Stettlers Chronik zum Jahr 1545 zitiert.

Ueber dieses Dunkel ragt die edle Gestalt des Hans Franz Nägeli, der an der Spitze des bernischen Heeres im Jahr 1536 die Waadt erobert hatte. Am 29. November desselben Jahres war er mit Jost von Diesbach als Bote nach Frankreich abgeschickt worden „zum König, propter exactos Christianos“, zur Fürsprache für die vertriebenen Hugenotten, derer sich die Berner in warmer Fürsorge annahmen. Da hatte er wohl einen weitem Blick bekommen, als seine Kollegen im Rat, und darum sprach er dort am 28. November 1541 eine etwas ungewohnte Sprache, die deshalb der Stadtschreiber lateinisch protokolliert hat. In langer Rede hat sich, so heißt es im Ratsprotokoll, der Schultheiß Nägeli über den Ursprung und die Ursachen der Zunahme der Täufer verbreitet. Er hat unter andern Dingen als die Hauptursache des Uebels festgestellt die Gleichgültigkeit, den lasterhaften Lebenswandel und die Unflugheit der Prädikanten, ganz besonders scharf hat er auch den auf das Leichtsinnigste ausgefüllten Zwiespalt wegen der Sakramente verurteilt. Er hat nachgewiesen, welcherlei Gedanken dem Volke aus derartigen Sünden der Prediger und aus dem frevelhaften Leichtsinn in betreff der Lehre erwachsen müssen (R. M.)

Nägeli hatte wohl Erfahrungen gesammelt, da er am 15. September desselben Jahres in Münstingen, Wichtrach und Diesbach die Gemeinden beeidigen und die Ungehorsamen nach Bern liefern sollte.

Es erscheint auf die Rede des Schultheißen am selben Tag, am 28. November 1541, eine Milderung des frühern Mandats. Solche Täufer, die an der Kreuzgasse die Mandate beschworen haben und sich dann ungehorsam erzeigen, werden als Meineidige in das Halsseisen gestellt. Nachher werden sie den Antleuten zugeführt, wo ihre Abbitte den Gemeinden verlesen wird und durch den Abbittenden die Gemeinde ermahnt werden soll, Gott für ihn zu bitten, ihm seine Fehler zu verzeihen. Erst, wenn er dann zum dritten Mal abtrünnig wird, soll er nach Outbüeken bestraft werden (Mand.).

Hierauf tritt einige Ruhe ein. Wir vernehmen 1544, daß einer von Neuenstadt in Deutschland bei 1500 täuferischer Bücher habe drucken lassen und sie nun verbreite (Miff.), daß 1551 der Strich von Münstingen über Höchstetten durchs ganze Emmenthal eine bedeutende Vermehrung der Täufer verspüre, daß man deshalb im Jahr 1564

findet, es seien die Ordnungen im Emmenthal strenger zu handhaben (Miss.). Ein offener Brief soll von den Ranzeln der Aemter Signau, Trachselwald und Brandis verkünden, daß man die Täufer mit 10 Pfd. büßen und „so sy nit abstan, an Eyb und Gut straffen, auch denen die sy husend und hoffend Ire heußer und schüren uff den grund hinweg ichlyßen“ werde (R. M. 16. Februar 1564). Daß man die letztere Drohung einmal ausgeführt hätte, ist nicht ersichtlich.

Im Jahr 1566 wurde die Angelegenheit wieder gründlicher an die Hand genommen. Die Täufer sind aus dem Land zu verweisen und die, welche den Eid übertreten, am Leben zu strafen (R. M. 28. April, 27. Mai). Es werden dazu in alle Gemeinden, wo sie sich aufhalten, Botschafter geschickt. Auch nach Brienz geht eine Abordnung (R. M. 26. September). Alle Unterthanen werden von Haus zu Haus aufgeschrieben, in die Kirchen beschieden, mit Namen aufgerufen, von Person zu Person befragt, ob sie der Obrigkeit gehorchen wollen. Sagten sie ja, so wurden sie zur Rechten, sagten sie nein, zur Linken gestellt und letztern der Eid der Verweisung vorgelesen. Dieses Einsehen half eine Zeit lang, denn obschon nicht alle Ungehorsamen aus dem Land gezogen, mußten sie sich doch stille halten (Zehnder). Im gleichen Jahr wurde die Verordnung wieder gemildert (R. M. 5. Oktober). Eheleute aber, die nicht ordentlich Kirchgang gehalten, wollen wir künftighin „nit für rechte Gelüth halten, sondern für Huren und Buben und Verächter christenlicher Ordnungen und Satzungen und sie mit dem Eyd unserer Lande verwerfen und ihre Kinder für unehelich und ihnen keine Erbgerichtigkeit gestatten“ (Miss. 1567).

Zwölf Jahre gehn vorüber. Da soll man wieder von Räten und Burgern Bottschaft auf das Land schicken an die Ort, da Täufer sind und daselbst Gemeinden abhalten lassen. Die Täufer sollen innert drei Monaten ihr Hab und Gut mit Weib und Kind teilen, denn man ist nunmehr entschlossen, „alle und jede thöuffer so in Iren Landen und gepietten sind, wo dieselben beträtten werden“ gefangen zu nehmen, sie „am Seil zu legen, mit Martter zebefragen“ und wie andere Uebelthäter „an irem Iyb, läben und gutt zestraffen.“ Darum sollen sich alle, die sich damit befaßt wissen, in Sicherheit begeben. Auch wird bei Strafe befohlen, daß sie der Obrigkeit angezeigt werden (R. M. 30. Dezember 1579).

Nun erwacht aber wieder der von Schultheiß Nägeli vor Jahren geäußerte Gedanke, die Schuld nicht immer nur bei den bösen Täufnern zu suchen, sondern an die eigene Brust zu schlagen und selber Buße zu thun. Es wird deshalb am 11. September 1581 in Bern großer Synodus abgehalten mit dem ausgesprochenen Zweck, der allgemeinen

Korruption zu steuern, ganz besonders bei der Geistlichkeit. Die Verhandlungen dieses Synodus geben ein Bild sittlicher Zerrüttung, das die jeweiligen Klagen der Täufer wohl rechtfertigt. Die Obrigkeit klagt über unstudierte, unberufene Prediger, die sich in den Kirchendienst einkaufen und „einslicken“, über das leichtfertige Heiraten derselben, was nichts als bittere Armut und Unzufriedenheit zur Folge hat. Notgedrungen müssen sich dann die Geistlichen mit Notariatsarbeit beschäftigen und stellen dazu ihre Sprechstunden in den Wirtshäusern an. An vielen derselben treten offene Sünden zu Tage, wie „Hurerei, Ehebruch, Gotteslästerung, Trunkenheit, Weiz, Wucher“ etc. Es äußert ferner die Obrigkeit den Wunsch, es sollten die Prädikanten nicht so fast auf das Papsttum und seine Ceremonien schreien, sondern vielmehr auf die Sünden und Laster des gemeinen Volkes und auf die Aenderung und Besserung des Lebens. Diese Klagen liegen dem Synodus zur Besprechung vor. Er spricht sich dahin aus, daß er all diese Vorwürfe mit gutem Vorsatz anzunehmen bereit sei, daß man aber doch nicht der Geistlichkeit allein die ganze Schuld an allem Uebel aufbürden soll, sondern daß auch die Obrigkeit selbst sich gefälligst prüfen möge.

Diese Obern, jagt der Synodus freimütig, liegen gerade so gut in Sünden und Lastern, wie der gemeine Mann. Da finde sich grober Weiz und Wucher, Spielen, Tanzen, Fluchen, Trunkenheit u. dgl., „also, daß ihre christliche Mandat und Sagen von ihnen selbst ganz gröblich übertreten werden.“ Die Amtleute auf dem Land seien mehrtheils in ihren Aemtern ganz hinlänglich und liederlich; die Prädikanten haben wenig Hülfe an ihnen, „sie mögend die Sachen nienen hinbringen; erwinde deshalb nicht an ihnen, sonder mehrtheils an den Amtleuten und das sei z'gutem Theil die Ursach des gemeinen Uebelstandes.“ Dann lasse man eben viel böse und schädliche Irrtümer einreißen, wie gerade die Wiedertäuferi, „da etlich derselben Sect anhängige Personen sagen dörfen, so man sie rechtfertigen will, sie seyend gefrenet, und habend sich mit der Oberkeit gsezt (vereinbart), daß man sie unangesehtet und ungetastet solle lassen bleiben.“ Auch sei das Land voll Greuels, als der Zaubereien, Teufelsbeschweren, Schwarzkünstlen, Verjegner und dergleichen Aberglaubens und Abgötterei, darob man so wenig Abscheuens habe, daß man auch viel Zeits, solche Leut, die damit umgahnd, aus dem Papsttum beschicke und ihre Hülfe begehre „und so dann etwan die Predicanten solches (wie billig) gern hulfind abstellen und strafen, findend sie auch kein Hülff und werde ihnen oftmalen fürgeworfen, was sie sich also dawider legen wöllind, so doch aus der Oberkeit und unser Gnädig Herren selbst

wohl erlich seind, die sich Zeit bißend, gebrauchend und Hülff bei ihnen suchend, so sie etwan beschäde Rock und Lich heigend“ (Zehnder).

Es scheint ein gewisser Arnold die Prediger durch offenen Druck beschuldigt zu haben, daß sie an dem Wachsthum der Wiedertäufer mit ihrem ausgelassenen und ärgerlichen Leben Schuld seien; dem haben andere beigeitimmt. Deshalb hat die Obrigkeit eine scharfe Zensur an alle Klassen oder Kapitel gesendet mit der Androhung, so ein Prediger in ein offenes Vaster fallen werde, soll er ohne Gnad von Charakter und Pfund verstoßen werden. Daraufhin haben alle Klassen ihre Abgeordneten nach Bern gesandt, um die h. Obrigkeit eines Besizers von dieser wiedertäuferischen Sect zu berichten und sie zu bitten, daß nicht wegen ein und andern Predigern, die etwan unordentlich wandeln, das gesamte Ministerium die Ungnade der hohen Oberkeit ertragen müsse. Es soll darüber der Konvent ein schriftliches Gutachten abfassen (Zehnder).

Zugleich aber will man mit den befreundeten evangelischen Orten einen Rathschlag darüber halten, wie dem Täuferweisen zu begegnen sei. Die Boten und fürnehmsten Theologen der drei evangelischen Städte sollen über ein gemeinsames und gleichförmiges Vorgehen beraten (Miff.). Die Versammlung wird nach Aarau ausgeschriben auf den 4. Juli und auch Schaffhausen dazu eingeladen (R. M. 18. Juni). Zwei vom Rat und zwei Prädikanten sollen dorthin reiten (R. M. 28. Juni), nämlich Abraham Musculus und Christian Am Port. Es scheint nicht viel Praktisches dabei herausgekommen zu sein, denn nach diesem Abschied von Aarau wird alles den einzelnen Obrigkeiten anheimgestellt. Es sollen nun die alten Mandate nachgesehen und ein neues entworfen werden (R. M. 19. Juli). Die mit einem Gutachten darüber beauftragten Kirchendiener äußern sich folgendermaßen:

Eine Ursache des Mißerfolges der bisherigen Bemühungen liegt in dem Mangel an Ordnung. Die Miffive und Verordnungen, welche den Amtleuten zukommen, werden von diesen bei ihrem Abzug mitgenommen, so daß ein Nachfolger von den erlassenen Ordnungen nichts weiß. Diese Ordnungen müssen zusammen gedruckt oder in eigene Bücher zusammen geschriben werden und in den Amt- und Pfarrhäusern bleiben. Dann sollte bei den Amtleuten auf Nachachtung dieser Ordnungen gedrungen werden.

Die Verführer sollen mit allem Ernst aus dem Land getrieben werden. Die verzeigten Täufer sind gefangen zu setzen und von den dazu geschicktesten Prädikanten aus dem Wort Gottes zu unterrichten. Hat dies keinen Erfolg, so sollen sie im Gefängnis nicht anders „dan mit Mus und Brod so lang erhalten werden, bis ihre Hartnäckigkeit

gebrochen, oder sie nach E. G. Erkenntnuß aus dem Land verschickt werden.“ Es ist nicht erschießlich, „daß E. Gn. sie (wie bisher etwan beschehen) mit dem Schwert, oder sonst vom Leben zu Tod richten lassind, es werind dann wichtige Ursachen, durch welche E. Gn. zum Schwert getrungen wurden. Dann es die Erfahrung bisher sonst gnugsam glehrt, daß sie sich vor dem richten und in ihrer Ausführung, desgleichen auf den Richtstätten, mehrerteils dermaßen mit Worten und Verden erzeigind, daß viel der Zuseheren gegen ihnen zu großer Erbarm und Mitleiden und zu Verwunderung ihrer Standhaftigkeit und wölte Gott auch nit etwa zu mehr Nennung und Approbation ihrer Lehr bewegt werden, daß auch sie, die Täufer, sölicher ihrer Märtyrer jederzeit sich höchlich gerümbt, woraus dann erfolget, daß ihre Sect hiemit nit geminderet, sonder vielmehr gemehret und geauffnet werde. Denn gleich wie nach des h. Tertulliani Spruch der Christen Blut der waaren Kircken Samen ist, also ist auch gwislich der Kärgen Blut ihrer Rotten und Secten Samen, daraus sie wachsen und zunehmen.“

Es ist deshalb unseres Erachtens besser, wenn die Lehrer und Redlinführer unter ihnen auf die Galeeren verschickt oder in ewigem Gefängnis aus der Täufer Gut erhalten würden, die übrigen aber, nicht Lehrer, aber sonst hartnäckigen Täufer sollten aus E. Gn. Landen verwiesen werden.

Weil die Täufer ihre Versammlungen vielfach in der Nähe der Grenze abhalten, um bei Gefahr über dieselbe in Sicherheit zu kommen, sollten mit den angrenzenden Orten darüber Vereinbarungen getroffen werden.

Eine Hauptursache der Täufererei ist „die Hinlässigkeit an Unkönnende, auch ergerlicher Wandel vieler Predicanten und das gemein ruchslos sündlich Weisen und Leben des gemeinen Mannes.“ Beidem soll gesteuert werden. Es soll zu dem Zweck zweimal jährlich Kapitel gehalten und im Weisheit der Amtleute eine ernstige Zensur ihrer aller Lehr und Lebens geschehen. Die Prädikanten sollen mit großem Ernst zum fleißigen Studieren ihrer Predigten ermahnt werden, sie sollen besonders die Irrtümer der Täufer in ihren Predigten dem Volk gründlich und einfältig verständlich machen. Sie sollen alle ihre Predigten schriftlich abfassen und in jedem Kapitel darlegen, damit eines jeden Fleiß oder Unfleiß daraus erkennt und geurteilt werden möge. In der Versammlung der Kapitel soll nicht jeweilen der Jüngste zum Predigen aufgestellt werden, sondern der, der des Unfleißes oder Unkönnende allermeist im Verdacht ist, damit seine Fehler desto besser erkannt und an ihm gestraft mögen werden.

Der Kinderlehre halb muß ernstliches Einsehen gethan werden. Dieselbe ist alle vierzehn Tage zu halten und wer eine oder mehr aus

ringer Ursach unterließe, dem soll eine gewisse Strafe auferlegt werden, es sei etwas Abbruchs an seiner Befolgung oder etwas Geldstraf.

Alle Jahr einmal soll mit Hülfe der Unteramtleute und Ehegäumer der Prädikant von Haus zu Haus alle Hausgind ordentlich aufschreiben. Diese Rödel sollen in den Kapiteln vorgezeigt werden. Ebenso ist es Bedürfnis, daß ein kurzer, einfaltiger Katechismus ausgezogen werde, „dieweil der gemein Catechismus weitläufiger ist, dann daß ihn die Kinder auf dem Land, da keine Schulen sind, und der mehrer Theil weder schreiben noch lesen kann, fassen und erlernen mögen.“ Es sollte ferner im ganzen Kanton eine Visitation der Gemeinden stattfinden in Anwesenheit der Amtleute und der nächstliegenden Prädikanten und alljährlich einmal eine gemeine große Kinderlehr der Jungen und Alten, worin sie examinirt würden, wie das die Unterthanen im Oberhasli jährlich in stetem Brauch haben.

Die Chorgerichte müssen verbessert und mit gottesfürchtigen Reuten besetzt, ein Auszug aus der Chorgerichtesatzung muß gedruckt werden. Die Amtleute haben monatlich mindestens einmal dem Chorgericht beizuwohnen. Sie sollen wenigstens den Drittel der Bußen einziehen können, „damit sie desto geüßener werdind, sölicher Kasteren zu achten, dieweil sonst die Hinfälligkeit der Chorrichter mehrentheils daher entspringt, daß sie von all ihrer Müß und Arbeit anderst kein Belohnung, dann allein viel Ungunst und Unwärt erlangen.“

Es soll eine kurze und einfaltige Widerlegung der täuferischen Artikel gedruckt werden, namentlich zu Handen der jungen angehenden Prädikanten (Misc.).

Der Inhalt des Mandats vom 3. September 1585 ist folgender:

Alle bisherigen Bemühungen haben nicht verfangen, sondern die Sekte hat mehr zu- als abgenommen. Es wird auch ferner alle solche Arbeit vergeblich sein, wenn nicht dem Ursprung des Uebels begegnet wird. „Besonders under ouch Predicanten und Kilchendieneren (sind) etliche gar unflüßig im Predigen und Hufthalten, dem lieberlichen Läben, Trunkenheit und Füllerey, auch anderen Ueppigkeiten und Unzuchten ergäben. Und by dem weltlichen Stand derglischen Kaster leyder auch vorhanden sind, daß Gebruch, Gyt, Betriegen, Wucher, Hoffart, Fluchen, Schweeren und die Trunkenheit im schwanck, wölches die fürnemste ursach, daß vil frommer Gottsförchtiger Kütten, so Christum von Herzen suchend, sich ergernd von unseren Kilchen trönnend und absündierend.“ Es wird nun jedermann zur Vesserung ermahnt. Dann soll man auf die achten, welche die Kinder nicht taufen lassen wollen und nicht die Predigt besuchen, sie dazu vermahnen und die unchorfam Verbleibenden den Amtleuten überantworten, die sollen sie „fründtlich uß Götlichem

Wort unterrichten lassen.“ Die, welche sich auch dann nicht belehren lassen, werden über die Grenzen geführt und des Landes verwiesen und die unbekehrt Zurückgekehrten „an Nyb und Väben“ gestraft. Alle Kosten werden aus ihrem Gut bezogen. Die Angehörigen der Ungehorsamen, die der Sekte nicht angehören, dürfen mit ihnen das Land verlassen, aber ohne Mitnahme ihres Gutes, das unter vormundschaftlicher Verwaltung bleibt.

Für die Prediger, Lehrer und Uffwickler, die verbannt waren und wieder zurückgekehrt die Unterthanen aufwiegeln, ist Todesstrafe vorgehen. Die ausländischen Prediger und Verführer des Volks sollen ans Seil gelegt, über ihre Wirksamkeit mit Marter befragt, verbannt, in Rückfällen gerichtet werden. Weibspersonen werden gefangen gelegt, wenn sie nicht die Verbannung vorziehen. Platzgeben ist bei 100 Pfund Buße unterjagt, was in Gefängnis oder Verweisung umgewandelt werden kann.

Endlich werden die Prädikanten und Kirchendiener ermahnt, „sich deß Zäckens und Schlemmens, Zagens, Schießens, auch anderer Weltlichen, ihrem Beruf mit zimmenden Händlen zeuberheben, ein züchtigen, Erbarn, zügigen Wandel und Väben zefüren, und dem gemeinen Volk ein gut Exempel vorzetragen.“ Die Amtleute werden in ähnlicher Weise ermahnt. Dies alles ist von den Kanzeln zu verkünden (Mand.).

Bald darauf ist eine Verantwortung der Wiedertäufer mit dem Datum des 18. Dezember 1585 in Junker David Michels Haus abgegeben und am 20. Dezember vor den Räten verlesen worden folgenden Inhalts: 1. Die Wiedertäufer haben rechten Glauben und hangen keiner Sect an, begehren die heilige Schrift zum Richter. 2. Das Mandat, das wider sie ausgegangen, sei wider das Mandat Christi und sein Evangelium, denn man soll niemand zum Glauben zwingen. 3. Sie wollen der Obrigkeit gehorsamen, so weit ihr Gewissen es ertrage, wollen aber andere für das Vaterland lassen kriegen. 4. Sie verwerfen die Kindertaufe, aber nicht ohne Urjach. 5. Sie halten den Ehestand nach der Einjegung Gottes und den Bann und das Abendmahl, wie Christus es befohlen habe und begehren deshalb, daß man sie bei ihrem Glauben bleiben lasse (R. M.).

Nach dem Mandat von 1585, welches das Täuferwesen als ein gerechtes Gericht über die Kirche und das Volk betrachtet, gehen zwölf Jahre ruhig dahin, bis sich dieselben Klagen über die Geistlichen wiederholen. Es seien die aus Mangel an einheimischen hergekommenen fremden Prediger, die ganz besonders durch ein anstößiges Leben den Wiedertäufern Anlaß zur Klage geben. Dies führt am 29. Juli 1597 zu einem scharfen obrigkeitlichen Mandate, worin unter anderm gesagt

wird, „daß an etlichen Orten nunmehr gar wenig unserer Unterthanen zur Predig und Tisch des Herrn gangind und daß unsere Amtleuth den Predicanten nicht fleißig und mit Ernst an die Hand gangind.“ Ueber das Verhalten der Prädikanten werden wieder dieselben Klagen geführt und scharfe Maßregeln angedroht (Mand.). Dieses Mandat findet sich abgedruckt im „Kirchlichen Jahrbuch für den Kanton Bern“ 1892, S. 124.

Auf dies hin reichte die gesamte Geistlichkeit einen Bericht und unterthänige Supplikation ein. Die Geistlichen beklagen es, daß die Zuneigung der Obrigkeit zur Kirche in letzterer Zeit abgenommen habe und daß es unbillig sei, die Absonderung der Wiedertäufer dem Verhalten der Geistlichkeit in die Schuhe zu schieben. Nicht, daß vorhandene Fehler geleugnet oder beschönigt werden sollen; nur soll man sich nicht auf die Angaben der Täufer verlassen. Sie thun dabei „wie der Wolf, der den Schafen fürgab, der Hirt wäre Ursach an aller Feindschaft zwischen ihm und den Schafen. Wäun der abgestraft würde, so würde dann aller Fried und Einigkeit zwischen ihnen sein; also thun sie uns auch, darum, daß wir uns ihnen fürnehmlich in ihrer falschen Vehr widersetzen.“ Wenn dann wir mit ihnen verhandeln, dann klagen sie über die üblen Sitten der Obrigkeit und des gemeinen Mannes. Sie aber sondern sich ja nicht bloß von den Vasterhaften, sondern auch von den rechtschaffenen Christen, von denen man nichts Arges sagen kann und welcher noch viele in Stadt und Land zu finden sind. Würde man auch die frommen, unangefochtenen Kirchgenossen über die Prädikanten befragen, so würde sich die Sache ganz anders finden. Der übrige Inhalt gipfelt in der Bitte, mit den Fehlbaren nicht so ungnädig zu verfahren, sich der Witwen und Waisen der Prediger besser anzunehmen und die finanzielle Stellung der Geistlichkeit besser zu gestalten.

Daselbe sagt zu gleicher Zeit ein Vortrag des Dekans und Kapitels zu Nidau, nur in kräftigerem Tone.

„So viel die Wiedertäufer belanget“, erklärt das Kapitel, „und ihre Klage, so sie ob uns Predicanten führen, darum sie in unsern Gemeinden und Predigen sich weder könnind noch wöllind einlassen: ist unser ganz demüthig und ernstlich Bitt an Eure Gnaden, Ihr wöllind bedenken, was gottsvergeßlicher, falscher und gleißnerischer Menschen die seyend.

„Dann wan wir Predicanten Amts und Befehls halben mit ihnen zu reden und zu disputieren haben, klagend die sich vor uns ab Euch, ab eurer Tyranney und Muthwillen, dann so neunend sie euren oberkeitlichen Gewalt, und euch Tyrannen, wo ihr Gehorsame von ihnen

erfordert, ja die Ihr auch mit Hoffart und Pracht, desselben gleichen mit wüster, unverschämter Hurerey und schändlichem Ehebruch samt höchster Füllerey und andern Uebeln, als Wucher, Uebernuz und anderer Sünden und vielfaltigen Lastern mehr besudlet seynd, und deshalben so könnind und wollind sie auch nicht gehorsamen, zudem, daß sie euren obrigkeitlichen Gewalt gar und ganz vernütigind und den abzuweisen unterstehend, ihn mit Füßen zu treten und gottloserweise zu stürzen, und das alles wider Gott und sein heilig Wort, und suchend also unter dem Schein hoher Demut und Heiligkeit ihre Gleisnerei, wie sie ankommen und allen Gewalt an sich ziehen mögind, wie das die Histori der Widertäuferey und ihre Handlung zu Münster und anderswo genugsam zu verstehen gibt, welchen wir von Kürze wegen hier geschweigen wollen, ist Alles, wie die klare Sonne heiter am Tag, was sie suchind.

„Wo aber Euer Gnaden von wegen ihrer verderbten Sect und halsstarriger Ugehorsame sie einzeucht und erjucht, so klagind sie sich alsdann vor E. Gn. ab uns Predicanten, und unserem ergerlichen Handel und Wandel, und hand wir den Müßel gar untretten, und unterstahnd sich hiemit ihrer Ugehorsame halb auszureden und gar zu entschuldigen: daher Eure Gnaden Anlas genommen, uns so schwere und hohe Strafen anzudröhen.

„Da aber ist unser aller ernstig und demüthig Anlangen und Bitt an Euch, Ihr wöllind euch der falschen und ganz gleichnerischen Reut wider uns nicht so gar rauch anheken lassen, sonder auf den Grund ihres Falsches und Gleichnerey sehen, wie die hiemit anders nit suchind, dann das heil. Evangelium zu stürzen und unser Dienst und Amt, auch unsere Versohnen vor euch und aller Welt verdächtig zu machen und gar zu verkleinern, ihrer Gleichnerei aber und schändlicher Sect einen Anhang zu machen. Es wolle auch Euer Gnaden das Hauptstück der Feindschaft, so da zwischen den Widertäufern und uns Predicanten ist, betrachten. Namlichen, daß die Widertäufer uns darum hoch feind sind, und uns verleunden, daß wir die Oberkeit aus heil. Schrift bestätigen und handhaben, welche sie aber gar stürzen wollen“ (Zehnder).

Auch das Kapitel Büren reichte eine ausführliche Rechtfertigung ein, die von der prekären materiellen Stellung der damaligen bernischen Geistlichkeit ein betrübendes Bild entwirft. Ueber die von den Täufern den Geistlichen gemachten Vorwürfe bemerken die letzteren: „Dann wir uns wohl erkennend schwache menschen unnd arme sündler syn, die wir nit wie die Täufer unns einer vollthommenen widergeburdt in diser wält rühmend sonder wüssen uß Gotts wort, das hy unns unnd in unns wonet der jimmerwährend kampff unnd strydt, das der geist wider

das fleisch, und das fleisch wider den geist stryttet, unnd werdend ja erst khon zu der vollkommen vereinigung mit unserem Herren Ihesu Christo im Himmelrych." Daß sie an der Sekte der Täufer nicht schuldig seien, erhelle doch daraus, daß die Täufer in der ersten Zeit der Reformation da waren, da das Evangelium „von ernstigen, trewen und gottsfälligen lehrern und predicanten“ mit großem Eifer gepredigt worden ist. Damals hat ja „ein fromme Oberkeit sy ein lange zyt am läben strafen müssen.“ Es folgt auch hier der Hinweis, wie die Täufer über die Obrigkeit denken. Diese letztere Schrift ist ebenfalls abgedruckt im „Kirchlichen Jahrbuch für den Kanton Bern“ 1892 S. 128 ff.

Hier haben also die Täufer ganz direkt eine Verschärfung der obrigkeitlichen Aufsicht über die Geistlichen bewirkt, die der Kirche gewiß nur von Nutzen sein konnte. Daß die Geistlichkeit sich dabei mit den Täufnern nicht gerade befreundete, ist ja recht wohl begreiflich.

VI.

Bernische Taufgesinnte in Mähren und Rußland.

Die Entwicklung der Wiedertaufe in Mähren hat für die allgemeine Geschichte der Wiedertäufer die Bedeutung, daß hier allein ungestört, durch Gönner geschützt, die Taufgesinnten eine Zeit lang sich vollkommen nach ihrem eigenen Gutdünken, nach ihren Grundsätzen einrichten konnten. In dem Gemeindegelben in Nikolsburg und Austerlitz erkennen wir die starken und die schwachen Seiten einer theokratischen Verfassung, eines Kommunismus, in dem die individuelle Freiheit vollständig untergehen muß. Die Entwicklung der Gemeinde in Mähren hat für den ganzen Anabaptismus ferner die Bedeutung, daß er aus dem übrigen Oesterreich, aus Deutschland und der Schweiz eine sehr bedeutende Zahl täuferischer Elemente an sich gezogen, aufgezogen, ihrer Heimat entzogen hat. Ueberallher sind die thätigen Elemente nach Mähren gezogen und haben dort ihre Thätigkeit gefunden, die aber mitten in fremder Sprache sich nicht nach außen hin entwickeln konnte. Diese Auswanderung half, die Macht der Wiedertaufe im Reich zu zerstören. „Während dort das geistige Leben, der Freiheit beraubt,

allmählich in die Ruhe des Todes versank, gedieh die Gesamtheit durch die gehorsame Arbeit rüstiger Hände rasch zu einem Wohlstand, der die Aufmerksamkeit und den Neid nicht bloß der Nachbarn erregte. Wer aber nach Währen ging, war für Deutschland verloren und so schwächte die Auswanderung unaufhörlich, ohne irgend einen Ersatz zu bieten, die Kräfte der täuferischen Kirche auf jenem Wahlplatz, wo allein über ihre Stellung in der Welt endgültig entschieden werden konnte" (Cornelius).

Eine kurze Uebersicht der Geschichte der mährischen Täufer, die Dr. Beck aus 19 handschriftlichen Chroniken und 23 andern täuferischen Quellschriften zusammengestellt hat, entnehmen wir der Vorrede dieses Werkes.

In Zürich endlich mit Gewalt erdrückt, mußten die Wiedertäufer, die sich schon 1525 bis 1526 über Schaffhausen, Basel, Waldshut, St. Gallen, Appenzell und Vünden ausgebreitet hatten, aus den benachbarten Kantonen der Schweiz auch in Schwaben und Tirol Eingang zu finden, besonders als Zürich die Wiedertäufer zu erfäufen begann und der Fall Waldshuts den Wanderboten des Baptismus neue Elemente zuführte, die sich nach einem neuen Schauplatz ihrer Thätigkeit umsahen. Blaurock, in Zürich ausgestäubt, wandte sich nach Graubünden, wo er mit Manz eine Taufgemeinde errichtet hatte, und von da nach Tirol, um auch da dem Herrn eine Herde zu sammeln. Keublin und Mich. Sattler zogen nach dem Elsaß und nach Schwaben, wo sie einen durch die Augsburger vorbereiteten Boden vorfanden und in kurzer Zeit an der Spitze mehrerer Taufgemeinden standen. Lud. Häger gab dem Anabaptismus in Nürnberg, Augsburg und am Rhein Vorschub, Jakob Groß aus Waldshut in Straßburg und Augsburg. In Passau, Regensburg und München entstanden Gemeinden der Wiedertäufer, die mit den Brüdern in Schwaben und am Oberrhein in Verkehr standen und dem Inn und der Donau entlang propagandistisch gegen Osten vordringend auch in Oesterreich ihre Bundesladen aufzustellen begannen. Salzburg, Speyer, Linz, Stein und selbst Wien hatten bald ihre Täuferkonventikel.

„Das „gelobte Land“, ein „neues Jerusalem“ wurde für sie jedoch Währen und blieb es, trotz der Heimfuchungen vom Jahre 1536 und 1548, die ihre Gemeinde an den Rand des Unterganges brachten, bis zum Jahre 1622, das dem Anabaptismus in Währen, ebenso wie dem Protestantismus, den Todesstoß gab. Hier, in dem südlichsten Teile des Landes, am Fuße der Pulinerberge, in dem Städtchen Nikolsburg, schufen ihnen 1525 die evangelisch gesinnten, jedoch katholisch geborenen Herren von Vichtenstein eine Wohnstätte,

die sich mit Einwanderern aus Oesterreich, Baiern, Schwaben und dem Schweizerlande bevölkerte und in wenigen Monden einen Umfang erreichte, der sich nur in der damaligen Verfassung des Landes, die jeder Konfession die volle Religionsfreiheit gewährte, erklären läßt. Hier fand endlich 1526 auch Dr. Hubmaier, aus Zürich verwiesen, ein Asyl und ein unbestrittenes Gebiet für die Durchführung jener Ideen, deren Verwirklichung ihm in Zürich die Opposition der Zwinglianer, in Waldshut die Niederwerfung der rebellischen Partei unmöglich machte! Nachschübe aus St. Gallen und dem Appenzeller Lande, durch den feurigen Wilmann gegen Nikolsburg gesandt, verstärkten die Gemeinde, die sich hier unter dem mächtigen Schutze des Leonhard von Riechtenstein zusammenscharte und in wenigen Dezennien 40—50 Haushaben im Lande zählte, in welchen zur Zeit ihrer Blüte 12000 bis 15000 Menschen zu finden waren. Sie bildeten den Kern der gemäßigten, sittlich ernstesten Partei der Wiedertäufer, die schon in der Schweiz unter dem Namen der „gemeinen Täufer“ bekannt war und deren ursprüngliches Wesen in allgemeinen Umrissen aus der „Verantwortung“, derer Bullinger (in seinem bekannten Werke: „Der Wiedertäufer Ursprung. 1560“) gedenkt, dann aus den VII Artikeln, welche die schweizerischen und schwäbischen Wiedertäufer des Ober-Neckarthals im Jahr 1527 zu Schlatten am Randen vereinbart hatten, zu erschen ist.

„Bei dem Uebermaße des Dranges nach Bethätigung eines neu gestaltenden Geistes, der zur Zeit der Reformation selbst in kleinen Kreisen und unter Ueberufenen um sich griff, darf es nicht wunder nehmen, daß sich auch in unserer Ecclesiola nur zu bald ein Geist der Negation und ein Läuterungs- und Sonderungstrieb kundgab, der zuerspaltungen führte und in gradueller Entwicklung den Austerligern, Gabrielern, Huterischen und Schweizer Brüdern, die wir in den ersten Dezennien ihrer Niederlassung in Währen neben einander hausten, schließlich aber in dem gemeinsamen Strom wieder vereinigt finden, die Entstehung gab.“

Den sittlichen Zustand der Gemeinschaft schildert Dr. Beck folgendermaßen:

„Fleiß, Arbeitsamkeit und Nüchternheit war den Bewohnern der „Haushaben“ in hohem Grade eigen. Still, ruhig schaffend und jeder Auflehnung feindlich, in Ackerbau, Gewerben und der Kultur der Rebe wohl erfahren, waren sie den Grundherren willkommene Kolonen und Unterthanen. Moore und Gestrüppe verschwanden in Kürze, wo ihre Hand zu Axt und Schaufel griff.

„Ihre Produkte — namentlich Messer, Finnen und Tücher — zählten zu den besten ihresgleichen im Lande. Ihre Aerzte waren

geschickt und weit gesucht. Nicht ohne Grund nannte man ihre Höfe die Honigstöcke des Landes. Armut und Bettel waren ihren Hütten fremd. Ordnung, Reinlichkeit, Zucht und Ernst zeigte sich in ihrem ganzen Wesen. Witwen und Waisen wurden von der Gemeinde versorgt, die Kinder in gemeinsamen Kinderstuben gepflegt, ehe sie für die Schule heranwuchsen. — Nicht anders als gut unterrichtet betraten sie die Werkstätten eines Handwerks, dem sie angehören sollten. — Der Adel wollte gerne in ihren Bädern, deren sie mehrere im Lande unterhielten. Aus ihren Stallungen bezog man gute starke Pferde, aus ihren Werkstätten die besten Senzen, Turmuhren, die schönsten Thon- und Kiernerwaren, die kostbarsten Messer, die feinsten Haarfieße und Müllerbeutel. Ob ihrer Treue und Ehrlichkeit und ihrer praktischen Erfahrungen stellten sie die mährischen Landesherren gerne an die Spitze ihrer Meiereien, Keller, Höfe und Mühlen, welche letztere sie vortrefflich zu konstruieren verstanden, im Verkehre als pünktliche Zahler und Leute von Wort wohl bekannt.“

Es werden auch die Schattenseiten einer solchen asketischen Kultur nicht verschwiegen. Als solche machen sich geltend ihr Dünkel, die einzige wahre christliche Kirche auf Erden zu sein, die Geringschätzung der Wissenschaft und höhern Bildung, die Seelenjägerei, der starre Formalismus, der sich auf Kleinigkeiten erstreckte und Tyrannei erzeugte und ein saures, mürrisches, abstoßendes Wesen.

Auf die entsetzlichen Drangsale und Grausamkeiten, welche die Verfolgung über diese Leute brachte und über den Heldennut, mit dem die vielen Märtyrer dem Tode ins Angesicht schauten, müssen wir hier wegehen.

„Durch wiederholte harte Schicksalsschläge in seinen Grundfesten erschüttert“, fährt Dr. Beck fort, „und da die Zuzüge aus andern Staaten immer seltener wurden, außer stande, den vorigen Aufschwung zu nehmen, erhielt die Gemeinde unserer Brüder in Mähren durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges und die der Schlacht am weißen Berge nachfolgende Reaktion den Todesstoß. Aus Mähren, „dem heiligen Lande, in das sie (ihren Traditionen zufolge) Gott brachte“, verjagt, fristete sie in Ungarn und Siebenbürgen noch einige Dezennien lang ihr Leben, immer mehr und mehr zusammenschrumpfend, bis sie endlich anno 1757 bis 1762 der Energie der Regierung gegenüber auseinanderfiel und in der katholischen Kirche aufging.“

Einzelne Familien, die den Glauben ihrer Väter nicht aufgeben wollten, zogen nach Wischenka in Rußland und von da in die Arim, wo sie eine Gemeinde bildeten.

Im Jahre 1548 wurde in Holitsch Hans Seckler mit zwölf andern

zum „Dienst der Nothdurft“ erwählt (Beck). Ob es derselbe Hans Seckler ist, dessen Verhör in Bern wir mitgeteilt haben (K. A.), ist nicht erwiesen.

„Alljährlich, gewöhnlich nach dem Gedächtnistage (Brotbrechen) wurden einige feierlich in die Lande ausgesendet, „um dem Herrn Schäflein zu sammeln“ oder, wie ihre Wideracher sich ausdrückten „Menichen zu fischen.“ Ihre Mission war eine gefährliche, meistens endigte sie mit Kerker und Tod“ (Beck S. 39).

In Bern ist diese Missionsthätigkeit bald bemerkt worden. In den Missivenbüchern finden sich obrigkeitliche Erlasse vom 23. Juni und 8. August 1573 und vom 28. Mai 1576, welche die Auswanderung nach Mähren zu verhindern trachten. Diejenigen, welche dorthin ausgewandert sind, haben ihr Heimatrecht verloren und sind nicht wieder im Lande aufzunehmen. Die, welche ihr Vermögen mitnehmen und Gatten und Kinder zurücklassen wollen, sind zu verhaften. Auch die Aufwiegler, die aus Mähren herkommen, sind in Haft zu nehmen. Diese Erlasse betrafen besonders den Aargau, wo der Zug nach Mähren besonders fühlbar war. Ein Missiv vom 19. August 1589 klagt sogar, „ein gut Theil unserer Unterthanen in der Landschaft Ergöw sei in Willen kommen, aufzubrechen und hinweg zeziehen.“ Sie haben heimlich ihre liegenden Güter verkauft. Nun soll man solchen Auswanderern an den Pässen aufpassen und sie gefangen nehmen.

Es sind dieselben Erscheinungen, die sich im Jahr 1575 auch in Zürich zeigten. Ein Hans Hottinger in Birmenstorf hat seinen Verwandten aus Scheidewig in Mähren geschrieben, sie dorthin eingeladen und die von dort kommenden Emissäre empfohlen. Viele wanderten mit ihrer Habe nach Mähren aus; die einen kamen arm und bloß zurück, die andern haben durch Emissäre die Daheimgebliebenen eingeladen. Infolge dessen erließ Zürich am 11. Februar 1576 ein Edikt, gleich wie Bern. Ein Müller aus Baden war aus Mähren zurückgekehrt, predigte und führte viele mit sich weg mit ihrem Vermögen. Ein Pfister aus Birmenstorf war mit seiner Frau und sechs kleinen Kindern dahin ausgewandert, hatte 300 Gulden der Gemeinschaft überlassen und wurde dann von derselben mit Weib und Kindern aller Mittel entböhrt zurückgeschickt. Dies führte dazu, die Güter der Auswanderer zu Handen ihrer Kinder zu konfiszieren (Ottius 163 f.). In der gemeinen Herrschaft Baden wurden diese Güter zu Handen des Spitals konfisziert. Cornelius bestätigt, daß der Fremde, der in Mähren bei den Brüdern die Taufe erlangte, all sein Gut vorher an die Gemeinde abtreten mußte. Wurde er später gebannt und ausgeschloffen, so erhielt er nichts von dem Zugebrachten zurück.

Mährische Emissäre, Heinrich Summer und Jakob Mändel, wurden im September 1582 zu Zurzach gefangen, nach Baden gebracht und dem Landrichter übergeben, der sie auf dem Rathhaus öffentlich verhören ließ. Bei dem Verhör sollen 24 Prädikanten anwesend gewesen sein, die ihre Ueberredungskunst an den mährischen Sendlingen versuchten. Als sie aber nicht weichen wollten, sprachen sie zu den Herren, „sie möchten an inen handeln wie sie wollten.“ Durch Stimmenmehrheit zum Ertränken verurtheilt, gingen sie singend in den Tod und ermahnten das herbeiströmende Volk zur Buße. „Diß ging vielen zu Herzen und sie huben an zu weinen. Die Brüder sangen aber bis hinaus an das Wasser. Bruder Jakob mußte am 1sten dran. Der Henker band ihn und senkte ihn in die Fluthen bis er todt war. Da zog er ihn wider heraus und legt ihn dem Bruder Heinrich vor die Augen und fodert ihn auf abzustehen. Deßgleichen that ein Pfaff. Der bat in vast seer: Stee doch ab von dieser Secten! Da er aber unbewegt blieben war, nam in der Henkher und ertrencht in, gleich dem andern. Solches geschah den 9. October 1582 in Baden, als sie bei 4 $\frac{1}{2}$ Wochen gefangen waren“ (Beck S. 281).

Nach denselben österreichischen Geschichtsquellen wurden 1584 „sieben Brüder in die landt außgeschickt, auf daz die Völkher wol durchsuecht wurden“, darunter Wenisch Keller ins Schweizerland. Auf 6. Mai 1593 wird sein Tod gemeldet.

Ein fernerer Bericht einer österreichischen Chronik lautet:

„In diesem 585 Jar sein drei Brüeder (als nämlich: der Wastl Schmidt, ein Diener des Wortes, Heinrich Schweizer und Uhl Schuester) zu Bern im Schweizerland umb der g. w. w. gesentlich einkommen und sind also biß in die 22 Wochen gefangen behalten worden, nachdem vil mit Inen ist geredt und gehandirt worden. Sie sein aber beständig im glauben verharret. Aber die zween Brüeder (als nämlich Heinrich und Uhl) seindt an die Marter gebracht und gerechtht worden, als sie aber beständig blieben, seindt sie wider in gesenthus geführt worden. Darnach über etliche wochen hat man sie füergfodert, weiter mit inen zu handeln oder sie gar zu verurtheilen; den sie haben disen Brüdern das beste Todtenmal zu essen geben, wie sies den zu thuen pflegen, ee sie Ainen richten wellen. In dem aber, weil vermelte Brüeder sich also mit ein Ander berecht, und sich nit anders, den zu sterben verwegen huten, haben die Raths=Personen, deren dan nit wenig bey einander versamlet waren, das urtl und Ausspruch des Todts über die Brüder zu fellen, nit mitainander übereinkomen mögen, das man sie richten soll. Dieweil aber der mertail darwieder ist gewesen, sie zu richten, aus Forcht, daz sie sich nit theilhaftig machen des un-

schuldigen Blutes der fromen, haben sie erkannt und beschlossen, die Brüder ledig zu lassen, welches sie den auch durch Gottes Ansehung gethan haben. Doch haben sie die zween mit Nuetten ausgestrichen und jeden mit ein glüenden oder heißen eißen durch die oren gebrennt. Darnach also widerumb alle drey mit unverlegten Gewissen zu der gemein gottes gezogen.“

Es scheinen diese Missionen Erfolg gehabt zu haben, denn es erscheint in einer Chronik (bei Beck) die Notiz:

„In diesem 1585 Jar kam so vil volchs aus dem Schweizerlandt, also, daz man kundt sy nit alle an und auffnemen; doch aber wurde irer ein guetter tail angenommen.“ Und:

„In diesem 1586 ist vil volchs aus dem Schweizerlandt zue der gemain zogen.“

Gegen diese Anwerbung und Auswanderung ist ein Mandat vom 15. April 1592 gerichtet (Wiss. und M. T.).

„Demnach unns abermallenn gloubwürdig annelant, wie die-ihemigen so denn Mehrherren (Mähren) wonneundt unnd der thöuse-rißenn seet unnderworffenn, etliche unnder innen ußgeschossen unnd vorhabeunts freundt, die inn unnsere Landtschaft abgefertigenn, der Meinung die unnsere Wyb unnd Mannsperonnen uffzewiglen unnd mit ihnen abzuführen, habenn wir dem zefürkommenn für gutt unnd rattsam angesehen dir (wie ouch anderenn unnsere Amptlütten) hiemitt gaunz ernstig zebevelheun, uff sölliche Ußwigler innsionders aber die Peerer, unnd die so sy mitt innen abzureißen beredenn wurden, flyßig zeachteun, unnd so sy zebeträten, sy vennglich innzeküheun, unnd unns Irer gfangennschafft zeberichtenn“ zc.

Wiederholt hören wir die Klagen aus dem Kanton Zürich über die Mährischen Emissäre, welche die Bevölkerung zur Auswanderung einladen. Der Pfarrer von Walb berichtet sogar im Jahr 1601, daß 25 mährische Brüder je zu zweien im Land herum reisen (Ottius 192).

Die Kunde „vom gelobten Land“ in Mähren und vom „neuen Jerusalem“ in Nikolsburg ist auch in die vornehmen Kreise der Stadt Bern gedrungen. 1601 am 20. März sollen Samuel Dachselhofer und Jakob Vogt „von ihrer nach Mähren abgewichenen Mutter und Schwieger Agatha Pfanderin und zweier Kinder Verlassenschaft Ihr Gnaden für Ihr Confiscationsrecht täuferischer Güter 4000 Pfd an den Seckelmeister überantworten.“ Wenn dann eines dieser Kinder zurückkehren würde, so würde man ihm seinen Anteil wieder zustellen (R. M.). Bald darauf ist Elisabeth Dachselhofer, offenbar eine nahe Verwandte der obgenannten Agathe, mit ihrem Sohn als Täuferin nach Mähren gezogen, mit Hinterlassung eines sehr bedeutenden Inventars, das am

17. Mai 1605 aufgenommen wurde und den Hausrat und die reiche Garderobe einer Frau der höchsten Stände aufzählt (K. A. Bd. 80, Nr. 19).

Dieses Inventar wurde auf 8900 Pfd geschätzt und soll 3r. Gn. verfallen sein. Es soll aber auch darüber Rechnung geführt werden zu Händen des Sohnes, wenn derselbe zurückkehren sollte (P. B. 6. März 1605).

Diese Fälle sind nicht vereinzelt geblieben. Ein Ratszettel an Zerkelmeister und Benner, welcher Maßregeln zur Verhinderung des heimlichen Wegzugs von Täufern nach Mähren verordnet, ist datiert den 3. April 1610 (K. A.). Am 14. April desselben Jahres berichtet der Amtmann zu Schenkenberg, daß eine Anzahl Unterthanen seiner Amtsverwaltung nach Mähren gezogen sei, die ihre Güter zuvor verkauft haben. Die Mitnahme dieser Güter soll nun verhindert werden und die Kommission, welche die Mittel und Wege dazu begutachten soll, rät, daß die sämtlichen Güter dieser Wegziehenden der Obrigkeit verfallen sein sollen (A. Bed.). Aus diesem Gutachten geht das Mandat vom 23. April desselben Jahres hervor. Dasselbe konstatiert, daß Leute, die der Täufersekte geneigt sind, ihre Güter verkaufen und fortziehen. Es wird ihnen dazu durch habgierige Menschen Hand geboten, die um billigen Preis diese Güter kaufen und den Abziehenden das Geld nachschicken und ihnen so „zum Hinzug vielen Anlaß und Gelegenheit gebent, die sonst alls bald daheimb und in Gehorsame verblibint.“ Solche Güter sind, bezahlt oder nicht, zu konfiszieren. Im ersten Fall ist der Käufer an den Verkäufer gewiesen, um sich schadlos zu halten (Mand.).

Ob sich solche ausgewanderte Berner in den mährischen Gemeinden hervorgethan und welche der Schicksale sie geteilt haben, können wir aus den Täuferchroniken, die Beck gesammelt hat, nicht ersehen. Die österreichischen Länder, insbesondere Tirol, Vorarlberg, Märrthen, Steiermark, stellten das Hauptkontingent. Namen kommen viele vor, die schweizerischen und emmenthalischen Ursprungs sind, wie Werber, Schenk, Hofer, Schluchter, Born, Amsler, Baumann. Ein „Br. Stoßel Schenk von Rehack im Schweizerland“ ist 1615 im Herrn entschlafen.

Wer war wohl von unsern Vandleuten dabei, als 1605 im ungarischen Krieg die „Heiducken“ in Ungarn und Mähren gewüet, die Ortschaften ausgeplündert, verbrannt, die Menschen zu Tode gemartert, am 4. Mai 42 Personen und am 28. Juni 112 Brüder und Schwestern als Sklaven unter die Heiden geführt haben? Wer war unter den Hunderten, die bei den räuberischen und mörderischen Ueberfällen sind niedergehauen worden, wer unter denen, die in un-

säglichen Drangsalen in die Wälder sich retteten? „Deren aber, welche uns durch diesen Bamer und Ellendt so jämmerlich durch den Feindt sind hingfiert worden, derselben sollen wir Nimer mer vergessen und vor Gott dem Herrn für Sie bitten Tag und Nacht. Welche, und wie vil irer aber seindt gfangen worden, Brüder und Schwester und Kinder, deren waren ungefähr bei 238 Personen, aus diesen aber durch wunderbarliche Ansyckung gottes, widerumb erledigt worden alte und junge bei 67 personen.“ Nicht weniger als zwölf Ueberfälle und Plünderungen sind in diesem Jahr über die Gemeinde gegangen. „Bei allen frommen wardt seer großes Ellendt und traurigkeit über solche Tyranische Handlung, und in sonderheit über solches erbärmliches Hinfieren der kleinen Kindlein, deren dan man etliche mit den sießen zusamen gebunden, und die Köpff under sich gefehrt, demnach also auf die Roß geworfen und hin gfiert, welches dan manche Mutter muesset zusehen.“ Die folgenden Jahre brachten Kriegslasten und Durchzüge und das Jahr 1619 die Schrecken des dreißigjährigen Krieges. Erst hausten in Mähren die Kriegsleute Dampierres mit Mord und Brand, wobei 38 Brüder das Leben verloren.

Im Jahr 1620 kamen die „Poläcken“ und mordeten unter schauerlichen Qualen 72 Brüder und nach der Schlacht am weißen Berge waren die Täufer in Mähren recht- und schuglos ihren Feinden preisgegeben. Es folgen nun eine Reihe gräßlicher Mörderien. Nach den Verzeichnissen sind am 17. April zu Sabatisch unter andern „mit großer Marter“ durch die Poläcken ertödt worden ein Hans Wärbler und ein Sadrach Hueber. „Es war in Summa ein seer angsthaffte, kummerliche böse Zeit, ja ein Zeit voll alles Laids, Bammers und Uebels und ist weder mit Worten noch Feder zu erzählen, was für grausamer unmenschlicher Tyranney und Gottlosigkeit in diesem verfluchten Teufelischen Krieg mit unsern Vandleuten, mit Mann- und Weibs-Personen, Kinderbetterinnen, schwangeren Frauen, jungen Knaben und Mädchen, von den Spaniern, Neopolitänern, Wallonen, Crabaten, Poläcken und dergleichen Kaiserlichem Kriegsvolckh geübt ist worden.“ Die Chronik zählt 234 Personen, die in diesen 5 Jahren von der Gemeinde des Herrn umgekommen sind.

Nun folgte die Vertreibung aus Mähren im Jahr 1622 durch den Cardinal von Dietrichstein, der sich von Kaiser Ferdinand II. dazu bevollmächtigen ließ. Im Oktober mußte aus den 24 Dörfern mit leeren Händen der Auszug erfolgen. Es ging nach Ungarn und Siebenbürgen. Aber auch hier hauste die Kriegsfurie, zudem fielen Türken und Tataren ein und raubten 26 Menschen. Unter den geraubten Mädchen kommt der Name Nissenath Wärbler vor. Ein Georg Gaul und Hans

Albrecht, „beide aus dem Schweizerland“, sind 1629 in den Dienst des Evangeliums erwählt worden. Ein 1632 gewählter Hans Meyer wird ebenfalls als Schweizer bezeichnet. Sicherlich war auch Hans Egli, der 1632 in Sabatisch gestorben ist, schweizerischer Herkunft. Die schweizerische Herkunft wird ausdrücklich angegeben bei Jakob Amsler, Schmied, 1649, Andreas Binder, Sichelschmied, 1650 in den Dienst des Evangeliums erwählt. Es wechseln in diesen Jahren die Brandschätzungen der Kaiserlichen mit den Raubzügen der Türken. Der Türkenkrieg hat 1665 die Gemeinden fast gänzlich vernichtet. Da jandten sie um Hilfe nach den Gemeinden in Niederland, die ihnen auch zu teil geworden ist.

1685 hat die steigende Not zur Aufhebung des Grundjages der Gütergemeinschaft geführt, welchen die mährischen Täufer durch alle schweren Zeiten aufrecht gehalten hatten, im Unterschied zu den „Schweizer Brüdern“, die das Sondereigentum vorzogen. Diese Schweizer Brüder bildeten einen besondern Zweig der österreichischen Wiedertäufer. So nannten sich die nach Hubmaiers Tode verwaisenen Brüder in Nikolsburg, nachdem sich der nach Austerlitz ausziehende Zweig von ihnen getrennt hatte. Im Jahr 1535 fiel ein Häuflein dieser Schweizerbrüder von Zannitz den bischöflichen Spähern bei Passau in die Hände, wurde dort gefangen gesetzt und durch ihren Grundherrn Heinrich von Pomnic wieder befreit. Das waren die in Passau gefangenen Schweizerbrüder, welche der Titel des „Ausbund“, ihrer Viedersammlung, nennt.

In Popitz in Mähren war eine besondere Schweizergemeinde. Dorthin seien drei Brüder von der Gemeinde zu Thessalonich gekommen, welche ausgegangen waren, nach ihren Glaubensbrüdern zu forschen, von denen ihnen Kunde geworden. Diese Kunde hatten sie erhalten durch einige Mähren, welche um 1540 von den Türken geraubt und nach Thessalonich als Sklaven verkauft worden waren. In den Hutterischen Brüdern hatten diese Abgesandten ihre Glaubensgenossen nicht gefunden, wohl aber in diesen Schweizer Brüdern. Sie hatten mit Hans Pech lateinisch verhandeln können, der mit Hans Fuhrmann und zwölf andern neun Jahre lang zu Passau im Gefängnis gesessen war (M. Klaassen, Lehrer in Koepenthal bei Saratow, „Geschichte der wehrlosen taufgesinnten Gemeinden“, 1873, S. 181).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt der Verfall der Gemeinde in Ungarn und Siebenbürgen durch die übermächtigen Anstrengungen der Jesuiten und die rücksichtslose Verfolgung der unter ihrer Zucht marschierenden Landesherren und Grundbesitzer. Wenn auch einzelne Geschlechtsnamen noch heimattlich klingen, so ist ihr schweizerischer Ursprung doch nicht ausdrücklich bezeugt. Der Rest flüchtete 1764

nach Kleirußland, wo der russische Generalfeldmarschall Romanzow, an den sie sich im russisch-türkischen Kriege wandten, ihnen seine Pändereien in Wischenka zur Wohnung angewiesen hat. Von da gingen sie 1852 weiter nach Hutersthäl im Gouvernement Taurien, bei Halbstadt, wo 1855 der Älteste, Jakob Walter, 86 Jahre alt, gestorben ist.

Die „Mennonitischen Blätter“ 1893, Nr. 13, berichten von Mennoniten in Dobrowlani, Kirniza und bei Yemberg, in Galizien, und Nr. 15 sagt, daß die noch bestehenden 5 Gemeinden in Galizien schweizerischer Abkunft seien. Sie seien zur Zeit der Verfolgung aus der Schweiz nach der Pfalz gezogen und von da in den Jahren 1784 bis 1789 nach Galizien ausgewandert, auf Einladung Josephs II. Hier finden sich die Namen Kinski, Brubacher, Bachmann, Müller u. Von diesen galizischen Gemeinden stammen zwei Gemeinden bei Butterfield in Minnefota, Nordamerika, die in den Jahren 1881 bis 1886 aus Galizien ausgewandert sind. Die Seelenzahl der in Galizien Gebliebenen mag etwa 450 betragen.

So wird natürlich auch ein großer Teil der schweizerischen Auswanderung nach Mähren ihren Weg über die Pfalz genommen haben, deren Bevölkerung so oft durch Kriegshorden veriprengt worden ist.

Ueber schweizerische Täufer in Rußland konnten wir wenig in Erfahrung bringen.

Im August des Jahres 1786 hat die russische Kaiserin Katharina Schritte gethan, landwirtschaftliche Kolonisten nach Rußland zu ziehen. Zwei Mennoniten aus Danzig folgten der Einladung, denen bald eine größere Anzahl sich angeschlossen. Es hatte sich bald eine Gemeinde gebildet, die sich Ende des Jahres 1788 auf 200 Familien vermehrt hatte. Der Ort lag im Gouvernement Zefaterinoslaw an beiden Seiten des Dniepr. Chortiz war das Zentrum der Niederlassung. Die Oberhoheit über die Mennonitenkolonie hatte die Kaiserin dem Fürsten Potemkin-Tauritschowski anvertraut. Als Katharina im Jahr 1796 starb und ihr Sohn Paul I. den Thron bestieg, erhielten die Mennoniten von diesem am 22. Mai 1800 ein Privilegium ihrer Religionsfreiheit, welches die Kolonisation hoben hat, so daß auch im Gouvernement Taurien Kronländereien als besonderer Mennonitenbezirk für sie abgegrenzt wurden. Dorthin zogen aus Preußen in den Jahren 1803 und 1804 im ganzen 304 Familien mit 2052 Seelen und bildeten am Ufer der Wolotschna eine zweite blühende Kolonie von 18 Niederlassungen. Im Jahr 1808 betrug der fernere Zuzug 99 und in den Jahren 1818 und 1819 215 Familien. Unter diesen war ein Lehrer Balzer, der von A. Brons für einen Abkömmling schweizerischer Emigranten gehalten wird. Auf diese Weise war die

Zahl der Dörfer an der Wolotschna im Jahr 1836 auf 46 mit 10000 Einwohnern angewachsen, mit dem Hauptort Halbstadt. Die Kolonie Chortiz war damals auf 20 Dörfer angewachsen, alle in blühndstem Zustande.

Im Jahr 1853 wurde eine weitere Kolonie an der Wolga angebahnt, die 1859 bereits 4 Dörfer hatte mit dem Hauptort Köppenthal, in der Nachbarschaft anderer, großer, deutscher Kolonien.

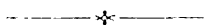
Im Herbst 1860 begann, wieder auf Anregung der russischen Regierung, die Ansiedelung in der Krim, wo die Mennoniten 11 Dörfer gebaut haben, deren religiöse Pflege sechs Prediger und ein Ältester besorgen.

Mitte der Siebzigerjahre begann aus den blühenden russischen Kolonien eine sehr starke Auswanderung nach Amerika. Die antideutsche Stimmung und die Intoleranz des neuesten Russentums hatte die Kolonisten erschreckt und wiewol der Kaiser Alexander die beruhigendsten Zusicherungen gab und sein Wort auch nicht gebrochen hat, so sahen die erschreckten Kolonisten in seinem guten Willen keine genügende Garantie und da sich die Gesandten der Vereinigten Staaten und Kanadas um die Heranziehung der vortrefflichen Kolonisten bemühten, gelang es ihnen, ungefähr 10000 Seelen aus den russischen Kolonien zur Auswanderung nach Kanada, Kansas, Nebraska, Minnesota und Dakota zu bringen. Mindestens drei Gemeinden in Amerika, die aus russischen Emigranten bestehen, sind schweizerischen Ursprungs.

Heinrich Moser hat deutschredende Mennoniten bei Taschaus in Chiwa, in Asien gefunden, die ihrer 400 unter unerhörten Leiden von Samara an der Wolga hergewandert und unter den räuberischen Turkmänen dem Grundsatz der Wehrlosigkeit getreu verblieben sind. Mit unbebeschreiblicher Freude hörten sie sich in ihrer Muttersprache anreden („Durch Zentral-Asien“ von Heinrich Moser, Kap. 10). Nach Mannhard stammen diese Mennoniten aus der Gemeinde Köppenthal-Trloff, Gouvernment Saratow.

Die Gesamtzahl der Mennonitengemeinden in Südrußland beträgt zirka 15 bis 30, je nachdem man die kleineren und Filialgemeinden besonders zählt oder nicht. Die Seelenzahl in diesen Gemeinden beträgt insgesamt 41571 (Mannhardt).

In russisch Polen gibt es etwa fünf und in österreichisch Galizien ebenfalls fünf Gemeinden mit 510 und 450 Seelen.



VII.

Unterhandlungen mit Taufgesinnten im 17. Jahrhundert.

Die protestantische Obrigkeit Berns ließ als Haupt ihrer Kirche kein Mittel unversucht, die Herzen und Geister der Unterthanen zu lenken. Zu diesen Mitteln gehörte die Censur. Hans Jakob Voll in Zofingen hatte ein Traktätlein verfaßt, worin der Grundsatz vertheidigt wurde, daß niemand um seines Glaubens willen verfolgt werden soll. Das Traktätlein wurde in 500 Exemplaren in Basel gedruckt und darum wird die Obrigkeit von Basel ersucht, „um der Ehre Gottes und seiner lieben Nischen“ diese Auflage zu konfiszieren (Mitt. 31. Januar 1610). Um seine gute Sache mit fremder Autorität zu stützen, hat Voll statt seines Namens den des Kirchendieners Stephan Fabri als Verfasser gesetzt und das gibt Bern den Anlaß, in Zürich seine Verhaftung zu erlangen, die auch dort erfolgt ist (Mitt. 19. März 1616).

Ferner ist zu konfiszieren ein anno 1684 gedrucktes „Evangelium Nicodemi“ von dem Leben unseres Herrn Jesu Christi, in dem Sachen enthalten sind, „die der h. Schrift ohngemäß“ (Mand. 18. Juni 1688). Es soll konfiszirt werden ein neues Testament, das die Täufer im Jahr 1687 zu Basel haben drucken lassen „mit verfälschter und gefährlicher übersehung“ (Mand. 1691).

„In unsern Landen werden Widertäuferische Bücher außgestreuet, Eines genannt der außbund, ein anderes confessio Thomas von Imbroich und ein drittes der Täuferen in Holland Glaubensbekanntniß, wodurch der gemeine Mann beschwärt und verführt werden kann. So werden auch von hin- und herstreichenden Bücher- und Liederträgern Lieder auf den Märkten gesungen und verkauft, die zum Nachteil und Verringerung der Ständen gereichen, welchem allem aus guter Vorjorg vor die Unjern, damit sie nicht mit irriger Lehr angesteckt werden, und zu Abstellung des unanständigen Liederjüngens, wir nicht länger zuschauen können und derowegen verordnet, daß wo dergleichen widertäuferische Bücher und Lieder angetroffen wärdten, dieselben denen trägeren und händlern abgenommen und abgeschaffet, auch das Liederjungen auf den Märkten hinderhalten werden solle“ (Mand. 30. September 1692). Jetzt finden sich noch die genannten Bücher und viele

als Flugblätter gedruckte Täuferlieder, die mit anderer Marktlitteratur verkauft wurden, in den Händen unserer Taufgesinnten im Emmenthal.

Schlimmer als die Zensur der Drucksachen ist das verhängnisvolle Instrument der Folter. „Den 2. November 1629 ist Ulli Baumbgartner von Dürsrüthi der Kilchhöri Langnau ein Widertöuffer, nachdem zuvor fünf unterschiedenliche mal ist im beysein Herrn David Ammann des kleinen Raths und Herr Heimberg des Gerichtschreibers, durch Herr Georg Langhans, predicant, und Jakob Benner, Helffer, auß Gottes Wort der irrthummen überwiesen, gefoltet worden, wegen er die Lehrer nit angeben wollen“ (D. L.).

Größere Verhandlungen finden 1644 mit den Aargauer Täufern statt. „Im Berner Gebiet sind der Täufern viel, sonderlich bey Zoffingen, deren bey 40 anzutreffen in den drei Graffschaften Aarau, Venzburg und Zoffingen. Ihre Fürnemste aber sind diese: Hans Stenzy, ihr Lehrer zu Ober-Eulin, Rud. Rüngli zu Muchem in der Graffschaft Venzburg, wird sonst Gösbüebli geheissen; Hans Jagli auf dem Wissenberg in der Graffschaft Aarau, Höl Uli zu Savenwyl, Hans Dester von Balzenwyl und der Sagen Jagli auch dajelbst“ (Wirz bei Ottius ad 1644).

Diese Täufer im Aargau erklären sich nun bereit, „um ihres Glaubens und Lebweizens“ Rechenschaft zu geben. Das Auerbieten wird angenommen; sie sollen durch die Geistlichen angehört werden; es wird ihnen sicheres Geleite zugesagt und inzwischen die Exekution der Mandate eingestellt. Ihre Mitgenossen aus dem Zürichbiet will man jedoch nicht dabei haben. Diese sind „mit Ernst fortzumustern und abzu schaffen.“ Diese Sistierung der Mandate bis „Usgang Brachmonats“ zum Zweck der Anhörung der Täufer soll nicht nur den Aargauern zu gute kommen, sondern wird auf den ganzen Kanton ausgedehnt (Mand. 22. Mai 1644).

Die Täufer Hans Tester und Hans Glur wurden dann durch Herrn Marx Rüttimeier examiniert. Die apostolischen Glaubensartikel nehmen sie an, wollen aber von der Absonderung nicht lassen, weil man

- „1. nit folge dem, was gelehrt wird, sonder in aller Gottlosigkeit immerzu fortfahre;
2. keine Sönderung mache, die Gottlosen mit den Guten lasse zum Nachtmahl ohne Bann hinzugehn.“

Sie widersprechen auch der Behauptung der Prädikanten, die von Zwingli herrührt, daß die Taufe an Stelle der Beschneidung eingesetzt sei und berufen sich ganz richtig auf Col. 2, 11 und Gal. 4, 3 (A. V.).

Wie es mit dem freien Geleite und der Sistierung der Mandate beschaffen war, wissen wir nicht, denn von Hans Tester heißt es, daß

er im Oktober darauf aus den Banden seiner Obrigkeit gerissen sei und daß die Täufer Stephan Peyer, Uli Tester von Balzenweil und Uli Bäggi von Nysen ziemlich lang in Haft gewesen seien. Tester will „eintöniger wis lieber den Hals darfstrecken dann den Namen des Abstands tragen“ (R. M. 1644).

Am 1. März 1645 sind mit sicherem Geleit drei Aargauer Täufer als Abgeordnete der übrigen nach Bern gekommen, um von ihrem Glauben Rechenschaft zu geben, nämlich Rudolf Künzli von Muen, Hans Stenz von Nulm und Jakob Schmid von Rosenfeld in Württemberg. Am 3. und 6. März wurde mit ihnen im Chorhaus disputiert. Diese Disputation bringt nichts Neues zu Tage. Sie werden auch gefragt, ob sie etwa durch „Mittel gegebener Miet und Gaben“ bis jetzt vor Amtleuten und Prädikanten sicher im Lande haben wohnen können. „Miet und Gaben“ ist ihre Antwort, „mögen mit ihrer Lehr nit bestahn. Den Oberamtleuten und Predicanten aber von ihren Aemtern und Müh wegen zu dienen, oder Ehrengeschenke zu geben, sei derselben nit zuwider“ (A. V.). Ein kleiner Wink zur Erklärung der Wirkungslosigkeit der Mandate!

Es waren damals in der Grafschaft Kenzburg 13 Mannsperjonen, mehrtheils betagte Leute, die, so viel ihnen möglich ist, sich mit Gottes Hülff und Gnade fromm und still zu halten begehren und die darum bitten, man möchte sie ruhig lassen, „biß unjer stündlein auch außgeloffen ist“, da doch auch der allmächtige Gott „syn heylige Sonn laßt schynen über die guten und bösen.“ Man möge ihnen Barmherzigkeit beweisen „auch umb unjer Kind willen, die sich ihn Nidgang begäbind.“ — „Wir sind von Grund unseres hertzens gesinnet, einer hohen oberkeit in allen Dingen gehorjame zu leisten so wyl unjer gewüßne erlyden mag.“ Sie erklären sich geneigt, „ein artickel nach dem andern auß guädig Herren begären geschrifftlich zu schicken ohne alles disputierens und dann lassen den lieben Gott und unsere guädige Herrn darüber walten.“ Auch möchten sie „by uns hieniden in einer silchen vor allem Volk erklären und verkünden, wie mir's lehren und glaubend, handelnd und wandelnd, wyl doch von unserem Glauben und Handel so schmähtlich und lesterlich von etlichen gredt und außgeben wirt.“

„O ihr lieben H. und Vätteren, ihr sollet nit meinen, daß unsere anerbietung, wie obstat, aus hochmut oder geistlicher Hoffart geschehe, nein freylich, sonder auß zwang und not“ (A. V. 24. Januar 1645).

Auf das Gespräch vom 1. bis 6. März 1645 folgte ein ferneres vom 2. März 1646 mit Hans Stenz und Martin Burger. Nach abermaligem Mißerfolg werden sie gefangen gehalten.

„Den 30. Dezember 1647 hatten alt Landvogt Frisching und alt Landvogt Morlot, beid des kleinen Raths, Herr Benner und Herr Hummel, beide Prädikanten, mit den in der Insel gefangen liegenden Wiedertäufern eine Zusammenkunft, nach verrichtetem Gebet zu Gott, daß derselbe ihre Arbeit segnen wolle. Ueber ihr Herkommen, Thun und Lassen geben sie folgenden Bescheid:

Hans Stens ist zu Schwyz gebürtig und zu Rulm haushältlich und verheiratet, hat fünf Kinder, ist Bauer, seiner Konfession ein Wiedertäufer und ist von seinen Mitbrüdern zu einem Lehrer verordnet worden, welches Amt (so aber keiner Ertragenheit seie) er wider seinen Willen wann er auch in der Bruderschaft verblyben wöllten, habe annehmen müssen.

Martin Burger, auf der Burg gebürtig, zu Rhinach ingewyhet, Vater von sechs Kindern. Zur Täuferi habe er sich vor drei Jahren begeben und die Predigten erst seit einem Jahr vollkommen unterlassen zu besuchen, er ist ein Bauer.

Befragt, ob aus Grund göttlichen Wortes des Bessern unterweisen sie von ihrer Verstockung ablassen und wiederum zu uns treten wollen, mit Vermelden, so ein Oberkeit sie als ihre Angehörigen nicht auf bessern Weg weisen, daß es deren am jüngsten Gericht zu verantworten stehen werde, gab Stens zur Antwort, ihre Sach sei keine Verstockung nicht, er wolle seinen Glauben auf sich selbst nehmen und am jüngsten Gericht niemand anklagen, sondern die Schuld selbst tragen, wolle sich zwar gern lassen unterweisen, er halte aber dafür, so ihr Glaub irrig wäre, daß ihr Handel und Wandel es bezeugen und böser sein würde, als er nit seye. Man solle sie bei ihrem Glauben lassen bleiben, sie wollen uns auch bei dem unseren lassen bleiben; sie beweisen die Kraft der h. Evangelii mit ihren Werken, viel aber unter uns nicht. In Summa, er wolle sich gar nicht lassen abtreiben, man möge mit ihm machen, was Gott zulassen werde. Man erstatte der Obrigkeit Mandat nur an ihnen, an andern und lasterhaften Leuten aber nicht.

Befragt, ob über die Quästion und Kontroversartikel, die man ihnen schriftlich in die Hand geben werde, sie auch schriftlich oder nur mündlich antworten wollen, antwortet Stens, hab vor zweien Jahren alles beantwortet, dabei lasse er es bleiben und wolle sich nicht ferner einlassen; man habe gut mit ihnen, als die in Banden seind, zu handeln, sie seien entwehrt, die Herren Examinatoren aber darauf gerüstet; man solle sie auf freien Fuß stellen, damit sie sich auch rüsten können, denn es so bald nicht gefasset sei, und so sie schriftlich antworten müssen, sei ihnen ein drei- oder viermonatiger Termin, sich darzwischen mit den Thrigen zu unterreden, vornöten.

Und als Herr Hummel ihm Stenz endlich vorgehalten, wie bei ihrem vor ungefähr zwei Jahren gehaltenen Gespräch er sich nicht so wild, wie jetzt, erzeigt, sondern Anzeigungen einer kräftigen Besserung von sich geben habe, gab er zur Antwort, er habe dormalen nur wollen lösen. Auf des Herrn fernere Frag, ob dann sich also gleißnerisch darzustellen die Redlichkeit sei, deren sie sich vor andern aus berühren dürfen, hat er angefangen lächeln und es dabei gelten lassen.

Folgen die Articul, so ihnen auf Ultima Anni 1647 um gehührender Beantwortung willen schriftlich überhickt werden.

1. Warum sie sich von uns geündert?
2. Ob in ihr Gnaden Land ein gute oder irrige Lehr öffentlich verkündet werde?
3. Ob das prophetische Wort Gottes im alten Testament für einen Teil der Regel des rechten Glaubens und christlichen Lebens erkannt werden solle?
4. Was sie von der Kindertauf halten?
5. Ob die Obrigkeit ein von Gott in seinem Wort angeordneter und befohlener Stand und ob auch ein wahrer Christ das obrigkeitliche Amt mit gutem Gewissen vertreten möge?
6. Ob die Unterthanen ihrer Obrigkeit Zins, Zehnten, Zoll u. dgl. auszurichten schuldig seien?
7. Ob eine Obrigkeit im Nothfall und aus billiger Urjach wider ihre Feind Krieg führen möge?
8. Ob man auch in wichtigen Sachen, wann es von der Obrigkeit befohlen wird, Eide schwören solle?
9. Ob lasterhafte Menschen der Obrigkeit zur Straf sollen verleidet werden?

Auf Donstag den 6. Januar 1648 gab Martin Burger, so über obige Artikel befragt worden, nach reiteriertem Gebet folgende Antwort:

Erstlich belangend die Sündering, dazu habe ihn bewegt, daß die Untenjschheit, als Huren, Ehebrechen, Fluchen, Schwören, Vscheißen, Betriegen, Rechtigen und Trölen so gar überhand und die christliche Liebe hingegen abnehme, in der Kirche keine Andacht sei, der eine hinter, der andere vor ihm geschlafen, so ihm oft die Augen übertrieben habe. Nach der Predigt auf der Heimsstraß hab der Ein die Action gerühmt, der Ander habe gesagt, der Predicant habe ihnen gepredigt und halte es selber nicht, ein Anderer alsbald von seinen Tröhlhändeln angefangen reden zc. Bei Betrachtung nun solcher Sachen habe er (als der zuvor auch ein Tänzer, ein Spieler, ein Schlegler und mit andern Leichtjinnigkeiten behaftet gewesen) ihm selbst fürgenommen, ein anderes

Lebweisen an sich zu nehmen, sich deswegen ins Luzernergebiet zu den Kapuzinern und dergleichen Gesind begeben, zu erkundigen, ob vielleicht daselbst es besser als bei uns hergehe. Habe aber ein gleiches oder noch ärgeres Lebweisen daselbst erfahren, so ihn bewegt, sich zu den Wiedertäufern zu schlagen und auch derselben Lebweisen zu erfahren, weil er jederweisen gehört, daß sie ein friedsam und aufrichtiges Volk sein sollen, wie er sie dann auch solchermaßen beschaffen befunden, gebend gern Almosen, liebend einander, schwörend nicht und seiend nicht unkeusch, wie man aber von ihnen sagen wollte. Von solchen Ursachen wegen hab er endlich das Predig besuchen übergeben und die Täufterei angenommen, dabei er auch begehre zu verbleiben.

Befragt, ob denn er nicht dafür halte, daß unter uns auch noch viel gottselige Peut seien, die auch einen ehrbaren, friedfertigen, keuschen und Gott wohlgefälligen Wandel führen, denen die Ueberhandnehmung der Kaster von Herzen leid sei und die auch nach allen Mitteln trachten, eine Lebensbesserung bei den Nebenmenschen anzurichten?

Antwort: Ja freilich, aber man wende zur Abschaffung der Kaster das rechte und allerwirklichste Mittel, als den christlichen und von Gott selbst befohlenen Bann nicht an, wie man aber thun sollte.

Auf Zurwerfen, daß an Orten, da es christliche Obrigkeit habe, das Chorgericht anstatt des Banns gebraucht werde, die Kaster zu strafen und abzuschaffen, vermeinte er, es wäre ein solches Mittel nicht genugsam kräftig, sondern eines kräftigeren, als (wie) des Banns, von Wöten.

Weiters befragt, ob denn von der Kasterhaften wegen sie auch die Frommen übergeben und die christliche Gemeinde sogar verlassen wollen, so doch Christus, unser Haupt, selbst zu der Zeit, da die Gemeinde zum Allerverderbtesten gewesen, den Tempel besucht und in selbigem gebeten und gelehrt, nicht aber von der Wöcken wegen die Schaf übergeben.

Antwort, es habe mit Christo eine andere Beschaffenheit; er sei unser Haupt und darum auf die Welt kommen, damit er die Kranken gesund machen könnte, sie aber seien bloße sündhafte Menschen, die von unbußfertigen Peuten gar leichtlich angesteckt und vom Guten zum Bösen abgeführt werden möchten und haben derohalben sich zu sündern genugsame Ursach zc.

Christus habe befohlen, daß man einander lieben solle, da sünde aber er, daß die Liebe bei Etlichen aller Dingen erkaltet. Item bei dem h. Abendmahl thue man die Liebe auch versprechen, und daß man wolles Glieder Christi sein, aber es gehe, daß sich Gott erbarmen müsse und daß ihm darob graue; so bald sei die h. Aktion nicht vorüber, es fahren ihrer Viel in ihrer Unbußfertigkeit für und könnte er des-

wegen solche Leut keineswegs für Brüder halten, noch erkennen; es stande I. Kor. 5, man solle den bösen hinaus thun. Dem geschehe nicht statt, also daß sie sich notwendig abjünderen müssen zc.

Befragt, ob von der faulen Fische wegen er das Garn gar zerreißen und auch die guten Fisch mit den bösen hinwegwerfen wolle? antwortet er mit II. Kor. 6: gehet aus von ihnen und sündereet euch ab. Er bitte Gott den Allmächtigen, ihn, sein Weib und Kind also zu leiten, daß sie ihn recht lieben und einen ihm gefälligen Wandel führen können, eine hohe Obrigkeit aber bitte er um Barmherzigkeit. Er sei bald müd, Bescheid zu geben, und sei nicht gelehrt genug dazu. Er für seine Person trage seine Kirchen gar im Herzen und bitte, ihnen Weiters Nichts anzumuten.

Ueber folgende Exempel und Gleichnisse, als erstlich des Säemanns, der seinen Samen ausgeworfen, da aber nur der vierte Teil auf gut Erdreich kommen, Math. 13, des Weizens, der mit und unter dem Unkraut aufgewachsen, des Verräters Judae, vor welchem sich die übrigen Apostel auch nach geoffenbarter Verrätherei nicht abgesondert, des frommen Lot, der bei den gottlosen Sodomiten geblieben, bis daß der Engel Gottes ihn da ausgeführt, item da II. Tim. 2 unter andern Qualitäten eines Lehrers auch vermeldet wird, daß er die Bösen müsse dulden, gab er zur Antwort: die Gleichnisse und Exempel seien überall gut, es stehe aber Luc. 9, daß der, so seine Hand an den Pflug gelegt habe, und wieder zurück sehe, zum Reich Gottes nicht tugentlich sei. Er wolle nicht machen wie Lots Frau, welche zurück gesehen und zur Salzäule worden; begehre zu verbleiben bei dem, was ihm Gott zu erkennen gegeben. Es seien Andere viel gröber verwirrt, als sie; man solle zu denselben lügen und sie von ihren Lastern abhalten zc.

Befragt, ob, wenn bei den Täuflern er auch ein unbußfertig und gottlos Leben verspüren sollte, er auch von ihnen abweichen würde, oder nicht? antwortet er: sei seines selbst nicht Meister, müsse warten, was Gott gefallen würde in ihm zu wirken.

Ueber die andern Artikel zeigt er an, könne Anders nicht sagen, denn daß unsere Lehr gut, daß aber böß sei, daß Lehr und Leben nicht allwegen mit einander übereinstimme.

Ueber den dritten: das alte Testament sei ihm zwar fremder, als das neue, und habe nicht viel darin gelesen, halte es aber nichts desto weniger für eine Regel unseres Glaubens und Lebens.

Die Kindertauf betreffend, seien zwar seine Kinder alle und noch eben vor drei Monaten auch eines in seinem Abwesen tauf worden, und glaube nit, daß der Tauf ihm schaden werde, ob er ihnen aber heilsam sei, das wolle er Gott befehlen. Sonst stande es: wer glaubt

und taufte werde &c. Also daß der Glaube der Taufe vorangehen müsse. Ein Kind aber wisse Nichts vom Glauben, könne weder Ja noch Nein geben. Ob die Kindertaufe gut oder böse, wolle er Gott befehlen. Es seien ihrer Etliche, die die Taufe in ihrer Jugend empfangen, gerichtet worden; wie sie dann können wiedergeboren sein?

Und als dawider man ihm angezeigt, daß Math. 1, 4, die Taufe der Predigt vorangehe, sagt er, er wolle es Gott befehlen.

Befragt, ob er nicht wisse, ob man ganze Haushaltungen getauft? Antwort: es stehe Nichts von den Kindern, er habe es nie gelesen, wolle es Gott befehlen, anders könne er nicht antworten. Ob er nicht glaube, daß die jungen Kinder auch in Mutter Leib den heil. Geist empfangen können? Antwort: So heigind sie denselben in Gottes Namen!

Ob mit der Tauf anstatt der Beschneidung eingesetzt sei? Antwort: So sei's in Gottes Namen; aber doch habe es den Unterschied, daß die Knäblein allein beschnitten worden und aber jetzt beide Geschlechter getauft werden.

Von der Obrigkeit befragt, gab er zur Antwort, dieselbe sei von Gott eingesetzt, die Bösen zu strafen und die Guten zu schirmen und könne auch ein Christ wol eine obrigkeitliche Person sein, so fern er dem Willen Gottes sich gemäß verhalte.

Ob der Obrigkeit Zins, Zehnden, Zoll &c. gebühren? Antwort: Ja!

Vom Krieg führen befragt. Antwort: Christus verkünde uns den Frieden und befehle, für den Feind zu bitten; so fern sei er, daß man ihn zu Tod schlagen solle. Und als man ihn unter anderer Ueberweisung auch Luk. 3, 14 vorgeworfen, da es steht, die Kriegsknechte sollen Niemand Gewalt, noch Unrecht thun, sondern sich ihres Solds begnügen, antwortet er: durch Abschaffung der Gewalt, als der Kriegsknechte Eigenschaft, werden auch sie selbst abgeschafft.

Vom Eid zeigt er, es stehe zwar an einem gewissen Ort, daß der Eid ein Endschafft mache. Er aber bleibe bei Ja ja, Nein nein.

Ob, so er Einen hörte Gott lästern und von der Obrigkeit ermahnt würde, sein Zeugnis mit dem Eid zu bestätigen, er Solches von der Ehr Gottes wegen nicht thun wolle?

Antwort: Es wäre ihm schwer, und Gott würde die Wahrheit wohl ohne das an Tag bringen.

Von der Verleumdung lasterhafter Menschen.

Antwort: es sei billig, aber ihm viel zu schwer.

Von der Strafe der Uebelthäter.

Antwort: die Obrigkeit sei darum eingesetzt, daß sie die Bösen strafen und die Frommen handhaben solle.

Auf Freitag den 7. Januar 1648, abermals nach verrichtetem Gebet, ist auch Hans Steng über obige Artikel im Beistehen seines Gespanns zu Worten gestoßen worden und antwortet wie folgt.

Die Ursachen der Sünderung gab er auch an, der Kent Unbußfertigkeit und nicht Anwenden des Banns.

Auf Fürhalten der Gleichnisse vom Säemann, dessen Samen nur zum vierten Teil auf guten Grund falle, des Ackers, darin Weizen und Unkraut miteinander aufwachse, des Tennes, darin Spreuer und Aeren, der Hochzeit, da etliche Gäste nicht mit hochzeitlichen Kleidern versehen, der Haushaltung, darinnen Gefässe seien der Ehren und Unehren und des Netzes, darin gute und faule Fische gefangen werden &c. — gab er zur Antwort, er lasse diese Gleichnisse samt ihren Auslegungen gelten und er glaube, daß wir und sie Glieder seien der äußern, sichtbaren Kirche, und sie haben sich nur von schlechter Disziplin und nicht Haltens wegen des Bannes von uns gesündert. Man solle den offenen Sündern ein härteres Gebiß einthun, als es geschehe, und den apostolischen Bann wider die Trunkenbolde, Hurer, Ehebrecher &c. brauchen.

Auf ferneres Fürhalten, daß durch ihre Sünderung sie uns tacite zu faulen Fischen erkennt und gleichsam der christlichen Liebe zuwider verdammt, antwortet er: Nein, davor solle ihn Gott behüten, er wisse nicht, welches die faulen und guten Fische seien, er lasse es an Gott, der sie am jüngsten Gericht sündern werde.

Befragt, wann er in der Pfalz oder an andern Orten, da der Bann in Übung gewesen und noch ist, gesehen wäre, ob auch von denselben er sich gesündert haben würde? Antwort: Nein. Auf beschene Replik aber, daß daselbst es ebenso übel, oder vielleicht noch ärger, als allhie zugegangen sei und noch gehe, sagt er Ja, so wäre ich auch daselbst nicht geblieben.

Weiters ihm fürgehalten, daß der Apostel Paulus die Gemeinden, an welche er geschrieben, heilige Gemeinden tituliert, da gleichwohl Blutschänder und andre lasterhafte Kent unter ihnen gewesen. Item daß in der Offenbarung Johannes in den drei ersten Kapiteln die sieben Gemeinden Asiac vieler Sünden bescholten, und aber nichtsdestoweniger mit gar vortreflichen Titeln geehrt werden, daraus dann heiter abzunehmen sei, daß Gottes Wille und Meinung sei, die Guten und die Bösen ungesündert bei- und untereinander zu lassen und die Sünderung bis auf den jüngsten Tag aufzusparen. Antwort: es lasse sich mit denen Dingen nicht pochen; er lasse die Gemeinden an ihrem Ort verbleiben und wolle sich in die Offenbarung Johannes nicht lassen. Wenn man so stark an die lasterhaften Kente sollte setzen, als an sie,

würde wohl eine Besserung erfolgen. Er sehe wohl, wo es auslände, er wolle sich nicht weit einlassen; es seien der Herzen gar viel. Wir seien doch auch von der römischen Kirche abgestanden, ob wir dann auch meinen, daß so gar kein guter Fisch unter ihnen sei? Nachdem er aber die Ursachen unserer Sündenerung von den Papisten verstanden, hat er endlich bekennt, daß ja der Unterschied zwischen derselben und ihrer Sündenerung sehr groß sei.

Ueber den Anzug von dem Amt der Lehrer, daß sie auch die Bösen dulden müssen, gab er zur Antwort, sie sollen die Bösen mit Sanftmut zur Besserung weisen, aber er habe wohl gedacht, man werde mit diesem Anzug kommen.

An unserer Lehr schelte er nichts, sondern nur am Leben.

Das prophetische Wort halte er für ein Buch der Verheißung, so durch das neue Testament erfüllt sei; er selbst ziehe es oft an, er nehme aber keine Testimonia daraus.

Die Taufe belangend, die innen mit dem heil. Geist und außen mit Wasser geschehen solle, halte er dafür, wenn man die Kinder nach der Taufe in der Gottesfurcht auferziehe, und ihnen die Wichtigkeit derselben täglich einschärfe, daß in selbstem Fall man es wohl dabei bewenden lassen möchte. Er wolle wider die Kindertaufe nicht sechten, wie etwan andere gethan, weil aber nichtsdestoweniger der Kindertaufe halber kein ausdrücklicher Befehl im Wort Gottes zu finden, könne er dieselbe nicht gut preisen, die Taufe der Alten sei ihm die nähere und besser begründet in Gottes Wort.

Ihm fürgehalten, daß unter andern Sachen darum auch kein ausdrücklicher Befehl im Wort Gottes zu finden, sie doch den Weibern auch das Abendmahl zulassen? Hat er geantwortet, habe auch gelesen, wisse aber nicht wo, daß die Weiber kommuniziert haben, er wolle aber nicht weiter darum sechten, wenn man ihn nur ruhig ließe und hat hiemit, wiewohl mit Vielfältigem überzeugt, seine Meinung nicht wollen ändern.

Das Amt der Obrigkeit sei von Gott eingesetzt, ob aber ein Christ eine obrigkeitliche Person sein könne, sei ihm zu tief zu verantworten. Jedoch wolle er obrigkeitliche Personen für Christen erkennen, sofern sie thun, was ihnen Gott durch Christum befehle. Befragt, ob er denn nicht glaube, daß es der Personen habe, die ihr Amt also verwalten? Antwort: es soll billig sein.

Zins, Zoll, Zehnden u. gebühre der Obrigkeit.

Für die Feinde soll man bitten, nicht aber zu tod schlagen. Eph. 7 stehe es, daß Christus den Krieg abschaffen werde, und als man ihm gesagt, daß solches geistlich und nicht leiblich zu verstehen sei, jagt er,

er könne einmal nicht finden, daß man kriegen solle. Er habe bei Lesung der Altväter, als nämlich Origenis, Hieronymi, Cypriani, Chrysostomi &c. gefunden, daß auch dieselben dieses Punktes halber streitig. Befragt, worin derselbe Streit bestehe? Antwort: Wolle es Herrn Hummel lassen erklären.

Vom Eid sagte er nicht, daß er ein verdammlich Ding sei, sofern er recht gehalten werde. Ihm aber sei es zu schwer. Es heiße Ja Ja, Nein Nein. Er wisse nicht, ob er aus Folterseil, ans Schwert, zur Ruten oder zum Eid werde erkannt werden. Wenn es aber zum Eid kommen sollte, würde es ihm schwer fallen, denselben zu thun. Befragt, ob die Uebersetzung ihres Ja Ja, Nein Nein für einen Meineid würde gerechnet werden? Antwort: was in Schimpfswuß (spañweise) geredt werde, nicht, im Ernst aber würde es für eine schwere Sünde gehalten und müßte einer ein Lügner sein.

Yasterhafte Leut sollen der Obrigkeit verleidet werden; es sei aber sehr gefährlich, denn es sich leichtlich schicken möchte, daß einer mit der Wahrheit müßte dahinten stehn. Die Obrigkeit hat rechtmäßige Gewalt, am Leben zu strafen. Sie werde, ob Gott will, niemand Unrecht thun.

Befragt, was ihre Mitbrüder seien? Zeigt an, er wolle sie nicht anklagen; man wisse sie wohl, er bäte, daß man nicht so streng gegen sie fahren wolle; sie können nicht alles verstehn, wie es ihnen erklärt werde. Ob denn Christus befohlen habe, so streng gegen Leute zu verfahren, die eine Sache nicht können fassen? Die Apostel haben angehalten, vermahnt und die, so nicht wollten folgen, fahren lassen.

Als auf Donstag den 13. Januar 1648 Hans Stenz und Martin Burger abjonderlich ihrer endlichen Meinung halber und ob nicht sie sich wiederum zu uns zu kehren bequemen wollten, befragt worden,

gab Stenz zur Antwort, er könne sein Gewissen nicht lassen fallen, wolle bei seinem Glauben verbleiben und eher alles verscherzen, ja lieber das Blut lassen, wann ihm Gott die Gnad gebe, daß er willig dazu wäre, er bitte aber eine gnädige Obrigkeit, daß ihm Barmherzigkeit erzeigt werde.

Martin Burger vermeldet, er begehre zu bleiben bei dem, was ihm Gott zu erkennen gegeben, und sollte es kosten, was es wolle, und begehrt aber dabei auch der Gnade; und sagt weiters, daß er es wünschen möchte, daß die Herren Examinatoren den Stenz hörten predigen. Er läse die Predigten nicht, noch auch die Gebete, darinnen er der Obrigkeit, als ihrer Schirmerin, eingedenk sei. Man sollte ihnen zulassen, ihren Gottesdienst öffentlich in der Kirche, gleich wie man's an etlichen Orten den Meßpfaffen gestatte, zu verrichten. Sie wollten

uns gern lassen zulassen und dannzumal die Kirche von unseretwegen nicht meiden.

Von obigen beiden Käsköpfen der Täußern Halsstarrigkeit wegen, und daß sie von ihrer Sekt und Meinung nicht fallen, noch sich bekehren wollen, sind sie den 16. Januar 1648 (wiewohl MGH. deliberiert gien, sie auf's Meer zu schicken) doch zu Verschonung ihrer Seel in das Zuchthaus gan Zürich verschickt worden.

Nota. Sind beid daselbst ausgerissen, Hans Stenz wiederum ertappt, allher gebracht und weil er sich erklärt, lieber die Landesverweisung anzunehmen, als von seinem Irrtum abzustehen, ist, nach zuvor dem Herrn Großweibel Bernhard Tscharner, an Statt eines formalischen Eides, gethaner Versprechung, das Land zu meiden und nach Unterschreibung eines ordentlich aufgesetzten Urfehdes durch die Profosen alsbald auf die Grenzen geführt worden Samstag den 2. März 1650.“ (Misc. 39 mit Kürzungen.)

Am 1. Juni 1668 berichtet der Freiweibel Heinrich Graff in Hütlingen an den Rat, er habe in Befolgung des Mandats vom 6. Januar 1668 in Gemeinschaft mit dem Prädikanten von Dießbach, Herrn Fueter, sich zu den Täußern dieser Gemeinde begeben, welche die Landesverweisung nicht gehalten, sondern sich wiederum in MGH. Land und Gebiet eingeschleift haben und ihnen die Zitation nach Bern mit sicherem Geleit eröffnet. Sie bitten um Geduld, seien alte Leute und können ihren Glauben nicht ändern. Sie wollen auch auf die Zitation in Bern nicht erscheinen, denn wenn sie den verordneten Herren nicht zu ihrem Gefallen antworten, würden sie dieselben nur erzürnen. Man wisse dort, was ihr Glauben sei, man habe ihren Religionsbrief gelesen und viel Gespräch mit ihnen gehalten. Sie wollen bei ihrem Glauben verbleiben, bis man Ordnung und Bann halten werde. Was sie darüber zu erwarten haben, wollen sie mit Geduld leiden. Der Herr und seine Apostel haben auch viel Verfolgung gelitten. Sie wollen das Kreuz auf sich nehmen, bäten aber MGH. um Geduld (D. E.).

Das von Freiweibel Graf erwähnte Mandat vom 6. Januar 1668 war eine erneute Verordnung, die Täufer ins Waisenhaus zu sperren und die Kosten ihres dortigen Unterhalts aus ihrem Gut zu nehmen. Vorher aber sind sie zu einem Gespräch zu zitieren, zu dem ihnen freies Geleit zugesagt ist. Ist dann dieses Gespräch fruchtlos geblieben, so ist der Täufer mit einer Frist von einem Monat nach Hause zu entlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist er, wenn sich der Gehorsam noch nicht eingestellt hat, zu ergreifen und herzubringen. Bei dieser Ergreifung soll aber nicht mit fluchen und schwören „unnötiger Gewaltsübung, als Hinschlagung von Fenstern u. dgl. zu viel an die

Sach gethan, sondern gebührende, anstendige Discretion gebraucht werden.“ Es sollen auch nicht unnötige Kosten gemacht oder von ihrem Geld und Gut etwas gesucht werden. Auch die Prädikanten auf dem Land sollen die Unterweisung der Täufer mit aller Sanftmut und Bescheidenheit ausüben. Wegen die landläufigen Kaster ist strenger zu verfahren (Mand.).

Diese „freundliche Einladung zum Gespräch“ haben die Täufer „in den Wind geschlagen und verachtet. Es soll daher mit der Verordnung zugefahren werden“ (Mand. 21. Dezember 1668).

Daß die Täufer nach der Verurteilung der Murgauer Brüder keine Lust zu weiteren Gesprächen haben konnten, hätte man billig begreifen sollen. Und doch wird am 5. August 1670 wiederum darüber geklagt, daß sie das angebotene Gespräch durch Nichterscheinen verachtet haben (Mand.). Man will sie nun wenigstens über drei Stücke nochmals befragen, ob sie nicht wollen „1. die Predigen Göttlichen worts, alß den gebrauch deß unempferlichen mittels, zur seeligkeit und zeitlichen und ewigen wohlfahrt zugelingen, besuchen; 2. im nothfahl zu schirm deß Vatterlands die nothwehr ergreifen und brauchen helffen; 3. den Eynd, mit welchem treuwe underthanen gegen ihrer Oberkeit verbunden seind, uns leisten.“ Darüber haben sie sich vor dem Amtmann zu erklären, um entweder als treue Unterthanen anerkannt zu werden, oder man würde sich „solcher unleidentlichen Keuth entladen.“

Daß aber die Obrigkeit gegen die Klagen der Täufer über den Sittenzustand in der Staatskirche nicht taub waren, beweisen die Sittenmandate dieser allerdings besonders rohen Zeit. Das Mandat vom 6. Juni 1654 ist gegen das Schwören und Fluchen gerichtet, sowie gegen das Wirten und Pintschenken der Amtleute und Prädikanten. Solche Unsitte werden für die Zunahme des Täuferthums ausdrücklich verantwortlich gemacht. Zugleich wird befohlen, die Namen der Täuferlehrer einzusenden.

Im Mandat vom 28. September 1691 wird das lange Räuten in den Gottesdienst und das lange Predigen der Prädikanten abzustellen befohlen, weil dies zur Vermehrung der Täufersekte Anlaß biete.

Kirchenzucht und Bann, wie sie nicht nur von den Täusern, sondern von sehr vielen Kirchengemeinschaften geübt werden, erfordern eine Menschenkenntnis und Weitherzigkeit, die wir nicht besitzen. Es ist darum interessant, die Kritik darüber nicht nur von Seite der reformierten Kirche, sondern auch von Seite eines Mannes aus dem Volk zu vernehmen, der selbst vom Bannstrahl der Täufer getroffen worden ist. Der exkommunizierte Wiedertäufer David Schär schreibt an den Täuferlehrer Uli Zugg, beide in der Herrschaft Dießbach

geessen, im Jahr 1644 folgenden Brief: (Die Orthographie ist etwas verbessert.) (D. L. I, S. 991.)

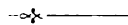
„Lieber, Freundlicher Ulli Zaugg, wie du mit mir gehandelt hast, will ich kein lauterliches Urtheil fellen, dieweil der hochs Erengel Michael nit dörffen freffenlich urtheilen über den Satanen. Aber ich will dir ein Gleichnuß gen und fürlegen. Es war ein Herr, der hat ein Schäßlin koufft, wie er dan viel mahl gethan hat; es war nit eben so seynß, als andere etliche, aber er gab so viel darumb, als der andern eins kostet. Nun er vertrauwet es auch seinem knecht zu hüten, und das arm einfältig schäßlin gieng hin und wider seiner nahrung nach, auff die weyd gar viel Jahr. Nach langer Zeit ward es neuen an einem Dorn gewürjet, das es ein wenig blüet, das vernimpt der knecht und hirt, der schreyt . . . es solle in eyl zu Ihm kommen, und setz ihm zeit, stund und Tag, wen es nit käme, so werde sein schaden nit mögen gehenlt werden. Nun das arm schäßlin ist alt und schwach, und ist der weg läng und uneben, und es denckt, wie ist ihm zu thun, nun hät diser Hirt die rechte heilsalben nit, wen du schon zu ihm louffst; dan so viel du vormahls etwan geleszt oder gewundt gsin bist, hat dich dein Herr, der dich erkoufft hat, allwegen selber gehehlet; hiemit sumt es sich by seinem Herren, und empfind gute Beßerung. Der Knecht schreyt Zelenger Ze mehr, es solle zu ihm und seinen mittknechten kommen, wenn es welle gehenlt werden. Nun es will den Underhirten nit verachten thun, und gibt rechnung mundlich und gschriftlich, wie es ihm gangen seige, und wie sich alle sach zutragen habe, aber es halff alles nit. Er klagt, es seige viel zu lang usen blyben, und nit zu ihme kommen, und machte den schaden by ihm selbs und seynen mittknechten so groß und unheilbar und beschluß mit ihnen, es seye nüt nützer und wäger, dan mit dem verlegten Schäßlin zum schragen zu, und garauß machen. So solle und müße man den nüt mehr weder mit ihm zu thun noch zu schaffen han. Nun das arm einfältig schäßlin ist nüt darbey und weist nüt darumb, biß im grad (soviel an ihnen glegen ist) das leben abtündt wirt. Wenn nun der Herr, deß die Schäßlin, kommen wirt und dem hirt den Lohn gibt, und er von diesem auch seinen lohn forderet, was meinstu, Ulli, wie viel wöllstu diesem hirtten von dem schäßlin zusprechen, bitten dich, du wollest sein unpartheyischer weynß urthehlen, wan es für den rechten Oberherren geapelliert wurde, weynß urthehlen das du wol bestahn mögest. Hiemit will ich dich dem Allmächtigen und lieben Gott in sein gnedigen Schutz und schirm treulich bevolchen haben, und will ich auch bey meinem Herren bleiben, der mich erkoufft hat, nit mit gold oder silber, sonder mit seinem thüren und reinen blut, so blyben ich denn hiemit auch grad by der heiligen

Allgemeinen Christlichen Kirchen deren haupt Christus ist.
 Nun ich will zu Zeiten gern zuloßen, wo das heilig Evangelium gelesen, gelehrt und geprediget wirt, was aber antrifft unrechte grichte, urtheil und gwalt, so die Menschen etlichmahl ihnen selbs zumäßen und brauchen, daran soll mein Herzk, gmüth und gwüßen nimmermehr g bunden sein oder werden, wils der Allmechtig Gott, der gütige Gott im Himmell, der geb allen Richteren und fürgeßekten wißheit und verstand, das sie mit Billigkeit und gerechtigkeit regieren könnind, dan sy halten das gricht nit nummen den Menschen, sonder Gott dem Herren im Himmel, dem alles offenbahr ist, und der auch leßlich unser aller Richter sein wirt, und kein ansechen der Persohn hat. Der wolle uns allen gnedig sein, dur Jesum Christum unsern lieben Herrn und Heyland. Amen.

Wen kommen werden Abraham, Isaac und Jacob, und alle Propheten, im Reich Gottes, und wenn da kommen werden vom morgen und vom Abend, und kommen von mittag und mitternacht, und zu Tisch süßen werden Im reich Gottes, So wölle Gott, das wir alle, die sein von Herzen begähren, mit ihnen könnind eintreten, und ewige freud haben. Amen.

Das wünschet David Schär allen, die in Jesum Christum eingepflantet sind, nit nummen durch den touff des wassers, sonder auch durch einen wahren, lebendigen ungefärbten glauben. Hiemit will ich es beschloßen haben, dato den nechsten Sambstag vor Margrethen Tag diß 1644 Jahrs.

Gott gebe uns sein gnad und reichen segen, zum zeitlichen und ewigen Leben. Amen.“



VIII.

Pfarramtliche Seelsorge an Taufgesinnten im 17. Jahrhundert.

Aus der Luft der Kerker, Kanzleien und Rathsäle wandern wir ins grüne Emmenthal und kehren ein im Pfarrhaus zu Langnau, dem hölzernen, das einst unter der Kirche stand, und lassen uns vom Pfarrer sein Kreuz mit den Täufern erzählen. Der Pfarrer Johann

Rudolf Philipp Forrer ist im Jahr 1598 geboren, ward, erst 22 Jahre alt, 1620 Pfarrer zu Langnau, begleitete 1622 als Feldprediger die Berner in dem unglücklichen Feldzug ins Veltlin und war später Dekan in Narberg und Burgdorf. Er sei ein studierter Mann gewesen, der große Korrespondenz geführt hat mit in- und ausländischen Gelehrten, ein beherzter Mann und großer Eiferer für gute Kirchenzucht. Er hat hinten in seinem Taufrodel eine Chronik begonnen, die von seinen Nachfolgern fortgeführt wurde und in der mancher auch seinen Aerger verewigt hat. Er hat auch eine besondere Schrift verfaßt über „dasjenige, was der Widertäufern halben, in der Kirchhörj Langnau ist verhandlet worden, im Jahr 1621.“ (B. B. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 12, 2.)

Forrer hatte bald nach seiner Promotion auf die Prädikatur Langnau von den Täufern daselbst gehört, die sich „uß lätgem und verkehrtem enser vom christlichen Kirchgang und Predighören sich abkehrind und absjünderind.“ Er entschließt sich, Gelegenheit zu suchen, in dieser Sache seine Pflicht zu thun, weil sich die Sekte von Tag zu Tag mehrt und namentlich viel heimliche Anhänger und Gönner hat, besonders weil sie „durch einanderen gar mächtig befründet“ sind. Einige von ihnen sind ohne christlichen Kirchgang ehelich beieinander und haben große, ungetaufte Kinder und endlich ist auch das Vaterland in den großen gefährlichen Kriegsläufen jetziger Zeit in Gefahr, daß „uns vom Fiend der Kopf voll geschlagen wurde.“ Forrer hat darum am 2. Februar 1621 sein Anliegen unter weitläufiger Motivierung in Gottes Namen dem Chorgericht vorgebracht mit der Bitte, es möge ihn keiner „3' Bösem verstehn, ob es gleichwohl die Seinen würde antreffen.“

Es ist verwunderlich, wie in den aufgeregtesten Zeiten der Täuferverfolgung in Langnau die Chorgerichtsmanuale alle möglichen schmutzigen Geschichten in epischer Breite behandeln, aber diese schwerwiegenden Dinge wohlweislich umgehen, ein Beweis, daß das Chorgericht im Kampf wider die Täufer kein brauchbares Organ gewesen ist.

Man soll ihm, wünscht Forrer, die Täufer der Gemeinde nennen, unter der Versicherung, daß sie nichts als christliche Liebe und Sanftmut von ihm zu gewärtigen haben. Es wurden ihm folgende Personen verzeigt:

1. Fridli Baumgartner im Mülibach und seine Frau, die zehn Jahre ohne christlichen Kirchgang mit einander in der Ehe gelebt haben.
2. Baumgartner auf Dürsrütti und seine Frau, die im selben Fall sind und schon Kinder haben, die nicht mehr klein sind.

3. Oswald Probst und seine Frau, die sechs Jahre ungetraut beisammen sind und Kinder haben.
4. Moriz Friederich und Frau.
5. Simon Bichsel, sonst Träger Simon genannt.
6. Oswald Kuch.
7. Michel Studer, „ein gewaltiger Jüngling.“
8. Tschoppen-Elfi auf Alteney.
9. Gibel-Stinis Tochter, bei Christen Jost, seinem Schwager im Strick.
10. Hans Oenbergers Frau auf Scheidegg.
11. Claus Rosten Frau zu Brügglen.
12. Barbli Dällenbach.
13. Bendicht Räbers Frau auf Hartegg.
14. Anna Krakenbüel.
15. Bendicht Baumgartners Frau auf Dürsrütti.
16. Hans Werbers Frau, oben im Guld.
17. Uli Röhli'spergers Frau, zur Mullen.

Nun ist am 7. Februar 1621 Johann Rudolf Steiger, Landvogt von Trachselwald, in Amtsgeschäften allhier in Michel Franken, des Weibels und Wirts Hans gewesen, zu dem sich der Pfarrer morgens zeitlich verfügt hat, ihm diese Sache vorzubringen. Der Landvogt erzählt ihm, was er in dieser Sache schon gethan hat und wie er nächstens in Bern neue Weisungen holen will. Er rät dem Pfarrer, nur recht „fürsichtig und gmächlich“ zu thun, mit Güte und Sanftmut. Das ist auch ganz des Pfarrers Meinung, der wohl weiß, daß kein Baum „grad ab dem ersten oder andern Streich sich ergebe und falle.“ Nun hatte der Landvogt gerade den Simon Bichsel, Träger Simon genannt, herberufen, „mit ihm zu reden seines Sohnes halber, der vor acht Tagen droben zu Spiez um eines Ehebruchs willen, vom Müller von Krattingen entleibt worden.“

Hier wird ihm zuerst freundlich zugesprochen, zur Kirche zu gehn. „Er sollte hiemit und hierinnen Gott und der Oberkeit ghorjam sein, den Gott jene der, so da straffe die Bosheit der Väteren an den Kinderen; und wüßte niemand, warum ihm Gott das Leyd jeß an seinem Sohn hab erleben lassen; vielleicht weil er Simon, sein Vatter, Gott und der Oberkeit im Kilchgang bißhar nit habe gefolget.“

Der Pfarrer spricht ihm zu, sie wollen „einanderen weder schlagen noch stoßen, sonder alles in sanfthmuth und früntligkeit verhandeln.“ Sie sollen ihn nur so viel ehren, daß er mit ihnen reden könne, wann und wo sie wollen.

Der versprochene Besuch beim Pfarrer verzögert sich, weil ihn

neuer Nummer getroffen hatte. Sein Tochtermann ist dieser Tage im Bündnerkrieg erstochen worden. Der Pfarrer schickt ihm durch seine Jungfrau ein Bedelin und zwei Trostbücher. Er geht nicht selbst zu ihm, weil er nicht weiß, „ob mein gegenwärtigkeit ihm etwa widrig were.“ Die Jungfrau sagt, „er habe dergleichen gethan, als wan es ihn wohl freute, daß ich ihm die büchlein zugeschickt hab.“

Am 24. Februar um 2 Uhr im Pfrundhaus in der oberen Kammer fand endlich das Gespräch statt. Auf die Frage nach dem Grund der Absonderung von der Kirche folgen die heftigen Klagen des Täuflers über die gottlose Welt und wie es sonderlich allhier in dieser Kirchhöri zuginge, wie sie erst noch am letzten Jahrmärit im oberen Wirtshaus einander geschlagen haben, „wie es doch mit der Gottlosigkeit so gar hett überhand genommen, mit fluchen, schweren, daß es auch die jungen Kinder ohne Scheu dahar jekunder dörffind brauchen, wie er es wohl bei seinen Nachbarn sehe und höre zc., und item, mit huren und ehebrechen, spilen und tanzen, sauffen und freßen, welches doch solche Sünden seyen, daß die, so sie thüind, das Reich Gottes nit werden ererben.“ — Ja freilich, Christus habe mit den Sündern verkehrt, allein das sei nur damals nötig gewesen, da er die Kirche zu pflanzen angefangen habe. Auch trage alles Warnen und Strafen nichts ab, es stehe einfach geschrieben: „Gehend auß vor ihnen.“ Freilich sei, wie der Pfarrer erklärte, die Art und die Zeit der Bekehrung bei den Menschen verschieden, aber es sei die geäußerte Buße oftmals „eytel gleißnery.“

Wenn sie sich wegen all der Sünden absondern, so fragt der Pfarrer, warum thun sie das gerade in der Kirche, wo man keine dieser Sünden thun kann, und nicht an den Märiten, wo man sich viel eher fremder Sünden theilhaftig macht als in der Kirche? Der Täufer antwortet, er wünschte wohl, es würde ihm jemand die Geschäfte abnehmen, „er wollte ja alßdan gwüßlich auch des Märits müßig gan. Er habe sein gedacht, ich werde ihm mit diesem dahar kommen.“ Er verlangte den Baun, wodurch Hurer und Ehebrecher bis zur Besserung ausgeschlossen würden, nach I. Kor. 5. Solche Leute werden aber in der Kirche und beim Abendmahl geduldet. Es solle die Kirche, weil sie heilig und Gemeinshaft der Heiligen genannt werde, ohne Flecken und Runzel sein. Nachdem dieses Thema von beiden Seiten genugsam erörtert war, folgt der Anstoß, daß die weltliche Obrigkeit in Religions- und Glaubenssachen hineinregiere, wo doch allein Christus Herr und Meister sei. Da der Pfarrer seine alttestamentlichen Exempel, wie weltliches und geistliches Regiment beieinander sein können, auführt, behauptet der Täufer, daß das alte Testament uns nichts mehr angehe.

Zuletzt disputieren sie noch zusammen über die Kindertaufe und gehen im Frieden auseinander. „Er sagt auch, wir wöllind zuechst mit einander einen Trunk thun.“ Er will auch Gott bitten, daß er ihn in allem Guten erleuchten wolle.

* * *

Nun wird ein Besuch bei Uli Baumgartner auf Dürsrütti erzählt. Die Baumgartner sind noch heute dort ansäßig, aber gut landeskirchlich. Als vor etwa zwanzig Jahren das alte Haus abgebrochen wurde, fand sich zwischen zwei Wänden ein verstecktes Gemach, in dem ein Stuhl und ein Bajonett sich befand. Ein ähnliches Versteck besteht noch jetzt in einem der andern Häuser auf Dürsrütti. Forrer erzählt:

„Als ich auff den 16 Martii 1621 Michel Müllern von Alois, den Chorrichtern, und Daniel Strodel, den Sigristen, mit mir nam, gen die Kind aufschreiben, gab ich ihnen mit zu tragen das Neue Testament Piscatoris und Polani, damit, wo ich mit Täußeren möchte zu red kommen, ich sie bey mir hette.“

Zuerst muß Müller bei Baumgartner Zugang machen. Das gelingt; sie mußten zu Tische sitzen, wo man ihnen Speise darstellte. Als der Pfarrer mit Zeit und Weile sein Vorhaben anbrachte, bat ihn der Täufer, „ich sölle eben mit mit ihm eylen, sonder ihn recht bey seiner einfalt also lassen bleiben; sein Vatter seye auch in dem glauben abgestorben, und er hoffe von ihm, er sey nun, wo ihm wohl seye. Es duncke ihn, so dießers der nechst weg sein, er begere auch selig zu werden; wie den sonst allwegen etwan zwen weg seyen, der ein nädher weder der ander.“ Nun beweist natürlich der Pfarrer, daß es eben nicht zwei Wege gebe, sondern einen einzigen, der zur Seligkeit führe; „wer denselben nit breiche, der seyge dan gar neben ab und komme nimmermehr dahin.“ Sie werden darin einig und damit endet das Manuscript ohne Schluß.

Die Bemühungen Forrers waren nicht ohne Erfolg. Er schreibt in den Taufrodel von Vanguau: „Im 1627 Jahr hett man allhie alles ernstes mit den töußeren grundet. Und zähen perßohnen under ihnen, theils mit güte, theils aber mit mühe, zum Rischgang vermögen. Daraufhin allzyt zmerken, daß diß Jahrs fast an teim ort das opß baß grathen, korn, höuw und Emd besser hugmachen worden, als grad hie zVanguouw. Und weß sich die töußer tröstet, das ward ihnen zwasser.“

Im selben Jahr kam ein strenges Täußermandat und der Befehl, den Lehrer Uli Baumgartner auf Dürsrütti zu behändigen. Das kam nach zwei Jahren zur Ausführung.

„Freitags den 25 7bris 1629 ward, gegen dem abend, Ulli Baumgartner ab Dürsrüti, der langgewesne Teufferlehrer, behändiget, und mordest gan Trachselwaldt, hernach aber den 3 8bris von Trachselwaldt gan Bern geführt. Nach diesem ward Zinstags den 6 8bris by Uldergang der sonen gegen demselbigen über ein großes helllichtend Chasma, oder Meteoron, gesehen, welches von vilen unverständigen lüten für ein besonder Wunderzeichen (nit dunkel vom gefangenen Töuffers wegen gesehen) außgeschruwen. Es folgte aber anders nichts darauff, weder daß es von dem tag an schönen, warmen und wirigen Sonnen- glanz gegeben hat zc.“ (Taufrodel).

Das Dürsrüttlied, das mir in drei verschiedenen Rezensionen vorliegt, gibt als Zeit der Handlung teils das Jahr 1659, teils 1699 an; im Jahr 1659 ist aber nicht Uli, sondern Bendicht Baumgartner von Dürsrüti gefangen genommen worden.

Herr umb dein Gnad ruff ich dich an,
 Ihn dein Gnad niemand nüt thun kan:
 Hilf Gott, daß mir gelinge,
 Ein neues Lied zu singen.

Mathäi am fünften thut es stan,
 Wie Christus auf ein Berg thut gahn,
 Lehrt's Völkli mit Unterscheid
 Die acht Stück der Seligkeit.

Und jezt im neunundfünfzigsten Jahr
 Ging auf ein Berg ein kleine Schaar
 Auf Dürsrüti mit Namen
 Da kam das völkli zusamen.

Die hatten eben dieselbig Lehr
 Wie auf dem Berg Christus der Herr,
 Das fünfft, das sechst, das siebend,
 Viel schöne Sprüch aus der Bibel.

Und wie die Lehr bald was zum end,
 In die Stuben kamen ruch gerennt
 Mit Viechteren und mit Waffen
 Gleich wie die Wölz jun Schaffen.

Der forderist was Simon genannt,
 Die Glegenheit was ihm wol beandt,
 Selb sechst kam er gegangen
 Nahmen vier Brüder gfangen.

Der Rytznächt war ein rucher Trabant,
 Ein bloß Schwert trug er in der Hand,

Ihet grujam fluchen und schweren
Wolt dienen sinem Herren.

Zween muthig Gefellen Schriener mit Namen
Die liefen und trugen Seyl zusammen
Thaten die Brüder binden
Vor ihren Wyb und Kinden.

Endlich wend sie den Lehrer han
Ich hört, er gab sich selber an,
O Gott, thu uns nit straffen
Send uns ein Hirt der Schaaen.

Uli Baumgartner zog gebunden darvon,
Er sprach, fürchtet Gott und halt euch wohl,
Solchen Abscheid thät er machen,
Der lieblich Hirt der Schaaen.

Sie führten sie gen Trachielwald,
Der Landvogt macht den Abscheid bald:
Gen Vern thät er sie senden
Ist die Houbstätt im Lande.

Sie führten sie in's Zuchthaus genannt
Darin zwen Brüder wohl bekannt,
Es sind zwen alte Hirten,
Hand schon ein zeitlang gstritten.

Die Gehrten kamen öftmahl dar,
Besonder in dem ersten Jahr,
Erjuchten sie mit Studieren
Vom Glauben abzuführen.

Uli Baumgartner zur Antwort gab,
Von meinem Glauben stahn ich nit ab:
Der mir mein Glauben hat geben,
Der schuf Himmel und Erden.

Nil arges that man über sie jagen,
In fremde Land auch verjagen.
MATHÄUS schreibt, freut euch ihr Lieben
So sie daran thun lügen.

Weiters will ich euch zeigen an
Wie die Brüder hand Glauben ghan,
Zu führen ein still friedsam Leben
So viel Gott Gnad wird geben.

Nur Gottes Gnad, der Frommen Fürbitt,
Auf Menichenhilff vertrauen wir nit.
Auf den rechten Felsen bauen
Nit Gott allein vertrauen.

Der Oberkeit auch Zins und Zehnden
 Ja Boln und Steur was ihnen gebührt,
 Und dienen mag zum Frieden
 Auch Gott für sie zu bitten.

Die Brüder wollten sich nicht lehren
 In frömbde Land zu anderen Herren,
 Darauf schickt man sie balde
 Auf die March uß dem Lande.

Anthoni Himmelberg ein Hirt der Schaafen
 Ist zu Värn im Frieden entschlafen
 Mit Thränen that er jagen,
 Mit Früuden wirdt er erndten.

Der diß Lied sang und hat erdicht
 Der war Anfangs bei diejer Gsicht
 Gott helf uns allen samen
 Durch Jesum Christum. Amen.

In den Notizen der Langnauer Taufregister findet sich vom Jahr 1692 eine „warhaffte und gwißenthaffte Erzehlung derjenigen Reden, die Johann Franz Ludwig Mojschard, in der Zeit, daß Ich Predicant zu Langnouw war, gehört hab von den Täußern, und was sich mit ihnen begeben.“

Da war ein Nagler Uli Krieg, ein Täuferlehrer aus Höchstetten, der sich bei seinem Sohn aufgehalten hat und den der Pfarrer öfter besuchte. Hans Schneider, ein Täufer aus Trub, brachte, nachdem sein Kind war getauft worden, das er aber nicht selber zur Taufe hat angeben wollen, dem Pfarrer nach der Predigt eine Maß Wein. „Warum er nit selber das Kind habe angeben und z'predig gange?“

„Ich bin ouch z'filschen gangen“, sagt der Täufer, „und han 15 Predicantes gehört predigen, aber sie sind all wider einanderen gsein.“

„Worin?“

„Im Tauff.“

„In welchen stücken?“

„In den Tauffmälern, die ein Predicant zulaßt, der ander wehrt.“

Bald darauf traf der Pfarrer des Täufers Frau mit dem Kind an, das er getauft hatte. Ob sie Anstalt gethan, daß ihr Kind seye getauft worden? — Ja, sie heige es nach dem gemeinen Brauch tauffen lassen, wüße aber nit, was es nütze. Als er sie dann belehrt, kommt der Mann „und wars gangt begeirig mit mir zu disputieren, wir setzten uns miteinandern auff ein tannen.“ Wie sie von vielen Sachen reden,

von der Obrigkeit, die nach des Täufers Meinung nicht in die Kirche gehöre, will der Pfarrer wissen, warum er nicht wolle z'predig gahn. „Es heißt“, lautet endlich die Antwort, „hütet euch für denen, die lange Kleider tragen, und gern oben an sitzen: und für denen, die trennung in der Gemeind anrichten, und meiden sie.“

Die alte Täuferin, Michel Burckhalters, des Täufers Frau zu Wättenberg, die Herr Moschard mit dem Altmuettvogt Hans Kätti besuchte, sagte ihm: „Ich bin 40 Jahr nüt z'tilchen ggangen, ich will nit erst jey gahn.“ Der alte Mann aber gibt fast keine andre Antwort als: „es stah in Gottes gwalt.“ Daß sein Sohn Jakob fleißig z'predig gehe, dagegen hat der Vater nichts.

Uli Rischer aber, der Täufer von Signau, meint auf dieselbe Mahnung: „was soll ich in dem Steinhaußen (deutend auff unsere Kilchen) thun?“ Auch den Ausdruck „meine gnädigen Herrn“ wollte er nicht dulden. „Die Gwaltigen heißt man gnädige Herrn, ihr aber nit also, und ihr sollt euch nit Vatter nennen.“

„Wie sollen dann die Kinder ihre Eltern nennen?“

„Ketti und Mueti!“

Seine Schwester zu Walistolen, von der man sagte, sie wolle Täuferin werden, erklärt dem Pfarrer: „Mein freylich, ich bin nit wehrt ein Taufferin zu werden, sie würden mich wol nit annehmen, dann die Täufer seyen gar heilige leut.“ Sie erzählte weiter, wie ihr Bruder Uli zuvor gottloß gewesen; als er aber ein Tauffer worden, seye er nit anderst, als wie der Apostel Paulus erleuchtet und befehret worden. Bald darnach ist sie ein Täuferin worden, wie auch ihre Mutter und schwöster Madlena. Diese Schwester Madlena gab ihm zur Antwort, warum sie nit mehr wölle z'predig gahn, sie wölle sich sonst wol halten und es stände geschriben: Gott wohne nit in Tempeln, die mit händen gemacht seyen. Ich fragte sie auch, was ich ihr zu leid gethan, daß sie nit mehr z'predig wölle? sie sagte nüt anders, weder daß ich sie „geehret“, welches abscheulich sey, so man einanderen „ehre“ (Murede im pluralis majest.).

Daniel Grimm und Hans Bürki zu Gibel antworten auf die Frage, was sie ab mir zu klagen heigen: „ich predige stets, daß man die Menschen ehren solle. Wann ich namlich zum Zeiten geprediget, die Underthanen seyen schuldig ihrer Oberkeit ehr zu erzeigen, welches sie gar nicht hören möchten.“ Das sind die Republikaner des Bauernkrieges, die auch dem Pfarrer begreiflich machen, daß in dem Wort „hördtet Gott, ehret den König“ unter dem König allein Christus, der himmlische König zu verstehen sei, „Gott geb was ich gesagt.“ Von Hans Bürki und den Burckhalter vernehmen wir später mehreres.

Herr und Frau Pfarrer Moschard waren auch im Moosbad und unterhielten sich dort mit dem Täufer Hans im Balthisperg aus der Kilchhöri Wälfingen. Ich zeigte ihm ein geistliches Lied, das ich komponiert; der Täufer meint, es seye zwar etwas, ich sollte aber auch sehen, was er von dem Christenthumb habe aufgesetzt. Ich fragte ihn, wofür er und andere Widertäufer uns halten? worauff er geantwortet: „ihr seht die Welt.“

Christina Wali will nicht zum Abendmahl gehn, weil sie zum Pfarrer jagt: „Ihr könnt nit zugleich trincken deß Herrn Kelch zc.“, nach I. Kor. 10, 21.

Anna Jakob, Uli Steiners Frau in der Ey sagte mir, sie habe gekunder, da sie eine Täuferin worden, einen näheren weg zum himmel gefunden.

Michel Werber, der Täufer im Wannethal, sagt, er wölle sich lieber töden lassen, als z'filschen gahn. Als man zu ihm sagte: „wie wird es dann denjenigen Täufleren gahn, die widerum z'filschen gangen?“ „„Ach daß Gott erbarm““, sprach er, „„das werden sie wol erfahren.““

Moschard erzählt, daß im Jahr 1692 in Langnau 28 bekannte Täufer waren und daß „fast jedermann ihnen so wol gewogen war, daß sie es nicht hören mochten, wenn wir etwas wider sie predigten.“ Als sie das Land nicht verlassen wollten, sind sie unter Junker Bartlome Mey, Landvogt zu Trachselwald, „zuerst vergantet und darauff mit gewalt, sonderlich aber durch Whjelnemung außgetrieben worden und sind von hier weggezogen nachfolgende Täufer:

Uli Werber an der Wisenholen und seine Frau Catri Herman, sein Sohn Peter und seine Tochter Elsbeth.

Michel Werbers Sohn im Wannethal, der Michel.

Eßwald Brachers s. Frau Barbara Sterchi im Frittenbach.

Jacob Witzlers s. des gweßnen Täufers im Eyjchachen, vier Kinder, Christen, Peter, Catri und Leni.

Michel Burkhalter der Schumacher zu Mättenberg, ein alter Mann, und seine Frau, welche schon 40 Jahr eine Täuferin ist.

Daniel Grimm zu Gibel, gweßner Chor-Richter, und Hans Bürki sein Nachbar, gweßner Altmusenvogt und Brügmmüller.

Christhne Wali, Uli Stauffers des Senns auß dem Eggisweil frau, Daniel Grimms schwöster Tochter.

Jacob Schwarz im Moß, sein frau.

Elsbeth Schänd und sein Sohn Uli.

Peter Schänds frau im Mülibach, Barbara Schänd, vor-gemeldter Elsbeth Schänd Schwöster.

Die alte Fischermutter Elisabeth Meichman; ihre beyde Töchtern Madle und Elsi, Ulli Blasers und Christen Tanners zu Walistolen Scheweiber. Diese haben sich von ihrem Bruder Ulli Fischer, einem schlimmen Täufer zu Signau verführen lassen.

Ulli Meichlimanns frauw zu Rigenen, Madlena Hermann.

Ulli Bieris frauw im Ragbach, Maria Hofer. Diese ist zu Trub eine Täuferin worden, und mit ihrem Mann gen Vangnau kommen anno 1692.

Ulli Steiners frauw in der En, M. Jacob. Diese luffe in einer traurigkeit zu Caspar Yüti zu Vängenbach, dem Täuferlehrer und ward alsobald von ihm verführt.

Anna Blaser, des entloffenen Michel Müllers des fühers frauw.
Anna Wyßler, die magd zur Mekten.

Der junge Hans Gerber zu Wingen, vorgemeldten Caspar Yütis Tochtermann.

By außtreibung dieser Täuferen sagten die Täuferisch gesinneten, es werde wol etwas darauff erfolgen. Und als es fast den ganzen Meyen geregnet, schrieben sie es dieser ursach zu. Es ist aber darauff schönes wetter erfolgt, darby man höüwen, ernden, emhden und säen können, und ist das getreid diß Jahr durch Gottes güte so wol gerathen, daß ein Mütt Korn 6 maß kernen geben, welches in vielen Jahren nit geschehen" (Taufrodel Vangnau).

Also war diese Austreibung doch recht? „Als aber 1645 ein Mandat wider die Täufer von allen Kanzeln verlesen werden sollte, da geschah es, daß in derselben Stunde über das ganze Land ein Gewitter losbrach und daß in der Kirche zu Bern ein großer Stein auf den Schultheißenstuhl niederfiel und denselben zerschmetterte. Dies verursachte solchen Schreck und Bestürzung, daß man infolge dessen in den ersten Jahren darnach von keiner Verfolgung mehr hörte. Das währte aber nur eine Zeit lang. Nachher bekam man den Mut wieder" (A. A. 1392).

„Später, im Herbstmonat 1708, sind die Täufer, deren allhie (in Vangnau) 50 waren, durch frühe Wyßelnehmung auß dem Land getrieben worden, und wurden die Wyßel (welche looßen mußten) zu Bern nicht ledig gelassen, bis MGH. von Bajel, da die Täufer durchgereißet, gewüßen nachricht erhalten, daß alle Täufer sowol Weib= als Mannsperjonen völlig auß dem Bernbiet seyen" (Vangnauer Taufrodel).

Es haben sich die Pfarrer auch in der Studierstube mit dem Täuferwesen abgegeben. Daniel Salzli, Pfarrer in Eggihyl, hat am 7. März 1693 eine umfangreiche lateinische Abhandlung verfaßt, als ihn Pfarrer Daniel Bachmann in Bern um Beantwortung

der beiden Fragen ersuchte: 1. welches sind die Ursachen der Täufterei und 2. welches sind die Mittel dagegen? Auf erstere Frage erteilt Salchli nicht weniger als 27 Antworten, während die zweite Frage in zwei Punkten abgethan wird.

Aus der Korrespondenz desselben Salchli an Pfarrer Thormann in Rügelsflüh erfahren wir, daß letzterer ein Buch geschrieben hat, betitelt: „Probierstein des Teuffertthums“ (B. B. Mscr. 8, 52).

Die Pfarrer haben natürlich das Kreuz, das sie mit den Sektirern hatten, auch unter sich besprochen. Ein Ergebnis solch gegenseitigen Austausches der Erfahrungen ist eine Eingabe des am 3. Mai 1670 versammelten Kapitels Burgdorf. Einzelne Klagpunkte sind neu; das Ganze gibt ein deutliches Bild vom Verhältnis der Täufer zur Bevölkerung und zur Kirche. Die Vermutung der Pfarrer, die sogenannten Halbtäufer möchten an etlichen Orten die Majorität der Gemeinde bilden, erklärt uns von neuem den Eifer der kirchlichen und weltlichen Behörden und zeigt uns wieder, wie selbständig das Emmenthal jederzeit der Kirche und der Obrigkeit gegenüberstand und welch zähen Widerstand eine zudringliche Pastoration der offiziellen Kirche erfahren muß.

Die Klagpunkte des Kapitels sind folgende:

I. Sowol den obrigkeitlichen, als den geistlichen Stand untergraben sie dergestalt, daß eine völlige Umstürzung derselben endlich von ihnen zu befürchten ist.

1. Betreffend den obrigkeitlichen Stand lehren sie:

1. Es könne kein Christ mit gutem Gewissen eine obrigkeitliche Person vertreten.
2. Man sei gewissenshalber der Obrigkeit nur in Dingen Gehorsam schuldig, die in Gottes Wort heiter und mit ausgedrückten Worten geschrieben sind.
3. Keine Obrigkeit habe Macht, Hurer, Ehebrecher und andere Uebelthäter am Leben zu strafen.
4. Daher auch Halbtäufer sich weigern, über das Blut zu urteilen.

2. Belangend den Kirchenstand und das Predigtamt:

1. Sie verwerfen den Kirchendienst gänzlich, sagend, wir seien alle von Gott gelehrt.
2. Das Kirchengehen sei eine große Sünd, wie denn Hans Lehnherr in Schangnau bezeugt, daß ihm sein Schwein deswegen verdorben.
3. Man solle niemand zur Kirchen und Sakramenten zwingen.
4. Es solle deshalb niemand wegen lieberlichen Kirchenbesuchs und Veräumnis der Sakramente vor Chorgericht gestraft werden.

5. Besonders sei man nicht schuldig, Wertagspredigten zu besuchen, da es heiße: sechs Tage sollst du arbeiten.
 6. Sind Häßer aller Privatinstitutionen der Prädikanten und widersetzen sich denselben mit äußerstem Ernst.
 7. Da doch die Täufer selbst, um das Volk zu verführen, in die Häuser schleichen.
 8. Verwerfen alle methodischen Predigten, auch alle Gleichnuß und weltliche Historien, so man zur Erläuterung anzeucht. Die Predigt des Evangeliums werde I. Kor. 1, 21 von dem Apostel eine thorhaffte Predigt geheißen, und solle hiemit nit mit Weisheit geschehen.
 9. Verwerfen auch alle aus der Bibel gezogenen Erbauungsbücher.
- II. Sie führen noch andre schädliche Lehren.
1. Sie verwerfen alle Sabbathsheiligung und schänden sie ungeachtet durch Verrichtung von Arbeit.
 2. Sind fautores des freien Willens.
 3. Leugnen die Erbsünd in den jungen Kindern.
 4. Sagen, zu vier Stimmen singen sei ein Geplär und vor Gott sündhaft und mißfellig.
 5. Viel leben in concubinato und zeugen Kinder, ohne daß sie Kirchenrecht gethan.
 6. Den 11. und 16. Mai d. 3. hatte der Prädikant zu Lauperswohl mit ihnen ein Gespräch und mußte folgende Irrtümer aus ihrem eigenen Mund hören:
 1. Daß sie durch ein civilisch Leben und Wandel, wenn sie niemand kein Unbill zufügen und die Werke des Gesetzes vollbringen, können selig werden, ohne daß sie einige Meldung thun des Verdienstes Christi.
 2. Ihr Gebet sei viel kräftiger, als das unsere, ja wir können nicht recht beten, daher einige von den unsern für ihre Kranken bei ihnen Fürbitte thun lassen.
 3. Ihre Gemeind seie die rechte, wahre und reine Gemeind Christi, die kleine Herd, deren das Reich beschieden und außer derselben könne niemand selig werden.

Andere schändliche Lehren halten sie verborgen.

Die Zahl solcher Sektierer wird alle Tage größer, wie denn in der kleinen Gemeinde Schangnau dies Jahr neun Personen von unserer Gemeinde ausgetreten sind.

Der Halbtäufer, die sich dadurch unterscheiden, daß sie unsere Predigten nach Belieben noch besuchen, ist eine solche Zahl, daß zu befürchten, sie sei an etlichen Orten größer, als die der Unrigen.

Zwei solche hat der Pfarrer von Schangnau wegen lieberlicher Besuchung der Predigt vor Chorgericht beschickt; diese haben ihm rund abgeschlagen, fleißiger zu kommen und gedroht, eher unsere Gemeinde zu quittieren und ihre Güter zu verkaufen; an andern Orten sei auch guter Sonnenschein. Und da er so in sie gedrungen, daß etliche der Chorrichter zu Thränen bewegt wurden, kamen sie mit den Worten heraus: Er, der Prädikant, solle sich ihrer Seelen halber nit bekümmern; so sie nit selig werden, wollen sie alle Schuld auf sich selbst nehmen und ihn vor Gottes Richterstuhl am jüngsten Tag seines Eids halber ledig sprechen, unterdessen solle er auf sie nicht mehr achten, sie kommen zur Predigt oder nicht.

Diese Klagen wurden am 23. Mai vom Kapitel Burgdorf dem Rat zugestellt und dieser übermachte sie am 27. Mai 1670 den „Kommitierten zum Täufergeschäft“ zur Begutachtung (D. L. II, 1165).



IX.

Mandate und Verordnungen im 17. Jahrhundert.

Bleibt das Ziel der Obrigkeit, die Täufersekte auszurotten, unverrückt dasselbe, so müssen allerlei Wege versucht werden, die zu diesem Ziele führen könnten, auch müssen allerlei Nebenfragen erörtert werden. Die Konfiskation der Täufergüter zu Handen des Staates schien anfangs ein selbstverständliches Recht zu sein. Dann stellte man das Gut unter besondere Verwaltung und wahrte das Recht der rechtgläubigen Noterben. „Daß etliche Tvingherren das konfiszierte Täufergut für sich behalten, können wir nicht gestatten, da dasselbe, sowie die Bußen und Strafen ganz der Obrigkeit gehört“ (Mand. 10. März 1599). „Wenn die auswandernden Täufer ihre Güter vorher verkauft haben, so sollen sie dem Käufer weggenommen und konfisziert werden. Dieser wird für seine Rechte an den Verkäufer gewiesen“ (Mand. 23. April 1610).

Die Konfiskation zu Gunsten des Staatsschatzes hat aber in der öffentlichen Meinung Anstoß erregt. Es wurde deshalb bestimmt, daß die konfiszierten Täufermittel als besonderes Täufergut in den Gemeinden verwaltet und daß darüber gesonderte Rechnung geführt werde.

Die Zinsen dieser Güter flossen in das Kirchen- und Schulgut der betreffenden Gemeinden. Die Obrigkeit verwahrte sich gegen die Anschuldigung, als ob sie aus dem Eigentum der Täufer für sich einen Nutzen ziehen wolle und verordnete deshalb, daß die Kosten, welche durch die Behändigung, Erhaltung und Ausschaffung der Täufer erwachsen, nicht dem Täufergut entnommen werden sollen, „damit wenigstens überzeugt stehen müsse, daß in selbigem Geschäft wir im geringsten nicht bedacht gewesen, dieser elenden und irrigen Leuten Gut an uns zu bringen, sondern im Gegentheil wir mit unsern größten Kosten, Ungelegenheit und Sorge sie von dem Irthum abzuhalten und widerumb auff den rechten Weg der unzweifelten wahren evangelischen Religion verleitet werden möchten“ (Mand. 19. August 1678).

Die Bußen dagegen, welche von denen bezogen werden, die in Verletzung der Mandate Täufer beherbergt haben, sollen zu einem Drittel zu Händen der Obrigkeit genommen und an Arme verwendet werden, einen Drittel bezieht die Täuferkammer und einen Drittel der Amtmann (Mand. 17. November 1691).

Die Kosten, welche aus der Vertreibung der Täufer erwachsen, sollen nicht die Amtsleute selber zu tragen haben, sondern die Obrigkeit (Mand. 20. November 1695).

Bei der Verweigerung der Militärpflicht durch die Täufer hatte natürlich auch der bernische Kriegsrat wiederholt Veranlassung, sich mit diesen Leuten zu beschäftigen und zu ihrer Unterdrückung Ratsschläge zu erteilen. Es möge durch ein allgemeines Mandat, meint der Kriegsrat, das Tragen der Seitengewehre in den Kirchen und in den Städten „bei Peen der Gefangenschaft“ anbefohlen werden. Es zeige sich nämlich, „daß die Unterthanen sich mit anständigen Seitengewehren mächtig entblößt befinden“ und daß dadurch „die Sect der Wiedertäuferi bemäntelt werde“ (Kg. R. 1667). Man wäre dann natürlich sofort in der Lage, jeden Wiedertäufer an seinem fehlenden Säbel als solchen zu erkennen. Die militärischen Musterungen sind überhaupt ein günstiger Anlaß, die Täufer ausfindig zu machen und sollen hiezu besser benützt werden (Mand. 5. Januar und 13. Februar 1688).

Die Zeiten der Verfolgung im 17. Jahrhundert sind besonders die Vierziger-, die Siebziger- und die Neunzigerjahre.

Am 17. Januar 1640 geht der Befehl nach Aarwangen, Zofingen, Aarburg, Penzburg, Thun, Signau, Brandis und Trachselwald, auf Donnerstag den 23. Januar „mit dem täuferischen Gesind eine Musterung zu halten.“ Trotz früherer Ordnungen sei eine Zunahme der Täufer vorhanden und deshalb beschlossen worden, diesen „abergläubischen

Gottesdiensten, reformiertem und gereinigtem Landt ganz unaufwendige und unleidliche Ding abermahlen mit ernst abzuwehren.“ Die Amtleute werden deshalb ermahnt, all diese Personen im Geheimen zu inquirieren, gefangen zu legen und nach der gedruckten Ordnung von 1585 zu verfahren. Damit sie weniger entweichen können, ist für diese Maßregel überall derselbe Tag, Donnerstag der 23. Januar, bestimmt (Mand.).

Dann wird von allen Amtleuten, wo Wiedertäufer wohnen, verlangt, daß die Ordnung von 1585 und 1597 vollstreckt werde, weil der Irrtum der Wiedertäuferi immer mehr einwurzele. Sie sollen namentlich die Lehrer und Aufwiegler vor sich und die Prädikanten samt etlichen Ehegämern (Kirchenvorständen) beschicken und sie da freundlich befragen und ihres Irrtums erinnern. Die, welche in ihrem Irrtum „eigensinnig, hartnäckig und einthönig verblibend, oder nach einmal versprochener Befehrung wieder zurückgehn“, sind gefänglich einzuziehen. Dann wird von Fall zu Fall mit Wegweisung, Schallenwerk und Einzug der Güter weiter verfügt werden. Lehrer, Aufwiegler, Verführer sind herzuschicken, insbesondere Uli Zangg, Uli Rüwhus und Christen Stauffer (Mand. 11. April 1644).

Dann werden die Mandate ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt und wiederholt, damit das „durch die Finger sehen“ aufhört (Mand. 26. Oktober 1644).

Nach wiederholten Klagen über die Auslosigkeit der bisherigen Mandate wird von neuem die Ausrottung der Sekte „mit Gottes Beistand“ in Angriff genommen. Amtleute und Prädikanten werden dringend an ihre Pflicht gemahnt. Ältere sollen „ein rechtes Hirtenaug auf die ihnen anvertraute Hürd werfen“, und von Viertel zu Vierteljahr, wo es die Notdurst erfordert, Bericht geben. Die entdeckten Täufer sollen gefänglich eingezogen und dann freundlich belehrt werden. Ist einer belehrt worden, dann soll ihm das nicht zur Widerwärtigkeit, sondern zur Ehre gereichen und nach diesem Gesichtspunkt soll der Prädikant in solchem Fall seine Predigt einrichten und die Gemeinde ernstlich ermahnen, den betreffenden „um seines Umflehrens nicht zu verachten oder zu hassen, sondern vielmehr zu ehren, zu loben und zu lieben, in der Hoffnung, daß durch dies Mittel die übrigen desto baß gewonnen werden.“ Wer aber halsstarrig bleibt, soll an die Grenze geführt und mit einem Gelübde an Eides statt verwiesen werden, mit Androhung der Todesstrafe. Werden die Ausgewiesenen dann wieder im Land betroffen, so werden sie „mit Ruhten öffentlich geschmeißt und alwegen uff ein frisches gezeichnet“ und wiederum aus Stadt und Länden bannijert. Das Vermögen der Behändigten und Gefangenen soll nach

Abzug der Kosten sofort aufgezeichnet, mit den gehorsamen Weib und Kindern geteilt und der Teil des Verwiesenen zu Staatshänden bezogen und durch den dazu Bestellten verwaltet werden. Erst dann, wenn der Täufer in seinem Irrtum abgestorben ist, kann dies sein verwaltetes Gut uns, der Obrigkeit, mit Urteil und Recht zuerkannt werden.

Es wird ferner alles Predigen, Plazgeben und Unterschlauf verboten und endlich werden die Ober- und Unteramtleute, Prädikanten und Diener am Wort Gottes und unsere lieben, getreuen Angehörigen insgemein ermahnt, mit einem ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenswandel einer dem andern ein gutes Exempel zu geben (Mand. 26. Dezember 1644).

Ein Postskriptum im Mandatenbuch Trachselwald fügt bei: „Diewylen wir bedauerlich verspüren und vernennen müßend, daß diesem Uebel der Widertöufferen durch den Unfluyß, schlechten Wandel vieler Predicanten und hylßuffige Connivenz der Visitationen zc. der fürnehmste Anlaß gemacht wird, so sollen die Visitationen nicht mehr obenhin, sondern ernstlich und gründlich gemacht werden.“ Es wird auch zum Prädikanteneid ein Anhang gemacht, nach welchem sich der Prädikant eidlich verpflichtet, allfällige Täufer unverzüglich, ohne Schonen, noch Ansehen der Person dem Amtmann zu verleiden.

Ob die Täuferkinder das Erbrecht haben, ist fraglich. Sind ihre Eltern nicht kirchlich, also amtlich getraut, so müssen sie selbst amtlich als außerehelich angesehen werden und besitzen das Erbrecht nicht. Das ist auch die Meinung des „ghorsamen Underthan Johann Rudolph Philipp Forer, kleinfügen Kilchendiener zu Langnau im Emmenthal“, der am 9. Februar 1624 darüber bei den „Gnädigen, Lieben Herren und Oberen“ Einfrage thut. Er sagt, daß „bißhar in der von Ir gnaden myner Kleinfüge anvertruwten Kilchhörz die Sect der Töüfferen nit nur vilvaltig und mercklich an manns und wybspersonen hatt zugenommen, sonders auch unverhindert dermaßen wytkommen ist, daß ettlich personen uß ihnen ohn einiches unseres vorgehend kirchenrecht als eelüt zusammen sich verfüegt, nit ein kleine Zyt dahar by und miteinander huyßgehalten, und derowegen ouch hierzwüschen Kinder gezüget, die zwar in unserer Kirchen den Christenlichen Louf empfangen, und aber nit von den Elteren selber, sonder allein von anderen ihuen nachstverwandten dahin befürderet worden.“ Diese Taufe, meint Forrer, mache nun die Kinder nicht ehelich und erbfähig, wie ihre Eltern es meinen. Als Antwort hierauf erhält am 11. Februar 1624 der Landvogt zu Trachselwald, Johann Rudolf Steiger, den scharfen Befehl, gegen die Täufer in Langnau einzuschreiten, damit sie „Ir heimlich bezogne Ec mit öffentlichem Kilchgang, Christenlichem

Bruch nach, solennisieren. Wo nit, soltu sie gefändlich hnzüchen und uns Irethalben berichten" (Langnau, Eherobel Nr. 2).

Später werden die Kinder von Täuferereyen, die nicht nach gewohnter christlicher Ordnung eingeseget worden sind, ausdrücklich zu erben unfähig erklärt. Das Erbe soll der Obrigkeit anheimfallen (Mand. 6. März 1690 und 1691). Den unmündigen Täuferkindern ist ihre Erbschaft nicht zu verabsolgen, sondern es ist erst abzuwarten, auf welche Seite sie sich schlagen werden (Mand. 27. April 1695).

Das Jahr 1653 brachte den Bauernkrieg. Die Frage liegt nahe, ob und in wie weit die damalige Opposition des Landvolkes auf politisch-sozialem Gebiet mit der religiösen Opposition des Täufertums in Verbindung gestanden sei. Wurzelt vielleicht der Aufruhrgeist, der in diesem Jahre blutig ausgebrochen ist, in einem durch das Täuferwesen dazu vorbereiteten Boden? oder haben überhaupt die Täufer an diesen Unruhen Anteil genommen? Man kommt zu diesen Fragen deshalb, weil ja die Sprache der Täufer und die der aufständischen Bauern gegen die Obrigkeit so ziemlich dieselbe war und weil der deutsche Bauernkrieg im direkten Zusammenhang mit einer täuferischen Bewegung gestanden hatte. Solche Fragen hat der bernische Kriegsrat verhandelt und an die Generale Werdtmüller und von Erlach den Befehl erteilt, sie „söllint alle antreffende Töuffer gefenglich annehmen und examinieren, ob sy an diesem Unwesen ein Ursach heigint und darzu contribuiert habint.“ Je nach den Bekenntnissen sollen die Generale an MGSH. die Kriegsräte darüber Bericht erstatten. Wenn die Herren Amtleute zu dieser Behändigung der Täufer „etwas Hülffs und Volcks mangelbar werint“, so sollen sie ihnen darin Hand bieten. Zugleich geht an alle Amtleute im untern und obern Aargau und im Emmen-thal der Befehl, fleißige Nachforschung zu halten, wo sich etwa Wiedertäufer aufhalten, dieselben einziehen zu lassen und zu examinieren und wenn sie zu dieser Behändigung „etwas Volcks mangelbar werint“, so sollen sie sich bei den nächstgelegenen Herren Generalen darum anmelden, die ihre bezüglichlichen Weisungen erhalten haben (Kg. R. 10. Juni 1653).

Auf diesen Befehl ist nichts erfolgt. Entweder hat die Untersuchung ein negatives Resultat ergeben, oder, was wahrscheinlicher ist, die Generale und Amtleute hatten mit den rebellischen Bauern so genug zu thun, daß sie sich nicht veranlaßt fühlten, durch weiteres Nachgrübeln den Zorn des Landvolkes noch mehr zu steigern. Hätten sich aber jetzt oder später in den zahlreichen Täuferprozessen positive Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Täufer beim Bauernkrieg die Hand im Spiele hatten, so wäre ihnen das reichlich zur Last gelegt worden. Wir finden aber in den spätern Klagen der Regierung nie auch nur

eine Anspielung dieser Art. Noch unterm 20. Juni 1670 ergeht an eine Anzahl Amtleute der Auftrag, es soll einberichtet werden, welche Rolle die Täufer im Bauernkrieg von 1653 gespielt haben „mit ergreifung oder entzündung der wehre und in andere weg, den oberkeitlichen respect betreffend“ (Mand.). Die heutigen Taufgesinnten leugnen eine Beteiligung ihrer Vorfahren am Bauernkrieg entschieden ab, weil diese direkt gegen ihren Grundsatz der Wehrlosigkeit verstößen hätte.

Man hat auch vom bernischen Anführer im Bauernkrieg, Niklaus Weuenberger, vermutet, er sei Täufer gewesen wegen des starken Zuges religiöser Mystik, der durch seine Sprache wie durch sein ganzes Auftreten geht. Es läßt sich aber daraus eine Angehörigkeit zu der Gemeinschaft nicht schließen, weil die Sprache der Täufer nur der Ausdruck einer sehr verbreiteten und gebräuchlichen Denkweise des damaligen religiösen Volkes war.

Durch den Bauernkrieg wurden die Landvögte und die Pfarrer beim Landvolk verhaßt, und die Täufer erhielten für ihren Widerstand gegen die Obrigkeit vermehrte Sympathie und Unterstützung bei den Bauern, deren Erbitterung durch ihre Niederlage und Bestrafung mächtig gesteigert worden ist. In der Art, wie noch heute im Emmenthal das Pfarrhaus von einem großen Teil der Bevölkerung lieber nur von ferne angesehen wird, zeigt sich die Erinnerung an jene Zeiten, wo das Pfarrhaus inmitten der gärenden Bauerjame als Landvogtei niederen Ranges dastehen mußte.

Am 4. Januar 1659 wird ein besonderer Ausschuß zur Behandlung der Täuferangelegenheiten eingesetzt. „Die Vermehr- und Zunemmung der nach Gottes unfehlbarem Wort verdammlichen und sonst dieser Landen sonderlich gefahr- und unleidenlichen irrigen Sect der Wider-teufferey“ ist soweit gekommen, daß bei einmaliger Nachforschung uns im Amt Kenzburg über 60 Personen als Täufer namhaft gemacht worden sind. Damit in dieser Sache besser gearbeitet werde, wird „ein besonderer Rath in diser materi verordnet mit dem gwalt und befelch, die jederweilen von den Amtleuthen einlangenden Verichte anzuhören, die notdurfft, nach der wegweisung des teuffer mandats, sonderlich des letzten vom 26. Oktober 1644, darüber zu deliberieren und mit aller anhangenden nothwendigkeit dieses Direktorium über die actionen und handlungen mit den Teufferen zeführen.“ Wichtige Vorfälle sind jeweilen vor MGH. zu bringen (P. B.). Diese neue Behörde sind die „Committierten zum Täufergeschafft“, die in den nun beginnenden Verhandlungen mit Holland als vorberatende Behörde in Funktion stehen. Aus derselben entstand gegen Ende des Jahrhunderts die „Täufertammer.“

Nachdem die Intervention der Niederlande keinen wesentlichen Erfolg erzielt hatte, gab im Jahr 1670 ein Mandat zu neuen Verreibungen das Signal. Die Vorbereitungen dazu beginnen mit einem Gutachten des geistlichen Konvents über die gedruckte Täuferordnung, vor den Rat gelegt den 26. Juni 1667 (D. L. II, S. 1144). Dieses Gutachten gestattet uns einen willkommenen Einblick in die damaligen Verhältnisse. Der Konvent wünscht folgendes:

1. Daß die Herren Amtleute gegen die Wiedertäufer mehr Freundlichkeit und Bescheidenheit erzeigen, besonders bei Handhaftung derselben und nicht so sehr auf ihr Gut oder Geld sehen, ab welchen ExtorSIONen, und neuen Erfindungen von Strafen sie sich heftig klagen, wodurch sie keine große Lust bekommen können, sich zu uns zu bequemen.

2. Daß die Befehlshaber in gleichen Begebenheiten sich des erschrockentlichen Fluchens und Schwörens, wie auch der grausamen Prozeduren, als Einbrechens, Fenstereinschlagens und dergleichen Gewaltsübungen, wie geschehen sein soll, sich fñrohin enthalten und mit mehrer Bescheidenheit gegen solche Leute verfahren.

3. Es sollten sowohl die Herren Amtleute, als Befehlshaber darüber zur Rede gestellt und ernstlich davon abgemahnt werden, damit solcher Anstoß den Täufern aus dem Weg geräumt werde.

4. Diemeil solchen Leuten die Sñnden und Kaster insgemein ein Aergerniß und Anstoß sind, so werden MGH. aufs fleißigste gebeten, dieselben, sonderlich aber das so gemeine fluchen und schwören, Höffart in Kleidern, das allzusehr, unter Mann und Weib, überhand genommene öffentliche saufen und fressen, in den Kellern und offener Gassen und dannenhar entstehende Unzucht und also voll und toll zur Stadt aus schwärmen und was dergleichen, mit mehrerem Ernst zu strafen und abzuschaffen.

5. Und weil wir in unserm Gewissen überzeugt stehen, daß bei der Begehung und Austeilung des heiligen Abendmahls nicht zugeht, wie es sein sollte, indem jedermann, Großen und Kleinen, Wissenden und Unwissenden, öffentlichen Sündern und anderen, Bekannten und Unbekannten, Heimischen und Fremden, das heilige Abendmahl ohne Unterschied ausgeteilt wird, so bitten wir MGH., sie wollen uns gestatten, daß wir nach Mitteln trachten, wie doch bei dieser so heiligen und göttlichen Mahlzeit eine bessere Ordnung anzustellen wäre. Es wird unter anderm von gewissen Zeichen geredet, welche die Kommunikanten vor der Kommunion von den Prädikanten erhalten und bei der Austeilung, wie es auch anderwärts zu geschehen pflegt, wieder darlegen sollten.

6. Es werden MGH. gebeten, daß sie sonderlich an solchen Orten, wo sich die Wiedertäufer am meisten befinden, gelehrte Prädikanten

und die eines frommen, unergerlichen Lebens und sanftmütigen Geistes sind, hinsetzen, damit durch ihre gute und vorsichtige Institution und gutes Exempel sie mehr und mehr gewonnen werden.

7. Es werden aber die Prädikanten mit solchen Leuten mehr ausgerichten, wenn sie sich mit ihnen in freundliche Gespräch einlassen, mit ihnen von der Religion und den spänigen Punkten diskurieren, mit aller Sanftmut und Bescheidenheit sie unterweisen.

8. Um dies zu fördern, sollte ein kurzes und einfaltiges Gespräch verfaßt werden, das über die Differenzpunkte handelte, zur Instruktion an die Prädikanten, zur Stärkung der Unsrigen und zur Ueberweisung der Täufer.

9. Trägt es sich zu, daß der eint und andere sich eines bessern besinnt und sich wieder zu uns begibt, so wird es nicht gut gefunden, daß die Herren Prädikanten nach einer solchen Befehrung eine besondere Predigt und Aktion anstellen, weil dadurch viel Redens und Thuns unter dem Volk entsteht, sie selber aber viel mehr beschämt und die andern zurückgehalten werden. Die Herren Prädikanten können auf den Kanzeln im allgemeinen etwas davon andeuten und Gott danken, daß von Zeit zu Zeit der eint und andere bekehrt werde und dann auch ihre Schuldigkeit insbesondere bei ihnen ablegen, sie fleißig heimsuchen, loben, weiters unterweisen.

10. Was die Behändigung anbelangt, so wird nicht ratsam gefunden, daß man sie alsobald mit Gewalt hinnehme, gebunden und gefangen den Maleficates gleich allhar bringe, sondern man soll eine freundliche Citation vorhergehen lassen, mit Versprechung sichern Geleites zu und ab, wenn sie sich freiwillig einstellen. Später könnte man strengere Maßregeln ergreifen, aber in aller Stille, ohne viel Wesens.

11. Die Kosten, welche man bisher von solchen Leuten gefordert, werden zu ihrer Befehrung auch nicht ein Mittel sein. Man sollte namentlich Mittellose damit verschonen, damit nicht sonst nichtshabende Leut in die Armut hiedurch gebracht werden. Hierbei würden sie sehen, daß es einer gnädigen Obrigkeit nicht um Geld und ihr Gut, wie sich viele einbilden, sondern um ihre Befehrung zu thun sei.

12. Wenn die Beherbergung der Täufer verboten wird bei Strafe, so sollte ein Unterschied gemacht werden, wenn es Vater und Mutter, Geschwisterte, Weib und Kinder angeht, sofern sie nicht zum Lehren und Dogmatifizieren Statt und Platz geben.

13. Das Uebrige betrifft die Prozedur, wie mit denen umzugehen sei, die auf ihren gefaßten Meinungen beharren und sich nicht abwendig machen lassen. Da wird nun weder gut gefunden die Verweisung aus dem Vaterland, die Benennung ihrer Güter, viel weniger aber das

Ausschmeißen mit Ruten und Aufbrennung des Zeichens, sondern es werden MGH. gebeten, für den Anfang folgendes Mittel zu ergreifen: Sie sollten nicht in Gefangenschaft, wie die Uebelthäter, sondern sonst in Verwahrung gesetzt werden und da, so lang sie sich nicht bekehren, aus ihrem eignen Gut, oder durch ihre Handarbeit ernährt werden. Niemanden, der sie heimzusuchen begehrt, soll der Zutritt zu ihnen versperrt werden. Da sollen sie von den Geistlichen fleißig unterwiesen und es soll auch auf den Kanzeln eifrig für ihre Bekehrung gebetet werden.

Einer stimmt nicht dazu, welcher meint, man könnte sie in der Freiheit wohl dulden.

14. Hierzu eignet sich am besten das Waisenhaus. Da sollen sie fleißig zur Predigt gehalten werden. Sie beklagen sich aber, daß bei den Predigten im Waisenhaus viel unnützes Geschwätz, Gelächter und anderes üppiges Wesen, sonderlich von jungen Leuten und Kindern getrieben werde. Dies sollte abgestellt werden.

15. Schließlich wird nicht für gut gefunden, daß die Täuferordnung, wie letztlich geschehen, gedruckt werde, weil für und für etwas Bedenken über den eint und andern Punkt sich zutragen kann, d. h. um die öffentliche Kritik darüber zu vermeiden.

Diesen Vorschlägen wurde Rechnung getragen durch eine Weisung an die „Befehlshaber“, anständig aufzutreten und namentlich keine Gelderpressungen sich zu erlauben. Die Enthaltung im Waisenhaus wird grundsätzlich angenommen und die Kosten der Nachstellung und Behändigung dem Staat auferlegt, um zu bezeugen, „daß es uns nit um ihr Gut, sondern um ihre Bekehrung zu thun ist.“

In einem Ratszettel an den Konvent vom 22. April 1670 wird hervorgehoben, daß alle bisherigen Mittel nichts gefruchtet, weil der Stein des Anstoßes dadurch nicht amoviert werde, an dem sie unbeweglich halten, daß nämlich kein Unterschied zwischen Frommen und Gottlosen in den Kirchenversammlungen gemacht wird, sondern der Hurer, Ehebrecher, Weinsäufer, Schwörer u. dgl. wie andere, so ein gottselig Leben führen, zur Kommunion des heiligen Abendmahls, ja auf dem Land wohl sogar zur Administration desselben admittiert werden.

Der Konvent ersucht nochmals, daß man eine bessere Ordnung bei dem Nachtmahl anstellen und also dem Stein des Anstoßes begegnen möge. Hier ist also der Konvent auf dem Punkt, seine prinzipielle kirchliche Stellung aufzugeben (22. und 24. Mai 1670).

Der Rat erklärt sich einverstanden, daß eine solche Abendmahlsordnung beraten werde (24. Mai 1670).

Endlich findet der Konvent, es sei nicht praktisch, wenn der Pfarrer mit den Chorrichtern die erwähnte halbjährliche Inspektion vornehme,

weil die Täufer dieselbe auf sich beziehen und sich aus dem Staub machen. Man soll diese Besuche machen unter dem Vorwand, die Kinder für die Sommer- und Winterkinderlehre aufzuschreiben; der Prädikant soll aber den wahren Zweck, die Täufer dabei herauszufinden, auch den mitgehenden Chorrichtern verheimlichen.

Diese Korrespondenz zeigt wiederum, daß die mildere, gerechtere, weitsichtigere Beurteilung der Täufer bei der Geistlichkeit zu suchen war. Ein anderes ehrenwertes Denkmal edler, weitheriger Gesinnung hat wahrscheinlich der Pfarrer De Vosca als Mitglied der „Committierten zum Täufergeschäft“ verfaßt, wenigstens ist es von seiner Hand geschrieben. Die Schrift trägt den Titel „Meinung betreffend das Täufergeschäft“ und die Jahrzahl 1670 (A. V.).

„Hochgeachte, gnädige Herren!

Der Augapfel des Menschen ist zart, nicht minder ist's auch ein zart Ding um die Religion und das Gewissen; keintwederes leidet menschlichen Zwang, äußerliche und fleischliche Gewalt, nach dem bekannten Canon: *Religio non coganda, nec armis propaganda, sed docenda*. So ist auch *consciencia proprium Dei territorium*, gehört eigentümlich Gott zu! So hat schon längst davon geredet der fromme alte Kirchenlehrer Tertullianus: Schwert und Spieß seien nicht tüchtige Instrument zum geistlichen Bau des Hauses Gottes, Pfeifer und Trommer seien nit geistliche Instrument, das Evangelium des Friedens fortzupflanzen und zu verkündigen. *Religio* ist des Friedens Freund und mag nicht leiden, daß man zu ihrer Propagation das Schwert zeuche, Blut zu vergießen. Es wird zur Propagation der Religion erfordert nicht das Schwert, das da Fleisch frisset, sondern das Schwert, das den Geist verwundet.

Nicht bald wird ein Fisch gefangen in einem blutigen Netze; sobald sie nur einen Tropfen spüren, so schwimmen sie einen andern Weg. Ebenjowenig werden die Seelen gewonnen zur Wahrheit durch blutige Verfolgung und äußerlich fleischliche Gewalt. II. Kor. 10, 4; Apoc. 1, 16; Hebr. 4, 12.

Als der Herr Christus seine Jünger ausgesandt, da hat er zu ihnen gesprochen: gehet aus in alle Welt; Matth. 28, 19. 20; Marc. 16, 25. Es steht nichts, daß, wenn sie sich nicht wollen unterweisen lassen von uns, oder sich weigern, die Taufe anzunehmen, daß wir sie sollen bei der Obrigkeit verklagen, sie anstiften, sie aus dem Land zu jagen, mit Ruten schmeigen, Zeichen aufbrennen und was dergleichen. Das wird uns, die wir Diener des Geistes sein sollen, nirgends anbefohlen, aber wohl ernstlich verboten.

Ich möchte sehr wohl ein Exempel sehen in heiliger Schrift, sonderlich des neuen Testaments, daß mit äußerlicher und fleischlicher Gewalt, was namens dieselbige immer, jemand zur Religion genötigt und gezwungen werde, nach dem Sinn und Vorschrift des Geistes Gottes.

Zwar wir finden Luc. 14, 23, daß der Hausvater seinen Knechten befiehlt, daß er die Eingeladenen zur Mahlzeit nötigen oder zwingen solle einzugehen, damit das Haus erfüllet werde; aber da ist nicht zu verstehen ein äußerlicher oder gewaltthätiger Zwang, denn ein solcher ist den Hausknechten des Herrn, den Dienern des Wortes Gottes verboten, sondern es ist zu verstehen ein geistliches und inwendiges Nötigen, welches da bestehet in der kräftigen Verkündigung des heiligen Wortes und in Bedrohung der Strafen Gottes, vermittelst welcher Verrichtung sie ihre Hausgenossen zur Buß und Besserung aufmuntern sollen, nach dem Befehl des Herrn des Hauses.

Aus diesem allem ist unschwer zu schließen, daß ich der Meinung nicht bin, daß man die Anabaptisten oder Wiedertäufer ehe und zuvor man die nachfolgenden christlichen Mittel gewissenhaft an sie gewendet, solle des Landes verweisen, viel weniger mit Ruten schmeißen oder mit Brandmal zeichnen, welches eine heftige und allzu gähe Prozedur wider Irrende wäre, ehe und bevor andere Mittel nach Gottes Wort angewendet worden.

Es haben bisher, die der wahren orthodoxischen Religion zugethan, sich enthalten der Grausamkeit in Religionsgeschäften und darüber bestraft und bescholten unsere Widersacher aus dem Papsttum. Darum wir sorgen sollen, noch heutigen Tags, daß wir ihnen in diesem Fall nicht gleich werden.

Wir sollen die Ernsthaftigkeit temperieren mit liebevoller Gelindigkeit und die Irrenden zuerst pervincieren und unterweisen mit dem Grund der Wahrheit und womöglich gewinnen mit überzeugender Affektion der Liebe, welches meines Behalts, mit diesen Leuten, um die es diesmal zu thun, noch nicht geschehen.

Sie sind zwar citirt worden, es ist ihnen sicher Geleit hin und her versprochen worden, allein es sind die, welche sie ihre Brüder nennen, unterdessen allhier eingesperrt verblieben, welches sie im höchsten Grad apprehendiert, wie sie dann verschreckt und sehr schwerlich trauen.

Das also, obgleichwohl mit den einten und andern geredt worden, so halte ich es nicht für gnugsam, sondern höchst notwendig, daß mit allen zugleich geredt werde, die es betreffen will. Und weisen sie schwerlich in Ihr Gn. Stadt werden zu bringen sein: ob es nicht gut wäre, daß eine hohe Obrigkeit ihnen die Freiheit ließe, einen Ort zu bestimmen zur Zusammenkunft. Ich für meine Person möchte wünschen,

daß etwas dergleichen vor allen Dingen aus mit solchen Leuten noch möchte vorgenommen werden.

Es ist nicht ohne, sie stecken in Irrtümern, die gefährlich und sonderlich dem obrigkeitlichen und Kirchenstand beschwerlich. Doch kann ich nicht finden, daß man sie unter die keckerischen Menschen rechnen solle, welche da mit ihren Irrtümern und derselben halsstarrer Verfechtung das Fundament unserer Religion umstoßen.

Der Wiedertäufer Irrtümer in diesen Landen sind bekannt, die da berühren: 1. die Kindertaufe, 2. den Genuß des Abendmahls, 3. den Besuch unserer Predigt, 4. das obrigkeitliche Amt, 5. den Krieg, 6. den Kirchenstand, 7. den Eidschwur u. dgl.

In diesen Punkten allen irren und fehlen sie und lehren nicht recht. Aber ach! ach! so wir uns selbst recht werden examinieren, so werden wir finden, daß wir in allen diesen Punkten selbst fehlen, wie ich bereit bin, auf Erfordern, solches mündlich zu zeigen, und das ist nicht der mindeste Teil des Anstoßes, welcher solchen irrenden Menschen in dem Weg liegt; darum meine Gedanken auch dahin gerichtet, daß man solchen unsererseits zuerst solle kräftiglich aus dem Mittel schaffen, und so mehr arbeiten zu solcher Leute Bekehrung, mehr dahin mit ihnen arbeiten, wie sie mögen näher zu uns gebracht werden, als daß sie von uns in die Fremde und Ferne, samt den Ahrigen, oder mit Sönderung derselben, unter welchen noch Unschuldige sein möchten, sollten gewiesen und obrigkeitlich verbannt werden.

Wir alle haben einen solchen Hohepriester, der da nicht nur kann Mitleiden haben mit unsern Schwachheiten in Gemein, sondern es steht insonderheit, daß er könne ein gebührllich Mitleiden haben mit den Unwissenden und Irrenden. Hebr. 4, 15; 5, 2. Es will auch der Apostel Paulus, daß ein Knecht des Herrn nicht soll streiten, sondern daß er soll freundlich sein gegen jedermann und lehrhaftig, der die Bösen dulden könne, der mit Sanftmut unterweise diejenigen, die sich widersetzen, ob ihnen Gott dermalen einst Bekehrung gebe, durch Erkenntnis der Wahrheit."

Wir übergehen die weiteren Ausführungen des Gutachtens, die nichts Neues mehr bieten und fügen nur den Schluß noch bei. „Das inbrünstige Gebet vermag sehr viel zur Bekehrung; ja es vermag oft mehr als das Predigen selbst. Es wäre wohl besser, daß wir für solche Leute, die unsere Predigt nicht hören, würden inbrünstig beten, als ab der Kanzel und sonst mit lägen Köpfen wider sie handeln.

Wir sind getrost, daß, obgleich der Irrgeist hier und dort angegriffen, daß er die, welche recht gewurzelt, nicht verderben werde.

Gesunde Bäume werden nicht bald umgeweht durch den Wind,

vielmehr wurzeln sie; die wurmstichigen weichen dem Wind. Ebenso die, welche da recht gewurzelt und gegründet in dem wahren Glauben, die lassen sich durch solche wetterwendische Menschen nicht umstoßen, aber die wohl, welche kein recht Fundament haben.

Dieser Meinung sind fünf."

Die Gesinnung, die aus diesem Gutachten spricht, die aber für die praktische Ordnung der Dinge positive Ratschläge nicht zu erteilen weiß, ist in dem nun folgenden Mandat vom 8. September 1670 nicht sehr zur Geltung gekommen.

Auch dieses Mandat beginnt mit Klagen, daß alle bisherigen Versuche nichts genützt haben. Es sollen nun die Täufer bei ihren Häusern abgeholt und soll ihnen eröffnet werden, daß sie das Land innert 14 Tagen zu räumen haben; wer dies nicht thut, ist gefangen zu setzen zu achttägiger Bedenkzeit, dann kommt öffentliches Ausschmeißen und über die Grenze führen. Die, welche wiederkommen, werden dazu noch „mit dem Brönnysen gezeichnet" und wer auch dann wiederkommt, wird noch schwerere Strafe erwarten müssen. Auch hier ist als Motiv der Bestrafung genannt die Weigerung des Huldigungsseides und die Weigerung, „im Fall der Not das liebe Vaterland mit Ergreifung der Waffen schützen und schützen zu helfen." Die Güter der Hartnäckigen sollen verkauft, der Erlös vom Kirchmeier verwaltet werden. Nach dem Absterben der Ungehorsamen fällt der Betrag der Kirche anheim, „die Schulen und Armen daraus anzustellen und zu erhalten." Den Weibern und Kindern sind Vögte und Pfleger zu ernennen, die ihnen ihren Anteil verwalten. Wieder ist verboten, diese Täufer zu behausen und befohen und zu ihren Versammlungen Platz zu geben (Mand.).

In der Exekution obiger Befehle haben sich mehrere Schwierigkeiten gezeigt. Die Widerspenstigen haben auf ihre Güter fingierte Kaufbriefe machen lassen. Es sind deshalb sowohl die Gläubiger als die Schreiber, welche dieselben stipuliert haben, streng darüber zu examinieren. Die Amtleute erhalten die Weisung, sie sollen den Abgeordneten, welche die Widerspenstigen behändigen sollen, kein Hindernis in den Weg legen, wenn sie zu diesem Zweck aus einem andern Amt in ihr Gebiet sich begeben. Wenn dies nötig war, besonders zu befehlen, so ist daraus ersichtlich, daß sich verfolgte Täufer unter Umständen lange halten konnten, denn die Grenzen von Signau, Trachselwald, Sumiswald und Brandis waren nicht weit von einander entfernt.

Von sechs zu sechs Jahren ist der Huldigungsseid abzunehmen und es sind dazu jeweilen nur so viele zuzulassen, daß man hören und sehen kann, ob sie wirklich den Eid thun. Hiefür ist über die Hausväter und jungen Leute über fünfzehn Jahren ein Rodel anzufertigen.

Die Alten und Gebrechlichen, die nicht ausgemustert werden können, sind in das Waisenhaus zu schicken, wo sie bis zu ihrem Absterben enthalten werden sollen (M. T. 7. Januar 1671).

Ein besonderes Verbot geht nach Seftigen und Konolfingen, die Täufer zu „besuchen und behofen“ bei 200 Pfund Buße (Mand. 29. September 1670).

Insondere ist zu fahnden auf zwei vertriebene Täufer, Durß Aebi aus dem Amtsbezirk Trachselwald und Hans Haldimann von Höttschiken. Sie sind bei Betreten mit dem „Brönneysen zu zeichnen“ und wieder fortzuweisen und bei ihrem dritten Wiedererscheinen gefänglich anzunehmen (Mand. 5. November 1670).

Die „unbefehtenen Pektköpff verschleuffen sich hin und her im Land.“ Der Rat sendet deshalb an die Amtleute ein Verzeichnis der ihm bekannten Täufer. Diese sind öffentlich mit Ruten zu schmeiken und aus dem Land zu führen, im Wiederholungsfall mit dem Eisen zu brennen, die Lehrer ins Schellenwerk zu liefern (Mand. 28. November 1670).

In das Jahr 1671 fällt eine große Auswanderung ins Elß und die Verurteilung von sechs Täufern auf die venetianischen Galeeren. Wie nach jeder großen Verfolgung, wo der Rat glaubte, es müsse die Ausrottung gelingen, kehren auch jetzt einzelne Verbannte immer wieder zurück und stellen die Geduld der Obrigkeit auf eine harte Probe. Auch sind die Gemeinden nicht zu der gewünschten Mithülfe an der Vertreibung zu bringen. Deshalb verfällt man auf das Mittel der Geißelnehmung. Die widerspenstigen Gemeinden haben zwei bis drei Geißeln nach Bern abzuliefern und sie dort auf ihre Kosten zu erhalten so lange, bis die Täufer der Gemeinde abgezogen sind (Mand. an Signau 24. August 1671), denn es stellt sich heraus, daß die Gemeinden „von Verwandtschaft wegen und in andere Weg“ sie schonen und „mehrig supportieren“ (Mand. 25. Oktober 1671). Die Kosten für diese Geißeln sind nicht aus dem Täufergut der betreffenden Gemeinden zu entnehmen, was für diese Gemeinden keine Bestrafung wäre. Es sind auch nicht diejenigen als Geißeln zu nehmen, die sich selbst dazu anbieten, sondern diejenigen, welche den Täufern am geneigtesten sind (Mand. 14. März 1683).

Bei dieser Verfolgung hatten sich die Gefängnisse in Bern gefüllt. Den Täuferlehrern Christian Güngerich und Hans Burthaler gelang es, aus der Gefangenschaft zu entweichen (R. M. 12. Januar 1669). Deshalb muß strengere Ordnung im Waisenhaus eingeführt werden. Es werden nicht nur zu den dort enthaltenen Wiedertäufern verschiedene Personen eingelassen, sondern jene werden auch „auf Begehren

in der Stadt herum zum einten und andern Herrn geführt. So wird der aufrührerische Samen weiter gesät.“ Der Verwalter des Waisenhauses erhält den Auftrag, solches abzustellen (R. M. 1. Februar 1669).

Es soll nun auch endlich zu der lange verschobenen Beeidigung der ganzen Landschaft in beiden Landgerichten geschritten werden, um durch dieses Mittel die Täufer zu entdecken. Dies hat an den Sonntagen zu geschehen und es sind hiezu die nötigen Mannschaftsverzeichnisse zu erstellen (R. M. 13. und 15. September 1671).

Auf die Verfolgung von 1671 folgt diejenige von 1691. Das Mandat vom 16. März 1691 wiederholt die Klagen gegen die Täufer, insbesondere daß sie „den hochobrigkeitlichen Stand verwerfen, ihnen den Eydt der Treuw nie leisten, sich aller militärischen Exercicien und was sonst zu Schutz und Schirm des Vaterlands dinet, sich genzlich entziehen.“ Man hat es deshalb „bey diesen so gefehrlichen Zeiten höchst nöthig befunden, solche Leuth als unserem Landt nur beschwärllich und unseres Schutzes unwürdig in unsern Landen nit mehr zu gedulden“ (Mand.).

Die einzelnen Amtleute werden zur Befolgung der Täufermandate gemahnt. Trachselwald soll namentlich auf Daniel Grimm auf Giebel zu Langnau fleißig Achtung geben (Mand. 20. Juli 1691).

Daß die Sekte wieder stark zugenommen hatte, zeigt sich daraus, daß aus diesem Grund die Kompagnien im Landgericht Ronolfingen sich so in Unordnung befinden, daß sie neu formiert werden müssen (Kg. R. 1691).

Darum wurde im Jahr 1693 wiederum ein Mandat erlassen. Als Vorarbeit zu demselben ist ein Gutachten der Geistlichen der Stadt Bern zu betrachten, das sich als besonderes Heft unter den Akten des ehemaligen Kirchenkonvents (B. A.) befindet und das, nach einem andern Manuskript, auch in Trachsel's „Beiträgen zur Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirche“, 1. Heft, 1841, abgedruckt ist. Auch hier trifft es zu, daß die Geistlichkeit mit dem Verfahren der Staatsbehörden nicht einverstanden ist. Zudem ist dieses Aktenstück ein schöner Beweis der Freimütigkeit gegen die Regierung und der offenen Erkenntnis der eigenen Fehler, ein Bild damaliger Zustände in Staat und Kirche.

„Ursachen der immer zunehmenden Täufersekt, samt beigefügten Mitteln, wie solchem Uebel abzuhelpen.“

Zusolg erteiltem obrigkeitlichem Befehl sub dato 15. Februar 1693, nachzusinnen teils den Ursachen der immer mehr anwachsenden Täufersekt, teils den Mitteln, wie diesem und ferners besorglichen Uebel abzuhelpen, haben die Geistlichen der Stadt Bern folgendes Ihr Gnaden zu bedenken in aller Unterthänigkeit vorlegen wollen.

I.

Ursachen der je mehr und mehr anwachsenden Täufersekt.

I. Ursachen, die im Regierstand zu finden und zwar

1. Obgleich eine hohe Oberkeit ihren Eifer wider die Sektierer nun und dann anheben lasse, wie dessen Zeugnis geben hievon ausgeschriebene Mandat und Ordnungen, so ist doch entweder die Exekution zurückgeblieben, oder mit dem, was angefangen, nit fortgesetzt worden. Dannenher dieß Uebel von solchen Nachsehens wegen bisher mehr zu= als abgenommen.
2. Zu dieser Ursach gehört, daß die H. Landvögt, wo nicht den Täufern um verhoffenden Gewusses willen Vorschub gethan, dennoch den Predigern nit allezeit die Hand geboten, wann sie solche Sektierer und ihnen zugethane Leut entdecken und verleiden wollen.
3. Sehr anstößig ist an den Amtleuten
 1. daß sie gleichwie durch die Bewerbung, also sonderlich auch durch die Bedienung und Verwaltung der Aemter durchaus zu verstehen geben, daß sie die Aemter nicht anders, als für Mittel, sich zu bereichern, und also nicht nächst Gottes Ehr das Heil und die Wohlfahrt der Unterthanen für ihren Zweck halten. Daher kommen
 2. unmäßige Bußen und Geldstrafen,
 3. Uebersetzung des theuren Eides,
 4. Zulassung des unnöthigen und unendlichen Trödens, dadurch nit nur ganze Familien in Armuth, sondern oft Leib und Seel in große Gefahr gestürzt werden, dabei aber die Amtlüt ihren Profit haben können, sonderlich wan Alles endlich auf einen Geldstag ausschlägt.
 5. Die Connivenz und Uebersetzung bei der Enttheiligung des Sonntags, indem zwar die gröbsten Mißhandlungen dießfalls nit übersehen, aber nur mit Geld, und also zum Profit des Richters abgestraft, hingegen andere unanständige ärgerliche Werk am Sonntag nit nur geduldet, sondern mit Weinausschenken in Klöstern und dergleichen obrigkeitlichen Amthäusern zu größerer Aergerniß der Frommen geheget und unterhalten werden.
 6. Zuziehung chorgerichtlicher Verbrechen und Fehler, welche also zum Profit des Amtmanns nur mit Geld abgestraft werden, dabei aber die so nothwendige und auf die Bereuung der Sünde und Besserung des Sünders angesehene chorgerichtliche Remonstranzen und Censuren ausbleiben.

4. Die vierte, auch nicht geringe Ursach des Anstoßes ist, daß die obrigkeitliche, hiervor so exemplarisch und Vielen zum Trost und Erquickung erwiesene Gutthätigkeit gegen den Armen, nicht nur in Spitälern, sondern auch in Klöstern seit etlichen Jahren doch eingestellt und unterlassen wird, also daß die HH. Amtleute in Spitälern und Klöstern sich meistens sehr bereichern, hingegen die Armen darben und bald Hungers sterben müssen, da doch Jedermann bekannt, daß die reichen Mittel in den Klöstern auch unter Andern den Armen sonderlich zum Behelf gestiftet worden.
5. Die auf dem Land eingeführte Bettelordnung scheint nicht dem Mangel so vieler Armen gnugsam zu steuern, sonderlich wenn durch obrigkeitliche Gutthätigkeit und Exempel reicher Beisteuer auch der Amtleute selber solche Ordnung nicht gehandhabt und nachdrücklich unterhalten wird. Daher geschieht sonderlich bei dieser theuren und kümmerlichen Zeit, daß ohne Zweifel nit wenig Landleute durch das Exempel der Liebe und Gutthätigkeit, so die Täuferleute sich untereinander erweisen, angelockt und endlich auf ihren Irrglauben und Weise verleitet werden.
6. Ist auch anstößig, daß man ohne Bedenken und Unterschied allerlei Personen bei Auflegung auch der abschätzigten Diensten, oder sonst über andre geringere Sachen beeidigt, dadurch denn der Eid, welcher ein Mittel und so heiliges Band ist, Treu und Wahrheit zu erhalten, ganz gering und verächtlich gemacht und zu vielfaltiger Uebertretung und Meineid Anlaß gegeben wird.
7. Endlich unter die Ursachen, so im Regierstand zu finden, gehört auch die eine lange Zeit daher übliche Manier, die Kirchendienst und Pfründen zu besetzen, dabei dann viel Unanständiges und nicht nur den Täuferleuten, sondern allen frommgesinnten Menschen Aergerliches und den Predikanten selbst Verkleinerliches Preßieren, Nachwerben, Rennen und Zagen unterläuft. Davon aber vor wenig Zeit auf Befehl MGSH. mit Mehrerem berichtet worden.

II. Ursachen, so im geistlichen Stand auf Seiten der Lehrer und Prediger zu finden, sowohl in Lehr als Leben.

I. Betreffend die Lehr und Unterweisung, so ist

1. zu bedauern, daß etliche Prediger die erforderliche Lehrhaftigkeit, Dexterität und Selbsterfahrenheit dessen, was sie lehren, entweder nicht haben, oder darum sich wenig bemühen, deutlich, klar und kräftig zu predigen und sonderlich im Katechisiren zu unterweisen und in die Capacität oder Fähigkeit allerhand

Zuhörern sich einzurichten, also daß dasjenige, so in heiliger Schrift genennet wird die Salbung, so Alles lehrt, die Kraft des Wortes, die Beweistum des Geistes und folgar die erwünschte Erbauung manglen.

2. Ist nicht ein geringer Mangel, daran die Täufer sich auch stoßen, daß man nit einfaltig gnug das pure und lautere Wort Gottes ohne Vermischung menschlicher Weisheit und Erfindung prediget, daß man bald hier bald dort aus der Bibel, nachdem es vielleicht dem Prediger, so seinen Vorrath drüber hat, kommlich ist, den Predigttext ausliest, nicht aber ganze Bücher der heiligen Schrift nach einander kurz, nachdrücklich und gründlich erklärt, damit die heilige Schrift den Zuhörern bekannt gemacht und die göttliche Weisheit und Kraft, das Geheimnis der Seligkeit in der unzertrennlichen Vereinbarung aller Glaubensartikel ersehen werde.
 3. Weil nicht genug ist zur gewissenhaften Verrichtung des Predigtamtes, öffentlich in den Versammlungen zu unterweisen, sondern auch erfordert wird, daß ein Lehrer nach dem Exempel der Apostel von Haus zu Haus nach erheischender Nothdurft die Hausväter und Hausmütter, Kind, Knecht und Mägde erinnere und vermahne, aufmuntere und tröste und also durch familiäres und freundliches Converfieren und Zusprechen erweise, daß ihm von Herzen und in Treuen nächst Gottes Ehr nicht mehr angelegen sei, als das ewige Heil und Seligkeit seiner Zuhörer, so ist das um so viel mehr zu beklagen, daß diese Privatunterweisung und freundliches Zusprechen von den täuferischen sogenannten Lehrern gebraucht und getrieben, aber daneben von den rechtmäßigen Predigern, die um ein Jedes ihrer Schäflein müssen Rechenschaft geben, gemeinlich unterlassen wird.
- II. Ursachen den Wandel und Lebweisen der Lehrer und Prediger betreffend. Weilen eben aus dem Exempel der Täufer und täuferisch Gesinnten genugsam bekannt, daß das Exempel der evangelischen Einfalt, Demuth und Verläugnung seiner selbst, Liebe, Freundlichkeit, Sanftmut, Gutthätigkeit und also eines frommen und gottseligen Wandels voraus bei gemeinen Leuten prediget und erbaut: so ist nicht genug zu beklagen, daß dießfalls viel unserer Lehrer und Prediger dieses so nothwendige und heilsame Stück ihres tragenden Amtes ihnen gar nicht oder wenig lassen anlagten sein. Daher bei den Täufem nicht nur Aergerniß und Anstoß, sondern auch Schimpf- und schmählliche Nachreden und Verkleinerung der Predikanten und ihres Dienstes erfolgt.

Und das erhellet aus folgenden Spezial Anstößes Ursachen.

1. Viel Predikanten, wie in Werbung, so auch in Verwaltung des Kirchendienstes erweisen mehr denn genug, daß sie nicht mit reiner und lauterer Intention die Ehr ihres Erzhirten und die Erbauung der Kirchen, sondern vielmehr sich selbst und ihre eigene Ehr und Genuß suchen und dannenhar mehr Sorgen, Mühe und Arbeit, ihre Pfründgfälle einzutreiben und vortheilhaftig anzubringen, als aber das Predigtamt gewissenhaft zu verrichten anwenden.
 2. Der Geiz bei Etlichen so groß, daß sie zu größter Aergerniß mit armen Kirchgenossen um eine Primiz = Garben sich erzanken, daß sie auf offenen Märkten bei ihren Kornbüttenen als bei ihrem Zollstock stehen und uff allerlei Weis und Weg das Ihrige zu suchen bedacht sind und deswegen ohne Zweifel auch der Armen sich wenig annehmen.
 3. Eben diesem Geiz der Predikanten werden auch die unanständigen und der evangelischen Kirchenzucht zuwiderlaufenden Geldbußen, so in den Chorgerichten erkennt und den Reuten auferlegt werden, von den Täufern zugerechnet.
 4. Dem Ehrgeiz und Hochmuth wird billig zugeschrieben, daß sie gegen Täufer und Andere so unfreundlich in Worten und Thaten sich erzeigen.
 5. Zu beklagen und höchst ärgerlich ist, daß etliche Predikanten sich ohne Noth unter den Bauern in Wirthshäusern oder an Kindbettmählern und dergleichen einfinden und dabei weder in Worten noch Werken sich recht geistlich erzeigen.
 6. Den Widerwertigen ist nicht unbekannt und darum auch ärgerlich, daß wann die Predikanten selbst zusammenkommen, sie nicht von geistlichen und zu gemeiner Erbauung dienlichen Sachen, sondern vielmehr vom Pfrundeinkommen, diesem oder jenem Vortheil oder Schaden sich ersprechen, nicht anders, als wenn ihr Dichten und Trachten nur auf die Welt und das Fleisch gerichtet wäre.
 7. Item daß einige Predikanten sich ohne Noth oftmals in Schulden vertiefen und dann nichts bezahlen.
 8. Auch fremden Geschäften abwarten und dann ihren Dienst durch Vicarios verrichten lassen.
- III. Ursachen so bei meinen Untergebenen anzutreffen. Was dießfalls den Täufern anstößig sei, sie von uns entferne und in dem Schismate steife, ist unschwer zu erachten.
1. Inßgemein so ist es die allerorten überhandnehmende Ruch-

losigkeit, daraus sie denn zu unserer Verkleinerung und ihrem selbsteigenen Schaden schließen, daß unser Predigtamt nicht gesegnet sei, keine Frucht trage und ein bloßer Dienst des Buchstabens und nicht des Geistes sei.

2. Insbesondere ist den Täufern höchst ärgerlich,
 1. daß öffentlich bekannte gottlose Sünder unter den Frommen nicht nur in der Gemeind und Niesung des heiligen Abendmahls geduldet, sondern auch nach eint und anderer Erinnerung nicht öffentlich beschämt werden, welches doch die evangelische Lehr und Kirchenzucht ganz unwidersprechlich erfordert;
 2. daß das leichtfertige Fluchen und Schwören bei allerhand Personen hoch und niedern Standes nicht nur ungescheut getrieben, sondern auch geduldet und keineswegs gestraft wird;
 3. daß auch das unnöthige Pressen und Saufen und dabei umlaufende Unwesen in den Wirthshäusern, deren bald allerorten angetroffen, und den Bauern vor die Nasen gesetzt werden, so gar nit geachtet und ohne Aufsicht und Straf geduldet wird, zum Ruin vieler Haushaltungen und Aergerniß der Frommen. Dahin auch gehört die muthwillige, schändliche Entheiligung des Sabbaths mit Spielen, Reiglen, Tanzen und üppigen Zusammenkünften in Wäldern, auf den Bergen und dergleichen.
 4. Das gemeine allerorten und bei allerlei Personen gewohnte gewissenlose Lügen und Betrügen im Kaufen, Verkaufen, Tauschen und andern Handlungen. Item die Untreu, so nun und dann in Abschaltung der Schuld und Eidpflicht, mit welcher man einer hohen Obrigkeit verbunden, als in falschen Zehnten, Verschlagung obrigkeitlicher Gefälle begangen wird.

Von Ursachen auf Seiten der Täufer, als von ihrer scheinbaren Frommkeit, Einfalt, Selbstverläugnung, Geduld, Liebe, Freundlichkeit, Gutthätigkeit, Kraft und Eifer im Gebet, Gottesdienst, Kirchenzucht, welches Alles sie bei dem gemeinen Volk in Hochachtung bringt und sehr kräftig ist, die Herzen zu gewinnen, ist hier nicht nöthig zu reden, maßen es von Ursachen zu thun, denen wir unsererseits abhelfen können und sollen.

II.

Folgen etliche Mittel, dem Uebel abzuhelpen und instünftig fernerem vorzubeugen.

1. Was die Täuferlehrer betrifft und ihre Anhänger, die bereits mit einem Gelübd sich zu dieser Sect verbunden, die überlassen wir

dem hohen Gewalt, weilen deren Schuld auch am allerjüchersten als eine causa secularis und politica gehalten und beurtheilt werden kann, ohne daß sie über Gewissenszwang zu klagen billig mäßige Ursach haben können; darneben aber, wie die Erfahrung mehr als gnugsam bezeuget, wegen angewohnter Hartnäckigkeit durch Unterweisung und Ueberzeugung nicht können gewonnen werden. Doch will uns inzwischen obliegen, um ihre Erleuchtung und Befehrung den lieben Gott öffentlich und absonderlich zu bitten.

2. Was dann belangt theils diejenigen, welche zwar unsere Versammlungen nicht mehr besuchen, aber annoch kein Täufergelübb auf sich genommen, theils Andere, so annoch in unsern öffentlichen Versammlungen sich einfinden lassen, aber eine Zuneigung zu dem Täuferthum tragen, so will unsere Schuldigkeit sein, in allweg die eint oder andern durch mögliche und bequeme Mittel von den täuferischen Irrthümeru abzuhalten und auf den rechten Weg zu führen oder darauf zu behalten, dazu dann nothwendig und dienstlich ist:

1. Insgemein die Aufhebung oberzählter Anstoß-Ursachen durch eine ernstmeinnende, eifrige und aufrichtige Reformation in allen Ständen. Solche Aufhebung der Aergernisse ist man schuldig um Gottes und seiner heiligen Ehr und der Kirchen Erbauung willen, zu Entladung des Gewissens, zu Wiederbringung der Schwachen und Irrgläubigen, welche wegen solchem gegebenem Aergerniß von uns austreten, unsere Sünden betrauern und endlich uns, im Fall wir Solches, so viel an uns ist, nicht thun, am jüngsten Tag vor dem Richter aller Welt verdammen und das erschreckliche Wehe über uns bringen werden, welches uns dräut: Wehe dem, durch welchen Aergerniß kommt; es wäre ihm nützer, daß ein Mühlstein zc. Luc. 17, 1. 2. Wo nun und was für Aergerniß aufzuheben seien, ist aus obiger Deduktion der Anstoß-Ursachen gnugsam zu ersehen.

2. Insbesondere aber, daß

1. die Herren Landvögt und Amtluth demjenigen fleißig und gewissenhaft nachleben, was das die Wiedertäufer betreffende hochobrigkeitliche Mandat von Anno 1659 an denselben erfordert.

Der Amtleute tugendhaftes Leben, mit welchem ein Jeder seinen Untergebenen vorzuleuchten sich befleißigen soll, kann sonderlich hierin zu einem guten Exempel dienen und den widrigen Anstoß verhüten. Sonderlich in fleißiger Besuchung der Predigt und anderer christlicher Werke. Dazu auch dienet, daß selbige in den Amts- und Wirthshäusern und andern

Orten unter dem Volk und in gemeinen Gesprächen sich hüten vor fluchen und schwören. Gegen ihre Unterthanen daneben sich freundlich und väterlich erzeigen, selbige nicht schänd halten; item den Sonntag nicht zu einem Visitetag machen, sondern mit gebührender Heiligung ihren Hausgenossen und Andern exemplariisch vorgehen.

2. Die Herren Predikanten diejenigen, so des Täuferthums halben verdächtig oder bekannt sind, nicht alsbald bei dem Herrn Amtmann oder anderswo verleiden, sondern sie bevor absonderlich und freundlich eines Besseren zu bereden suchen. Und nachdem sie durch freundliches Gespräch Selbige über ihre Anstöß vernommen und nach erheischend Noth unterrichtet, zu dem Richtigang und Anhörung öffentlicher Predigt des Wortes Gottes treuherzig vermahnen; da sich dann die Prediger alles Ernsts dahin bestreuen sollen, daß sie mit aller Fürsichtigkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit und Lehrsamkeit, ohne Bitterkeit und Schmähen ihre Gründe widerlegen und die Anstöß aufheben, sich dabei auch hüten, denselben falsche Meinungen und Lebensweisen anzubilden, oder auch nur der Täufer mit ausgedrücktem Namen der Sekte öffentlich zu gedenken, damit also auch diejenigen, so annoch heimlich dem Täuferthum gewogen sind, abgehalten und der Wahrheit berichtet werden.
3. Daß die Predikanten ganze Bücher der heiligen Schrift vor sich nehmen, ab der Kanzel einfaltig, aber gründlich nach der Intention und Zweck des Geistes Gottes zu erklären; einen Text wo immer möglich auf ein Mal verhandeln und also fortsetzen, damit die gründliche Erkenntniß des Heils geäußnet werde und also das Wort Christi reichlich unter dem Volk wohnen möge.
4. Daß Selbige auch nach der Katechisation der Alten und Jungen einem Jeden sich erbieten und zulassen, den Prediger selbst in seiner Wohnung zu besuchen und zu fragen über die Ding, so sie noch nicht recht und genugsam gefasset.

Oder daß der Prediger selbst, nachdem er dieß oder Jenes vorgetragen und eingeklärt, sie darüber befrage, ob die Eint und Andern es recht verstanden? Damit nach Nothdurft allem Mangel diesfalls begegnet werde. Auch sollen die Prediger sich nicht beschweren, wo es die Noth erfordert, heilsbegierige Leut mit sich nach Haus zu führen oder selbst in ihren Häusern zu besuchen und sie freundlich, sanftmüthig und geduldig in Sachen des Heils und ihren Christenpflichten zu unterweisen,

auch seines Orts ihren guten Willen, Fleiß und Eifer rühmen, Gott darum danken und ihn um seine Gnad und Segen über sie anrufen.

5. Daß die Lehrer und Prediger in Allem suchen ihren Dienst bewährt zu machen und als Fürbilder der Herd heilig und unsträflich zu wandeln und also die Anstöß und Aergerniß, so in Lehr und Leben, wie droben mit Mehrerem vermeldet, gegeben werden, aufzuheben.
6. Daß die Kirchenzucht in den Chorgerichten also reformiert und nach dem Evangelium eingerichtet werde, daß durch Bestrafung, Ermahnung, Ueberzeugung und Beschämung der Verbrecher die Aergerniß in der Gemeind abgeschafft und die Sünder zur wahren Reu und Besserung gebracht werden und hiermit weder die Widerwertigen noch Andere billig Anlaß nehmen können zu schmähen, als wenn Alles nur auf Geld und den Profit angesehen sei. Sonsten wo weder die Predigt noch Kirchendisziplin lauter und einfaltig nach Gottes Wort angestellt ist, ist auch kein Kraft noch Segen drüber zu hoffen.
7. Daß schärfere Gsaz wider frühzeitige Buhlschaft und Verheirathung der Studenten gemacht und vollstreckt wurden. Dann aus Mangel dessen trägt es sich nun und dann zu, daß Exspectanten oder andere Studenten, wenn sie propter casus prägnantes ein Pfrund erlossen, entweder schon Eiliche Kind, oder ein schwanger Weib zu nicht geringer Aergerniß der Gemeind und Verkleinerung des Predigtamtes selbstn mit sich führen, daraus dann Armuth, geiziges Nachsuchen, Schuldenlast, Mangel der Liebe gegen den Nothdürftigen zc. entstehen.
8. Daß die Wirtshäuser reformiert, die unnüthigen abgeschafft und die übrigen mit guter Aufsicht besser beobachtet werden.
9. Daß die Dörfer und Häuser, die allzuweit von denen Orten, da sie fischspännig sind, abgelegen, an die nähern Kirchen möchten gewiesen werden.
10. Daß diejenigen Predikanten, so sonderlich an Orten, da Täufer oder täuferisch gesinnte Leut wohnen, bekanntlich Aergerniß gegeben, abgänderet und andere, von denen Lehr- und Lebenshalber mehr Erbauung zu hoffen an deren Statt verordnet, auch die Schulen auf dem Land besser in Obacht genommen und mit lehrhaften und frommen Lehrern versehen werden.
11. Wann es sich finden würde, daß die sogenannten Halbtäufer und dergleichen, nachdem man unserseits Alles, was möglich, angewandt, sie zu gewinnen, dennoch wider Verhoffen in ihrer

Hartnäckigkeit verharren und sich nicht ergeben wollen, könnte man sie auch ernstmeinend bedröuen, daß man endlich mit ihnen verfahren werde, wie mit Andern geschehen.

Nothwendiger Anhang einiger Mittel, so da anderswoher unsern Gn. H. H. eingelegt und aber hier aus erheblichen Ursachen verworfen werden.

1. Es wird gemeldet, daß die Täufer hiesigen Landes eine hohe Obrigkeit allhier nicht nur für ihre natürliche rechtmäßige, sondern auch für eine christliche Obrigkeit vor Gott erkennen, sintemal sie gänzlich nicht der Meinung seien, daß ein Christ nit solle ein Obrigkeit, oder ein Obrigkeit nit ein Christ sein. Es streitet aber solche Konzession gänzlich wider den täuferischen Irrglauben, darin der Eid und Gebrauch der Waffen mit dem Christenthum für incompatible gehalten wird.

Nun kann Keiner ein obrigkeitlich Amt bedienen, er werde denn beeidigt und mit dem Schutz- und Nachschwert nach Lehr des Apostels, Römer 13, angegürtet. So ist derweg gemelte Erklärung der Täufer betrügerisch und ohne Zweifel dahin anzusehen, damit sie die besorgliche Ungunst ablehnen und ihrem sonst verhassten Schismati wo nicht Patronem, dannoch gütlichere Richter erwerben können.

2. Es wird eingerathen, daß die Theologia Scholastica wieder in unserer Schul getrieben werde.

Dieses aber ist ein Mißverstand. Was Theologia Scholastica recht zureden genannt wird, hat weder in unserer, noch andern reformierten Schulen Platz und ist also ganz unnöthig, solches nur zu melden.

3. Wird gerathen, man könnte den Wiedertäufern die Versammlungen zu ihrem Gottesdienst zulassen, wofern selbige nit in Schlupfwinkeln geschehen.

Ist ein gar bequemes Mittel, hiemit das Täuferthum ferner zu pflanzen und zu äufnen und dabei zu erkennen zu geben, als wenn man ihnen zu andern Zeiten Gewalt und Unrecht gethan hätte.

4. Wird für sehr dienlich erachtet, daß die Predikanten keine Stimm und Urtheil mehr hätten an den Chorgherichten.

Dieß aber wird hier auch billig verworfen, theils darum, weil die Kirchendisziplin nach Gottes Wort fürnehmlich den Ältesten, so am Wort arbeiten, anvertraut ist, theils darum, weil das Widerspiel zu höchster Verkleinerung der Kirchendiener und ihres Amtes gerathen würde.

5. Verwundert man sich nicht unbillig, daß die Verwerfung des Kirchenbannes, als wenn selbiger in dem Evangelio ungegründt, unter die Mittel, das Täuferthum zu hindern, gezählt wird, da doch die Unterlassung desselben, wie männiglich bekannt, einer von den fürnehmsten Anstößen ist.

Noch mehrere Ursachen der zunehmenden Wiedertäufer Sect.

1. Die sogenannten Halbtäufer und täuferisch Gesinnten pflegen bei Hochzeit-, Tauf- und Reichwählern, item in den Wirthshäusern und wo immer Leut zusammenkommen, alsobald von der Täufer Lehr und Leben zu reden, selbige anzupreisen, hingegen den Predikanten zu verkleinern und in Verachtung zu bringen.

2. Weil die Täufer den obrigkeitlichen Gewalt und sonderlich das Nachschwert für unchristlich erkennen und verwerfen, geschieht auch etwan, daß grobe Verbrecher aus Sorg, in obrigkeitliche Banden und Gewalt zu fallen, ihre Zuflucht zur Täufersekt als einer Freistatt nehmen.

3. Es trägt sich auch nun und dann zu, daß Bauern, die wegen Reichthum und Ehrensitz bei den Gerichten in Ansehen sind, weil sie unter den Täuferleuten viel Verwandte oder wohl gar Hausgenossen haben, entweder zu den Täufem fallen, oder ihnen soweit günstig sind, daß sie daher ihres tragenden Amtes und Pflicht an den Gerichten nicht recht und wie ihr Eid erfordert, wahrnehmen.

4. Viel sind, deren Eltern und Voreltern täuferisch gewesen und darum nicht hören mögen, daß der Predikant wider die Täufer rede, fürwährend, man verdamme die Ihrigen.

5. Daß die obrigkeitliche Toleranz, so nun bei anderthalbhundert Jahren gewährt, einen Täufer verursacht, dem Pfarrer des Orts frei herauszusagen, daß, wenn Alles, was von den Täufem auf der Kanzel geprediget und ausgesprochen wird, sich wahr befunde, würde sie die Landesobrigkeit so lang nit dulden.

6. Unter den Täufem gibt es, welche die Leib- und Wundarzney oft nit ohne Succesß practizieren, deren Gab zu Arzneien ihrer Gottesfurcht und Demuth zugeschrieben wird, sonderlich weil sie gewohnt sind, auf gebogenen Knien zu beten, ehe und bevor sie an den Patienten Hand anlegen und Mittel applicieren.

Hiegegen verschreien sie andere Aerzte zu Stadt und Land, dannenhero weil solche Practicanten alle Orte hin und wider durchstreichen, bekommen sie vielfältig Anlaß, entweder Täufergenossen zu machen, oder wenigstens der Sect Gunst und Wohlmeinung zu erwerben.

7. Aus Besorg und Furcht, chorgerichtlich actioniert zu werden, laufen auch gar viel zu der Täufergemeind. Wider dieses ist die beste Remedur ein Reformation des Chorgerichts nach dem Evangelio.

Mittel.

I. Kräftige und gründliche Widerlegung des Irrglaubens aus h. Schrift.

II. Unablässige Vollstreckung oberkeitlicher Ordnungen wider solche Sektierer. Allein müsse man zween Scrupulos aufheben:

1. den einten derjenigen, welche sich ein Gewissen machen, wider die Täufer nach oberkeitlicher Ordnung zu procedieren;
2. den andern derjenigen, die vermeinen, eine christliche Obrigkeit sei ihren Unterthanen eine völlige Freiheit des Gewissens schuldig."

Von dieser tieferen Einsicht in die Ursachen des Täuferwesens ist bei den nun folgenden Mandaten nichts zu verspüren. Hier befiehlt lediglich der Polizeistaat, dem es weder gelingt, gründliche Abhülfe zu schaffen, noch neue Mittel zu derselben zu entdecken.

Es soll durch obrigkeitliche Deputierte von Gemeinde zu Gemeinde alle Mannschaft, die das sechzehnte Jahr erreicht, in Huldigung genommen werden. Denjenigen, die bei derselben oder hernach nach dreimaligem Citieren bei der dazu verordneten Kammer nicht erscheinen, wird geboten, nach Monatsfrist, in welcher Zeit sie ihre Güter verkaufen mögen, mit Sach und Pack abzuziehen mit Verwirkung ihres Heimatrechtes. Wenn sie wieder im Land betreten werden, so sind sie an die Grenze zu führen, sollen den Ursehd schwören, ihre Hab und Güter sollen den Gemeinden und Kirchen anheimfallen. Würden sie wieder ins Land kommen, so werden sie mit Ruten und einem Brandmal wiederum bannisiert und so sie zum dritten Mal betreten werden, mit den Galeeren oder an Leib und Leben gestraft.

Den Lehrern und Aufwieglern des Volks soll die Strafe der Galeeren gleich das erste Mal widerfahren, ihre Entdecker aber sollen mit 100 Reichsthalern belohnt werden.

Alle Verkäufe, Handlungen und Obligationen der Wiedertäufer sollen nichtig sein (Zehnder 1693).

In den Aemtern Landtschut, Burgdorf, Brandis, Trachselwald, Signaum, Thun, Oberhofen soll die ganze Mannschaft von 14 Jahren an aufgeschrieben und hernach „samptlich“ in Huldigung gezogen werden, indem immer 20 Personen auf einmal zum Eid zugelassen werden. „Auf den weigernden Fall wird einer für ein Täufer gehalten.“ Für Einbringung eines einheimischen Lehrers werden 25 Thaler, für die eines fremden 50 Thaler bezahlt. Als Zeit zum Abzug aus dem Land wird Montag der 17. des laufenden Monats April festgesetzt. „Aus jeder Kirchhörig sollen 2 der frömmsten und bestbemitteltesten Personen under ihnen als Geißeln anher geschickt werden.“ — Die Täufer sollen nicht „ihre besten Sachen und Mittel mit allerlei Geschwindigkeit und Gefährd hinweg stöcken und ihre Weib und Kinder ganz blutt und bloß hinterlassen, daß sie hernach denen Kirchhörenen auffallind“ (Mand. 6. April 1693).

An Samstagen Abends, wann die Täufer in die Versammlungen gehen und an Sonntagen Morgens, wann sie wiederumb nach Haus kehrend, soll bei den Brüggen und Pässen auf alle Durchpassierenden fleißig Achtung gegeben, die Verdächtigen sollen angehalten und examiniert werden. (An die Kapitel Thun und Burgdorf. Mand. 31. Mai 1693.)

Dagegen sollen folgende alte und „prästhafte“ Personen unangetastet bleiben: Hinter Thun: Chr. Schynbers Frau in Eriz; Anna Neuwhauf in Goldenwohl, Chr. Müllers Frau; Hans Kropf, Langenegg; Mich. Müllers Frau im Strychelberg; Abr. Stägmanns Frau; Ant. Kropfs Frau; Giachers Frau; Jak. Ruchtis Frau; Jak. Neuhäusen Mutter.

Hinter Oberhofen: Hans Wolffs Frau, Madle Ammen.

Im Burgdorf-Kapitel: Hans Kohler der Bed und Jak. Schüppach in der Trähen, Kilchhöre Haßli; Chr. Zauh im Heimiswohlgraben und seine Frau; Adam Reist zu Hinterbitteren, Kilchhöre Rüksau, und seine Frau; Barb. Sterchi, Osw. Brachers Mutter; El. Schenk, Hans Schwarzen Mutter, Mich. Burthaler zu Mettenberg, in Langnau; Ida Räß, die Weibli in Schangnau; Casp. Rütli in der Längenbachmühle, Rauperswohl, ein alter Lehrer; Peter Wiedmer auf Mühlenberg, Chr. Wälti in Schwanden, Rüderswohl (Mand. 31. Mai 1693).

Im selben Jahr sehen wir eine größere zwangsweise Auswanderung aus der Gemeinde Langnau vor sich gehen (s. Kapitel VI).

Ein neues Mittel der Kontrolle versucht die Verordnung, daß an niemanden Güter hingeliehen werden dürfen und daß niemand in Dienst genommen werden darf, der nicht vom Amtmann oder vom Pfarrer ein Zeugnis über sein Fehrwesen vorweisen kann (Mand. 25. April 1694).

Für die Huldigung, die in den Landesteilen, wo sich Täufer aufhalten, abgenommen werden soll, wird eine Instruktion erlassen (Mand. 4. März 1695).

Vor der Huldigung sollen die Abgeordneten den Unterthanen durch eine Anred unter anderem vermelden, „daß MGSH. zu solcher Huldigungsaufnahme veranlaßt werden durch gegenwärtige mißliche Conjunctionen der Zeit, da der hohe Gott auß gerechten Ursachen bald alle Eggen der wehrten Christenheit mit dem Schwert und Kriegsflammen überzogen, also daß vil millionen Seelen darunder seuffzen und jammern; hergegen unser mehrtes Vatterland nit nur mit dem Sägen der Erden, geist- und leiblicher Freyheit überschüttet, sonder auch dasselbe nun seit langen Jahren gleichsam zu einer Statt und Wohnung des süßen Friedens gemacht. Nachdem aber, anstatt uns an dem Exempel anderer zu erspieglen und Gott dem Herrn unsere Dankbarkeit zu bezeugen,

wir in Sünden und Lasteren verharret; wüsse man nit, ob nit auch endtlichen sein gerechter Zorn über uns außbrechen, und unser Vatterland mit Krieg überzogen werden möchte; so der Höchste in Gnaden abwenden und wahre Buß bescheren wolle. Indessen nun habe die oberkeitliche Pflicht auß guten Ursachen erforderet, sich erkundigen zu lassen, in was Stand ihre liebe Underthanen sich befinden thühind, zumahlen MGH. der leidige Bericht einkommen, daß ettlicher Ohrtten ihrer Vanden sich annoch die Sect der ungehorsamen, widerspenstigen und rebellischen Widertäufferen sich aufhalte, welche da den Oberkeitlichen Stand und den Gebrauch der Waffen verwerffen und sich aller Schuldigkeit gegen dem lieben Vatterland entziehend, welche MGH. durch das Mittel gegenwertiger Huldigung zu entdecken gemüßiget worden seyen, damit die gehorsamen Underthanen von ihnen unterschieden, in ihrer treuw und pflichten aufgemuntert, gegen denen außblibenen ungehorsamen Widertäufferen aber das sehnere Gutfinden erequiert werden könne.“

Nachdem die Huldigung abgenommen ist und die Fehlenden bezeichnet sind, sollen die Voten erforschen, „was doch vor Ursachen sein möchtend, daß das Täußerthumb in so weit in's Aufnehmen kommen und von weissetwegen dasselbe bei dem Landmann inzegemein in solche Gewogenheit, Gnost und Achtung gefallen.“ Es soll auch gefragt werden, ob gegen die Amtleute und Prädikanten etwas Klaghaftes anzubringen sei.

Dieselbe Huldigung wird auch für die Küher und Hausleute angeordnet, die sich um die Stadt Bern herum niedergelassen haben, um hier dem Aufkommen der Wiedertäußerei entgegenzutreten (Mand. 18. April 1695).

X.

Die Taufgesinnten oder Mennoniten in den Niederlanden.

In der Geschichte der Berner Taufgesinnten spielen ihre Glaubensgenossen in den Niederlanden eine wichtige Rolle. Auf diesem Gebiet haben Beziehungen der Schweiz zu Holland bestanden, die wir Schweizer als eine Dankeschuld empfinden. Bevor diese Beziehungen zur Sprache kommen, müssen wir eine gedrängte Uebersicht ihrer Geschichte voranschicken.

Auch die niederländischen Taufgesinnten leiten ihren Ursprung von den dort lebenden flüchtigen Waldensern her. A. Brons berichtet von einem Brief der schweizerischen Taufgesinnten an die niederländischen vom Jahr 1522. Dann wäre freilich die Verbindung eine sehr frühe. Auch sie erwiesen, daß in den Jahren 1520 bis 1530 bereits Schweizer Flüchtlinge in Amsterdam anwesend waren. Von Anfang an hatte die reformatorische Bewegung in den Niederlanden taufgesinntes Gepräge. 1531 wurde in Friesland Sicke Frerichs hingerichtet, weil er sich zum zweiten Mal habe taufen lassen, was den Menno Simonis, seit 1516 Priester in dem westfriesischen Dorfe Pingjum zum öffentlichen Auftreten für die Taufe Erwachsener veranlaßte.

Menno Simonis war ein Anhänger der lutherischen Reformation geworden. Durch die Hinrichtung des Sicke Frerichs in der Stadt Veewarden wurde er auf die Frage der Kindertaufe aufmerksam und forschte darüber in den reformatorischen Schriften. „Diese Männer lehrten mich“, sagt er, „daß vermittelt der Taufe die Kinder von der Erbsünde reingewaschen würden. Ich prüfte es an der Schrift und fand, daß solche Lehre gegen Christi Blut sei. Nachher ging ich zu Lutherus, der belehrte mich, daß man die Kinder auf ihren eigenen Glauben taufen solle. Auch hier sah ich, daß es mit Gottes Wort nicht übereinstimme. In dritter Stelle ging ich zu Bucerus, dieser lehrte mich, daß man die Kinder deshalb taufen solle, damit man sie um so sorgfältiger wahrnehme. Auch hier fand ich für die Kindertaufe keinen Grund. Bullingerus, als der Vierte, verwies mich auf die Beschneidung des alten Bundes. Ich fand gleichfalls, daß diese Meinung der Schrift gegenüber nicht haltbar sei.“

Jede reformatorische Regung wurde durch die Edikte Kaiser Karls in den Niederlanden hart verfolgt. Die größte Gefahr brachten aber die aufrührerischen Anabaptisten, die Anhänger des Johann Matthys und Johann Bockelssohn, die in Münster ihr Wesen trieben. Auf diese Leute suchte Menno insbesondere einzuwirken. Sie waren ihrer Führer beraubt, auf die grausamste Weise verfolgt und wurden nun eine Beute exaltierter Agitatoren, die den jüdischen Rachgeist der Offenbarung Johannis auf ihre Fahne schrieben. Am 28. Februar 1535 hatte eine verfolgte Schar, 300 Mann mit Weib und Kind, sich in einem Kloster bei Witmarsum, dem Wohnorte Menno's, verschanzt. Nach tapferer Gegenwehr wurden sie überwältigt, niedergemacht, die Männer geköpft, die Weiber ertränkt. Dieses Bild ließ Menno keine Ruhe mehr. Im Jahr 1536 sagte er sich öffentlich von der katholischen Kirche los und vertauschte sein sorgenfreies Leben mit Armut und Elend. Von Gleichgesinnten wurde er zum Führer berufen und begann nun

die Heilsbedürftigen zu sammeln. Die Wiedergeburt, über die er schreibt, sieht er, im Gegensatz gegen die methodistische Art, als einen Entwicklungsprozeß an von innen heraus, im bewußten Gegensatz zu der gesetzlichen Praxis Calvins und dessen puritanischer Strenge. Ebenso tritt er auf gegen die Zügellosigkeit, die aus dem Mißbrauch der lutherischen Lehre hervorging, daß die Werke wertlos seien und einzig der Glaube selig mache. In der Schilderung dieses freien Lebens sagt Menno: „Auch sagen sie: ‚Gott sei gelobt, nun sind wir inne geworden, daß unsere Werke nicht gelten, sondern allein Christi Blut und Tod kann unsere Sünden bezahlen und auswaschen‘, und singen dann, ‚der Strick ist entzwei und wir sind frei‘, und wer diesen Reim mit ihnen singt, der ist ein freier evangelischer Mann, er lebe, wie er lebe; und kommt einer, und will sie aus treuer, aufrichtiger Liebe ermahnen und strafen, ihnen Christus mit seiner Lehre und Vorbild recht anweisen, der muß hören, daß er ein Werkheiliger, Himmelstürmer, Gleisner und Wiedertäufer sei.“

In den Niederlanden aufs schwerste verfolgt, fanden seine Anhänger in dem protestantisch gewordenen Ostfriesland, in Emden, Schutz und Aufnahme. Ihre Gemeinden heißen die flämischen.

Bei den Streitigkeiten, in die Menno hier mit den reformierten Predigern und Gelehrten hineingezogen wurde und die mehrere seiner Schriften veranlaßten, tritt unter anderm bei Menno der Gedanke hervor, daß die Prediger nur aus innerem Beruf ihr Amt verwalten und daß sie sich dabei ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müßten. Diese alte Praxis hat sich eingelebt, wurde aber auch der Grund, warum viele Gemeinden sich wieder zerstreuten.

Später wirkt Menno in Köln, das unter dem Kurfürsten Hermann von Wied eine Zufluchtstätte aller um ihres Glaubens willen Verfolgter war, bis der Kurfürst 1546 durch den Erzbischof gestürzt wurde und die Gegenreformation siegte. Unter den spätern Streitigkeiten, worunter noch immer die Frage nach der Menschwerdung Christi die Hauptrolle spielte, begegnet uns die Frage über die Ausübung des Bannes, ob nämlich Ehegatten sich meiden sollen, falls der eine Teil wegen ärgerlichen Lebenswandels von der Gemeinde abgesondert werden müßte. Es ist dies eines der Beispiele, in welch fatale Kasuistik die Praxis des Bannes führen kann. Andererseits war aber der Bann gerade damals für die stillen Täufer so wichtig und wertvoll, weil er das einzige Mittel war, um sich die schwärmerischen Münsterischen Täufer vom Leibe zu halten.

Unter Kaiser Karls V. Gegenreformation leiden auch die stillen Taufgesinnten, 1544 zuerst Menmoniten genannt, schwere Verfolgung,

die aber dem Wachstum der Gemeinden keinen Eintrag that. Zugleich finden auch theologische Erörterungen statt zwischen den niederländischen Mennoniten und den deutschen Brüdern, welche die Frage über die Herkunft des Leibes Christi zum Gegenstand haben und zu einem 1555 in Straßburg zu stande gekommenen Vergleich führten. Am selben Ort versammelten sich im folgenden Jahr fünfzig Lehrer und Älteste aus Württemberg, Schwaben, Mähren, Elsaß, der Pfalz und der Schweiz, namentlich um die streitigen Punkte über den Bann zu präzisieren. Die damit zusammenhängenden kleinlichen Streitigkeiten haben Menno's letzte Jahre verbittert und es ist tragisch, wie mit solchen Dingen große und edle Kraft sich endlich aufreiben muß. Menno starb am 23. Januar 1559.

Auf Karl V. folgte 1555 Philipp als Beherrscher der Niederlande und mit ihm begann durch seinen Henser Alba das Wirken und Wüten der Inquisition, der Tausende von Evangelischen zum Opfer fielen. Einzig in Holland und Seeland, außer Friesland, wurden in diesen Jahren 111 Mennoniten hingerichtet. Sowohl die Mennoniten als die Calvinisten waren in diesen Zeiten Märtyrerkirchen geworden, bis nach der Hinrichtung der Grafen Egmont und Horn der Freiheitskrieg losbrach und am 15. August 1572 zu Dordrecht der Grund zu dem Staat der vereinigten Niederlande gelegt und der Prinz von Oranien zum Statthalter gewählt wurde. 1573 verließ Alba die Niederlande, nachdem er in den sechs Jahren seines Aufenthalts 18000 Menschen gemordet hatte. Im selben Jahr trat Prinz Wilhelm von Oranien dem Calvinismus bei. Den Mennoniten gewährte er Religionsfreiheit; diese veranstalteten dem durch Kriege finanziell Bedrängten reiche Geldsammlungen.

In dieser Zeit der äußern Ruhe und der Gemeindebildung stellten sich bei den Mennoniten wieder Streitigkeiten über die Uebung des Bannes ein. Die strengen „Flamingen“ dehnten die Sittenzucht auch auf die Kleidertracht aus, die „Friesen“ standen in der Mitte und die „Waterländer“ bildeten die Linke. In dem Maße, wie um den Beginn des 17. Jahrhunderts die Kirche Calvins in den Niederlanden zur Herrschaft kam, begann und wuchs auch die Unduldsamkeit von dieser Seite gegen die Mennoniten. Eine Menge Edikte beschränkten die Freiheit ihrer Religionsübung durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch, die aber deshalb wenig wirksam waren, weil die einzelnen Provinzialregierungen unabhängig von einander vorgingen und auch deshalb, weil die Aufmerksamkeit der Reformierten in hohem Grad durch ihre eigenen Streitigkeiten absorbiert war.

Hohe Anforderungen stellte der Staat in den Kriegszeiten an die

Steuerkraft der Mennoniten als Ersatz für den persönlichen Kriegsdienst. Trotzdem veranstalteten sie Sammlungen, 1660 für die unterdrückten Brüder in Danzig, 1663 für die in Polen, 1665 für die in Mähren, 1678 für die in der Pfalz verfolgten, denen sie 30 000 Gulden und Schiffe den Rhein hinauf schickten, welche viele dieser Pfälzer mit sich zurückbrachten, wo sie Pflege und Unterhalt fanden. Im selben Jahr wurden nochmals 20 000 Gulden für sie zusammengelegt. Auch für die durch Ludwig XIV. verfolgten Reformierten gaben im Jahr 1682 die niederländischen Mennonitengemeinden 3187 Gulden, beinahe soviel, wie die übrigen Protestanten. Deshalb hat sich auch auf ihr Bitten ihre Regierung zu Gunsten der schweizerischen Taufgesinnten verwendet.

Erneute Streitigkeiten trennten die Gemeinden in „Lammisten“ und „Sonnist“, nach ihren Versammlungshäusern Lamm und Sonne genannt, eine Spaltung, die tiefer ging als die früheren.

1735 wurde in Amsterdam die mennonitische Lehranstalt begründet.

Je ruhiger die Zeiten wurden, desto mehr verwischten sich die religiösen und kirchlichen Unterschiede und so kam es, daß im Lauf des 18. Jahrhunderts $\frac{1}{5}$ der Gemeindeglieder verloren gingen. Die strengen Grundsätze der Gemeindezucht und das Verbot der Mischehen konnten natürlich nicht aufrecht erhalten werden.

Eine Frucht der gelehrten Bestrebungen war die Gesellschaft zur Förderung des Verständnisses und zur Befestigung der christlichen Religion durch Pieter Teyler van der Hülst, eine Gesellschaft, gegründet 1778, die noch heute besteht und alljährlich Preisfragen ausschreibt. Im Jahr 1784 wurde durch den mennonitischen Prediger Jan Nieuwenhuijzen im Verein mit andern die „Maatschappij tot Nut van't Algemeen“ gestiftet, eine der ersten und bedeutendsten gemeinnützigen Gesellschaften. Die niederländische Volksschule ist im wesentlichen ihre Schöpfung.

Der Wellenschlag der französischen Revolution führte 1795 in den Niederlanden zur Trennung von Kirche und Staat und damit zur Gleichberechtigung der Kirchen.

Je freier sich die Gemeinschaft entwickeln konnte, desto schöner und reiner konnten sich ihre Grundsätze ausbilden. Die kleinlichen Streitigkeiten, die ehemals an der Tagesordnung waren, verschwanden und der ursprüngliche Charakter der Gemeinschaft trat immer mehr zu Tage, nämlich das praktische Christentum, die tatsächliche Nachfolge Christi. Das war von Anfang an das Panier. Es war die providenzielle Mission dieser Christengemeinde, sich frei zu halten von den dogmatischen Zänkereien der protestantischen Kirchen und das Wesen

der Gemeinschaft ganz in der praktischen Bruderliebe zu suchen. Darum waren und sind die niederländischen Taufgesinnten bei allen gemeinnützigen Unternehmungen, bei allen Liebeswerken in vorderster Reihe. Sie sind in vorderster Reihe derjenigen, die das einfache Evangelium genießen und pflegen wollen ohne die Last der Dogmatik, die sich darum angesammelt hat. Sie haben durch Jahrhunderte den Beweis geleistet, daß eine kirchliche Gemeinschaft von großem inwendigem Leben bestehen kann ohne jedes dogmatische Bekenntnis, nur mit ethischen Verpflichtungen. So kann es nun auch nicht anders sein, als daß die Leiter und Führer dieser Kirche in Holland der modernen Richtung angehören, sich auf dem linken Flügel der Theologie befinden.

Da stellt sich natürlich wiederum die Frage: wie hätte sich bei uns die Kirche entwickelt, wenn diese Richtung in der Reformation nicht gewaltsam zerdrückt worden wäre, sondern durch freie Entwicklung für die Kirche ein Salz hätte werden können? Ist manchmal ein weiterer Weg notwendig, als der, den feurige Geister zeigen, so führen die Wege endlich wieder zusammen.

Die Mennonitenkirche in Holland zählt heute 126 Gemeinden mit 25 232 getauften Mitgliedern und zirka 9000 Katechisanten, also etwa 40 000 Seelen; ihre theologische Fakultät ist interkonfessionell, ihre 120 Pfarrer sind alle auf der Universität gebildet. Bibliothek und Archiv der vereinigten taufgesinnten Gemeinden in Amsterdam sind die bedeutendsten Quellen der Geschichte der Taufgesinnten.

Aus dieser dürftigen Skizze soll uns ersichtlich sein, daß in gemeinsamer Bluttaufe die reformierten Niederländer, Kirche und Staat, Toleranz gelernt haben und so auch der alten schweizerischen Republik gegenüber als Lehrmeister der Toleranz aufzutreten berechtigt waren.

Wir erkennen die Stärke dieser Gemeinschaft in ihrem praktischen Christentum und lernen, daß auch auf dieser Grundlage Spaltungen und Zwistigkeiten möglich sind. In freier Entwicklung, wo sich frei die Kräfte einer Geistesrichtung entfalten können, wird sich eine religiöse Gemeinschaft ihren ursprünglichen Charakter erhalten, ganz anders, als wenn dieselben großen Grundsätze unter dem Druck beständiger Verfolgung und unter Fernhaltung wissenschaftlicher Arbeit verkümmern müssen.



XI.

Die niederländische Intercession im 17. Jahrhundert.

Wenn in der Verfolgung der Täufer alle Obrigkeiten wetteiferten und Kaiser und Reich mit ihren Mandaten und Exekutionen vorangingen, so geschah es um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum ersten Mal, daß sich Staats- und Stadtbehörden in amtlicher Weise der Verfolgten annahmen und kräftige Fürsprache für sie einlegten. Das schwergeprüfte Volk der vereinigten Niederlande hatte in der Zeit der Schreckensherrschaft eines Herzog Alba den Wert der Glaubensfreiheit kennen gelernt; es hatte sich mit dem Blut seiner Edelsten die Glaubensfreiheit errungen und das gemeinsame Opfer des Märtyrerblutes hatte die Anhänger Menno's mit den Anhängern Zwingli's und Calvins versöhnt. Im Schutze der Duldung waren die Mennoniten nicht gezwungen, im Halbdunkel des Konventikels geistig zu verkümmern, sondern sie hatten im öffentlichen Leben eine einflußreiche Stellung errungen und waren kräftige Mitarbeiter der Kultur geworden. Sie waren im Stande, die Magistrate ihrer großen Handelsstädte und die Glieder ihres Parlaments für die leidenden Genossen in der Schweiz zu erwärmen und diese waren in der Lage, den republikanischen Regierungen gegenüber, die in kräftiger Faust das Banner der Reformation trugen und in tausend Schwierigkeiten die Errungenschaften derselben verteidigten, als Lehrmeister der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufzutreten. Freilich war damals in den reformierten Schweizerkantonen der demokratische Geist der Reformationszeit verschwunden, in welchem die Obrigkeit beständig Fühlung mit den Landesteilen suchte und sie um ihre Meinung befragte. Es war die Zeit des ausgebildeten reformierten Dogmatismus, der in der Religion nicht mehr die Äußerung des freien Gewissens kannte, sondern den Zuchtmeister für das zu regierende Volk. Es war die Zeit des Bauernkrieges und der auf denselben folgenden Reaktion, die ganz andere politische Gewohnheiten hatte, als sie sonst dem Begriff einer Republik eigen sind. In diesem Geist lag auch das Streben nach kirchlicher Uniformität. Dieses förderte durch den Druck auf die erwachten Geister die im Wesen der Reformation liegende Selbständigkeit.

Wie sich die Selbständigkeit politisch-sozial in den Bünden des Bauernkrieges äußerte, so mußte sie sich religiös in der Opposition gegen die Staatskirche darstellen und jede solche Opposition fand in

der Gemeinschaft der alt-evangelischen Taufgesinnten ein von der Glorie des Märtyrertums bestrahltes Organ. Dieselbe tief im Volk liegende Unzufriedenheit hat sich nach der politisch-sozialen und nach der religiösen Seite hin verschoben geäußert. Die Einheit der Kirche und des Staates hat damals das Landvolk des Emmenthals der Kirche entfremdet; der täuferische Grundsatz der Wehrlosigkeit erlaubte aber nicht eine aktive Beteiligung am Bauernkrieg; die stillen Gemüther zogen sich in diesen Wirren in ihre verborgenen Versammlungen zurück und redeten zu einander von einer besseren Welt.

Es zeigte sich also in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Zunahme des Täuferwesens, sowohl in Bern als in Zürich. An beiden Orten gleichmäßig ergingen Edikte der Regierungen, an beiden Orten wanderten die hervorragenden Täufer in die Gefängnisse und so ergiebt auch an beide Orte zugleich der Mahnruf der Niederländer. Beide Orte verständigen sich über die Antwort und sorgen dafür, daß die wohlgemeinte Fürsprache der Niederländer sehr wenig Erfolg hatte.

Ueber die zürcherischen Zustände besitzen wir umfangreiche täuferische Quellen in den bezüglichlichen Abschnitten des Märtyrerspiegels von Zielman de Braght. Hier findet sich die Märtyrergeschichte des im September 1614 in Zürich hingerichteten Täufers Hans Landis und eine große Zahl Leidensgeschichten aus der damaligen Zürcher Verfolgung, die de Braght aus einem handschriftlichen Buch von Jeremias Mangold vom 15. September 1645 und einem solchen von M. Meili vom Februar 1658 schöpft. Beides sind täuferische Quellen. Es sind die Erlebnisse und Leiden der Gefangenen im Kloster Detenbach, des Hans Landis, Hans Müller, Hans von Utikon, Ulrich Müller, Heinrich Fried, Felix Landis, der Adelheid Egli, des Rudolf Sühner. Diese Berichte der Verfolgten legen den Zürchern große Roheiten zur Last. Daß die Erlebnisse im Klostergefängnis in Detenbach, aus dem die Täufer zweimal mit List und Gewalt ausgebrochen sind, großen Eindruck auf ihre Kreise machten, bezeugt das „Zürich-Lied“, das sich in einem ihrer Andachtsbücher befindet, wo in 49 Strophen Hans Ryher die dortigen Erlebnisse schildert.

Es erschien aber auch eine Darstellung der damaligen Verhältnisse von Seite der Zürcher Obrigkeit. „Wahrhafter Bericht unser des Burgermeisters, des kleinen und großen Raths genannt die Zweihundert der Statt Zürich, worinnen grundtlich dargethan wirt, theils jüngster unser Handlungen gegen den Widertäufern eigentlicher Anlaß, Ursachen, Form und Willigkeit; theils ihr der Widertäufer unguts Gemüt zc.“ Gedruckt zu Zürich bei G. Hammerger 1639, 4°, 71 S. (Vgl. Leonhard Meisters helvetische Szenen der neueren Schwärmerei und Intoleranz, Zürich 1785.)

Die Berner „Committierten zum Täufergeschäft“ haben wahrscheinlich von Zürich eine Darstellung ihres Verfahrens gegen die Täufer gewünscht als Richtschnur für ihre gleichzeitigen Verhandlungen und haben einen von Hans Kaspar Suter, Mitglied des Zürcher Täuferkollegiums, verfaßten Auszug aus den täuferischen Akten zu Zürich vom 3. Februar 1639 bis 9. Januar 1643 erhalten, der in zwei Exemplaren im Berner Archiv vorhanden ist (D. L. I. 995 und A. V.). Hier wird berichtet von persönlichen Besuchen von Abgeordneten in die Herrschaften Knonau, Wädilswohl und Grünigen am 5. Dezember 1639, von den Verhandlungen des Täuferkollegiums mit Hans Müller und den zwanzig Gefangenen in Setenbach im Januar 1640, von ihrem wiederholten Ausbruch aus dem Gefängnis und den darauf folgenden Gegenmaßnahmen. Weitere Nachrichten bringt in ziemlicher Ausführlichkeit Ottius, sodaß man mit Zuhilfenahme der Zürcher Archive ziemlich genau wird konstatieren können, ob und wie weit die Zürcher Täufer in ihren Berichten nach Holland übertrieben haben, worüber die Zürcher Regierung mehrmals klagt.

Im Jahr 1641 erhielt die Amsterdamer Gemeinde von den Verfolgungen Kenntnis. Zuerst wurde Verbindung mit den gefangenen Zürchern gesucht und dies geschah durch Vermittlung von Isak Hattaver oder Hattavier, Kaufherrn in Amsterdam, einem Reformierten oder Lutheraner. Im Jahr 1642 hat Godofr. Hottonus, Pastor der *Ecclesia gallicana* in Amsterdam, nach Zürich geschrieben und erhält am 21. August eine weitläufige Antwort von Antistes Breitinger (Ottius S. 288). In Holland entpinnt sich ein Broschürenkrieg über die zürcherische Täuferverfolgung. Petrus Bontemps, Minister der *Ecclesia gallicana* in Harlem, hat ein Traktat gegen die wiedertäuferische Lehr herausgegeben, worauf Joost Hendricks, der taufgesinnte Lehrer, eine Gegenschrift drucken ließ. In dieser erscheint die Zürcher Verfolgung in düsteren Farben (Ottius S. 295). Darauf folgt 1643 eine Widerlegung des Hendricks durch Petrus Bontemps, worin die Sache so dargestellt wird, als ob in Zürich nichts geschehen wäre, was der Beachtung wert sei (Ottius S. 298). Gegen Bontemps erscheinen im selben Jahr drei Streitschriften, in Amsterdam, Harlem und Rotterdam, die letztere in zwei Auflagen durch Verh. van Bryburgh. Darauf folgen drei Broschüren von Bontemps und nochmalige Entgegnung des Verh. van Bryburgh (Ottius S. 300), so daß die beiden Standpunkte sich genugsam erläutern konnten. Die Partei der Zürcher vertritt ferner das Schreiben, das an Isak Hattaver 1645 abgegangen ist (Ottius S. 302—311). Der ungenannte Zürcher Korrespondent des Hattavier ist Hans Heinrich Ott, der Verfasser der *Annalen*. Auch die Zürcher

Täufer reichen eine Verteidigungsschrift dem Räte ein und werden mit derselben abgewiesen.

Nun enthält Ottius S. 329—336 noch den Auszug einer Korrespondenz zwischen dem mennonitischen Amsterdamer Kaufmann Hans Alamming und einem Zürcher Geschäftsfreund, wo sich aufs neue die beiden Auffassungen miteinander messen.

Da die direkten Bemühungen der niederländischen Taufgesinnten vergeblich waren, sprachen sie die Generalstaaten und den Magistrat der Stadt Amsterdam um ihre Hülfe an. Mit Schreiben vom 19. Februar 1660 wandten sich die Staaten an Zürich durch den Gesandten de Breebe mit der Bitte um freien Abzug der Taufgesinnten mit Hab und Gut. Zürich antwortet am 20. Juli an die Hochmögenden Herren Staaten, an die Städte Amsterdam und Rotterdam und an die Ritterschaft im Elsaß, die sich alle der Intervention angeschlossen hatten (Ottius S. 351). Unterdessen dauert die schriftliche Wirksamkeit des Hans Alammingh, Maresius, Professor in Groningen, und anderer fort.

Ungefähr denselben Gang nimmt die Geschichte in Bern. Hier treffen wir am 20. Dezember 1658 energische Maßregeln gegen die Täufer, da von den geistlichen Kapiteln Thun, Burgdorf, Langenthal, Brugg, mit Hinweisung auf das Mandat vom 26. Dezember 1644, Verzeichnisse der Täufer verlangt werden mit Angabe der noch ungetauften Kinder und der nicht kirchlich getrauten Ehen, deren Kinder nicht als ehelich können gehalten werden. An die Amtleute geht der Befehl, die Güter dieser Leute zu inventarisieren und die Widerspenstigen nach Bern ins Waisenhaus zu führen (Mand.). Unter gleichem Datum wird dem Landvogt zu Lenzburg aufgetragen, die Redlikführer, deren Verzeichnis er eingesandt hatte, nach Bern ins Waisenhaus abzuliefern. Bei den übrigen soll die Bekehrung versucht werden und wenn diese nach einer Frist von 20 Tagen nicht gelang, sollen sie des Landes verwiesen werden. Ueber 60 Personen, schreibt die Berner Kanzlei am 4. Januar 1689 an den Venner von Graffenried, Direktor des Zucht- und Waisenhauses, seien bei der ersten Nachforschung im Amt Lenzburg namhaft gemacht worden. Deshalb wird eine besondere Kommission eingesetzt und, da sie zuerst ablehnte, mit einiger Aenderung am 10. Februar 1659 bestätigt, bestehend aus den Herren Wilhelm von Diesbach und Christ. Willading vom Rat, den Theologen Rütthard und De Vosca vom Konvent, dem Herrn Obersten Daniel Morlot und Landvogt Johann Stürler von den Burgern. Diese Herren haben gewünscht, es möchte „die Consultation der Witten und modi procedendi“ einem ehrwürdigen Konvent übergeben werden und deswegen legt auch der Konvent der „Kirchen- und Schuldienner der

Stadt Bern" am 24. April 1659 das durch Ratsbeschluß verlangte Gutachten ab, das wir hier im Auszug wiedergeben.

Die Sekte der Wiedertäufer ist die einzige, welche den Frieden der Kirche stört. Sie ist in starker Zunahme begriffen. In den Artikeln des apostolischen Glaubens, dem Gebet des Herrn, den heiligen X Geboten und etlichen andern Stücken stimmen sie mit uns überein, stecken aber in vielen Irrthümern und ungegründeten Meinungen, „welche keineswegs können gestattet noch zugelassen werden.“ Diese Lehr ist „nit ungleich dem wachsenden Unkraut, das in kurzer Zeit viel Landts kan einnehmen, dem guten samen nit nur den Platz verschlachen, sondern auch den schon aufgeschossenen verhindern, daß er zu seiner völligen Zeitigung nit gelangt: oder gleich dem schädlichen Krebs, welcher, so man ihm nit gebührend und bey Zeiten begegnet, umb sich frist und also bald ein Glied nach dem andern angreift, bis der ganze Leib in äußerstes Verderben und Unheil grathet.“ Trotzdem soll dieses Gutachten nicht den Zweck haben, gegen die Täufer zu hegen und aufzureizen, sondern hegt die Absicht, die Extreme zu vermeiden. Es sind drei Dinge zu beobachten:

1. Wie die der täuferischen Sect Zugethanen entdeckt und der Obrigkeit bekannt gemacht werden.
2. Wie dann der Modus procedendi und wie am bequemsten mit diesen Leuten zu handeln.
3. Welches die nüglichsten media sind, diese Krankheit zu curieren.

I.

Vor Allem ist nöthig das Gebet um den Segen Gottes für die Verkündigung des Evangeliums, daß nicht unter dem Schein der Einfalt, Frömmigkeit und Heiligkeit Gleichnerei, Ungehorsam, schändliche Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes u. gepflanzt werde. Deshalb soll Jeder sein Amt und Beruf mit Sorgfalt in Obacht nehmen.

1. Die Amtleute sollen mit tugendhaftem Leben den Unterthanen vorleuchten, sie sollen in Besuch der Predigten und anderer Christenpflichten ein Exempel sein, damit nicht, wie geschehen, solche Leute sagen, was über sie geklagt werde, das werde selbst von den Vorgesetzten unterlassen.
2. Die Prediger sollen im Kirchendienst, wie im Leben ehrbar, gottselig, unanständig und unergerlich sich halten, davon dann auch diese Leute oft viel zu sagen und zu klagen haben.
3. Sie sollen auf den Kanzeln mit sanftmüthigem Geist ihre Einwürfe widerlegen.
4. Die Vorgesetzten beider Stände sollen dahin arbeiten, daß das

gottlose, ergerliche, landläufige, ungescheut verübte, vielfaltige Sündenwesen zerstört und bestraft werde, namentlich aber das erschreckliche Fluchen und Schwören, und die mehr dan viehische Unmaß im Essen und trinken.

5. Da die Täufer in der Bevölkerung zerstreut sind und die Landleute sie nicht bald entdecken und namhaft machen wollen, auch solche, bei denen sonst wenig Erkenntnuß, Gottesfurcht und Eifer zur Religion anzutreffen ist, so sollen die Amtleute durch ihre Unterbeamten ein wachsame Auge auf sie halten.
6. Es sollen die Predicanten mit 2 oder 3 vom Chorgericht zwei oder mehrmals im Jahr sich in ihrer Gemeinde von Haus zu Haus begeben und alle aufzeichnen und fleißig Rechnung und Nachforschung halten über ihren Besuch von Predigt, Kinderlehre und Nachtmahl.
7. Wird gewarnt vor Bestechlichkeit, insolge derer diesen Leuten durch die Zinger gesehen und wodurch sie kühner gemacht werden.

II.

Der nächste Modus procedendi der also namhaft Gemachten wird dann folgender sein:

1. Sie werden behündigt und vor die Amtleute gebracht.
2. Examen in Anwesenheit der Predicanten.
3. Festsetzung des Unterschiedes zwischen Lehrern und Verführern und Verführten.
4. Bei den Letztern Festsetzung des Unterschiedes zwischen bössartigen, hartnäckigen und schwachen und einfältigen.
5. Ernsthafte Ermahnung an Alle zum Gehorjam, Treue &c.
6. Wer diese Ermahnungen annimmt, kann ohne Eidschwur auf freien Fuß gesetzt werden.
7. Die Hartnäckigen sollen gefangen gehalten, wo möglich separiert von einander und in das Waisenhaus hieher geschickt werden.

III.

Die nun anzuwendenden Media sind:

1. Verhandlung mit ihnen über die streitigen Punkte durch Personen beider Stände.
2. Ihr Vorwurf, man übe Gewissenszwang an ihnen, muß entkräftet und auf freie Ueberzeugung hingearbeitet werden.
3. Die Lehrpunkte und Glaubensartikel der Kirche sind ihnen schriftlich zu übergeben, damit sie dieselben erdauern und ihre Antwort darauf vorbereiten können.

4. Auch unter uns sind die groben Sünder zu strafen, um ihre Vorwürfe zu entkräften.
5. Es ist ihnen zu zeigen an Hand der Chorgerichtssatzung, daß wir nicht, wie sie sich einbilden, ohne Disciplin, Zucht und Strafe seien.
6. Es sind die G. H. ernstlich zu bitten, bei gegenwärtig wachsenden Sünden strengere Maßregeln gegen öffentliche Laster ins Leben zu rufen.
7. Weil die Täufer beim Disputieren sich nicht an die Sache halten und ihre Einfalt zum Deckmantel eines argen Herzens gebrauchen, wenn ihre Gründe widerlegt werden, so soll Rede und Gegenrede schriftlich aufgesetzt werden.
8. Auf diese Weise wird nach und nach Klarheit über die endliche Strafe kommen.
9. Andere Mittel, zum Theil Strafmittel, erstrecken sich über die Schranken unseres Berufes und sind im Täufermandat von anno 1644, sowie in dem Zürichs angeführt, „diese werden M. G. H. selbst wol, als hochwys, fürsichtig und erforderlich anzuwenden wissen.“ (D. L. I. 1019.)

Es hat sich dann die vorerwähnte Kommission in Zürich über den dortigen Modus procedendi erkundigt. Sie erhalten einen umständlichen Bericht (D. L. I. 979). Zwei vom Rat und ein Kirchen-diener sind im Jahr 1635 auf's Land geritten und haben in Rymau, Wädischwyl und Grüningen mit den Täufern, den Beamten und Pfarrherren unterhandelt. Die Postulate der Kirche wurden in sieben Artikel zusammengefaßt. Die Täufer haben diesen Artikeln beigestimmt, daß sie sowohl das alte als das neue Testament als Grundlage der christlichen Religion bekennen, daß sie die 10 Gebote anerkennen, die zwölf Artikel des apostolischen Glaubens, das Geheimnis der ewigen Geburt Jesu Christi und der Geburt aus der Jungfrau Maria, daß wir selig werden allein durch die Gnade, daß sie unsern Gottesdienst besuchen wollen. Einzig und allein das wollen sie nicht zugeben, „daß die Obrigkeit Kinder Gottes und Erben des ewigen Lebens seien“ — freilich eine harte Zumutung!

Darauf hat ihnen die Obrigkeit versprochen, man wolle ihnen mehr nicht zumuten als den Kirchgang, man wolle ihnen den Eid und obrigkeitliche Aemter erlassen. Bei weiterem Ungehorsam aber folgt die Verbannung mit obrigkeitlicher Verwaltung ihrer Güter.

Auf diese Darstellung und das Gutachten des Konvents gestützt, mithin gründlich vorbereitet, erfolgt der Bericht der Kommittierten zum Täufergeschäfft 1659 (D. L. I. 1028).

Es ist Pflicht der Obrigkeit, berichten die Kommittierten, die Wiedertäufer von ihren irrigen Meinungen zu befehren, denn Gott hat sie gesetzt zu Nutritiis seiner Kirchen, ihre Unterthanen zu Gottes rechter Erkenntnis zu führen.

Es ist zu bedauern, daß diese alle gutherzige Unterweisung ausge schlagen haben; seit sechzig und mehr Jahren haben kümmerlich zwei oder drei von ihnen wider Gottes Wort streitenden Meinungen gebracht werden können. Dasselbe haben die Eidgenossen von Zürich erfahren, „welche dahin gearbeitet, daß sie vermeint, es unmöglich sein werde, solche Menschen nit zu gewinnen, aber alles umsonst.“ Ja, sie sind ihnen soweit entgegengekommen, daß sie sich mit einem bloßen Handgelübde begnügt haben, sie wollen der Obrigkeit treu sein und die Predigt besuchen. Es handelt sich nun darum:

1. Wie können die Wiedertäufer zum Bekenntnis der helvetischen Konfession gebracht werden?
2. Wenn sie das nicht thun, wie ist dann weiter mit ihnen zu prozedieren?

Was den ersten Punkt anbelangt, so wird das Konsultum der geistlichen Herren vollkommen gebilligt und es folgt der Inhalt ihres Gutachtens.

Ueber den zweiten Punkt folgen als Ratschläge:

„Zürs Erste halten wir nit dafür, daß der widertäuferen meinungen und glaubenspunkte also beschaffen, daß sy von derselben wegen könnten am leben gestrafft werden. Sintemal sy im Fundament der Religion eins sind mit uns.

Zum Andern meritirten sy auch nit auff die Galeeren verkauft zu werden, dieweil dergleichen leuth in einem leben sind, daß es tausendmal besser were, gestorben sein, neben dem daß sy nit ohne gefahr sind, ihre Seel auch zu verlieren. Geschehe auch nit ohne Vieler leuthen großen anstoßes.

Und dieweil der Glaub nit Jedermanns ist, auch von den Menschen nit kann Jemandts eingegeben werden, sintemal es ein Gab Gottes ist: hieneben aber die Teuffer solche opinionen hend, die einer Oberkeit mit der Zeit höchst schädlich sein könnten, dunckt uns, daß ein christliche Oberkeit, wo die theologischen Gründ bei ihnen nit verfangen, politice procedieren könnte, und sy uff ihren Vanden und Gebieten schaffen, und das uff nachfolgenden by alten politicis approbierten Gründen:

1. Alle Unterthanen sind schuldig, ihrer natürlichen, von Gott verordneten Obrigkeit Treu und Glauben zu halten und Solches mit einem Eid zu bezeugen, welcher genannt wird juramentum fidelitatis

und alle die, die sich dieses zu thun weigern, werden im Land nit geduldet. Nun aber schlagen die Widertäufer Solches zu thun rund ab, ergo sollen und können sy im Land nit geduldet werden.

2. Alle Unterthanen sollen bekennen, daß ihre Obrigkeit ein Stand von Gott und mit Gott sei; wo das nicht ist, ist kein rechter Gehorsam. Die Widertäufer halten nit dafür, daß der obrigkeitlich Stand mit und neben dem Christenthum bestahn möge, ergo sollen sie nit im Land geduldet werden.

3. Alle Unterthanen sind schuldig, das Vaterland als unser aller Mutter zu schützen und zu schirmen, ja Gut und Blut zu setzen, wie jus naturae Solches auch gebietet. Welche Solches zu thun nicht gesinnet sind, können mit keinen Fugen im Land geduldet werden. Nun aber schlagen die Widertäufer Solches genzlich ab, Ergo.

4. Alle Unterthanen sind schuldig, zur Erhaltung des Vaterlandes Zoll und Tribut zu geben. Nun weigern sich die Täufer zwar nicht, solche Ding auszurichten, lehren aber, daß Solches zu nehmen bey dem Christenthum nit bestehen möge. Daruß, wo diese Sect sollte überhand nehmen, leichtlich ein böser Ußschlag erfolgen möchte.

5. Die Obrigkeit trägt das Schwert, die Uebelthäter zu strafen und die Unterthanen sind schuldig, dazu mitzuhelfen, indem sie Todschlag, Verrätherei u. dgl. der Obrigkeit verleiden. Da sich die Widertäufer dessen weigern, einen Einzigen anzugeben, können sie nicht geduldet werden.

6. Personen, die sich den Ordnungen der Obrigkeit nicht unterwerfen wollen, können nicht geduldet werden. Dieß thun aber die Täufer, denn

1. Sie predigen ohne Beruf und Bestätigung der Obrigkeit.
2. Sie taufen in ihren Gemeinden ohne Beruf und Befehl der Obrigkeit.
3. Sie führen die Kirchendisziplin wider die öffentliche Sayung der Obrigkeit.
4. Sie besuchen keine Versammlungen, welche an Sonn- und Wochentagen gehalten werden.

Wenn nun die politici sagen: Hospes abi foras, aut legibus utere nostris: so kann man das zu den Widertäufern sagen: wenn ihr euch unsern mit Gottes Wort übereinstimmenden sayungen nit wellend underwerffen, noch thun, was getrewen underthanen zustah und gebührt, so wollen wir euch ferners nit gestatten, in unserm Land zu wohnen.

7. Dazu kommt, daß 1528 in einem öffentlichen Mandat den Unterthanen versprochen wurde, die Widertäufer nach angestellter Glaubens Reformation aus dem Land zu schaffen.

Dabei ist zu verstehen, daß bei einer solchen Bannisation Unterschied soll gemacht werden zwischen Verführern und Verführten, Alt und Jung, Mann und Weib und daß man verfahren wird, wie es die Zeit lehren wird.

Auf diesen Bericht hin erläßt der Rat das Täufermandat vom 9. August 1659. Dieses enthält den Befehl, „daß niemand, wer der auch seye, weder heimbschen noch frembden Teufferen, sie seyen verwandt, oder nit, in heuseren oder güteren, weder herbrig noch anderschlauff, weder zu ihrem aufenthalt, noch zu ihren versamlungen, predigen und dergleichen zusammenkünfften geben, noch gestatten, noch andern gestatten, ihnen hand vorhalten, und mit nahrung, gelt, oder dergleichen mittlen einichen vorschub thun, auch im übrigen, weder gschriffte noch mündliche gemeinschafft und verstandnus mit ihnen und ihren anhängeren haben solle.“ Vielmehr sei es Pflicht, solche irrige Leute den Vorgesetzten anzuzeigen, alles bei Strafe von 100 Gulden oder eidlicher Verweisung von unsern Landen bis auf Gnad. Dies soll von den Ranzeln verkündet werden.

Unter demselben Datum vom 9. August erscheint eine weitläufige Erläuterung der Mandate und Ordnungen mit dem Motto Tit. 3, 1. Dieselbe enthält wörtlich und vollständig das Gutachten der Rommittierten, das oben mitgeteilt ist und schließt mit den Bestimmungen über die Güter der Verwiesenen oder freiwillig Weggezogenen. Dieselben sollen nach geschener Erhebung ergangener Kosten mit den gehorsam gebliebenen Weibern und Kindern geteilt und der Anteil der Ungehorsamen eingezogen und verwaltet werden. Wenn die Ausgewiesenen nicht zurückkehren, sondern unbekehrt absterben, wird ihr Gut mit Urteil und Recht der Obrigkeit zuerkannt (Mand.).

Man sieht, daß diese Beschlüsse nicht etwa im Affect, sondern wohl vorbereitet und im vollen Bewußtsein väterlichen Rechtes und väterlicher Pflicht gefaßt worden sind und daß es für das Selbstbewußtsein der Obrigkeit keine kleine Zumutung war, von diesem Weg abzugehen.

Jetzt haben sich die niederländischen Taufgesinnten der Sache angenommen. Am 9. Oktober 1659 schreibt Abraham Heidanus, Theologiae Professor in Leiden, an Christophorus Luthardus, Theologiae Doctor, Professor in Academia Bernensi, auf Bitte der niederländischen Taufgesinnten, indem er die Ungefährlichkeit derselben in Holland darthut und die Unklugheit betont, aus ihnen Märtyrer machen zu wollen. Vehhaft verteidigt er die Notwendigkeit freier Religionsübung.

Darauf folgt Hanns Flamingh aus Amsterdam am 24. Oktober 1659 an denselben Pfarrer Luthard, aus dessen umfangreichem Brief wir hier das Wesentliche mitteilen (D. L. I. 1078):

Zu unserer großen Trübsal ist uns aus der Pfalz, dem Elsaß und andern Orten geschrieben worden, daß es der Obrigkeit zu Vern gefallen hat, acht Männer, Täufer oder Wiedertäufer dort gefänglich einzusetzen, Uli Baumgarten, Hans Zaugg, Antoni Himmelberg, Jagli Schlappach, Uli Baumgartner und Christian M. (Christen). Da sie alle Eines Glaubens mit uns sind, schämen wir uns nicht, sie unsere Brüder und Glaubensgenossen zu nennen und die Drangsale unserer lieben Brüder zu Herzen zu fassen, damit wir uns vor Gott keiner Veräumnis schuldig machen.

Wir haben uns Mühe gegeben, schriftlich die Verhältnisse kennen zu lernen und haben erfahren, daß der Herr und seine Kollegen, die Prediger zur Erlösung der Gefangenen viel thun können, da es doch eine schwere Sache ist, von Weib, Kind und Haushaltung weg in Gefangenschaft gesetzt und zur Arbeit gezwungen zu werden, ganz besonders, wenn dies um des Glaubens, um des Evangeliums willen geschieht. Es ist deshalb nicht der geringste Theil des christlichen Gottesdienstes eines hochgelehrten Mannes, dergleichen elende Menschen zu erlösen und ihnen zu ihrer Freiheit zu verhelfen.

Wir lassen deshalb nichts unversucht, diesen Zweck zu erreichen und haben auch den Herrn Professor Heidanus um seine Fürsprache gebeten.

Man sagt uns, sie seien nicht eingekerkert worden wegen ihres Glaubens, sondern deswegen, weil sie der Obrigkeit ungehorsam waren, weil sie sich selber in das Lehramt eindringen, nächtliche Zusammenkünfte halten, über die Obrigkeit und ihre Beamten nicht besser als päpstliche Messpriester reden und bisweilen jede Antwort verweigern.

Wir möchten in aller Kürze nach unserm geringen Verstand dieje Vorwürfe beantworten.

Daß sie nicht um des Glaubens willen sollen gefangen sein, mag nicht bestehen. Denn, wenn sie ihre Prediger und Diakonen wählen, so geschieht dies nach der Ordnung, die sie aus der heiligen Schrift schöpfen, nach Anrufung Gottes, den sie ernsthaftig und inbrünstig um getreue Arbeiter in die Ernte bitten. Dann geschieht die Wahl durch das Mehr der Stimmen, oder wohl auch nach dem Los und es werden die Erwählten nur nach geschehener Erforschung, ob sie zur Lehre tauglich und unsträflichen Wandels seien, zu diesem Beruf admittiert; wir geben dem Herrn freundlich zu bedenken, ob das ein „sich selbst ins Amt eindringen“, oder nicht vielmehr der Regel der heiligen Apostel gemäß sei.

Die nächtlichen Versammlungen veranstalten sie wahrlich nicht aus Lust, sondern aus dringender Noth, weil es ihnen Tags nicht gestattet wird. Wenn es der hohen Obrigkeit beliebt, ihnen die Uebung ihres

Gottesdienstes aus Gnaden zu bewilligen, so würden sie das mit großem Dank und Freuden annehmen, so wie wir, die wir dieselbe Freiheit, wie die Reformierten, genießen, um welche Gutthat Gott der Herr unsere Obrigkeit auch belohnen wird. Es würde das zum Lob der Obrigkeit, zur Wohlfahrt des Landes, zur Ehre der Kirche dienen, wie es die Erfahrung hier bewiesen hat und wie andre treffliche Fürsten, der Kurfürst zu der Pfalz, im Elsaß und der reformierte Graf von Weydt diesem löblichen Exempel nachfolgen. Als der Fürst von Neuburg seit wenig Jahren etliche 100 Haushaltungen der Unsern aus seinem Land vertrieben hatte, sind dieselben in den obgenannten Orten, wie auch im Fürstenthum Cleven und in der großmächtigen Herren Staaten Gebiet freundlich empfangen und vielfach mit dem Bürgerrecht begabt worden. Und als die schädlichen Jesuiten des Fürsten von Neuburg Herz ganz eingenommen, hat er ihnen doch etliche Monate Termin gegeben, ihre Güter zum besten zu verhandeln und mit sich zu nehmen, welche Gunst die Unsern im Zürich Gebiet leider nicht haben erhalten mögen.

Dürfen sie ihren Gottesdienst bei Tag nicht verrichten, dürfen sie ihn auch aus Gehorjam gegen Gott nicht unterlassen, so müssen sie in diesem Stück Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Es ist deshalb ein Irrthum, zu sagen, sie seien nicht um des Glaubens willen gefangen. Es handeln darin die Unsern nicht anders, als die Reformierten im Piemont, zu Eöln, Gent und an andern päpstlichen Orten, wo sie unter dem Kreuz wohnen; sie alle erkennen bei der Wahl ihrer Prediger und bei Abhaltung ihrer Gottesdienste die Obrigkeiten nicht an, wofür auch kein Gebot oder Exempel in der Schrift vorhanden ist. Was also die Reformierten selber thun, sollte man nicht bei Andern für Mißthat halten. Und wenn diese Reformierten in Rom, in Spanien, im Piemont, in den Niederlanden und andern päpstlichen Orten übel gemartert worden sind, so verstehen wir das so, daß der Papst mit seinem Anhang in den Augapfel Gottes gegriffen habe und am jüngsten Tag wird Rechenschaft ablegen müssen, weil Gott allein über das Gewissen urtheilen soll und keinem sterblichen Menschen zusteht, in sein Amt zu greifen, wie ja Christus lehrt, daß man das böse Kraut mit dem guten soll wachsen lassen bis zur Ernte. Math. 13.

Viele vortreffliche Regenten haben es so verstanden, daß sie nur über den äußerlichen Menschen herrschen und die Rechenschaft ihres Gewissens Gott überlassen. Das beste Beispiel hiefür sind die großmächtigen Herren Staaten dieser Provinzen, welche die Freiheit der Consciencz wider den König von Spanien ebenso tapfer als trefflich bewahrt und erhalten haben, daß sie in die 70 und mehr Jahre lang

den Krieg um die Freiheit der Consciencz geführt haben. Die Friedensverhandlung mit den Gesandten des Königs von Spanien Anno 1579 ist fruchtlos geblieben, weil er die Freiheit der Consciencz nicht zulassen wollte, welche damals durch den hochgelehrten und wohlberühmten Megidius von Albada so trefflich defendiert worden ist.

Haben die Reformierten Gut und Blut für die Freiheit der Consciencz gewagt, so kann es nicht geschehen, daß man unsere armen Brüder solchergestalt beschwert und verfolgt, wie man es an den Papisten so schwer tadelt, besonders, wenn man an den Grundsatz denkt, daß man seinem Nächsten nicht anders thun soll, als man will, daß Andre uns thäten.

Wenn der Herr vielleicht sagt, daß die Papisten und wir irren, daß aber die Reformierten das Licht und Evangelium haben, so bitten wir um die Einwendung, daß das *praeconcepta opinio* sei und daß, wenn andere es nicht so verstehen, sie darüber nicht absolute absprechen, sondern diesen Punkt in Frage gestellt lassen sollen.

Es ist gewiß, daß die vortrefflichen Männer, wie Luther, Zwingli, Calvin, Peucer, Melancthon und andere viel verbessert und dem Papst großen Abbruch gethan haben, wie auch Verfolgung gelitten. Aber sie haben noch nicht alles reformiert, dieweil noch ein großer Teil Verbesserung der Lehre und des Lebens ist übriggeblieben, dieweil aller Menschen Arbeit nur ein unvollkommen Werk ist.

Und wenn schon alles gebührendermaßen reformiert wäre, so soll doch keiner seinen Nebenmenschen beleidigen. Es ist ja der rechten Christen Art die der Schafe, welche zwar leiden, aber doch keinem der geringsten Tiere etwas Böses zufügen. Und wenn auch die Unrigen irren würden, so sind sie schon genug zu beklagen und es ist nicht nöthig, daß man sie weiters mit der Gefangenschaft noch elender mache. Sondern man soll sie durch gottselige Lehren und exemplarisches Leben auf den rechten Weg leiten. Man muß sich nicht einbilden, daß sie aus Muthwillen irren. Und wenn sie durch solche Mittel nicht zu gewinnen sind, so muß man sie Gott anbefohlen lassen, da unser Meister Christus keine andern Waffen gebraucht hat. Als viele seiner Jünger zurückgegangen, sprach er sanftmütig zu seinen Zwölfen: wollet ihr auch weggehn? Joh. 6.

Die Unsern sind ja keine Heiden und Juden, welche Christum verneinen, sondern sie sind gute und friedsame Christen und in den fürnehmsten Sachen den Reformierten gleich, darin, daß wir alle in Adam gestorben, und allein durch das Gnadensühnopfer und den unschuldigen Tod unseres Herrn und Seligmachers Jesu erhalten werden, ja daß er die einzige Ursache unserer Seligkeit sei. Es sind geringere

Sachen, worin wir mit den Reformierten nicht übereinstimmen, das Eidschwören, das Matth. 5 gänzlich verboten wird, das Kriegsführen, das den Christen nicht zusteht, die Kindertaufe, wozu kein Gebot oder Exempel besteht. Es ist billig, daß man das übersehe, weil sie ihr einfältig ja oder nein so wohl wollen halten, als andere den Eid, weil sie zwar keinen Krieg führen dürfen, aber gleichwohl der Obrigkeit gehorsam sind und weil sie nach der Lehre des Herrn Jesu Christi und dem Gebrauch der Apostel nur auf den Glauben taufen (wie denn der weitberühmte Erasmus in seiner paraphrasi in Matth. 28 es mit uns also versteht) und inzwischen als friedsame Unterthanen leben.

Ei mein Herr, warum sollen solche Leute also leiden; sie predigen ja Christum und lehren, ihm mehr- und waffenlos nachzufolgen. Darum hat man sie ja nicht zu fürchten und wollte Gott, daß die hohe Obrigkeit dazu kommen möchte, sie in ihren gnädigen Schirm zu nehmen und daß noch hunderttausend dazu kämen, wie würde das zum großen Lob der Obrigkeit, der Kirche zur Ehre, dem Land zur Wohlfahrt dienen!

Daß sie gute Christen sind, wird dadurch bewiesen, daß sie nach der Lehre des Herrn leben, keine Rache zu üben, sondern Gutes gegen Böses zu vergelten und feurige Kohlen auf des Beleidigers Haupt zu legen. Obgleich die Zürcher die Unsern alle aus ihrem Gebiet geboten und von ihren Mitteln und Gütern bei 600 000 Reichsthaler behalten haben, so haben wir uns doch deshalb nicht alteriert, sondern die Lehren unsers Herrn betrachtet und Gutes mit Bösem vergolten. Als anno 1655 die Waldenser so hart verfolgt waren, und unsere Herren uns angemutet haben, zu einer Kollekte etwas zu kontribuieren, so sind nur in dieser Stadt für die Waldenser ungefähr 3000 Reichsthaler von den Unsrigen aufgenommen und verehrt worden und demnach auch in den übrigen Städten. Und wenn es die Not fernerhin, was Gott verhüte, erfordern würde, die Reformierten würden noch Freunde unter den Unsrern finden. So wäre es billig, daß auch den Unsrern Gunst geschehe, um so mehr, als wir nicht zu den Aufrührerischen (Münsterschen Wiedertäufern) gehören, sondern seiner Zeit tapfer wider dieselben gelehrt und geschrieben haben.

Was nun die Klage betrifft, daß sie von der hohen Obrigkeit und ihren Amtleuten schmähslich, spöttisch und schimpflich reden und bisweilen Antwort verweigern, so würde uns das mächtig leid sein, da solches Verhalten mit unserer Lehre und Römer 13 durchaus nicht übereinstimmen würde. Nur wenn die Obrigkeit etwas wider die Conscienz oder nicht nach der Lehre Christi gebietet, so muß Gott alsdann wie billig am meisten gefürchtet werden. Wenn wir aber beide Seiten hören und das andere Ohr den Gefangenen offen behalten, so würde

die Sache vielleicht ein anderes Ansehen gewinnen. Es ist so in Zürich vor wenigen Jahren gegangen, wo die Obrigkeit gar zu hart über sie eiferte und ihre Apologie ganz etwas anderes ausgewiesen hat.

Haben die Reformierten und die Unsrigen in gleicher Weise miteinander die päpstlichen Verfolgungen ertragen, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Unsrigen nun von den Reformierten ihre Freiheit inständig begehren und sich über die Verfolgung bitter beklagen. Wenn sie sich verteidigen wollen, so wird ihnen das nur zu ihrem Nachteil ausgelegt, wie ihnen zu Zürich widerfahren ist, so daß sie sich nicht mehr verantworten dürfen, sondern die Sache mit Geduld aufnehmen und sich ihrer Unschuld trösten und damit, daß sie mit ihrem Herrn Christo und seinen wehrlosen Nachfolgern das Kreuz müssen tragen. Wie die erste christliche Kirche ohne Waffen und ohne obrigkeitlichen Schutz und Schirm so groß gewachsen, so werden sie dieselbe auch um etwas bauen helfen und hoffen, mit den frommen Reformierten einst selig zu werden.

Diese Sache wird uns zur Barmherzigkeit und zum Mitleid bewegen. Es würde dem Herrn zu Herzen gehen, wenn er wüßte, wie viel wohlmeinende Reformierte hier großes Mitleiden haben mit den Beschwerden der Unsrigen; er würde trachten, die armen Leute zu erlösen. Vor etlichen Jahren, als es den Herren von Zürich gefallen, die Unsrigen so hart zu verfolgen, daß viele derselben vor Elend in der Gefangenschaft gestorben sind, hat ein guter, wohlmeinender reformierter Herr, der Prediger der französischen Kirche allhier, namens Hattavier, solchen Jammer zu Herzen gefaßt, weil er in seiner Jugend dort gewohnt hatte, und hat mit einem Herrn Prädikanten Hans Heinrich Ott Korrespondenz gehalten zur Erlösung der armen Gefangenen. Dieser Herr Ott hat die Sache zu Handen genommen und mit Hülfe andrer gütlicher Herren den letzten anno 1652 aus der Gefangenschaft erlöst.

Nachdem Herr Hattavier im Jahr 1657 in Gott entschlafen, haben wir mit Herrn Ott weiter korrespondiert; wir haben auch durch ihn die Ursachen der Gefangenschaft in Bern erfahren und dieweil Herr Ott eine historische Beschreibung unter Händen hat (die *Annales anabapt.*), hab ich ihm auf sein Begehren von unserer großen Freiheit nicht allein einen weitläufigen Bericht, sondern auch etliche schöne Dekreta unserer Freiheit, neben einem Bekenntnis unseres Glaubens, wie auch ein schön Buch, genannt Religionsfreiheit, zugesandt, welches Buch aus tausend alten und neuen Autoribus, so von der Freiheit der Conscienz geschrieben, zusammengelesen worden.

Daß wir uns der Trübsal der Brüder annehmen, geschieht auf Gutheiß der ganzen Gemeinde, ebenso die Inanspruchnahme des

Professors Heidanus in Leiden. Auch hat Herr von Ommern an Professor Leger in Genf geschrieben. Wir hoffen, daß auch der gestrenge Herr Tachselhofer werde zu Mitleid zu bewegen sein. Es ist uns geraten worden, von der Generalität der Herren Staaten ein Intercessions schreiben zu erlangen, allein unsere Freunde und Gefangenen haben das nicht wollen gutheißen, sie wollen sich lieber zum geduldigen Leiden schicken, als daß man ihre Obrigkeit durch dergleichen Mittel zur Erlösung bemühen sollte. Es ist dies auch unsere Meinung, daß die Anschauung der Regierung eher durch freundliche Privatschreiben könne umgestimmt werden.

Wir bitten den Herrn nochmals, daß es ihm beliebe, die Ehre ihrer Erlösung zu befördern und in seinem hohen Alter mit dem Kleid der Barmherzigkeit zu unsern Vorfahren in die Ruh zu gehen. Der Schreiber will nicht den Schein auf sich laden, als wolle er belehren, da er nur ein ungelehrter Bürger und Kaufmann ist. Wenn wir für die Erlösung dieser armen Leute den Herren Beamten ihren Frauen und Kindern einige Verehrung dürfen anerbieten, würden wir solches von Herzen gern thun, wenn wir nur wüßten, welcher Gestalt und Weis solches geschehen könnte.

Ein ferneres eigenhändiges Schreiben, 9 Seiten fol., richtet Hans Fleming in Amsterdam am 16. April 1660 an Herrn Wilhelm von Dießbach. Der Inhalt ist ungefähr der nämliche. Seine Fürbitte um bessere Behandlung der Täufer und um eine etwas andere Auffassung der ganzen Angelegenheit begründet er durch Stellen aus den Evangelien und namentlich durch die historische Darstellung, wie die Glaubensfreiheit sich in den Niederlanden den Sieg errungen hat, und endlich durch den Nachweis, wie die Duldung Andersdenkender den Aestlen derselben stets Segen gebracht hat und umgekehrt ihre Verfolgung Unjegen für die Verfolger.

In der Zwischenzeit hatten sich die Kommittierten mit den im Zuchthaus zu Bern internierten Täufern beschäftigt. Ein Protokoll über eine solche Verhandlung vom 20. Januar 1660 nennt folgende Täufer im Zuchthaus. (D. L. I. 1056. A. V.) Ein Verzeichnis im Mandatenbuch vom 7. Juli 1661 enthält die in Klammern den Namen beigelegten Varianten.

1. Rudolf Wirz aus Kulm, Amt Lenzburg, noch kein erklärter Täufer.
2. Anthoni Himmelberg, Wäberanti genannt, aus der Gemeinde Wattenweil.
3. Jakob Schlappach von Oberdießbach (Brenzifosen).
4. Ulrich Baumgartner von Lauperswyl (Rinderspach).
5. Hans Zaugg von Signau.

6. Jakob Gut von Oftringen, Gemeinde Zofingen.
7. Hans Jakob Mumprecht von Rüegsau.
8. Peter Frider von Biglen (Friedli von Signau).
9. Wendicht Baumgartner von Langnau (Dürsrütti).
10. Christen Christen von Langnau (Bembrunnen).
11. Matthys Kaufmann von Kriegstetten, Solothurn, hatte sich in Koppigen aufgehalten (von Hellsau bei Koppigen).

Das Verhör und die Wiederlegung der täuferischen Ansichten erstreckte sich auf 16 Punkte.

1. Warum besucht ihr die Predigt nicht? — Die Ursachen der Absonderung sind die im Schwang gehenden Sünden und Laster.
2. Warum besucht ihr das Abendmahl nicht? — Weil öffentliche Sünder nicht davon ausgeschlossen werden.
3. Ist die Lehre, die hier öffentlich verkündet wird, wahr oder falsch? — Es wird auf eint oder anderer Seiten gefehlt. Andere halten das gepredigte Evangelium für recht.
4. Ist der Täufer Lehre, Predigt, Abendmahl, Kirchenzucht recht? — Ja, denn sie kommen dem nach, was sie lehren. Geht es den obrigkeitlichen Ordnungen zuwider, so doch nicht dem Wort Gottes.
5. Ist sowohl das alte als das neue Testament als Regel des Glaubens anzunehmen? — Ja. Die einen geben zu, daß ein Mörder den Tod verschuldet, nach dem Standpunkt des alten Testaments, die andern meinen, Christus habe nicht befohlen, zu töten, sondern zu leiden.
6. Soll man lasterhafte Menschen der Obrigkeit zur Bestrafung verleiden? — Einer meint: er würde es nicht thun, wenn schon Einer seinen Vater, Mutter, Geschwister, Weib oder Kinder zu Tod schließe. Andre dagegen sind anderer Ansicht.
7. Wollt ihr die Kinder zur Taufe bringen? — Sie selber nit.
8. Wollt ihr euch in der Kirche ehelich einsegnen lassen? — Es werde dessen nit bedürfen.
9. Kann man zur Steuer der Wahrheit in hohen, wichtigen Sachen einen Eid oder Handglaub, mündlich oder schriftlich thun? — Sie nit.
10. Ist die Obrigkeit ein von Gott geordneter Stand? — Ja.
11. Ist die Obrigkeit notwendig? — Ja.
12. Kann ein wahrer Christ das obrigkeitliche Amt vertreten? — Unbestimmte Antwort. Sie werden nicht dazu kommen und wenn es doch geschähe, wäre es ihnen zu schwer.
13. Soll man der Obrigkeit gehorsam sein? — Ja, doch ausgenommen was Glauben und Gewissen betrifft.

14. Darf die Obrigkeit Steuern erheben? — Ja.

15. Darf die Obrigkeit im Nothfall Krieg führen? — Die Verantwortung trage die Obrigkeit. Sie schicken jemand in ihrem Namen, den sie versöldnen, auch geben sie Lebensmittel nach Können und Vermögen, sie selbst wehren oder rächen sich nicht. Ob sie sich zur Wehr setzen, wenn sie, Täufer, von Papisten überfallen werden? — Man soll den Glauben mit mit Eisen und Stachel defendieren.

Es wird weiter erforscht, ob hiesige Täufer mit ihren Brüdern in Niederland consentierend oder discrepierend und worin und in welchen Punkten. Darauf erfolgt die Antwort:

1. Daß die Täufer drunten gelehrter, aber auch mit mehreren irthummen behaftet sind, als hiesige, wie dan etliche Punkten, wan es nothwendig were, auß getruckten Büchern, und dero publiciertem Bekanntnuß könnten angezogen werden.
2. Daß aus der Niederländischen Täufleren allthar geschickten frantzösischen Confeßion, und ihren theils an Herrn Theologum Kütthard, theils an hiesige im Zuchthauß enthaltene Täufler abgebenen Schreiben gnugsam zu sehen, daß sie mit diesen freilich consentierend.

Es hatte nun Professor Heidanus in Leiden an den Rat geschrieben. Man kam durch diese Muregung auf den Gedanken einer Ausweisung der gefangenen Täufer, gegen welchen aber der Rat folgende Bedenken hatte (D. L. I. 1061, 13. Februar 1660):

1. Es wäre gleichjam eine Approbation ihrer Sekte, wenn sie dahin geschickt würden, wo ihre Lehr öffentlich betrieben wird.
2. Von dort aus würden die, welche im Land verbleiben, gestärkt und gefördert werden.
3. Dadurch würden noch mehr zum Irrtum verleitet werden.
4. Es wäre diese Verschiedung zu ihren Brüdern eine so gelinde Strafe, daß der Zweck der Abschreckung nicht dadurch erreicht würde.
5. Die Gefangenhaltung schreckt besser ab und gewährt das Mittel, behufs einer Bekehrung beständig auf sie einzuwirken.

Hierüber wird von den Kommittierten ein Gutachten verlangt, das sie folgendermaßen abgeben:

I.

Eine Revocation des Mandates, das die Verbannung voraussieht, ist durchaus bedenklich. Nur durch die endliche Exekution können die Mandate Geltung erlangen. Es würde dadurch die Autorität der

Obigkeit geschwächt, die Rechthaberei der Täufer gestärkt werden. Ferner kann „eine wohl gereguliert reformierte evangelische Oberkeit zu Vermydung vieler Confusionen und Unordnungen nit wohl neben der rechten, wahren Religion einige andere dero widerwertige in ihren Landen dulden, wie dann diese Thesis den 17. Mai 1647 allhie zu Bern in größerem Auditorio disputiert worden; daher auch viel Fürsten und Herrn, als der Churfürst in Saren, Pfalzgraff von Neuburg und ander, kein Religion in ihren Landen dulden, als die sie für die wahrhaftige allein bekennen. So lehren auch insgemein die Lutherischen Theologen und Juristen.“ Dann wird hingewiesen auf das Mandat von 1585, das ebenfalls Verbannung und bei Uebertretung derselben Leibes- und Todesstrafe vorsieht. Die damaligen Kirchen- und Schuldiener haben auf Execution des Mandats gedrungen. Doch sollen sie nicht mit dem Schwert oder sonst vom Leben zum Tode gerichtet werden, „wie etwan beschehen seye, damit nit die überbleibenden sich der Hingerichteten, als werend sy Martyrer gewesen, rühmünd, den Verwießenen aber solle kein Gut erfolgen.“ Ebenso wurde am 26. Oktober 1644 ein Mandat erlassen, worin nicht bloß die Ausweisungen festgesetzt waren, sondern auch die Verordnung, daß die Lehrer sollen „ausgeschmeißt und gezeichnet werden.“ So wurden Hans Stänk und Martin Burger, beid Täufer, der erste ein Lehrer, der ander ein Zuhörer, nach vergeblich mit ihnen gehaltenem Gespräch ausgewiesen; Stänk, wieder ergriffen, mußte den 2. März 1650 Urfehde unterschreiben, daß, wenn er sich wieder sehen ließe, er als Meineidiger behandelt würde. Er sei aber nicht mehr gesehen worden.

II.

Die Gründe, welche gegen eine Verbannung sprechen, werden also beantwortet: Eine Verschickung kann nicht als Approbation der Sekte aufgefaßt werden. Sie werden auch, wenn sie im Land bleiben, Verbindung haben mit den Brüdern. Alle Arbeit an ihnen ist vergeblich; es ist nicht nur die Einbildung da, sie seien recht daran, sondern eine mutwillige, affektirte Unwissenheit und ein beharrlicher Vorsatz, „geb was man ihnen aus Gottes Wort darbringe, wöllend sie doch nit abstahn.“ Auch ist die Verbannung immerhin für sie eine ziemlich empfindliche Strafe. Daß sie von ihren Brüdern drunten noch mehr möchten angestekt werden, ist nicht zu befürchten, weil die hiesigen Wiedertäufer „nit, wie die in Niederland, gestudiert, auch nicht so subtil, scharpsinnig und spitzsündig, als dieselben sind.“ Vor einer allfälligen Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern, darf man der Konsequenz halber nicht zurückschrecken. Die Gefangenschaft hat

auch ihre Schwierigkeiten. Jetzt sind ihrer 11 im Zuchthaus; es sind aber, theils Lehrer, theils Hörer, bei 130 bekannt und es wäre nicht möglich, diese, wie von Motten, „absonderlich zu losieren.“ Auch die Regenten in Medien und Persien haben, was sie einmal beschlossen, unveränderlich bleiben lassen. Man würde zuerst die im Zuchthaus befindlichen abschieben, dann andere einsperren und nach fruchtlosen Bekehrungsversuchen ebenso verfahren, bis endlich das Land gereinigt ist.

Vom Rat gutgeheißen den 15. Juni 1668. (D. L.)

Dieses Gutachten ist aus zweien zusammengestellt; das eine wurde verfaßt von Obrist Morlot, das andere von De Josea, Kommittierten zum Täufergeschäft. Im letztern Gutachten ist der Grundsatz der lutherischen Theologen ausgeführt: „So lehren die lutherischen Theologi und Juristen in Gemein, sonderlich die Theologi Lipsiensis, Wittebergen'ses mit Namen Balduinus, Gerhardus, Ludovicus Dunte, item Corpzovius, Doctor juris in Sagen und viel andere mehr: Religioni alienae addicti, monendi, docendi, et si nihil proficitur, exterminandi ac exilio expellendi sunt.

Ein Intercessionschreiben vom 29. Februar 1660 ist in französischer Sprache verfaßt von den Pfarrern und Ältesten der Wallonischen Kirche von Amsterdam, gezeichnet von Henri Blanche, pasteur, Nicolas de la Bassecour, pasteur, Nicolas Colvius, pasteur, und gerichtet an den Antistes et tous aultres pasteurs et conducteurs de l'Eglise Françoise à Berne.

Die dringende Bitte einiger Deputierter der Anabaptisten unserer Stadt, unterstützt durch eine Anzahl Personen unseres reformierten Bekenntnisses, konnten wir nicht abschlagen. Man teilt uns mit, daß in eurer Stadt einige Glieder ihrer Sekte im Gefängnis gehalten werden, um sie wo möglich durch Besprechungen zur Orthodorie zu führen oder im Fall ihrer Beständigkeit sie zur Auswanderung zu zwingen und ihre Güter zu konfiszieren. Es fällt uns schwer, an solche Härte zu glauben, wenn es sich nicht um staatsgefährliche Leute handelt. In diesem Fall würden wir uns hüten, uns in Ihre Angelegenheiten zu mischen. Wenn die Gesetze Ihres Landes es nicht gestatten, daß Leute ihrer Meinung dasselbe bewohnen, so bitten wir euch, nach eurer Weisheit bei den gnädigen Herren (envers les illustres magnifiques seigneuries de votre ville) dahin zu arbeiten, daß sie für die Verbannten einige Gnade walten lassen, daß sie ihnen, wie es die Herrn von Schaffhausen thaten, Zeit geben, ihre Güter zu veräußern und keinerlei Konfiskation vornehmen. Da unsere Herren Generalstaaten dieser Provinzen und unsere Herren Bürgermeister an eure Oberherren Intercessionschreiben zum selben Zweck abgehen lassen, da

wir ferner bedenken, wie freigebig und reich die Steuer war, welche diese Leute zur Unterstützung der in den Thälern Piemonts verfolgten Waldenser gegeben haben, so wollten wir auch diese Bitten gern unterbreiten. Es folgen nun die Versicherungen des vollkommenen Vertrauens in die Einsicht und das zweckmäßige Vorgehen der bernischen Geistlichen und die Segenswünsche für die bernische Kirche. (D. L. I. 1102. A. V.)

Am 7. Juni 1660 weist der Rat die eingelangten niederländischen Schreiben zur Begutachtung an die Kommittierten. Dieser Befehl wird am 12. Juni wiederholt, da am 11. Juni ein Adolph de Breede mit den Intercessionschreiben der Städte Amsterdam, Rotterdam und der Generalstaaten angekommen war und mit den enthaltenen Täufnern in Gegenwart der Oberschultheissen und etlichen der Kommittierten zu reden beehrte, was ihm bewilligt wurde.

Das französisch abgefaßte Intercessionschreiben (A. V.) der Burgermeistern und Gouverneure der Stadt Amsterdam an die Burgermeister und Syndicos von Bern gibt den Mennoniten ein schönes Zeugnis und sagt unter anderm über sie: Es sind das Leute, die unter unserer und unserer Vorgänger Herrschaft schon viele Jahre in dieser Stadt in aller Friedlichkeit gelebt haben und noch leben, wie auch in andern Städten unseres Staates; sie leisten gerne, was ihnen zum Unterhalt der Republik auferlegt wird und erfüllen ihre Bürgerpflicht; sie haben bei Gelegenheit eine außerordentliche Wohlthätigkeit der reformierten Kirche gegenüber bewiesen, indem sie erst kürzlich in dieser Stadt einzig auf unsere Empfehlung hin für die verfolgten Waldenser ungefähr 7000 Pfund holländischer Währung zusammenbrachten. Wir durften deshalb unsern lieben Mitbürgern den Gefallen nicht abschlagen, bei euch zu Gunsten ihrer Brüder zu intervenieren, in dem Sinne, daß, wenn ihr euch nicht entschließen könnet, sie so leben zu lassen, wie wir es hier thun, es euch doch gefallen möge, sie milde zu behandeln, nach dem Beispiel derer von Schaffhausen, oder selbst des römisch-katholischen Fürsten von Neuburg, durch Gewährung einer Abzugsfrist mit ihren Familien und Gütern.

Das Intercessionschreiben der Stadt Rotterdam ist in lateinischer Sprache verfaßt und d. d. 14. Februar 1660, von den Consules et Rectores Reipublicae Roterodamensis an die Rectores et Senatores civitatis et Reipublicae Bernensis apud Helvetios. In freundlicher, aber entschiedener Weise wiederholt sich derselbe Gedankengang wie in den übrigen Intercessionschreiben. Es wird den niederländischen Mennoniten das Zeugnis gegeben, daß von der alten Münsterischen Schwärmererei unter ihnen nichts zu verspüren sei, daß sie, obgleich sie den Bürgereid nicht leisten, ihre Bürgerpflicht stets in

vollen Maß erfüllt und ihre Zusicherung sich als einem Eidswur ebenbürtig erwiesen habe. Princeps Guilielmus Auriacus sei der Begründer ihrer Glaubensfreiheit und es haben sich diese Grundsätze stets als die glücklichen bewährt. Auch hier wird, wenn die Duldung nicht zu erlangen sei, freier Abzug ohne Konfiskation erbeten und übrigens auch auf den Widerspruch reformierter Grundsätze und päpstlich=tyrannischer Praxis aufmerksam gemacht.

Vom 19. Februar 1660 ist sodann das Intercessions=schreiben der Generalstaaten an Bern datiert, veranlaßt durch Abordnungen der Mennonitengemeinden in Dortrecht, Haarlem, Veiden, Amsterdam, Torgau und Rotterdam. Das Schreiben ist noch etwas energischer als die frühern abgefaßt und enthält keine neuen Gesichtspunkte.

Aus allen diesen Intercessions=schreiben ist ersichtlich, mit welcher Energie die Mennoniten in Holland alle Hebel in Bewegung setzten zu Gunsten ihrer schweizerischen Glaubensbrüder.

Endlich findet sich noch ein acht Foliosseiten lauges Schreiben des Hans Flaminij an den Kommittierten Wilhelm von Dießbach vom 16. April 1660.

An diesen Kommittierten ist es nun, die Beantwortung aller dieser Schreiben durch ein Gutachten vorzubereiten, und dies geschieht auf Ratsbefehl vom 7., 11. und 12. Juni am 15. Juni 1660 mit folgenden Aufstellungen:

1. Die Intercessions=schreiben können erst dann beantwortet werden, wenn MGH. sich entschieden haben werden, ob man bei der aufgestellten Täuferordnung bleiben will oder nicht.

2. Es scheint nicht ratsam, von dem abzugehen, was man dem Herrn Heidanus geschrieben hat, daß man nämlich die Täufer nach Holland zu ihren Brüdern ziehen lasse samt dem Zins ihres Gutes pro rata. Das kann jetzt nicht wohl revociert werden, besonders da die Täufer im Amt Venzburg und in der Gemeinde Eggivyl sich täglich mehren, indem sie behaupten, die Regierung sei eines Besseren belehrt worden.

3. Die Klage, daß die Täufer hart verfolgt würden, ist den Intercedenten zu widerlegen und über die Bitte, ihnen ihr Gut herauszugeben, wird vor einer Antwort der Rat zu beschließen haben.

4. Herrn Adolph de Breebe, dem Ueberbringer der Schreiben, ist zu gestatten, in Gegenwart der Kommittierten mit den enthaltenen Täufern zu reden, doch soll er sich zuvor erklären, was und wie er mit ihnen reden wolle.

Am selben 15. Juni wird vom Rat die endliche Resolution gefaßt, daß nun zur Exekution des Mandats geschritten und der Anfang

bei den im Waisenhaus enthaltenen Lehrern gemacht werden soll. Diesen sei bis Jakobi Frist zur Befehrung zu geben. Dann sollten andere hergenommen und zur Befehrung unterwiesen, die auf ihrer Eintönigkeit Verharrenden wieder fortgeschafft werden „und so fort, bis das ganze Land, so weit möglich, von diesem Unkraut bereinigt sein wird.“ Das Gut der Verwiesenen wird mit Weib und Kindern geteilt, nach Abzug der Nutzungskosten in Vogtsband gelegt, der jährlich Zins davon verabsolgt und beim Absterben soll es den Erben anheimfallen.

Dem Verwalter des Zuchthauses, Daniel Bito, ist ein Verweis zu erteilen, weil er einen der Täufer hatte in der Stadt herumgehen lassen.

Den 15. Juni 1660 werden die Intercessionschreiben der Generalstaaten und der Städte Amsterdam und Rotterdam beantwortet. Es sei Pflicht der Obrigkeit, durch gute Ordnungen und Satzungen das Land zu regieren „und sonderlich die wahre reformierte evangelische Religion rein und lauter darin zu bewahren.“ Diese hat durch den Ungehorsam der Täufer nicht geringen Anstoß erleiden müssen, deshalb mußte man auf Mittel denken, solch freßendem Unkraut abzuhehlen. Es ist dies mit der äußersten Geduldmütigkeit versucht worden, wodurch aber das Uebel mehr zu- als abgenommen hat. Wir haben deshalb zwölf der fürnehmsten Sektierer in unserm Waisenhaus nicht in harte Gefangenschaft, sondern in ein zugerüstet Gemach einsetzen lassen, haben gegen dieselben durchaus keine strenge Persekution angewendet, sondern durch ernst freundliche Unterweisung aus dem Wort Gottes ihr Heil und ihre Befehrung gesucht. Da aber dies nichts gefruchtet, haben wir beschlossen, das Land von ihnen zu säubern, da sie wegen ihres Ungehorsams nach der Situation unseres Landes nicht können geduldet werden. Wir haben deshalb die „in Gottes Wort nit ungegründete Landesverweisung wider die Halsstarrigen und Unbefehrten statuiert“, wobei auch de jure ihr, als der Obrigkeit Ungehorsamen, Gut in den Fiskus fallen sollte. Wir sind nun geneigt, Ihrer Intercession soviel zu deferieren, „daß ihnen ihre Portion, so ihnen durch Teilung mit den Ihrigen beziehen mag, also nachfolgen solle, daß ihnen der Zins davon jährlich entrichtet werde, auf ihr Absterben aber das Gut auf ihre ehelichen Veibeserben, die der Sekt nicht zugethan, oder ihre nächsten Verwandten fallen solle“ (D. L. II. 1128).

Am 21. Juni 1660 wurde der Abgeordnete aus Holland, Herr De Vreede, in das Zuchthaus geführt, ihm allda der Täufer Wohnung und Schlafstuben gezeigt, und dann die Täufer in die Konsultationsstuben zu ihm gelassen, „die er alle mit gegebener Hand salutiert, sie Herren und Brüder genamset, ihnen den Gruß von ihren Brüdern

in Niederland vermeldet, dabei Geduld und den Trost des heiligen Geistes gewünscht, dann hat er über die streitigen Punkte mit ihnen geredet.“ Er hat sie eines bessern berichten wollen, sie aber haben sich in Worten und Werden trotzig erzeigt; er hat ihre Irrtümer Schwachheiten des Gewissens genannt, die mit Geduld und Sanftmut zu tragen seien, auch möge man ihre trotzigem, harten Worte, sonderlich gegen die Obrigkeit, milder auslegen, als sie von ihnen gemeint waren. Endlich aber hat er „etliche ungute Comparationes eingeführt, die der Obrigkeit und den Committierten empfindlich und deshalb auch ihm alsbald nach dem Gespräch ernst censuierlich fürgehalten worden.“ Da er sich auch nach dieser Censur dieser unguten Komparationen bediente, haben die Kommittierten solches an Ihr Gn. gelangen lassen. Diese haben erkannt, es solle seine Unhöflichkeit und Grobheit in die Antwortschreiben inseriert, die Schreiben schleunig expediert und ihm zugestellt und er nach Haus zu gehen gemahnt werden, weil er zu viel mit den noch lebigen und den enthaltenen Freunden konversieren wollte. Es verehrte dann „der erwähnte Adolph MGH. das Opus biblicum Anglicum in 8 Sprachen, in 6 tomis in groß regal Papier, ungebunden, so MGH annahmen und in die Bibliothek ordneten, dabei aber auch erkannten, es sollen die Schreiben, darinnen er der Unhöflichkeit und Grobheit beschuldigt worden, revociert und dieses ausgelassen, oder, so die Schreiben schon fort wären, ein Excusationschreiben nachgeschickt werden. So frefftig war die Verehrung.“ (D. L.)

De Breede hatte sechs amtlich beglaubigte Aktenstücke mitgebracht, die De Posea kopiert hat:

Eine Verordnung vom 26. Januar 1577, wonach die Mennoniten von Mittelburg in aller Form vom Eid dispensiert werden, weil die Eidesleistung als religiöse Handlung unter den Grundsatz der Glaubensfreiheit zu stellen ist.

Ein Verbot des Prinzen von Oranien, Graf von Nassau, vom 16. Juli 1570, die Wiedertäufer in Ausübung ihrer Gewerbe oder durch Auflegung von Bußen irgendwie zu belästigen.

Eine Bestätigung dieses Ediktes durch Moriz von Oranien vom 4. März 1593.

Eine Rüge der Generalstaaten an die Stadt Merdenburg vom 1. Mai 1615, weil die Mennoniten in ihren Religionsübungen beeinträchtigt worden sind.

Eine Wiederholung dieser Verordnung vom 16. November 1619.

Einen Erlaß der Generalstaaten vom 14. August 1651, wonach die unter den Mennoniten vollzogenen Eheschließungen staatliche Gültigkeit haben sollen, wie es schon seit 60 Jahren Übung sei.

Unterdessen hatte auch Professor Chr. Lütthard Zeit gefunden, das Schreiben seines Kollegen Heidanus in Leiden zu beantworten (D. L. I. 1093). Kesterer, so schreibt Lütthard, beklagt sich über harte Gefangenschaft der Täufer. Sie sind in gar keiner Gefangenschaft, „sondern in einem großen spaciosen Huß, da die Weßlin erhalten werden, weder mit Kettenen, Stock, Seilen angebunden, haben auch frei herumgehen können ohne Zwang zur Arbeit, bis daß Etliche durch ungebührliche Mittel ausgerissen, da sie hernach in einer Stuben beieinander sind enthalten worden und ihnen zugelassen, miteinander zu sprechen, zu beten und in Gottes Wort zu lesen, also daß die guten Leut zu Amsterdam übel sind berichtet worden.“

Ihre Detention hat die Absicht, daß dieselben „als einfältige und in Gottes Wort nicht wohl erfahrene Leute möchten durch stätige Colloquia der Geistlichen aus Gottes Wort unterwiesen und von ihrer Meinung zur Orthodoxia gebracht werden, in welchen Stücken, wie ich verhoffe, Niemand uns wird anklagen können.“

Daß aber fürs andere unsere Obrigkeit auf der Täufer Gut gesehen, um sich damit zu bereichern, ist eine ungute Zulage und nicht die Absicht der Obrigkeit.

Herr Flamingh schreibt, es seien die Wiedertäufer wahre Christen, die sich befeßten, nach dem heiligen Evangelium zu leben. Wir bekennen gern, daß sie das wahre Fundament unserer Seligkeit haben, wenn sie nur nicht darauf Stroh, Heu und Stoppeln bauten, was im Feuer des heiligen Geistes, der in der heiligen Schrift redet, verzehrt wird.

Anerkennen wir auch, daß solche Stoppeln also beschaffen sind, daß sie wohl mögen, je nach der Beschaffenheit eines Landes und Standes, geduldet werden, wie das in den vereinigten Niederlanden geschieht, wofür wir sie in keiner Weise tadeln. Wie aber diese Staaten aus politischen rationibus und nach Gelegenheit ihrer Republik solche Leute öffentlich leiden können, also hat unsere Obrigkeit auch ihre nachdentlichen Ursachen, warum sie diese Leute nicht wohl in ihren Länden behalten kann. Wir leben allhier in der Herrschaft Bern, mitten unter den Papisten, gränzen an vielerlei Fürsten und Herren Länder, und so etwas Gefahrs entsteht, pflegen wir keine fremden Soldaten zu werben, wie sonst andere Fürsten und Ständ zu thun pflegen, sondern gebrauchen allein die Landleute und Unterthanen der hohen Obrigkeit, wie dies ein sehr alter Brauch der Helvetier gewesen ist, als der Herr aus den Historiis Helveticis wird ersehen können. Nun ist bekannt und haben wir im letzten Examine aus ihrem eigenen Bekenntnis erfahren, daß die Täufer ganz nicht gesinnt sind, einiges juramentum fidelitatis den Landesobrigkeiten zu thun, nicht einmal ein Handgelübde.

Sie bekennen ferner, daß sie zur Defendierung des Vaterlandes keine Hand anlegen wollen, auch niemand (woran unserm Vaterland sehr viel gelegen), der einige Conspiration gegen dasselbe hätte, noch andere Malefikanen verleiden wollen. Wir geben zu bedenken, wenn solcher Leute viele wären und sie sich von Tag zu Tag vermehrten, in welche Gefahr unsere Obrigkeit geraten würde.

Was nun die Bitte der Herren und des Herrn Flamingh betrifft, man möge die enthaltenen Wiedertäufer ledig lassen, so hat man nach vielfältigen Colloquiis mit ihnen ihre Resolution pro semel et semper begehrt und diese ging dahin, sie seien nicht anders gesinnt, als bei ihrer einmal gefaßten und bekannten Religion zu verbleiben. Darauf haben unsere gn. Herren die Resolution gefaßt, ratione status sich solcher Personen abzuthun, damit nicht durch sie unser Vaterland per se oder per accidens in Gefahr kommen möge.

Weil nun Herr Flamingh in seinem Schreiben begehrt, daß unsere Obrigkeit, gleich dem Fürsten von Düsseldorf, die 11 enthaltenen Wiedertäufer und später deren noch mehr, zu ihnen nach Amsterdam kommen und ihnen ihr Gut mitfolgen lasse, so hat man das nicht abschlagen wollen, doch mit folgender Erläuterung: 1. daß die Unsern hier schlechte Leute und alt seien, welche zu keiner Manufaktur können gebraucht werden; 2. sehr geringe Mittel haben. Bald ist ein Mann einzig der Sekte zugethan, bald die Frau und der Mann nicht, so daß das Gut nicht kann beisammen gelassen werden. Damit aber die Amsterdamschen Anabaptisten sehen, daß es der Obrigkeit nicht um der Täufer Gut zu thun sei, wird man jedem pro rata etwas zuteilen, welches aber in geringer Quantität sein wird.

Und da solche Leute alsbald wieder nach Haus kommen, ist es geraten, das Kapital hier zu behalten und nur den Zins ihnen zu überlassen.

Der Herr Doktor wird ersucht, dies dem Herrn Flamingh mitzuteilen, in der Hoffnung, er werde erkennen, daß man keinen Glaubenszwang, viel minder zeitliches Gut suche, sondern allein die Ruhe des geliebten Vaterlandes.

Das soll Herr Flamingh wissen, daß das, was er in seinem letzten Brief schreibt, falsch ist, daß man beabsichtige, die Täufer, die sich weigern, zur Kirche zu gehn, auf die Galeeren zu verbannen oder unter des Scharfrichters Händen sterben zu machen. Er möge aber berichten, wie diese Männer nach den Niederlanden gebracht werden sollen.

Als Erläuterung der Resolution vom 15. Juni 1660 soll nach Erlaß vom 2. Juli 1660 von den Kanzeln unter anderm publiziert werden, daß die Abzugsfrist für die Täufer auf künftigen Bartholomäustag

gestellt sei. Wer diese Frist nicht benützt, hat später keinerlei Anspruch auf irgend welche Vergünstigung. Die Kommittierten erhielten am 20. August den Auftrag, einen „Urfehde“ (Urfehde) aufzusetzen, der denjenigen abgenommen wird, die nicht freiwillig das Land verlassen. Er lautet wie folgt (D. L. II. 1137):

„Ich Rudolf Wirz von Kulm, Grafschaft Lenzburg, bekenne hiemit, daß ich mich als ein Anhänger und Zugethauer der Wiedertäuferi, vor geraumer Zeit eingezogen, in obrigkeitlicher Verhaftung allhie zu Bern im Waisenhaus bisher mildiglich enthalten und nach langer mit mir von einer Zeit zur andern geduldmütig vergebens gepflogenen gütlicher Handlung, meinethalben dieser ganz leidliche und billige Entschluß gefasset und zu meiner Willkür gestellt worden, entweder mich zum Abstand zu begeben und gegen meiner gnädigen lieben Obrigkeit mich gehorsamlich einzustellen, oder aber deroelben Land und Gebiet mit meinem Gut, so mir in der Theilung ziehen mag, abzutreten, und dafürhin gänzlich zu meiden: daß ich von diesem Vorschlag das Bessere an die Hand genommen, in dem Verstand und mit solchem heiteren Geding, daß ich der Stadt Bern Land und Gebiet, von der Stund an, wann ich über derselben Grenzen geführt worden sein werde, weiters nicht betreten, sondern gänzlich meiden; und mit derselben Unterthanen von der wiedertäuferischen Lehr weder schrift- noch mündliche Gemeinschaft, weder heimlich, noch öffentlich halten solle und wolle; welches ich dann zu halten und solchen Bedingungen nachzukommen hiermit in guten Treuen verspreche; bei Vermeidung der Strafe, so in dem letztvergangenen Mandat den wiedereintretenden Wiedertäufern bestimmt und deren ich mich auf den Fall der Uebersetzung dieses meines Versprechens hiermit schuldig erkennen haben will, wie auch derjenigen ferneren und mehreren Ungnad, welche ein Uebertreter eines übernommenen Eids und Urfehds verschuldet und zu gewarten hat.“

Den 27. August wurde nochmals mit den gefangenen Täufern unterhandelt, worauf sie alle standhaft blieben. Auf die Frage, ob sie die Urfehde halten wollen, antworten sie, sie können und wollen nichts versprechen, sie wüßten nicht, was Gott mit ihnen machen möchte; es stehe in Gottes Hand, dem wollen sie es anheimstellen.

Es wird nun der Großweibel beauftragt, die Urfehde zu exequieren, Donnerstag der 6. September als Tag der Verschickung festgesetzt, der Schwelmeister vermahnt, sich mit einem Schiff bereit zu halten und bis Brugg zu fahren. Dort sollen die Prosojen mit Hülfe der Zugegebenen von Königsfelden und Schenkenberg sie an die Grenze führen. Der Herr General von Erlach könne Herrn Adolph de Breebe schreiben, ob er sie vielleicht annehmen und nach Holland führen lassen wolle.

Der Wäber-Anti soll bis zu seiner Erholung hier gelassen und dann, wenn er sich nicht bekehrt, auch verschickt werden. Es soll ihm zu „Verschleißung seines Lebens etwas Mehreres an Speiß und Trant zukommen“ (R. M. 28. August).

Die übrigen sind:

Jakob Schlappach von Oberdießbach,
Ulrich Baumgartner von Lauperswyl,
Jakob Gut von Oftringen bei Zofingen,
Hans Jakob Mumprecht von Rüegsau,
Christen Christen von Langnau,
Rudolf Wirz von Kulm bei Venzburg,
Bendicht Baumgartner von Langnau,
Hans Zaugg auf dem Grat zu Signau,
Peter Frider von Biglen,
Matthys Kaufmann von Kriegstetten,
Hans Wenger von Kirchdorf.

Die Abreise dieser „Verschickten“ geschah am 10. September 1660. Bendicht Baumgartner von Dürsrütti und Chr. Christen von Bembrunnen sind wieder in die Heimat zurückgekehrt und gefangen gesetzt worden. Nochmals wird dort ihre Bekehrung versucht. Sollte das vergeblich sein, so sollen sie nochmals verbannt werden. Antoni Himmelsberg von Wattenwyl ist am 25. Oktober 1660 gestorben. Hans Burkhalter „in der Schniggenen“ war am 26. November 1658 ausgerissen (Mand. 7. Juli 1661).

Es ist das eine erste, kleinere Auswanderung nach Holland, der sich noch andere Täufer angeschlossen haben. Die Obrigkeit konnte sich aber damit nicht befrieden, daß ihre Unterthanen so leichten Kaufs und mitsamt ihren Gütern das Vaterland verlassen konnten und suchte dem durch die Niederlande abgedrungenen freien Abzug nach Kräften Hindernisse in den Weg zu legen. Den 13. Januar 1660 geht ein Ratszettel an den Konvent und an das Langenthaler Kapitel. Wir hatten gehofft, heißt es da, es würde durch das an unsere Amtsleute ergangene Verbot, daß den nach den Niederlanden wegziehenden Personen kein Mannrecht solle erteilt werden, der Auswanderung und dem Abfall von der wahren Religion vorgebeugt werden. Nun haben sich aber die niederländischen Herrschaften mit einem Auszug aus dem Taufrodell, der von dem Prädikanten ausgestellt wird, begnügt. Es sollen deshalb solchen aus dem Land wegziehenden Personen keine Extradite aus den Taufrodellen durch die Prädikanten ausgestellt werden ohne unser Vorwissen (D. L.).

Wirklich gelangte noch ein Intercessions schreiben der General-

staaten an die Obrigkeit am 26. Februar 1661 (D. L. I. 973). Es wird für den gewährten freien Abzug der Täufer gedacht, aber bemerkt, daß die bewilligte Abzugsfrist viel zu kurz gewesen sei, so daß es den Leuten unmöglich war, ihre liegenden Güter zu verkaufen und ihren Schulden Rat zu schaffen. Daher sind noch viele dieser Personen in trauriger Herzensfurcht begriffen, sie möchten mit angedrohten Strafen überfallen werden und mit bloßen Händen nackt und bloß in fremde, weit abgelegene Länder mit Frau und Kindern fort, ja als teils schwache und kranke Leute erliegen müssen. So haben wir für gut befunden, nochmals für der Supplikanten Glaubensgenossen zu intercedieren und E. E. ganz freund-nachbarlich zu ersuchen, ihnen genugsam Zeit und Termin zu geben, ihre Güter bequem verkaufen und zu Geld machen zu können. E. E. werden damit ein christlich und ruhmwürdig Werk thun und wir hegen das Vertrauen, sie werden dieser unserer wiederholten Intercession keine Schwierigkeit entgegenstellen.

Das Nämlche verlangt ein Intercessionschreiben der Ältesten und Diener des Göttlichen Worts der sechs größten mennonitischen Städtegemeinden in Holland, Dortrecht, Leiden, Gouda, Haarlem, Amsterdam und Rotterdam, unterzeichnet von je sechs Gliedern dieser Gemeinden. Das Schreiben ist datiert Amsterdam den 20. Mai 1661. Außerdem enthält es die Bitte um vollständige Toleranz, da ja Reformierte und Täufer dieselben Verfolgungen durch die Papisten miteinander gelitten und die holländischen Reformierten im Kampfe mit Spanien auch für die Glaubensfreiheit der Mennoniten gekämpft haben. Die Unterzeichner sind: von Dortrecht: William van Broethhuyzen, Thielem Jansen van Braght, Jan Corn. Wygdboom, Ghysbert Rees, Cornelis Dirckson van Oosterwyk, Klaas Cornel. van der Pler; von Leiden: Jaques van der Camerslagh, Anton Davids Kops, Abraham Jackson van Limborgh, Jan de Voggel, Hendrich van der Doef, Ludw. Pet's Caelvaert; von Gouda: Hendrick Giesbrech, Adriaen Kaloer, Jan Gillis, Cornelius Abrahamssen van Grembergen, Paulus Gillissen, Gouhert Daemen; von Haarlem: Pieter Marcus, Boudewyn Doom, Isaac Sney, Coenrad van Bollenhorn, Lambert Colen, Jan Everfsen; von Amsterdam: Tobias van den Wyngaertt, Hubert van Wyngaertt, Jaak van Limburg, Gerret Kuyfen, Franz Stevens van Amerungen; von Rotterdam: Andries Jacobsen, Jean Boenes, Bastian van Weenigen, Guill. van der Sluy's, Mathys van Müllin, Hendryck Daemen van Reet.

Die Sorge der Holländer für die Berner Brüder dauerte fort. Es bestand auch eine direkte Korrespondenz zwischen ihnen, wie folgender Brief beweist, dem wir die Interpunktion beigelegt haben:

„Uß dem bärner biet geschriben den 21 tag october 1681.

„Lieben fründ, so vil wir uß üwerem schriben verstan, so hörret unser einfaltiges kurzes fründlich schriben und antwort an euch und haltets uns nit für übel. erslich sölt ir wüßen die 4 manen die vor 4 Jaren sind gefangen gesin die sind gott sey geprißt ledig uß der gefangenschaft komen. dersälben einer namlich Uly krieg und ich jatler Hans und Ich Hans steiner zu Willer laßen üch, zu namen auch unseren gemeinden, fründlich grüßen und ist unser begähren, von euch alen, die got von härken lieben und förchten: bättet got für uns, das wir können seinen wilten thun biß zu unser end. das sind wir auch gesinet, für üch zu thun, so vil wir die gnad erlangen mögen von got. witter, warumb die sind gefangen gesin, und ob mir noch so verborgen müßen zusamen komen, gottes wort zu lehren, und warumb es seye, und ob sey noch gefangen nämen, und ob sey noch die gütter abnemen: da sölen wir nit klagen uber die oberkeit, dan diewil geschriben ist im euangelion mat 10: sy werden euch überantworten für Ihre rathshüser und werdend euch geißlen In Ihren Versamlungen und man wirt euch für fürsten und künig führen umb meinethwillen zur zeügnuß über sy und über die Heiden. Witters wie es gan wurd, wan ein gmein ver-rathen wurd, das wüßen wir nit, dan wir sölen got für sy biten und ist unser begären von üch, wie ouch da oben ist anzogen, uff das gott Ihnen gäbe das zu thun, darum er sy Ingeßet und geornnet hat, die fromen zu schügen und schirmen, die bösen nach synem wilten zu straffen, uff das wir ein froms läben füren mögen biß zu unser end. Witter ob sy noch unsere kinder zu Ihrem touff bringen, das ist unser begären, das Ihr die oberkeit zu bärn nit unrüüwig machet, wäder In wort noch brief umb diser stücken wilten, die Ihr gemäldet habet. Witter hat der Uly krieg der obgemälte und andere mit ihm üch fründlich gedanket, das Ir an unsere gefangnen gedencet habet. Der Herr wöle üwer richer belohner syn hvr zeitlich und dort ewiglich.“ (A. A. Nr. 1251.)

Auch die amtliche Korrespondenz wurde fortgesetzt. Am 18. September 1668 richteten die Generalstaaten ein Fürbittschreiben an Bern für drei inhaftierte Täufer und erhalten am 31. Dezember Berns abschlägige Antwort. Es seien eben die bernischen Täufer mit den niederländischen Mennoniten nicht zu vergleichen. Während die letztern zum gemeinen Wesen das Ihrige redlich beitragen und mit reichen Steuern ihre Liebe gegen die reformierte Kirche bezeugen, sind die unsrigen meist arme Leute, steuerfrei, die zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen nicht ergreifen wollen. Sie haben sich auch in den vergangenen innern Unruhen meistens nicht als ruhige Leute ver-

halten, sondern gehen auch jetzt mit Conventiculis und heimlichen Anstellungen um, aus denen nur Ungutes zu besorgen ist. Wenn sie sich nun nicht wegbegeben wollen, was ihnen ja frei steht, so ist nichts anderes möglich, als sie in Enthaltung zu setzen, die aber so beschaffen ist, daß sie dabei keinen Gewissenszwang erdulden und mit Speis und Trank besser versehen sind, als sie es zu Hause wären. Wir sind überzeugt, daß die Herren unser procedere billigen müssen und begreifen werden, daß wir in eine Verdiglassung der drei Personen nicht einwilligen können (D. L.).

Auf die Mandate von 1693—1695 richteten endlich die Kommittierten der niederländischen Mennoniten nochmals eine umfangreiche, sehr eindringliche Verteidigungsschrift für ihre angeschuldigten Brüder nach Bern. Die drei Klagepunkte, welche die Regierung in obigen Mandaten anführt, werden weitläufig besprochen. Es wird auch ein Schreiben Wilhelms III., des Königs von Großbritannien, mitgeteilt, das derselbe aus dem Lager von Mont St. André den 11. August 1694 an den Kurfürsten der Pfalz richtet, worin er die in Büllich ausgebrochene Mennonitenverfolgung aufs heftigste verurteilt. Wir geben diese Schrift hier nicht wieder, weil sie sachlich dasselbe enthält, wie die verschiedenen staatlichen und mennonitischen Intercessionschriften vom Jahr 1660. Sie ist unterzeichnet von Hermanus Schyn, Jakob Vorsterman, Cornelis Beets, Wilh. van Maurik, Jan Wilmt Janz, Ab. Jacobs Fries, Frans van Aken.

XII.

Schweizer Täufer in der Pfalz und angrenzenden Ländern.

Die Schweizer Täufer, welche durch die Verfolgung über die nördliche Grenze ihres Vaterlandes getrieben wurden, fanden dort Glaubensgenossen. Bei der Reformation Straßburgs waren Reformierte und Täufer ungefähr gleich stark. Seit 1526, wo Reublin zuerst in Straßburg erschien und dann Jakob Groß, Sattler, Dend, Häger, Kautz, endlich Melchior Hofmann wirkten, hatten die Wiedertäufer in Straßburg und den umliegenden Landen trotz zeitweiliger Verbannung

ihrer Häupter festen Fuß gefaßt. Hier fand auch 1555 die erste bedeutende Synode der Täufer statt, die in den Zeiten planloser Värung etwelche Klarheit und Einigkeit in die Geister bringen sollte.

Die erste namhafte Einwanderung aus der Schweiz in die Pfalz, von der wir Kenntnis haben, fällt ins Jahr 1671, nachdem schon früher einzelne sich dorthin gewandt hatten. Unter den Dienern des Wortes der Gemeinde im Elsaß, die am 4. Februar 1660 in Ohnenheim versammelt das mennonitische Dortrechter Glaubensbekenntnis vom 21. April 1632 unterzeichnet haben, sind die Namen des Jak. Schnebly in Baldenheim und Rud. Egli in Kunenheim schweizerisch, vielleicht auch die Schmidt, Schneider und Frick.

1653 hatten sich Schweizer Täufer in Füllich und Berge niedergelassen, wurden aber von den Jesuiten wieder vertrieben und wandten sich nach Cleve und den Niederlanden. So stifteten schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Schweizer ihre ersten Gemeinden in den Niederlanden, vermutlich auch in der Stadt Groningen. Sie wurden von ihrem frühern Aufenthalt her Pfälzer genannt und durch die holländischen Glaubensgenossen kräftig unterstützt.

Im Jahr 1671 war die Bedrängnis so groß geworden, daß ungefähr 700 Personen, klein und groß, sich genötigt sahen, ihrem Vaterland den Rücken zu kehren. Sie zogen nach der Pfalz, wo schon seit 1527 taufgesinnte Gemeinden bestanden (Mannhardt). Im Jahr 1672 hat der Geschichtschreiber der Taufgesinnten, van Braght, Lehrer zu Dortrecht, die Flüchtlinge besucht und fand den Zustand so, wie es ihm von einem gewissen Jakob Everling von Oberjulzheim beschrieben und im „Märtyrerspiegel“ abgedruckt worden ist. Wir lassen Auszüge aus diesen Briefen folgen.

7. April 1671.

„Was das Ersuchen der Freunde wegen des Zustandes unserer schweizerischen Brüder im Berner Gebiete betrifft, so verhält es sich so, daß dieselben in einem betrübten Zustande sind, wie wir aus dem Munde der Flüchtlinge, die bei uns angekommen sind, deren einige noch gegenwärtig in meinem Hause sind, vernommen haben. Denn dieselben sagen, daß man sie täglich mit Prososen auffuche und daß sie alle, die sie erwischen können, gefänglich nach der Stadt Bern führen, so daß vor ungefähr vier Wochen schon an vierzig Personen, sowohl Männer als Weiber, in Verhaft gewesen seien. Sie haben auch einige gezeißelt und des Landes verwiesen, von welchen einer bei uns hier angekommen ist. Auch haben sie einen Diener des Wortes gezeißelt und ihn sodann zum Lande hinausgeführt bis nach Burgund; dort haben sie ihn erst gebrandmarkt und ihn dann unter die Franzosen

laufen lassen. Weil er aber mit niemand reden konnte, so hat er wohl drei Tage mit dem verbrannten Leibe umhergehen müssen, ehe er verbunden werden und einige Erquickung genießen konnte, so daß, als man ihn entkleidete, um ihn zu verbinden, ihm der Eiter über den Rücken lief, wie mir ein Bruder, der bei dem Verbande geholfen, selbst erzählt hat. Dieser Freund ist mit zwei Frauenspersonen und einem Manne im Elsaß angekommen, welche auch ausgepeitscht und des Landes verwiesen worden sind. Sie handeln demnach sehr streng und werden auch, wie es scheint, von ihrem Vorhaben nicht ablassen, bis sie dieses unschuldige Volk aus ihrem Lande ganz vertrieben und ausgerottet haben.

Es scheint auch, daß man hierin nichts mehr thun könne, um den unterdrückten Brüdern nützlich zu werden, denn es haben nicht allein die Freunde in Amsterdam und an andern Orten schon vor einigen Jahren in dieser Sache gearbeitet, so daß einige günstige Forderungen von den Herren Staaten von Holland, wie auch insbesondere von der Stadt Amsterdam und andern angesehenen Personen dahin an die Obrigkeit gesandt worden sind, sondern es ist auch noch überdies im Jahr 1660 ein Expresseur, Adolph de Breede genannt, dahin abgefertigt worden; aber er hat dort nicht viel Gutes zum Nutzen unserer Freunde ausgerichtet. Daher kann ich nicht einsehen, daß jetzt die Freunde in der Sache zum Vortheile unserer unterdrückten Brüder dort etwas thun können sollten. Man wird in Geduld erwarten müssen, was der Herr, unser Gott, ihnen für ein Auskommen verleihen wird.“

Den 23. Mai 1671.

„Die Verfolgung unserer Freunde hält immer noch stark an, weshalb wir uns wundern, daß sie sich nicht mehr beeilen, aus dem Lande zu ziehen. Bisweilen kommt wohl der eine oder andere ganz ärmlich hieher, die meisten aber halten sich noch oberhalb Straßburg im Elsaß auf. Einige gehen in den Wald, um Holz zu spalten, andere arbeiten in der Nähe des Gebirgs in den Weingärten, wie mich dünkt, in der Hoffnung, daß es mit der Zeit wieder still werden möchte, daß sie wieder zu ihren verlassenen Wohnplätzen zurückkehren könnten; aber ich fürchte, es werde so bald nicht vorübergehen und daß sie in ihrer Hoffnung bitter werden betrogen werden.“

Die Obrigkeit von Bern hat sechs von den Gefangenen, worunter ein Mann war, der neun Kinder hatte, an eine Kette schließen lassen und sie aufs Meer verkauft, um als Sklaven auf den Galeeren zwischen Mailand und Malta gebraucht zu werden; was sie aber mit den andern Gefangenen vorhaben, kann man so eigentlich nicht wissen. Einer von den Gefangenen, welcher ein alter Mann von 80 Jahren war, ist im Gefängnisse gestorben.“

Den 13. Oktober 1671.

„... Es ist leider gegründet, daß den 11. dieses Monats in dem vollen Räte zu Bern beschloffen worden ist, daß die gefangenen Mannspersonen, die noch jung und stark sind, auch auf die Galeeren gesandt werden sollten, wie sie es früher mit sechs von ihnen gethan haben; die alten, unvermögenden Leute aber wollten sie an andere Orte schicken, oder sie in ewiger Gefangenschaft halten. Als diesen Beschluß ein gewisser Herr in Bern vernahm, wurde er zum Mitleiden bewegt; deshalb ging er zur Obrigkeit und ersuchte dieselbe, man wolle doch so lange mit dem Transportieren der Gefangenen warten, bis er zu ihren Glaubensgenossen, die im Elsaß wohnen, gereist wäre und gesehen hätte, ob sie für die Gefangenen Bürgschaft leisten wollten, mit dem Versprechen, daß die Gefangenen, wenn sie aus dem Land gezogen wären, ohne Bewilligung nicht wieder dahin kommen sollten. Dieses erlangte er, darum hat er es unsern Freunden, als er zu ihnen in den Elsaß kam, vorgestellt; als dieselben die Nachricht erhielten, haben sie sogleich die Bedingung angenommen und dies dem Herrn (er hieß Beatus) nicht allein mündlich zugesagt, sondern auch schriftlich mitgegeben. Darauf hat er ihnen versprochen, bei der Obrigkeit zu Bern sein Bestes zu thun, in der Hoffnung, er wolle so viel bei ihnen ausrichten, daß sie die Gefangenen nach Basel liefern sollten, wo sie nachher die Freunde abholen könnten. So sind wir denn nun ihrer mit Verlangen gewärtig und erwarten alle Tage die Nachricht, daß sie im Elsaß angekommen seien oder zu uns hieher kommen werden.

Eben jetzt kommen hier bei mir vier Brüder aus der Schweiz mit Weibern und Kindern an und bringen die Nachricht mit, daß noch viele unterwegs seien, weil das Verfolgen und Aufsuchen täglich zunimmt...“

Dieser Beatus, der ins Elsaß ging, für die gefangenen Täufer zu sorgen und der den Rat bestimmte, dieselben nach Basel zu bringen, war Beat Fischer. Außer ihm hat sich auch der Niederländer Flamingh, dem wir in solcher Hülfeleistung schon begegneten, mit der Befreiung seiner in Bern gefangenen Glaubensbrüder beschäftigt. Er stellte zuerst an den Rat von Bern das Begehren, es möchten die Täufer an Herrn Adolf Schmid „uff sein Henshmittenwerk zu Raperschweyer“ übergeben werden. Der Rat fand damals, er wolle sich durch dieses Begehren in seinen Maßregeln nicht aufhalten lassen (R. M. 24. August 1671). Beat Fischer wird dann, wohl auf seine Initiative hin, nach Rapperschweyer abgefertigt, um dem dort sich befindenden Täufer Adolf Schmid zuzusagen, daß man ihm die verhafteten Täufer werde zukommen lassen (R. M. 22. September). Hernach wird von den 200 auf Berichterstattung

des Beat Fischer die Verschickung der gefangenen Täufer, Männer und Weiber, nach Reichenweyer (in der Nähe von Rappersweyer) beschloffen (R. M. 23. Oktober). Diese Leute sollen nach Basel geführt „und dajelbst gedachtem Schmid oder seiner Bestellung, die er dort machen wird, an die Hand gegeben werden, dazu Herr Beat Fischer, so bisher mit der Sach umgegangen, auch gebraucht werden mag; mit der ernstlichen Insinuation, so diesen wegzuschickenden Täufern (denen auch ihr Portion gutes, so ihnen durch ordentliche Theilung mit den Ihrigen beziehen wird, folgen mag) befehlen soll, daß keiner anders, denn auf vorhergehende obrigkeitliche Bewilligung, das Land weiter betreten soll, bei Straf der Galeren.“ Im Fall einer das Land wieder betreten würde, müßte die betreffende Gemeinde wieder ihre Geißel herschicken, bis derselbe behändigt ist. (P. B.)

Der Obere Spittelmeister erhält den Auftrag, „die Wiedertäufer aus ihrer Gewahrsame in's Waisenhaus zelassen, sich darin zu säubern, damit sie am Freitag weggeführt werden könnind“ (R. M. 30. Oktober).

Beat Fischer hat sie begleitet, denn er erhält am 2. November 1671 für die abzuführenden Täufer den Passeport.

Was dann Blamingh noch an Bern geschrieben hat, wissen wir nicht. Er hat seiner Sympathie für seine Glaubensbrüder einen Ausdruck gegeben, der den bernischen Rat gestoßen hat. „Ueber des Herrn Jean Blamingh's Schreiben, dardurch er Ihr Gn. einen andern modum procedendi gegen den Wiedertäufern vorzuschreiben unterstehen wolle, habend MGH. gutgefunden, ihm ihr Mißfallen etwas verstehen zu geben“ (R. M. 23. November 1671). Sein Korrespondent, Herr Beat Fischer, soll ihm das offiziell und auch für sich kund thun und ihm bedeuten, „daß er sich inskünftig dergleichen müßige und Ir Gnaden als eine christliche Obrigkeit, die hierinn mehr zu gelind als zu streng sich erzeigt, untadlet lasse, sonst ihm etwas Unliebs widerfahren wurde.“

Jakob Everling aus Oberfulheim schreibt weiter den 2. November 1671:

„Was unsere Freunde aus der Schweiz betrifft, so kommen dieselben jetzt in großer Anzahl zu uns, so daß schon 200 Personen hieher gekommen sind, unter welchen viele Greise sich befinden, Männer sowohl als Weiber, die 70, 80, ja 90 Jahre erreicht haben; auch mehrere Krüppel und Lahme sind darunter. Sie trugen ihre Bündel auf dem Rücken, die Kinder aber auf dem Arme; einige derselben waren wohlgenut; einigen aber flossen die Thränen über die Backen, insbesondere den alten, unvermögenden Leuten, die in ihrem hohen Alter im Elende herumwandern und fremde Länder betreten mußten. Viele unter ihnen haben nichts, worauf sie des Nachts schlafen, weshalb ich mit Hülfe

anderer schon an 14 Tagen mich habe damit beschäftigen müssen, für ihre Herberge und übrige Nothdurft Sorge zu tragen. Wir erwarten auch täglich noch Zuwachs und hoffen, daß, wenn das Volk zum größten Theil aus dem Lande ist, die Gefangenen alsdann auch die Freiheit erlangen werden.

Darauf ist erfolgt, daß immer mehr der vertriebenen und flüchtigen Leute aus dem Schweizerlande in die Pfalz gekommen sind, beinahe 700 Personen, alt und jung, unter welchen Haushaltungen mit 8, 10 bis 12 Kindern sich befanden, welche kaum so viel gerettet hatten, daß sie Reisgeld genug gehabt hätten.“

Den 5. Januar 1672.

„Es ist in hiesiger Gegend ein Mann über Heidelberg angekommen, welcher ein Diener des Wortes war, der 12 meist ganz junge Kinder hatte und der, wie ich höre, nicht mehr als 4 Reichsthaler und ein sehr schlechtes Pferd mitgebracht hat. Einige andere haben noch etwas, viele aber haben gar nichts an Geld mitgebracht, wie denn, nach genauer Untersuchung, unter 282 Personen 1046 Reichsthaler an Geld vorgefunden sind; im Amt Alzei unter 215 Personen 608 Reichsthaler; im Dörmsteiner Amte aber hat man 144 Personen gefunden, doch habe ich nicht vernommen, worin ihr Vermögen bestehe; dem Anscheine nach aber halte ich dieselben für die dürftigsten. Summa, wir finden, daß unter ihnen 80 volle Familien, ferner Witwen, ledige Personen, Männer und Weiber seien, die ihre Ehegatten haben verlassen müssen, weil sie der reformierten Religion zugethan waren und sich zum Auszuge nicht verstehen konnten, an der Zahl 641 Personen, für welche nur sehr wenig Vorrat, wie gemeldet worden, vorhanden ist. Deshalb könnt ihr euch wohl vorstellen, daß eine bedeutende Hülfe nötig sei. Außerdem haben wir auch vernommen, daß sich noch an 100 Personen im Elsaß aufhalten, die wir gegen das Frühjahr auch erwarten.“

Die Gemeinde zu Grefeld schreibt an die Gemeinde zu Rotterdam den 19. Dezember 1671: „Unser Bruder Jan Flos teilt uns mit, daß er den 21. Oktober, von Heidelberg kommend, zu Mannheim in der Pfalz ungefähr 20 Glaubensbrüder angetroffen hat, welche Tags zuvor von Bern her angekommen waren. Sie boten einen erbärmlichen Anblick, denn meistens waren es alte Leute von 50, 60, 70 Jahren, sehr nackt und bloß. Denn sie hatten länger als ein ganzes Jahr in ihren Häusern nicht eine Nacht Ruhe gehabt. Wie er sagte, haben sie ihm ihre betäubte und elende Lage unter bitterlichem Weinen erzählt, so daß es gar zu traurig und jämmerlich anzusehen war. Als sie seine Theilnahme und Wohlthat von ihm empfangen hatten, sind sie ihm mit weinenden Augen um den Hals gefallen und haben ihm alle Dankbarkeit

gezeigt. Dann erzählten sie, daß sie sich im Schweizerland nicht länger aufhalten durften wegen des strengen Plakates, schwerer Androhungen und Angst. Sie erwarten noch wohl bei 40 Personen, wenn sie nicht ergriffen worden seien, denn die Wege und Pässe seien gut besetzt worden, weil man sie nicht aus dem Land wollte wegziehen lassen. Einige der Gefangenen seien auf die Galeeren gebracht worden, andere gegeißelt und gebrandmarkt. Unter ihnen war ein Vermahner, welcher wenige Tage darauf gestorben ist; einige waren ins Gefängnis geworfen worden, wo sie auch viel Elend, Hunger und Kummer leiden mußten. Außerdem haben wir hier Schreiben aus der Pfalz erhalten, daß nun bei 100 Haushaltungen aus dem Schweizerland, unsere Glaubensgenossen, in der Pfalz angekommen sind. — Wir können also sehr wohl begreifen, daß unsere dortigen Glaubensgenossen viel zu wenig zahlreich und dabei zu schwach an zeitlicher Habe sind, um so viele arme Flüchtlinge, die so ganz nackt und bloß in diesem kalten Winter sind, ohne Beistand zu versorgen. Darum halten wir es für unsere Pflicht, diesen armen Flüchtlingen hülfreiche Hand zu bieten, ersuchen deshalb unsere Mitglieder zu Rotterdam, nach Vermögen diesen armen Glaubensbrüdern Barmherzigkeit zu erweisen“ (A. A. 1248).

Ein Brief der Armendiener Valentin Huetwol und Johann Clemeins in Griesheim vom 1. Januar 1672 an Hans Flamingh erzählt, daß er, Valentin, „mit Jurhaen Piechte (der Schweizer Brüder vornehmstem Diener am Wort) 4 Tage umhergereist ist und dabei das folgende Verzeichnis angefertigt hat. Sie bitten um Hülfe, damit den Schweizern ermöglicht werde, Güter zu pachten und so ihr Leben zu verdienen. Jeder Pächter sollte dann einen Pflug, einen Karren, 2 Ochsen und eine Kuh haben. Obgleich sie auf dem Stroh schlafen werden, sollten sie doch Deckbetten oder Decken haben, Küchengeräte und ihren Unterhalt. Deshalb wird um Hülfe gebeten.

Für viele wird die von Huetwol und Piechte aufgenommene Liste der Flüchtlinge Interesse bieten, die sie damals zwischen Brem und Bingen angetroffen haben. Die Namen in () sind die heutige Schreibweise nach unserem Urteil.

1. Georg Richt (Piechte), 59 Jahre alt, ledig, hat 14 Reichsthaler.
2. Hans Borcholter (Burkhalter), 65 J. a., seine Frau 55 J., 7 Kinder, das älteste 25 J. alt, und das jüngste 17 J.; 1 Pferd, 2 Deckbetten, 10 R. (Reichsthaler).
3. Michiel Osseben (Ossenbein), 69 J., 5 Kinder, ohne Frau, 2 Töchter von 30 und 20 J., ledig.
4. Adam Borcholter, 60 J., Frau 60 J., 5 R. von 13—26 J., ledig; 1 Pferd und 9 R.

5. Christiaan Umel (Ummel) 39 J., Frau 47 J., 5 K. von 6—21 J.;
1 Pferd, 2 Deckbetten, 1 Unterbett und 58 K.
6. Melchior Breinman (?), 40 J., Frau 35 J., 7 K. von 1 $\frac{1}{2}$ —15 J.;
1 Pferd, 1 Ober- und 1 Unterbett, 43 K.
7. Margriet Beigeler (Beiseler), 72 J., Witwe; Unter- und Ober-
bett, 43 K.
8. Babe Schlappe (Schläppi), 18 J., hat Vater, Mutter und
8 Schwestern verlassen.
9. Fronia Engel, Waise, 15 J.
10. Ulrich Encher (Emch?), 32 J., Frau 18 J.; 68 K.
11. Babe Kenffer (Keußer oder Kenjer?), über 80 J.
12. Michel Schebelt (Tschabold), 45 J., Frau 48 J., Kind 10 J.
13. Daniel Schebelt, ledig, 50 J.
14. Hans van Gunte (von Gunten), 50 J., hat Frau und Kinder
verlassen.
15. Margrieta Biere (Bieri), 50 J., hat Mann und 4 Kinder
verlassen.
16. Marg. Umel, 50 J., ledig; 1 Deckbett, 11 K.
17. Babe Neuwkommet (Neutomm), 32 J., ledig; 8 K.
Diese Obigen halten sich alle zu Chriessum auf.
18. Anna Neuwschwanger (Neuenichwander), 30 J., hat 1 Kind bei
sich und den Mann mit 5 Kindern verlassen. In Wachenheim:
19. Hans Encher, 36 J., Frau 33 J., 5 Kinder von $\frac{1}{2}$ —13 J.;
1 Pferd und 1 Deckbett.
20. Hans Keußcher (Keußer), 51 J., Frau 53 J.; 62 K.
21. Daniel Keußcher, des Obigen verheirateter Sohn.
22. Hans Knißcher, 30 J., Frau 21 J., 1 Kind 1 J. a.; 26 K.
Alle in Nieder-Hersheim.
23. Froma Nobel (?), 59 J., hat den Mann mit 4 Kindern und
10 Enkeln verlassen.
24. Marg. Antony, 50 J., hat Mann und 7 Kinder verlassen;
1 Deckbett.
25. Christian N. N. hat Weib und 1 Kind verlassen.
Diese sind zu Ober-Hersheim.
26. Anna Neuwkommet, 30 J., 5 K., das älteste 7 J., hat den Mann
und 2 K. verlassen; 1 Deckbett und 11 K.
27. Catrien Denzeler (Denzler), 70 J., 2 Töchter, eine ledig und
eine, Babe, hat den Mann mit 4 K. verlassen, das fünfte ist
unterwegs gestorben; 2 Deckbetten und 6 K.
28. Christian Neuwkommet, 38 J., Frau 32 J., 6 K. von $\frac{1}{2}$ —11 J.,
das siebente wird erwartet; 1 Deckbett und 2 K.

29. Hans Nicukommet, 27 J., Frau 35 J., 2 K.; 1 Deckbett.
30. Christiaan Stauffert (Stauffer), 34 J., Frau 30 J., 5 K. von $\frac{1}{4}$ —9 J.; 1 Deckbett und 9 K.
31. Peter Kriegsvoerer (?), 40 J., Frau 37 J., 5 K. von 5—16 J.; 1 Deckbett.
32. Hans Welte (Wälti), 30 J., hat die Frau verlassen; 12 K.
Diese halten sich in Spreßum auf.
33. Ulrich Strom (Strahm), 50 J., Frau 40 J., 10 K., 6 bei sich, 4 verlassen, von 1—22 J.; 25 K. In Apesheim.
34. Ulrich Witmer (Wiedmer), 53 J., Frau 43 J., 6 K. von 9—23 J.; 14 K.
35. Christian Mari, 60 J., Frau 50 J. und Schwestertöchterchen 13 J.; Deckbett und 45 K.
36. Babe Ringelsbacher (Rindlisbacher), 35 J., hat Mann und 3 K. verlassen; 5 K.
37. Magdalena Ruite (Rüthi), 32 J., hat Mann und 1 K. verlassen; 4 K.
Diese halten sich in Wolfsheim auf.
38. Peter Welte, 38 J., Frau 25 J., 2 K. und eines erwartend; 5 K.
39. Marg. Bouman (Baumann), hat Mann und 5 K. verlassen.
Diese halten sich in Weynum auf.
40. Chr. Stauffert, über 90 J., seine zweite Frau 70 J. Er ist Vater, Großvater und Urgroßvater von 94 Nachkommen, von denen 16 gestorben und 78 noch leben.
41. Mr. Stauffert, 42 J., hat Frau und 6 K. verlassen; 1 Deckbett und 5 K.; des Obigen Sohn.
42. Anna Staufferin, 52 J., 6 K. von 13—23 J., hat 3 K. bei ihr und den Mann und 3 K. verlassen.
43. Daniel Stauffert, 39 J., Frau 43 J., 6 K. und eines erwartend, haben das älteste von 17 J. bei ihnen und 5 verlassen; 2 Deckbetten und $13\frac{1}{2}$ K.
44. Hans Stauffert 27 J., ledig, Enkel von Nr. 40.
45. Babe Yeeman (Yehmann), 76 J., hat Mann und 4 K. verlassen; 1 Deckbett und 5 K.
46. Mr. Ruener (Ruhn oder Rühni), 62 J., Frau 57 J., haben 1 Kind bei sich und 5 verlassen, von 15—30 J., das älteste hat 1 K. von 24 Stunden.
47. Elij. Einjeberger (Eichenberger), 70 J., hat Mann und 3 K. verlassen; 1 Deckbett und $3\frac{1}{2}$ K.
48. Michel Schenk, 81 J., hat Frau und 14 K. und 2 Urenkel verlassen.

49. Des Obigen Sohn, 32 J., Frau 30 J., 4 R. von 1—11 J.; 2 Deckbetten und 6 R.
50. Babc Stalte (Stalder), 70 J., 9 R., 2 bei sich und 7 verlassen, eines 20 J.; 1 Deckbett und 10 R.
51. Nicolaes Heiler (?), 57 J., hat Frau und 5 R. verlassen; 2 R.
52. Hans Jurien (?), 65 J., Frau 60 J., 2 R. verlassen und 1 bei sich; 2 Deckbetten und 30 R.
53. Magd. Kropf, Witwe, 60 J., 3 R. verlassen; 6 R.
54. Babc Wielman (?), 50 J., ledig, 1 $\frac{1}{2}$ R.
55. Michiel Müller, 31 J., Frau 50 J.; 1 Deckbett.
56. Ulr. Stauffer, 24 J., ledig, hat Vater, Mutter und 6 Schwestern verlassen; 5 R.
57. Kath. Ruene (Rühni), 50 J., ledig, hat 5 Schwestern verlassen; 3 R.
58. Pet. Bachman, 40 J., ledig; 2 R.
59. Hans Müller, Witwer, 80 J., und 1 Tochter, eine Witwe von 50 J.; 1 Deckbett.
60. Christian Schenk, 95 J., Witwer, hat 1 Tochter von 68 J., die ihren Mann verlassen hat und 1 Tochter von 60 J. Er hat noch 3 Kinder, 11 Enkel und 6 Urenkel.
61. Ursel Laubele (?), Witwe, 50 J., 2 R., das ältere 14 J., das jüngste verlassen; 5 R.
62. Babc Bürki, 60 J., hat 4 R. verlassen; 5 R.
63. Hans Gymann, 80 J., hat Frau und 1 R. mit 8 Enkeln verlassen und 3 R. mitgebracht; 1 $\frac{1}{2}$ R.
64. Hans Gymann, 50 J., hat Frau und 5 R. verlassen; 1 $\frac{1}{2}$ R.
65. Ulr. Gymann, 42 J., Frau 30 J., 1 R. von 5 J.; 2 Deckbetten, 1 Kuh und 40 R.
66. Hans Roet (Rupp oder Roth?), 40 J., Frau 45 J., 5 R. von 5—19 J.; 1 Deckbett und 13 R.
67. Hans Schneider, 30 J., Frau 28 J., 3 R. unter 7 J.; 1 Deckbett und 5 R.
68. Babc Kueffer, 71 J., 3 R.; 2 R.
69. Christ. Wenger, 75 J., Witwer, hat 6 R. verlassen und 1 bei sich; 8 R.
70. Steffen Leuchter (?), ledig, 70 J.; 10 R.
71. Ulr. Fiechte, 32 J., Frau 34 J. Die Frau und 5 R. von 9 Monaten bis 10 Jahren sind noch zurück und werden erwartet; 4 R.
72. Peter Boomgaert (Baumgartner), 71 J., Frau 65 J., haben 2 R. und 9 Enkel verlassen; 10 R.

73. Maria Knoebel (Knubel), 65 J., Witwe, hat 1 K. und 8 Enkel verlassen; 5 K.

Diese Obigen halten sich auf dem Bihshheimer Hof auf.

74. Barber Fredericks (Friedrich), 64 J., hat ihren Mann von 80 J. und 7 K. verlassen und 2 Töchter von 35 und 28 J.; 5 K.

75. Barber Schenk, 30 J., hat den Mann und 1 K. verlassen, 1 Mädchen von 16 J. und $1\frac{1}{2}$ K. mitgebracht.

Diese halten sich zu Osthofen auf.

„Zu diesem Werk haben Georg Fichten und Valentin Huetwol, von einem Ort zum andern reisend, 4 Tage gebraucht“ (A. A. 1248).

Als Ergänzung dieser Arbeit sendet Jakob Everling aus Obersulzen an Hans Flamingh „Zahl und Namen derjenigen, die sich hier im Amt Darmstein und oberhalb Heidelberg befinden. Nach meiner Rechnung werden hier in der Pfalz ungefähr 80 vollständige Haushaltungen angekommen sein, dazu verschiedene Witwen und Ledige, sowie auch Männer, die ihre Frauen und Kinder und Frauen, die ihre Männer und Kinder in der Schweiz zurückgelassen haben und nicht wissen, ob sie ihnen nachfolgen, oder ob sie sie gänzlich verlassen werden, da sie noch in die reformierte Kirche gehen, so daß die Personenzahl auf 640 Seelen ansteigt, ohne was sich noch im Elsaß aufhält und wir noch gegen den Frühling erwarten. Durch unsere Untersuchung haben wir gefunden, daß diese Freunde so völlig mittellos sind, daß sich nach Valentins Rechnung unter den 215 Personen, westlich des Rheins, an Geld im ganzen 608 Reichsthaler gefunden haben und in der Gemeinde oberhalb Heidelberg unter 282 Personen ungefähr 1046 Reichsthaler. Bei den 144 Personen im Darmsteiner Amt wurde keine Untersuchung vorgenommen, sie scheinen aber von allen die ärmsten zu sein.“ Es folgt nun die Bitte um Hülfe.

„Veste Woche kamen vier Brüder hier bei mir an und berichteten, daß sie vor etwa 14 Tagen die Schweiz verlassen hatten und daß dort keine Hoffnung war, etwas von ihren Liegenschaften herauszubekommen, da dort alles aufgesucht und aufgeschrieben wird, was sie als Eigentum der Vertriebenen finden können. Dies wird von den Amtleuten verkauft, verpraßt und es werden solche Unkosten gemacht, daß man nach Bezahlung der Schulden nicht einmal so viel erhält, um die Unkosten daraus bezahlen zu können.“

„Ich habe an Adolf Smidt zu Rappwier geschrieben, daß wir eine Bittschrift an den Magistrat versuchen, es möchte diesen Schweizer Brüdern vergönnt werden, ins Land zu kommen, um ihre Güter zu verkaufen, die Schulden zu bezahlen und so mit ehrlichem Namen und Abschied das Land verlassen zu können. Wenn er bei Herrn Fischer

etwas könnte zu Wege bringen, daß es ihm beliebte, bei der Obrigkeit den Weg dazu zu bahnen, daß der Versuch Erfolg hätte, so wäre uns damit sehr geholfen" (A. A. 1249).

Eine fernere Bittschrift geht am 1. Januar 1672 von Chriesum nach Holland, unterzeichnet von den dortigen Brüdern Valentin Huetwol, Christian Peters, Jakob Everling, Jakob Gut, Uli Seyler und Hans Rüscher.

Auch die Schweizer Flüchtlinge fügen selbst ihre Bitte bei.

„Freude, Friede, Barmherzigkeit und Liebe durch den Glauben an Jesum Christum bis an ein seliges Ende wünsche ich allen Brüdern und Schwestern in dem Herrn.

„Vielgeliebte Brüder und Schwestern in Holland und anderswo, insonderheit Hans Blamingh, wir wollen euch berichten, daß unser Volk aus dem Bernerland vertrieben und in der Pfalz angekommen sei, da unsere Brüder uns angenommen haben und wir halten uns bei ihnen auf, so daß sie uns mit Speis und Trank versorgen.

„Und weil der Leute viel sind, die wenig haben und wir den Brüdern in der Pfalz eine Last sind und sie allzusehr beschweren: so sind wir dadurch veranlaßt, an euch in Niederland zu schreiben, ob noch gutherzige Leute seien, die uns Handreichung thun wollen, wie es uns nötig ist, da wir wenig aus dem Land mit uns gebracht haben, wie euch Jakob Everling wohl berichten wird. Also ich glaube, ihr werdet mein Schreiben nicht wohl verstehen und schließe hiermit, so bleibt der Gnade Gottes befohlen. Datum den 1. Januar 1672. Obersulzen. Von uns Dienern und Ältesten.

Uli Seyler.

Sorge Viechti.

Diesen Brief hat geschrieben Uli Seyler, Vater von 12 Kindern.

Jakob Everling.“

Die Statistik Jakob Everlings, die er am 4. Januar 1672 aus dem Darnsteiner Amt nach den Niederlanden abgesandt hat, lautet folgendermaßen:

Ihre Zahl ist mit Frauen und Kindern laut Spezifikation	144
Im Amt Hilsbach und Umgebung oberhalb Heidelberg	250
Witwen und Ledige	19
Frauen, die ihre Männer und Kinder verlassen mußten und nicht wissen, ob sie nachfolgen werden, da sie der reformierten Religion zugethan sind	4
In Mannheim sind niedergelassen	11
Zusammen östlich des Rheins	428

Uebertrag	428
Im Amt Algen, worunter Oberjulzen, Chriessum, Dsthojen und andere Orte, nach Valentin Huetwols Register, westlich vom Rhein	215
Nacht zusammen Personen	643

Drei Familien sind noch unterwegs, wie stark, ist unbekannt. Die Schweizer Diener rechnen, daß noch wohl 100 Personen im Elsaß sind. Diener des Wortes unter diesen Vertriebenen sind 12, unter welchen Uli Seyler mit 12 Kindern und 4 Reichsthalern und einem unbrauchbaren Pferd. Heinrich Junt ist der Mann, den sie gebrandmarkt haben. Diener der Armen sind 6. (A. A. 1249.)

Im Amsterdamer Archiv Nr. 1198 findet sich die spezifizierte Rechnung über die an die Schweizer bei ihrer Niederlassung in der Niederpfalz ausbezahlten Unterstützungen in einem Betrag von 11 290 Gulden, abgelegt durch Jakob Everling, Johann Kramer, Valentin Hutwol und Heinrich Rosel.

Nachdem schon 1653 denen in der Pfalz war Hülfe geleistet worden, haben sich im Jahr 1660 eine Anzahl würdiger Männer aus den Städten Dortrecht, Haarlem, Leiden, Amsterdam, Gouda und Rotterdam zusammengethan, um unter dem Namen „Auschuß für die schweizerische Sache“ eine kräftige Wirksamkeit zu entwickeln, später dann unter dem Namen: „Commissarissen voor het Fonds van Buitenlandsche Nooden“, Verwaltung der Hülfs Gelder für fremde Not. Sitz der Verwaltung war Amsterdam und das dortige Archiv der Taufgesinnten enthält in 1301 Nummern die Belege dieser Thätigkeit.

Mit Geld war aber nicht alles gemacht. Eine Anzahl Abgeordneter der Gemeinden begaben sich nach dem Haag, um den Generalstaaten die Not der Schweizer Brüder ans Herz zu legen und sie um ihre Intervention zu bitten. Sie fanden herzlich geneigtes Gehör. Es wurden drei Schreiben abgelassen, eines an die Regierung von Bern um Freilassung der Gefangenen, das zweite an die von Zürich um Restitution der seit 1635 konfiszierten Gelder und Güter an diejenigen, welche ein Recht darauf können geltend machen, und drittens einen Geleitbrief für den Herrn Adolph de Breede, der als Abgeordneter der holländischen Taufgesinnten nach Bern und Zürich reisen und die beiden ersten Schreiben persönlich überbringen sollte (Huizinga).

Die zahlreichen Schweizer, die sich namentlich ums Jahr 1671 in der Pfalz und im Elsaß niedergelassen hatten, bildeten in den folgenden Jahren die Stütze aller derer, die freiwillig oder gezwungen die Schweiz verließen. Auch der Graf von Wied zu Neuwied zeigte sich zur Aufnahme vertriebener Täufer stets bereit. Die Pfalz und

das Elsaß waren auch nicht allzuweit von der Heimat entfernt; darum wurde stets von dort aus schriftliche und persönliche Verbindung mit der Schweiz unterhalten. So hat ein Binggeli von Schwarzenburg täuferische Kinder von dort, sowie von Pöhlern und Blumstein nach der Pfalz zur Unterweisung geführt und sie nach Beendigung derselben wieder dort abgeholt (R. M. 11. November 1701).

Bekanntlich zogen über das Elsaß und die Pfalz in jenen Zeiten schwere Kriegsnöten, unter denen auch die Täufer bitter leiden mußten. Dazu kam die persönliche Ungunst dieses oder jenes Potentaten, der die Kolonisten, welche die zerstörten Länder wieder zur Blüte brachten, mit Undank belohnte.

In den Neunzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatten die Taufgesinnten durch den Kurfürsten Johann Wilhelm Verfolgungen zu erleiden. Sowohl die Generalstaaten als König Wilhelm III. richteten Intercessionschreiben an ihn zu Gunsten der Verfolgten.

1712 hat ein königliches Edikt den Täufern im Elsaß geboten, das Land zu räumen. Darum sollen die bernischen Amtleute auf solche Acht haben, die von dort in ihre Heimat zurückkehren sollten (R. M. 23. September 1712. M. T.). In solchen Zeiten kam es vor, daß sie in größerer Anzahl der Heimat zustrebten, was dann neue Verfolgungen verursachte oder daß sie die holländischen Kolonien vermehrten, oder endlich nach Amerika sich wandten. Mannheim hatte eine hervorragende Täufergemeinde, an die sich viele Schweizer Flüchtlinge angeschlossen. Als im Jahr 1710 ein Transport Gefangener von Bern nach Amerika exportiert werden sollte, wurden in Mannheim etwa 32 von ihnen wegen Alters und Schwachheit freigelassen. Dorthin begab sich Wendicht Brechbühl, der damals mit nach Holland geführt wurde und in Nimmwegen die Freiheit erlangte; er wurde Lehrer der Gemeinde. Er war der Vertrauensmann der niederländischen Mennoniten bei der Auswanderung der Schweizer Brüder nach Holland im Jahr 1711; er war Experte, die Anerbietungen des Königs von Preußen zur Kolonisation von Täufern in seinen Landen zu prüfen und stand in lebhaftem Verkehr mit den Brüdern in der Schweiz.

Unterm 6. Februar 1714 berichtet Brechbühl nach Holland, daß es in der Pfalz in Folge des Krieges aufs alleraußerste aussehe. Die Gabe von 400 Gulden wurde mit Freuden in Empfang genommen. Viele flüchteten sich in die Schweiz zurück und gerieten dort wieder in Gefangenschaft; andere sind ins Elsaß und nach Zweibrücken gegangen (A. A. 1433).

Am 18. Januar 1726 erklärt der Kurfürst von der Pfalz, daß die Taufgesinnten in seinen Landen nur geduldet seien. Sie gehören

nicht zu den drei anerkannten Konfessionen und sind deshalb bei Kauf und Verkauf von allen Rechten, welche die Angehörigen der drei anerkannten Konfessionen genießen, ausgeschlossen. Auf ihr Gesuch vom 25. April 1727 wurde dann am 16. Mai vom Kurfürst verordnet, daß diese Maßregel nur auf diejenigen Güter Bezug haben soll, die sie sich von jetzt an erwerben, nicht aber auf diejenigen, die sie seit 40 und mehr Jahren im Besitz haben (A. A. 1447).

In den Jahren 1728 und 1729 wurde wieder wegen großer Armut die Hilfe der Holländer in Anspruch genommen. Wie so oft, so erzeugt das Elend auch hier Bettler und Schwindler. Einem Rudolf Egli, der sich als Betrüger erweist, wird das Lehramt und die Bruderschaft entzogen. Auch vor einem Daniel Pandis wird gewarnt, der eine Kollektentreise nach Holland unternommen hat. In Geroldsheim ist seit 1702 ein Hans Burkhalter Lehrer der Taufgesinnten. Er bittet die holländische Kommission um 100 Gulden und dann um 500 Gulden für die durch Viehseuche verarmte Familie des Christian Wenger (A. A. 1454, 1. Oktober 1730). Dann klagt er wieder, daß die Täufergemeinde Geroldsheim zur Krönung des neuen Kurfürsten mit einer Extrasteuer von 1500 Gulden belegt worden ist. Zahlreiche Klagen werden laut über die Kopfsteuer, die von 6 auf 12 Gulden erhöht werden soll. Auf die Gesuche der Taufgesinnten sollen nun doch nicht 12 Gulden auf den Kopf, sondern auf die Familie bezogen werden. Das hindert aber nicht, daß gelegentlich einmal die doppelte Steuer gefordert wird. Die Unterstützungen aus Holland werden so übermittelt, daß die Behörden nichts davon merken, weil sonst höhere Besteuerung gefordert wird. Dazu kommen Mißjahre und Ueberschwenkungen. Burkhalter berichtet am 4. Januar 1744, daß sie durch Einquartierung erst von den Franzosen, dann von Engländern und endlich von Oesterreichern im Sommer 1743 unbeschreiblich viel gelitten haben, daß an der Viehseuche Tausende von Rindern gefallen sind, wodurch etliche Brüder all ihr Vieh verloren haben. Dazu trifft der neue Kurfürst Anstalten, die Täufer aus der Pfalz zu vertreiben. Es wird deshalb an eine Auswanderung nach Pennsylvanien gedacht.

Eine neue Zwangsmaßregel des Kurfürsten will die 244 Haushaltungen der Täufer mit 1370 Seelen auf 200 Haushaltungen reduzieren (27. April 1744). Das geschieht dadurch, daß alle Söhne, die sich verheiraten, das Land verlassen sollen und daß allen fremden Täufern der Eintritt ins Land verwehrt wird. 1744 und 1745 lastet beständig französische Einquartierung auf ihnen, fünf bis sieben Mann auf die Haushaltung, begleitet mit schändlichen Gewaltthaten. Auch dürfen die Täufer ihre Toten nicht mehr auf den Friedhöfen begraben,

southern sie thun dies in aller Stille auf eigenem Grund und Boden, das Heiraten wird durch alle erdenklichen Schwierigkeiten fast unmöglich gemacht. Das alles förderte die fast ununterbrochene Auswanderung nach Amerika.

Den Stand der Gemeinden dieser Zeit kennen wir genau. Sie bestehen ganz vorzugsweise aus Bernern, wie aus den folgenden Hausväterverzeichnissen (A. A. 1471 und 1472) hervorgeht.

Taufgesinnte Gemeinden in der Oberpfalz oberhalb Mannheim im November 1731:

1. Die Gemeinde auf dem Ziehmerhof, 1 Stunde von der Stadt Wimpfen am Neckar nach Nordwesten. Die Hausväter sind: Ulrich Steckley, Nikl. Schüpbach, Hans Vöschler, Hans Wittmer, Jakob Lehmanns Witwe, Ehr. Hodel, Jakob Kaufmann, Hans Wittmer, Hans Blötscher, Hans Vöschler, Peter Grans Witwe, Ulrich Gfeller, Mich. Neukomm, Mich. Plötscher. Diener der Gemeinde: Ulrich Neukomm zu Griembach, Markus Fräg und Hans Bächtel, Diakonen.

2. Die Gemeinde auf dem Büchelhof, 2 $\frac{1}{2}$ Stunden von Wimpfen am Neckar nach Nordwesten. Christ., Hans und Daniel Neukomm, Peter und Jakob Krähenbühl, Heinr. Engerstens Witwe, Mich. Wagner, Hans Horst, Peter Brand, Hans Kündig, Tob. Hodel. Diener der Gemeinde: Samuel Bächtel zu Unter-Gämbfer, Mich. Krähenbühl, Diakon zu Dreschklingen.

3. Die Gemeinde zu Hasselbach, 1 Stunde von Bishofsheim nach Süden. Kaspar Kash, Hans Hecht, Hans und Peter Wittmer, Melchior Baumann, Ib. Hürsch, Heinrich vol Weilers (Vollenweiders) Witwe, Hans und Jakob Schent, Oswald Hoffstetter, Samuel Dierstein und Samuel Diersteins Witwe, Hans Ringstbachers (Rindlisbachers) Witwe, Ehr. Gäumann, David Kaufmann, Peter Raschs Witwe. Diener der Gemeinde: Abr. Zersert auf dem Rauhof, Valentin Wagner, Diakon zu Hasselbach.

4. Die Gemeinde zu Hälmsstad, 1 Stunde von Bishofsheim nach Norden. Ulrich Zeli, Heinrich und Hans Wagner, Ehr. Kleh, Andr. Ditter, Ib. Schmutz, Peter Neuenschwander, Ib. Nebi, Niklaus Strahm, Val. Schmutz. Diener der Gemeinde: Hans Schmutz zu Hälmsstad und Ehr. Schmutz ebenda.

5. Die Gemeinde auf dem Bokschaf, 2 Stunden von Ebingen nach Nordosten. Hans Landis, Hans und Ehr. Brand, Hans Dierstein, Peter Moser, David Kobel, Ulrich Burthalter, Ehr. Martin, Hans Schärers Witwe, Samuel Neysli, Samuel Heß, Samuel und Martin Meyer, Hans Huber, zwei Hans Schärer, Ib. Graf, Ehr. Schenk, Ib. Kraitter, Ib. Oberholzer, Peter Graf. Diener der Gemeinde: Heinrich Kündig in Grumbach, Martin Kreiter, Diakon in Zetlingen.

6. Die Gemeinde auf dem Streigenberg, 1 Stunde von Ebingen ostwärts. Heinrich Beer, Samuel Funk, zwei Hans Frei, Hans Bähr, Fr. Rohrer, Hans Hodel, Hans Funk, Josef Glücki, Hans Müller. Diener der Gemeinde: Chr. Baum auf Streigenberg, Hans Funk in Nicken, Hans Heinrich Müller, Diakon in Ebingen, Peter Plättli, Diakon in Streigenberg.

7. Die Gemeinde in Weßingen, 2 Stunden von Durlach ostwärts. Zwei Chr. Kutt (Kupp?), Samuel Krähenbühl, Mich. Hasler, Hans Eschbacher, Hans Gut, Jb. Baumann, Phil. Schneider. Diener der Gemeinde: Chr. Eschbacher in Weßingen, Ulrich Schneider, Diakon in Krägingen.

8. Die Gemeinde in Meckesheim, 2 Stunden von Neckarsmond südwärts. Samuel Plötscher, Jos. Hürsch, Mich. Brand, Peter und Hans Bühler, Hans und Hans Jakob Betz, Hans Rohrer, Mich. Meyers Witwe, Bend., Mich. und zwei Hans Möselmann (Mosiemann?), Hans Jakob und Hans Kaufmann. Diener der Gemeinde: David Kaufmann in Dasbach, Hans Büsler in Langzäl, Hch. Pandis, Diakon in Zugenhausen.

9. Die Gemeinde auf dem hohen Eckerhof, 1 Stunde von Wersloch ostwärts. Jakob Schallenger, Chr. Wengers Witwe, Hans Wfeller, Peter Allenbach, Niklaus Gugler, Josef Guglers Witwe, Chr. Fuchs, Mich. Bachtel, Daniel Hattel, Hans Fallmann, Mat. Schents Witwe. Diener der Gemeinde: Christian Bachmann in alt Wersloch, Hans Meyer in Kloster Vogelsfeld, Hans Pläticher, Diakon in Meckersheim.

10. Die Gemeinde auf dem Haschhof, 1 Stunde von Neustadt nordwärts. Peter Schneider, Chr. Franks, Andreas Möselmann, Peter Künzi, Daniel Gran, Ulrich Neufomm. Diener der Gemeinde: Chr. und Math. Möselmann.

11. Die Gemeinde auf Immelhäuserhof, 1 Stunde von Singheim südwärts. Chr. Bünfeli (Binggeli), Samuel Frei, Hans Bähr, Hans Brand, Heinrich Müller, Jb. Schab, Peter Gut, Claus Gerber, Hans Vienhard, Jakob und Samuel Schneider, Martin und Jakob Oberholzer, Chr. Huber. Diener der Gemeinde: Chr. Eicher auf dem Immelhäuserhof, Rudolf Vinhard zu Rohrbach, Peter Moser, Diakon in Singheim, Peter Behn, Diakon in Michenfeld.

12. Die Gemeinde in Thirnheim, $\frac{1}{2}$ Stunde von Singheim südwestwärts. Jakob Meyer, Chr. Herr, Rudolf Pläticher, Peter Brand, Hans Wisler, Hans Pfäffli, Hans Herr, Mich. Kratter, Jb. Meili, Hans Jakob Sauter, Bend. Wisler. Diener der Gemeinde: Rudolf Vinhard von Rohrbach, Samuel Meyer, Diakon zu Thirnheim.

13) Die Gemeinde auf dem Rohrhof, 2 Stunden von Mannheim ostwärts. Hans Schwarz, Wolfgang Holl, Hans Rudolf Schneebli, Hans Jürg Bachstel, Hans Meyers Witwe, Hans Bachmann, Melch. Hauri, Hans Wegner, Peter Burchdallf, Hans Jakob Schneider, Hans Saurer, Greg. Stögers Witwe. Diener der Gemeinde: Zost Eschbacher in Debbenheim, Jakob Fölmann in Bruchhausen, Melchior Fölmann in Bruchhausen, Ehr. Neufomm, Diakon auf dem Rohrhof.
Zusammen 160 Hausväter oder Familien.

Taufgesinnte Gemeinden in der Pfalz unter Mannheim
im Januar 1732.

1. Die Gemeinde zu Mannheim und untergeordnete Plätze, wie Kirchhäuferhof, Graffnau und der Hemschhof, 35 Familien. Diener: Johann Hünzinger, Heinrich Bletschler, David Bechtel, Diakon.

2. Die Gemeinde zu Ebstein, 2 Stunden von Mannheim südwestlich und untergeordnete Plätze, wie Friesenheim und Ruchheim, 40 Familien. Diener: Ehr. Neufomm, Melch. Everlein, Hans Jakob Hiestand, Diakon von Friesenheim, Ludwig Groß, Diakon von Ruchheim.

3. Die Gemeinde in Anwerlerthal, 2 Stunden von Landau südwärts. 20 Familien. Diener: Ehr. Eicher, Steffen Affolter.

4. Die Gemeinde auf dem Spitalhof, $\frac{1}{2}$ Stunde von Neustadt an der Hardt und untergeordnete Plätze, wie Eßingen, Dutweiler und Moßbach. 25 Familien. Diener: Hans Dester (Tester), Jak. Gut, Diakon.

5. Die Gemeinde zu Friedelsheim, 2 Stunden von Neustadt nordwärts und untergeordnete Plätze, wie Genheim, Erbelsheim und Wachenheim an der Hardt. 40 Familien. Diener: Hans Schank von Genheim, Hans Jakob Schneider, Ehr. Chrijchi, Diakon von Friedelsheim, Hans Berger, Diakon von Erbelsheim.

6. Gemeinde zu Geroltsheim, 2 Stunden von Worms südwärts und untergeordnete Plätze, wie Oberjulkun und Heppenheim auf der Wiesen, Dirmstein und Döflein. 40 Familien. Diener: Hans Burthaller, Christ. Burthaller, Ehr. Stauffer von Oberjulkun, Diakon, Jb. Hirscher, Diakon.

7. Gemeinde zu Griesheim auf dem Brem, 2 Stunden von Worms und zugehörige Orte, wie Munkheim und Harshheim. 27 Familien. Diener: Friedrich und Niklaus Gram, Heinrich Becker, Diakon zu Griesheim, Valentin Jung, Diakon zu Varschheim.

8. Die Gemeinde zu Oberflersheim, 2 Stunden von der Stadt Alzei südwärts und zugehörige Orte, wie Wundersheim und Heppenheim. 13 Familien. Diener: Christ. Weber, Joh. Dallmann, Diakon, Heinr. Rupp, Diakon in Wundersheim.

9. Die Gemeinde zu Wolfsheim, 3 Stunden von Alzei nordwärts und zugehörige Orte, wie Spiesheim und Aspesheim: 18 Familien. Diener: Gotth. Holl, Joh. Schmit, Peter Berg, Diafon.

10. Die Gemeinde auf Weyerhof, 1 Stunde von der gräflich Nassauschen Stadt Kirchheim bei Volanden und zugehörige Orte, wie Abtsheim an der Brem und Niederwiejen: 20 Familien. Diener: Rudolf Kägi zu Niederwiejen, Hans Ellenberger, Hans Jakob Hagmann, Diafon.

11. Die Gemeinde auf dem Ibersheimerhof, 2 Stunden von Worms mit zugehörigen Orten, wie Osthofen, Hertsheim und Mickenhausen: 56 Familien. Diener: Jakob Müller, Hans Brickler, Hans Jakob Hiestand, Ulrich Hagmann, Diafon, Abr. Brubbacher, Diafon.

12. Gemeinde zu Fischbach, 2 Stunden von Kaiserslautern ostwärts und zugehörige Orte, wie Engenbach, Dinnerstein und Hochspeyer: 35 Familien. Diener: Johann Werk, Johann Neff, Hans Vangenacker, Diafon.

13. Gemeinde zu Sembach, 2 Stunden von Kaiserslautern nordwärts und zugehörige Orte, wie Wartenberg, Bugbach, Obermellingen und Münchweiler: 20 Familien. Diener: Ulrich Drüffel in Münchweiler, Hans Weißebugbach, Diafon, Johann Galli, Hans Stettler, Ulrich Fiedti, Diafon in Erterberg.

14. Die Gemeinde im Fürstentum Zweibrücken besteht aus den im Jahr 1713 aus dem Oberelsaß durch den König von Frankreich Vertriebenen, die nun unter dem Fürst von Zweibrücken wohnen: 27 Familien. Diener: Hans Grundbacher, Hans Hieruli, Chr. Martin, Chr. Studer, Diafon.

Zusammen 458 Familien; zu den obigen 160 = 618 Familien.

Diese Pfälzer Gemeinden pflegten mit den schweizerischen Verkehr. Im Jahr 1762 bereisten Peter Ramseier, Peter Oberli und Jakob Marti aus dem Schweizerland die Gemeinden der Pfalz und bringen dankbare Zeugnisse ihrer Wirksamkeit zurück. In Freudenberg unterschrieben dieses Zeugnis Christ. Vemann, Joh. Schmitt, Joh. Schöne, Hans Veman, Rud. Schmid, Jak. Veman, Utr. Welbi (Wälti). In Weierhof unterzeichnen Ulrich Ellenberger, Hans Bürki, Abr. Künzi, Jakob Hauri. In Rauhoff unterzeichnen Hans Bechtel, Mart. Breiter, Abr. Zeiset (Zyset), Jos. Eisele, Chr. Schmutz, Chr. Bindle (Binggeli), Peter Moser, Hans Muselman. In Schabus und Niederröderen unterzeichnen Dan. Herichler, Hans Greibüel, Jakob Pähmen, Hans Schowalter, Johann Miler. Alle sind Diener des Wortes und Aelteste. Mit wenig Ausnahmen sind alle Namen bernischen Ursprungs. (P. B.)

Dieser Besuch der Berner in der Pfalz war durch einen tiefen Zwispalt veranlaßt, in den die dortigen Gemeinden geraten waren. Im Jahr 1766 werden die Schweizer zum dritten Mal als Friedensstifter herbeigerufen. Peter Ramseier, Niklaus Rind und Jakob Marti hatten im Oktober 1766 mit den Pfälzern Konferenzen. Es war so weit gekommen, daß im ganzen Pfälzer Oberlande das Abendmahl auf Ostern war unterlassen worden, weil die Gemeinden zuvor von ihren Predigern verlangten, daß sie Frieden unter einander machen sollten. Der Streit war dadurch entstanden, daß sich ein Ältester, Abr. Blyet, herausgenommen hatte, vier Diener im Amt still zu stellen, was in der Kompetenz der Gemeinde gelegen war. Ganz gleich war früher die Spaltung der Amischen und Reistichen ausgebrochen, als Jakob Ammann eigenmächtig den Hans Reist und andere in den Bann gethan hatte. Die Korrespondenz mit den Schweizern im Bistum Basel erstreckt sich nach Neuwied und Danzig, da auch von dort aus am Frieden in der Oberpfalz gearbeitet wird. Durch die Abordnung der Schweizer Peter Ramseier, Bend. Wähli, Hans Lehmann, Hans Steiner, David Baumgartner wurde in Gemeinschaft mit den Unterpfälzern Chr. Hege, Abr. Ellenberger, Joh. Stauffer, Mich. Stieß, Joh. Welsing der Friede wieder hergestellt auf einer Konferenz am 14. Oktober 1782 auf dem Himmelhäuserhof. (P. B.)

Anfang 1752 starb Hans Burkhaller im hohen Alter nach einer 47jährigen Wirksamkeit als Lehrer der Gemeinde in Geroldsheim, nachdem er unendlich viel Schweres erlebt und treu für seine Gemeinde gesorgt hatte. Sein Sohn Christian, der nach dem Tod seines Vaters die Korrespondenz mit der Kommission führte, ließ sich leider in den Jahren 1762 und 1763 Unterschlagungen von holländischen Hülsgeldern zu Schulden kommen und wurde deshalb abgesetzt und gebannt, thut auch herzliche Abbitte bei der Kommission.

Trotz der schweren Zeiten und der beständigen Not wird in Sembach am 1. Januar 1778 eine neue Kirche durch Jakob Galli, Lehrer in Erbesbittisheim, eingeweiht, und 1784 am 21. November die neue Kirche in Heppenheim.

Noch heute ist in diesen Gemeinden das bernische Element sehr stark vertreten. Prediger Kieferndorf in Monsheim, Hessen, teilt mit, daß unter den Mennoniten dortiger Gegend sich von den obengenannten eingewanderten Berner Familien folgende Geschlechter erhalten haben: Piehlti, Borkholzer („anfangs dieses Jahrhunderts ausgestorben“, vielmehr nach Amerika weitergezogen), Neufomet, Stauffer (oft), Strohm, Lehmann, Eichelberger, Stalder, Müller, Bachmann, Bürki, Gymann, Schneider, Hodel, Kaufmann, Krehbiel, Brand, Hochstetter, Schmutz,

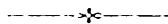
Moser, Glück, Funk, Muselmann, Währ, Hauri, Hunzinger, Berg. Außerdem finden sich unter den Vorstehern der 14 Gemeinden der Pfalz und Rheinheßens die Ellenberger, Suter, Galle, Beutler.

An die Pfalz schließt sich der badisch-württembergisch-bairische Gemeindeverband mit 1014 Seelen in 15 Gemeinden. „Diese Gemeinden sind ihren eigenen Traditionen gemäß schweizerischen Ursprungs. Noch vor zwei Jahrzehnten lebten daselbst alte Leute, die des „Schwizerdütsch“ mächtig waren. Unter ihnen kommen unter andern die Namen Binkle (Binggeli), Funk, Musselmann (Mosimann), Neß, Heer, Burthaller, Stauffer, Sauder (Suter) vor.“ (Mennon. Bl. 1893, Nr. 15.) Aus Ramnhard fügen wir bei die Namen Zeiset (Zyset), Bachmann, Schmutz, Hodel, Zellmann, Hunzinger, Kaufmann, Landes.

In Baiern sind die Güngerich, Angold, Christener, Suter, Zellmann, Muselmann, Währ in der Vorsteherschaft amischer Gemeinden. In den acht Gemeinden des Elsaß und Luxemburg finden wir in gleicher Weise die bernischen Namen der Stalter (Stalder), Scherz, Teich, Blasler, Graber, Kaufmann, Huter (Haueter), Hirschi, Schanz, Kojchli, Wenger, Tschang, Schlatter, Eicher, Joder, Lehmann, Neuhäuser, Hirschi (Hirshi) und zwar in dem Maß, daß diese Berner weit überwiegen.

Die sechs amischen Gemeinden in Frankreich sind alle bernischer Abstammung und reden deutsch. Die Namen der Vorsteherschaften sind die Eugibühl, Richard, Roth, Graber, Stoll, Schweitzer, Sommer, Achmann (Achermann), Mosimann, Witwiller, Ramseier, Widmer, zusammen 880 Seelen.

Im Jahr 1857 und 1858 hat der Pariser Schriftsteller Alfred Michiels die Täufer in den Vogesen besucht und in einem Buch: „Les Anabaptistes des Vosges“ eine lebenswürdige Darstellung ihres Wesens und ihrer Verhältnisse gegeben. Auf der Vergebene von Salm hat er den Ältesten, namens Augsburgen, kennen gelernt. Von den Taufgeimuten in der Gegend des Donon gibt Angelus' „Wanderungen eines Protestanten durch Lothringen“ eine Schilderung. „Die Mennoniten und ihre Bedeutung für die Kultur in Nassau“ schildert E. Spielmann in den Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 1894, Band XXVI.



XIII.

Auf die Galeeren!

Galeerenstrafe war besonders in den Staaten üblich, welche Kriegsschiffe besaßen und die Ruderbänke derselben mit Mannschaft besetzen mußten, die freiwillig nicht zu haben war. Deshalb verurteilte man die schweren Verbrecher zum Dienst auf diese Galeeren, an deren Leben nicht viel gelegen war. Es haben auch schweizerische Kantone mit der mächtigen Republik Venedig, mit italienischen Fürsten und mit Frankreich Verträge abgeschlossen, die sie berechtigten, Verbrecher und gemeingefährliche Landstreicher auf die Galeeren zu liefern. Die Schweizer waren dadurch der Mühe und Kosten enthoben, diese Sträflinge zu verpflegen und die Seestaaten konnten ihren Bedarf an derartigem Menschenmaterial decken. Venedig besonders hatte in seinen Türkenkriegen starken Bedarf; seine Gesandten suchten bei schweizerischen Kantonen Galeerensklaven und um diesem Verlangen entgegenzukommen, hat man Jagden nach kräftigen Landstreichern veranstaltet, um der befreundeten Macht gefällig zu sein und zugleich das eigene Land von solchem Gefindel zu befreien, das freilich während des dreißigjährigen Krieges eine eigentliche Landplage gewesen ist. Daß man die Galeeren auch als Strafmittel gegen solche gebrauchte, die sich der herrschenden Religion eines Staates nicht unterziehen wollten, lernte man bei den Franzosen. Bern wetteiferte mit den andern evangelischen Ständen, solche unglückliche Hugenotten von ihren Ruderbänken loszukaufen, für sie diplomatisch zu intervenieren und die Befreiten zu versorgen. Und dasselbe Bern lieferte gleichzeitig Täufer auf die Galeeren und nahm die Fürbitten der Niederländer und der bernischen Geistlichkeit für dieselben in Empfang.

Daß man gerade Täufer für die Galeeren tauglich erachtete, war auch nichts Neues. Schon im Jahr 1540 wurden aus dem Gefängnis auf Schloß Falkenstein in Oesterreich durch König Ferdinand neunzig Täufer gebunden nach Triest geführt, um dem Andrea Doria, dem großen Dogen von Venedig, als Galeerensklaven übergeben zu werden. Es gelang ihnen, aus ihrem Turm in Triest zu entinnen. Zwanzig von ihnen wurden zu Laibach wieder ergriffen und dem Andrea Doria zugeführt (Beck S. 145, vgl. J. Rojerth, der Anabaptismus in Tirol, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79, S. 176).

Zürich hat 1613 den Hans Pandis, Galli Fuchs und Stephan Zehender auf die Galeeren verurteilt und gebunden dem französischen Gesandten in Solothurn zugeführt, wo sie mit Hülfe bernischer Brüder den Weg aus dem Gefängnis gefunden haben (Ottius S. 216). Hans Pandis wurde am 29. September 1614 in Zürich enthauptet.

In einer Antwort auf ein Kreisschreiben Zürichs an die Städte Bern, Basel und Schaffhausen hat Bern am 27. Januar 1616 die Verurteilung auf die Galeeren als Strafe für die Wiedertäufer ausdrücklich verworfen (Ottius S. 235), hat aber diesen Gedanken später in einer Instruktion an die Tagakungsgesandten nach Arau wieder in Diskussion gesetzt (Miss. 10. Januar 1648). Es handelte sich damals darum, den Hans Stenz von Kulm und Marti Burger von Rynach, deren Befehrung in Bern, wie wir gesehen haben, nicht gelingen wollte, zu versorgen. „Darum habend wir uns finer (Stenz) und anderer seinesgleichen halber, zu dem mittel der verschickung uff das Mehr entschlossen.“ „Und diewyl obbemelter Stenz dißmahls nit einzig an obbedeutes Ort kann verschickt werden, wir aber darby uns erinnern lassen, daß by unserer lobl. Stadt Zürich dergleichen Wider-teuffer, so von gleichförmiger einthönigkeit wegen in ewige Gefangenschaft condemnirt, enthalten werdind, haben wir erachtet, es könnte dießer Stenz auch zu denselben dorthin übergeben und by denselben allein so lang verwahrlichen enthalten werden, biß andere seines gleichen mehr uns in die Hand fallen werdend, denzmahlen die einten mit den andern nacher Venedig zeverjenden.“ Die bernischen Tagakungsgesandten sollen darüber mit den zürcherischen reden. Stenz wurde in Zürich aus seinem Vermögen verköstigt (Miss. 10. Januar 1648).

Stenz ist wirklich nach Zürich gebracht worden, ist dort ausgerissen und wieder eingefangen worden und hat endlich mit Weib und Kindern das Land verlassen (A. V.).

Zur Ausführung kam diese Strafart im Jahr 1671, als man mit allen Kräften die Ausrottung der Sekte durchführen wollte, da auch die große Austreibung ins Elßaß stattfand, in dem Jahr, da die An gelegenheit der Täufer fast in jeder Sitzung den bernischen Rat beschäftigte.

An der Konferenz der drei evangelischen Städte und St. Gallen in Arau, 5. bis 7. April 1671, teilen die bernischen Ehrengesandten mit, „aus was Urjachen sie genöthigt worden, 12 Ihrer hartnäckigen Widertäufern auf die Galeen zu condemnieren.“ Zwei von ihnen haben dann Gehorsam versprochen, vier haben das Land zu räumen sich erklärt. Diese sechs sind nicht verschickt worden, wohl aber seien die sechs andern hartnäckig gebliebenen mit einem Lieutenant und zwei Feuerrohren zusammengesesselt nach Venedig abgejandt worden, mit der

Vergünstigung, daß sie sich noch unterwegs anders besinnen können. Sie sind auf zwei Jahre verurtheilt und sollen auf der Galeere beisammengelassen werden (Ev. A.).

Ein Kreischreiben an alle Amtleute teilt mit: „Wir schickend eine anzahl derjenigen unserer ungehorsamen Unterthanen der so genambten Teuffer an eissen gefeßlet in Italien auff die venetianischen Galeeren zur ruderarbeit, und seind stiff entschloßen, wider alle die, so sich solcher gestalten ungehorsam erzeigend, gleicher weiß zu verfahren. Damit nun diß, sonderlich an denen Ohrtten, da ihre Anhänger sich auffhaltend, kund und ruchtbarh gemacht werde, befehlend wir dir, wie gegen andere unsere Amtleuthe auch beschiebt, solches in deiner Amtsverwaltung ershallen zu lassen und mit der execution der wider sie außgegangenen Mandaten zugleich darauff zutricken, volgendts, was es gewürckt, uns von Zeit zu Zeit zuberichten.

Und damit nicht etwa diejenigen, so außgeschickt werdend, dergleichen unsere ungehorsame Underthanen zu behendigen, sich mit Wein übernehmind, und andere Ungebühren begehind, wie wir verstanden, daß an gewüßten ohrt beschehen seye: als hastu hiemit zugleich befelch gedeute verjohnen darvon alles Ernsts ab- und hingegen sie zu gebührender behutiamkeit und fürsichtigkeit anzuhalten, wie wir uns versehend“ (Mand. 6. März 1671).

Am folgenden Tag, den 8. März, steht im Ratsmanual, daß von den im Waisenhaus enthaltenen Wiedertäufern diejenigen zwölf, welche bereits durch WGH. dazu destiniert sind, nächstkünftigen Montag nach Bergamo verschafft und daselbst dem venetianischen Proveditoren auf die venetianischen Galeeren auf gebührendes Recipisse hin für zwei Jahre übergeben werden sollen. Sollte jedoch der eine oder andere derselben sich inzwischen noch anders besinnen und entweder hier oder unterwegs den Huldigungseid „prästieren“ oder geloben wollen, das Land nicht mehr zu betreten, so soll er nach gethanem Gelübde ledig gelassen werden. Den Befehl über den Transport führt Lieutenant Verig. Dieser erhält eine ausführliche Instruktion, die uns über die Reise der Unglücklichen einige Auskunft gibt.

„In der Euch befelchlich aufgetragenen Hinführung nach Bergamo der auf die Galeeren condemnirten und außem hiesigen Zuchthaus Euch, vermöge beyhkommender Patent übergebenen sieben Mannsperjonen, habend Ihr folgende stück zubeobachten, und deren euch nachzerichten: Mit Hilff und Zuthun David Christens des Wirts zun Weberen, Tommet Strubs des Schumachers und Hans Martins, als euwer Zugegebnen.

Ihr werdend euwere abreiß von hinnen also anstellen, daß ihr künftigen Donstags Morgens den 16 diß, zu Thun in ein Schiiff, so

der Herr Vogt zu Oberhofen dahin schaffen wird, sitzend, desselben tags zu Interlachen angekommen, und morndes in einem andern, durch den Herrn Landvogt bestellenden Schiff den See auf bis gen Brienz, und da dannen zu Land, die reiß vortzesehen.

Underwegs, so lang die reiß währt, sollend und werdend ihr so wol auf der straß, als in der Herberg dergestalt sorgen und acht zu disen gefangnen zetragen wissen, daß dieselben richtig und versicheret vortgebracht: auch mit speis und trauß nach nohtdurft ohne excess versehen, mit schlagen aber, ohne noht, nit tractiert werdind.

Wurde dan unterwegs, der einte oder andere sich deß besseren bedencken, und zur leistung schuldiger gehorjamme gegen der oberkeit erklären wollen, in solchem fahl habend ihr gwalt, den oder dieselben, nach beykommender form, und mit Vorlesung derselben, in die gewohnte Endshuldigung aufzunehmen, und nach würcklich praestiertem solennischen End, Sie mit einem Zehrpennig ledig zelassen und auf freyen fuß zustellen.

Solte aber auch der einte oder andere unterwegs erkranken, werdend ihr die mittel bestellen und brauchen, Sie zu pferd oder wagen bis gan Lomis (Lugano) zebringen, daselbst sie im Spittal zelosieren bis auf ihr reconvalescenz. Denzemalen sie den andern bis gan Bergamo durch den Herrn Landvogt verwarlich nachzesehiden.

Iez gedachter Herr Landvogt wird euch auch ein par Soldaten zubegeben, euch und euwere gefangne bis gan Bergamo zebegleiten: euch auch den proveditoren recommendieren.

Daselbst sollend ihr von dem venetianischen Proveditoren bey und gegen der übergebung solcher gefangnen, darun ein Receptisse nehmen, mit der darin begriffnen versprechung, daß nach zweyen jahren, so man ihrer wider begehren wird, sie wider ledig gelassen und zusammen auf einer Galeren gebraucht werden sollind.

Darbei mögend ihr fragen, was dise leut, wie andere, mit ihrer arbeit werdind verdienen, und dafür zuempfangen seyn, in solchem fahl es auch in schrift zenehmen; wonit, und so dessen nüt zu erhalten were, es ein gut sach seyn und bey der übergab diser leuten bewenden lassen und ad referendum nehmen; darbey auch erforschen, was für ein Galer es seye, auf welche sie gelosiert werden.

In diser Reis und Verrichtung werdend Ihr neben möglichster Sparsamkeit alles das, so zu künftiger weiterer Hinschickung dergleichen leuten zur nachricht dienen mag, remarquieren, ordentlich beschreiben und referieren. Alles mit Zuthun obgedachter männeren die euch in diesen Verrichtungen an die Hand zugehen und zu parieren wissen sollend.“ (Pol. B. 11. Mär; 1671.)

Dem Landvogt zu Laus war die Ankunft der Expedition gemeldet worden:

„Was wir underem 4 huius bewußter unserer ungehorhammen Underthanen halb an dich langen laßen, das wirt dir annoch in frischer gedachtnuß sien. Wann nun wir demnach solcher unserer Underthanen etliche an Eisen gefeßlet, unserem mit einem unser Statt Reuteren, und vier mit Seiten Wehren und Carabineren bewehrten Männern abgefertigten Burger Hanns Ulrich Tscherr, dieselben an Ihr ohrt zu verschaffen übergeben, als habend wir dich deßen dahin berichten wollen, damit du den vermelten unjeren neben erweijung müglicher Assistens und befürderung nit allein den Paß zugestatten, sonderen auch an gedachter vier Männeren statt, die von Pavis wieder zuruck geschickt werden söllend, eine erforderliche anzal Soldaten zur begleitung biß nach Bergamo mitzugeben, auch bei dem venetianischen Proveditoren zu Bergamo demnach die anstalt zethun wüßest, daß gedeyte unsere ungehorhamme Underthanen umbsonst einmal auf zwey Jahr lang zur Ruder=Arbeit, auf von sich gebung eines Recipisse, alle ungejondert auf eine Galeren angenommen werdint“ (V. B. und Miß. 8 Martii 1671).

In Venedig befand sich damals ein Herr Georg Drell. Er hatte die Aufgabe, dort die seit 1665 rückständigen Pensionen für Zürich und Bern zu reklamieren. Seine Geschäfte gingen mühsam; die Venetianer waren freigebiger mit guten Worten und Versprechungen, als mit barer Münze, denn der eben beendete große Türkenkrieg hatte nicht nur den Staatsschatz geleert, sondern die schwebende Schuld gehäuft. Drell berichtet über seine Unterhandlungen an Johann Heinrich Hirzel, Ratssubstitut loblicher Stadt Zürich, und gibt zum Schluß beiläufig folgende Nachricht:

„Die 6 der Herren von Bern ohngehorhamme Underthanen sind by dem Magistrato delli Ecc^{mi} S^{ri} Proveditor all' armare in dem Buch Mare genannt, daß Sy auf der Gallera dero Supracomito Lorenzo Contarini, all by einandern, dißmahl in Levante by der Armata, auf 2 Jahr lang, alßdann auf gnädig Oberkeitliches begähren wider ledig zulassen, eingeschriben, wider alle gewohnheit, uff ihr Starck anhalten, hat mann ihnen die guad angethan, und die bärth gelassen“ (V. B. 8. August 1671).

Die Niederländer haben sich auch um diese Verurteilten bekümmert. Mr. Drupensteyn schreibt aus Venedig an Mr. Bartelotti Nifel, daß die Galeere, auf der sich die verurteilten Täufer befinden, in Corfu sei und daß es sehr schwierig sein werde, etwas für sie zu thun (A. A. Nr. 1250, 23. September 1672).

Hiermit verlieren wir die bärtigen Ruderer aus dem Gesicht, die lieber ihre Fesseln über die Alpen trugen und lieber auf fernen Meeren

schmachteten, als daß sie ihren Glauben verleugneten, von dem auch der unbefohrene Bart inmitten des Gefindels ihrer Mitknechte zeugen sollte.

Das wenigstens mag uns ein kleiner Trost sein, daß doch eine Anzahl bernischer Geistlicher vor dem Rat für die auf die Galeeren Verurteilten Fürbitte gethan und geraten hat, doch andere, mildere Mittel zu versuchen, die Versendung wenigstens zu verschieben, damit man sie noch anhören könne. Die Bitte wird abge schlagen. Man habe ja das Vorge schlagene alles schon vergeblich versucht. Doch wolle man gern den Geistlichen Gehör geben in Betreff der übrigen, noch hier im Gefängnis bleibenden Täufer (R. M. 14. März 1671).

Es scheint aber diese Fürbitte die Ratsherren nicht wesentlich anders gestimmt zu haben, denn im selben Jahr wird dem Teutisch Seckelmeister und Reimer mitgeteilt, daß die „vermö glichen“ (arbeitsfähigen) Täufer zur Ruderarbeit aufs Meer geschickt werden und daß damit fortgefahren werde. Die andern aber, alte Männer und die Weibspersonen, die man als Unvermö gliche nicht dorthin schicken kann, sollen zu der Arbeit „die einem Jedem möglich“ angehalten werden. „Denen so es nit thun welten, (soll) an der nahrung gezückt“ und sie sollen „an den ohrn, da man sie brauchen kan, vertheilt oder eher gar eingespehrt werden, damit niemand weiters von ihnen verführt werde.“ Dieses Verfahren trete von nun an an Stelle der Landesverweisung und des Ausschmeißens, „weil kein erheblichkeit darbey ze verspüren“ (Pol. B. 23. Oktober 1671).

Durch die große Auswanderung nach Holland im Jahr 1711 glaubte Bern der Sekte definitiv los geworden zu sein. Um so ärgerlicher war es, da sich während und nach der Auswanderung Täufer zeigten, die sich derselben durchaus wider setzten und da eben erst Ausgewanderte sofort wieder in der Heimat erschienen. Dieses Verhalten hing mit der tiefen Spaltung unter den Täufern zusammen, die sich in die strengere Partei des Jakob Ammann und in die mildere des Hans Reist geteilt hatten. Die ersteren hatten ihren Schwerpunkt im Oberland, die letzteren im Emmenthal. Nun waren es die Ammannschen, die sich zur Auswanderung hatten bewegen lassen, während die Reistschen, die von jenen in den Bann gethan worden waren, mit ihnen nicht gemeinsame Sache machen wollten und entweder sich während des Auszugs im Vaterland stille gehalten oder unterwegs die Schiffe verlassen hatten, um sich ihren pfälzischen Glaubensgenossen anzuschließen. Gegen diese Leute, die in den Augen der Obrigkeit den Gipfel der Widerspenstigkeit bestiegen hatten, wendete sich nun der Zorn der Regierung. Der holländische Gesandte Runkel schreibt an die Kommittierten in Amsterdam, der Rat habe beschloffen, alle Verbannten, die heimlich

zurückkehren, auf die Galeeren und alle übrigen Taufgefinnten zu lebenslänglicher Gefangenschaft zu verurtheilen. Zu den erstern gehört Hans Gerber, zu den letztern gehören die übrigen Gefangenen, die sich um noch sechs vermehrt haben, während die Gesamtzahl der Täufer, die sich noch im Land befinden, sich auf 52 belaufen mag (A. A. Nr. 1358, 3. Januar 1712). Diejer Hans Gerber, meldet Kunkel weiter, ist von den Galeeren entkommen und die Zahl der Gefangenen ist wieder auf 14 gestiegen (A. A. Nr. 1359, 31. Januar 1712). Die Absichten der Regierung finden ihren Ausdruck in dem großen Mandat vom 24. Mai 1714. Es sollen diejenigen, die sich gegenwärtig in Gefangenschaft befinden, die theils Lehrer, theils solche sind, die „schon ehemals mit Bedrohung Leib- und Lebensstraff und endlich verwiesen worden, und dennoch wiederkommen, etwelche zur Arbeit tugendliche für Lebenslang auf die Galeeren wol verdienter maßen verschickt, andre dann für ewig in hiesiger Gefangenschaft eingeschlossen behalten werden.“

Zu gleicher Zeit hat der Rat in Ausführung dieses Mandats beschlossen, es sollen von den 1710 und 1711 verwiesenen und wieder-gekehrten Täufern wegen ihres Ungehorsams „sechs der meiststrafbaren zur Reiß und Arbeit Tauglichsten außerlesen und auf die Galern verschickt werden. Diese sind bis auf ihre Abreiß zu besserer Verwahrung in den Tittlinger Thurm führen zu lassen“ (R. M. 23. Mai 1714). Wegen Alters und Leibesbeschaffenheit konnten aber nur vier für die Galeeren tauglich befunden werden, nämlich Hans Lüthi, der Lehrer von Schaufelbühl, 54 Jahr alt, Niklaus Baumgartner von Trub, 40 Jahr alt, Peter Wüthrich von Trub, 50 Jahr alt und Joseph Probst von Trub, 50 Jahr alt. Diese sollen dem Herrn Oberst Hackbrett in Turin übergeben werden, damit er sie auf die sizilianischen Galeeren unterbringe (R. M. 24. Mai 1714).

Wie im Jahr 1671, so haben sich auch jetzt wieder die Geistlichen ins Mittel gelegt und sind mit einer Bittschrift vor den Rat gelangt, die ihnen Ehre macht und die wir im Auszug mittheilen.

Die vor 4 Jahren den Täufern gewährte große Gutthat des freien Abzugs mit Leib und Gut hat dem hohen Stand die höchste Ehre bei äußern Potenzen eingetragen, aber auch erwiesen, wie weit der Geist der reformierten Kirche von dem Geist des Antichrists entfernt sei. Es ist sehr zu bedauern, daß die armen, irrenden Leute die ihnen erzeugte Gutthat nicht genugsam zu Herzen genommen, sondern wider den obrigkeitlichen Befehl theils aus allzu großer Liebe für ihr Vaterland und die Kummlichkeiten, so sie darinnen genossen, theils aus Eifer für ihre Lehr wieder in E. G. Lande gekommen sind. Sie haben deshalb billige Strafe verdient.

Wenn aber David vom Herrn nur das gebeten hat, daß er ihn selbst züchtigen und ihn nicht in die Hände seiner Feinde übergeben wolle, so verwenden wir uns für die der Strafe Gewidmeten, daß sie nicht Fremden und Verläugnern der Gerechtigkeit Jesu Christi zur Strafe übergeben werden, auf die Galeeren, und also in die höchste Seelengefahr neben der leiblichen Qual und Marter gestürzt werden, sintemal ja bekannt, was auf den Galeren für grausame Tentationen zum Abfall geübt werden, wie die Bekenner unserer Religion, die erst davon erlöst worden, genugsam zu sagen wissen. Zu schweigen der Gräuel und Lasterthaten, die alle Tage vor ihnen, ja oft an ihnen, sonderlich in Italien verübt werden, es wird ihnen dadurch auch jede Möglichkeit zur wahren Christenreue abgeschnitten. Es ist uns nicht sowohl nur um diese Leute, als um euch selbst und eure übrigen Unterthanen zu thun. Ihr habt als Statthalter Gottes Gewalt über diese, aber Gott hat hierin Ziel und Schranken gesetzt. Es darf dem Menschen zum Heil seiner Seele die Thür zur bußfertigen Wiederkehr nicht verschlossen werden, wenn man anders Gottes Segen ob einem Land behalten will. Es hat dem allweisen Gott gefallen, diese irrenden Leute unserem hohen Stand und dem Predigtamt im Land seit den Zeiten der Reformation gleichsam als einen Pfahl im Fleisch zur Züchtigung zu geben, den man bisher durch alle Mittel nicht hat ausziehen können. Man hat schon einmal die Galerenstrafe ohnerachtet damaliger Intercession gebraucht, allein Gott hat das Mittel nicht segnen wollen und ist das Uebel nur immer ärger worden, bis leztlich durch erwiesene Clemenz der meiste Theil davon aus dem Land geraumt worden. Dieses Verfahren wird weitem Erfolg haben, ohne zu solchen extremis zu schreiten, darob reformierte Potenzen einen solchen Abscheu haben, daß sie nicht nur dergleichen Sklaverei bei ihnen abgeschafft, sondern auch niemalsen Einige Andern zu solcher übergeben haben.

Wohl aber ist bekannt, daß die Feinde der Wahrheit solches als eines der kräftigsten Mittel gebrauchen, die Bekenner der Wahrheit zum Abfall zu bringen; was würden wir von ihnen hören müssen, wenn wir ihnen selbst solche, die ihrer Widerspenstigkeit ein principium religionis vorschieben, zu peinigen übergeben würden?

Was wäre trauriger, als wenn sich diese armen Leute, so sie hingefendet werden sollten, was aber Gott in Gnaden verhüten wolle, zum Abfall verleiten ließen, wie die Histori verlaudet, daß mit den Vorigen leider geschehen. Blieben sie aber beständig, so würde eben das eine Materi des Triumphes den Uebrigen geben und ein großes Nachdenken beim Landvolk, von welchem die Täufer ohnedas für fromme Leute angesehen werden, erwecken.

Wiewol wir uns sonst nicht vermessen, in eure Geschäfte einzureden, so haben wir in diesem Stück, das ein so weites Aussehen für das Heil der Seelen und die Ehr unserer Kirche hat, nicht vorbei können zur Entladnus unseres Gewissens.

Und obwol Niemand mehr von diesen sich aus Irrthum und angemessener sonderbarer Heiligkeit trennenden Leuten leidet, als die Diener der Kirchen, so wollen wir doch aus unpartheiischer Christenliebe nicht aufhören, für ihr Heil zu sorgen und was demselben nachtheilig sein könnte, nach allem Vermögen abzuwenden, wie wir dann in Veränderung und Milderung dieser ihnen angedrohten Galeerenstrafe um der Ehre Gottes und ihrer Seelen Heil, wie auch des guten Namens Jesu Christi willen, dessen wir uns berühmen und nach dem wir genannt werden, bitten. Amen. (D. E.)

Dank und Anerkennung haben die Geistlichen für ihre höchst ehrenwerte und freimüthige Aeußerung bei ihren gestrengen Oberen nicht geerntet, wohl aber einen hochoffiziellen Küßel. Der Konvent erhält die Bezeugung des Mißfallens, daß über die Erkenntnuß und decretirten Strafen gegen die widerspenstigen Täufer einige unter ihnen öffentlich und in particulari den Rathsclag der hohen Oberkeit censuriert haben und unbegründet Vielfaltiges darüber geredet, welches denn auch anderes ungutes Gespräch hin und wieder zu Stadt und Land nach sich gezogen habe (R. M. 19. Juli 1714).

Mehr Gewicht als die bernische Geistlichkeit hatten die Generalstaaten der Niederlande, welche am 22. Juni 1714 ihre Fürsprache für die Gefangenen und die als Galeerenklaven verkauften Täufer gesimten abgehen ließen (A. A. 1780).

Die Regierung war aber bereits in Unterhandlung mit dem König von Sizilien durch Vermittlung des bernischen Obersten Hackbrett in Turin. Nach Abschluß dieser Verhandlungen erließ der geheime Rat einen „Bedel“ an den Großweibel und Gerichtschreiber und einen an den Landvogt in Pausanne.

„Sintemahl der Bericht einlanget, daß Ihr Königl. Maj. von Sicilien willig, die 6 auf die Galeeren condemnirten Wiebertäufers und Diebe anzunehmen und solche auf den 4. August nach ertheiltem Befehl zu Suchy empfangen zu lassen, als habendt J. Gn. Ihm befehlen wollen, diejere 6 Perjohuen erforderlicher Maßen an Ketten schmieden und mit einer Eskorte von etwan 12 Rüsiliern unvermerckter Dinge bei anbrechendem Tag also gewahrjamlich nacher Pausanne abführen zelaßen, damit dieselben auff den 2. August dem VVogt alldorten übergeben werden könnint, zu welchem Endt denen Führrern beyliegendes Paßpatent und das Schreiben an Hr. VVogt zuzustellen und übrigen

denenſelben alle ernſtliche einſchERPfung und inſtruction zu ertheilen ſein wirt, daß dieſere beſtimmte Galerens gewahrſamblich und ohne gſahr außreißens zu Lauſane dem Hr. Vogt beſtimmten Tags eingelieferet werdindt, wie Sie ſolchem nach ſowohl zur ankettung alß ſonſten alle nötigen Anſtalten zethun wiſſen werdindt“ (G. M. 26. Juli 1714).

„Lauſanne. Weilen vermöge abſchriſtlich beyliegenden Berichtſchreibens von unſerem Burger dem Oberſten Hackbrett auß Turin Ihr Königl. Maj. von Sicilien erpietig die von unſerem Höchſten Gwalt auff die Galeren condemnirte 6 Perſohnen alß 5 widerteuffer und ein Verümbter Dieb dahin annemmen zelaſſen, ſo daß dieſelben auf den 4. nechſtkommenden Auguſt zu Luchy nach ertheiltem königl. Befelch empfangen werden ſollen, alſo habendt wir die anſtalt ertheilt, daß dieſelben dir gwahrſamblich zugeführt werden ſollen, und dir demnach zu befehlen gutfunden, bey ihrer Ankunfft Sie wohl und genugſamb verwahrt zu enthalten und den 4. d. zu Luchy denen königl. ſicilianischen Befelchshaberen zu ſicherer Abfuhr übergeben zelaſſen, deſſen dann ein recepiſſe zu beziehen und unß allhar zeſenden, maßen ſolchem nach zu Vollſtreckung dieſer hochobrigkeitlichen Intention aller Noturfft zu verfügen wiſſen wirt“ (G. M. 26. Juli 1714).

Für den Transport wurde folgender Paß ausgeſtellt: „Wir Schultheiß und Rath der Statt Bern thun kund hiemit, daß wir Vorweiſeren diß, alß Expreſſe hiez u beſtellten, Gwalt und Befelch ertheilt, 5 Widerpenſtige Widerteuffer und einen berühmten Dieben nach Lauſanne gewahrſamblich und mit aller nöthigen Verſicherung abführen und den zweiten nechſtkommenden Auguſts dortigem unſerem Amtmann übergeben zelaſſen, ſolchem nach allen unſeren Amtleuthen und dero Befelchshaberen hiedurch ernſtlich befehlende, zu ſicherer und ungehinderter Durchfuhr dieſer 6 Perſohnen denen Führern alle erforderliche Hülfß und darzu dienliche Anſtalt zethun, als deſſen wir unß genzlich verſicherendt.“

Am 26. Juli wurde von Freiburg ein Paß verlangt, der am 30. Juli einlangte. Am gleichen Tag hat der Rat Veranſtaltung getroffen, daß die Verurtheilten „dermalen einſt in der Stille abgeführt und Niemandem der Tag der Abreiß khundt gethan, auch Niemand zu ihnen gelaſſen werde.“ (R. M.)

Der Transport iſt vor ſich gegangen, aber die rettende Liebe der Brüder hat die Gefangenen begleitet und beraten, was für ſie zu thun ſei. Bendicht Brechbühl in Weiler (ſonſt in Mannheim) ſchreibt an A. Jakobs Fries in Amſterdam:

„Es iſt vor einigen Tagen ein Bruder aus dem Schweizerland gekommen und hat mir erzählt vom gegenwärtigen Zuſtand der Schweizer

Brüder. Es ist und bleibt mit der Obrigkeit noch immer bei ihrem Beschlusse. Sie haben ihren Prosofen aufs neue Vollmacht gegeben, die Unsrigen in Versicherung zu nehmen. Es sind bei der letzten Ausfuhrung ungefähr 14 Personen gefänglich weggeführt worden, deren Namen ich so gut ich kann euch bekannt machen will. Erstlich Casper Ammann von Rüegsau, Benedikt Murer, ist mit mir auch gefangen gewesen und mit mir los geworden zu Nimmwegen; gegenwärtig ist er ohne seine Hausfrau Babi Steiner gefangen. Sie haben ihm Alles geraubt, was sie nur finden konnten. Ein Bruder U. R. von Signau, Oswald Okenberger von Höchstetten, Christian Wagjel (?) aus dem Eggwyl. Item daß Hans Rütli weggeführt ist, sein Tochtermann. Item Elisabeth Zürcher von Lauperswyl, Barbara Joost von Langnau und 3 von der Ammischen Seite. Sie sind in eine Stadt fern zu Savoyen gelegen, den Namen derselben weiß ich nicht, da sollen sie ein Jahr sein in der Arbeit, da ist Einer von ihnen gestorben auf dem Weg, mit Namen Nicolaus Baumgartner. Nach Verfluß eines Jahres sollen sie wieder los werden. Etliche sagen, daß sie mit Geld loswerden sollen“ (A. A. Nr. 1371, 26. November 1714).

Dabei ist nun freilich ein Mißverständnis unterlaufen, da entweder der Bruder aus dem Schweizerland oder Brechbühl die Gefangenen und die Deportierten untereinander gebracht hat, denn die erwähnten 14 Personen, teilweise Weiber, sind nicht nach Turin geführt worden.

Eine fernere Nachricht gibt Hans Jakob Schnebeli in Mannheim an Abraham Jakobs Fries und Konforten in Amsterdam. Ueber die Weggeführten hat er Nachricht aus Briefen von Turin, daß sie dort den Winter über bleiben werden. Sie befinden sich in einem Gewölbe bei 90 Uebelthätern und Taugenichtsen, die um ihrer Gottlosigkeit an einen gewissen Mann namens Hackbrett zu Turin verkauft sind. Sie werden täglich ins Freie gelassen zu schwerer Arbeit. Ich fürchte, schreibt Schnebeli, daß sie aufs Frühjahr auf die Galeeren aufs Meer gesandt werden. Es ist eine Bittschrift an den Herzog von Savoyen von gemeldeten Leuten eingegeben worden, worauf die Antwort erfolgte, daß der Herzog zur Freilassung schon geneigt wäre, daß diese aber einzig bei den Herren von Bern stehe (A. A. Nr. 1371, 1. Dezember 1714).

Nun sind von Bern aus Schritte zur Befreiung der Deportierten gethan worden. MGH. haben entdeckt, „wer zu Gunsten der uff die Sicilianischen Galée verurtheilten Teuffer an Herrn Oberst Hackbrett und auch an die Teuffer selbst geschrieben.“ Der Rat muß deshalb mit Bedauern erfahren, „daß das Uebel der Widertäuferei nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt eingerissen, dermaßen

daß MSH. mit nur an denen, sonder auch an diesem Oht werdend remedieren müssen.“ Es wird nun Gabriel von Wattenwyl vor den Rat beschickt, und Auskunft von ihm verlangt, ob er die betreffenden Briefe „aus eigener Besorgung“ geschrieben, oder wer ihm hiezu geraten habe (R. M. 18. Dezember 1714).

So wie Beat Fischer sich bei der Auswanderung nach dem Elsaß und Wagner bei der Auswanderung nach Holland, so hat sich hier ein Gabriel von Wattenwyl der Täufer angenommen, ein Beweis, daß seit der Zeit Zerkfindens im Kreis der bernischen Aristokratie sich eine von der Regierung selbständige Auffassung bewahrt hat.

In Turin werden die Gefangenen durch die Niederländer finanziell unterstützt. Goossien Woljen in Krefeld schreibt an Paulus van Voorst, er habe die Gelder für die Gefangenen erhalten und nach Turin gesandt. Er hofft, sie werden zur Erleichterung der Gefangenen hinreichen, weil ihr Gefangenwärter zugleich auch die Cantine führt (A. A. Nr. 1372, 29. Januar 1715).

Gabriel von Wattenwyl war mit seinen Bestrebungen zu Gunsten der gefangenen Täufer nicht allein. Wir finden auch Korrespondenzen in dieser Sache von einem Daniel Knopf in Bern und die aufopferungsvolle Thätigkeit eines Herrn Treystorrens aus Neuenburg, so daß der Rat doch für gut fand, allmählich einzulassen. Er beantwortet endlich am 27. März 1715 das Intercessionschreiben der Generalstaaten vom vorigen Jahre und verantwortet sich für seine Beschlüsse. Falls sich aber jemand nach Turin begeben wolle, um sich für die Befreiung der dorthin ausgelieferten Gefangenen zu bemühen, so sei Bern bereit, briefliche Fürsprache mitzugeben unter der Bedingung, daß die Befreiten nicht nach der Schweiz zurückkehren.

Von diesen Galeerensträflingen besitzt das Amsterdamer Archiv der Taufgesinnten (A. A. Nr. 1377) einen Originalbrief, dem ich die Interpunktion beifüge.

Valermen den 16 9ber 1715.

In Gott viel gelibte Freint.

Es ist gewiß ungefehr vor 2 Tagen Ein Kaufman auß Valermen mit Einem Capitan . . . , der mit Einem schiff hieher gefomen, zu uns gefangene auß die galle gefomen und uns gesagt, sie hätten wegen unserer brüff und befehl, uns hie loß zu machen, haben aber noch nichts schaffen können. so haben wir ihnen gesagt, das man hie und zu Torin bey dem König nichts richten kan, sonderum allein zu Bern bey der obrigkeit. so haben sie gesagt, ich solte Es schreiben nacher Amsterdam. so habe ich Es denen lieben freinden wollen Ein wenig befand machen, weilten wir, da wir noch zu Torin gewesen, Erfahren von Einem

gewisen Herr, das Ein schreiben von Holand denen H^H. Statthen nacher Bern komen sey, die vor unser loszassung ahngehalten, worauf Es zu Bern ihm schweyzerland von denen rath und burger, die uns auf die galle geurtheilt haben, abgangen und beschloßen worden, die auf die galle verurtheilte deuffer witer loszulassen, in so fern die Herrn Statthen Ein Bürgen geben, das diese deuffer nach der loszassung nicht witer ihn ihr land und gebüth gehen, welches wir gehoffet, sie werden es thun kenen, weissen wir schon der oberichkeit zu bern versprechen wollen, wan sie uns los lassen, nicht witer in ihr gebüth zu gehen, Es sey dan freyheit vor uns, wie vor andere, zu basiren. deßwegen glauben wir, wan Jeg noch Einmahl von denen Herren Staatten büttender weiß ahn die Herren zu Bern geschriben werde, das Es mit der hilff gottes nicht ohne jegen abgehen solte. doch alles was sie die liebe lehret das thun sie, die lieb freind in amsterdam. wir sein schuldig, gott und ihnen zu danken, welches wir in unserer schwachheit wollen thun. ich habe schon Ein mahl ahn sie geschriben, weiß aber nicht, ob sie Es bekomen haben, worinen ich gemelt, das wegen vieler Drüßjahl und beschwerliche reiß schon Einer hier gestorben ist und Einer vor dem Jahr zu Turin und sein Nur noch unsere drey bey leben, Von denen die liebe freinde alle sehr herzlich gegrüßet werden, die sich in liebe unßer ahnnemen oder in liebe Nach uns fragen. bitten auch, wan es ihnen gefelt ahn uns zu schreiben. ferner sein wir Noch so gesinnet, auß zu haaren bey der lehre Jesu Christi. gott verley uns Krafft leben und jegen. seynt gott und seiner liebes Vorsorg alle befohlen und wan wir Einander in diser Zeit nicht solten sehen oder Mündlich sprechen, so mache uns der liebe gott auff beyten seyten geschickt zu seinem Ewigen Königreich, allwo wir Einander kenen in freuden sehen. Dieses habe ich auß liebe geschriben. ich hoffe ihr werdet es nicht übel auff Nemen . . . bleibe sein Dienstwilliger

Christian liebe, Peter Witrich,
Joseb Brobst.

Die Adresse auf der Außenseite des zusammengelegten Briefes lautet:

Es wirt der Herr gebetten diesen brieff zu bestellen an den Jenigen gutten freint in dessen Namen Er wegen uns gefangne nacher lutorm (?) und biß nacher balermen geschriben der kan ihn öffnen Er sey wo Er will in Amsterdam oder sonst.

Nach diesem und Brechbühls Brief wäre Niklaus Baumgartner in Turin und Hans Püthi auf den Galceren gestorben. Christian Liebe war bei der Verurteilung der andern nicht genannt, weil er später auf die Galceren nachgesandt worden ist.

Christian Liebi (R. M. „Liebegg“) ist aus der Pfalz in „MGSH. Bottmäßigkeit“ gekommen und war geständig, daß er hiesige Brüder besuchen, Lehrer trösten und bei Gelegenheit „Eint und Andere“ taufen wollte. Er hat bekannt, daß ihm die obrigkeitlichen Verbote nicht unbekannt gewesen sind. Er soll nun mit nicht minderer Strafe angesehen werden als die einheimischen Lehrer und soll deshalb „andern frömbden Lehreren zum schrecken mit und neben den hier enthaltenen auf die Galeeren erkendten Lehreren gleichmäßig dahin geschickt werden“ (R. M. 6. Juni 1714).

Der Unbekannte, der in Palermo mit den Täufern verkehrte, hat von da aus nach Amsterdam über die Schweizer berichtet, die er besucht und mit Geld versehen hat und erwartet nähere Aufträge für fernere Unterstützung (A. A. Nr. 1381).

Die Mutter des Christian Liebe hat aus der Pfalz an die Obrigkeit in Bern ein Gesuch eingereicht um Freilassung ihres Sohnes, der sich auf den Galeeren befinde. Sie hatte geneigte Antwort erhalten. Wenn sie nach Bern kommen würde, so werde man ihr Empfehlungsbriege an den König von Sizilien mitgeben. Auf den Rat anderer hat sie mit Ausführung dieser Angelegenheit den N. Samuel de Treptorrens in Neuenburg betraut. Dieser wurde anfänglich freundlich vom Rat empfangen; nachher aber, als er diese Angelegenheit dazu benützte, um auch für die beiden andern bernischen Täufer, die auf den Galeeren waren, Freilassung zu erwirken, hat er den Rat dermaßen dadurch erzürnt, daß er in Gefangenschaft geworfen und der Ketzerei verdächtigt wurde. Erst nach etlichen Tagen wurde er, nachdem er sich vor der Religionskammer verantwortet hatte, gegen Bezahlung schwerer Unkosten freigelassen, jedoch unter lebenslänglicher Verbannung aus Bern. Er hat aber trotzdem Aussicht, daß ihm die Empfehlungsschreiben für alle drei Gefangenen von Bern aus nachgesandt werden und hofft, der König von Sizilien werde keine allzu große Loskaufsumme verlangen. Die Gefangenen in Bern, die er besucht hat, etwa 40, sind guten Mutes. Dies schreibt S. Treptorrens selbst an Goff. Woyen in Amsterdam. In einer Nachschrift vom 7. Dezember berichtet er, daß er die genannten Briefe wirklich empfangen hat (A. A. Nr. 1378, 20. November 1715).

Der Obrigkeit von Bern dankt Treptorrens für ihre Dazwischenkunft beim König von Sizilien zu Gunsten des Christian Liebe aus der Pfalz, der auf die Galeeren verurteilt ist und macht dem Rat Vorstellungen, er möchte bei Erwirkung von Liebes Freilassung zugleich auch um Freilassung von zwei taufgesinnten Schweizern bitten, die früher zur Galeerenstrafe verurteilt worden sind (A. A. Nr. 1375).

Am 5. Oktober 1715 teilt derselbe von Bern aus an Goss. Goyen die Nachricht mit von der Losspredung der Schweizer Täufer von den Galeeren unter dem Vorbehalt, daß sie bernisches Gebiet nicht wieder betreten. Er gibt den Rat, die gleichen Bemühungen nun auch zu Gunsten der 40 andern Gefangenen ins Werk zu setzen, die unter demselben Vorbehalt befreit werden würden. Sollte hiefür Geld nötig sein, so habe ein gewisser englischer Erzbischof hiefür bereits eine große Summe zur Verfügung gestellt (A. A. Nr. 1376).

Die de Trehtorrens von Eudrefin am Neuenburgersee waren an-
gesehene Waadtländer; einer dieses Namens war damals Landschreiber in Yverdon. Der „phanatische oder täuferische Nicolas Samuel de Trehtorrens von Eudrefin“ war den Bernern überflüssig. Er wurde allerdings (R. M. 2. November 1715) in „chorgerichtliche“ Gefangenschaft gesetzt, weil er „irrige meinung und Lehrpunkte führe, auch ein schand-
liches Tractätki gemacht haben soll.“ Er soll seines Thuns halber examiniert werden. Er soll „als ein ohnleidenlicher gast neben Abtrag seiner Cösten, so er sie vermag, von Ir Gn. Stadt und Landen bannisiert werden“ (R. M. 9. November). Für seine humane Thätigkeit zu Gunsten der Galeerenflaven hatten demnach die Ratsherren nicht viel Sinn.

Der Befehl zur Befreiung der Gefangenen geht an Herrn Obrist Hackbrett, dermalen in Lausanne.

„Ueber eingekommenen Intercessionalien von Ihro Hochmögenden den Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlanden und insonderen demüthigem Anhalten der vor einem Jahr auf die königl. sicilianiſche Galée verschickten Täuferen Anverwandten, daß uns belieben möchte, mit gemelter Täuferen seithero ausgestandener Straaf uns zu ersettigen, und selben der Galée zu befreien habends wir aus Hochachtung ob-
gemeldter Intercessionalien obgedachten Galerens und ihren anver-
wandten gnädig willfahrt, und in Hoffnung, selbe sich inskünftig an ausgestandener Galeere Straaf stoßen und unser Landt nit mehr be-
treten werdindt, dero Rediglaßung so weit an uns ist, gern gestatten wollen. weilen nun selbe durch deine Vermittlung dahin haben über-
geben werden können, als wollendt wir dir auch dißmahlen befohlen haben, aller derjenigen Liberation, so noch würllichen im Leben, nun-
mehr auch bey Ihro Königl. Majest. und gutfindenden Orthen bey Hoof zu sollicitieren, und alles Nöthige zu dero Looslaßung vorzufehren. Und dienet dir demnach zum Bericht, daß sowohl die Menonitische Gemeinde in Hollandt als hiesige Banque sich offeriert, alle Cösten und benöthigte Gelter, so für dero Looslaßung etwan geforderet werden möchten, darzuschießen und gut zemachen. Wornach nun du dich richten und zethun wißen wirft. Gott mit dir.“ (R. M. 3. Dezember 1715.)

Die Gelder, welche die mennonitische Gemeinde in Holland für die Befreiung der Galeerensklaven zur Verfügung stellte, waren wohl die 400 Gulden, welche am 29. Januar 1716 Cornelis Beets in Amsterdam vom Kassier der Kommittierten daselbst zu diesem Zweck erhalten hatte (Huizinga p. 119), und was die Bank in Bern zur Verfügung hatte, mag der erwähnte Kredit des englischen Erzbischofs gewesen sein.

Nun gibt Daniel Knopf in Bern an Peter Apostool in Amsterdam Nachricht von den Anstrengungen Trentorrens in Bern, bietet seine Dienste an und schlägt Mittel und Wege vor, um den Gefangenen auf den Galeeren Geld zu schicken. Die Obrigkeit sei geneigt, auch die übrigen Gefangenen freizulassen unter dem Gelübde, das Land zu meiden. Diesem Schreiben sind zwei Beilagen zugefügt: ein Schreiben der Täuferkammer in Bern vom 1. November 1715 an den Obersten Hackbrett mit dem Auftrag, daß er im Namen der bernischen Obrigkeit an den König das Gesuch um Freilassung der Gefangenen stellen solle, und ein Schreiben von Schultheiß und Rat von Bern an ebendenselben vom 3. Dezember 1715 mit demselben Auftrag. (A. A. Nr. 1379, 14. Dezember 1715.)

Am 10. Januar 1716 schreibt Panfranqui, Staatsrat des Königs von Sizilien, an den Obersten Hackbrett in Bern: Die fünf schweizerischen Galeerensklaven sind zur Stunde freigelassen und werden kostenfrei bis an die Grenzen von Savoyen gebracht, ohne daß der König auf irgendwelche Vergütung dafür Anspruch macht, so wie er sie auch auf Ansuchen von Bern seiner Zeit auf seine Galeeren aufgenommen hatte (A. A. Nr. 1382).

Wie die Befreiung vor sich ging, lesen wir in einem Briefe des Hohen Hohen aus Krefeld an Paulus van Voorst vom 11. Juni 1716.

„Wir können Ihnen die angenehme Nachricht melden, daß die auf die Galeeren verurteilten Brüder nun Gott sei Dank frei sind und daß jeder nach dem Seinigen heimgekehrt ist. Wir haben heute einen Brief von Freund Trentorrens aus Neuenburg erhalten vom 25. Mai, der folgendes mitteilt:

Es wird uns bekannt sein, daß er Ende vorletzten Jahres auf Gefahr seiner eigenen Freiheit und des Verlustes seines Vaterlandes ein Empfehlungsschreiben der Herren von Bern an den König von Sizilien erhalten hat. Nachdem er dasselbe in Turin abgegeben hatte, bekam er einige Wochen lang keine Antwort. Nach vielem Anhalten hat es Gott so gefügt, daß der König ihm gnädigst sagen ließ: er bewillige es nicht nur, er wolle sie sogar mit der ersten Gelegenheit nach Nizza und auf seine Kosten bis zur Schweizergrenze bringen

lassen. Dieser Befehl werde mit der ersten Post abgesandt, so daß unser Freund Trentorrens nicht nötig hätte, die gefährliche Reise nach Sizilien zu machen. Er begab sich also nach Nizza, um sie dort zu erwarten, sie mit Kleidern und was sie sonst nötig haben würden, zu versorgen und nach der Schweiz zu geleiten. In Nizza angekommen, ging jedoch ein Monat nach dem andern hin, da er nichts von ihnen hörte. Auch fuhr zur Winterszeit kein Schiff, da die Matrosen sagten, es sei so ungestüm und es kämen so viel Schiffbrüche vor in diesem Winter, wie sie es noch nie erlebt hätten. So war unser Freund in Sorge, es möchte entweder des Königs Befehl sie nicht erreicht haben, oder sie möchten verunglückt sein. Nachdem er aber ungefähr 4 Monate gewartet hatte, sind sie Anfang Mai dort angekommen in ihrem Zustand der Sklaverei und wurden mit andern Sklaven ins Gefängnis gelegt. So wollte sie der Kommandant nach Turin senden. Unser Freund hat ihn gebeten, er möchte ihm die armen vom König freigesprochenen Gefangenen überlassen, er wolle sie auf seine Kosten nach Turin und nach der Schweiz bringen, mit dem Versprechen, sie in Turin bei dem Obersten Hackbrett anzumelden und weiter dessen Befehl zu folgen. Nun ließ unser Freund ihnen die Eisen von den Füßen abnehmen, ließ sie mit dem Nötigen versorgen und machte sich mit ihnen auf den Weg nach Turin. Nachdem sie ungefähr einen Tag gegangen waren, bekamen sie kranke Füße. Dem Einen schwellen sie an. Sie konnten nicht mehr gehen, sondern mußten meist reiten oder fahren; er fürchtete, der Eine möchte unterwegs krank werden. Mit Gottes Hülfe hat er die Reise überstanden. Die zwei andern konnten die Reise besser machen als dieser Eine. In Turin angekommen, war der Oberst Hackbrett freundlich mit ihnen, wünschte ihnen Glück zur Reise und sagte, es habe unser Freund gut gethan, die Reisekosten auf sich zu nehmen, weil sie so die Reise langsam machen konnten, was sonst nicht möglich gewesen wäre, ohne Gefahr, krank zu werden. Von Turin sind sie durch Savoyen und Genf nach Neuenburg gekommen. Nachdem sie dort einige Tage ausgeruht und dann acht Stunden auf dem Wasser gefahren sind, haben sie weinend von einander Abschied genommen. Die Schweizer Brüder sind in das Gebiet des Bischofs von Brunntrut gegangen, wo sich einige Freunde aufhalten und eine kleine Gemeinde bilden. Der Freund Trentorrens hat ihnen noch etwas Geld mitgegeben, sie ihrer Gemeinde anbefohlen und ernstlich gewarnt, nicht mehr ohne Erlaubnis Berner Gebiet zu betreten. Christian Liebi ist allein nach der Pfalz verreist. Der Freund Trentorrens ist nach Neuenburg zurückgekehrt, um dort bis zur Frankfurter Herbstmesse zu bleiben, und dann wieder nach Schwarzenau oder hieher zu kommen.

Die befreiten Gefangenen haben Gruß und Dank befohlen für die ihnen bewiesene Liebe und Wohlthat mit der Bitte, Gott möge es vergelten.

Damit vernehmen wir die längst erwartete und erwünschte Erlösung der gefangenen Brüder aus ihrer leiblichen Sklaverei, die manche mehr fürchten als den Tod. Wie wir der Gefangenen gedenken müssen als Mitgefangene, weinend mit den Weinenden, so laßt uns nun auch fröhlich sein mit den Fröhlichen und Gott danken für seine Güte, daß er die Mittel zur Befreiung gegeben hat. Wenn zuweilen keine Hoffnung scheint und die Not am größten ist, kann Gott helfen als der getreue Helfer in der Not. Teilet das den Freunden und Brüdern mit, die dazu mitgeholfen haben. Wir grüßen euch miteinander und befehlen euch der Gnade des Allmächtigen und verbleiben euer Freund und Diener.

(Goosen Sorgen.“)

Auf der Versammlung der Kommittierten in Amsterdam vom 6. Oktober 1717 wurde mitgeteilt, daß auß neue vier Personen von der Regierung von Bern auf die Galeeren verurteilt und vierzig andere gefangen gesetzt worden seien. Es wurde die Hülfe der Generalstaaten zu ihrer Befreiung in Anspruch genommen, worauf diese sofort nach Bern schrieben mit dem guten Erfolg, daß alle Verurteilten in volle Freiheit gesetzt wurden. Frühere Bemühungen zu diesem Zweck, die auf der Versammlung vom 10. Oktober 1715 besprochen worden waren, waren fruchtlos gewesen. (Huizinga p. 119.)

Von diesen nachträglich auf die Galeeren verurteilten und, wie es scheint, begnadigten Täufern ist im Ratsmanual vom 26. September 1714 nur ein Christen Trachsjet erwähnt, „weilen er sich in dem Casu derjenigen befindet, so bereits underm 23 May leythin dahin verjettet worden.“

In einem alten Täuferlied ist wohl von denen die Rede, die nach Venedig gebracht worden sind:

„Sy haben sechs brüder genommen, geschmit ins Eisen hinein, außs meer thun sy die schicken, Gott will ihr Seelen Hauptmann sin.

„Wann sy euch schon thun führen, biß an der welt ein end, Gott well widerumb bringen, auf den platz den er euch erwelt.“

XIV.

Im Fürstbistum Basel.

Die alt-evangelische Gemeinde der Taufgesinnten hat sich auf dem Gebiet der Schweiz außer im Emmenthal im jetzigen bernischen Jura erhalten, der bis zur französischen Revolution zum Fürstbistum Basel gehörte. Zahlreiche Pächter und Grundbesitzer, fast ausschließlich emmenthalischer Herkunft, haben sich, aus der Heimat vertrieben, auf den Bergen des Jura niedergelassen. Ihre Nachkommen bilden blühende Brüdergemeinden. Diese vertriebenen Altberner sind auf den steinigten, meist wasserarmen Höhen des Jura die Pioniere der Landwirtschaft. Sie haben sich begnügt mit einem Weidgemaß und haben das Weideland angebaut. Sie haben Viehstand erworben und waren bald im Stande, dem Grundbesitzer, der ihnen die Weidhütte eingeräumt hatte, viel mehr Zins für das Land zu bezahlen, als es jemals früher Nutzen gebracht hatte. Das konnte der Emmenthaler, der in größter Anspruchslosigkeit im Kampf mit dem harten Boden der Heimat aufgewachsen war. Bald sind sie gesuchte Leute geworden; der wirtschaftliche Nutzen, den sie brachten, überwog die konfessionellen Bedenken, die sie überall verfolgten. So konnte sich die alt-evangelische Gemeinde in den Bergen des Jura ziemlich ungestört erhalten und entfalten.

Diese ungestörtere, freiere Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Täufer im Jura eine Art Vorortstellung unter den Brüdern einnahmen. Sie bedienten als Lehrer bis in unser Jahrhundert die Gemeinde im Emmenthal, und alle wichtigeren Angelegenheiten auch der Emmenthaler wurden auf der Zusammenkunft der Brüder auf dem Sonnenberg bei Dachselden geordnet. Die freie Entwicklung erzeugte auch einen froheren, freieren Geist, mehr Selbständigkeit, weniger Abhängigkeit von den methodistischen Einflüssen des modernen Pietismus.

Die Täufer des Jura stehen gemeinjam mit den reformierten eingewanderten Emmenthalern an der Spitze der Landwirtschaft und Viehzucht, weil die hochentwickelte Industrie dieser Thäler die Bevölkerung französischer Zunge, die hiezu besser veranlagt ist, vorwiegend beschäftigt. Aus den industriellen Dörfern französischer Sprache steigen wir durch die Waldzone auf die Berge und wandern über ihren breiten Rücken. Auf dem Sonnenberg beispielsweise sind zwei Stunden weit die zerstreuten Häuser nur von Täufern bewohnt. Alles macht den Eindruck heiteren Wohlstandes, gesunden, friedlichen Familienlebens,

ehrbarer Häuslichkeit und anspruchslosen Fleißes und einer Sittenstrenge, die sich nicht aufdringlich, nicht kopfhängerisch und nicht süßlich geberdet, sondern durch und durch recht ferngesund.

Hier und dort versammelt sich die sonntägliche Gemeinde in einem der Häuser, wo in dem ungewöhnlich großen Oberzimmer die alte Hausorgel steht. Andere Gemeinden haben eine weit ins Land blickende Kapelle. Das Erdgeschloß derjenigen in Moron enthält die deutsche Schule für das Münsterische Kleinthal. Da, wo die Täufer ihre Kinder nicht in ihre eigenen Schulen schicken können, halten sie sich eine Hauslehrerin. Sie haben ihre Schulen selbst unterhalten, bisher ohne Staatshilfe, wohl aber unter staatlicher Aufsicht. Grundsätzlich wird dort die französische Sprache nicht gelehrt. Auf diese Weise ist die deutsche Sprache durchaus selbständig geblieben und es hat sich dieser Theil der Bevölkerung in keiner Weise mit der französischen vermischt. Auch ist kein Einheimischer ihrer Gemeinschaft beigetreten. Die Täufer haben mit der Sprache ihre Sitten treu behalten. Sie sorgen für ihre bedrängten Brüder und halten strenge Zucht und Disziplin unter sich; so ist es wohl erklärlich, daß der unbedingte gute Ruf, den sie in der ganzen Bevölkerung genießen, ein wohl begründeter ist.

Nach Mamhards Jahrbuch von 1888 schließen sich die Brüder im Jura in folgende Gemeinden zusammen: 1. die Gemeinde im Kleinthal, 2. die Gemeinde Sonnenberg, 3. die Gemeinde Cortebert-Matten, 4. die amische Gemeinde La Ferrière und 5. die Gemeinde Chaux d'Abel. Nach dieser Statistik gehört im Berner Jura eine Bevölkerung von 722 Seelen der Gemeinde der Taufgesinnten an. Anschließend an den bernischen Jura gibt es eine Gemeinde in Basel mit 43 getauften Gliedern und eine amische Gemeinde in Binningen bei Basel mit ungefähr 280 Seelen. Die Namen ihrer Prediger Wüthrich, Neuenchwander, Graber, Widmer weisen ins Emmenthal.

Einige Gemeinden sind durch Auswanderung wieder eingegangen: die Gemeinden Münsterberg, Monto, Châluet, die Wannengemeinde bei Péry und die Tscharnergemeinde.

Die mündliche Tradition erzählt uns, daß die emmenthalischen Täufer zuerst im solothurnischen Bucheggberg Unterkunft gesucht haben. Das war im 16. Jahrhundert. Als sie dort nicht mehr sicher waren, haben sie sich nach dem Jura gezogen. Sie kamen nach Péry, nördlich von Biel, und siedelten sich in den Bergweiden des Monto an. Von da zogen sich die Einwanderer auf den Grattern und den Münsterberg. Von Péry aus, dem Eingangsthor des Jura, zogen andere westwärts, bildeten eine Zeit lang die Wannens- und die Tscharnergemeinde und vielleicht 100 Jahre später die in Chaux d'Abel und in

den Neuenburgerbergen. Zu den ersten Einwanderern, die vom Bucheggberg her kamen, zählt die Ueberlieferung die Familien Gerber vom Stadel zu Langnau, die Rußbaum vom Bucheggberg und die Tanner, und das soll zwischen 1540 und 1570 geschehen sein.

Doch waren die ersten Täufer im Jura keine Berner. Zuerst erfahren wir von einer Einwanderung von Norden her. Die Gesandten des Bischofs von Basel eröffnen dem Räte von Solothurn, das mit dem Fürstbischof verbündet war, am 26. April 1535 folgendes:

Der Bischof von Straßburg habe einige Wiedertäufer vertrieben, die sich in die Wälder geflüchtet haben. Dem Bischof gelang es, einige von ihnen ergreifen zu lassen. Sie haben bekannt, es seien ihrer viertausend. Ihr Aufschlag gehe dahin, sich einer Stadt zu bemächtigen, wo sie ebenso verfahren würden, wie zu Münster. Bei hundert der Ihrigen seien nach Kolmar gekommen, haben da als angebliche Tagelöhner Arbeit gefunden und mit einigen Bürgern eine Verschwörung angezettelt, die Stadt einzunehmen. Als dann der Bischof von Straßburg die Bürger von Kolmar gewarnt habe, haben diese einige gefangen genommen und, wie man glaube, hingerichtet, worauf auch das Regiment zu Ensisheim über den Handel, der die Unterdrückung und das Verderben aller Obrigkeit nach sich ziehen würde, geessen sei. (In Ensisheim wurden in diesen Jahren nach Sebastian Frank 600 Täufer hingerichtet.) Da nun die genannten Leute sich in diese Lande in das Gebirg hineinziehen und da Anhänger zu gewinnen suchen, so sei es höchst notwendig, dagegen Vorsee zu treffen. Wenn sie aber an einem Ort verfolgt werden, fliehen sie in die andere Herrschaft. Daher begehren die bischöflichen Gesandten mit denen von Solothurn einen Vertrag zu schließen, nach dem jeder Teil die Täufer auf das Gebiet des andern verfolgen könne, den Rechten beider unachteilig. Der Rat von Solothurn willigt in diesen Vorschlag ein, doch nur mit Bezug auf die Wiedertäufer und nur auf die Dauer von zwei Jahren. (Strickler, Eidg. Absh. 26. April 1535.)

Drei Jahre später wurde zwischen Bern und dem Bischof von Basel zu Münster in „Grandfelden“ ein Tag gehalten. Die Münsterthaler waren nämlich Unterthanen des Fürstbischofs von Basel und zugleich seit 1486 mit Bern verburgrechtet. Unter dem Schutz dieses Burgrechtes ist durch Wytttenbach und Farel im Münster- und St. Immerthal die Reformation eingeführt worden. Es handelte sich darum, zu verabreden, was beide Teile zur „Abtilgung dieser unchristlichen, verdammten Secte“ angemessen erachten (Bisch. I 247, 10. September 1538).

Bern läßt hierauf dem Bischof sagen: 1. Sein Vore werde ihm berichtet haben, was zu Münster in Grandfelden wegen der Wieder-

täufer verhandelt und verabschiedet worden sei. Man bedaure, daß die Angehörigen des Bischofs daselbst, die sich der Religion und Reformation derer von Bern berühmen, so ärgerlichen Lebens und Wesens erfunden werden. Das komme aber von der Fahrlässigkeit der Amtsleute her, die, weil sie selbst ärgerlich leben, andere nicht bestrafen dürfen. Man bittet darum den Bischof, andere Amtsleute zu verordnen, die derselben Religion günstig seien. Dabei hat es nicht die Meinung, daß man dem Bischof oder dem Probst und Kapitel in Betreff äußerlicher, Leib und Gut beschlagender Dinge etwas benehmen wolle.

2. Die beiden Boten haben verabredet, denen zu Münster, welche die Reformation angenommen haben, „Artikel“ vorzuschreiben. Wenn dem Bischof dies gefällig sei, so sei Bern erbötig, solches in Gemäßheit der Mandate, die Bern zur Ausreutung der täuferischen Sekte erlassen hat, vorzunehmen. Denn dazu halten sich die von Bern verpflichtet infolge des Burgrechts der Münsterthaler und weil diese ihre Religion und Reformation angenommen haben. Bern glaubt daher, man soll durch beiderseitige Botschaften diese Leute besuchen und ihnen die erwähnte Meinung mitteilen. Dazu bittet Bern den Bischof um Ansetzung eines Tages (Strickler, 13. September 1538).

Der Bischof thut das und setzt den 2. Oktober in Münster an, damit am Tag darauf verhandelt werden könne (Bisch. Münsterthal I 253; Bruntrut, 19. September 1538).

Ueber die Verhandlungen haben die Boten Bericht erstattet. Des Bischofs Unterthanen im Münsterthal haben sich entschlossen, der Reformation derer von Bern zu geloben und stellen nun das Verlangen, daß sie nur Amtsleute ihrer Religion haben wollen (14. Oktober 1538, Bern an den Bischof von Basel, Miss. W.).

Daraufhin erklärt der Bischof, daß er seine geistlichen und weltlichen Rechte wahren werde. Auch er sei gewillt, das Uebel auszurotten und christliche Zucht zu pflanzen, dagegen müsse er verlangen, daß man ihn mit den Seinigen in Geboten und Verboten selbst handeln lasse (5. November 1538, Bisch. Münsterth. I).

Der Rat von Bern antwortet den Gesandten des Bischofs: was die von Bern gethan, sei lediglich im Interesse guter Nachbarschaft zur Abstellung der täuferischen Sekte geschehen; an einen Eingriff in die Rechte des Fürsten sei nicht gedacht worden (8. November 1538).

Am 4. Juni 1540 schreibt Bern an den Bischof, es müsse diesem wohlbekannt sein, was bisher „und insunders jüngst“, durch die Gesandten beider Teile im Münsterthal wegen der Religion und wegen der Täufer beschlossen worden sei. Dem aber wolle nicht stattgethan werden. Bern ersucht nun infolge des Burgrechts den Bischof, er

solle dem Probst und den andern Amtsleuten befehlen, die Uebertreter zu bestrafen. Bern wolle auch auf den 13. des Monats das Burgrecht mit den Münsterthalern erneuern. Das solle des Bischofs Herrlichkeit keinen Abbruch thun; man wolle mit ihm in guter Nachbarschaft leben (Bisch. Münsterth.).

Mit dem in Aussicht genommenen Tag erklärt sich der Bischof einverstanden und verspricht, seine Gesandtschaft hinzuschicken und daran zu sein, „daß christenlich wesen erhalten und gots eer gemehret werde (7. Juni, Bisch.).

Die den bernischen Gesandten mitgegebene Instruktion geht dahin, daß sie das Burgrecht mit den Münsterthalern erneuern sollen. Als Punkt 4 soll besonders darauf gehalten werden, daß die Wiedertäufer gestraft und diese Sekte abgestellt werde. Nach Punkt 8 ist dagegen von des Bischofs Boten zu verlangen, daß der Probst zu Münster zur Vermeidung von Aergernis seine Meze entferne (Instruktionenbuch C, 11. Juni).

Sowie die Münsterthaler, Unterthanen des Bischofs, mit Bern verburgrechtet sind, so sind andrerseits Probst und Kapitel daselbst mit Solothurn verburgrechtet. Deswegen erhalten die Gesandten von Solothurn von ihrem Stand die Instruktion, dafür zu sorgen, daß nicht unter dem Schein der Religion Freiheiten, Herkommen und Rechte des Stiftes angetastet werden (Strickler).

Ohne Reibung konnte es ja nicht abgehen, wenn der katholische Fürstbischof reformierte Unterthanen hatte, die mit dem reformierten Bern verburgrechtet waren. Bern hatte auf Grund dieses Burgrechtes die Reformation in des Bischofs Gebiet mit allen Mitteln gefördert und da Bern diese Reformation durch Unterdrückung der Täufer schütten zu müssen glaubte, so hat sich der Bischof begreiflicherweise nicht übereilt, diese Verfolgung und Unterdrückung vorzunehmen. Vorläufig gab man sich gegenseitig Schuld an diesem „Unwesen.“ Der Bischof verbündete sich mit Solothurn, das Bern gegenüber ebenfalls eine gewisse Laxheit gegen die Täufer zur Schau trug. Solche Tendenzen kennt auch Bullinger, welcher schreibt, daß die Täufer heimlich auch von solchen gestärkt wurden, „die gern gesehen hätten den Untergang des Evangelii und Ausgang des Papsttums und hoffend, dazu wurde wohl gegenwärtige Zwyttracht dienen.“

Mag solche Opposition der Bischöfe gegen Bern den Täufem einigermaßen zu Statten gekommen sein, einer milden toleranten Gesinnung der Bischöfe hatten sie die Schonung nicht zu verdecken. Der Fürstbischof Jakob Christof verordnet an Probst und Kapitel zu Münster, daß das „Ungefeuber der im heylligen Römischen Reich hochverdambten

Secte der Widerthuefferey im Seehof" entfernt werde. Anstatt der „gewichenen Widertöuffer" seien andere zu Burgern und Hinterjassen angenommen worden. Es soll deshalb niemand mehr ohne des Bischofs Vorwissen dort aufgenommen werden (P. A. 11. Juni 1596).

Dann arbeitet auch Solothurn im gleichen Sinne mit dem Bischof. Schultheiß und Rat dieser Stadt schreiben an den Fürstbischof Wilhelm, es seien „neben den Zenigen Widertöufferischen Personen und Anabaptisten, so in Unjern Landen wohnen und befunden werden, ouch etliche in E. F. Gn. gepiet sein avijiert worden, als da sind Heini Stäli, wohnt im Wehrprellen, German Stälis frouw uff Montfallen und Jakob M. und sin frouw uff Mieschegg. Die haben wir uß guoter und pundtgnossicher thürw und wohlmeinnung nambhaft machen wollen, uff das E. F. Gn. mit Ihnen auch procedieren könne, Uns darmit Gottes Obhalt und der Meinsten Gebärerin thürwem fürpitt wohl bevelhendt" (P. A. 20. Mai 1622).

Der Bischof Wilhelm gab Auftrag, die Genannten gefänglich anzunehmen, doch der Vogt von Delsberg berichtet, Heini Stäli sei im Seehof wohnhaft gewesen, habe aber den Gottesdienst besucht. Die übrigen seien ihm unbekannt (P. A. 30. Mai und 1. Juni 1622).

Größere Dimensionen scheint die Einwanderung von Bern her erst im Anfang des 18. Jahrhunderts angenommen zu haben, zu der Zeit, da in Bern die gänzliche Vertreibung versucht worden ist.

Sigismond Rosselet, inspecteur ecclesiastique, sagt in einem Bericht über die kirchlichen Verhältnisse des Münstertales, daß im Grandval „les anabaptistes se trouvent en foule dans ce pays, que se veulent peu a peu habituer dans le village même sans vouloir laisser baptiser leurs enfants dans l'église, de quoi les habitants se scandalisent" (Bisch. 3. Juli 1720).

Am 5. Februar 1731 hat der Bischof von Basel Johann Konrad eine Ausweisung der „Anabaptisten und Pietisten" verfügt mit Fristerteilung eines Jahres (Bisch.). Als die Täuferkammer von dieser Maßregel vernahm, wünschte sie von MGH. den Räten eine Weisung an die Amtleute, damit der Uebertritt dieser Täufer auf bernisches Gebiet verhindert werde (T. K. 15. Juni 1731). Dieses Schreiben wurde von Schultheiß und Rat an die oberoargauischen, emmenthalischen und oberländischen Amtleute, sowie an die von Pferten, Romainmôtier und Renens am 18. Juni erlassen. Die Täuferkammer wiederholt ihr Begehren am 4. Februar 1733. Da die aus dem Bischof-Basel-Biet vertriebenen Täufer auch im Elsaß wegen des Krieges nicht sicher seien, so werden sie sich wieder ins Land einschleichen (M. T.). Der entsprechende Erlaß an die Amtleute von Trachselwald, Sumis-

wald, Signau, Brandis, Oberhofen, Thun und Büren ist vom 4. Dezember 1733 datiert (T. K.). Wirklich wurden ein Chr. Schröbler und Frau aus Eggimyl als aus dem bischöflichen Gebiet vertrieben von den Täuferjägern aufgegriffen.

Diese Vertreibung der Täufer durch den Fürstbischof Johann Konrad war nicht so schlimm gemeint, da die Täufer vor- wie nachher im Jura vorhanden waren. Auch waren dabei keinerlei religiöse Interessen, keinerlei dogmatische Fragen im Spiel, auch keine politischen Reibungen zwischen dem Bischof, als dem katholischen Landesherrn, und den Bernern als den protestantischen Bundesgenossen der Münsterthaler oder den Bielern als den Bundesgenossen von Erguel. Die Sache gehört vielmehr in das Gebiet der Sozialpolitik und ist lediglich Interessenfrage. Die Vertreibung der Täufer wird durch die jurassischen Gemeinden verlangt, in denen die nicht besitzende Klasse der Landarbeiter und Kleinbauern die Mehrheit hat. Diese lehnen sich gegen die allerdings ganz beträchtliche fremde Einwanderung auf, die den einheimischen Landarbeiter und Pächter in der Konkurrenz geschlagen hat und ihm Arbeit und Verdienst wegnimmt. Gegen diese Demonstrationen der Arbeiter durch das Organ der Gemeinden legen die Grundbesitzer ihre Gegenminen am Hofe des Fürstbischof. Sie bedürfen der bernischen Pächter. Diese sind für sie und damit für das ganze Land ein großer Nutzen und können als Landwirte durch die einheimischen Petenten nicht ersetzt werden. Der Fürstbischof soll in diesem wirtschaftlichen Kampf das entscheidende Wort sprechen. Weil er weder die eine, noch die andere Partei, weder die Gemeinden, noch die Großgrundbesitzer vor den Kopf stoßen kann, so bleiben ihm zwei Wege übrig. Einmal: die Sache wird durch lange Untersuchungen verschleppt und sodann: der Bischof befiehlt Ausweisung, dringt aber nicht übermäßig darauf, daß derselben Folge geleistet werde. Beide Wege sind mit Erfolg betreten worden und damit sind die Täufer im Land geblieben, bis der Bischof selbst aus dem Land vertrieben wurde durch den Sturmwind der französischen Revolution.

Zu solchen amtlichen Untersuchungen gehören eine Anzahl Berichte aus dem Erguel vom 15. Dezember 1716 (P. A.). Damals befinden sich in Corgémont 6 Familien mit 17 Personen, die das ganze Jahr durch da sind. Andere bleiben nur im Sommer und gehen im Winter ins Solothurnische. Klagen sind keine über sie laut geworden; auch nicht über Befehrungsversuche. Nur verteuern sie ein wenig das Futter.

In Courtelary lautet der Bericht ähnlich.

In Péry und La Hentte sind 3 Familien mit 12 Personen. Sie sind niemanden im Weg, nur schaden ihre viele Ziegen den Wäldern.

Sonceboz hat 4, St. Immer 9 Familien, die als gut gefittete, sehr arbeitssame Leute bekannt sind (P. A.).

Nun verlangt die versammelte Gemeinde Corgémont Vertreibung der Täufer aus folgenden Gründen: 1. Sie besuchen keinen Gottesdienst. 2. Sie müssen jeweilen persönlich aufgefordert werden, ihre Kinder zur Kirche zur Taufe zu bringen. 3. u. ff. Sie kaufen das Heu auf, so daß den Einwohnern keines oder nur sehr teures übrig bleibt; sie kultivieren das Land, so daß die Gemeindeweide dadurch beeinträchtigt wird und sie brauchen zu viel Holz, zum Schaden der Wälder (P. A. 10. Mai 1723).

Nun werden die Gemeinden des Erguel aufgefordert, Verzeichnisse der Täufer anzufertigen und einzureichen; dann wiederholen sich die Klagen gegen dieselben, von Seite der Gemeinden Sonvillier, Renan und Les Montagnes (P. A. 13. Mai 1726). Nachdem die durch die Untersuchungen eingeschläferte Bewegung wieder in Gang gekommen war, erfolgt die Gegenaktion der Grundbesitzer. Durch eine Vertreibung der fremden Pächter, so schreiben sie, würden sie schwer geschädigt. Sie wären dann zur Verpachtung ihrer Ländereien an die Einheimischen gebunden. Aber die Vermöglichen unter ihnen übernehmen keine Pacht und die Unvermöglichen bieten keine finanzielle Garantie. Dazu erfordern die steinigen Ländereien Arbeit — „du travail, auquel le naturel des erguellistes n'incline pas, et est hors de comparaison avec celui des allemands et surtout des anabaptistes laborieux, qui tiennent pour maximes certaines de devoir vivre du travail de leurs mains.“ Auch verstünden es die Einwohner nicht, aus der Milch solchen Nutzen zu ziehen, würden also als Pächter ihr Auskommen gar nicht finden. Weit entfernt, daß die Eingewanderten dem Land Schaden bringen, tragen sie vielmehr Geld ins Land (P. A. 15. März 1729).

Gleich darauf, am 25. März 1729, richten die fünf Gemeinden des Bezirks St. Immer, nämlich St. Immer, Sonvillier, Villeret, Renan und Les Montagnes, ein Bittgesuch an den Fürstbischof, er möchte ihr Gebiet von Anabaptisten und Pietisten räumen lassen. Die Gründe, auf welche sie ihr Gesuch stützen, sind folgende:

1. Die Täufer bezahlen sehr hohe Pachtzinsen, wie sie die Untertanen nicht bezahlen können. Diese müssen deshalb den Fremden weichen und auswärts Arbeit suchen. Zudem werden die Lebensmittel um so teurer, je stärker das Land bevölkert wird.

2. Diese Fremden treiben wenig Ackerbau. Dadurch werden die Kornzehnten Ihrer Hoheit geschmälert. Dieser Umstand wird mit dem Anwachsen der fremden Bevölkerung immer fühlbarer werden.

3. Die Fremden nehmen als Pächter den Unterthanen die Wohnungen weg. Sie lassen den Einheimischen kein Futter für ihr Vieh übrig und da sie ihr Vieh von auswärts herbringen und es möglicherweise angesteckt ist, schaden sie dem Handel.

4. Sie geben den Unterthanen Ihrer Hoheit schlechtes Beispiel in religiöser Hinsicht, da sie durchaus keinen Gottesdienst besuchen. Auch heiligen sie Sonn- und Festtage nicht.

5. Sie halten nächtliche geheime Versammlungen bald hier, bald dort. Sollten unter ihnen schlechte Menschen sein, so wäre dadurch zu Diebstahl oder andern gefährlichen Handlungen Veranlassung gegeben.

6. Je mehr sie zunehmen, desto mehr leiden die Wälder, weil sie für ihre Käsebereitung eine Menge Holz brauchen.

7. Uebrigens sind es Hergelaufene, aus ihrem Vaterland wegen Halsstarrigkeit Vertriebene, die in Religion und Politik mit den übrigen Unterthanen des bernischen Staates nicht auskommen.

8. Sie würden für Ihre Hoheit im Fall der Not die Waffen nicht ergreifen, haben auch keinen Eid der Treue geleistet, müßten also in gefährlichen Zeiten als staatsgefährliche Menschen angesehen werden.

Deshalb wird gebeten, ihnen das Land zu verbieten, in Erneuerung der früheren Verordnung vom 10. März 1693 (P. A.).

Johann Konrad erläßt am 30. November 1730 die Verordnung, daß die Anabaptisten und Pietisten mit Ablauf ihres Pachtjahres das Land verlassen sollen. Die Supplikanten hätten übrigens auf Grund der frühern landesfürstlichen Befehle die Fremden gar nicht hereinlassen sollen.

Jetzt, nachdem der Bischof den Gemeinden des Erguel nachgegeben, rührt es sich auch im Münsterthal. Eine Bittschrift der Gemeinden Roche, Perrefitte und Montagne de Moutier verlangt Vertreibung der Täufer, die einen großen Teil der Güter im Land innehaben, während die Landesfinder obdach- und arbeitslos sind. Die Kläger berufen sich auf einen Vertrag von Narberg vom Jahr 1711, nach welchem eine einzige Religionsübung oberhalb und eine einzige unterhalb des Roches, hier die reformierte, dort die katholische, geduldet werden soll. Auch hier wird geklagt, daß die Täufer Sonntags arbeiten und daß die Wälder abgeholzt werden (P. A. 6. März 1731).

Diese Tendenz wird durch ein Schreiben der Bundesgenossen des Bischofs Johann Konrad, Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn unterstützt. Es befinden sich Täufer in der solothurnischen Herrschaft Falkenstein, an der Grenze der Botmäßigkeit Ihrer fürstlichen Gnaden. Sie versammeln sich im Münsterthal „auf dem Brächbiel, bei der alten Hütten, Monteau, Schiltsberg“ und an andern Orten im Bischofsgebiet (P. A. 28. März 1731).

Der Bischof antwortet, daß er schon auf Ansuchen von Erguel die Austreibung angeordnet habe; er habe bisher die Leute geduldet, weil sie ihre Sekte nicht unter seinen Unterthanen ausgebreitet haben (P. A. 23. April 1731).

Dann wenden sich die Beamten von Delsberg an den Bischof. Zwei Parteien, so erklären sie, sind im Lande; die Besitzlosen verlangen die Vertreibung der Täufer; die Gutsbesitzer erklären, sie würden durch ihre Vertreibung arg geschädigt werden. Von Alters her behaupten letztere, das Recht zu genießen, ihre Pächter nach eigenem Gutfinden auszuwählen. Die Herren von Vern, die alljährlich ihre Kirchen visitieren, sind der Ansicht, es sollten hier die Täufer geduldet werden. Es sind ihrer 43 Familien im Bezirk. Daß sie Versammlungen halten, wie die Solothurner berichten, ist ganz richtig, aber diese Versammlungen haben nie zu Klagen Anlaß gegeben. Sollte aber mit der Vertreibung wirklich Ernst gemacht werden, so müßte den Pächtern bis Ablauf ihrer Pachtzeit Frist gegeben werden, denn die Besitzer verlangen Zeit, sich nach andern Pächtern umzuthun. Auch müssen die Pächter, „die beinahe alle Weber sind“, zuerst die Vorräte an Garn verarbeiten können, die ihnen zu diesem Zweck übergeben worden sind. Vor September oder Oktober könnte an eine Vertreibung nicht gedacht werden (P. A. 26. April 1731).

Daß beinahe alle Weber sind, bestätigt sich in den Namensverzeichnissen, die in den Gemeinden aufgenommen worden sind. Ein religiöses „Weberlied“ befindet sich als Manuskript im Besitz der Täufer im Emmenthal. Daß beinahe alle des Webens kundig waren, bestätigt Chr. Gerber in Bellelay (Mennon. Bl. 1892, Nr. 12), der weiter erzählt, daß die Sendboten aus dem Jura, welche „die Gemeinden im Emmenthal, in der Pfalz, ja sogar bis Böhmen und Währen hin mit Gottes Wort und Sakramenten bedient haben, als wandernde Webergesellen oder mit Tuchmustern reisten.“ Dies sind alles Dinge, die wir genau so bei den vorreformatorischen sogenannten Waldensern finden.

Daß das Austreibungsedikt nicht oder nur sehr mangelhaft zur Ausführung kam, beweist der Umstand, daß am 29. Januar 1732 die Gemeinde Tramelan entweder Ausweisung der Fremden verlangt oder ihre Besteuerung zu Gemeindezwecken, da sie an den Unterhalt der Wege nichts leisten, kein Holz zu den Brunnleitungen liefern, wohl aber die Lebensmittel verteuern. Johann Konrad verfügt eine Steuer von 7½ Bagen jährlich an die Gemeinde und ebensoviel an den Bischof (P. A.).

Daß die Täufer trotz des Ausweisungsdekretes wirklich nicht fort sind, beweist die Bittschrift der Gemeinden Roche, Perrefitte und

La Montagne de Moutier vom 6. Juni 1732. Wie die übrigen Bittschriften, beschuldigt auch diese die Täufer, daß sie die Landesfinder ums Brod bringen. Letzten Dienstag seien fünf Familien aus den genannten Ortschaften wegen Subsistenzlosigkeit ausgewandert und viele andere machen sich dazu bereit. Die Täufer sollen ausgewiesen werden „pour faire place et soulager les fidels sujets“ (P. A.).

Nun wird von den Behörden von Delsberg und Moutier=Grandval darüber Bericht verlangt (P. A. 10. Juni 1732).

George Moschard, Wandelier de la Prevoté in Münster, stellt dem Bischof lebhaft vor, welche Thorheit die Vertreibung der Täufer wäre. Sie bringen Geld ins Land, sie bearbeiten Land, das ohne sie keinen Ertrag brächte; sie leben äußerst bescheiden, besuchen keine Wirtschaften, geben niemand zu Klagen Anlaß, bezahlen als Pacht das Doppelte, was Hiesige zu bezahlen im Stande wären und die Grundbesitzer können sich das Recht nicht nehmen lassen, ihre Arbeiter nach ihrer Wahl anzustellen (P. A. 19. Juni 1732).

Dann kommen die Delsberger wieder und sagen: Die Täufer sind da „au profit des riches et à la ruine totale des pauvres.“ Diese lektären finden keinen Zoll Erde mehr zu pachten. Und dazu sind diese Täufer „une secte scandaleuse.“ Zu den üblichen Vorwürfen kommt hier noch der, daß sie ihre Toten selbst beerdigen, im Garten oder im Wald. Könnten denn da nicht vielleicht Mordthaten geschehen und verheimlicht werden? Auch kann man ja nicht wissen, was in ihren heimlichen Versammlungen vor sich geht (P. A. 27. Juni 1732).

Es folgen sich noch ein wiederholtes Verlangen sämtlicher Gemeinden des Münsterthales nach Vertreibung der Täufer (P. A. 15. Januar 1733), aus der Gemeinde Court eine Vorstellung zu ihren Gunsten (20. Januar), eine Bittschrift von Moutier=Grandval um Vertreibung (26. Januar) und eine ebensolche von 19 Gemeinden der Probstei Münster (27. Januar). Kein Wunder, daß endlich dem Bischof die Sache unbequem wird und er am selben Tag noch das folgende Edikt ergehen läßt:

„Johann Conrad von Gottes Gnaden — demnach unß glaubwürdig bengebracht, auch von gesamten unseren unterthanen deß Münsterthal underthänigst mehrmahlen vorgestellet worden, welcher gestalten sich in gedachter unserer Probsten hin und wider viele Sectarii und wider-täufer niedergelassen, denen Römischen Reichsajungen gemäß sowohl in unseren als benachbahrten landen Keines weiß geduldet werden mögen, Wir auch auß höchst erheblichen ursachen bereits hiebevour unsere Landtsfürstlichen Verordnungen dahin gnädigst ertheilet, daß dergleichen Peuthen in unserem Fürstenthum und Landen kein statt noch aufenthalt

verwilligt werde. Nunmehr aber auß der leidigen erfahrung weiter Uns fürkommen, daß dergleichen heylhammen Landesfürstlichen Vorsehungungen ungeachtet sich ermelte Sectarii nur mit mehrerem anwachsen und zahl der ohrten einfinden; als befehlen und verordnen Wir von Landtsfürstl. gwalt und obrigtheit wegen allen unseren Landtvögten ober- und unterbeamten jeden ohrts samit und sonders, alle dergleichen leuthe oder frembde (welche sich zu andern alß im Röm. Reich tolerirten Religion bekennen, und einigen Sect zugethan, so under dem nahmen alß widertäufer oder anderer Secten bekant und unter denen im Röm. Reich tolerirten dreyen Christl. Religionen nicht begriffen) sofort a die publicationis binnen einer Zeit von drey monathen unter unaußbleiblichen willkürlichen straff und hochverschäpften Andung mit dem underscheidt jedoch außser unseren landten und provinzen außzubietthen und wegzuschaffen, daß denenjenigen, welche etwa in guther admodiation sich eingelassen, der termin auf ein jahr (um damit sich die guts-herrn mittels hin anderwärts zu verseehen zeith haben mögen) anberaumet: anderen aber von ermelten Sectariis, so in verpacht, oder admodiationen nicht stehen, oberwehnte zeith von 3 monathen zur emigration ein vor alle mahl profigieret bleibe, deme sich jeder-männiglich, so diese unsere verordnung betrifft, sich nachzuachten. In Zukunft aber die fleißige Fürsorg zu nehmen, damit sich dergleichen leute und Sectarii im Land nicht einnisten noch niederlassen mögen: auch und zu dem Ende dieses unsere Edict im Münsterthal durchauß ohnverzüglich zu publicieren. Geben unter unserer eigenen handfertigung und vorgetruckten Secret Insigel auf unserem Residenc Schloß Bruntrut den 27 Januar 1733."

Die Gemeinde Court, aus der bereits eine Fürsprache für die Täufer gekommen war, wünscht nun Fristverlängerung bei der Ausweisung. Der Vogt zu Delsberg und der Statthalter zu Münster sollen darüber ihr Gutachten abgeben (P. A. 29. Oktober 1733). Diese Gutachten lauten für die Täufer ganz besonders günstig. Die Gemeinde Court, in welcher 20 Täuferfamilien leben, erkläre sich durchaus gegen die Ausweisung und spende den Fremdlingen alles Lob (P. A. 25. und 30. Januar 1734).

So kommt es, daß die Gemeinde Sonwillier ausdrücklich erklärt, die bißhöfliche Verfügung vom 30. November 1730, wonach die Täufer binnen Jahresfrist ausgewiesen wurden, sei nicht ausgeführt worden. Vielmehr seien neue hinzugekommen. Mit Wiederholung der Gründe wird um die Ausführung dieser Verordnung gebeten (P. A. 20. Januar 1738). Das ist der Anlaß, den Kreislauf mit einer Untersuchung der Sachlage von neuem zu beginnen (P. A. 4. Februar 1738). Diese

führt auf den Ausweg, die Gemeinden durch eine Steuer zu befriedigen, die sie von den „Fremden“ erheben dürfen (P. A. 17. März 1739).

Der soziale Kampf, der trotzdem weitergeführt wird, wird in einer Vorstellung an den Fürstbischof vom 17. Januar 1750 trefflich geschildert, die mit andern angesehenen Bürgern die (reformierten) Pfarrer von St. Immer und Péry unterzeichnet haben. Die Bewegung zur Vertreibung der Anabaptisten, so sagen sie, war vor zwanzig Jahren von solchen ausgegangen, die durch Niederlichkeit und Prozeßsucht heruntergekommen waren und auf die durch Vertreibung der Täufer freigewordenen Pächterstellen hofften. Es wurde darauf von Seite der Grundbesitzer mit Erfolg an Fürstbischof Johann Konrad eine Gegenvorstellung eingereicht, aber die Unruhen und Bittschriften hörten nicht auf, bis Ihre Hoheit im Interesse des Friedens endlich nachgab. Diese Maßregel hat aber die Bittsteller nichts genügt. Sind einige Täufer weggegangen, so sind andere fremde Pächter an ihre Stelle gekommen und zwar auch wieder vorzugsweise Täufer. Jetzt soll die gleiche Bewegung wieder in Szene gesetzt werden und es ist vorauszusehen, daß die Unvermögliichen wieder, wie immer in solchen Fällen, die Mehrheit haben werden. Dem wollen die Petenten durch eine Gegenvorstellung vorbeugen. Die Täufer sind dem Land ein großer Nutzen. „Sowohl durch ihre beständige Arbeitsamkeit, in der Landarbeit oder in ihrem Handwerk, namentlich als Weber, durch ihre einfache Lebensweise, durch gänzliche Enthaltung von Luxus, Wirtschaftsleben und Prozessieren sind sie im stande, viel höhere Pachtzinse zu bezahlen als andere.“ Soll man denn die Besitzer zwingen, als Pächter Leute anzustellen, die ihr eigenes Vermögen durchgebracht haben? Kann man voraussetzen, diese würden zu fremdem Eigentum besser Sorge tragen als zum eigenen? Das führte dazu, daß die Besitzenden ihr Land an Fremde verkaufen müßten. Unter denen, die gegen die fremden Pächter protestieren, sind solche, die selbst Pächter sind und ihr geerntetes Futter an die Fremden, auch an Täufer verkaufen und damit solche selbst herbeiziehen. Die Behauptung, die Einheimischen würden mehr Korn pflanzen, als die fremden Pächter, wodurch die Zehnten des Bischofs vermehrt würden, ist Sophistik. Denn es hat sich seit den großen Holzschlägen am Chasseral, mit denen man Ackerland gewinnen wollte, auf den gegenüberliegenden Bergen eine solche Kälte bemerkbar gemacht, daß sich fast jedes Jahr Fröste einstellen, die oft nur den Samen übrig lassen. Trotzdem haben sich nachweislich die Zehnten seit der Anwesenheit der täuferischen Pächter vermehrt (P. A.).

Wirklich hören wir nun nichts mehr von jener eigentümlichen Sozialpolitik der Gemeinden.

Einmal noch bringen die Juristen die rechtliche Stellung der Täufer zum Staate zur Sprache. Ein wesentliches Hilfsmittel ihrer Propaganda, sagen sie, sei ihre gemeinsame Hilfskasse, mit der sie durch besondere Beamte ihre Mitglieder unterstützen. Diese Kasse sei reich geworden durch ein bei ihnen bestehendes „droit d'aubaine“, d. h. durch die Vorschrift, daß das Vermögen der kinderlos absterbenden Glieder ihrer Gemeinde dieser Kasse zufalle. Der Berichterstatter sieht darin eine Beeinträchtigung der fürstlichen Rechte. Nach Landesgesetz gehören solche hinterlassene Vermögen den nächsten Anverwandten, und wenn solche nicht vorhanden sind, dem Fiskus.

Es ist ja klar, daß die Täufer solches Gut in ihrer Gemeinschaft zu behalten und es der Staatskasse zu entziehen suchten. Aber es ist auch gar wohl möglich, daß diesem Brauch ein altererbtes Gemeindegesetz zu Grunde lag. Auf der Zusammenkunft der „böhmischen Brüder“ in den Reichenauer Bergen im 15. Jahrhundert wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jeder sein Testament nach „Gottes Gesetz“ machen sollte (v. Jeschwitz in Herzogs Real-Encyclopädie, Artikel „böhmische Brüder“).

Die Pruntrutser Juristen beklagen sich ferner über die eigene Gerichtsbarkeit, die die Täufer unter sich üben. Dadurch ist es möglich, daß Delikte, für welche die übrigen Unterthanen ihre gesetzliche Strafe verbüßen, der staatlichen Gerichtsbehörde verheimlicht und entzogen werden. Man kann nicht wissen, ob die Täufer nicht ganz gefährliche Subjekte, die aus irgendwelchen Ursachen ihr Vaterland meiden müssen, bei sich aufnehmen und dem weltlichen Richter entziehen. Wir haben auf diese Weise einen „Staat im Staate“, ein Verhältnis, das unter Umständen schlimme Folgen haben kann (P. A. 24. September 1767).

Der Fürstbischof antwortet darauf (P. A. 27. September 1767), es seien die berührten Fragen äußerst delikate, die mit der größten Klugheit und Vorsicht behandelt sein wollen. Denn es sind noch nie irgendwelche positive Klagen gegen diese Leute eingegangen und es liegt durchaus kein Beweis vor, daß ihre Einrichtungen dem Fürsten Schaden zufügen. „Es liegt vielmehr im Interesse einer gesunden Politik, daß die Zahl dieser Unterthanen im Staat sich so viel als möglich vermehre und daß die Einwanderung so erfahrener und fleißiger Landwirte, wie es die Wiedertäufer sind, begünstigt werde.“ Immerhin, fügt der Fürstbischof bei, kann eine umsichtige und geheime Untersuchung stattfinden über die Zahl der eingewanderten Täufer, über allfällige Uebelstände dieser Einwanderung und über die Mittel, solchen vorzubeugen.

Hier ist der Fürstbischof offen und klar für die Täufer eingestanden. Und auch in Bern war mittlerweile die Zeit gekommen, da eine andere

Denkweise Oberhand gewonnen hatte. Die Kinder verschiedener von Vanguau gebürtiger, im Bistum angeessener Täufer werden als Angehörige in den dortigen Heimatrolen eingeschrieben und es werden ihnen Heimatscheine verabsfolgt (R. M. 6. April 1791).

Der Fleiß, die Mäßigkeit und eine gute Führung der Gemeinden des Zura gründete Wohlstand und vermehrte das Volk, so daß es bald auf den Zurabergen zu enge ward. Amerika war von Mitte des 18. Jahrhunderts an beständig das Abflußgebiet für den Ueberschuß der Bevölkerung; aber die Pächter des Zura drangen auch nach Frankreich hinein. Aus Korrespondenzen der Jahre 1783 und 1784 entnehmen wir, daß sich vier Familien aus dem Zura in Vinoges in Frankreich niedergelassen hatten. Damals korrespondierten die Ältesten im Zura mit Lorenz Friedenreich in Neuwied, welcher ihre Sprechstation nach Danzig, Holland und Preußen war, über die Frage, wo für überschüssige Kräfte Raum zu finden sei. Er hatte sich nach Amsterdam gewandt, ob nicht in Ostfriesland, „wo viele von den Amischen wohnen“, Gelegenheit zur Ansiedelung vorhanden sei. Dieselbe Anfrage richtet er an die Brüder in Altona bei Hamburg betreffend die Niederlassung in Holstein (P. B.).

Am zahlreichsten war die Auswanderung aus dem Zura nach Nordamerika. Die Festlebenden wissen es noch, daß in dem Hungerjahr 1819, dann 1833 und im Anfang der Fünfzigerjahre die Zahl derer, die dorthin auswanderten, größer gewesen sei als die Zahl der Zurückbleibenden. Zahlreiche Bündel von Briefen geben Zeugnis von dem Band, das die Ausgewanderten mit der alten Heimat verbunden hielt.

Ein klares Bild über den Bestand der Täufergemeinden im Zura geben uns die Namensverzeichnisse des Bruntruter Archiv, die wir in Kürze durchgehen wollen.

In Péry und La Hutte finden sich am 4. August 1724 16 Täuferfamilien mit 50 Personen aus Schloßwyl, Sumiswald, Vanguau, Biglen, Höchstetten, Vauperswyl und Trub. 1730, 24. März, sind in La Hutte noch die 5 Familien Peter Burkhard und Ulrich Burkhalter von Rüderswyl, Joseph Probst-Furer von Vauperswyl, Heinrich Müller von Münsingen und Mich. Giger von Röthenbach, und am 22. Februar 1745 in Péry 15 Familien, nämlich Mich. und Johann Giger von Röthenbach, Mich. Vangenegger von Trub, Johann Burkhalter, Joh. Heinrich Turnher, Jakob Marti, Peter Beck, Ulrich Verch, Johann Gwiler von Sumiswald, Mich. Bürki von Dießbach, Barb. Hertig, Niklaus Witwe von Vauperswyl, Johann Bürki von Biglen, Christian Burkhalter von Vanguau, Peter Burkhard, Witwe

Krähenbühl von Trachselwald, Ulrich Burkhalter von Rüderswyl, Joseph Wenger von Amjoldingen. 1768, 12. Oktober, befinden sich dort die Familien Ulrich Steiner, Peter Hoffstetter und Hans Gerber von Langnau, Jaak Brechbühl von Trub, aus dem solothurnischen Bucheggberg Johann Fischer von Hejsskofen und Urs Ruzbaum von Lüterkofen, David Rambli von Zürich, Peter Burkhalter, Vater und Sohn von Rüderswyl, Hans Imhof von Biglen und Jakob Marti von Sumiswald.

In Pieterlen finden sich 1745, 23. Februar, Peter Liechti von Biglen, Elsb. Jöbs von Beshigen, und Kath. Berger von Papperswyl. Jakob Sprunger und seine Frau Elsb. Schmidli aus dem Amt Tammegg, eine später in Amerika bekannt gewordene Täuferfamilie, sind hier noch als reformiert bezeichnet. Von diesen ist 1768 nur noch Peter Liechti anwesend.

In Bauffelin und Plagne, gleich nördlich von Pieterlen, ist 1730 verzeichnet Anna Wenger von Dießbach, dann 1745 Jonas Stigler von Schmutzing, Zürich, und 1768 Niklaus Rör von Gostlwyl im Bucheggberg.

Von Péry-la Hutte gelangt man thalaufwärts nach Sonceboz-Sombeval. Hier sind 1724 Kath. Berger, Andr. Bichsel, El. Lehmann von Langnau, Anna Meier von Röthenbach, Durs Rohr von Bolligen, Hans Wenger von Amjoldingen, Chr. Schenk von Eggwyl; 1745: Chr. Schwarz von Langnau, Wend. Gümman und Chr. Schnegg von Höchstetten, Mich. Strahm und Johann Engel von Röthenbach, Joh. Liechti von Biglen, Joh. Baumgartner von Papperswyl, Abr. Neuenchwander von Eggwyl, Pet. Euginbühl von Rünkhofen, Pet. Sommer von Sumiswald. Endlich 1768 Chr. Schnegg, Peter Sommers Witwe, El. Rötlißberger, Peter Giger, Kasp. Elbruger (?), Ver. Zorbi, David Baumgartner, Peter Liechti, Abr. und Hans Hummel, Mich. und Chr. Steiner, 11 Familien mit 19 Kindern und 6 Diensthöten.

Weiter thalaufwärts folgt Corgémont mit der größten Einwanderung des St. Immerthales oder Erguel. 1729 wird verzeichnet: Peter Siegenthaler, Ulrich Neukomet von Eggwyl, Niklaus Lütli von Papperswyl, Abr. Baumgartner, Abr. Dreier, Ulrich Zolner von Trub, Hans Bürki, Chr. Jakob, Mich. und Peter Probst, David Schwarz, Andreas Bichsel von Langnau, J. Schönauer von Höchstetten, Ulrich Berger von Signau, Niklaus König von Buchsee, Simon Siegenthaler von Biglen, Barb. Schild und Niklaus Erb von Röthenbach und Jakob Rammer von Zürich. Von diesen sind einzelne seit 20 Jahren anäßig. 1738 finden sich hier die Familien des Jost Baumgartner, Chr. Berger, Barb. Rüpfen, Mich. Imhof, Peter Probst, Peter Neuenchwander, David Baumgartner, Chr. Widmer, El. Gerber, Wendicht

Gäumann. Damals waren es 103 eingewanderte Personen, wovon 40 Täufer. 1745 sind anwesend die Familien Chr. Wiedmer von Sumiswald, Ulrich Engel von Röthenbach, Jost Baumgartner und Johann Steiner von Langnau, Peter Probst von Lützelsflüh, Johann Neufomet von Eggiwyl, Chr. Gäumann von Großhöchstetten, Samuel und Jonas Geiser von Langenthal, Ulrich Berger von Signau, Magd. Berger und El. Dreier von Trub, Simon Siegenthaler von Biglen, David Ingold von Lauperswyl. Und 1768: Peter und Ulrich Lehmann, Hans König, Fr. Baumgartner, Jakob und Chr. Rüfenacht, Daniel Neufomet, Hans König, Chr. Gerber, Chr. Tschanz, Hans Röhliberger, Stephan Zürcher, Mich. Imhof, Heinrich und Samuel Geiser, Bendicht Glauser, Chr. Hauser und Chr. Bär, 18 Familien mit 43 Kindern.

Sur la Montagne de Cortébert befinden sich 1730: Jonas Geiser von Langenthal, Johann Sommer von Lützelsflüh, Peter Gerber von Steffisburg, Peter Rütli von Rüderswyl, Ulrich Steiner von Langnau, 90 Jahre alt.

In Courtelary=Cormoret sind 1730 Fr. Nägeli von Reigoldswyl, 1745 Chr. Winteregg von Oberhofen, Chr. Berger von Signau, Johann Hochstetler von Schwarzenburg und Peter Neuenschwander von Langnau. 1768: Berena Hirzli von Schangnau und Maria Rüfenacht.

In Tramelan sind 1745: Barb. Gerber von Langnau und Nikl. Maurer von Dießbach und 1768: Peter Moser von Rüderswyl, Peter Zürcher und Peter Kohler von Sumiswald, Hans Strahm von Röthenbach, Jakob Stauffer von Eggiwyl, El. Schlunegger-Kaufmann von Grindelwald und Chr. Stüdler von Frutigen.

In St. Immer 1768: Magd. Nechlimann von Langnau und Peter Stauffer, Grundbesitzer seit 1759, Chr. und Peter Bärtzli von Eggiwyl, Konrad Hasler, Johann Gerber, El. Wittwer.

Im Hintergrund des Thales, Aux Convers 1768: Chr. Stucki von Dießbach, Ver. Winteregg, Hans Schwander, Samuel Berger von Signau, Johann Steiner, Gutsbesitzer, Daniel Neufomet von Eggiwyl, El. Piehti, Samuel, Heinrich und Hans Geiser von Langenthal, Chr. Ingold von Lauperswyl, Samuel Bauer von Langnau, Johann Steiner, Samuel Schnegg, A. M. Still, Jean Charbon (Kohler) von Sumiswald, Chr. Piehti.

Aus dem Münsterthal steht mir aus dieser Zeit kein Personalverzeichnis zur Verfügung, wohl aber hat ein dortiges Mitglied ein solches im Besitz von 1832, über 126 Haushaltungen des Bezirks Münster. Diese bestehen aus 4 Familien Sprunger von Oberwangen

(Thurgau), 1 Berner von Schafisheim (Aargau), 2 Hertig von Holziken (Aargau), 7 Rußbaum von Nüterkofen, 1 Alemann von Solothurn, 2 Eberhard von Nänikofen (Solothurn), 2 Schrag von Wynigen, 1 Bösiger von Runsberg, 1 Wahli von Bolligen, 1 Bichsel von Reifiswyl, 3 Geiger von Schwarzenegg, 2 Bögli von Schlenberg, 1 Häni von Leuzigen. Aus dem bernischen Amtsbezirk Konolfingen: 2 Schneegg, 1 Euginbühl und 1 Studer von Großhöchstetten, 1 Hofer von Waltringen, 10 Moser, 3 Kläy und 6 Liechti von Biglen, 1 Schlapbach von Oberbach. Aus dem Oberland: 1 Winteregg von Heiligenchwendi und 6 Amstutz von Sigriswyl. Die übrigen stammen aus dem Emmenthal; von Trub: 3 Habegger, 2 Zurflüh; von Eggwyl: 8 Bichsel, 2 Steiner, 1 Ransfeier, 1 Stauffer; von Langnau: 5 Burthalter, 2 Rötliberger, 6 Neuenchwander, 3 Augsburger, 4 Gerber, 1 Schwarz, 1 Badertscher, 9 Lehmann, 1 Bürki, 1 Hofstetter, 1 Berger; von Signau: 1 Steiner; von Rüderswyl: 5 Moser, 2 Widmer, 3 Wälti, 6 Baumgartner, 2 Studer, 1 Zürcher, 2 Burthalter, 1 Hertig, 4 Bögli; von Sumiswald: 1 Kläy, 2 Sommer, 1 Kohler; von Rützelwyl: 3 Oberli.

Ob in diesen Verzeichnissen die Angabe der Heimatgemeinde in jedem Fall ganz richtig ist, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Die französische Revolution mit dem Untergang des alten Bern und dann der Wiener-Kongreß haben dem Kanton Bern eine veränderte äußere Gestalt gegeben. Waadtland und Aargau wurden als besondere Kantone von Bern losgetrennt und ein Teil des Bistums Basel als neuer Kantonsteil mit dem alten Bern vereinigt. Zu den Vereinigungs-Unterhandlungen, welche zwischen den bernischen Kommissarien und den Deputierten der ehemaligen Bischof-Baselschen Landschaften stattfanden, erhielten die bernischen Kommissäre eine Instruktion, deren Artikel 9 (B. A. Leberbergische Akten III) lautet:

„Da endlich in den Bischof-Baselschen Landen sich viele Anabaptisten befinden, Nachfolger derjenigen, welche in früheren Zeiten aus hiesigem Kanton vertrieben worden, dort aber durch ruhiges Betragen und langen Zeitverlauf gleichsam ein erworbenes Aufenthaltsrecht besitzen und dem Vernehmen nach über ihr künftiges Schicksal beunruhigter scheinen: so könnet Ihr, falls etwas darüber von den Landesdeputierten angebracht wird, unbedenklich die Zusicherung fernerer Toleranz erteilen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß daraus keine Konsequenzen für die in den älteren Teilen des Kantons wohnenden Anabaptisten gezogen werden können.“

B. von Jenner, der die Verhältnisse im Jura im Auftrag der Regierung untersucht hat, macht hiezu die Bemerkung: „Die Wiedertäufer

dieses Landes sind die bräutsten, rechtlichsten Leute, verdienen Schonung in ihren Irrthümern.“

Artikel 13 der Vereinigungsurkunde vom 3. November 1815 lautet diesen Verhandlungen gemäß also:

„Die gegenwärtig existierenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen und ihr Kultus wird geduldet werden unter dem Vorbehalt: daß sie zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen, daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen sein soll; und endlich, daß sie zwar, gleich den übrigen Kantonsangehörigen, zum Dienst der Auszügler und der Landwehr verpflichtet sein sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landesverordnungen, ersetzen lassen können.“

Die französische Revolution hat manchen alten Sauerteig ausgelegt. Darum lauten die Worte der Obrigkeit über die Wiedertäufer ganz anders als früher. Aber auch die Täufer reden anders von der Obrigkeit.

Noch liegt zu Vion ob Dachselden ein alter Folioband, die Paraphrasis oder Erklärung des neuen Testaments, 1542 bei Chr. Froschauer in Zürich gedruckt, von dem ein guter Teil durch eine Flintenkugel durchbohrt ist, ein Denkmal aus der Verfolgungszeit der Täuferjagden. Wie anders ist die Sprache geworden jetzt, wo die früher Verfolgten und Verbannten wieder unter den Schutz ihrer alten bernischen Obrigkeit zurückkehren, welche die Erbschaft des Fürstbischof zugeteilt bekommt. Nachdem die Täufer im Jura die Vereinigungsurkunde erhalten haben, senden sie folgendes Dankschreiben an die Regierung von Bern, ein wahres Denkmal dafür, daß die Liebe zum Vaterland sich nicht aus dem Herzen reißen läßt:

„Hoch- und Wohledeleborne Gnäd. Herren.

Wir, die Vorgesetzten und Ausgeschossenen der in dem ehemaligen Bisthum Basel, nun Euer Gnaden Land und Bottenmäßigkeit gezeigten Menonisten oder Wiedertäufer Gemeinden komen im namen unserer obgesagten Gemeinden und andere, in Euren Gnaden Landen gezeigene gleich gefinete Mitbrüder, Euren hohen Gnaden die Gefinnungen unserer danckbar klopfenden Herzen, so viel es mit Worten geschehen kan zu äußeren. Dank sey dem Allmächtigen und Allgütigen Gott, und Eurer hohen Gnaden Güte und Wohlwollen. Wir haben wieder einen Vaterland; Wir haben wieder eine Gütige, Gnädige und Landesväterliche Obrigkeit. Als wieder in Gnaden Angenohmene Kinder können wir uns

Ihrer Landesväterlichen Güte, Gnade, Schutz und Wohlwollen getröstet und erfreuen. Diese Wohlthat ist uns durch die, von Eurer hohen Gnaden gütigst zugegebene und mit innigstem Dank angenommene Landes Verfassung zugesichert. Die Worte fehlen um die dankbare gesinnung unserer gerührten Herzen zu Aeußern. Wir sind nicht würdig der Gnaden die Gott an uns Gethan noch des Gnädigen Wohlwollen und Güte die unsere Gnädige Obrigkeit an uns geäußert. Es bleibet uns daher nichts übrig als unsere Augen und Herzen zu Gott dem Allmächtigen zu erheben um zu ersuchen daß Er der Allgütige die Ehre, den Ruhm und das Glück unsers geliebten Vaterlandes vermehre, Es im süßen Frieden erhalte; Unsere Gnädige Landes Väter segne, Sie ferner mit dem Geist seiner Weisheit leite; Sie die mit so vieler sorgfalt an dem Ruhm und Wohl des Vaterlandes und ihrer Unergebenen Arbeiten bis auf dem Aeußersten Ziehl des Menschlichen lebens erhalte, Ihre Tage verlängere und beglücke, und nach einer recht langen und Ruhm-vollen Regierung die für all ihre Landes Väterliche Obrigkeitliche Sorgfalt und bemühungen mit der erhabensten Krohne des Ewigen Lebens ziehre. Genehmigen sie gütigst Hoch und Wohl Edelgeborene Gnädige Herren die versicherung unseres herzlichsten Danks, unserer Liebe, unserer unverbrüchlichen Treue und unserer Ergebenheit. Wir verharren mit dießster Demuth und Verehrung zc. E. h. Gn. getreu ergebenste

Belivard,
den 11. Jenner 1816.

Ulrich Röhlsberger, Jacob Engel,
Michael Gärber."
(B. A. Leberbergische Aemter 4.)

XV.

Eine vereitelte Deportation nach Amerika. 1710.

Wir nehmen die Geschichte der Täufer im alten Kantonsteil wieder auf im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Was sollte man mit den Täufern anfangen? Die Nutzlosigkeit der Mandate hatte man genugsam erfahren. Diejenigen, welche man ohne weiteres über die Grenze geschafft hatte, kamen wieder zurück und nun wandten sich, wie Behnder berichtet, infolge einer im Elsaß entstandenen Hungersnot viele der dorthin Abgeschobenen wieder der

Heimat zu. Im Gefängnis wurden sie lästig und ebenso lästig waren die Reklamationen Hollands gewesen. Die Galeeren waren auch kein Unterkunftsort für die große Masse; so kam man auf den Gedanken der Deportation und wandte sich am 17. Mai 1699 an den Präsidenten und die Räte der ostindischen Compagnie in Amsterdam.

„Es habend sich nun und dann in unsern Landen einige von unsern underthanen der sogenannten Täuferischen Sect ergeben und weilten dieselere Leuth verschiedene unserer reformierten Religion zuwiderstrebende Meinungen führen und in denselben auch so weit überfahren, daß den obrigkeitlichen Standt genzlich über ein Hauffen werffend, die unß, Ihrer Oberkeit, treuw undt Wahrheit zuleisten mit dem Eyd sich zu verbinden und unser liebes Vatterland, als welches nach deß Landts beschaffenheit, nit mit frömbden Kriegsvölkern, sondern mit deßen eigenen Einwohnern erhalten werden muß, im nothfahl mit bewehrter Handt zuschützen und zuschirmen sich weigern, so sind wir auch, umb dieselere Sect möglichst zehintertreiben, zu allerhand auch gütlichen Mittlen geschritten, welche aber so viel nit gefruchtet, dann daß nicht annoch immerhin dieser Leuthen sich finden lassend; also daß wir uns benöthiget gesehen, in mehrerem nachdentens zehaben, wie etwann diesem übel zesteuern sein möchte, und habend solchem nach in betrachtung gezogen, daß villicht kein beßer Mittel, unser Landt von dergleichen Leuthen zu befreien, zu ergreifen sein werde, als selbige an solche ohrt zu verschicken, da Rhnen das widerkehren in ihr Heimath genzlich benommen sein wirt, zu dem end nacher Ostindien in einiche dort sich befindende Insel verjandt werden könnten. Wie aber dergleichen Verjandungen von den Herren dependierendt, als habend wir unß bey denenselben hiermit angeben und sie ganz dienstlichen ersuchen wollen, unß so viel gefallen zuerweisen, und unß sothane Leuth wo immer müglich abzunehmen und selbige an solche endt und ohrt zu verschaffen und zu versorgen, daß wir deren Rückkunft halber sicher sein mögendt. Von nun an aber dem dießmahls hinunderschickenden Jsaac Kauffmann als einen der Vornembsten anführeren ohnbejchwärt anzunehmen, und an eines der vermekten ohrten zuversenden, zc. Statthalter und Raht der Statt Bern.“ (Wiss.)

Diese Anfrage scheint nicht beantwortet worden zu sein. Der Gedanke der Deportation wird aber bald wieder aufgenommen, weil sich unterdessen die Gefangenen vermehrt hatten. Darum wendet sich die Regierung um Rat an die Täuferkammer und gibt derselben eine Schilderung der Verhältnisse (R. M. 17. April 1709).

Dank der Wirksamkeit der Täuferkammer seien bereits über 500 täuferische Personen aus dem Land verjagt worden und es sei genugsam

Hoffnung vorhanden, das Land völlig davon zu säubern, wenn nur die Beherberger und Vorschubgeber genugjam hinterhalten werden können. In der oberen Gefangenschaft und der Insel sind enthalten:

„Bendicht Brächbühl von Traselwald, der schon über 20 Jahr lang ein Täufer, 10 Jahr lang ein Lehrer, zweymahl wirklich aus dem Land vertrieben worden und jedes mahl alsobald wider eingeschlichen und im Land verblieben ist (s. Seite 207).

Christen Krähenbühl der Nagelschmid von Horben im Eggirweil ist auch zweymahl aus dem Land vertrieben worden, aber jedes mahl alsobald wider eingeschlichen, (hat) auch seith seiner letzten ausführung, verschinnen herbst beschehen, in seinem Haus Täuferversammlung halten lassen, da der Lehrer ein Röhltisberger gewesen.

Heini Wäger (Wenger), ein Weber von Wattenweil, der zu Martisegg hinter Signau sich aufgehalten, verschinnen herbst zum Land ausgeführt worden, aber alsobald wider eingeschlichen.

Peter Thönen von Reutigen, ein jung lediger gsell, so bey einem Jahr lang hinter Signau und Kilchhöri Dießbach sich aufgehalten.

Jacob Neuenchwander von Stocken so auch bey einem Jahr lang als Teufer hinter Signau und Kilchhöri Dießbach sich aufgehalten.

Hans Bürki von Gibel hinter Langnaum, der Mehrmahlen aufgesucht, aber wegen seiner schlaumigkeit niemahlen hat mögen behändigt werden, ist für ein Lehrer reputiert worden, so er aber laugnet, dennoch aber gestehet, daß er in den Versammlungen Zeugen der Lehr gegeben (Zeugnisgeber).

Christen Steiner von Grafenbühl hinter Dießbach, so auch schon mehrmahlen aus dem Land verwiesen vordt geführt worden, ist aber jederzeit wider eingeschlichen und für einen Lehrer reputiert, so er aber laugnet und bekennet, das wegen seiner schwachen gedechtnus er kein Lehrer wohl aber Zeugnisgeber sein könne und gewesen.

Elisbeth Steiner sein Schwöster, ist 2 Jahr eine Täuferin und noch nimahlen gefangen gewesen.

Catri Aebersold ist verschinnen herbst von Signau aus dem Land geführt worden.

Anna Schenk, Hans Verbers Frau im Herenschnabel, war verschinnen Summer mit ihrem täufferischen Mann im Underwaldner Land zu Alp, ist aber im Winter nach Haus kommen undt unlängsten gefangen worden, hat ein Kind in der Wiegen by sich.

Catri Reuenberger von Wynigen ist verschinnen Zenner wider in's Land kommen und kinds genäsen.

Margreth Engel, Peter Rubelis Frau, von Aeschlen hinter Dießbach ist alzeit bey Haus verborgen gsin.

Elisbeth Gerber, Peter Gerbers Frau zu Zimmerzeh in Eggimyl, hat verschinnen Herbst sollen aus dem Land geführt werden, ist aber zurück und alzeit bey Haus verbliben.

Christen Dänzler der Alte, so jederzeith im Beth ligt.

Babi Jarni, die alte Weiblin, so ganz hörloos, so wegen alters und geprästen in die Insull beruffen worden.

Ihrer straff halber befunden, daß bey gegenwertigen Zeiten, da die liberation der französischen Galeriens gesucht wirt, dißmahlen die Galerenstraf nit wohl vorgefehret werden könne, in maaßen MGH. erkent, daß dieselben in Ost- oder Westindien, als Pensilvanien, wo immer durch nachforschung und negociation solches zuwegenzubringen, mit sicherheit versent, indessen aber Sie die Manns Persohnen samtlichen, so wohl die Lehrer als Lehrermäßige und Zeugnisgeber, wie auch die, so bannisiert worden, oder sonsten ausgetreten und aber wieder ins Land kommen, in beständiger wohlverwahrter gefangenischaft und mit arbeit ihr Leben zugewinnen angehalten; die Weibspersohnen aber, samt dem alten bethligrigen Mann Christen Dänzler für beständig in der Spinnstuben in ein sonderbahres (besonderes) gemach zusamen verschloßen und so vil Sie mit arbeiten verdienen können, ihuen für ihre nahrung gereicht werden solle."

Zu den in der Insul enthaltenen Täufern sind hinzugekommen: Rudolf Stettler von Stettlen, Durß Rohrer von Ittigen und Hans Rupp von Gunten bei Sigrismyl. Die Lehrer sollen von den andern abgeondert in der Insul oder im oberen Spital angeschlossen enthalten werden. Zu ihrer Hut solle statt einer Weibspersohn eine Mannspersohn gesetzt werden (R. M. 28. Dezember 1709).

Diese Gefangenen hat ein Bruder aus Mannheim heimlich gesucht und teilt das Verzeichniß derselben durch die Mannheimer Aeltesten den Amsterdamer Brüdern am 21. Januar 1710 mit (A. A. 1254).

Eine Schilderung der Zustände kommt aus der Schweiz durch den Aeltesten Niklaus Moser und die Diener des Wortes Hulliger und Christ. Bregger am 22. Juni 1709 nach Holland (A. A. 1255).

„Wir lassen euch freundlich grüßen in dem Herrn und danken euch Allen insgemein für alle Treue und Liebe, die ihr an unsern Glaubensgenossen bewiesen habt in der Pfalz und an verschiedenen Orten. Der Herr wird euer Belohner sein zeitlich und ewig, das wünschen wir euch, die Diener und Aeltesten im Schweizerland.

„Erstlich wollen wir euch bekannt machen, daß wir in Traurigkeit sind und wie die Obrigkeit mit uns handelt. Im Jahr 1708 sandten sie Geiseln nach Bern aus den Kirchspielen, in denen wir wohnen, die auf Kosten der Kirchspiele dort unterhalten werden, damit sie uns

hassen und sollten vertreiben helfen, und gaben Befehl, daß selbst der Sohn seine Eltern angeben müsse und der natürliche Bruder seinen Bruder, daß er ein Täufer sei. Freunde und Nachbarn, war der Befehl, mußten einander vertreiben aus dem Gebiet von Bern und der ganzen Eidgenossenschaft und mußten dann der Obrigkeit Bericht und Zeugnis bringen, daß sie ganz fort seien. Sie haben unter andern eine Person auf einem Narren weggeführt; arme alte Leute, die nur beschwerlich konnten reisen, mußten mit, Kranke und Gebrechliche brachte man gefangen nach Bern. Bevor sie das Land verließen und alles zurücklassen mußten, haben sie ein Gelübde gethan, nicht wieder zu kommen. kamen sie wieder, so mußten sie sich ganz verborgen halten. Die Obrigkeit hat die Prososen ausgesandt, um alle Häuser zu durchsuchen, auch wo keine Täufer gewohnt haben, und haben mit ihren Degen in die Heusstöcke gestochen und einen Diener der Gemeinden getroffen, der sich darin verborgen hatte, so daß er hervorkommen mußte mit noch einem andern Bruder, die sie beide nach Bern gebracht haben, den Diener an einer Kette an den Füßen in der großen Kälte und ist noch gefangen mit noch einigen Manns- und Weibspersonen. Ferner ist geschehen, daß sie, wo einige Güter waren, mit den Kindern geteilt haben und den Teil, welcher dem Täufer zukam, der Kirche verordneten. Einigen Leuten, die keine Kinder hatten, haben sie alles abgenommen und große Unkosten gemacht zu Gunsten der Amtleute, die dies Werk ausführten, aus der Täufer Gut.

„Im Jahr 1709 ist das Plakat erneuert worden, das vor 15 Jahren ausgegangen ist, daß alle Mannspersonen, die in die Kirche gehen, auf das Amt von Signau mußten und an Statt eines Eides geloben, daß, wenn jemand einen Täufer sehe, daß sie den verpflichtet waren, zum Landvogt oder den Amtleuten zu bringen, um sie in die Hände der Obrigkeit zu überliefern. Auch die, welche sie beherbergen und man sie gewahr wird, die mußten mit zum Land hinaus. Was die Ehegenossen betrifft, wo das eine in die Kirche geht und das andere nicht, so gestattet die Obrigkeit in der Kammer, die man Täuferkammer heißt, das Erste zu verlassen und anders zu heiraten. Nun ist wieder ein neues Plakat ausgegangen, worin befohlen wird, daß man dem jüngsten Sohne, der sonst das meiste Recht hatte auf seines Vaters Besitz, Haus und Erbe wegnehmen soll, damit er seine Glaubensgenossen nicht könne beherbergen. Es ist vorgekommen, daß ein Mann seine Ehefrau beherbergt hat und dafür 300 Pfund Buße mußte bezahlen und ein Vater für seinen Sohn 500 Pfund an die Täuferkammer.

„Dies einfältige Schreiben soll Euch dienen, um die Gemeinden in ganz Holland bekannt zu machen und anzubefehlen uns Diener und

Älteste im Schweizerland. Wir bitten den lieben Gott, daß er euch Rat und Ratgeber sein wolle, daß ihr für uns arbeitet nach eurem Gutdünken; ihr könnt es besser wissen, als wir es euch schreiben können, daß doch die Obrigkeit ein wenig milder mit uns handelte, das würde uns von Herzen lieb sein. Es dünkt viele Brüder und Schwestern, wenn man Friede unter einander hätte und keine Zertrennung, so würde es besser sein und unsere Obrigkeiten hätten keinen Grund, uns das vorzuwerfen. Ich halte dafür, wenn die Diener und Ältesten einmal zusammenkämen, gleich wie vor Zeiten zu Straßburg, so würde viel Zertrennung aufgehoben und vereinigt werden. Daß doch der liebe Gott möchte seine Gnade dazu verleihen. Amen.“

Diese Schilderung der Lage wird ergänzt durch einen Brief des niederländischen Gesandten Kunkel aus Bern an J. Beets in Hoorn vom 22. Januar 1710.

„Ihr Brief vom 26. Oktober verflossenen Jahres ist mir seiner Zeit gekommen, worauf ich Ihnen nicht eher habe dienen können, weil ich mich in Lyon und Genf und andern Plätzen von Welschland bis dato aufgehalten habe. Gestern bin ich erst hier angekommen und habe mich sofort informiert, so viel es in dieser kurzen Zeit ist möglich gewesen. Ich habe mit Mitleid gehört, daß die sogenannten Mennoniten so hart verfolgt werden, wie es seit Jahren nicht der Fall war und das, seit Einer Namens Willading Schultheiß oder Bürgermeister geworden ist, der ein gottloser Mann und aller Frommen Feind ist. Indessen sind auch noch einige gute Männer im Rat, die diese Verfolgung nicht haben billigen wollen; dagegen aber haben die geistlosen Geistlichen den Schultheiß kräftig unterstützt, auch hat einer von den gottlosen Präbikanten sich nicht geschämt, zu ihm zu sagen, man sollte einigen den Kopf abschlagen, so würden die andern wohl andern Sinnes werden.

„Unterdessen hat der Rat an die Stadt Zürich geschrieben, um zu vernehmen, wie sie die Mennoniten los geworden seien, worauf sie geantwortet haben, sie haben einige töten lassen, darauf habe man so viel, als man bekommen konnte, ins Gefängnis geworfen, einige von da nach Frankreich mit Gewalt in den Krieg geführt, andere auf die Galeeren verkauft und andern habe man das Land verboten und sie ausgejagt; von diesen letzteren sind einige wieder zurückgekommen, die nun ihren Verfolgern Anlaß gegeben haben, ihre Wut gegen sie loszulassen, indem sie sie nun stärker verfolgten und auf alle bedenkliche Manier sie aufgesucht und in harte Gefangenschaft geworfen haben. Den Angebern gaben sie Geld dafür, wodurch eine ziemliche Anzahl in das Gefängnis gekommen ist, wie viel und wer, das hab ich in der Kürze der Zeit nicht in Erfahrung bringen können, hoffe aber

baldigst mehr berichten zu können. Wiewohl es scharf verboten ist, niemand zu ihnen in die Gefangenschaft hereinzulassen, so hoffe ich doch durch Hülfe guter Freunde sie selber sprechen zu können. Inzwischen seien sie unter dieser schweren Verfolgung sehr geduldig, erbauen einander, auch haben sich ihre Freunde durch diese Verfolgung stark vermehrt. Man hat noch erst seit Monatsfrist zwei der besten Lehrer erwischt, die man vorher nicht bekommen konnte, bis daß zwei Gefangene, die wegen Diebstahls und anderer Uebelthaten gefangen saßen, sich verpflichtet haben, sie zur Haft zu bringen, wenn man sie frei ließe. Dieses schlechte Vorhaben ist ihnen geglückt, indem sie diese zwei guten Männer eingeliefert haben, worauf man ihnen 200 Spezies-thaler gegeben hat zum Dank oder als ungerechten Lohn. Daß aber einige in der Gefangenschaft gestorben seien, das habe ich bis jetzt nicht vernehmen können.

„Man sagt, daß von denen, die jetzt im Gefängnis sind, einige nach Pennsylvanien verschickt werden sollen. Briefe an mich sind zu adressiren nach Schaffhausen an die Herren Hurter, Ott und Peyer; ich denke nicht länger als 14 Tage hier zu bleiben und dann nach Schaffhausen zu gehen, 20 Meilen von hier, wo ich mich einige Zeit aufzuhalten gedenke und wo ich Antwort von Ihnen erwarten kann“ (A. A. Nr. 1255, Huizinga).

Nun befand sich in Bern ein Herr Spezierer Ritter und Mitaffocierte, die waren gesinnt, „ihre Reis in americam“ bald anzutreten und erbötig, „von hiesigen armüetigen Familien und die aus dem Land zu schaffenden gutfindenden teufferischen Personen mitzunehmen.“ Mit diesem Herrn Ritter wird unterhandelt und vereinbart, daß er für die zu dieser Exportation in Aussicht genommenen 101 Personen 500 Thaler und für die Wiedertäufer 45 Thaler für die Person erhalten soll, die er wirklich nach Amerika bringen werde. Die Täufer sollten den „Fuhrlohn“ selber zahlen, den man dem Täufergut der Gemeinden entnimmt, denen sie angehören. Die Rückkehr ins Vaterland wird ihnen bei Todesstrafe verboten. Ritter soll sie nach Carolina begleiten (R. M.). Diese Abmachungen wurden im Jahr 1709 getroffen und im folgenden Jahr dahin ergänzt, daß Ritter einen Vorchuß erhält und der Rat selbst für gute Schiffe sorgt. Diese Täufer „wurden von ihrer königlichen Majestät in Großbritannien zur peuplierung der ameritanischen Inseln begehrt“ (R. M.). Es müssen also Verhandlungen mit Großbritannien gepflogen worden sein und es sind auch von dort die Pässe ausgestellt worden.

Alles befand sich zur Abreise auf den 18. März 1710 bereit. Noch in letzter Stunde wurde der französische Ambassadeur Comte du

Luc um einen Paß ersucht (Miss. 11. März), sowie der kaiserliche Botschafter Herr von Trautmannsdorf um einen Paß auf dem Rhein und den Plätzen längs desselben zur freien Durchfahrt (Miss. 11. März). Der Rat und Stand Basel wurde ersucht, den Durchreisenden einen unweit des Rheins gelegenen eingemauerten Ort anzuweisen (Miss. 15. März, Schärer). Einzig daran hatte man nicht gedacht, sich von den Generalstaaten der Niederlande zur freien Durchfahrt und zur Einschiffung nach Amerika die nötigen Pässe zu verschaffen.

Kurz vor der Abreise von Bern, erst am 12. März 1710, geht zu diesem Zweck von der Staatskanzlei ein Schreiben an den bernischen Gesandten in Holland, den Herrn de St. Saphorin, ab. Man habe, um den Transport dieser Leute vor jeder Flucht sicherzustellen, dem Herrn Ritter französische und englische Pässe mitgegeben. Nun soll St. Saphorin dafür sorgen, daß die Herren Staaten ihren Gouverneuren und Polizeibeamten längs der einzuschlagenden Route die notwendigen Weisungen erteilen, damit nicht nur freier Durchpaß, sondern auch für den Leiter der Expedition jeder erforderliche Beistand gewährt werde zur Verhinderung einer allfälligen Flucht bei der Einschiffung der Täufer in Rotterdam. Diese nötigen Schriften samt einer Instruktion soll St. Saphorin an Herrn Ritter nach Köln schicken an die Adresse des Herrn Dietrich Köster, Exporthandlung daselbst. Auch soll er sich mit der Admiralität zu Rotterdam in Beziehung setzen.

„Der waadtländische Edelmann und Vasall Berns, François Louis Vesme, Seigneur de Saint-Saphorin, geb. 1668 aus einer von Genf stammenden Familie, war in holländische, preussische, 1688 in österreichische Dienste getreten, ganz auf eigene Faust, ohne jeden Zusammenhang mit schweizerischen Kompagnien. 1696 wurde er Vizeadmiral der Donauflotte, 1705 auf Prinz Eugens Empfehlung kaiserlicher Generalmajor in Anbetracht der Dienste, die er schon geleistet und vorzüglich bei der Eidgenossenschaft noch werde leisten können. Bei seinen vielseitigen Talenten trat er dann in die diplomatische Laufbahn über und wurde am 8. Oktober 1706 zum kaiserlichen Gesandten bei den evangelischen Kantonen ernannt. Seine Briefe und Memoriale zeigen ihn nicht nur als einen genialen und ausgezeichnet unterrichteten, scharfblickenden Diplomaten, sondern auch als einen hochsinnigen, ideal angelegten Mann, der vor allem für den Sieg der evangelischen Sache in Europa wirken will. — Die Berner Friedenskommission hat den in kaiserlichem Dienst stehenden Diplomaten im Juli 1708 dazu gewählt, die Interessen der evangelischen Orte bei den Friedensverhandlungen (im spanischen Erbfolgekrieg) im Haag zu vertreten. — St. Saphorin ist ein richtiger Diplomat im Sinne seiner Zeit und zwar einer der

feinsten und gewandtesten, wie es in der Schweiz überhaupt keinen, auch im Ausland nicht viele gab.“ (Dr. Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 426.)

St. Saphorin richtete in Ausführung des erhaltenen Auftrages an die Generalstaaten ein Memorandum. Es haben aber, schreibt St. Saphorin dem bernischen Schultheiß, die Wiedertäufer des hiesigen Landes, die zahlreich sind und großen Einfluß haben, von der Sache bereits Kenntnis gehabt und sich bei ihrer Herrschaft äußerst lebhaft verwendet. Der Kanzler (Greffier) Jagel hat bereits mit mir in erregter Weise über die Sache gesprochen. „Er versuchte, mir die Grundsätze der Toleranz allen Religionen gegenüber beizubringen und verdamnte alle Intoleranz. Ich hielt es nicht angezeigt, in die Diskussion seiner Prinzipien einzutreten, da ich sah, daß dies vollkommen unnütz sein würde. Ich befriedigte ihn durch den andern Gesichtspunkt, daß die Möglichkeit einer Verteidigung unseres Staatswesens nur auf der Kompetenz des Souveräns beruht, seine Unterthanen zu den Waffen zu rufen, so oft es notwendig ist und daß der Grundsatz der Wiedertäufer, keine Waffen tragen zu wollen, zur Zerstörung der Verteidigungskraft des Landes führt, daß die Täufer ein gefährliches Beispiel sind für die übrigen Unterthanen (sujets), die auch in irgendwelcher schlechten Religion den Vorwand suchen könnten, sich von ihren Pflichten der Verteidigung des Vaterlandes zu dispensieren.“

Zugleich teilt St. Saphorin sein im Namen des Kantons Bern an „leurs hautes Puissances“ gerichtetes Memorandum mit, genau nach dem oben mitgeteilten Befehl der Regierung (21. März).

Am selben Tag hat sich St. Saphorin, schreibt er an Schultheiß Willading, zu „Mons. le Pensionnaire“ begeben, um sich mündlich seiner Fürsprache zur Erlangung seines Gesuchs zu versichern. Allein dieser teilte ihm mit, daß auf Andringen der holländischen Täufer bereits ein Schreiben an Bern zu Gunsten ihrer dortigen Glaubensgenossen abgegangen sei. „Und nun fing er an, mich zu fragen, warum wir diese Leute vertreiben und sagte mir, daß es keine besseren Unterthanen in Holland gebe als sie, und daß von allen denen, die nicht mit der herrschenden Landesreligion konform sind, die Anabaptisten diejenigen seien, denen man sich am besten anvertrauen darf; als Handelsleute leisten sie dem Lande sehr gute Dienste, sind arbeitssam und friedfertig. So sprach er, gleich wie es Herr Jagel gethan hatte, recht lebhaft zu Gunsten der Toleranz.“

„Wir hatten darüber eine sehr lebhafte Erörterung, wobei ich ihm klar zu machen suchte, daß meine Gnädigen Herrn die Anabaptisten aus ihren Landen zu verweisen ein Recht haben, weil diese die Ver-

führer anderer sind und die Verteidigung des Vaterlandes unmöglich machen. Er sprach für ihren Standpunkt, ich für die Haltung Ihrer Excellenzen alles, was sich sagen ließ."

Er fragte mich weiter, in welche Gegend von Amerika wir sie schicken wollen; ich antwortete, daß ich davon keine Kenntnis habe, daß ich aber vermute, es seien die englischen Kolonien. Er fragte mich, ob wir mit England darüber etwas abgemacht haben. Auch das, antwortete ich, wisse ich nicht, müsse es aber voraussetzen, weil der Gesandte Englands Pässe verabfolgt habe. Er fragte mich, ob die Täufer freiwillig dorthin giengen. Ich urteilte dahin, daß mir dieser Plan am besten für sie zu passen schiene; da sie sehr arbeitssame Leute seien, so können sie sich sehr gut in Amerika festsetzen und da sich dort schon eine große Zahl Angehörige ihrer Religion befinden, so würden sie in ihren Glaubensbrüdern manche Hülfe und Erleichterung finden. Daß man aber für Herrn Ritter Beistand suche, um ihm eine Flucht der Täufer verhindern zu helfen, das lasse auf die Befürchtung schließen, daß einige der Hauptauführer im Schilde führen, zu entinnen und in die Schweiz zurückzukehren.

Nach einigen weiteren Fragen über diesen Gegenstand, die ich bei dem Mangel an eigener Information so gut als möglich beantwortete, sprang er plötzlich auf ein anderes Gesprächsthema über, bis ich vor dem Auseinandergehn auf die Anabaptisten zurückkam und ihn um seine Fürsprache zur Erlangung eines Passes bat. Darauf erklärte er, ich würde die Gemüther lebhaft gegen mein Verlangen eingenommen finden, angesichts der durch die Anabaptisten dieses Landes verursachten Bewegung. Er bezeugte sein Bedauern, voraussehen zu müssen, daß sich das Geschäft nicht nach den Wünschen Ihrer Excellenzen abwickeln werde. Doch erlaubte er mir die Zusendung einer Kopie meines Memorandums und versicherte auch, im übrigen sein Möglichstes zu thun.

Sofort nach der Unterredung mit dem Herrn Pensionär ging ich nach Hause und verfaßte ein kurzes Memorandum an die Herren. In die Behandlung der Motive zu dem Verfahren gegen die Täufer glaubte ich nicht eintreten zu sollen, da dies das Ansehen hätte, als wollte man einer fremden Macht über das Verhalten meines Souveräns gegen seine Unterthanen Rechenschaft ablegen, eine Angelegenheit, in welche hiesiger Staat nicht hineinzuschauen hat. Vielmehr glaubte ich die einzelnen Mitglieder des Staates mündlich darüber aufklären zu sollen, bewegte mich daher in dem Memorandum nur in allgemeinen Ausdrücken. Ich übersandte dem Herrn Pensionär eine Kopie mit nochmaliger Rekommandation und begab mich mit dem Memorandum

zum Präsidenten der Woche, einem Herrn Van der Vier von der Provinz Holland. Dieser argumentierte mir noch viel lebhafter als der Herr Pensionär zu Gunsten der Anabaptisten und der Toleranz. Ich fand in ihm einen Greis, der sich zu keinem der Gesichtspunkte bequemen wollte, die ich ihm nannte. Er wollte weiter nichts, als die Aufgabe übernehmen, das Memorandum den Herren vorzubringen.

Nachmittags ging ich zum Kanzler Hagel, um ihn über die Angelegenheit zu sprechen. Er teilte mir mit, daß das Memorandum gelesen worden sei, daß man aber ganz und gar nicht dem Verlangen beistimmen konnte, daß man mir vielmehr eine schriftliche Antwort geben werde, um mir zu zeigen, wie sehr Ihre hohen Herrschaften den Wunsch haben, daß man die Anabaptisten Gewissensfreiheit genießen lasse. Auch wenn man noch nichts erfahren hätte von der ganzen Strenge, mit der man gegen die Anabaptisten vorgegangen sei, so hätte man doch meinem Begehren nicht entsprechen können, denn „sobald ein Mensch den Fuß in dieses Land setzt, ist er frei. Und wenn auch ein König kommt mit einer Kette Galeerensklaven, wie sie den Fuß ins Land setzen, sind sie in Freiheit gesetzt. So wird man niemals einen einzigen dieser Wiedertäufer, wenn sie in unserm Lande sind, dazu zwingen, ohne seinen Willen dem Herrn Ritter zu folgen.“ Er sagte mir ferner, daß die Deputierten von Utrecht und Friesland schon vorher von ihren Provinzen den Auftrag mitgebracht haben, von den hohen Mächten zu verlangen, daß die Anabaptisten unseres Kantons in Freiheit gesetzt würden. Hierauf ging er mir in der schärfsten Weise zu Leibe („il m'entreprend de la manière du monde la plus vive sur le sujet de ces gens là“) und kam dazu, mir zu sagen, wir müßten eine andere Religion haben als die vereinigten Staaten, denn in ihrer Religion sei es Grundsatz, daß man keines andern Gewissen könne Gewalt anthun. Die Gründe, die ich ihm bei unserer ersten Unterredung angegeben hatte, schienen ihn damals befriedigt zu haben, jetzt aber warf er sie weg mit einer außerordentlichen Heftigkeit („avec une vivacité extrême“), die durchaus nicht zu seinem sehr milden Charakter paßte.“ Nachdem St. Saphorin die Vorteile einer Niederlassung in Amerika geschildert und gezeigt, daß eine Verhinderung derselben die Lage der Täufer in der Heimat noch viel schlimmer machen würde, erklärte der Kanzler, wir mögen thun, was wir wollen, aber nie und nimmer werde dieser Staat hier eine Hand dazu reichen, jemanden zu verletzen, sei es am Gewissen, sei es am Leibe. Dann fragte ich, fährt St. Saphorin fort, ob man diese Leute wolle ziehen lassen, falls sie sich erklärten, freiwillig nach Amerika zu gehn. Darüber, sagte er, Erklärungen abzugeben, sei nicht an ihm, aber im allgemeinen herrsche

im Land volle Freiheit für jeden, der kein Feind desselben sei, zu kommen und zu gehen.

Nachher sah ich noch eine Anzahl Deputirter der Generalstaaten, die sämtlich im größten Eifer mit mir über die Sache gesprochen haben.

Da die Anabaptisten in diesem Lande sehr einflußreich, ja geliebt sind, und da sie zu Gunsten ihrer schweizerischen Brüder sich in die größte Aufregung gearbeitet haben, so haben sie die Gemüther gegen Eure Excellenzen in höchstem Maß eingenommen. Ich möchte lieber in diesem Lande gegen sämtliche Minister der verbündeten Mächte mit Ausnahme dessen von England zu kämpfen haben, als gegen die Anabaptisten allein. Die Mitglieder dieses Staates wollen sich ihnen gefällig erweisen und suchen alle Gründe hervor, ihr Vornehmen zu billigen.

Diese Angelegenheit bekümmert mich sehr, einerseits weil ich sehe, daß sie in diesem Land eine unvorteilhafte Meinung über unsern Staat erzeugt, andererseits, weil ich voraussehe, daß Herr Ritter in schwere Verlegenheit kommen wird. Ich sende Ihnen die Kopie des Briefes, den ich ihm schicke, damit er seine Maßregeln treffen kann.“ Der Schreiber bittet ferner um genauere Informationen, die er bisher sehr vermisst hat, besonders sollte er die Konvention haben, die behufs der Ansiedelung der Leute in Amerika mit Herrn de Stautian abgeschlossen worden sei, auch sollte dieser veranlaßt werden, dem Mylord Townshend, dem englischen Gesandten in Holland, darüber zu schreiben (25. März).

Der Brief des Herrn St. Saphorin an Herrn Ritter vom 25. März teilt diesem offen die Sachlage mit. Wenn die Täufer freiwillig mit ihm nach Amerika wollten, werde ihnen in Holland kein Hindernis in den Weg gelegt werden, sonst aber werden sie, sobald sie auf holländischem Gebiet angekommen sein werden, als freie Bürger betrachtet und behandelt werden. Ritter möge sich danach einrichten.

Der Herr Pensionär hatte, wie wir hörten, Herrn St. Saphorin von einem Intercessions schreiben der Generalstaaten gesprochen, das zu Gunsten der Täufer bereits nach Bern abgegangen sei. Es wird darin unter anderm den Mennoniten in Holland das Zeugnis gegeben, „daß sie treue Unterthanen und Staatsbürger sind, die still und einfach leben, sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten“ beschäftigen &c. Sie halten dafür, daß die Mennoniten nur auf dem Wege der Ueberzeugung und nicht durch Zwangsmittel können zur reformierten Kirche zurückgebracht werden. Solche dürfen in Glaubenssachen niemals angewendet werden, weil Gott allein sich darüber die Macht vorbehalten hat, dem jeder Mensch von seinem Glauben wie von seinem Thun Rechenschaft ablegen muß. Jedenfalls scheint es nicht in Ordnung zu sein, wenn reformierte Potentaten, die sich mit Recht über die Verfolgungen beklagen,

die unsere Glaubensgenossen in Ländern einer unerträglichen Hierarchie erleiden müssen, nun selbst denselben Weg der Verfolgung einschlagen gegen diejenigen, welche nur in einigen Stücken von uns abweichen. Man sollte den Feinden der reformierten Kirche keinen Anlaß geben, ihre harten Verfolgungen gegen unsere Glaubensgenossen zu rechtfertigen. Es wird auch auf die drei Punkte eingetreten, die ihnen vorzugsweise von Seite des Staates zur Last gelegt werden. Daß sie die Obrigkeit als mit dem Christentum nicht vereinbar erklären, stimmt mit Artikel 13 ihrer Glaubensartikel nicht überein. Wenn sie den Eid verweigern, so habe ihre Erklärung „op mannenwaarheid“ (auf Manneswort) dieselbe Kraft, wie ein Eid. Wenn sie endlich nicht Waffen tragen wollen, so werden sie dies nicht auf die Spitze treiben, wenn der Schutz des Vaterlandes es erfordert und werden im übrigen durch ihre Geldbeiträge ihrer Bürgerpflicht in dieser Beziehung Genüge leisten.

Das Schreiben schließt mit kräftiger Fürbitte und der Ermahnung: „was du nicht willst, daß man dir thue, das thue auch einem andern nicht“ (A. Brons S. 213, 15. März 1710).

Eine Kopie dieses Schreibens wurde abgesandt an den Herrn Runkel, Sekretär der Staaten bei den schweizerischen Kantonen, residierend in Schaffhausen, und durch Vermittlung der Brüder Steven Abrahams Cremer und Jan Frederiksen zu Deventer wurde durch die mennonitischen Kommittierten in Amsterdam den Brüdern in der Schweiz von diesen Schritten Kenntnis gegeben.

Die Antwort auf dieses Intercessions Schreiben von Bern an die Generalstaaten ist sehr höflich abgefaßt und sucht vor allem zu konstatieren, daß die niederländischen Mennoniten ganz andere Leute sein müssen als die bernischen, und namentlich ihr Verhältnis zu den Staatsbehörden ganz anders auffassen. Um die strengen Maßregeln zu verstehen, muß man wissen, mit welcher Geduld vorher alle andern Mittel, die Leute zur Auswanderung zu bewegen, vergeblich angewendet worden sind und mit welcher Hartnäckigkeit Ausgewanderte immer wieder das Land unsicher machen, um die Bürger aufzureizen. „Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn E. H. die Verfassung unseres Kantons bekannt wäre, Sie unser Vorgehen in dieser Sache billigen und mit uns finden würden, daß derart Leute ohne einige Gefahr in unsern Ländern nicht geduldet werden können, um so mehr, weil wir im Fall der Not wegen der Verhältnisse unseres Landes unsere Unterthanen bewaffnen und, wie auch die übrigen Eidgenossen, keine geworbenen fremden Truppen haben, was gegen die eidgenössischen Bünde und Verträge verstoßen würde.“ (A. A. Nr. 1754. Schärer. 26. April, angekommen 13. Mai 1710.)

Inzwischen lag das Memorandum des Herrn St. Saphorin vor den Generalstaaten. Die Abweisung des bernischen Gesuches erfolgte am 22. März. Es wird darin ausdrücklich in den Vordergrund gestellt, „daß in der Religion jedem Menschen seine Freiheit gelassen werden muß, das zu glauben und zu bekennen, was nach seinem Urtheil zu seiner Seligkeit gereiche und daß niemand für solchen Glauben und solches Bekenntnis verfolgt und bestraft werden könne, wenn sein Leben und seine Lehre nicht zum Nachtheil des Staates oder des Landes gereicht, dessen Unterthan er ist oder in dem er wohnt.“ Und weiter wird auch hier den Mennoniten das Zeugnis gegeben, „daß sie sich allezeit als gute Einwohner und Unterthanen betragen haben und daß Ihre Hochmögenden deshalb in keiner Weise Hand bieten können zum Ueberführen der Anabaptisten nach Amerika, noch auch etwas thun können, wodurch sie in den Schein kommen würden, derartige Prozeduren, wie sie gegen die Mennoniten im Kanton Bern verübt werden, auch nur von ferne zu billigen.“

Das Verzeichniß der mit den Herren Ritter und Bott Transportierten, das die Staatskanzlei an St. Saphorin sendet, ist nicht mehr vorhanden. Nebst einem Kreditbrief für 1200 Reichsthaler in Specie auf Herren Chaumel & Comp. erhält St. Saphorin den Auftrag, nach gemeldeter Ankunft der Auswanderer einen Sachverständigen nach Rotterdam oder Briel zu schicken, der die Einschiffung der Täufer genau kontrollieren soll. Für jeden sind 45 Reichsthaler in Specie zu bezahlen, wovon die Hälfte zum voraus entrichtet wurde, die zweite Hälfte nun in Rotterdam bei der Einschiffung. Sollten von den Täufern welche fehlen, so ist den Herren Ritter und Bott der für dieselben voraus empfangene Betrag abzugiehen, außer den Akungskosten bis zu ihrem Entweichen oder Absterben. Die Namen der Entwichenen oder Gestorbenen sind einzuberichten (15. März).

Zu der abschlägigen Antwort der Generalstaaten schreibt St. Saphorin an Willading: „Es ist daraus ersichtlich, daß man mir nicht nur es verweigert, mir zur Versendung der Täufer nach Amerika Hand zu bieten, sondern daß man auch sonst gar nichts thun will, was den Schein erwecken könnte, als billigten die Herrschaften das Verfahren Ihrer Excellenzen gegen die Täufer.“

„Es ist weniger ein Schreiben“, sagt er weiter, „als vielmehr eine Predigt, und Mr. Fagel, der sie abgefaßt hat, hat darin die Grundsätze getreu niedergelegt, die er mir mit solchem Feuer entwickelt hat. Es ist unglaublich, mit welcher Festigkeit die Anabaptisten dieses Landes das Verfahren gegen ihre Schweizer Brüder verurtheilen.“

St. Saphorin will nun, nach Rücksprache mit mehreren Mitgliedern

der Generalstaaten, das Erreichbare zu erlangen suchen, daß man dem Ritterlichen Transport den Eintritt nach Holland wenigstens nicht verweigere. Er will dann, wenn nötig, selbst nach Rotterdam gehen, um Ritter behülflich zu sein, jedenfalls aber den Herrn Fouchère, welcher deutsch spricht und sich in Rotterdam befindet, mit dieser Aufgabe betrauen. Während er diese Worte schreibt, ist Herr Michel aus Bern, ein Mitbeteiligter am Ritterlichen Geschäft, zu ihm gekommen mit der Nachricht, daß die Anabaptisten von Rotterdam von der Verweigerung des Passes unterrichtet seien. Michel wird Herrn Ritter entgegenreisen. Da nun keine Instruktionen von Bern mehr erwartet werden können und Ritter jederseits anlangen kann, so bleibt nichts übrig, als die anlangenden Täufer zur Reise nach Amerika zu überreden. Sollten dann einige von ihnen es vorziehen, hier zu bleiben, so würden sie von den hiesigen Täufern aufgenommen und da behalten und es wäre nicht anzunehmen, daß sie die weite Rückreise unternehmen würden, um sich neuen schweren Verfolgungen auszusetzen (28. März).

Herr St. Saphorin thut in der That alles Mögliche, um seiner Regierung eine schlimme Niederlage vor der öffentlichen Meinung der Niederlande zu ersparen. Am folgenden Tag richtet er ein Memorandum an den englischen Gesandten im Haag, Mylord Townshend, um ihn für seine Interessen zu gewinnen. Die Art, wie er die Exportation darstellt, macht ihm als Diplomat alle Ehre. „Einige Privaten von guter Familie von Bern haben von J. M. der Königin von Großbritannien eine beträchtliche Landstrecke in Nordcarolina und 70000 Acker Land in Pennsylvanien angekauft, um unter der milden Herrschaft der Königin Kolonien zu gründen. Mehr als 80 Familien, einer Religion nach ihrem Geschmack angehörig, aus dem Kanton Bern, sind dahin unterwegs.

Uebrigens handelt es sich um ungefähr 50 Anabaptisten, die gefangen waren, weil sie keine Waffen zur Verteidigung des Vaterlandes tragen, dem Souverän nicht gehorchen und ihn nicht nach den bestehenden Gesetzen anerkennen wollen, und denen man nur unter der Bedingung die Freiheit gibt, „daß sie sich verpflichten“, sich in Amerika niederzulassen, wo ihre Sekte geduldet ist. Unter der Bedingung, daß sie nach Amerika giengen, hat man ihnen nicht nur erlaubt, alle ihre Güter zu verkaufen, man hat auch für sie günstige Verträge mit den Landbesitzern abgeschlossen und der Staat hat alle Reisekosten von Bern bis dorthin auf sich genommen (!). Das alles wurde mit Herrn de Stanian, Gesandten J. M. der Königin von Großbritannien, ins Werk gesetzt.

Da es dem Königreich Großbritannien nur von Nutzen sein kann, wenn sich die amerikanischen Kolonien bevölkern, da sowohl die Familien

der Religionsgenossenschaft, die aus der Schweiz dorthin gehen, als auch die Anabaptisten sehr gute Bauern sind, arbeitsam, größtenteils mit Geld versehen, da sie überdies in die amerikanischen Kolonien gebracht werden, ohne daß es S. M. die Königin etwas kostet, so ist alles für sie vorteilhaft. Man bittet deshalb den Mylord Townshend bei den Herrschaften zu intervenieren, daß sie allen denen, die aus der Schweiz nach Amerika reisen, den Durchgang gestatten und erleichtern“ (29. März).

Vorsichtigerweise schreibt St. Saphorin an Schultheiß Willading, daß er nicht wisse, ob alle Thatfachen so sind, wie er sie im Memorandum an Townshend geschrieben habe. Vorausgesetzt aber, daß einige nicht vollkommen richtig seien, so habe er sie immerhin so dargestellt, daß sie Ihren Excellenzen nicht unangenehm sein können. Auch der Herr Pensionär hat die Vermittlung des Mylord Townshend für viel wirksamer erklärt, als eine erneuerte Bitte von St. Saphorin an die Staaten (1. April). Diese Vermittlung erfolgte und de Welden, der Deputierte von Geldern, versprach, eine Konferenz mit St. Saphorin zu halten, dessen Sprache nun schon zuversichtlicher wird. Er beklagt sich lebhaft bei diesem Deputierten über die unfreundliche Antwort auf sein Memorandum, worin die Herren ebenso offen die Partei der Mennoniten ergreifen, als sie das Verhalten ihrer Excellenzen verdammen, indem sie ihr Urtheil ausschließlich auf die Darstellungen der Mennoniten gründen, ohne die besondere Eigentümlichkeit des Staatswesens Eurer Excellenzen ins Auge zu fassen. Die hiesigen Mennoniten sehen in Berns Verfahren lediglich Religionsverfolgung, in der man mit Gewalt die Unterthanen nach Amerika schicken will, wie man sie auf die Galeeren schickt. Sie sind auch bereits im Begriff, ihre Glaubensgenossen in England zu alarmieren, um die Königin für ihre Schweizer Brüder zu interessieren (4. April).

Die versprochene Konferenz fand am 9. April statt. Daran nahmen Teil Mylord Townshend, der Pensionär, und von jeder Provinz ein Abgeordneter. Das ganze Vorzimmer war angefüllt von Lehrern (Ministres) und Abgesandten der Anabaptisten Hollands, die sich in der größten Erregung befanden. Dieselben Abgesandten waren Tags zuvor bei Mylord Townshend gewesen, damit er die Königin zu einer Intervention bei Bern zu Gunsten der Schweizer Brüder veranlasse. Herr de Goslinga, Präsident der Woche und erster Deputierter von Friesland, ein sehr gewichtiger Mann, ein Freund von St. Saphorin, interpellirte ihn heftig, weil er von seiner Provinz sehr scharfe Ordre in dieser Sache hatte. In dieser Konferenz hatte der bernische Gesandte einen schweren Stand, den er mit großem Geschick verfocht. Mit

Entschiedenheit betonte er den Grundsatz, daß eine fremde Macht sich nicht in den bernischen Staatshaushalt zu mischen, sondern den Weitem desselben daselbe Vertrauen entgegenzubringen habe, das sie selbst bei ihnen genieße. Er schildert dann die militärischen Verhältnisse, daß kein stehendes Heer bestehe, sondern die Bürger bei Gefahr des Vaterlandes von einem Tag zum andern aufgeboden werden. Eine Familie muß ihren Ernährer ziehen lassen, damit er dem Feind entgegenmarschiere, nicht wissend, ob er wieder heim kommt. Sein Nachbar braucht nicht zu marschieren, weil er Anabaptist ist. Also kann er irgend eine üble Religion vorschützen, um seine Familie nicht verlassen zu müssen. Der größte Teil der unterwegs befindlichen Täufer ist gefangen gesetzt worden, weil sie verbannt immer wieder ins Land zurückgeführt sind. Man schenkt ihnen die Freiheit unter der Bedingung, nach Amerika zu gehn, wohin viele Religionsgenossen freiwillig ausgewandert sind und wo sie ihren guten Unterhalt finden können.

Der Redner sieht sich unterstützt durch den englischen Gesandten und erlangt die Zustimmung des Pensionärs. Dann wird der Punkt verhandelt, ob die Täufer ihr Gut haben mitnehmen können und daß sie nicht gezwungen werden konnten, es zu verkaufen. Gegen eine erzwungene Auswanderung nach Amerika protestierte selbst Townshend. Wenn die Generalstaaten dazu Hand böten, so würde sie durch England verhindert werden, weil die Königin in ihren Provinzen nur freie Ansiedler haben wolle. Nachdem der bernische Gesandte die Auswanderung nach Amerika als das für die Anabaptisten vorteilhafteste Auskunftsmittel dargestellt hatte, formulierte er in Anbetracht der Sachlage seine Wünsche dahin: Erstens, es sollten die niederländischen Anabaptisten dazu veranlaßt werden, den Schweizer Brüdern die Auswanderung nach Amerika anzuempfehlen; zweitens, man möchte denjenigen bernischen Täufern, die in Holland bleiben möchten, das Versprechen abnehmen, nicht in ihr Vaterland zurückzukehren. Beides wurde zugestanden.

In dem zweiten Begehren steckt wieder diplomatische Klugheit. Wenn nämlich, so schreibt der Gesandte nach Bern, trotz dieses Versprechens einige Täufer doch nach der Schweiz zurückkehren würden, dann wäre der hiesige Staat nicht mehr im Fall, sich ihrer anzunehmen. Der Gesandte kam von neuem in die Enge, als Herr Goslinga die Rede auf die Verfolgungen der noch in der Schweiz befindlichen Täufer brachte und dringend die Abstellung derselben wünschte.

„Nachmittags kamen die Herren Ritter und Sjott hier an und brachten die Kunde, daß sie genötigt worden seien, ihre Anabaptisten in Nimmwegen zurückzulassen und schilderten, in welchem Maß man

sich dort gegen ihn aufgelehnt habe. Sie fügten bei, daß, wenn die Täufer nicht freiwillig hätten mit ihnen kommen wollen, sie dieselben nicht dazu hätten zwingen können von dem Augenblick an, wo sie im Reiche waren. Vorher aber umzukehren und sie wieder ins Gefängnis zurückzubringen, sei ebenfalls unmöglich gewesen. Keiner von ihnen wollte jetzt nach Amerika gehn; wenn sie aber ihre Frauen und Kinder bei sich gehabt hätten, dann hätten sie sich dazu verstehen können.

Zum Schluß dieser Episode waren am folgenden Tage, am 10. April, sechs Deputierte der holländischen Taufgesinnten zu einer Konferenz bei St. Saphorin versammelt und verweilten über eine Stunde in eifriger Konversation. Der Gesandte nimmt mit Befriedigung wahr, daß sich diese Herren sehr respektvoll über die Excellenzen zu Bern äußern. Die Unterredung endete zu beidseitiger Befriedigung, indem die Abgeordneten sich dazu verstehen konnten, den in Nimwegen angekommenen Schweizer Täufern die freiwillige Reise nach Amerika anzupfehlen und, falls dies fruchtlos wäre, ihnen das Versprechen abzunehmen, nicht nach der Schweiz zurückzugehen, weil sie dadurch die Lage der dortigen Glaubensgenossen verschlimmern würden. In Gegenwart des Gesandten beschloßen sie, nach Nimwegen abzureisen und in diesem Sinn auf ihre Glaubensbrüder einzuwirken (11. April). Wir werden sehen, daß sie hiezu freilich zu spät kamen.

St. Saphorin hat in seinen ausführlichen Berichten an Schultheiß Willading mehrfach die eifrige Thätigkeit der niederländischen Anabaptisten für ihre bernischen Glaubensgenossen hervorgehoben. Huizinga läßt uns auf Grundlage der Akten des Amsterdamer Archivs in diese Thätigkeit einen Einblick thun. Die abschlägige Antwort der Staaten vom 22. März auf das Gesuch St. Saphorins wurde auf Anordnung des Kanzlers Baron Hagel durch seinen Sekretär Hendrik Saldenius den mennonitischen Kommittierten in Amsterdam mitgeteilt. Diese hielten Versammlung und teilten den Brüdern in Amsterdam, Adrian van Alenaar, Hendrik Toren und Jan van Gend, ihre Beschlüsse mit, nämlich noch am selben Abend, den 31. März, ein Requeßt an die Herren Staaten abzusenden mit der Bitte, daß die Verbannten bei ihrer Ankunft im Lande angehalten und ihnen, den Kommittierten, übergeben werden möchten, die für sie sorgen wollen. Die Rotterdamer Freunde wurden aufgefordert, wachen zu helfen, daß sie nicht etwa heimlich nach England eingeschifft würden, sei es zu Rotterdam, Briel, Goedereede, Dordrecht oder an einem andern Hafenplatz.

Da die Bemühungen des schweizerischen Gesandten im Haag, der Expedition Ritter dennoch Durchgang zu verschaffen, bekannt geworden waren, wurden durch die Herren Toren und van Gend Briefe geschrieben

an den Bürgermeister van der Poel in Briel, Passagiermeister des Paketbootes zu Hellevoet und an den Herrn James Dayrolle, Sekretär der Königin von England im Haag, damit ihnen gemeldet würde, wenn allfällig von England her etwas über die Gefangenen berichtet würde. Der Herr Toren, der dies am 31. März dem Herrn Vorsterman in Amsterdam mittheilte, meldet auch, daß ein gewisser Herr Machielse, der ein Diener des schweizerischen Gesandten zu sein scheint — das ist offenbar der oben genannte Herr Michel — heute oder morgen nach Nimwegen zu reisen gedenkt, um die Gefangenen dort in Empfang zu nehmen und ihnen womöglich ein Schiff zur Ueberfahrt nach England zu besorgen.

Die Kommittierten wandten sich noch einmal mit einer Bittschrift an die Generalstaaten, worin sie für alles, was bereits für die unterdrückten Taufgesinnten gethan worden, herzlich danken und angesichts der Gefahr, es möchte trotzdem die Durchfahrt der Berner durch Holland gelingen, um einen Beschluß der Herren Staaten bitten, wonach die Gefangenen bei ihrer Ankunft in das Land in aller Form freigesprochen würden, damit sie sich ungehindert zu ihren Brüdern begeben könnten, die für sie sorgen wollten. Dies wurde am 3. April auch bewilligt mit dem Rat, sie nicht wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu lassen, weil dann eine weitere Beschirmung unmöglich sein würde.

Nun kam endlich die wichtige Nachricht, daß das schweizerische Schiff zu Nimwegen angekommen und die Gefangenen daselbst, wo man von der Gesinnung der hohen Regierung unterrichtet war, alle in Freiheit gesetzt worden waren. Ihre baldigst erfolgende Ankunft war bereits von Neuwied her durch den Lehrer der dortigen Gemeinde, Tieleman Kupp, in einem Brief seines Sohnes Vicnhard vom 6. April an Jakob Hendriks in Amsterdam angekündigt. Sie waren, so schreibt er, ursprünglich 56 Personen in Bern eingeschifft und den Rhein hinabgeführt worden. 28 von ihnen waren, durch Krankheit und Schwäche zur fernern Reise untauglich, auf inständiges Bitten durch den Offizier am 29. März in Mannheim entlassen worden. Die übrigen 28 waren weiter geführt worden. Zu Neuwied hatte man versucht, sie ans Land zu bringen (am 3. April, nachmittags 3 Uhr, sind sie dort vorübergefahren); der Versuch wurde aber durch die zwei Offiziere und die 15 Mann der Bewachung vereitelt. In dem Brief von Tieleman Kupp werden die Holländer gebeten, sie frei zu kaufen. Obwohl sich auf diesen Brief hin die Herren van Gend und Jan Frederiksen von Rotterdam aus sofort auf die Reise machten, konnte natürlich Nimwegen nicht mehr zur Zeit erreicht werden.

Am 6. April war das Schiff zu Nimwegen angekommen. Die

Verbannten hatten vernommen, daß es hier eine Gemeinde Taufgesinnter gab und baten, daß einige von ihnen, wenn auch unter dem Geleite von Wachmannschaft, ihre Glaubensgenossen besuchen dürften. Herr Ritter legte kein Hindernis in den Weg. Sie suchten und fanden das Versammlungslokal und den dort wohnenden Lehrer Hendrik Laurens. Lassen wir nun diesem H. Laurens das Wort, der die Geschichte den Brüdern zu Amsterdam erzählt.

„Es war am 6. April, daß sie hier zu Nimwegen ankamen. Als sie gehört hatten, daß Glaubensgenossen hier wohnen, ist einer von ihnen zu mir gekommen, durch zwei Soldaten bewacht; doch die Soldaten gingen weg und ließen den Mann bei mir. Nachdem ich mit den andern Dienern unserer Gemeinde darüber gesprochen hatte, gingen wir miteinander zu dem Fahrzeug und fanden da unsere Brüder. Wir sprachen mit dem Offizier von der Wache und kamen dahin überein, daß diesen Leuten in der Stadt einige Stärkung möchte verabreicht werden, nachdem sie nun 20 Tage in großem Elend auf dem Wasser gelegen waren; worauf wir sie in die Stadt brachten. Nun sagten wir zu unsern gefangenen Brüdern: „Jetzt werden euch die Soldaten nicht leicht wieder hier heraus kriegen, denn wenn sie Gewalt brauchen wollen, so reichen wir unsern Herren Klage ein.“ Das geschah aber nicht. Nun waren sie frei, worüber wir uns zusammen mächtig freuten und wir haben ihnen alle Zeichen von Freundschaft und Liebe bewiesen, zu ihrer großen Freude. Als wir nun vergnügt beieinander gewesen waren und sie sich mit großer Lust gestärkt hatten, sind sie des andern Tages fortgezogen. Aber sie konnten nur mit Mühe gehen, weil sie durch ihre lange Gefangenschaft steif geworden waren, einige fast zwei Jahre lang unter harten Peiden, besonders im letzten Winter in der großen Kälte, wo ihre Füße in Eisen geschlossen waren. Ich bin mit ihnen gegangen, anderthalb Stunden vor die Stadt hinaus. Wir haben weinend, erhobenen Gemütes einander umarmt und mit einem Friedensfuß Abschied genommen. So sind sie nach der Pfalz zurückgekehrt, um ihre Frauen und Kinder aufzusuchen, die dort zerstreut waren, sowohl in der Schweiz, als im Elsaß und der Pfalz und nicht wußten, wo sie hingekommen waren. Sie waren ganz getrost und wohlgemut in ihrem Elend, obwohl ihnen all ihre zeitlichen Güter waren abgenommen worden. Es waren unter ihnen ein Prediger und zwei Lehrer. Es war ein ganz hartes Volk von Natur, das Ungemach ertragen konnte, mit langen, ungeschorenen Bärten, mit unordentlicher Kleidung, schweren Schuhen, die mit Hufeisen und großen Nägeln sehr schwer beschlagen waren. Sie waren sehr eifrig, Gott zu dienen mit Gebet, Feien und anderem, waren sehr einfach in all ihrem Thun wie

Kämmer und Tauben und fragten mich, wie hier die Gemeinde geleitet werde, was ich ihnen sagte und was ihnen sehr wohl gefiel. Aber wir konnten nur mühsam mit ihnen reden. Denn davon, daß sie in der Schweiz auf dem Gebirge gewohnt hatten, ferne von Dörfern und Städten und wenig mit andern Menschen Umgang gehabt hatten, ist ihre Sprache ganz plump und ungebildet und sie konnten auch nur schwer jemanden verstehen, der nicht gerade ihre Sprache spricht. Zwei von ihnen sind nach Deventer gegangen, um zu sehen, ob sie sich hiezulande ernähren könnten“ (9. April, Huizinga).

Soweit der Brief ihres Gastgebers Laurens. Die Schweizer zogen nach Cleve, um dort das Resultat der Unterhandlungen ihrer Brüder in Holland, von dem sie noch keine Kenntnis hatten, abzuwarten und dann südwärts weiter zu wandern.

Als sie ihrer 20 Männer dort angekommen waren (einer, Bendicht Brechbühl, war nach Verlassen des Schiffes sofort über Cleve nach Krefeld vorausgegangen), verfügten sie sich zum Lehrer der Cleveschen Gemeinde, Jsaak Branken. Da war die Nüchternheit und das Mitleid mit den Befreiten groß. Rasch war ihre Ankunft bekannt, einer der Diakonen verlangte die Hälfte von ihnen zur Verpflegung. Auch die andern Brüder kamen herbei und jeder forderte seinen Teil, an dem er Gastfreundschaft üben konnte. So konnte keiner mehr als zwei für sich bekommen, da ein Lehrer und ein Diakon bei Branken blieben. Wer keinen Gast erhielt, brachte Kleider. Die Leute waren nicht zu bewegen, sich in Betten zu legen, sondern wollten auf dem Stroh liegen, konnten auch, da die meisten ein oder zwei Jahre nur Wasser und Brod genossen hatten, Fleisch und andere kräftige Speise nicht vertragen. Sie begehrten nichts anderes, als so rasch als möglich nach Mannheim gebracht zu werden. Dort waren ihre Mitgefangenen, 32 an der Zahl, zurückgeblieben. Um den Stand ihrer Börse befragt, wollten sie nichts annehmen, da sie mehr genossen hätten, als sie jemals vergelten könnten. Doch hat Jsaak Branken in der Eile noch 9 Clevesche Gulden zusammengebracht und ihnen zugesteckt, derweil der Vizekanzler Heine ihnen einen guten Paß besorgte und noch 30 Gulden dazu. So blieben sie noch einige Tage in Cleve, vornehmlich auf Anraten einiger Brüder in Emmerich, um Berichte aus Holland abzuwarten, die bald kommen mußten, da am 11. April zwei Abgeordnete aus Rotterdam abgereist waren, um ihnen mit gutem Rat zu Hülfe zu kommen. Da nun der Sonntag kam, betrat Brankens Gast an seiner Stelle den Predigtstuhl der Cleveschen Gemeinde. Haben wohl die Cleveschen Brüder die Predigt nicht verstanden, so wird sie ihren tiefen Eindruck gleichwohl nicht verfehlt haben.

Hat Branken schreibt an die Kommittierten in Amsterdam, er habe gefunden, daß diese Menschen sehr erfahren waren in den heiligen Schriften, daß sie sehr demüthig waren ohne alle Heuchelei oder gemachtes Wesen. Von den 20 waren 17 verheiratet. Sie verlangten herzlich nach Weib und Kind nach so langer, schwerer Trennung. Keiner von ihnen hatte Begehr, wieder in die Schweiz zurückzukehren. Vieber wollten sie sich in der Pfalz, in Mannheim oder sonstwo niederlassen.

Am 2. Mai 1710 haben die Kommittierten zu Amsterdam den Gemeinden um Mannheim, die nicht im Stande waren, die dort gebliebenen und nun von Nimwegen hingereisten Schweizer zu versorgen, vorerst eine Summe von 1200 Gulden verabsolgt.

Von den in Nimwegen frei gewordenen Schweizern haben die Kommittierten der Mennoniten in Amsterdam einige zu sich kommen lassen, um die Verhältnisse in der Schweiz gründlich kennen zu lernen. In ihrer Versammlung zu Amsterdam am 25. April 1710 wurden ihnen 24 Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Ueber 4 dieser Fragen wurde schriftliche Antwort verlangt, nämlich: Wie und durch wen sie gefangen genommen worden seien? Wie lange und wo sie gefangen waren? Wie sie dabei behandelt wurden? Ob eine Untersuchung geführt worden sei und durch wen? Diese Schweizer waren: Wendicht Brechbühl von Trachselwald, Lehrer und Aeltester in Mannheim, Hans Bürki von Langnau, Diafon, und Melchior Zahler, Diafon von Frutigen. Brechbühl war schon früher aus bernischen Landen vertrieben worden und dann nach Mannheim gekommen. Zurückgekehrt, um Frau und Kinder zu holen, war er gefangen genommen worden und unter die Deportierten gekommen. Sofort nach seiner Befreiung in Nimwegen ist er gegen Mannheim gereist und dann nach Holland zurückberufen worden.

Die schriftlichen Berichte lauten (nach Vorsterman, Relacs) bei Huizinga folgendermaßen:

Brechbühls Bericht.

„Es war im Jahr 1709, den 12. Januar, daß die Obrigkeit von Bern sieben Profosen mit einem Gerichtsdiener früh morgens zu meinem Hause geschickt hat, was uns in großen Schrecken brachte, so daß ich mit meiner Hausfrau uns zu verstecken suchten. Ich verbarg mich unter einen Heuhaufen. Sie durchsuchten mein Haus an allen Orten. Endlich kommen sie auch hinter das Heu und stachen mit ihren Degen hinein, so daß sie auf mich stießen und spürten, daß jemand darin war. Da kam ich hervor und sie griffen mich und fragten mich um

meinen Namen und ob ich Prediger sei, was ich ihnen sagte und bekannte. Dann führten sie mich in meine Stube, da gab mir der Diener eine Ohrfeige und band mir die Hände auf dem Rücken zusammen und führte mich aus meinem Haus. Da haben meine Kinder so erbärmlich geschrien und gemammert, daß ein Herz von Stein, wie man sagt, sich darob erbarmt hätte. Aber die Prososen hatten große Freude, daß sie mich erwisch't hatten. So führten sie mich von da nach der Stadt Bern mit zwei andern Brüdern und brachten uns in die Gefangenschaft und das in dem sehr langen und kalten Winter. Da lagen wir gefangen. Wenn wir etwas Warmes wollten, mußten wir das Holz teuer bezahlen. Nach 6 oder 7 Tagen brachten sie mich in ein anderes Gefängnis. Dort schlossen sie mich in eiserne Fesseln. Unterdeß hatte die Obrigkeit denen, die mich gefangen hatten, 100 Thaler gegeben, welche die Meinigen aus meinem Vermögen wieder bezahlen mußten. Nach 2 Tagen brachten sie mich wieder in den Turm und setzten mich in ein besonderes Loch und schlossen mich da an eine eiserne Kette. Da lag ich so 18 Wochen lang. Darnach führten sie mich mit allen andern Gefangenen in den Spital. Da mußten wir von morgens 4 Uhr bis abends 8 Uhr an der Wolle arbeiten und sie speisten uns mit Brod und Wasser, ließen uns daran aber keinen Mangel leiden. Das hat so 35 Wochen gedauert. Die übrigen 10 Wochen war die Arbeit leichter. So war die ganze Zeit meiner Gefangenschaft in Bern 1 Jahr, 7 Monate und 7 Tage. Das geschah im 44. und 45. Jahr meines Alters.

Vendicht Brechbühl,
gebürtig aus dem Emmenthal.“

Hans Bürki's Bericht.

„Zum Gedächtnis meiner Nachkommen und aller meiner Glaubensbrüder will ich, Hans Bürki von Langnau aus dem Emmenthal, erzählen, wie es mir gegangen ist. Ich war mit meiner Hausfrau und zwei Söhnen auf dem Berg, genannt Blutenried (Gemeinde Langnau). Da ist ein armer Mann gekommen, dem haben wir zu essen gegeben, der ging nachher nach Harnag (?) zu der Obrigkeit und sagte da, daß er mich gesehen habe. Da hat der Landvogt von Trachselwald den Veräter mit einigen andern gesandt, um mich gefangen zu nehmen. Sie kamen des Morgens ganz früh vor meine Hütte, in der ich stand und an nichts Böses dachte, und als ich ihn vor der Thür stehen sah, ließ ich ihm etwas zu essen geben. Darnach nahmen sie mich gefangen und führten mich von meiner Hausfrau und zwölf Kindern und brachten mich auf das Schloß Trachselwald und legten mich da in ein Gefängnis

oder Kerker 4 Tage lang, in welcher Zeit ich krank geworden bin. Dann brachte mich der Landvogt mit zwei Profosen auf einem Karren in die Stadt Bern. Da legten sie mich also krank in das Gefängnis, *Ahur* (?) genannt. Nach 2 Tagen kamen die Herren und examinierten mich, und ich habe da vor ihnen meinen Glauben bekant. Dann schlossen sie mich allein in ein besonderes Loch in den *Ahur* und ich lag da ungefähr 5 Wochen krank, und im Ganzen 17 Wochen allein. Darnach führten sie mich in ein anderes Gefängnis, genannt die *Insel*. Da lag ich den ganzen langen und kalten Winter mit einem ungesunden Leib und habe sehr große Kälte ausgestanden. Ich wurde eine lange Zeit so streng bewacht, daß niemand von den Meinigen oder jemand anderes zu mir kommen konnte, so daß meine Freunde nicht wußten, ob ich lebe oder tot sei. Darnach, mit Anfang des Monats Mai 1709, wurde ich mit allen andern Gefangenen in das Spital gebracht und wurde da auch so streng bewacht, daß uns sehr wenig Leute sprechen konnten. Wir mußten an der Wolle arbeiten von morgens früh bis spät in den Abend, nämlich von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und es wurde uns nichts als Wasser und Brot zu trinken und zu essen gegeben. Das dauerte ungefähr 35 Wochen. Darauf noch 10 Wochen wurden wir minder streng behandelt. Da hat uns die Obrigkeit auf das Schiff bringen lassen, nämlich den 18. März 1710, mit der Bestimmung, uns nach Amerika zu führen. Die Obrigkeit hat uns gesagt, daß, wenn wir jemals auf irgend eine Art wieder in ihr Land kämen, so würde sie uns am Leben strafen. Also hat der barmherzige Vater durch seine starke Hand und durch das Mittel unserer Brüder und Freunde in Holland, da wir zu Nimwegen in die Stadt kamen, uns von unsern Bedrückern befreit, so daß sie uns allda haben müssen loslassen. Dafür danken wir dem allmächtigen Gott und Vater aller Barmherzigkeit, der alle, die auf ihn vertrauen, nicht verläßt, sondern ihnen ein gutes Fortkommen gibt. Ist also die ganze Zeit meiner Gefangenschaft ungefähr 21 Monate, denn im Monat Juli 1708 bin ich gefangen und den 18. März 1710 bin ich von Bern abgeführt worden. Will das also hiermit schließen.“

Melchior Zahlers Bericht.

Im Jahr 1708 und 1709, ungefähr im Monat März, haben die Herren Oberen von Bern ein Gebot und strenges Mandat ausgehen lassen, das sie überall in ihrem Gebiet von den Kanzeln haben verlesen lassen gegen die sogenannten Wiedertäufer oder Mennisten, darin sie allen ihren Unterthanen verboten haben, bei Verlust ihrer Güter, Privilegien und Landesverweisung, jemand von den Unsrigen

zu behausen, zu beherbergen oder ihnen Speis und Trank zu ver-
 abfolgen und befohlen, daß, wenn jemand einen Täufer oder Mennist
 würde entdecken oder sehen, er denselben dem Pfarrer oder dem Land-
 vogt angeben soll. Setzen darauf eine Belohnung, eine gute Summe
 Geld, für einige 50, für andere 100 Reichsthaler, und haben ihre
 Unterthanen schwören lassen, daß, wenn sie einen von uns bekommen
 können, sei es in den Häusern, oder unterwegs, oder sonst, so sollen
 sie uns binden und alle in die Gefangenschaft führen, sowie dasselbe
 um diese Zeit auch mir selber widerfahren ist. Denn als ich für
 meine franke schwangere Frau selig nachts etwa zwischen 10 und 11 Uhr
 etwas Brot und Wein habe holen wollen, haben sie mich gefragt, ob
 ich nicht ein Täufer sei. Und als ich das nicht verleugnete, haben sie
 mir gesagt, daß sie ihrem Gelübde treu sein müssen und wegen mir
 nicht meineidig werden wollen, sonst würden sie das nicht thun. Darauf
 haben sie mich mit viel Schreien und Fluchen ein Stück Wegs fortgeführt.
 Doch bin ich damals durch einen guten Freund losgemacht worden.

Darnach haben die Herren von Bern aus allen Kirchgemeinden,
 wo man glaubte, daß einige Täuferleute seien, zwei, drei oder mehr
 Personen in die Stadt Bern holen lassen; die mußten da einige Wochen
 auf große Kosten der Leute ihrer Kirchgemeinde bleiben, damit sie uns
 bei den Landleuten durch diesen Schaden um so mehr verhaßt und
 lästig machen sollten, weshalb viele von den Unseren in der Zeit aus
 dem Land nach dem Elsaß, Mömpelgard und Neuenburg gezogen sind,
 wodurch die unterdrückten Flüchtlinge und Verbannten in große Armut
 geraten sind, weil den meisten alles so abgenommen und geraubt worden
 ist, so daß ihnen nichts ist übergeblieben, und das gegen alles Recht
 und Billigkeit und gegen ihr eigenes Mandat.

Zur selben Zeit bin ich Melchior Zahler auch ins Neuenburgische
 gehen wohnen. Da hat mein Schwager einige Zeit darnach mit einem
 mir wohl bekannten Freund, namens Hans Germann, beides Reformierte,
 mich durch einen vertrauten Mann mündlich ersuchen lassen, daß ich
 in das bernische Gebiet wieder auf meinen Besitz kommen solle. Darauf
 bin ich zu diesem wohlbekannten Freund gegangen, der mir alle Freund-
 schaft und Liebe bewies und der mir meine zwei Kinder übergeben
 wollte, damit ich sie ernähren und kleiden solle. Da hab ich auch
 meinen Bruder und Schwester und meine andern Kinder einmal be-
 suchen wollen, und während ich bei meinem Bruder und Schwester
 und andern Kindern war, ist er zum Pfarrer gegangen und hat mich
 verraten und alles geoffenbart, die Zeit, die Nacht, da ich wieder in
 das Land gekommen war, von den Kleidern, zc. Alles hat er dem
 Pfarrer gesagt. Darauf hat dieser Pfarrer noch am selben Abend drei

Profosen geschickt, die mich gefangen nahmen und mich banden und zum Pfarrer brachten, der mich über meinen Glauben abhört, über die Kindertaufe, das Eidschwören, über die Ordnung des Bannes, über das Schwerttragen, über das Amt der Obrigkeit zc. und befahl, daß sie mich wieder sollten binden und nach Bern führen, was dann geschah am 27. Februar 1710.

Vorher bin ich im Jahr 1706 schon einmal drei Wochen lang gefangen gewesen und zu Bern im Spital nun sechs Wochen an meiner rechten Hand gefesselt und geschlossen und mit Wasser und Brot ernährt, weshalb ich in dieser Zeit mit viel Betrübnis, Traurigkeit und Schmerz war angethan aus dem Grund, weil sie mich so fälschlich verraten hatten und daß sie mich aller meiner Kinder und Güter beraubt, da sie mir außer meinen fünf Kindern mehr als 15000 Gulden weggenommen, überdies mich von Gut und Blut verbannt und in Sklaverei mit der mitfolgenden Gesellschaft nach Amerika abgeführt haben, ohne einen Wagen auf die Reise mitzugeben. Nämlich:

1. Hans Bürki, wurde gefangen Juli 1708.
2. Christian Sattler, gefangen Juli 1708.
3. Jsaak Baumgartner, gefangen das erste Mal . . . , 1709 das zweite Mal.
4. Bendicht Brechbühl, den 12. Januar 1709, ein Lehrer.
- 5.—7. Jakob, Ulrich und Peter Zalsfanger (?).
8. Kaspar Vieri.
9. Christian Fanthauser.
10. Christen Berger von Lauperswyl.
11. Daniel Moser von Langnau, ein Lehrer.
12. Ulrich Schmied von Langnau.
13. Niklaus Blafer von Lauperswyl.
14. Peter Hofer zu Aeshoenek (?).
15. Christian Krähenbühl.
16. Samuel Reber. Dieser Samuel Reber ist nach einem Brief von Kunkel vom 17. Januar 1711 (A. A. Nr. 1301) zurückgekommen und wurde zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt.
17. Ulrich Ellenberger.
18. Peter Kohler.
19. Heinrich Wenger von Moglenberg.
20. Christian Steiner, Diakon.
21. Hans Jakob von Uetendorf.
22. Jakob Schwander.
23. Peter Thönen von Reutigen.
24. Hans Gasser, ein Lehrer.

25. Hans Stubet (?), ein Diafon.
26. Hans Rupp von Sigriswyl.
27. Hans Murdt (Maurer?) von Niederhünigen.
28. Niklaus Hager von Niederhünigen.
29. Ulrich Fahrni van Swartseger (Schwarzenegg?).
- 30. Hans Ramseier.
31. Jost Koppler.
32. Hans Engel von Röthenbach.
33. Durs Rohrer, ein Diafon.
34. Rudolf Stettler, ein Lehrer.
35. Michael Mejslimann, Diafon.
36. Niklaus Balser von Bedettig (?).
37. Melchior Zahler von Frutigen, gefangen am 27. Februar 1710 und vorher schon im Mai 1706.
38. Mathys Krähenbühl.
39. Bendiicht Muster.
40. Bendiicht Maurer von Dießbach.
41. Hans Berain (?).
42. Niklaus Moser, ein Lehrer, ist im Gefängnis gestorben.
43. Bendiicht Nußbaum.
44. Peter Wüthrich von Trub.
45. Niklaus Püthi von Sauperswyl.

Die Frauenspersonen sind:

1. Katharina Ebersold.
2. Elisabeth Gerber.
3. Elisabeth Gerber von Signau.
4. Elisabeth Krieg von Hettingshem (?).
5. Elisabeth Steiner von Kurzenberg zu Dießbach.
6. Anna Schenk von Dießbach.
7. Barbara Fahrni.
8. Margaretha Engel von Dießbach.
9. Margrith Mejslimann.
10. Katharina Ellenberger.
11. Magdalena Eichenberger von Eggswyl.
12. Barbara Frutiger von Oberhofen, ist im Baselbiet los geworden.

Diese vorgenannten Weibs- und Mannspersonen sind nach vieler ausgestandener Verfolgung und Unterdrückung und schwerem Gefängnis am 18. März 1710 von Bern in einem Schiff abgeführt worden, von welchen 32 Personen zu Mannheim freigelassen wurden am darauffolgenden 28. März, mit Rücksicht, daß es alte und schwache Leute waren und einige recht krank. Die übrigen 22, die noch etwas kräftiger

waren, haben sie bis Nimmwegen geführt, woselbst sie am 9. April freigelassen wurden durch Vermittlung der hochmögenden Herren Generalstaaten und der holländischen Brüder und Freunde, was durch göttliche Schickung geschehen ist.“

Zum Schluß der ganzen Episode betreten wir nochmals das Gesandtschaftshotel St. Saphorins im Haag und finden denselben mit der Abrechnung mit den Herren Ritter und Fott beschäftigt, die freilich für diese Firma negativ ausfallen mußte. Infolge dessen blieben dem Schiffmann Schnider noch 12 Thaler von dem Geld, das er in Bern zum Unterhalt des Sergent und der Soldaten erhalten hatte. Da er damit die Heimreise nicht antreten konnte, so bezahlte St. Saphorin zu diesem Zweck dem Schnider 130 Thaler gegen gehörige Quittung.

Auch erhält am 26. April der Gesandte ein wohlverdientes Dankschreiben seiner Regierung für seine undankbaren Bemühungen.

XVI.

Die Auswanderung nach den Niederlanden. 1711.

Der Ausgang der Deportation nach Amerika hatte die Gegensätze allseitig verschärft. In Bern herrschte die bittere Verstimmung der Ausgelachten. Diesen Aerger mußten natürlich die Täufer entgelten, die nicht einmal die besondere Gnade einer Deportation zu würdigen wußten. Bei der lebhaften Verbindung zwischen den niederländischen Mennoniten und den Schweizer Brüdern waren die Vorgänge den letztern natürlich nicht unbekannt geblieben und die Kunde, wie eifrig die Niederländer Glaubensbrüder für sie wirkten und welchen Einfluß sie auf ihre Regierung haben, war wohl geeignet, das Selbstbewußtsein der Schweizer Brüder zu heben angesichts der Schlappe, die ihre Bedränger erlitten hatten. Der errungene Erfolg wirkte auch auf die Niederländer Mennoniten ermutigend, so daß sie neu die Hebel ansetzten, auf diplomatischem Wege für ihre bedrückten Brüder möglichst viel zu erobern. Der Anblick der Erretteten, die Erzählung ihrer Leiden hatte das Mitleid wachgerufen, das nun die Gemeinden in Holland mächtig erregte und sie hinführte zu einer ganz großartigen Liebesthätigkeit, zu einem Liebeswerke, vor dem wir Schweizer heute staunen,

indem wir uns beschämt erinnern, daß von der Schweiz aus vielleicht noch nie das, was damals unsern Landsleuten gethan worden ist, öffentlich verdankt worden ist.

Die erwähnte Steigerung der Gegensätze äußert sich sofort nach der Befreiung der Berner in Nimmwegen in den Verhandlungen im Gesandtschaftshotel des General St. Saphorin im Haag. Die mennonitischen Abgeordneten hatten mit Mylord Townshend verhandelt, um seine Fürsprache bei der Königin von England um eine Intervention bei Bern zu erwirken. Aber auch St. Saphorin wirbt um den englischen Gesandten und weiß die Schritte der Mennoniten zu paralyzieren. Die Thatsache, daß sich die befreiten Schweizer von Nimmwegen sofort südwärts nach dem Palatinat gewendet haben, nimmt St. Saphorin zum Ausgangspunkt empfindlicher Beschwerden. Er schildert dem Herrn Pensionär, wie die Unterstützung, welche die Mennoniten bei den Generalstaaten gefunden haben, die schweizerischen Täufer in ihrem Widerstand gegen die Autorität ihrer Regierung und gegen die Verfassung ihres Vaterlandes gestärkt habe. Er behauptet zu wissen, daß die Oberleitung der Mennoniten großen Wert darauf lege, die Sekte in der Schweiz zu erhalten, daß sie deshalb den Bemühungen, sie irgendwie aus derselben herauszubringen, entgegenwirken werde. Er verbittet sich jede weiteren Bemühungen der Mennoniten, die Generalstaaten zu einer Einmischung in die bernischen Regierungsgeschäfte zu veranlassen. Der Pensionär zeigte sich bereit, eine Konferenz mit den Mennoniten zu veranstalten, hebt aber zugleich hervor, daß sich ihre Excellenzen auch zu einigen Konzessionen herbeilassen sollten in Hinsicht der Mitnahme des Vermögens und der Familien der Verbannten, um so ihren Zweck, sich dieser Leute zu entledigen, erreichen zu können, was ja teilweise schon zugestanden war.

Auch der Abgeordnete Goslinga, der infolge der Instruktionen von seiner Provinz für die Anabaptisten am wärmsten das Wort geführt hatte, wurde von St. Saphorin durch persönliche Unterredungen dazu gebracht, daß er die militärischen Rücksichten Berns zu begreifen erklärte, welche eine Duldung der Täufer im Staatswesen unmöglich machten und versprach, nur mehr in der Richtung wirken zu helfen, daß Bern sich dieser Leute entledigen könne.

Es langte nun im Haag eine Abordnung von acht Häuptern der Mennoniten an, welche vier Berner Täufer mit sich brachte, worunter ein Prediger war, um die Staaten zu neuen Schritten bei Bern zu veranlassen. Diese erneuerten Schritte zu verhindern, war nun der Zweck neuer Bemühungen des bernischen Gesandten. Die Deputation mit den vier Bernern stellte sich bei ihm vor. Sie bedauerten, gehört

zu haben, daß nun wieder neue Gefangennehmungen in Bern vorgenommen worden seien und daß man den Verbannten ihre Weiber und Kinder zurückbehalte. Sie hoffen, Ihre Excellenzen wollen damit nicht die Verfolgungen der Katholiken billigen und ihnen Anlaß geben, in ihren Maßnahmen gegen die Reformierten sich auf das Beispiel Berns zu berufen. Sie sehen mit Befriedigung, wie alle reformierten Mächte sich um das unglückliche Los ihrer Brüder in der Schweiz bekümmern, die sittlich tadellose Menschen seien, deren Vorfahren ihre Religion zugleich mit der Reformation in der Schweiz ergriffen haben, die das Staatswesen in keiner Weise stören und die einzig nach den Forderungen ihres Gewissens Gott dienen wollen, ohne sich in irgendwelche gefährbringende Händel einzumischen.

„Ich hielt es für angezeigt“, erzählt St. Saphorin, „zuerst scharf zu entgegnen. Ich bin lebhaft erstaunt, euch so reden zu hören, nachdem ihr selbst Gelegenheit hattet, die Berner Täufer kennen zu lernen. Diese Leute hatten Erlaubnis, ihre Güter zu verkaufen, allein nur unter der Bedingung, nicht mehr das Gebiet ihrer Excellenzen zu betreten, aus dem sie verbannt waren. Nicht nur sind sie heimlich zurückgekehrt, sie haben auch so viele der Unterthanen ihrer Excellenzen, als ihnen möglich war, zu ihren Meinungen zu bekehren versucht, was bei der Verfassung unseres Staates zu nichts weniger als zur Vernichtung seiner Verteidigung führt. Man konnte sie strafen mit der Strenge, die das Gesetz bestimmt gegen solche, die ihre Verbannung brechen, aber statt dessen hat man mit dem Minister Englands vereinbart, daß sie in Amerika unter die milde Herrschaft J. M. der Königin aufgenommen würden unter denselben Vorteilen, welche die andern Unterthanen Ihrer Excellenzen genießen, welche freiwillig dahin auswandern, nur mit dem für sie vorteilhaften Unterschiede, daß diejenigen, welche der Religion ihres Souveräns angehören, auf ihre eigenen Kosten dorthin gehen müssen, die Anabaptisten aber auf Kosten Ihrer Excellenzen. Mit großem Dank haben sie dies angenommen, da man ihnen eine mit ihrem Ungehorsam so wenig übereinstimmende Strafe zuerkannte. Wenn auch nicht alle, wie es nötig wäre, nach Amerika auswandern können, so wäre es doch für einige, die weder Frau noch Kinder haben, angezeigt gewesen, durch ihre Reise ihre Nachgiebigkeit zu beweisen; aber den Mahnungen dieser Herren hier, die so liebenswürdig für sie sorgen, hat keiner nachgeben wollen. Nur diese hier sind in Holland geblieben, um gegen ihren Souverän zu klagen. Obwohl man in allen reformierten Kantonen sich zu nur einer Religion bekennt, so ist es dennoch nicht die Verschiedenheit der Dogmen, weshalb man die Anabaptisten in den Gebieten der Herrschaft Ihrer

Excellenzen nicht dulden kann, sondern weil in ihrem Glauben Dinge sind, die der Staatsverfassung direkt zuwiderlaufen. Keine Macht kann es mißbilligen, wenn Ihre Excellenzen, welche kein stehendes Heer unterhalten und ihren Unterthanen keine andern Lasten auferlegen, als die Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes, eine Religion nicht dulden können, welche die einzigen Grundlagen ihrer Sicherheit umstürzt. Was die Intercessionen so vieler verschiedener Mächte betrifft, so wissen Ihre Excellenzen gut genug, daß alle diese Mächte zu gerecht denken, um es zu mißbilligen, wenn sie ihren Unterthanen die Verteidigung des Vaterlandes zumuten. Uebrigens haben J. G. E. niemand über ihr Venehmen Rechenschaft zu geben, so wenig sie von andern hierüber Rechenschaft verlangt. Ich erkläre, daß alle Bewegungen, durch die ihr eine Mißbilligung der Haltung J. G. E. verursacht, nur die Gemüther in der Schweiz erbittern und die Lage eurer Glaubensbrüder erschweren können.“

Diese Rede St. Saphorins zeichnet den bernischen Standpunkt. Der militärische Gesichtspunkt geht allen voran. Die Militärpflicht ist die hervorragendste Ehrensache des Bürgers und im Sturm, der so mandmal Europa durchbrauste, war es kein leichtes Ding, die Neutralität des Landes zu schützen, das zu allem andern den katholischen Mitständen gegenüber den reformierten Glauben mit den Waffen in der Hand zu wahren hatte und dessen beste Landeskraft in fremdem Soldnerdienste stand. Die Rede verschlehte auch ihre Wirkung nicht. („Ils furent fort frappés et abbattus de ce discours.“)

Die Mennoniten richteten nun drei Bitten an den Gesandten: 1. die Bitte um freien Abzug der Frauen und Kinder derer, die man nach Amerika hatte verschicken wollen; 2. um milde Behandlung und Erlaubnis zur Auswanderung für die neuerdings gefangen Gesezten und 3. um Unterlassung weiterer Aufspürung von Täufnern.

Die Erfüllung der ersten Bitte konnte zugesagt werden unter der Bedingung, daß sie sich nicht in der Nähe der Grenze niederlassen würden. Dafür, daß keiner der in Nimwegen in Freiheit Gesezten jemals wieder in sein Vaterland zurückkehre, wollten die Niederländer verantwortlich sein, selbst durch ein feierliches Versprechen in die Hand des Pensionärs. Unter dieser Bedingung will der Gesandte den Abzug der Frauen und Kinder der Verbannten bewirken. Nun verlangten die Deputierten, daß es die Gerechtigkeit erheische, daß sie ihre Güter zuvor verkaufen dürften. Der Gesandte will sich nur zur Fürsprache für Mitgabe des Weibergutes verpflichten.

In Betreff der zweiten Bitte, welche milde Behandlung und Verbannung der neuerdings Gefangenen wünschte, mußten die Deputierten

hören, daß für alle künftige Strenge und für allen Widerstand der Regierung die Nimmweger Befreiung verantwortlich sei. Auch für diese Gefangenen verbürgten sie sich, daß sie, aus dem Gefängnis entlassen, das Vaterland nicht mehr betreten würden.

Der Gesandte hatte aus den Verhandlungen der Mennoniten mit Townshend und von Mitgliedern der Regierung erfahren, daß die Mennoniten großen Wert darauf legen, daß ihre Sekte in der Schweiz nicht ausgerottet werde, deswegen, weil sie dort bis auf die Reformation zurückgehe. Deshalb bemüht sich der Gesandte, den Deputierten in dieser Hinsicht alle Hoffnung wegzunehmen. Wenn sie Liebe hätten zu ihren Brüdern in der Schweiz, so können sie nichts Besseres für sie thun, als sie zur Auswanderung zu bewegen, denn sie werden es niemals erreichen, ihre Religion in der Schweiz aufrecht zu halten.

Nun gelang es auch den Deputierten, den Gesandten in Erstaunen und Bewunderung zu setzen. Nachdem sie alle möglichen Auskunfts-mittel vorge schlagen, um den Hauptanstoß, die Weigerung des Waffendienstes, aus dem Wege zu schaffen, kamen sie endlich mit folgendem Vorschlag: sie wollten die Generalstaaten dazu bestimmen, sei es durch Truppenstellung, sei es durch Geldleistung den Ausfall an militärischen Kräften zu decken, der durch die Täufer verursacht werde. Der Gesandte ist erstaunt über diese Zuversicht, entgegnet aber kurz, daß das System der Stellvertretung und des Verkaufs mit Geld bei ihnen nicht üblich und nicht zulässig sei.

In einer ferneren Konferenz mit den Deputierten der Generalstaaten gelang es St. Saphorin, ein nochmaliges Intercessions-schreiben an Bern zu hintertreiben. Es war auch von persönlichen Schritten die Rede, welche der Sekretär Rundel in Bern zu Gunsten der Täufer thun sollte, welcher in andern Angelegenheiten dort zu thun hatte. Noch zwei Mal wiederholten die mennonitischen Abgeordneten beim Gesandten persönlich ihre Gesuche, mit der größten Ehrerbietung. Sie sind damit beschäftigt, für ihre schweizerischen Brüder Niederlassungen ausfindig zu machen und St. Saphorin befeuert, daß die Liebe und die Opferwilligkeit dieser Leute für ihre Glaubensbrüder nicht hoch genug geschätzt werden kann. Die in der Schweiz lebenden Täufer seien in der Zahl von 4—500. Schließlich rät der Gesandte seiner Obrigkeit, durch Bewilligung eines genügenden Termins zur Auswanderung, der lästigen Sache, die bei allen protestantischen Staaten Aufsehen erzeuge, ein Ende zu bereiten. Um diese Auswanderung zu befördern, sollten die schärfsten Bestimmungen für diejenigen aufgestellt werden, welche die Gelegenheit dazu nicht benützen. Er aber will die holländischen Mennoniten zu einer schriftlichen Verpflichtung veranlassen,

daß sie die Rückkehr der Verbannten verhindern und die in der Schweiz Befindlichen zur Auswanderung veranlassen sollten (an Willading, 16. Mai 1710).

Unterdessen waren die niederländischen Glaubensbrüder in lebhafter Thätigkeit. Um die Zustände in der Schweiz vollständig kennen zu lernen, hatten sie, wie erwähnt, einige der Nimmweger Flüchtlinge zu sich kommen lassen und hatten ihnen in der Versammlung der Kommittierten zu Amsterdam am 25. April 1710 24 Punkte zur Beantwortung vorgelegt.

Mit diesen Schweizern, Benedikt Brechtbühl, Hans Bürki und Melchior Zahler, gingen sie in den Haag, wo wir sie bereits im Vorzimmer der Hochmögenden Herren und bei St. Saphorin angetroffen haben. In Amsterdam führte man sie vor die Regierung der Stadt, wo für sie eine Rechtfertigungsschrift aufgesetzt wurde gegenüber den von der bernischen Obrigkeit aus erhobenen Vorwürfen. Diese Erklärung ist dort im großen Memorial IX, fol. 106, unter Siegel in französischer Sprache eingetragen. Sie lautet bei A. Brons folgendermaßen:

„Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Amsterdam thun jeglichem kund und zu wissen, dem es nötig ist und bezeugen der Wahrheit gemäß, daß vor uns erschienen sind Hans Bürki, Benedikt Brechtbühl und Melchior Zahler, Lehrer und Älteste der Mennonitengemeinde im löblichen Kanton Bern.

„Sie erklärten, daß sie in unsere Stadt gekommen seien und wußten, daß man sie wegen dreier Punkte ihres christlichen Glaubens beschuldige, nämlich, daß sie leugneten, daß die Obrigkeit von Gott verordnet sei, daß sie keinen Eid leisten wollten und daß sie sich weigerten, das Vaterland mit Waffen zu verteidigen. Sie, die Komparenten, hätten deshalb die Absicht, vor dem Magistrat dieser Stadt eine feierliche Erklärung ihres Glaubens abzulegen, woraus klar hervorgehe, daß obige Beschuldigungen aus irrigen Ansichten entstanden seien, indem man ihrer und ihrer Glaubensgenossen Bekenntnis in Ansehung der drei Punkte nicht richtig aufgefaßt habe. Worauf dann vorbenannte, Benedikt Brechtbühl, Hans Bürki und Melchior Zahler, jeder für sich uns, Bürgermeister und Räten dieser Stadt, öffentlich bezeugt und erklärt haben, daß das Glaubensbekenntnis, nach welchem sie im Kanton Bern gelebt hätten, in Ansehung der obgemeldeten drei Punkte in folgendem bestehe:

„Erstlich, daß sie glauben und bekennen, daß die Obrigkeit von Gott dem Allmächtigen verordnet sei, um die Bösen zu bestrafen und die Guten zu beschützen und daß deshalb jeder Christ schuldig sei, sie als Gottes Dienerin zu erkennen und ihr nicht widerstehen dürfe,

sondern vielmehr Gott für sie bitten müsse, auf daß man unter ihrer Regierung ein stiller ruhiger Leben führen möge, und daß man ihr darum auch geben müsse, was man schuldig sei, Zoll dem Zoll gebührt, Furcht dem die Furcht gebührt und Ehre dem Ehre gebührt.

„Zweitens, daß sie dafür halten, daß es ihnen nach der Lehre Christi, Matthäus 5, gezieme, keinen Eid zu schwören, sondern ja was ja ist, und nein was nein ist, und daß sie durch dieses sich so stark gebunden fühlen als alle andern, welche einen Eid leisten, und daß sie, wenn sie ihr Wort brechen, eben so der Strafe der Obrigkeit unterliegen müssen, wie ein Meineidiger.

„Drittens, daß sie bereit seien, der Obrigkeit für ihre Protektion und Schutz Abgaben zu bezahlen, so viel als ihnen nach ihrem Vermögen aufgelegt werde und sie leisten könnten, und daß sie in Zeiten der Not statt des Waffendienstes an den Befestigungsarbeiten sich beteiligen wollten, so viel wie ihnen möglich sei.

„Die Komparenten baten demütig, daß wir diese ihre öffentliche Erklärung registrieren möchten, um als Zeugnis zu allen Zeiten dienen zu können, wann es nötig sein würde.

„Dieser Urkunde haben wir unser Stadtsiegel aufgedrückt und sie durch unsern Sekretär unterzeichnen lassen“ u. s. w.

Nach zahlreichen Konferenzen und Besuchen sind die drei Berner am 6. Juni 1710 nach christlichem und brüderlichem Abschied mit einem Geschenk von 50 Gulden als Reisgeld wieder nach Mannheim gezogen. Brechbühl war dort wieder als Ältester in seiner Gemeinde wirksam.

Brechbühl war der Vermittler und Vertrauensmann der Berner und der Holländer Taufgesinnten und hat in diesen Jahren seinen Glaubensgenossen große Dienste erwiesen. Er schreibt aus Mannheim am 4. Januar 1711 nach Holland:

„Berichten die Fründen auch das ich vor etwas Zeit einen brieff gekrieget habe von Diener und Ältesten auß dem Schweizerland des Zugs halben in preißen, das sei mir schreiben das sei auß freier Willkur nit ziehen wollen, sondern wollen auff die Erbärmde Gottes harren, und wollen im land bleiben, so lang sei können, dienhenigen die in dem Schiff gewäsen sind thun euch auch fründlich und härtylich danken umb alle große treuw und liebe, an Ihnen bewisen, Ich ver stehen auch in dem brieff, das sei die bruderschaft in der schweiz mir es nit für gut halten das ich umb der menschlichen gebotten willen daß härdtli Christi nit hälffen zu bauwen, und vermeinen ich Sölte das Böckle nit verlassen. Ich habe aber noch bißhar nit können geachten das es fügich seie, allein das habe ich vor, in dem frühjahr wolle

hinauff reisen meine kinder abzuholen, auß der Urfach hab ich vor etwas Zeit an den Canton Bern geschriben zu veruchen ob Sei mich in yhre huld und gunst wollen wieder auffnehmen, oder doch zum Wenigsten eine paß wöllten verlehnen umb eine Zeit lang in das land zu komen. Dieweil ich aber in dem verledenen frühjahr denen gecomidierten fründen, do wir im Hag waren, hab zugesagt, ich wölle ohne ihren Kenniß und gutfinden nit hinauff reisen, also veruchen ich hiemit das die fründen mich meiner zusag erlaßen wöllten, den ich kan meine hinderlassene kinder und ander sachen nit wol durch Jemand anderst abholen, derhalben ist mein fründlich begähren an die fründen, mir zu schreiben, wes willenß Ihr gegen mir sind. Im übrigen berichten auch das ich meine kost verdienen kan mit meiner Hand also das ich wol zusriden, aber doch weiß ich noch keinen platz da ich mit meinem Völckle wohnen könne, jedoch hoffen ich das der Herr die Seinen nit verlassje, so verr sei sich seineß willenß fleißen, so werde mich der Herr auch nit verlassen, sonder auch ein ort bereiten zu meiner Wohnung.

Ich habe auch in kurzer Zeit vernomen das die oberkeidt zu Bern denen gefangen habe fürgestellt wan sei versprechen wöllten, wider zu erscheinen, wann sei es haben wöllten, so wöllten sei sei loß laßen, was aber geschicht wird die Zeit lehren. Waß die zween morasten betrifft so berichten ich das ich zu guter Hand vernommen, das es schier ein unmöglichen kosten brauchen wurde söliche fruchtbar zu machen, deshalb weiß ich für das nit weiter zu schreiben. Wiewol ich umb der unzerbrochenen liebe willen die ych noch zu den fründen habe vil schreiben möchte, jedoch dieweil ich jegunder nichts sunderliches mer habe so wil ich es bei der kurzen nachricht bleiben laßen, und befehlen die fründen mit sampt ihren ganzen familien in die gnädige Beschirmungen deß Allmächtigen, verbleiben hiemit unser zugeneigter fründ und bruder in Christo

Venedicht Brächtbüll.“ (A. A. Nr. 1299.)

Am 7. Mai 1711 schreibt derselbe an Jan Willink, daß seine drei kinder wohlbehalten aus der Schweiz angekommen sind, aber die Nachricht bringen, daß die Gemeinden daselbst nit so großem Verlangen sein Kommen begehren, daß er ihnen nachgeben will und um baldige Enthebung von seinem Gelübde bittet.

Bürki und Zahler wagten es, wieder in ihr Vaterland zurückzukehren und büßten es mit dem abermaligen Verlust ihrer Freiheit. Wir werden sie als Gefangene wieder finden. Es ist merkwürdig, mit welcher Konsequenz diese Leute durch das Uebertreten ihrer Gelübde die Lage ihrer Brüder in der Heimat und die Stellung ihrer holländischen

Freunde immer wieder erschweren. Ueber die moralische Seite ihres Verhaltens trösteten sie sich damit, daß ihre Gelübde nicht freiwillig gewesen sind, sondern ihnen zwangsweise abgenommen wurden und daß die Verbannung selber nicht auf Gottes Wort gegründet, vor Gott nicht recht sei, denn „die Erde ist des Herrn.“

Im Haag hatten die Mennoniten in Gesellschaft ihrer Berner Freunde außer mit Herrn St. Saphorin auch mit den Gesandten von England und Preußen Konferenzen abgehalten. Der englische Gesandte Lord Tomushend, der sich nach St. Saphorins Berichten gegen eine Einmischung in die innern Angelegenheiten Berns erklärte, lehnte ein Gesuch an die Königin ab und gab den Rat, es möchten die englischen Taufgesinnten von sich aus diesen Schritt versuchen. Auch möchten die Quäker, vielleicht William Penn selbst, zu einer fruchtbaren Arbeit in dieser Sache zu bewegen sein, da sie mit den Täufern in der Ablehnung des Waffentragens übereinstimmten. Auf diesen Rat wurde an die englischen Taufgesinnten am 24. April 1710 ein Brief abgesandt, der jedoch nicht zu dem erwünschten Erfolg führte.

Das Gesuch an den König von Preußen fand Gehör. Dieser gelangte zur Ueberzeugung, daß den schweizerischen Taufgesinnten nur eine vollständige Auswanderung helfen könne und daß sie in seine Lande ziehen sollten. „Wir sind der Ansicht“, so schrieb der König von Preußen am 5. Juli 1710, „daß die schweizerischen Mennoniten sich niederlassen sollen entweder hier in der Mark Brandenburg und zwar an solchen Plätzen, wo eine bedeutende Milchwirtschaft betrieben werden kann, oder auch in Preußen, wo sich hiezu ebenfalls vorzügliche Gelegenheit bietet. In Preußen hat die herrschende Epidemie viele Dörfer in den fruchtbarsten Landstrichen ganz und vollständig von Einwohnern entblößt. Da wäre nun für eine derartige Unterbringung die allerpassendste Gelegenheit gegeben, weil die Häuser, das nötige Vieh und die Ackergerätschaften größtenteils noch bei der Hand sind. Wenn nun die neuen Bewohner gleich kämen, so könnten sie noch von der Ernte ihren Vorteil ziehen, sintemal die Unterthanen, die ihre Aecker bestellt haben, an vielen Orten gestorben sind.“ Es wird noch dies und jenes vorgeschlagen, was geschehen soll, um diese Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen und daß „diesen guten Menschen in allem, was sie für ihren Trost und ihre Ruhe begehren, soviel möglich entgegengekommen wird“ (Huizinga p. 29).

Am 5. August 1710 konferiert der preußische Gesandte im Haag, Baron von Schmettau, mit St. Saphorin. Die Mennoniten haben sich durch ihn an den König von Preußen gewandt um seine Fürsprache bei Bern, daß den dortigen Täufern der Verkauf ihrer Güter gestattet

werde. Der bernische Gesandte verbittet sich mit aller Entschiedenheit eine Einmischung der Mächte in rein interne Angelegenheiten, um, wie er nach Bern schreibt, seiner Regierung solche unangenehme Korrespondenzen zu ersparen („*afin d'éviter à LL. EE. de répondre à des lettres, qui auroient pu être composées d'un stile peu agréable*“).

Der „Amsterdamsche Courant“ vom 9. August 1710 enthielt auch bereits die Nachricht, daß der König von Preußen an den Kanton Bern geschrieben habe, daß er alle Taufgesinnten der Schweiz, alle ohne Ausnahme, in seinem Land aufnehmen und ihnen die Möglichkeit zu ihrem Unterhalt an die Hand geben will.

Auch eine gedrängte Aufzählung von den Bemühungen der Kommittierten in Amsterdam für die Schweizer würde zu weit führen, eine Aufzählung all der Reisen von Amsterdam und Rotterdam nach dem Haag, den Konferenzen mit den verschiedenen Regierungspersonen und einflußreichen Vertretern verschiedener Länder, aller abgesandten und eingegangenen Briefe und Dokumente. Der Katalog des Archivs der vereinigten Taufgesinnten in Amsterdam und die Sammlungen der schweizerischen Sachen von Toren und Vorsterman zeigen eine lange Reihe dahin gehöriger Aktenstücke. Wir folgen in Kürze der mit Belegen versehenen Darstellung Huizingas. Die Bemühungen bei den niederländischen Staatsbehörden hatten die Folge, daß diese ihrem Gesandten Rundel in Bern schreiben, er möchte bei der Regierung dieses Kantons und wo es sonst von Nutzen sein könnte, alle möglichen Anstrengungen machen, daß von den harten Prozeduren gegen die Mennoniten abgelassen und daß ihnen gestattet werde, ihren Gottesdienst ungehindert auszuüben und im Lande zu bleiben in derselben Weise, wie sie mehr als hundert Jahre da gewohnt haben. Wenn das nicht erhältlich wäre, so sollte ihnen doch einige Jahre Frist gegeben werden, ihre Güter zu verkaufen und mit ihren Effekten das Land zu verlassen.

Rundel nahm seinen Auftrag mit großem Eifer an die Hand, konnte aber vorerst nicht viel Tröstliches berichten. Er schreibt aus Bern am 12. Juli 1710 an die Kommittierten in Amsterdam folgendes:

„Obgleich ich von den hochmögenden Herren Generalstaaten wegen der armen Mennoniten in diesem Kanton noch keinen andern Befehl erhalten habe, habe ich doch nicht nachgelassen, mich aus eigenem Antrieb nach dem Zustand dieser armen Menschen zu erkundigen und sie da und dort bei Gelegenheit bestens zu empfehlen. Dabei fand ich, daß sich unter dieser Regierung Gott sei Dank noch einige Leute gemäßigter Gesinnung finden, denen das harte Verfahren gegen diese

armen Leute sehr Leid thut, die auch großes Mitleid mit ihnen haben und ihnen von Herzen ein besseres Los wünschen. Ich habe aber zu meinem Leidwesen auch erfahren, daß gegen einen Gemäßigten stets zwei oder drei präoccupierte und demzufolge sehr harte Gemüther da sind, bei welchen keine Demonstrationen, keine Vorstellungen, keine Beispiele das Allermindeste zuweg bringen können, es sei denn, daß Gott ein Mittel gebe, ihre steinernen Herzen in fleischerne zu verwandeln. Bei dieser Sachlage, an die ich nur schwer glauben konnte, bis ich mich selbst davon überzeugen mußte, kann ich nicht ersehen, was man bei diesen löblichen Kantonen zu Gunsten der armen Menschen gegenwärtig erreichen könnte; insonderheit, da der point d'honneur und das Ansehen dazu kommt und man bis dahin durch ein offenkundiges Nachgeben nicht zeigen oder eingestehen will, daß man in diesen Dingen einen Fehler gemacht hat.

„Das ist gewiß, daß die meisten Mitglieder dieser Regierung nicht wissen, was es eigentlich mit den Mennoniten für eine Bewandnis hat und welches der Unterschied ist zwischen ihnen und den Münsterischen Wiedertäufern; aber sie glauben blindlings wie an ein Evangelium alles, was den Mennoniten von ihren Gegnern und Verfolgern zur Last gelegt wird. Deshalb ist noch Hoffnung vorhanden, daß sie, wenn ihnen die Augen auf die eine oder andere Weise könnten geöffnet werden, noch auf andere Gedanken kommen könnten. Ich muß freilich bekennen, daß ich bis jetzt noch kein Mittel entdecken konnte, solches zu bewirken, als etwa das, daß man die Schriften, die über diese armen Leute hier und dort herausgekommen sind, nebst den Glaubensartikeln der Mennoniten ins Hochdeutsche übersezt und drucken und davon eine gute Anzahl Exemplare in dieser Stadt und auf dem Land mit milder Hand und insecretim verteilen ließe, damit jeder einzelne sich darüber eine Meinung bilden und bei sich selber erwägen könnte, inwiefern die Verfolgung dieser armen Menschen begründet ist. Wenn ich das alles bei mir selber überlege, kann ich bis heute nichts anderes finden, als daß die armen Menschen dem schweren Ungewitter, das über ihren Häuptern schwebt, für einige Zeit aus dem Wege gehen und in Gottes Namen ihren Aufenthalt und größere Gewissensfreiheit anderswo suchen, bis der Zorn und Haß vorübergegangen ist und man den begangenen Fehler selber erkennen wird.

„Ich glaube deshalb, daß das größte Liebeswerk, das man an diesen Menschen bei gegenwärtiger Sachlage thun kann, darin besteht, daß man irgendwo eine sichere Unterkunft für sie aufsucht und sie sich gänzlich aus dem Lande retirieren. Die Fürstin von Nassau und der Herr Graf von Newwied haben sich wohl anerboden, einige dieser Leute,

sofern es Künstler und Handwerker sind, anzunehmen; da es sich aber erwiesen hat, daß diese Leute meist von Ackerbau und Viehzucht leben, so muß das wohl unterbleiben, weil diese Obrigkeiten damit genugjam versehen sind. An Herrn Arnold in Amsterdam habe ich mit voriger Post gemeldet, daß von diesen armen Menschen wieder über 20 im Gefängnis sind und daß die übrigen meist in die Nachbarländer verstreut und verjagt worden sind. Wo möglich will ich versuchen, mit diesen armen Gefangenen selber zu sprechen und sie in ihren Banden, so gut wie möglich, zu trösten.“ Johann Ludwig Runkel.

Ein Verzeichnis der Gefangenen findet sich als Beilage eines Briefes aus dem Elsaß. Nach demselben waren am 27. Juli 1710 folgende 23 Brüder und 7 Schwestern in Bern gefangen:

Peter Verber, ein Diener am Wort Gottes, ligt an der Ketten.

Auß der Herrschafft Trachselwald: Peter Blaser, Hans Wisler, Hans Schneider, Claus Baumgartner, Ulli Beer, Peter Hertig, Peter Teuti, Ulli Brärbühl, Hans Gasser, Joseph Probst, Daniel Kottenbüler, Hans Zahn.

Auß der Herrschafft Sumiswald: Ulli Trüffel, Ulli Schürch.

Auß der Herrschafft Brandiß: Hans Klückiger.

Auß der Herrschafft Signouw: Martin Stram, Christian Göuman der Jung.

Hans Holzer von Peütersweil auß dem gericht Schnottweil, Solothurner gebiet.

Hans Knömbüler auß der Herrschafft Dießbach.

Hans Arutiger auß der Herrschafft Thun.

Niclaß Häberli von Buchsi.

Die Schwestern, die gefangen sind:

Verena Meschimann, Catrina Bieri, Christina Trüffel, Margret Scher, Margret Oberli, Anna Brenkighoffer, Anna Moseri.

Summa 23 Brüder 7 Schwestern.

Es scheint im Elsaß das Gerücht gegangen zu sein, es würden auch diese Gefangenen, gleichwie es im April geschehen war, zu Schiff den Rhein hinab gebracht. Der erwähnte Brief lautet folgendermaßen:

Eunenheim im Elsaß, den 27. Juli 1710.

„Haben wir ein Schreiben empffangen auß dem Schweizerland, und darauß verstanden das 23 Brüdern und 7 Schwestern zu Bern gefangen sind, und daß sei Willenß wesen, sie auß dem Schiff auß dem Rhein hinwäg zu füren, so bitten wir unterzeichnete Diener und Eltesten im Elsaß, euch Diener und Eltesten in der Palz als namlich Tillman Koltb und Hans Jacob Schnebeli ganz fründtlich, das Ihr wöllet

Achtung geben, auff dem Rein, wir wollen auch Achtung geben und Sorg tragen, wan Schiff ankommen zu Breisach, aber wir mögen nit wüßzen wan sei ankommen. Wir sind aber Willens leut zu bestellen zu breisach, die uns zu wüßzen thun werden, so bald sei dort ankommen, wir bitten Euch fründtlich, wan es Eurer Rat auch möchte sein, das Ihr auch an die fründen in Holland wolben schreiben, Wir besorgen wan sei weiteren Paß vom Künig haben, wir werden schwerlich etwas außrichten.

In M geschrieben.

Martin Egli,
Hans Blum,
Christian Rupp.“ (A. A. 1269.)

Ueber die Notwendigkeit einer Auswanderung war man einig. Aber wohin? Nach Preußen. Dort sollten sie mit offenen Armen aufgenommen werden. Die Kommittierten ersuchten am 18. Juli 1710 den Vondicht Brechbühl in Mannheim, er möchte seine Landsleute zur Annahme dieses Anerbietens bestimmen und sie möchten als gehorsame Unterthanen sich dem Befehl der Obrigkeit, das Land zu räumen, unterziehen. Brechbühl antwortet am 27. August, daß er den Brüdern in der Schweiz diesen Vorschlag mitgeteilt habe und daß es den in Mannheim Wohnenden dort zu gut gefalle, um daran zu denken.

Da auch die Täufer in der Schweiz sich für die Auswanderung nach Preußen nicht scheinen begeistern zu können, bringt Runkel am 30. August 1710 ein anderes Projekt vor die Kommittierten in Amsterdam. Man könnte die Täufer auf bernischem Gebiet auf den zwei großen Mößern kolonisieren, die kanalisiert und trockengelegt vortreffliche Acker- und Weidegründe abgeben würden. Gegen diese Urbarisierung des großen Mooses sollte die bernische Regierung Religionsfreiheit gewähren. Es wäre aber dazu viel Geld nötig, für das die Holländer und Hamburger Taufgesinnten aufkommen müßten. Brechbühl hält, von der Kommission darüber angefragt, am 26. September das Projekt des großen Mooses für vollständig unannehmbar. Runkel will einen Ingenieur darüber beraten (4. Oktober). Da ein Gutachten des Ingenieur Bodmer in Amsoldingen ungünstig lautet, wird dieses Projekt fallen gelassen. Dieser hatte ihm aber mitgeteilt, daß zwischen Romainmotier und Romont, an den Grenzen von Burgund, sich eine große Strecke unbebautes Land in bernischem Besitz befinde, das man als Wohnsitz für die Täufer erbitten könnte. Er hofft, darüber baldigst eine Karte und eine Kostenberechnung vorlegen zu können (25. Oktober). Solche gutgemeinte, aber unausführbare Pläne wurden bald aufgegeben und die Meinung klärte sich mehr und mehr dahin ab, daß die Niederlande der Zufluchtsort der Schweizer sein müssen. Auf dieses Ziel richteten sich nun die Vorbereitungen in Holland.

Eine neue Geldsammlung war notwendig, so wie in den Jahren 1642, 1660, 1671 und 1694, nur verlangte sie jetzt noch größere Opfer. Von den 20 000 Gulden, die im letztgenannten Jahr für die Flüchtlinge in der Pfalz gesammelt worden waren, war nichts übrig geblieben. Für den Rest von 1200 Gulden hatte am 2. Mai 1710 Brechbühl in Mannheim quittiert. Darum fertigten die Kommittierten in Amsterdam am 12. August 1710 ein Zirkular an alle taufgesinnten Gemeinden der Niederlande ab. Dieser Aufruf war gezeichnet durch die Amsterdamer Willem van Maurik, Hermanus Schijn, Jan Willink Jansz, Aldr. Jacobs Fries, Jakob Vorsterman, Frans van Aken und Cornelis Beets. Eine allgemeine Versammlung wurde am 5. November 1710 abgehalten, wo den 37 anwesenden Brüdern ausführlich Bericht erstattet wurde. Die Kommittierten erhielten Vollmacht, über die einlangenden Gelder zweckentsprechend zu verfügen. In wichtigen Fragen sollte sich die Kommission durch je zwei Abgeordnete der Städte Zaandam, Haarlem, Leiden und Rotterdam ergänzen. Dann wurden die verschiedenen Projekte zur Rettung der Schweizer durchberaten und von Herrn Runkel noch weitere Auskunft verlangt.

Von den zu Nimmwegen befreiten Schweizern waren zwei, Hans Rupp und Peter Teune (Thönen), von dort nach Deventer gegangen und wurden nun von S. A. Cremer zur Versammlung mitgebracht. Sie gaben der Versammlung ausführlichen Bericht über alles, was sie und ihre Mitbrüder in der Schweiz unschuldig hatten leiden müssen und daß von ihnen, wie hart sie auch behandelt wurden, ein einziger, Niklaus Rügen (?), von seinem Täuferbekenntnis abgefallen sei. Sie erzählten, daß ihre Spaltung in zwei Parteien, in die des Hans Keist und Jakob Amman, ausschließlich den Bann betreffe, daß sie die Zahl ihrer Gemeindeglieder nicht beziffern können, da der eine sie auf 600, der andere auf wohl 1000 schätzte.

Der Bericht von Vorsterman enthält vom 2. Dezember 1710 einen rührenden Trostbrief der Kommittierten in Amsterdam an die in Bern gefangenen Brüder und Schwestern und eine Antwort darauf vom 8. Januar 1711 von Peter Blafer namens seiner 52 Mitgefangenen.

Ueber die Lage dieser Gefangenen schreibt Runkel am 1. Oktober 1710 von Bern an die Kommittierten in Amsterdam folgendes:

„Vorgestern, den 29. September, habe ich es endlich dazu gebracht, daß ich die Gefangenen besuchen und ihnen, soviel an mir, in ihrer Traurigkeit Trost bringen und Mut machen konnte, sich in Gottes und in ihrer Obrigkeit Willen zu schicken und sich stille zu halten. Darin haben mich hiesige Bürger, die Herren Knoll und Wagner, nicht wenig unterstützt. In der sogenannten „Insel“ habe ich elf Manns-

und sechs Weibspersonen gefunden, doch ohne Ketten oder Bande, unter den ersteren drei Kranke. Die Männer thun nichts, die Weiber spinnen Hanf und Flachs, um sich die Zeit zu vertreiben. Im oberen Spital sind sechzehn Manns- und vierzehn Weibspersonen, unter denen sich ebenfalls einige kranke und schwache befinden. Die Männer sind alle beieinander in einem Gemach eingeschlossen, aber ohne alle Bande und Ketten. Diese müssen ihr Brot mit Wolle karten oder kämmen oder mit anderem Handwerk, das sie verstehen, verdienen. Die Weiber sind ebenfalls in einem besondern Gemach, doch nicht allein, und infolge dessen auch nicht so streng wie die Männer eingeschlossen. Sie müssen mit andern Frauen, die aus andern Gründen gefangen sind, mit Wolle spinnen ihre Zeit verbringen. Soviel ich bemerken konnte, gestattet man ihnen die Bibel und einige andere Bücher und, wie ich vernehme, ist an Speise und Trank kein Mangel, wenn auch alles, wie auch die Schlafstätten, begreiflicherweise recht schlecht ist.

Unter all diesen Gefangenen befinden sich sehr wenige, die etwas besonderes an Mitteln haben, und wenn sie auch etwas gehabt haben mögen, so ist zu befürchten, daß die Gefängnis-kosten und was daran hängt, das schon aufgezehrt haben. Diejenigen, die mit diesen armen Leuten verkehren, versichern auch, daß sich im allgemeinen nicht so viel Vermögliche unter ihnen befinden, wie unter den im vorigen Jahr Verschiednen. Ich habe mich über drei Stunden bei ihnen aufgehalten und mit ihnen gesprochen, und konnte von ihnen erfahren, daß sie willig sind, ihr Vaterland zu verlassen und sich fort zu begeben, daß sie aber nicht vollkommen im Stand sind, dasselbe auf einmal zu verlassen und für immer Abschied zu nehmen. Ueberdies ist sehr zu befürchten, daß sie große Schwierigkeiten machen werden, wenn sie vernehmen, daß ihre königliche Majestät von Preußen sie in dem durch die schreckliche Pest ausgestorbenen Land unterbringen will. Nach einer gemachten Andeutung haben sie lebhaft dagegen protestiert und ernstlich gebeten, daß man sie damit verschonen und sie lieber anderswohin bringen solle, welche Skrupel ich und die obgenannten liebevollen und gottesfürchtigen Bürger ihnen zu benehmen uns aufs beste beflissen haben und noch beflissen werden.“

Eine Liste der am 29. September 1710 Gefangenen zählt folgende Namen:

Im oberen Spital. Männer: Peter Hertig, Hans Gasser, Peter Rützi, Ulrich Trüffel, Daniel Rothenbühler, Peter Gerber, Hans Zahn, Hans Schönauer, Hans Frutiger, Heinrich Schilt, Uli Brehbühl, Daniel Neufomet, Hans Wisler, Michael Rüßer, Hans Kneubühl, Christian Baumann der Jüngere. Frauen: Gertrud Rügsegger, Barbara

Rüggsegger, Margrit Gerber, Esi Brast? (Graf?), Barbara Steiner, Luzia Wymann, Barbara Rohrer, Margret Schürch, Elisabeth Aebersold, Gertrud Pärli, Breni Aeschlimann, Stini Trüffel, Anna Salzmann, Anna Moser.

Auf der „Insel.“ Männer: Hans Schneider, Uli Beer, Joseph Probst, Claus Baumgartner, Christian Gümman, Christian Gümman der Jüngere, Martin Strahm, Peter Blaser, Wendicht Lehmann, Ulrich Schürch, Hans Klückiger. Frauen: Anna Brenzhofer, Anna Habegger, Breni Rubin, E. Heimann, Anna Beer, Margret Oberli. (A. A.)

Runkel stellte sich die fernere Aufgabe, die Zahl der in Freiheit befindlichen Täufer und ihrer Wohnorte ausfindig zu machen, um dieselben zur Auswanderung zu veranlassen. Natürlich war das keine leichte Aufgabe, da sie sich möglichst verborgen hielten. Die einzige Quelle, wo etwas zu vernehmen war, waren die in Bern befindlichen Gefangenen. Aber auch diese zeigten sich mißtrauisch. Er nahm hierzu die Vermittlung der Herren Knoll (oder Knopf?) und Wagner in Anspruch, aber auch sie konnten die Gefangenen zu keinen Mitteilungen bewegen, so daß Herr Runkel in ihrer Begleitung persönlich die Sache versuchen mußte. Es gelang ihm, ihnen ausführlich seine Absicht klar zu machen und unter dem dringenden Verlangen nach Verschwiegenheit erhielt er am 17. November 1710 die gewünschte Auskunft, daß sich etwa 295 Männer und Frauen in bernischen Landen aufhalten, nicht inbegriffen die Ehegatten und Kinder, die noch zu den Reformierten gezählt werden müssen. Dies meldet er unterm 19. November den Kommittierten in Amsterdam. Durch vertraute Boten verschaffte er sich, soweit dies möglich war, die Verzeichnisse aller Beteiligten.

Nachdem Runkel am 3. Dezember 1710 (A. A. Nr. 1290) den Kommittierten hatte mitteilen können, daß der Schultheiß Willading von Bern, früher ein bitterer Feind der Taufgesinnten, nunmehr ihren Abzug mit allem Eifer betreiben will, richtet er (10. Dezember) ein Memorial an die bernische Obrigkeit. Gestützt auf das Anerbieten des Königs von Preußen und der niederländischen Taufgesinnten stellt er vorerst im Namen der letzteren folgendes Gesuch: 1. Es möchte den Schweizern die freie Wahl überlassen werden zwischen beiden Anerbietungen. 2. Es möchte eine allgemeine Amnestie publiziert werden, damit alle Taufgesinnten, die sich bis dahin noch verborgen gehalten hatten, ohne Gefahr vor die Öffentlichkeit treten und ihre Güter liquidieren können. 3. Daß ihnen gestattet werde, jemanden zu beauftragen, auch nach ihrer Abreise ihr noch übriges Besitztum zu ihren Händen zu verwerten. 4. Daß die, welche sich noch in Gefangenschaft befinden, von Stund an frei gelassen werden. 5. Daß es Reformierten,

die mit Taufgesinnten verheiratet sind, gestattet werde, mit ihren Ehegenossen auszuwandern und auch ihre Kinder mitzunehmen und 6. daß sie bei ihrem Wegzug von der Gebühr befreit werden möchten, welche bis jetzt als Besteuerung der Auswanderung eingefordert wird.

Von dieser Vorstellung machte Herr Runkel dem Kanzler der Generalstaaten, Herrn Hagel, Kenntnis, worauf diese durch Beschluß vom 30. Dezember 1710 Herrn Runkel ermächtigten, auch in ihrem Namen kräftig auf Bewilligung der Wünsche der Taufgesinnten zu dringen.

Die Sache wurde erwogen. Doch schreibt Runkel am 17. Dezember mit Entrüstung, man verdopple mit vielen Bußen und Strafen die Erpressungen, so daß die Berner den Schein auf sich laden, als wollten sie dieser Erpressungen wegen den Abzug der Täufer verzögern. Unterdessen wuchs das Verlangen nach Auswanderung. Nach Preußen wollten sie nicht, man fürchtete die Pest und scheute die dort noch bestehende Leibeigenschaft.

Am 7. Januar 1711 versammelten sich in Amsterdam die Abgeordneten. Sie berieten über die Pläge, wohin man die Schweizer bringen könnte, beschloßen ein ferneres Andringen an die Berner Regierung zu Gunsten der früher geltend gemachten Wünsche und sandten zu den 300 Reichsthalern, die Herr Runkel für die Brüder zur Disposition hatte, weitere 1000 Gulden. Endlich werden Mitteilungen über den Ertrag der Kollekte gemacht, der sich nun auf 50000 Gulden belief, laut ausführlicher Rechnungsablage (bei Huizinga Seite 99).

Was inzwischen in der Schweiz geschehen war, davon schrieb am 6. März 1711 der Herr J. Willink in Amsterdam an Herrn H. Toren in Rotterdam:

„Nach vielen Quälereien ist es nun doch endlich soweit gekommen, daß bereits 36 von unsern Glaubensgenossen in Bern unter Bürgerschaft aus ihrem Gefängnis losgelassen worden sind und daß wir in kurzem zu vernehmen hoffen, daß die 15 noch Gefangenen auch befreit sind; weiter, daß dann auch das Amnestieplakat proklamiert werden wird, in der Weise, daß alle die Erlaubnis erhalten, bis Ende Juni ihre Güter zu verkaufen und damit das Land zu verlassen, zugleich mit der Erlaubnis, daß sie das, was sie selber in dieser Frist nicht zu Ende bringen können, durch ihre Bevollmächtigten besorgen lassen können, wozu ihnen, wie man hofft, ein Jahr lang Zeit gegeben werden soll. Wir halten es nun für nötig, mit den Kommittierten außer unserer Stadt zu beraten und zu beschließen über die Wegführung und Ansiedelung dieser armen, unterdrückten Menschen. Für letztere macht der König von Preußen übergroße Anerbieten, wie wir sie nicht machen können. Er stellt den Unterdrückten alle seine sämtlichen Provinzen zu

freier Wahl. Er will sie da mit bequemen Häusern, Vieh und Vorrat, Hausgefinde, Gerätschaften und was fernerhin zu ihrer Hantierung erforderlich ist, ohne große Unkosten sofort versehen und in volle Nuznießung setzen, ja vor den Eingebornen des Landes sie mit großen Privilegien begnaden. Aber er will auch die Reichen, so gut wie die Armen.“

Der König hatte nämlich Verdacht, die Holländer wollten die Reichen bei sich behalten und die Armen nach Preußen abschieben. Herr Runkel suchte des Königs zu große Erwartungen über den Vermögensstand der Schweizer Täufer dahin richtig zu stellen, daß sie nach seiner Untersuchung meistens dem geringeren Stande angehören.

Welche Mühe und Geduld durch die holländischen Kommittierten, namentlich aber durch Runkel, unter kräftigem Beistand der Regierung der Generalstaaten, bis zur Erlangung des Amnestieplakates angewandt worden ist, das ist in der langen Reihe der im Amsterdamer Archiv enthaltenen Aktenstücke und in den gleichzeitigen handschriftlichen Darstellungen von Vorsterman und Toren ersichtlich.

In den Briefen Runkels vom Januar 1711 finden wir die wiederholte Klage über die Rückkehr der im Vorjahr deportierten Täufer, was die Behörden erbittert und die Lage der Täufer verschlimmert. So ist der 75jährige Samuel Reber gegen sein Gelübde wiedergekommen und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt worden, so mit andern Hans Bürki.

Das Amnestieplakat der Schultheiß, Rät und Burger vom 11. Februar 1711 hat folgenden Inhalt:

Alle bisherigen Bemühungen, das Land zu säubern von der Sekte der Wiedertäufer, haben nicht gefruchtet, so daß die Sekte trotzdem zugenommen hat. Sie schwören den Eid der Treue nicht und weigern sich, Waffen zu tragen. Die Ursache, warum diese Leute den gewährten freien Abzug bisher nicht benützt haben, scheint die zu sein, daß ihnen bis dato „kein gewüßter Ort ihrer Wegziehung, um allda desto freier und ohngehindert ihre vorschügende Gewissensfreiheit üben zu können, verzeigt worden. Darum haben wir mit Ihrer königl. Majestet in Preußen durch dero darzu begwältigten Herrn Envoyé Vondeli, dann mit Ihren Hochwürdigenden den H. H. General Statden der vereinigten Niederlanden durch dero dazu begwältigten Herrn Sekretarium Runkel wegen Uebernemmung dieser so genannten Wiedertäuferischen Personen Einen wahren und aufrichtigen Vergleich getroffen.“ — Sie reisen nach Holland und können sich nach ihrem Gefallen ins Preußische verfügen, doch dürfen sie nicht in der Grafschaft Neuenburg und Valendis bleiben. Der freie Abzug gilt nicht für diejenigen, die bereits durch

richterliches Urtheil zur Verbannung verurtheilt sind mit Beschlagnahme ihrer Güter. Die noch im Gefängnis Befindlichen werden unter guter Bürgschaft in Freiheit gesetzt. Die Abzugsfrist wird unter Erlass der Abzugsgebühr auf Ende Juni festgesetzt. Die Reise geschieht auf eigene Kosten. Reformirten Kindern und Ehegatten wird auf ihren Wunsch mit den andern freier Abzug mit Wegziehung ihrer Mittel gewährt, doch ebenfalls mit Verlust des Landrechts. Aller weggeführte Besitz muß angegeben werden. Was nicht bei Zeiten bei der Täuferkammer angezeigt wird, wird konfisziert. Unterdessen sind Täuferversammlungen bei hohen Bußen verboten und die schwersten Strafen denen angedroht, die nach ihrem Wegzug sich wieder im Land betreten lassen. Wirklich sind, wie Kunkel nach Holland schreibt (A. A. Nr. 1316), schon am 14. achtzehn Männer und drei Frauen aus der Gefangenschaft entlassen worden und dreißig andern ist die Freilassung zugesagt worden.

In der Sitzung der Kommittirten in Amsterdam wurde den 18. März die durch das Mandat geschaffene Sachlage besprochen. Mit dem Dank für die außerordentlichen Bemühungen des Herrn Kunkel wird ihm der weitere Auftrag gegeben, sich auf Rechnung der Kommittirten mit den Geschäften des Abzugs zu befassen.

Dr. Hermann Schijn liest den Entwurf eines Briefes vor, der Genehmigung erhält und durch Herrn Kunkel ins Deutsche übersetzt in der Schweiz überall verbreitet werden soll, worin in allem Ernst die Brüder ermahnt werden, doch alle Bedenken, das Vaterland zu verlassen, beiseite zu setzen, damit ihr trauriges Los endlich ein Ende nehme.

Die so ausnehmend günstigen Anerbieten des Königs von Preußen, auch das vom 3. Februar 1711, worin er den Flüchtlingen große Vorrechte gewährt, werden ausführlich beraten. Die Herren Steven Cremer und Alle Derks vertraten ihren Antrag, den Schweizern in ihrem Land Wohnplätze zu beschaffen, und endlich wurde beschloffen, erst die Ankunft der Schweizer abzuwarten und ihnen dann die Auswahl der Niederlassung freizustellen.

Kunkel klagt wiederholt schriftlich über die Schwierigkeit, unter den Schweizer Täufern Männer zu finden, die ihm zur Besorgung der Geschäfte für den Auszug behülflich sein können. Einzig ein gewisser Daniel Richen erscheint ihm geschickt dazu und steht ihm bereits getreu zur Seite.

Daß in den Aeußerungen derer, die den Auszug betreiben, zuweilen ein Ton der Ungeduld gegen die Obrigkeit durchdringt, ist zu begreifen. Doch wäre es unbillig, denselben den Vorwurf der Unthätigkeit zu machen. Es ist von den Kanzeln zu verkünden und anschlagend zu lassen, daß die Verzeichnisse der Täufer, welche abreißen

wollen und die Angabe ihrer Mittel eingesandt werden (Mand. 20. Februar 1711). Alles ist zu thun, was „zur Facilitirung dieser Teufereuten Abreiß helfen und contribuieren mag“ (Mand. 17. April 1711). Es sind zur Emigration mit Runkel solche Leute nötig, zu denen die Täufer einiges Zutrauen tragen und die uns und Herrn Runkel treulich an die Hand gehen wollen. Dieselben, seien sie Täufer oder Reformierte, sollen mit Instruktion und Patent versehen werden, um im Namen der Obrigkeit handeln zu können (Mand. 29. April 1711).

Es befindet sich aber immer noch die Angabe der Mittel der auswandernden Täufer im Rückstand und ist deshalb zu befürchten, die Obrigkeit werde später der Unterschlagung täuferischer Vermögen bezichtigt. Man soll deshalb diese Leute versichern, daß ihnen nichts geschehen werde. Verbleiben sie aber bei ihrer Verheimlichung, dann ist ihnen schwere Strafe angedroht (Mand. 11. Mai 1711). Am 2. Juni wird diese Aufforderung wiederholt. Es wird ferner bestimmt, daß auch die Reformierten, die jetzt mit den Täufern auswandern, ihr „Land- und Mannrecht“ verlieren (Mand. 22. Juni 1711). Sofern sie nicht Bestandteile täuferischer Familien sind, haben sie zehn vom Hundert Abzugsgeld zu entrichten (Mand. 24. Juni 1711).

Aus der Kollekte der Niederländer für die Schweizer werden wieder 10000 Gulden flüssig gemacht für die jetzt nötig gewordenen Maßnahmen.

Als die Ankunft der Schweizer in Bälde zu erwarten stand, wurde am 15. Juli 1711 zu Amsterdam wieder Sitzung gehalten und über alles Bericht erstattet, was in den letzten Wochen vorgefallen war. Herr Runkel hatte, in Uebereinstimmung mit den Kommittierten, den Herrn G. Ritter in Bern, der die Expedition des vorigen Jahres geleitet hatte, zur Uebnahme des Transportes gewonnen. Seine erste Aufgabe war die, für die Beförderung von 500 Personen, wie man ungefähr die Zahl schätzte, fünf Schiffe zu besorgen. Diese wurden in Bern gebaut. Die Kosten derselben mit allen Zuthaten werden auf 1656 Reichsthaler zu stehen kommen. Auf Runkels Rat hatten die Kommittierten bei den Generalstaaten die Vermittlung erwirkt, um bei Basel, Trier, Köln, Hessen-Kassel und Preußen zollfreien Durchzug auf dem Rhein für die Auswanderer zu erlangen. Auch wurde der Auftrag an Runkel bewirkt, seinen Aufenthalt in Bern zu verlängern. Dieser hatte bei der Regierung von Bern noch etliche Zugeständnisse zu Gunsten der Täufer erlangt. Die Schiffsleute verlangen eine höhere Summe, als vorher für den Transport mit fünf Schiffen, mit Verköstigung und sämtlichen Auslagen, nämlich 3215 Reichsthaler. Jetzt zeigt es sich, daß die Zahl der Auswanderer wohl kaum auf 500 steigen wird, weil die Gemeinde des Hans Reist trotz aller Bemühungen

sich nicht geneigt zeigt, mitzugehen. Ueber diesen Widerstand zeigt sich Herr Runkel natürlich sehr ungehalten, wie auch darüber, daß einige verbannte Täufer, unter ihnen der alte Hans Bürki, sich wieder in das Land gewagt hatten und nun wieder im Gefängnis schmachteten, eine dunkle Zukunft vor Augen.

Die Kommittierten hatten dem schweizerischen Bevollmächtigten im Haag, Herrn St. Saphorin, sowie dem König von Preußen bei seinem Besuch am 16. Juni 1711 für die Beweise ihres Wohlwollens ihren Dank ausgesprochen.

Die Abreise der Auswanderer wurde auf den 13. Juli festgesetzt. Runkel hatte noch mitgeteilt, daß die Zahl derer, die gesinnt waren, auszuwandern, nach den neuesten Angaben nur 307 erreiche, dazu 52, die gefangen gewesen waren, von deren Familiengliedern man noch nicht wußte, ob sie sich anschließen werden. Den Abreisenden soll ernstlich eingeschärft werden, daß sie sich nach dem Verlangen der Berner Regierung verpflichten, nie wieder ins Land zurückzukehren. Als Landungsplatz wurde Amsterdam bestimmt. Der Lehrer der Gemeinde Emmerich, Abraham Fortgens, sollte dort dem Herrn Ritter die bezüglichlichen Weisungen zustellen. Wo sie sich dann weiter niederlassen sollten, wird einer Versammlung überlassen, die ein paar Tage vor der erwarteten Ankunft in Amsterdam abgehalten werden soll. Dann sollten über die Kolonisation in Preußen genauere Nachrichten vorliegen. Die Kommittierten hatten nämlich im Juli drei sachverständige Schweizer, B. Brechbühl, Hans Ramsjeer und Uli Bauer, nach den so viel verheißenden Vändern abgeandt, um aus eigener Anschauung nach gründlicher Untersuchung darüber ausführlich Bericht zu erstatten. Dabei wurde noch durch einen Vertreter aus Friesland in Erinnerung gebracht, daß Herr G. van Nylva, Gerichtsverwalter zu Bakkeveen, einen Teil seiner Vändereien daselbst, wo wohl 200 Jahre lang Dorf soll gegraben werden können, um die Summe von 200 000 Gulden der gesamten schweizerischen Auswanderung zur Verfügung stellt. Andere sprachen für Kolonisation im Groningerland. Die Untersuchungen darüber werden fortgesetzt, der Entscheid bis nach Ankunft der Schweizer verschoben.

Richten wir unsere Blicke wieder auf das, was in der Schweiz geschah. Daß die Regierung von Bern nur widerwillig dem Drängen Preußens und der Niederlande nachgegeben und die Amnestie erlassen hatte, geht daraus hervor, daß sie auf der Bezahlung von 25 Reichsthalern Kostgeld für jeden aus der Gefangenschaft Entlassenen bestand und sich nicht scheute, dieses Geld aus den holländischen Vicesgaben anzunehmen.

Schon lagen die Schiffe zur Abfahrt bereit, allein viele zauderten noch, Anstalten zur Abreise zu treffen, obwohl sie bereits ihre Namen und die von Weib und Kindern auf die Liste hatten setzen lassen, die Runkel vor etlichen Wochen nicht ohne große Mühe hatte zusammenstellen lassen. Man traute den Versprechungen der Regierung nicht; man war nicht sicher, ob auch die Lehrer und Ältesten in der Amnestie inbegriffen waren, ob man alle Kinder mitnehmen dürfe, oder ob diese noch für den kirchlichen Unterricht zurückbehalten würden. Bei Hans Reists Volk wirkte die vorhandene Spaltung mit. Auch bot die Ausecheidung des Vermögens zwischen den Abziehenden und den Dableibenden allerhand Schwierigkeiten. Da war überall noch so viel zu überlegen, abzumachen, auszuführen, zu verkaufen, Abschied zu nehmen, daß die unendlichen Umstände einer solchen Mobilmachung wohl zu begreifen sind, ganz besonders bei der so kurz gestellten Frist. Daß überhaupt ein solcher Auszug zu stande kam, ist ein Beweis, welche Opfer die Leute ihrem Bekenntnis zu bringen im stande waren und wie hart die Unduldsamkeit sie bedrückte. Ohne die erstaunliche Thätigkeit eines Runkel wäre aber die Ausführung nicht möglich gewesen, nicht zu vergessen der Verdienste, die sich Georg Ritter und Daniel Richen um die Sache erwarben. Letzterer befand sich im Neuenburgischen in der Verbannung und erhielt am 23. Mai 1711 auf dringende Verwendung Runkels von der Regierung die Erlaubnis, auf 1. Juli wieder ins Land zu kommen. Runkel nahm aus der Hand der Täuferkammer alle Geldbeträge der Auswanderer in Empfang, die man nach Holland bestimmte und übermachte sie mittelst Wechsel den dortigen Kommittierten. Diese wurden im Gesamtbetrag von 28500 Gulden durch die Herren Jakobus Vorsterman und Jan Honnoré in Amsterdam auf den 17. August als empfangen gebucht, um nachher durch sie den Eigentümern gegen die ihnen ausgestellte Obligation wieder ausbezahlt zu werden. Diese quittierten Obligationen befinden sich sämtlich noch im Amsterdamer Archiv. Die Geldsumme, welche die Schweizer selbst in Wechseln oder in bar mit sich führten, soll nach Runkel noch mindestens 6000 oder 7000 Reichsthaler betragen haben. Zehnder schätzt den Betrag des damals aus dem Land gezogenen Kapitals auf 600000 Pfund. Die Totalsumme, die Runkel zur Hülfe für die Schweizer empfangen und worüber er am 29. März 1713 in Amsterdam Rechnung legte, betrug 38133. 15 Gulden oder 15233 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

Anfang Juni war die Häufung der Hindernisse und Schwierigkeiten so groß geworden, daß die Ausführung sowohl Runkel als den Kommittierten fast hoffnungslos erschien und in der zweiten Woche Juli lagen die fünf Schiffe, wovon vier in Bern waren gebaut worden,

bereit. Da die berechnete Anzahl von 500 Auswanderern nicht zu stande kam, wurden noch andere Passagiere angenommen. Die Einschiffung fand am 13. Juli statt, sowohl in Neuenburg als in Bern. Die Schiffe stießen in Wangen zu einander. Hier entfernte sich einer der früher Gefangenen, ein Heinrich Schilt von Schangnau, entgegen seinem vorher abgelegten Gelübde. Am 14. wurde die Reise nach Laufenburg fortgesetzt und am 16. kam man wohlbehalten in Basel an. Schon Tags zuvor war Runkel auf dem Landweg dort angekommen. Die offenen Schiffe wurden hier mit einer Bedachung und den nötigen Vorräten versehen. Auch wurden noch Passagiere mitgenommen. Kurz vor der Abreise von Basel, am 17., wurden durch die Regierung von Bern noch zwei Männer aus der Gefangenschaft hergebracht, Hans Bürki und Samuel Reber, die, weil sie sich wieder ins Land geschlichen hatten, zu schwerer Strafe verurteilt waren und die durch Runkels Bemühungen im letzten Augenblick noch mit auf das Schiff gelassen wurden.

Mit dem Zeugnisgeber Hans Bürki, der schon im vorigen Jahr nach Amerika transportiert werden sollte, der nach der Freilassung in Holland einer der drei Vertrauensmänner der niederländischen Menno-niten gewesen und wieder von da in die Schweiz zurückgekehrt war, war auch der Täuferlehrer Daniel Grimm in Langnau verhaftet worden. Namentlich Bürkis Verhaftung hatte ihre Schwierigkeiten gehabt, indem seine sämtlichen Kinder samt dem Hausknechtli Uli Gerber, wie auch des Täuferlehrers zwei Söhne Peter und Daniel Grimm und Christen Neuenschwander „mit Schossgabeln, stäcken und Brüglen zu solchem End sich widersetzet und zur Gegenwehr gestellt“ hatten (R. M. 9. Juli 1711). Wegen diese Widersetzlichkeit war Bestrafung eingeleitet worden. Bürki und Grimm hatten namentlich versucht, den Täufers in der Heimat die Auswanderung nach Holland abzuraten (R. M. 10. Juni 1711).

In Basel zeigte es sich, daß die Reisenden füglich in vier Schiffen untergebracht werden konnten. Das fünfte Schiff wurde deshalb hier zurückgelassen, um vielleicht später zu einem ähnlichen Zweck Verwendung zu finden. Nachdem es ein Jahr lang da gelegen, ließen es die Basler zertrennen und wegführen, wiewohl es Eigentum eines andern und seine 100 Gulden wohl wert war.

Das Kommando über die Flotille führten Georg Ritter und seine zwei Unterdirektoren Gruner und Haller. Er hatte den Auftrag, in wichtigen Sachen die dazu ernannten Brüder Daniel Richen und Christen Gäumann den Ältern beizuziehen. Neben diesen waren auf jedem Schiff ein paar Brüder mit der Aufsicht und Fürsorge betraut: Hans Bürki, Jakob Richen, Emanuel Vörticher, Michael Rüffer, Hans Meier

und Peter Zehnder. Jedes Schiff hatte seinen erfahrenen Steuermann und seine sonst nötige Schiffsmannschaft, die aus der Zahl der Brüder gebildet wurde, von denen zwanzig sich als des Ruderns Kundige gemeldet hatten. Von einem Platz zum andern wurden die uneutbehrlichen Potjen mitgenommen.

Die Einschiffung ging in guter Ordnung vor sich. Doch erzählt Runkel in seinem Brief vom 18. Juli aus Basel den Kommittierten, welche Mühe er hatte mit Hans Bürki und Samuel Keber, die durchaus nicht mit nach Holland wollten. Gestern, so schreibt er, durften sie sich erfreuen, mit einer Anzahl anderer, die er nennt und die alle mit ihnen waren gefangen gewesen, auf offener Straße ihn, Runkel, in Beisein des Herrn Ritter und andrer angesehenen Männer anzusprechen und ihn abzufragen, ob er, Runkel, sie als Gefangene oder als freie Bürger wegführen wolle. Darauf wurde geantwortet: freilich als freie Leute, doch mit dem Befehl, nach Holland zu gehen, wo ihnen die volle Freiheit gegeben würde. Hans Bürki hat darauf erwidert, daß der Schultheiß von Bern, als er ihn ins Schiff ablieferte, ihm einzig und allein auferlegt habe, das bernische Gebiet zu meiden. Hier in Basel sei er außerhalb dieses Gebiets, da könne er gehen, wohin er wolle, er habe nicht im Sinn, wieder ins Schiff zu gehen. Bürki fügte sich erst der Drohung, Runkel werde die Hülfe der Basler Regierung in Anspruch nehmen, damit er in Ketten geschlossen nach Holland gebracht werde. Er gab ihm einen ernsthaften Verweis für seine Widersetzlichkeit gegen die besten Absichten. Durch dieses entschiedene Auftreten Runkels wurde großen Schwierigkeiten der Faden abgeschnitten. Später konnte die Flucht nicht mehr verhindert werden. Die meisten von denen, die sich später durch Flucht entzogen, um in die Heimat zurückzukehren, wurden wieder ergriffen und eingesperrt und nun konnte sie niemand mehr befreien.

Runkel inspizierte Schiff für Schiff, stellte genaue Verzeichnisse sämtlicher Reisegenossen her, gab die nötigen Befehle, übertrug die Sorge für die ganze Expedition Herrn Ritter und kehrte nach der Abfahrt nach Schaffhausen zurück.

Aus seiner Abrechnung, die er am 30. November 1711 aus Schaffhausen den Kommittierten in Amsterdam übermittelt hat, beziehen sich die folgenden Ausgabeposten auf das hier Erzählte:

1710

Reichs-
thaler Wagen

6. Dtt. An Jungfer Jenner, Gefangenwärterin in Bern,
zum Bedarf und Bekleidung der in der „Insel“
gefangen gewesenen Täufer auf Rechnung 20
Dufaten 25 —

		Reichs- thaler	Tagen
1710			
6. Okt.	An Herrn Bernhard Wagner zum selben Zweck für die im oberen Spital enthaltenen Gefangenen 35 Dukaten, wovon er aber nur gebraucht hat	26	18
20. Okt.	Reise nach Amsoldingen zu Herrn Bodmer, um mit ihm wegen Unterbringung der armen Täufer auf den Wösern von Narberg, Nverdon und Orbe zu verhandeln, in drei Tagen mit einem Knecht und zwei Pferden verzehrt	7	25
1711			
4. Febr.	Den armen Täufern in der Insel zu ihrer Notdurft	10	—
"	Dem neuerdings wieder gefangenen Samuel Reber apart gegeben	3	—
"	Der sogenannten Schneckenmutter, welche diese Täufer versorgt und uns jeweilen die Gefängniethüren geöffnet hat, als Trinkgeld .	2	—
"	Den armen Täufern im obern Spital zur Notdurft	62	—
"	Der sogenannten Spinnmutter, welche diese Täufer versorgt und jeweilen die Gefängniethüren geöffnet hat, als Trinkgeld	2	—
5. Febr.	An den Boten von der Kanzlei, der mir den Beschluß über die Freilassung der obgemeldeten Täufer gebracht hat, Trinkgeld	—	15
5. März	An die Täuferkammer in Bern an Gefängnis- kosten bezahlt 100 Reichsthaler. Davon wurden rückerstattet von		
	Niklaus Häberli	16	Reichsthaler
	Elsbeth Heberjold	15	"
	Barbara Rohrer	15	"
	Katharina Valli	15	"
		61	"
	sonit kommen in Rechnung	39	—
11. März	An die Täuferkammer ferner für Gefängnis- kosten für		
	Heinrich Schilt von Schanau	25	—
	Hans Kneubühler von Dießbach	25	—
12. März	An Frau Vanghans, Abwärtlerin bei der Täufer- kammer, für allerlei Mühe mit den gefangen gewesenen Täufern, insonderheit bei ihrer Frei- lassung, auf Wunsch der Täufer 1 Louisdor .	3	24

		Reichs- thaler	Ba- pen
1711			
30. März	An Peter Blaser von Lauperswil, der in die Aemter Trachselwald und Sumiswald gesandt wurde, um die dortigen Täufer zum Auszug zu bestimmen, als Reisekosten	1	15
13. Mai	An Peter Schenk von Trub, einen reformierten, aber den Täufern sehr gewogenen Mann, welcher die gedruckten Zirkulare im Emmenthal ausgeteilt hat, ein Trinkgeld für seine Mühe	1	—
18. Mai	Herrn Bernhard Wagner, welcher gleichfalls ins Emmenthal gesandt wurde, um die dortigen Täufer zu bestimmen, daß sie sich doch in Gottes Namen zum Abzug bereit machen und sich zu diesem Zweck möchten aufschreiben lassen, da er für seine Mühe und Kosten durchaus nichts verlangen wollte, eine Erkenntlichkeit von 4 Louisdor gegeben	15	6
15. Juni	An Samuel Reber für Zurüstung zur Reise	2	—
13. Juli	Den vier Profosen, welche den Samuel Reber und Hans Bürli aus dem Gefängnis zum Schiff gebracht haben	2	—
14. Juli	Auf der Reise nach Basel für Herrn Bernhard Wagners Postillon und Pferd in Wangen zu übernachten	1	24
16. Juli	An Buchdrucker Thurneisen in Basel für den Druck von 700 Exempl. des Zirkulars 8 gute Gulden	4	12
19. Juli	In Basel bezahlt für die Kost von Herrn Wagners Postillon und Pferd für 3½ Tage für dessen Rückreise	8	14
		12	15

Es ist schon mehrfach beschrieben worden, wie die vertriebenen Salzburger Protestanten mit ihrer spärlichen Habe beladen die Berge ihres Landes überschritten und mit Thränen im Auge zurückschauten in die Thäler der Heimat; es ist beschrieben, wie die Züge der französischen Emigranten Psalmen singend der Grenze ihres Vaterlandes zuwandern. Unserer Emmenthaler und Oberländer hat noch kein Mit- eidgenosse in Wehmut gedacht, denen mit den Basler Münsterthürmen und den waldigen Höhen des Jura die Heimat in der Ferne verschwand. Auf den Kisten und Bündeln, die inmitten des Schiffes aufgehäuft sind, sitzen ehrwürdige Greise, Alte und Schwache, dort stehen die Jungen zusammen und schauen verwundert auf die vorübergleitenden

Ufer. Bald hoffnungsvoll und bald bekümmert richtet sich der Blick nach Norden und wieder wehmütig nach Süden nach der verlassenen Heimat, die sie so schöne verstieß und deren grüne Hügel und Silberberge sie doch nicht vergessen konnten. Und wenn Traurigkeit über sie kam, da hat einer ein Lied angestimmt, das sie getröstet hat.

„O Herr, wir thun dich bitten, richt unser Herz und Gemüth, nach deinem heiligen Wort, durch deine große Güte.

„Zünd du in unserm Herzen eine reine Liebe an, thu für uns wachen und streiten, sonst mögen wir nit bestahn.

„Thund euch zur trübsall rüsten, wärt nur ein kleine zit, es hat mancher alles verlassen, zugen us mit kind und wib.

„Die wind thund gar vast wäien, die wasserström gahn an, wer nit ein eid wil schweren, der soll zum land usgahn.

„Wär nit willig wil verlassen, huß, acher, wib und kind, sin eigen läben thut hassen, demselben es nit gelingt.

„Wer die warheit thut bekennen, von sünden thut abstañ, die nouwe geburt erlanget, den thut man jagen und fahn.

„Die oberkeit thut schiden, ihre botten und diener us, sy sollen die Läufer suchen, sie sollen sie triben us.

„Sy thäten weit umblausen, suchen Häuser und Schäuren us, o Herr thu sy bekehren, rächne ihnen die Sünd nit uff.

„Gott wird zwen Höuffen machen, am strengen jüngsten tag, zu den frommen wird er sprechen, die händ mir gefolget nach.

„Habt spott und schmach empfangen, und habet alles verlan, jek wil ich wider vergelten, wol hundert tausend mahl.

„Kein mönch san das ussprächen, kein hand es schriben mag, was Gott denen sinen wirt gäben, wer ihn gekennet hat.“

Daß aber trotz des religiösen Trostes das Scheiden nicht leicht war, davon hebt ein anderer zu singen an:

„Ein Herzens-Weh mir überkam
Im Scheiden über d' massen,
Als ich von Euch mein Abscheid nam,
Und deßmals müßt verlassen.
Mein Herz war bang
Beharrlich lang;
Es bleibt noch unvergessen;
Ob scheid ich gleich,
Bleibts Herz bey euch,
Wie solt ich euch vergessen?“

Hans Bürki hat die erste Gelegenheit benutzt, in Dreifach mit zwölf Genossen das Schiff zu verlassen und als nun Mannheim auftauchte, der Zufluchtsort so vieler Freunde und Bekannten, da ging auch Samuel Reber mit dreißig andern davon. Mainz, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Wesel zogen vorüber. In Emmerich brachte Abr. Fortgens den Willkommgruß und teilte namens der Kommittierten mit, daß Amsterdam das Ziel der Reise sei. Nun war die holländische Grenze erreicht, man fuhr an Utrecht vorbei und legte in Muiden die Fahrzeuge ans Ufer, von Utrecht an durch zwei Abgesandte aus Amsterdam begleitet, wo man am 2. August durch Jan Frederiksen die Ankunft in Utrecht vernommen hatte. In Muiden wurden sie durch eine Anzahl Herren aus Amsterdam aufs freundlichste bewillkommen.

Am selben Tag, den 3. August 1711, gab Herr Honnoré seinem Freunde Bennings in Rotterdam freudigen Bericht über die Ankunft der Schweizer in Muiden, die abends schon in Amsterdam sein würden, mit der Mitteilung, daß ihre Zahl 340 betrage, worunter 150 Kinder, 80—90 Männer, 90—100 Frauen.

Die Schweizer, die wirklich am Abend des 3. August in Amsterdam ankamen, wurden in den großen Räumen der Magazine auf dem „Zandhoef“ einquartiert, die zu einer Mälzerei gehörten und durch einen der Herren zur Verfügung gestellt worden waren. Sie waren in den letzten Tagen in eine große Kaserne umgewandelt und mit den nötigen Betten, Decken, Gerätschaften, Speis und Trank versehen worden. Alles, was nötig war, wurde in reichem Maß herzugebracht und die Kranken und Schwachen besonders besorgt. Es war in jeder Hinsicht ein gastlicher Empfang. Groß war die gegenseitig bewiesene Liebe und Herzlichkeit, groß der Zudrang der Bürgerschaft der Stadt Amsterdam, so daß es nötig wurde, die Eingänge zu den Quartieren polizeilich bewachen zu lassen. Die am Eingang aufgestellten Büchsen erhielten an Liebesgaben 1045 Gulden. Vierzehn Tage waren die Schweizer hier die Gäste ihrer Glaubensbrüder, eine arbeitsvolle Zeit für die Kommittierten in Amsterdam. Das Wenigste, was wir als späten Dank thun können, ist, hier ihre Namen zum ferneren Gedächtnis aufzubewahren. Die Mitglieder des Hilfskomite waren: Willem van Maurik, Hermanus Schijn, Jan Willink, Abraham Jacobs Fries, Job Sieuwerts, Jacob Vorsterman, Jan Honnoré und Cornelis Beets.

Den genauesten Einblick in die Thätigkeit des Hilfskomites gewährt seine Rechnungsablage durch die Herren Vorsterman und Honnoré. Wir ersehen daraus den ganzen täglichen Konsum der Auswanderer, die Ausstattung der Kasernen, die Bedienung, die Trinkgelder und erfahren auch die Namen aller Lieferanten. Die ganze Rechnung ist

bei Huizinga Seite 100—102 enthalten. Die Waisenkinder wurden verkostgeldet, ein junger Christian Brand wurde im Waisenhaus der taufgefinnten Gemeinde um jährlich 75 Gulden untergebracht.

Die in Amsterdam angekommenen Flüchtlinge gehörten vorwiegend der Ammannschen Partei an. Die Anhänger Reists waren beinahe alle unterwegs davongegangen.

Im Emmenthaler Schiff befanden sich meist die Gefangenen. Aufseher: Hans Bürki, Christen Gümman der Ältere und Jakob Richener.

Martin Strahm von Höchstetten, ist in Breisach weggegangen.

Hans Bürki von Langnau, desgl.

Peter Hertig von Lauperswyl, desgl.

Peter Gerber und seine Frau Verena Keschlimann von Langnau, desgl.

Joseph Probst von Lauperswyl, desgl.

Daniel Rothenbühler von Lauperswyl, in Mannheim wegg.

— Hans Schwarzentrub von Trub, desgl.

Ulrich Beer von Trub, in Breisach wegg.

Hans Gasser, Lehrer, seine Frau Katharina Stauffer und ein Söhnlein, von Lauperswyl, desgl.

Hans Zahn von Lügelsflüh, in Mannheim wegg.

Hans Flückiger von Lügelsflüh, desgl.

Niklaus Baumgartner von Trub, desgl.

Niklaus Häberli von Buchsee, desgl.

Ulrich Trüffel und seine Tochter Katharina von Sumiswald, desgl.

Chr. Gümman der Ältere und seine Frau Anna Brenzikofer von Höchstetten, desgl.

Chr. Gümman der Jüngere und seine Frau Katharina Streit mit zwei Söhnen von 5 und 1 Jahr und zwei Töchtern von 6 und 3 Jahren, von Höchstetten, in Amsterdam angef.

Daniel Neukomm von Eggiswyl, in Mannheim wegg.

Hans Wisler von Langnau, in Breisach fortg.

Verena Kohler und Tochter von Röthenbach, in Mannheim fortg.

Hans Schönaner und seine Frau Elisabeth Heberfeld von Höchstetten, desgl.

Hans Schneider von Trub, desgl.

Samuel Reber von Trub, in Mannheim wegg.

Ulrich Schürch und seine Frau Barbara Grumbacher mit drei Söhnen und einer Tochter, von Sumiswald, desgl.

Katharina Haldimann von Höchstetten, desgl.

Katharina Walli von Höchstetten, desgl.

Lucia Weinmann, 40 Jahre, Weberin, von Höchstetten, angef.

Barbara Kohrer, 40jährig, ihr reformierter Mann seit Sagimann
und ein 20jähr. Sohn, kein Gemeindeglied, von Bolligen, angef.

(Sie starb kurz nach der Ankunft in Amsterdam.)

Marg. Schürch, Witwe, und eine 20jähr. Tochter, nicht Mitglied,
von Rüschlikh, angef.

Marg. Oberli von Rüderswil, fortgeg.

Kath. Bieri von Zauerswil, fortgeg.

Marg. Rüng von Trub, fortgeg.

Anna Habegger von Trub, fortgeg.

Hans Schallenger und seine Frau Elisabeth Neuenchwander von
Trub, fortgeg.

Daniel Becker, Studiosus.

Ulrich Hugo, Studiosus.

Andreas Reggli, Werber.

Ferner sind von den freiwillig Mitreisenden in diesem Schiff
untergebracht worden:

Rudolf Stettler und seine Frau Elisabeth Widmer mit zwei Söhnen
von 13 und 5 J., ein Weber, von Stettlen, angef.

Jakob Richener und seine reformierte Frau mit fünf Kindern von
11 J. bis 5 Wochen, von Kuppertswil (?), in Mannheim weg.

Hans Kohler, 39 J. und seine reformierte Frau mit vier Kindern
von 10 bis 3 J., Steinhauer, von Wimmigen (?), angef.

Magd. Wisler, Witwe, mit zwei Kindern von 10 und 6 J., Näherin,
46 J. alt, von Sumiswald, angef.

Ester Böhlen, Jungfrau, Weberin, von Rüeggisberg, angef.

Barbara Schär, Witwe mit zwei Kindern von 11 und 8 J., von
Sumiswald, angef.

Barbara Joost mit einer reform. Tochter von 20 J., von Sumis-
wald, angef.

Katharina Müller, Jungfrau, 44 J., von Melchnau, angef.

Anna Heiniger, Jungfrau, 35 J., von Dürrenroth, angef.

Kath. Heiniger, 32 J.; Magd. Heiniger, 28 J.; Elisabeth Heiniger,
34 J., von Dürrenroth, angef.

Elisabeth Sommer, Jungfrau, 30 J., von Sumiswald, angef.

Elisabeth Rauer, Jungfrau, 22 J., Strohhutmacherin, von Dürren-
roth, angef.

Elisabeth Althaus, Witwe, 56 J., und Tochter, 23 J., nicht Mitglied,
von Sumiswald, angef.

Christ. Brand, eine Waise, 11 J., von Sumiswald, angef.

Elisabeth Kupferschmied von Sumiswald.

Im Emmenthaler Schiff zusammen 89 Personen.

Auf einer andern Liste sind hier noch beigelegt:

Hans Ogi und Frau, 34 J., und Tochter, 5 J., Bauer, angef.

Hans Schallenberg von Neuenburg, seine Frau Marg. Richen und vier Töchter.

Christen Kropf, seine Frau und drei Söhne von 10, 2 und 1 J., Schuhmacher, angef.

Hans Hauri, Weber, Frau und zwei Söhne aus dem Amt Lenzburg, angef.

Hans Lang, Weber, 35 J., seine Frau Barb. Gerber, 27 J., und ein Kind, angef.

Hans Germann, Bauer, seine Frau Magd. Schallenger und zwei Kinder, angef.

Ulrich Roth, Müller, 55 J., seine Frau Elisabeth Steiner, ein Sohn von 15 J. und drei Töchter, angef.

Anna Müller (oder Moser?), Witwe, 66 J., lahm, angef.

Daniel Gerber, Landmann, und Frau Magd. Richen, 46 J., angef.

Im Oberländer Schiff:

(Aufseher: Daniel Richen, Generalinspektor, und Emanuel Vörtcher)

Emanuel Vörtcher, Landm. von Erlench, seine Frau Anna Andres und vier Kinder von 6 J. bis 6 Monaten, angef.

Anna und Duchtli Teuscher, 40 J., Jungfr., Weberinnen, angef.

Marg. Kallen von Frutigen, 70 J., lahm, und Tochter, 20 J., reformiert, ihr Mann zurückgeblieben, angef.

Magd. Schmied, 54 J., Witwe, Täuferin, von Latterbach, und acht Kinder Johann, Abraham, Jakob, Isaak, David, Hans Rudolf, Susanna, Salome, alle namens Vörtcher, und alle Kinder reformiert, angef.

Hans Thönen, 50 J., Landmann, von Frutigen, reform., und Frau Kath. Reichen mit drei Söhnen und sechs Töchtern von 20 bis 3 J., angef.

Hans Schmied, reform., und Frau, Täuferin, mit einem Sohn und einer Tochter von 9 und 7 J., von Frutigen, angef.

Ehr. Schlapbach, reform., von Frutigen, seine Frau Kath. Böhner und vier Kinder von 8 bis 2 J., angef.

Anna Schmied, Jungfrau, 30 J., Weberin, von Frutigen, angef.

Magd. Schmied, Jungfrau, von Frutigen.

Magd. Richen von Frutigen, einzige, die unterwegs dazu gekommen ist.

Melchior Kräzer, Landmann von Aeschi, 40 J., reform., seine Frau Elisabeth Graf, Täuferin, war gefangen, mit vier Söhnen und drei Töchtern von 14 J. bis 6 Monaten, angef.

Verena Barben, Jungfrau, 30 J., von Spiez, Näherin, angef.
Küngold Kröpfli von Spiez mit einem Sohn und einer Tochter von
12 und 10 J., angef.

Christ. Stuckmann, Bauer, von Spiez, 34 J., und Frau Magd.
Stucki, 37 J., er reformiert, sie Täuferin, angef.

Barb. Gerber von Thun, in Mannheim fortgeg.

Elsb. Wenger von Thierachern, Jungfrau, 38 J., angef.

Maria Bögli von Herzogenbuchsee, Jungfrau, 25 J., angef.

Dan. Richen, Lehrer, Landm. von Frutigen, 30 J., und seine Frau
Anna Blank, 3 Söhne und 1 Tochter von 6 bis 1 J., angef.

Nach dieser Liste waren im Oberländer Schiff 68 Personen. In
einer andern Liste sind noch genannt:

Christ. Neuhauser, Landm., 30 J., und seine Frau Marg. Plant
mit einem Kinde, angef.

Im Thuner Schiff:

(Aufseher: Michael Reußer und Hans Meier)

Hans Meier, Schneider, von Sigriswyl, 41 J., seine Frau Doroth.
Frutiger, 34 J., zwei Söhne und zwei Töchter von 7 bis
1 J., angef.

Ulrich Frutiger, Landm., 68 J., reform., seine Frau und eine Tochter
von 36 J., die Täufer sind, angef.

Hans Frutiger, Bauer, von Sigriswyl, 44 J., seine Frau Maria
König, 47 J., drei Söhne und eine Tochter v. 13 bis 6 J., angef.

Hans Ruff (Ruf od. Rufener?), Weinbauer, von Sigriswyl, 45 J.,
Täufer, seine Frau Elsb. Thommen, 39 J., reform., drei Söhne
und vier Töchter von 16 bis 3 J., angef.

Christen Ruff, Bauer, von Sigriswyl, 39 J., seine Frau Magd.
König, 39 J., und ein Kind von 4 J., angef.

Stephan Reußer von Hilterfingen, 76 J., seine Frau Anna Bühler,
38 J., und ein Sohn von 12 J., noch reform., angef.

Michael Reußer, 27 J., Lehrer, Sohn des Stephan Reußer, war
gefangen, angef.

Verena Ritschard, Jungfrau, 30 J., von Hilterfingen, angef.

Ulrich Bryner, 42 J., seine Frau Maria Ruff, ein Sohn und eine
Tochter von 4 und 2 J., angef.

Blasius Sorg von Schaffhausen, seine Frau Magd. Meier von
Hilterfingen, ein Sohn und eine Tochter von 3 J. und 6 Mon.,
angef.

Anna Jenni von Hilterfingen, 30 J., Witwe, mit einer Tochter
von 1 J., angef.

Hans Schlappach, Bauer, von Eriß im Amt Thun, 50 J., reform., seine Frau Verena Ruchti, 42 J., vier Söhne und vier Töchter von 18 bis 2 J., angef.

Elsb. Eicher von Schwarzenegg, Landmagd, 26 J., angef.

Christ. Steiner, Bauer, von Dießbach, Diakon, 60 J., und seine Frau, 50 J., angef.

Hans Kneubühl, Knecht, von Dießbach, war gefangen, angef.

Anna Küenzi genannt Seiler, von Dießbach, Jungfr., 22 J., angef.

Peter Krähenbühl von Dießbach, Küfer, 37 J., reform., seine Frau Anna Wenger, 38 J., Täuferin, und drei Söhne von 6 bis 3 J., angef.

Anna Rubeli von Dießbach, in Mannheim wegg.

Barb. Rügsegger von Dießbach, war gefangen, in Breisach wegg.

Kath. Rügsegger von Dießbach, war gefangen, desgl.

Anna Aeschbacher, Witwe, 30 J., v. Barbersried (?) im Amt Schwarzenburg, mit zwei Söhnen u. zwei Töchtern v. 14 bis 5 J., angef.

Christ. Stöckli, Landmann, 50 J., ledig, angef.

Barb. Gerber, 25 J., Jungfrau, lahm, angef.

Elsb. Huber, 40 J., von Frutigen, Witwe, mit einem Sohn von 6 J., angef.

Elsb. Tschabold von Steffisburg, Witwe von 50 J., ein Sohn von 16 J. und eine Tochter von 20 J., angef.

Im Ganzen im Thuner Schiff 77.

Auf einer andern Liste sind noch beigefügt:

Hans Bühler, Schneider, 39 J., und seine Frau 36 J., angef.

Peter Streit, Witwer, Seiler, 34 J., angef.

Adam Gautschi, Schuhmacher, 72 J., und seine Frau, 60 J., angef.

Hans Gautschi, 32 J., seine Frau Barbara Häfeli, 26 J., und zwei Kinder, angef.

Jakob Peter, Zimmermann, 40 J., reform., seine Frau Maria Stadler, 38 J., und drei Kinder, angef.

Im Neuenburger Schiff:

(Aufseher: Hans Anken und Peter Vehner)

Hans Anken, Landmann, Lehrer und Ältester, von Epiez, 37 J., seine Frau, 30 J., ein Sohn und zwei Töchter, angef.

Peter Vehner, Landmann, von Oberhofen, 34 J., und Frau, angef.

Ulrich Roth, seine Frau, zwei Töchter und ein Sohn, von Dießbach, angef.

Niklaus Gerber, Landmann, von Thun, 34 J., seine Frau Magd. Wenger, 24 J., und zwei Söhne, angef.

- Peter Wenger, Landmann, von Blumenstein, 79 J., und seine Frau Kath. Wyler, 70 J., angef.
- Melch. Zahler, Diakon, Landmann, von Frutigen, 41 J. und seine Frau Anna Richen, 30 J., angef.
- Mathys Mejsbacher, Landmann, von Dießbach, 75 J., und seine Frau, 70 J., angef.
- Math. Mejsbacher, jgr., Weinbauer, 26 J., seine Frau, 40 J., und eine Tochter, angef.
- Peter Krebs, Glaser, von Reutigen, 32 J., seine Frau, 24 J., und eine Tochter, angef.
- Martin Richen, Landmann, von Frutigen, 34 J., seine Frau Barb. Zimmer, 25 J., und ein Sohn, angef.
- Peter Thönen, Schuhmacher, von Reutigen, 25 J., angef.
- Hans Krebs, Landmann, von Reutigen, 32 J., und seine Frau, 22 J., angef.
- Peter Krebs, jgr., Landmann, von Reutigen, 24 J., und Barb. Rubi, 18 J., angef.
- Steffen Simon, Landmann, von Reutigen, 39 J., seine Frau Urjel Fahrni und eine Tochter, angef.
- Peter Mejsbacher, Bauer, von Lauperswyl, Witwer, 39 J., und drei Kinder, angef.
- Abt. Vauffer, Schneider, von Zofingen, 24 J., seine Frau Kath. Richen, ein Sohn und zwei Töchter, angef.
- Hans Schallenberg von Erlenbach und seine Frau und vier Töchter, fünf angef.
- Hans Gasser, Landmann, von Schwarzenburg, 75 J., seine Frau, 50 J., und drei Kinder, angef.
- Jak. Stähli, Landmann, 35 J., von Hilterfingen, seine Frau, 35 J., und eine Tochter, angef.
- Christ. Studci, 24 J., von Dientigen, seine Frau, 26 J., und zwei Töchter, angef.
- Christ. Schilling, Weinbauer, von Oberhofen, 30 J., seine Frau Barb. Frutiger, 38 J., und eine Tochter, angef.
- Bend. Stöckli, 42 J., von Schwarzenburg, seine Frau Anna Glauß, 44 J., ein Sohn und eine Tochter, angef.
- Hans Jurer, 45 J., von Oberhofen, seine Frau Magd. Kämpf, ein Sohn und vier Töchter, sechs angef.
- Hans von Gunten von Sigriswyl, 55 J., seine Frau Kath. Isler, 30 J., zwei Söhne und eine Tochter, angef.
- Hans Bauer, Weinbauer, von Oberhofen, 41 J., ref., seine Frau Anna Willener, 34 J., zwei Söhne und zwei Töchter, angef.

Kath. Rubi, von Frutigen, 67 J., und eine Tochter Magdalena, 26 J., angef.

David Paufer, Schneider, von Zofingen, 17 J., angef.

Peter Maier, Schuhmacher, von Siebenthal, 38 J., reform., angef.

Peter Tschageler (?), Landmann, von Barometer (?), aus dem Amt Thun, 25 J., reform., angef.

Nikl. Hofmann, Küfer, von Affoltern, 30 J., reform., angef.

Hans Zürcher, 40 J., Krüppel, von Frutigen, und seine Mutter Barb. Germann, Witwe von 70 J., Strickerin, angef.

Anna Trachsel, von Frutigen, 34 J., verlassen, angef.

Verena Kallen, Landmagd, von Frutigen, 29 J., Jungfrau, angef.

Christina Kallen, Landmagd, von Frutigen, 32 J., Jungfrau, angef.

Anna Bucher von Reichenbach, Weberin, 30 J., Jungfrau, angef.

Barb. Frei von Hilterfingen, Landmagd, 39 J., Jungfrau, angef.

Elsb. Binggeli von Schwarzenburg, 38 J., reform., angef.

Hans Vörscher, Weinbauer, von Hilterfingen, ledig, 30 J., angef.

Hans Aeschbacher, Landmann, von Pauperswyl, 23 J., angef.

Auf der andern Liste steht noch Hans Schmied, reform., 30 J., Elsb. Schmied und zwei Kinder, angef.

Es sind also zusammen abgereist

67 Männer,	worunter 14 reformierte,
76 Frauen,	" 2 "
21 ledige Mannspersonen,	" 2 "
35 ledige Frauenspersonen,	" 3 "
147 Kinder	
346 Personen,	" 21 "

Von denen, die gefangen gewesen waren, sind in Basel fortgelaufen: Ulrich Brechbühl und Peter Blaser von Pauperswyl, Peter Rütli, Anna Gimann, die Frau des Samuel Roth aus der Kirchhöri Dießbach mit ihrem reformierten Mann. Heinrich Schilt war schon in Wangen wegelaufen, zusammen 6.

Zu ihren Männern sind gegangen Katharina Moser und Barbara Steiner.

Mit Bewilligung der Obrigkeit von Bern sind von den Gefangenen wegen hohen Alters im Land geblieben: Christen Dubach und Wendicht Rehmann.

Es folgt nun die Aufzeichnung von 49 Namen von solchen, die sich zur Auswanderung angemeldet haben, aber nicht erschienen sind. Dafür haben sich 23 eingefunden, die nicht angemeldet waren und die in obigem Verzeichnis aufgenommen sind. In Breisach gingen noch

30 Personen zu Schiff. Es sind zum Teil dieselben, die als auf einer andern Liste befindlich jeweilen anhangsweise beigelegt sind.

Das ganze Aktenstück ist unterzeichnet Schaffhausen den 23. Juli 1711, Johann Ludwig Ründel. (A. A. Nr. 1396, Huizinga S. 113 ff.)

XVII.

Eine Spaltung in der Gemeinde.

Bei der Auswanderung nach Holland im Jahr 1711 wird uns Kunde von einer Spaltung in der bernischen taufgesinnten Gemeinde, die sehr tief gegangen ist. Die Parteien nannten sich nach den Namen ihrer Führer Jakob Ammann einerseits und Hans Reist anderseits. Beide Parteien hatten sich die Bruderschaft aufgekündet und einander in den Bann gethan und wenn innerhalb einer abgesonderten Partei der Zwiespalt eingerissen ist, dann wird derselbe schwer, tief und schmerzhaft empfunden. Darum glaubten die Reistschen, das waren die Emmenthaler, nicht mit den Ammannschen, den Oberländern, auswandern zu dürfen und in der Fremde gemeinsame Kolonien bauen zu können. Sie durchkreuzten die Pläne des holländischen Gesandten Ründel, wo und wie sie konnten, sie suchten die Andern von der Mitreise abzuhalten und diejenigen, welche gezwungen mitgeführt worden, warteten darauf, so bald als möglich im Elsaß und der Pfalz die Schiffe zu verlassen.

Die Trennung wurde aus der Schweiz mitgenommen nach dem Elsaß und der Pfalz und nach Amerika hinüber und besteht noch heute. Noch jetzt leben die Ammannschen Gemeinden von den Reistschen gesondert, ohne viel Verbindung miteinander.

Dem Wesen der Brüdergemeinde gemäß lag der Trennungsgrund nicht auf dem Gebiet der Lehre, er entsprang der Verschiedenheit des sittlichen Maßstabes, der Art und Weise, wie der Bann gehandhabt werden soll. Eine Menge Trennungen sind auf gleiche Weise bei den Mennoniten der Niederlande entstanden; es waren immer die einen die strengerer, die andern die milderer. Dort fanden sie sich wieder zusammen, dank ihrer höheren Bildungsstufe, die besser im stande war, Hauptsache und Nebensache zu unterscheiden, dank namentlich den Liebeswerken, der gemeinnützigen Thätigkeit, welche jedesmal die getrennten

Brüder zu gemeinsamer Arbeit wieder zusammenführte. In Amerika freilich setzte sich der Prozeß der Trennung und Spaltung fort und hat noch keineswegs sein Ende erreicht.

Die Hauptquelle für die Entstehung dieser Spaltung, die uns nur so weit beschäftigen soll, als sie auf die äußere Geschichte der Taufgesinnten Einfluß hat, bildet ein Manuskript von 90 Seiten 4" im Privatbesitz von Emmenthaler Taufgesinnten. Diese Sammlung enthält 1. einen sogenannten Spaltungsbrief, eine Erzählung der stattgehabten Trennung durch Christen Bland; 2. einen Bericht über das Nämliche von Peter Giger vom Jahr 1693; 3. ein Bekenntnis des Jakob Ammann, geschrieben von Hans Gut auf der Pfalz; 4. einen Brief an die Schweizer Brüder, geschrieben von Markirch in der Pfalz den 13. Wintermonat 1697 von Hans Rudi Nägele, Christian Plien (?), Rudolf Hüßer, Peter Leemann, Christoffel Dohltzen; 5. einen Bericht über die Begebenheiten vom Jahr 1694; 6. einen Brief von Hans Rudi Nägeli vom Kirschhauser Hof den 6. Mai 1694 an Jakob Ammann und seinen Anhang; 7. einen Brief an dieselben von Jonas Vohr vom 28. Herbstmonat 1695 aus dem Elsaß; 8. einen Brief von Gerhard Roßen in Hamburg vom 2. Christmonat 1697 an die Elsässer; 9. einen Brief vom 19. Weinmonat 1699 von Jakob Gut, samt allen Dieneren und Ältesten der Gemeinden Jesu Christi in der oberen Pfalz: Rudi Hüßer, Peter Peman, Christoffel Dollem, Hans Meier, Christen Neukomet, Hansbrude Nägeli, Rudi Blatschan, und aus dem Schweizerland Peter Hapegger, Peter Giger und Hans Bürki; 10. eine Erklärung der Diener und Ältesten aus der Pfalz und aus der Schweiz, die mit Jakob Ammann nicht übereinstimmen können. Außer den unter 9. genannten Schweizer Brüdern sind hier mitunterzeichnet: Hans Keist, Ulrich Falb, Niklaus Balgeli, Dursch Rohrer, Jakob Schwarz, Daniel Grimm, Ulrich Balgeli und von den Pfälzern: Jakob und Hans Gut, Peter Zolsinger, Wendicht Mellinger, Hans Heinrich Bar. Die Schrift ist vom 13. März 1694; 11. einen Brief vom 26. Hornung 1711 von Hans Bachmann und andern in der Pfalz; 12. einen Brief vom 23. Christmonat 1697 von Peter Peman und Rudi Hüßer aus Mannheim und 13.—15. Abhandlungen über das Fußwaschen und das Tabakrauchen.

Im Jahr 1693 ist Jakob Ammann mit einigen Genossen in der Schweiz von einer Gemeinde zur andern gegangen. Woher er kam und in welcher Autorität er diese Inspektion vorgenommen hat, ist aus obgenannten Schriftstücken nicht ersichtlich. Doch wird in denselben sein Vorgehen auf die niederländischen Mennoniten zurückgeführt. „Er ließ sich bedunken, es wäre die rächte christliche Ordnung Etllicher Maßen verlohren und hat jm fürgenommen, Er wolle nach seinem bedunken den

tempel Gottes wider auf die Alte Hofstatt bouwen.“ Insonderheit will er die „Weidung“ bei den Gemeinden einführen und dieselbe streng handhaben. Hienach sollen diejenigen früheren Gemeindeglieder, welche durch die disziplinarische Maßregel des „Bannes“ getroffen worden sind, die also irgend eines Vergehens wegen aus der Gemeinde verstoßen wurden, „gemieden“ werden. Es soll also unter Ehegatten das eheliche Zusammenleben aufhören, wenn eines derselben gebannt ist, und Familienglieder dürfen auch nicht gemeinsam essen mit einem Gebannten. Was die Taufgesinnten bisher nur als Aufhören der Abendmahls-gemeinschaft verstanden hatten, soll jetzt ausgedehnt werden zu einem Aufhören des bürgerlichen Gemeinschaftslebens.

Es ist also diese Bewegung nichts anderes, als die Uebertragung des längst bestehenden Zwiespaltes der strengeren und milderer Mennoniten in Holland auf die Pfälzer und Schweizer und zwar haben das die damaligen Gegner Ammanns wohl gewußt. Viele seien wegen des Kriegs aus der Pfalz nach Holland, Holstein und Groningen gezogen; diese haben die Gemeinde in Holland so „vertromet“ gefunden, daß sie nicht wußten, wo sie sich anschließen sollen. Ein Tochtermann des Schreibenden sei infolge dessen fünf Jahre lang zu keinem Abendmahl gekommen. „Es sind viel der Menonisten, die sind all klug und weiß zu beschuldigen, wan sey so weiß wären Friden zu machen, Sey hatten in Holand zu thun.“

Einige Jahre nach der Spaltung wurde bei den Amischen das Fußwaschen eingeführt als begleitende symbolische Handlung zum Abendmahl und größere Strenge in der Kleidung. Gegen beides treten die Anhänger der Reistichen Partei auf und protestieren auch mit biblischer Begründung gegen die allzu scharfen Konsequenzen des Bannes, wie sie sich in der „Weidung“ zuspitzen, die sich denn doch nur sehr schwer mit einer christlichen Liebe vereinbaren lasse, welche auch dem Sünder gegenüber nicht erlösen darf. Liegt einmal das Hauptgewicht einer religiösen Gemeinschaft auf der Sittenstrenge, so müssen sich naturgemäß mildere und strengere Maßstäbe bilden. Jakob Ammann wird uns als ein Eiferer geschildert. Im Berner Oberland fand er Anhang. Wir finden seine Parteigenossen im Jahr 1711 im Simmenthal, Frutigen, Hilterfingen und in der Gegend von Thun. Im Emmenthäl fand sich, wie immer, größere Selbständigkeit. Ammann ertrug den Widerspruch auf den emmenthaliſchen Konferenzen nicht und kündete den dortigen Lehrern und Ältesten die Gemeinschaft, indem er sie mit dem Bann belegte. Da gegen dieses Verfahren in den obgenannten Gegenschristen niemand eine formelle Einwendung macht, so scheint Ammann eine Stellung eingenommen zu haben, die ihm dazu das

Recht gab. Nach diesen Schilderungen waren die Gemüter auf diesen Zusammenkünften sehr erregt und Ammanns Gegner nahmen so wenig als er selbst ein Blatt vor den Mund.

Die Erkenntnis, daß sie zu rasch vorgegangen sind, blieb bei Jakob Ammann und seinen Genossen nicht aus. Am 7. Februar 1700 richteten sie ein Schreiben an die Reistichen, worin sie ihre Schuld bekennen und um Verzeihung bitten. Neben Ammann nennt sich Jaf Kaufmann, Niggli Auggsburger, Ulrich Ammann, Christen Blank, Jakob Kleiner, Hans Bachmann, Felix Jaggi und Hans Bieri. Nun war aber bei den Reistichen die Erbitterung zu groß geworden, um die Bruderhand zu ergreifen. Es waren zu schlimme Worte gefallen, die man aus den alten Schriften lieber nicht wieder hervorholt, die uns höchstens zeigen können, daß auch hier Glaubenszwiespalt keine andern Früchte zeitigt, als in andern Religionsgenossenschaften. Martin Luther war in seinen Streitschriften auch nicht höflich. Erfreulich ist dagegen, daß der Schmerz über die Spaltung tief empfunden wird und daß die Excentricität Ammanns die Emmenthaler und Pfälzer zu einer schriftgemäßen Verteidigung ihrer mildern Ansicht und zu einer Befestigung derselben führt. Es herrscht dabei das gesunde Bestreben, nicht alles auf die wörtliche Auslegung eines einzelnen Schriftwortes abzustellen, sondern durch Vergleichung den Sinn desselben herauszubringen.

In einem Brief an die Kommission in Amsterdam vom 21. Februar 1711 beklagt sich der holländische Gesandte Runkel bitter über den Lehrer Peter Werber. Es handelte sich nach erfolgter Amnestie darum, den Auszug nach Holland zu organisieren. Werber aber weigerte sich, das von der Kommission geforderte Gelübde abzulegen, nicht zurückzukehren, und bringt dadurch sich selbst und die andern in große Gefahr. Runkel wünscht, daß Peter dafür von der Kommission einen Tadel erhalte (A. A. Nr. 1317). Diesen Brief hat später Runkel für ihn erhalten (A. A. Nr. 1319). Nach einem Schreiben vom 11. März 1711 tragen auch Daniel Richen und andere aus den Ammannschen Gemeinden Gewissensbedenken, bei ihrem Abzug das Gelübde abzulegen.

Daniel Richen schreibt an Steven Kremer, daß des Hans Reists Volk bei seinem Troß nicht dazu komme, den Zug mitzumachen (A. A. Nr. 1329, 11. Mai 1711). Während sich nun die Ammannschen Gemeinden im Oberland größtenteils anmelden, halten sich die Reistichen im Unterland noch immer verborgen und verweigern halbstarrig jegliche Anmeldung (A. A. Nr. 1331, 23. Mai 1711). Sie werden dazu besonders bestimmt durch die Hartnäckigkeit ihres Ältesten Peter Habegger und ihrer Lehrer Peter Spaar, Hans Werber, Ulrich Säger (?), Peter Oberli und Christen Jakob, unterstützt durch den Einfluß von

Daniel Grimm und Wendicht Brechbühl, die, früher verbannt, heimlich wieder ins Land gekommen sind. Um die andern zu retten, hat Runkel der Gefangennahme dieser beiden zugestimmt; ihre Hekerei hat aber schon so viel übles gestiftet, daß er keinen andern Rat mehr weiß, als die Reistschen ihrem Schicksal zu überlassen (A. A. Nr. 1334, 13. Juni 1711).

Daniel Grimm ist seinen Verfolgern entkommen; Wendicht Brechbühl scheint gar nicht im Land zu sein. Hans Bürki aber, der verbannt war, ist bei dieser Nachstellung in Gefangenschaft geraten. Durch den bewaffneten Widerstand seiner Verwandten hat sich seine Lage sehr verschlimmert. Früher wäre er ohne Zweifel verurteilt worden; jetzt aber besteht noch einige Hoffnung, daß ihm vergönnt werden wird, mit den übrigen wegzuziehen. So berichtet Runkel (A. A. Nr. 1335, 17. Juni 1711). Die Reistschen sind erschüttert durch die Gefangennahme des Hans Bürki, scheinen aber doch lieber sich heimlich aus dem Land wegstehlen zu wollen, als daß sie öffentlich mit den andern den Zug mitmachen (A. A. Nr. 1337, 24. Juni). Hans Bürki und Samuel Keber sollen im Augenblick der Abfahrt eingeschifft werden. Wendicht Keemann und Christ. Dubach dürfen wegen hohen Alters im Lande bleiben (8. Juli).

Nachdem nun am 13. Juli 1711 der Zug nach Holland abgereist ist, berichtet Runkel, daß der Diakon Hans Gerber, der so heftig gegen den Auszug der Täufer geeifert hatte, gefangen genommen worden ist und entweder zum Tod, oder zu lebenslänglicher Gefangenschaft, oder endlich auf die Galeeren wird verurteilt werden. Ebenso sei die Obrigkeit verschiedenen, die auf dem Zug nach Holland entlaufen und zurückgekehrt sind, auf der Spur. Der bitterste Feind der Taufgesinnten, von Grafenried, sei plötzlich zu Tod gefallen (A. A. Nr. 1352, 11. Oktober).

Die Verbannten, die heimlich zurückkehren oder andere dazu verleiten, sollen auf die Galeeren, die übrigen Täufer zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt werden. Ersteres ist auf Hans Gerber gemünzt, letzteres auf die übrigen Gefangenen, deren Zahl um sechs sich vermehrt hat. Die Gesamtzahl derer, die sich noch im Lande aufhalten, wird auf 52 geschätzt (A. A. Nr. 1358, 3. Januar 1712). Am 13. Januar berichtet Runkel weiter, daß Hans Gerber von den Galeeren entwichen ist. Im März 1712 ist die Zahl der Gefangenen auf 22 gestiegen.

Hans Burkhalter, Lehrer zu Geroldsheim, beklagt sich am 5. Mai 1742 bei der Kommission über die Unverträglichkeit der Amischen. Sie rühmen sich ihrer Feinheit, sind aber ziemlich grob (A. A. Nr. 1489).

Die Trennung der Amischen besteht noch heute. Sie bilden die Gemeinden in La Ferrière, Kanton Bern, in Neuenburg, Binningen bei Basel, die sechs Gemeinden in Frankreich und eine Anzahl Gemeinden in Amerika. Sie sind in ihrer größern Abgeschlossenheit recht sehr Gesetzmenschen geworden. Sie tragen keinen Knopf am Rock, sondern Hasten und Stehfragen, daher der Name „Häftler.“ Sie haben Mühe, die Abgesandten der andern Partei, die zu ihnen kommen, als rechte, wahre Taufgesinnte anzuerkennen. Diese aber geben sich Mühe, die in Frankreich Zerstreuten zum Anschluß an ihren Gemeindeverband zu bewegen.



XVIII.

Versorgung und Schicksale der Schweizer in den Niederlanden.

Wir kehren zurück zu den im „Zandhoef“ bei Amsterdam untergebrachten Schweizern. Wo sollten sie nun ihren definitiven Wohnsitz nehmen? In Holland oder in Preußen? Leider waren die nach Preußen abgesandten schweizerischen Experten noch nicht zurückgekehrt. Auf der sehr zahlreich besuchten Abgeordnetenversammlung in Amsterdam vom 10.—12. August wurden Daniel Richen, Hans Anken und Melchior Zahler als Vertreter der Schweizer um ihre Ansicht befragt. Diese sprachen gegen die preußische Kolonisation. Nach vielen Beratungen erbot sich endlich Alle Derks von Groningen, 20 Familien mit ungefähr 100 Personen nach Groningen zu führen und dort für sie Platz zu suchen. Steven Abrahams Cremer übernahm es, die übrigen in Kampen und Deventer unterzubringen, wenigstens bis zum nächsten Mai, um dann nach genauer Einsichtnahme der Verhältnisse auch durch die Auswanderer selbst deren ferneren Verbleib zu bestimmen. Die Kosten der Reise, der Niederlassung und des Unterhaltes während des Winters und später das Pachten und Kaufen von Liegenschaften fallen der allgemeinen Kasse zur Last. Auch die friesischen Abgeordneten wünschten Schweizer Kolonisten mit sich zu nehmen. Herrn Ritter wurde für seine ausopfernde Thätigkeit ein Geschenk von 200 Reichsthalern zugesprochen und auch seine Unterdirektoren Haller und Gruner wurden beschenkt.

Nun ging die Verteilung der Familien und der einzelnen Personen und ihre Einschiffung vor sich. Am 20. August stießen die Schiffe unter großer Teilnahme einer tief bewegten Zuschauermenge vom Land und trugen die Schweizer in die oft ungestümen Wogen der Zuidersee hinaus. 21 zogen nach Harlingen, 126 nach Groningen, 87 nach Kampen, 116 nach Deventer, zusammen 350 Personen.

Begleiten wir zuerst die Auswanderer nach Groningen. Ueber die Kosten dieser Reise, die erste Verköstigung und Unterbringung in Groningen und Umgebung liegt eine spezialisierte Rechnung des Groninger Hülfskomites vor, mit Passation vom 30. März 1712, über den Betrag von 5711. 51 Gulden. Die Obrigkeit der Stadt war bei Ankunft der Schweizer von der ganzen Sache noch wenig unterrichtet und erkundigt sich bei Runkel um die Ursachen dieser Auswanderung, worauf eine warme Empfehlung von Runkel eintrifft. Alle Derks, Lehrer und Ältester der Gemeinde der Altfläminger, Siwert Franzen, Lehrer der vereinigten Fläminger und Waterländers, Jan Goffes und Jan Alberts Torringa bilden das Groninger Hülfskomite und besorgen die Ansiedelung ihrer Glaubensbrüder. Für diese waren die Umstände nicht ungünstig. Im vorigen Jahrhundert war die Kanalisation dieser Länder durchgeführt worden. Das Land war in großem Aufschwung begriffen, die Landpreise, teilweise auch infolge der gänzlichen Mißernte von 1709, sehr billig und die Arbeitskräfte gesucht.

An Hand der Verzeichnisse und Rechnungen gewinnen wir über die Niederlassung einige Vorstellung. Wir erfahren nicht nur die Namen und den Familienstand derer, die nach Groningen, nach Kampen und nach Deventer gezogen sind, sondern auch die Ausgaben ihrer Reise und ersten Niederlassung, die Namen der Lieferanten und Mieter, den Betrag des mitgebrachten Vermögens, über das jeder verfügt und des Zuschusses, der jedem zu seiner Niederlassung aus den Hülfsgeldern gewährt worden ist. Wir erfahren die Verzeichnisse derer, denen ganz geholfen werden muß und derer, die sich selbst durchbringen und zum Teil auch die genaue Benennung der erworbenen Wohnsitze. All diese Details würden uns doch zu weit führen und wir begnügen uns mit der Aufzählung der Namen der Familienhäupter und der einzelnen Personen. Die Familien des Peter Lehner, Ulrich Roth, Jakob Stähli, Christ. Stutzmann, Niklaus Teuscher, Hans Tschabold, Peter Krähenbühl, Hans Bauer und die ledige Elisabeth Tschabold haben sich in Sapemeer niedergelassen. In Hoogterf, ebenfalls bei Groningen, finden Niederlassung die Familien des Emanuel Vörticher, Hans Frutiger, Hans Furrer, Hans von Gunten. In Helpen hat sich die Witwe Magdalena Schmied mit Familie angekauft, in Vinkhuis Steffen Simon mit

Familie. Die übrigen in und um Groningen, nämlich die Familien des Lehrers und Ältesten Hans Anken, des Diakonen Chr. Steiner, des Hans Meier, des Ulrich Frutiger, welcher im Dezember 1711 in Groningen seine Frau verlor, der Anna Aeschbacher, des Rüngold Kröppli, des Mathys Aeschbacher, Christ. Stucki, Christ. Schilling und der Elisabeth Rubin. Peter Krebs und Peter Thönen haben eine Molkerei zusammen übernommen. Die übrigen Ledigen können sich selbst überlassen werden, Niklaus Hofmann, Breni Barben, Hans Kneubühl, Hans Aeschbacher, Peter Tschaggeler (?), Hans Förtischer, Anna und Tilli Tüscher, Anna Künzi, Elisabeth Binggeli, Elisabeth Wenger, Barbara Frei, Katharina Schmied.

Im Jahr 1721 konnte von Groningen an die Kommittierten in Amsterdam geschrieben werden, daß kein Schweizer mehr einer Unterstützung bedürfe. Etliche von ihnen sind in spätern Jahren nach Pennsylvanien ausgewandert.

Nach Kampen kamen 17 Ehepaare mit 35 Kindern, 3 Witwen mit 7 Kindern und 8 Ledige mit einem Gesamtvermögen von 10978 Gulden. Sie wurden in derselben Weise, wie die Groninger, von Steven Cremer von Deventer untergebracht. Derselbe kaufte für sechs Familien das Bürgerrecht in Kampen um je 140 Gulden, das für je 6 Kühe und 2 Pferde Weidgang abtrug.

Es sind die Familien des Lehrers Michael Reuser, des Stephan Reuser, Melchior Zahler, Hans Lang, Hans Jakob Buri, Hans Ger-
mann, Hans Ogi, Hans Schmied, Hans Surer (?), Hans Bühler, Hans Gautschi, Peter Aeschbacher, Wendicht Stöckli, Hans Gasser, Blasius Sorg, der Anna Müller, Marg. Galli, des Chr. Schlappach, Daniel Hermann, Adam Gautschi, Jakob Petri, Chr. Stöckli, Peter Meier, Peter Streit, Math. Aeschbacher.

Nach Deventer brachte derselbe Cremer 106 Personen, nämlich die Familien des Lehrers Daniel Nichen, von Martin Nichen, Peter Nichen, Hans und Peter Krebs, Abraham Kaufer, Hans Schallenger, Hans und Christ. Rupp, Barbara Zost, Hans Kallen, Nikl. Gerber, Hans Thönen, Chr. Neuhauser, Ulrich Bryner, Elsb. Althaus, Daniel Gerber, Peter Wenger, Chr. Krebs, Magd. Gifeler, Barbara Schär, Kath. Rubin, Elsb. Kupferschmied, Anna, Elsb., Kath. und Magd. Heiniger, David Kaufer, Anna Brugger, Verena und Christina Galli, Marie Bögli, Peter Thönen, Elisabeth Kauer, Kath. Müller, Esther Beuli (?), Barbara Gerber und Studiosus Daniel Becker.

Die schweizerischen Experten, die mit Wendicht Brechbühl an der Spitze die preussischen Anerbietungen prüfen und begutachten sollten, schrieben am 12. August 1711 aus Danzig nach Amsterdam. Sie

schilderten ihre Erlebnisse in Lithauen, die ausnehmende Fruchtbarkeit des Landes, die günstigen Bedingungen des Königs, die große Liebe, die sie bei den Glaubensgenossen in Danzig und Elbing erfahren hatten. Die Häuser gefielen ihnen begreiflicherweise nicht, dafür hatten sie aber die königliche Zusage, das nötige Bauholz aus den Staatswäldungen kostenfrei schlagen zu dürfen. Es waren 62 Güter zu je 30 Morgen fruchtbaren Landes um je 25 bis 30 Reichsthaler zu haben. Die Reise und ein Besuch in Berlin, wohin sie der König geladen hatte, verzögerten die Rückkehr nach Amsterdam bis zum 8. September. Da waren aber die Schweizer bereits nach ihren Wohnplätzen in Holland abgegangen und es fragte sich, ob sie durch die günstigen Berichte Brechbühls bewogen werden könnten, den Wanderstab noch einmal weiter zu setzen. Deswegen gingen die drei Ausgeschossenen zu ihren Brüdern nach Kampen; aber sowohl dort als in Groningen und Deventer zeigte sich keine Geneigtheit und zwar vornehmlich wegen der Pest, die kurz vorher jene Länder entvölkert hatte. So berichtet am 20. September 1711 Brechbühl aus Deventer im gleichen Sinn, wie zwei Tage später Keuser, Anken, Nicken, Steiner und Zahler, welche die Versicherung geben, daß sie der Kommission nicht länger zur Last fallen, sondern ihr Brot verdienen können. Brechbühl war für die preussische Kolonisation sehr eingenommen und es haben sich wohl durch sein Betreiben in den folgenden Jahren schweizerische Gemeinden dort gebildet, die aber 1720 und besonders 1730 in bittere Not gerieten und später meist weiter nach Deutschland, den Niederlanden und Nordamerika ausgewandert sind.

Vom Jahr 1711 an folgten fast jährlich Auswanderer nach, da die Verfolgungen nicht nachließen, die in dem Plakat vom 24. März 1714 wieder zum Ausdruck kamen. In diesem Jahr sind aus Gontenschwyl bei Penzburg nach Holland ausgewandert: Hans Gautschi, seine Frau Barbara Häfeli und eine Tochter; Jakob Peter und seine Frau Maria Stadler; Samuel Peter und Barbara Frei; Rudi Peter und Anna Erisman, Samuel Peter Stülzer und seine Frau; Samuel Pentzwyler, ledig; Rudolf Peter und Verena Aeschbach und Rudolf Würzler.

Samuel Peter und Barbara Frei wurden von ihrem Wohnsitz Maihaus bei Gontenschwyl Maihäuser genannt und sind die Stammeltern des sehr großen und blühenden Geschlechtes Meihuizen geworden, dessen Stammbaum Huizinga weitläufig ausgearbeitet hat. Wahrscheinlich durch Verwandte, die sich unter den in Groningen Niedergelassenen befanden, dazu veranlaßt, richteten sie ihre Reise dorthin und blieben auf Kalkwijk zu Hoogezaand bei Groningen.

Zu Sappemeer und Groningen bildeten sich kleine selbständige, schweizerische Gemeinden. Schon vor 1671 hatten sich in der Gegend

von Groningen Flüchtlinge schweizerischen Ursprungs aus der Pfalz niedergelassen und wurden dort „Pfälzer“ genannt. Dieser Name übertrug sich auf die Ankömmlinge von 1711, da sie sich zu einer Gemeinde verschmolzen, die in einem Haus an der „Achtermuur“ in Groningen ihren Gottesdienst feierte. Als Gründer dieser Gemeinde ist wohl ihr erster Lehrer Hans Anken zu betrachten, bald nachher unterstützt durch Daniel Richen und Abraham Lauffer. Es wäre aber offenbar zu schön gewesen, wenn diese Schweizer in der Fremde hätten einig sein können. Hans Anken hatte sich ein Haus gekauft, das „große Kloster“ geheissen. Abraham Lauffer fand dessen Bauart zu hoffärtig und mutete dem Besitzer zu, sie abzuändern. Anken fand das nicht nötig und dieser Zwiespalt der Meinungen genügte zu einer Trennung der Gemeinde in „alte“ und „neue Schweizer.“ Häupter der einen Gemeinde von 40—50 Mitgliedern waren Hans Anken und Peter Krebs, Häupter der andern Gemeinde von 50—60 Mitgliedern Daniel Richen und Abraham Lauffer. Diese Spaltung erhielt sich vom Jahr 1720 bis ins letzte Viertel des Jahrhunderts und erstreckte sich auch auf die Gemeinde in Sappemeer. Es ist wohl wahrscheinlich, daß das vornehme Haus, das Anken gekauft hatte, nur der Anlaß war, der eine tiefer begründete Differenz zum Austrag brachte, eine Differenz, wie sie bei den Taufgesinnten immer und immer wieder zu Tage tritt, zwischen Strengeren und weniger Strengen.

Huizinga stellt alles zusammen, was über die Lehrer der eng verbundenen Gemeinden Groningen und Sappemeer zu erfahren war. Wir finden noch 1720 als Lehrer der Gemeinde der alten Schweizer: Jakob Stähli, 1736—1757, Peter Richen, 1740—1778, David Richen, 1767—1796; bei den neuen Schweizern: Daniel Richen, Abraham Lauffer, Niklaus Gerber, Michael Keußler, Anton Krager. Im 19. Jahrhundert sind noch mehrere Lehrer aus dem Geschlecht der Leutscher vorhanden. Von diesen allen und noch andern befinden sich noch heute die Nachkommen in der Provinz Groningen. Ein Sohn des ausgewanderten Peter Leendert von Oberhofen hat den Namen van Calcar angenommen, welches Geschlecht wir von da an unter den Schweizer Täufern finden. Allmählich starb die deutsche Sprache aus. Noch um 1780 wurde in den Familien deutsch gesprochen und noch 1840 traf Huizinga einen Mann, der seine alten deutschen Bücher las. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hörte die deutsche Predigt auf und zugleich auch die Spaltung zwischen alten und neuen Schweizern.

Auf Jsaak Johann Leutscher (Vörtcher oder Vötcher), der von 1791 bis 1810 Lehrer war und bis in sein 66. Altersjahr von seinem Wohnort Noorddijf, später Noordhorn, drei Stunden weit nach Groningen ging,

um sein Amt zu versehen, folgte ein Verwandter, Christian Jakobs Veutscher in Hoogkerk, der erste, der für sein Amt eine Entschädigung erhielt. Das war so sehr wider die alte Tradition und Opposition gegen die „Vohnprediger“, daß der alte Jsaak Johann Veutscher sich darüber bitter beklagte und sein Sohn Johann Jsaak sich der Gemeinde entzog. Christ. Jakobs Veutscher studierte fleißig, führte den Schulunterricht ein, der bisher den Eltern überlassen worden war und pflanzte einen freisinnigern Geist, der die Gemeinde zur Vereinigung mit den Mennoniten hinführte. Als die Groninger Mennoniten, bisher in „Waterlanders“ und „Lude Blamingen“ getrennt, zu einer Gemeinde vereinigt eine neue Kirche gebaut hatten, bezogen die Schweizer, oder Pfälzer, am 19. Oktober 1815 die alte Kirche. Und als am 8. August 1824 Christian Jakobs Veutscher starb, vereinigten sich die Schweizer oder Pfälzer am 24. Oktober 1824 mit den Mennoniten zu einer einzigen taufgesinnten Gemeinde, und damit hat die letzte selbstständige schweizerische Taufergemeinde in Holland zu bestehen aufgehört. Einen Einfluß auf die mennonitischen Gemeinden haben die Schweizer, wie mir Professor Dr. S. Cramer in Amsterdam schreibt, nicht ausgeübt. Unter den 34 Brüdern und Schwestern, welche sich der Mennonitengemeinde angeschlossen, finden sich noch die Namen der Veutscher, Hofmann, Rubin, Ricken, Gerber, zc.

Ganz denselben Verlauf, wie in Groningen, nahm die Geschichte der Schweizer Gemeinde zu Sappemeer: Trennung in alte und neue Schweizer und dann Vereinigung mit der zahlreicheren einheimischen Gemeinde der Taufgesinnten.

In Kampen hatte Cremer die Niederlassung besorgt. Er konnte am 18. November 1711 nach Amsterdam berichten, daß er zehn große und acht kleine Bauerngüter gekauft und das ferner nötige Land dazu in feste Pacht genommen habe, wo die Mehrzahl der Familien Versorgung fand, während sich die übrigen in der Stadt niederließen. Die Obrigkeit der Stadt nahm sich ihrer eifrig an und verwendete sich auch bei der Regierung von Bern um Herausgabe des Eigentums ihrer neuen Mitbürger, insbesondere auch der fünf in der Schweiz zurückgebliebenen Kinder des Melchior Zahler. Am 15. Februar wurde durch Cremers Vermittlung der Bürgernutzen von sechs Röhren gekauft für Blasius Sorg, Chr. Schlapbach, Hans Ogi, Christ. Krebs, Abraham Pauffer, Hans Cauch (Koch?) und Peter Streit, später auch für Peter Thönen. Am 19. März 1712 konnte Cremer über das Gedeihen der Kolonie sehr günstige Nachricht geben, während 1717, 6. Oktober, die Kommittierten um Hülfe mußten angegangen werden, da den Schweizern all ihr Rindvieh umgekommen war und sie durch drei Wassereintrübe

waren heimgesucht worden. Ihre Gottesdienste hatten sie abwechselnd in ihren Häusern unter der Leitung des Peter Thönen, dessen Name sich in Teune umwandelt, Jakob Stähli, Daniel Richen, Hans Krebs, Niklaus Gerber. Im Jahr 1768 siedelte sich aus dem Elsaß noch die Familie des Hans Hübcher an, der 1769—1792 Aeltester und Prediger war. Unter ihm wurde ein eigenes Gottesdienstlokal in der Stadt gekauft. Am 17. Mai 1822 erfolgte die Verschmelzung mit der Mennonitengemeinde; der Akt ist schweizerischerseits unterzeichnet von Abraham Gerber, Peter Maurer, Jakob Maurer, David Krebs, Peter Holzmänn, Jakob Hübcher, Abraham, Jakob und Peter Thönen.

Nach Deventer hatte Gremer 106 Personen mit einem mitgebrachten Vermögen von 19578 Gulden gebracht und hatte sich am 10. August bei den Kommittierten verpflichtet, dieselben über den Winter bis im Mai mit einer Beihilfe von 1500 Gulden zu versorgen, Reise, Kleidung und Krankheiten nicht inbegriffen. Ihre Ankunft in Deventer und die Bewegung, die dadurch in der dortigen Gemeinde verursacht wurde, ist in einem Brief des Augenzeugen Jan van Calfer geschildert. Auch hier vertrat die Stadt ihre neuen Schützlinge bei ihren Reklamationen gegenüber der Regierung von Bern. Die bleibende Niederlassung gelang aber in Deventer weniger gut, so daß wir die meisten der dorthin verpflanzten Familien später in Kampen und Groningen wiederfinden und von einer eigenen Gemeinde dajelbst nichts mehr verlautet. Auch fand sich nach Auskunft des dortigen Kirchenrates vom 13. September 1888 keine Familie schweizerischer Abkunft dort vor.

Anders ging es mit denjenigen, die nach Friesland gekommen sind. Die Diener der Gemeinde zu Harlingen hatten an die Versammlung vom 10. August 1711 einen Abgeordneten nach Amsterdam geschickt mit dem Auftrag, von den Auswanderern einige mitzubringen. Man gab ihnen diejenigen mit, welche zu „Hans Keists Volk“ gehörten, die Familien von Christian Säumann, Rudolf Stettler, Ulrich Schauer (?), Marg. Scheurer, Lucia Wymann, Zeit Sagimann. Sie gingen am 19. August mit Hugbert Feddes von Amsterdam weg und kamen am 22. August nach Harlingen, wo drei Frauen blieben, und wurden in Gorredijk untergebracht. Am 6. April 1712 verlangten sie von Amsterdam Hilfe zur Rückkehr nach der Pfalz. Die Nachforschungen, woran es ihnen in Friesland fehlen möchte und die Bemühungen, sie zum Bleiben zu bewegen, führten zu keinem Ziele; doch willigten sie ein, ihre Wohnsitz zu den übrigen Schweizern nach Harlingen zu verlegen, wo sie am 20. Juni angekommen sind. Aber auch dort war ihres Bleibens nicht und da ihnen begreiflicherweise in Amsterdam die nochmalige Bitte um Reisegeld abge schlagen wurde, machten sie sich aus

eigenen Mitteln am 15. November 1713 auf den Weg nach der Pfalz. Nach wenigen Jahren wurden dort die Täufer vertrieben; die meisten fanden ihre Zuflucht in Amerika. Der Grund dieser Abenteuer liegt darin, daß sie zu Hans Meists Volk gehörten. In Friesland befanden sich die wenigen Schweizerfamilien sehr isoliert und in Kampen wollten sie mit den dort Niedergelassenen nicht gemeinsame Sache machen, denn zwischen beiden Parteien war der Bann aufgepflanzt und so zog es sie zu ihren Glaubensbrüdern nach Mannheim.

Dies waren die äußern Schicksale der ausgewanderten Schweizerbrüder. Wir erhalten aus Holland auch Nachrichten aus damaliger Zeit, die ihr Wesen charakterisieren und ein Bild zeichnen, das mit dem aus der Heimat vollkommen übereinstimmt. Sie waren Christen, die ihre wichtigste Aufgabe in der Nachfolge Christi sahen. Deswegen weisen sie mit aller Strenge alles das von sich ab, was sie davon abziehen kann, was auf irdischer Gefinnung, was auf Wohlleben deuten konnte. Sie eiferten für Aufrichtigkeit in Wort und Glauben, Fleiß, Sparsamkeit und Werke der Liebe; sie hielten auf größte Einfachheit auch in Wohnung, Hausrat und Kleidung. Von der väterlichen Einfachheit abzuweichen galt als ein Nachgeben dem „Zug der Welt.“

Blaupot ten Cate teilt in seiner „Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen“ aus dem Manuskript eines 1735 in Kampen gebornen Schweizer Täufers folgende Stelle mit:

„Als ich nach Zwolle übersiedeln wollte, wurde das von meiner Familie als ein Schritt ins Verderben angesehen. Hatte doch mein Vater bis zum Ende seines Lebens einen langen Bart getragen, Riemen an den Schuhen und Haken und Haken an den Kleidern. Man stellte mir vor, welche Gefahr ich lief, von dieser Kleidung abzukommen und damit auch von der Gemeinde. Ich wurde in tausend Schwierigkeiten gebracht, aber ich nahm meine Zuflucht zu Gott und bat ihn um Erleuchtung. Endlich beschloß ich, zu gehen, im Vertrauen, daß die Frömmigkeit nicht von den Kleidern abhänge. In Zwolle hat sich meine Kleidung rasch verändert, nicht aber mein Herz. Das hätte sich freilich noch bessern sollen. Nach einigen Wochen erhielt ich Erlaubnis, meine Freunde in Kampen zu besuchen. Ich wollte nicht heucheln und ging mit Schnallen auf den Schuhen und Knöpfen auf meinem weißen Rock nach Kampen. Aber die erste Begegnung mit meinen Freunden und besonders mit meiner Tante, die bitterlich weinte über mich, ihren Neffen, das einzige Kind ihrer Schwester, werde ich nie vergessen, denn ich galt ihr als ewiglich verloren. Der Tag brachte mir sehr wenig Achtung ein, da man mich ansah als einen, der in die große Welt hineingesejelt ist zum zeitlichen und ewigen Verderben.“

Wie sich die Schweizer in ihrer Erwerbsthätigkeit einrichteten, davon zeugt eine charakteristische Stelle aus ihrer Antwort vom 12. September 1711 an die Kommittierten, worin sie die preussischen Vorschläge abweisen: „Wenn das Land, das wir früher in der Heimat bewohnt haben, nicht besser bearbeitet worden wäre, als wir es hier an manchem Ort bearbeitet sehen, so hätten wir dort nicht bestehen können.“ Genau so sprechen noch heute unsere Berner Bauern. „Es ist wohl wahr“, fuhren sie fort, „daß die Einwohner dieses Landes vor uns Fremdlingen anfänglich große Vorteile genießen. Aber doch glauben und hoffen wir, daß auch wir einige Vorteile vor ihnen voraus haben, darin nämlich, daß wir nicht, wie viele Landleute, gewohnt sind, unnötige Kosten zu machen im Essen und Trinken, Kleidung und Tabak rauchen, was hier bei vielen sehr im Schwang geht.“

Im Gottesdienst wurde aus dem „Ausbund“ gesungen in der Weise, daß der Vorjänger immer zwei Verse vor dem Singen vorlas. Das gemeinsame Gebet wurde knieend verrichtet bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, auch gab es neben den Lehrern Zeugnisgeber, welche zur Äußerung ihrer Meinung aufgerufen wurden und länger oder kürzer über den behandelten Gegenstand sprachen. Johann Jsaak Keutscher, der Huizinga diese Auskunft erteilte, spricht auf dessen Frage nach dem Zweck dieser Sitte die Vermutung aus, es möchte dies dazu gedient haben, in der Gemeinde Prediger heranzubilden und die Gaben dazu feinen zu lernen. Es sei dies ein aus der Heimat mitgebrachter Brauch, und wirklich finden wir ja unter den in der Heimat schwerer Bestraften neben den Lehrern auch die „Zeugnisgeber.“ In früheren Zeiten soll bei den Schweizern die Fußwaschung gebräuchlich gewesen sein. Die Taufe geschieht durch Besprengen mit Wasser, nicht durch Untertauchen. Die Abendmahlsbecher waren von Holz.

Unser Gewährsmann J. Huizinga, gewesener Pfarrer der Menno-niten in Groningen, gibt uns eine Schilderung des Johann Jsaak Keutscher in Hoogkerk, der am 13. September 1866 im Alter von 94 Jahren gestorben ist. Er war einer jener Täuferpatriarchen, wie sie als letzte Säulen einer vergangenen Welt noch aufrecht stehen, in ihrer alten Tracht und Lebensweise mitten im Strom der Zeit als Denkmäler früherer Zeit feststehend. Er hatte die Tracht bewahrt, in der seine Väter nach Holland gekommen sind, und wenn er auch seinen breitrandigen Hut extra für sich mußte herstellen lassen. Er freute sich aber auch, als die silbernen Schuhspornen wieder aus der Mode und seine alten Bindschuhe wieder aufkamen. Wie seine Kleidung waren die Einrichtung der Wohnung, die Gebräuche, Anschauungen und die Lebensweise einfach, patriarchalisch und fromm, in fleißiger Wirksamkeit, tiefgegründeter Bibelfkenntnis, fröhlicher Nächstenliebe.

Wie die Familie Vöticher, so haben sich auch die Gerber ausgebreitet und finden sich noch in der Provinz Groningen. Samuel Peter von Montenschwyl, der Stammvater der Familie Meihuizen, hat am 5. Juli 1745 von Hoogezand an seine Geschwister Jakob und Verena Peter in Montenschwyl einen Brief geschrieben, dessen Facsimile das obgenannte Werk Huizingas ziert. In diesem Brief rühmt Samuel Peter den Ueberfluß des Landes an Milch und Käse, Butter und Fleisch, berichtet aber über viel Jammer und Elend von Krieg und Kriegsgeheer und über eine verheerende Viehpeste, die ihm allein 19 Stück weggerafft hat, die überall eingekehrt ist und arme Leute gemacht hat und die von Italien her nach Holland und von da nach Friesland eingeschleppt worden sei, trotz aller Polizeimaßregeln. Ebenso hat nasses Wetter viel geschadet. Er hat noch 30 Schafe und junge Pferde auf der Weide, „denn es ist hier kein Land zu gut, zum weiden.“ Weiter gibt er mancherlei Nachrichten über seine Familie und über Bekannte und mahnt, den Herrn zu suchen.

Unter anderm erzählt Samuel Peter in diesem Brief, daß sein Sohn Melcher im Sinn gehabt hat, „zu sehen sein Vaterland, und hat ihm die Reise so geselet, so ein witen Weg, daß er sine fründt niet hat können sehen, die er so im großen Sinn gehabt sie zu sehen und zu sprechen und unser Vaterland zu sehen.“ Es sei noch ein anderer junger Gesell bei ihm gewesen, die waren „zu Bern in der großen Kilchen zu Predig gesin, wie der Apostel sagt: Prüeffet alle und das Gut behaltet.“ Dort nahm man die Zungen gefangen und setze sie in den Turm. Er knüpft daran die Betrachtung, daß „Gott der Herr geboten, daß ein Kindt syn Vaters Schuld nit tragen soll. Welcher Sel gesündtet hat, die soll Straf tragen. Nun lasse Euch das prüfen ob das chrißlich gehandelt syge. Oh mein liebes Vaterland, dem ich so viel Guts wünsche, handelt so unverstendig gegen uns. Euer Wouplaz stat uns nit an.“

Huizinga hat die Stelle so verstanden, als wäre Melcher Peters damals nicht nach der Schweiz gegangen. Es enthält aber das Manual der Täuferkammer IV, Seite 52, vom Jahr 1742 die Nachricht, daß zwei Täufer aus Holland kamen, verhaftet und wieder verbannt wurden, Menhauser von Mondiswyl und Neuffer von Homberg. Neuffer aber erhält sein Erbteil, das er holen wollte, laut dem 1711 mit Munkel abgemachten Traktat.

Im Jahr 1752 hat sich Melcher wieder auf den Weg gemacht, hat in Montenschwyl seine Verwandten besucht und vom dortigen Pfarramt seinen und seiner Geschwister Tauffcheine erhalten und nach Holland mitgebracht.

XIX.

Bernische Taufgesinnte in Preußen und Neuenburg.

Nach der Darstellung von A. Brons befanden sich schon 1526 in der Stadt Marienburg, dem Siege der Ordensritter, taufgesinnte Familien. Wo die Reformation Boden gewann, rückten auch Hussiten aus Böhmen und Schlesien ein, böhmische und mährische Brüder und Waldenser. Die einwandernden Taufgesinnten waren hauptsächlich vertriebene Niederländer. Den besten Bestand hatten die Gemeinden in Danzig und Königsberg. Beziehungen bernischer Täufer zu Preußen finden wir im Jahre 1710. „Friedrich I, der erste König von Preußen“, erzählt A. Brons, „wünschte das durch den nordischen Krieg und durch die Pest so unsäglich verwüstete Lithauen durch zuverlässige Unterthanen wieder angebaut zu sehen. Seine Gesandten, von Schmettau im Haag und Burchardi in Hamburg, berichteten ihm im Jahre 1710 auf Veranlassung der holländischen und Hamburger Mennoniten über die bedrängte Lage der Täufer in der Schweiz und trugen ihm die Bitte jener vor, er möge mit den Generalstaaten zusammen einen Druck auf die Berner Regierung ausüben, um dieselbe zu veranlassen, die Gefangenen frei zu lassen und den Täufnern überhaupt wenigstens freien Abzug unter Mitnahme ihres Gutes zu gestatten. Der König ging sofort darauf ein und gab seinem Gesandten in Bern, von Bondeli, entsprechende Weisungen, indem er den Verfolgten zugleich in seinen Landen Aufnahme und Religionsfreiheit, sowie Befreiung vom Kriegsdienst anbieten ließ. Die Generalstaaten instruierten ihren Gesandten von Kunkel in gleicher Weise und die holländische Kommission voor buitenlandsche nooden erbot sich zu materieller Hülfe.“

Bern korrespondiert in dieser Sache mit dem preussischen Gesandten Bondeli. Den Briefen an denselben vom 31. Juli, 26. September und 14. November 1710 (Schärer), entnehmen wir, daß Preußen für die Abschiebung der Wiedertäufer in sein Gebiet an Bern folgende Bedingungen stellt:

1. Die Täufer haben volle Freiheit, mit ihren Gütern auszuwandern.
2. Sie sollen unentgeltlich bis zur Grenze Ihrer königl. Majestät gebracht werden.
3. Es soll eine Deputation der Täufer ernannt werden mit dem Auftrag, die Einwanderung nach Preußen genau zu prüfen.

Bern hat diesem Begehren in folgender Weise entsprochen (14. November 1710):

1. Von den nach Preußen wegziehenden Täufern wird 10 % ihres mitgenommenen Vermögens als Abzugsgeld verlangt. Dazu verlieren sie ihr Heimatsrecht.
2. Was die Verköstigung der Auswanderer bis zur preußischen Grenze betrifft, so wird dieselbe für die Unvermögenden bis Frankfurt am Main übernommen.
3. Eine Deputation von Täufern nach Preußen zu schicken ist der Rat nicht in der Lage. Er stellt es Ihrer königl. Majestät anheim, darüber mit den Täufern in Holland und in Hamburg zu traktieren.
4. Der Rat spricht die Hoffnung aus, es werden den Täufern gesunde und bequeme Orte angewiesen, damit sie nicht Anlaß haben, wieder in ihre Heimat zurückzukehren.

Durch die Vermittlung der Niederländer wurden dann, wie wir erzählt haben, die schweizerischen Experten, mit Benedikt Brechbühl an der Spitze, nach Vithauen gesandt. Sie konferierten mit dem König in Berlin, brachten die günstigen Eindrücke ihrer Untersuchung nach Amsterdam, konnten aber die damals schon in Holland untergebrachten Brüder nicht zum Weiterziehen veranlassen. Vereinzelte, die wahrscheinlich von der Pfalz her der Einladung nach Preußen Folge leisteten, wurden bald nachher wieder weiter getrieben, da man in den kriegsreichen Zeiten ihr Privilegium der Wehrlosigkeit nicht immer gehörig respektierte und sie bei dem großen Geldmangel zu hohen Kontributionen nötigte.

In den Jahren 1734 und 1735 kam die bernische Regierung in Beziehungen und Verhandlungen mit König Friedrich Wilhelm von Preußen in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg und Valangin. Neuenburg und Valangin waren damals mit Bern verbürgrechtet und mit der Eidgenossenschaft verbündet, waren aber nicht Republiken, sondern Fürstentümer unter der Hoheit des Königs von Preußen. Der Bürgermeister von Valangin beklagt sich bei Bern über die Niederlassung und das immer stärkere Eindringen fremder Sektierer und Wiedertäufer und sieht dadurch die kirchliche Einheit des Landes gefährdet. Er beruft sich auf einen ersten Generalartikel vom Jahr 1707, wonach, angenommen in Vandern und Gressier, im Fürstentum einzig die protestantische Religion ausgeübt werden darf und auf eine Entscheidung, die im Jahr 1725 auf ihre Klagen gefällt worden sei, daß die gegenwärtig anwesenden Täufer geduldet werden sollen, wenn sie sich stille verhalten, daß aber fernerer Zuzug nicht statthaft sei. Die Leute von

Valangin hatten sich bereits vergeblich an den König gewendet. Dieser hat am 17. April 1734 dem Staatsrat von Neuenburg erklärt, daß „diese Mennonisten, Pietisten und Anabaptisten toleriert werden sollen, angesichts des guten Zeugnisses, das ihnen der Staatsrat erteilt hat, daß diese Leute als gute Bürger leben.“ Nun wünschen die Bürger von Valangin, daß die „Magnifiques et Puissants Seigneurs“ von Bern beim König von Preußen die heiligen Rechte der Bürger von Valangin vertreten, wonach sie die fremden Täufer von Haus und Hof jagen dürfen (N. B.). Es findet sich also im Neuenburger Jura genau dieselbe sozialpolitische Bewegung des Volkes gegen die ihm wirtschaftlich überlegenen Einwanderer aus dem Kanton Bern, wie sie sich zu gleicher Zeit im benachbarten Fürstbistum Basel abgespielt hat.

Bern findet es in seinem Interesse, der Bitte von Valangin zu willfahren und schreibt am 21. Dezember 1734 an den Gubernator und fürstlichen Rat in Neuenburg, daß „unsere Verbürgerte“ von Valangin sich über die Niederlassung der Sektierer auf den Bergen beschweren. Sie beanspruchen das Recht, über die Aufnahme solcher Leute in ihr Land zu bestimmen, der König aber habe durch Reskript vom 17. April und 2. Juli letzthin die Verordnung erlassen, daß sie ferner geduldet werden sollen. Der bernische Rat ersucht nun den Gouverneur, „weilen solche Sachen leichtlich einen weiten Fuß gewinnen, die Rechte und Privilegien unserer Verbürgerten zu Valangin zu handhaben, daß sie dieser beschwerlichen Leute entledigt werden möchten.“ Für diese Auffassung war aber in Neuenburg wenig Sinn vorhanden, denn die von Valangin versichern, daß ihre Vorstellungen beim Gouverneur und sogar bei den Defanen, — „les Doyens de la venerable Classe et Compagnie des Pasteurs“ — nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden sind.

Das Reskript Friedrich Wilhelms befiehlt in kurzen Worten, „daß diese Leute gleich wie früher geduldet werden müssen, bis ich anderes befehlen werde, und zwar sowohl wegen des guten Zeugnisses, das ihr ihnen gebt, als auch, weil ich es für unrecht halte, um der Religion willen diejenigen zu verfolgen, die sonst als gute Bürger und treue Unterthanen ihrer Fürsten leben“ (N. B.).

Die langen Schreiben des Bürgermeisters von Valangin vom 26. April, 27. Mai und 6. Juli, welche ein klägliches Bild von der Aufregung des Volkes gegen die Anabaptisten entwerfen, tragen ihm am 24. Juli einen königlichen Tadel ein. Er selber habe die Gemeinden aufgereizt, statt ihnen die Gesinnungen einer christlichen Toleranz beizubringen. „Jeder Verfolgungsgeist ist mir verhaßt (tout esprit de persécution m'est en horreur) und ich sehe nicht ein, warum

man diese armen Leute aus dem Land verjagen sollte, da sie niemandem etwas zu Leide thun und nichts begehen, was die Ruhe des Staates stören könnte. Sie scheinen mir der Teilnahme wert zu sein (*dignes de compassion*) und es wäre stets wertvoller, sie mit Milde und evangelischer Liebe nebst gutem Beispiel an sich zu ziehen, als sie des Mhls zu berauben, das sie bei euch gesucht haben. Deshalb will ich auch, daß sie geduldet werden sollen, bis ich für gut und nötig finde, anders zu befehlen.“

Auf diese königliche Entscheidung hin hat sich Bern an den Gouverneur von Neuenburg gewendet und das Begehren des Bürgermeisters von Valangin unterstützt, muß sich aber von jenem jagen lassen, wie so gar kein Grund vorhanden sei, die 17 Familien mit den 77 Personen der in der Grafschaft Valangin niedergelassenen Täufer zu beunruhigen, wie vielmehr die Begehren nach Vertreibung derselben von gewissen Privatinteressen ausgehen, die keineswegs religiöser Natur seien. Angesichts der Thätigkeit und der Eigenschaften der Täufer sein man ihnen vielmehr aufrichtigen Dank schuldig.

Trotz dieses Berichtes wird die Agitation in der Grafschaft Valangin fortgesetzt. Eine Reihe von Schreiben verlangt die Unterstützung Berns. Die sämtlichen Gemeinden der Grafschaft versammeln sich, ihre alten Rechte und Freiheiten zu wahren. Die Bürgermeister dieser Gemeinden, sowie der Rat von Bern wenden sich direkt an den König, worauf am 4. Juni 1735 dessen endgültige Entscheidung erfolgt. Der neuenburgische Gouverneur zögert, diese Entscheidung zu veröffentlichen und will vorerst vom Hofe nähere Erklärungen darüber verlangen, was in Valangin Unwillen hervorruft. Der unerwartete Entscheid des Königs lautet nämlich dahin, daß diejenigen Sektirer, welche seit 1724 sich in Neuenburg und Valangin niedergelassen haben, mit Beginn des Jahres 1736 das Land verlassen sollen, daß aber alle übrigen, wie bisher, geduldet werden sollen. Nach einer Mitteilung des Königs an Bern vom 16. Juli 1735 glaubte er die Angelegenheit auf diese Weise lösen zu sollen, „damit alle diejenigen, so daran teilnehmen, damit völlig zufrieden zu sein Ursach haben.“ Es scheint aber in Wirklichkeit weder Neuenburg, noch Valangin über diese Vermittlung sehr erfreut gewesen zu sein, so wenig als der König selbst, dem sie nach seinen Bemerkungen nicht vom Herzen gegangen ist. Es lag eben gerade Wichtigeres vor. Diese Kleinigkeiten sollten das gute Einvernehmen mit Bern nicht trüben, da der König eben jetzt die Einschließung der Grafschaften Neuenburg und Valangin in die zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich abzuschließende Allianz wünschte, worüber er gleichzeitig mit Bern korrespondierte.

Im Jahr 1739 fängt die Agitation in Valangin wieder an und es ist ein betrübtes Zusehen, wie man sich mit großen Worten und schönen Reden auf die alten Landesrechte von 1707 stützt und auf den überall gültigen Brauch der Eidgenossen, daß die Gemeinden das Recht haben, in ihrem Bezirk die Niederlassung zu bewilligen, oder zu verweigern, allein zu dem Zweck, in engherzigster Weise die Berner zu verjagen, die als Pioniere der Landwirtschaft in den Neuenburger Bergen den Eingebornen überlegen sind. Es ist ein betrübtes Zusehen, wie zur Erreichung dieses Zweckes die Religion erhalten muß in heuchlerischem Jammer um das Wohlergehen der lieben reformierten Kirche. Und es ist ein trauriges Zusehen, wie die *Magnifiques et puissants Seigneurs de Berne* diese Aktion zu der ihrigen machen im Gegensatz zu den freisinnigen Anschauungen des Königs von Preußen und zu der Einsicht des fürstlichen Rates in Neuenburg, der den wahren Wert dieser demokratischen Bewegung in den Bergen klar durchschaut. Endlich aber steht auch der König nicht auf der Höhe. Bei aller Weitherzigkeit zeigt sich seine Unzuverlässigkeit in seinen besten Eigenschaften, die ihm als Charakterschwäche anhängt.

Die im Neuenburgischen angesiedelten bernischen Täufer haben sich dort erhalten. Die „amiſche“ Gemeinde Neuenburg hat 1888 31 getaufte Mitglieder. Die Namen der Vorsteher sind Müller, Glaus, Stähli, also bernischen Ursprungs.

Die Geschichte der Mennoniten im eigentlichen Preußen liegt nicht im Rahmen der bernischen Täufergeschichte. Die Namen der Vorsteher in den 19 zum Teil zahlreichen Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreußen, sowie derjenigen in den 11 Gemeinden norddeutscher Städte verraten keine oder nur schwache Spuren bernischer Einwanderung.

Aus ihrer Geschichte hat die Gestaltung ihres Dogmas von der Wehrlosigkeit für uns Interesse.

Der Anspruch der Täufer auf Wehr- und Waffenlosigkeit verursachte den hauptsächlichsten Konflikt mit dem bernischen Staate. Wenn sich auch die bernische Staatsbehörde sehr entschieden und sehr kraftvoll als der kirchliche Oberherr und als Schutz und Vertreter des Protestantismus fühlte und deshalb die Einheit des Bekenntnisses, die Einheit der Kirche zu wahren suchte, so lag es doch keineswegs im Geist der bernischen Regenten, auf dogmatische Streitigkeiten einzugehen. Aber sie verlangten vom Bürger Gehorsam gegen die staatliche Ordnung. Wirklich lag die Frage der Wehrpflicht in einem schweizerischen Kanton anders als im Ausland, indem man nie ein anderes System kannte, als das der allgemeinen Wehrpflicht im Sinne der Defensiv-, der Notwehr. Wir wissen auch, wie nötig der neutrale Staat neben den

katholischen Mitleidgenossen, mitten unter wogenden Kriegstürmen und angesichts der bestehenden Keisläuferei seine Milizen hatte und verstehen deshalb die Ansicht der Obrigkeit, welche in der beständigen Renitenz der Täufer mehr Halsstarrigkeit als Religion gesehen hat und deswegen hoffte, den Gehorsam erzwingen zu können.

Zum ersten Mal erschien in Deutschland der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in den Befreiungskriegen von 1813, herausgeboren aus dem der Tiefe des Volksgemüths entspringenden Patriotismus. Hier erlitt das mennonitische Prinzip der Wehrlosigkeit einen ersten, gewaltigen Stoß.

Die Kollision der Pflichten, wie sie damals über die deutschen Mennoniten kam, wird aus ihrem eigenen Lager (A. Brons) folgendermaßen geschildert:

„Angesichts der in den Niederlanden wegen ihres Glaubens erschlagenen und dem Feuertode geopfert Brüder, angesichts der gleichzeitigen gotteslästerlichen Kriege in Deutschland, wo Glaubenswut, Herrschsucht, Rachsucht und Eifersucht über die Köpfe des Volkes hinweg das Schwert ergriffen, Länder verwüsteten, Wittwen und Waisen ihrem Schicksal überließen, stand die mennonitische Gemeinschaft frei von Blutschuld. Keiner der Ihrigen hatte sich für Sold anwerben lassen, um im Dienste fremder Heerführer das Mordgewehr zu ergreifen und sich den Kriegsknechten zuzugesellen, welche, ohne die Leidenschaften der sich bekriegenden Fürsten und Könige zu teilen, nach dem Grundsatz „wes Brod ich eß, des Lied ich sing“, auf Beute hoffend, ruchlos Mord und Verwüstung in friedliche Länder trugen; keiner hätte sich zwingen lassen, einzutreten in die Reihen der Länder- und Völkerverwüster. Jetzt aber lag die Sache mit einem Male ganz anders, es galt, das Vaterland und den eigenen Herd zu retten und zu schützen, den Tyrannen in seine Schranken zu weisen, und jeden, der dazu die Waffen ergriff, überkam es fast, als kämpfte er im Dienste Gottes für eine heilige Sache. Wie könnte es da anders sein, als daß das Prinzip unbedingter Wehrlosigkeit der Mennonitengemeinschaft in den Gemüthern vieler ihrer Mitglieder einen starken Stoß erlitt.“

Es machten sich wirklich damals unter den Mennoniten Deutschlands verschiedene Strömungen geltend. In Westpreußen, wo die Mennoniten meist als Industrielle in den Städten lebten, faßte man das Verbot des Waffentragens nicht als ein grundlegendes Dogma auf. Auch hatte zuvor Napoleon ohne die geringste Rücksicht auf Glaubenssachen auch die dortigen Mennoniten unter die Waffen gesteckt. In Ostpreußen waren die Mennoniten meistens Bauern. Dort waren es die Ältesten, die in unverbrüchlicher Festigkeit allen obrigkeitlichen

Anstürmen zu Trotz an den alten Privilegien festhielten, während das patriotische Gewissen fast bis zur Erschöpfung der Kräfte sich in der teils freiwilligen, teils gezwungenen Leistung an Geld, Pferden und Krankenpflege Genüge that. Auch dort war die Jugend dem aktiven Militärdienst nicht abgeneigt. Der König von Preußen blieb seinem gegebenen Wort treu und hielt auch in der größten Zwangslage die Privilegien unangetastet.

Die spätere politische Entwicklung seit 1848 führte zur Gleichstellung der Staatsbürger in Rechten und Pflichten. Privilegien, aber auch Einschränkungen bürgerlicher Rechte haben im modernen Staat keinen Sinn mehr. Die Mennoniten in Deutschland haben sich im allgemeinen mit der Wehrpflicht entweder ganz ausgehöhnt oder leisten wenigstens Sanitätsdienst. Diese freiere Richtung hat Professor Mannhardt aus Danzig in den „mennonitischen Blättern“ von 1869 vertreten. „Angesichts der Greuel ihrer Zeit und im Gegensatz zu der wilden Rachsucht Thomas Münzers und seiner Genossen haben Menno und seine Anhänger den Grundsatz aufgestellt, weder das Schwert gegen andere zu ergreifen, noch sich selbst durch dasselbe zwingen zu lassen, seine Ueberzeugung preiszugeben. Damit sind sie allerdings ihrer Zeit vorausgeschritten und Bahnbrecher des Völkerfriedens geworden, welcher Richtung die Quäker und Herrnhuter sich später angeschlossen haben; aber starre Durchführung und Anwendung eines Prinzips auf alle Fälle würde sich gar oft mit einer sittlichen und somit christlichen Weltanschauung nicht vertragen.“

Mannhardt definiert die Gemeinschaft der Mennoniten als „eine durch freie Selbstbestimmung sich immer wieder erneuernde Verbrüderung zur Nachfolge Christi, durch gegenseitiges Ermahnen und Handreichung im sittlichen Handeln.“ Auf der Durchführung dieses Prinzips beruhen die Taufe der Erwachsenen im selbstbestimmungsfähigen Alter, die alleinige Beteuerung durch Ja und Nein als Ausdruck der Wahrhaftigkeit, die Auffassung des heiligen Abendmahls als Gemeindefeier zur Stärkung des Glaubens und Lebens, was jede mystische Auffassung ausschließt, endlich die vorwiegende Richtung auf ein praktisches Christentum ohne Dogmatik und ohne feststehende, für jeden bindende Symbole und Bekenntnisschriften. Schließlich betont er die demokratische Gemeindeverfassung, wonach jeder Ansat zu einer monarchischen, oligarchischen Ordnung, sowie zur Konsistorialordnung, und jeder Eingriff des Staates in die freie Selbstbestimmung der Gemeinden ausgeschlossen ist.

„Diesen Grundanschauungen unterliegt auch das Prinzip der

Wehrlosigkeit der Mennoniten. Die alten Taufgesinnten nannten sich auch gerne „wehrlose Christen.“ Ihre Wehrlosigkeit war ein Protest, der sich gleichmäßig gegen die wilde Selbsthülfe der Bauern und täuferischen Schwärmer und gegen die Roheiten und Grausamkeiten der Soldateska und ihrer fürstlichen Kriegsherren richtete. Als im dreißigjährigen Kriege Deutschland durch Mord und Raub verwüstet wurde, so daß seine Bevölkerung um 50 Prozent abnahm, als die Pfalz gar im Jahre 1636 nur kaum noch 200 Bauern kärglich nähren konnte, da hatten die Taufgesinnten mindestens ihre Hände rein gehalten von Mord, Raub und Brandstiftung, wovon die Schutthaufen eingeäschelter Städte und Dörfer überall zeugten. Sie waren vielmehr unter den Ersten und Tüchtigsten, um Stadt und Land wieder zu bebauen; davon weiß die Pfalz zu erzählen und können die Annalen der Stadt Mannheim Zeugnis ablegen. Ihr größtenteils tüchtiges Familienleben hatte das Seinige zur Erstarbung des Vaterlandes beigetragen.

„In unsern Tagen aber, wo das Vaterland wieder achtunggebietend da steht und von seinen Söhnen erwartet, daß sie, wo Gefahr droht, es schützen und verteidigen, entspricht es wiederum dem innersten Wesen der Mennonitengemeinschaft, die ihre Unabhängigkeit als Heilanstalt durch Geisteskraft stets zu wahren suchte, nötigenfalls auch mit den Waffen in der Hand für dasselbe einzustehen.“

Dies schreibt ein Mennonite. Es besteht also auch innerhalb dieser Gemeinschaft ein Wechsel der Anschauungen. Auch die Waldeuser waren in diesem Punkt nicht derselben Meinung gewesen. Während in der schweren Verfolgung die westlichen Thäler Piemonts der Wehrlosigkeit treu blieben, führten die östlichen jenen heldenhaften Kampf ums Dasein mit den Waffen in der Hand.

Der alte bernische Staat aber hatte kein Recht, die Wehrlosigkeit der Täufer so hart zu verurteilen, so lang es mit fremden Fürsten Militärkapitulationen schloß und um klingendes Geld Bataillone zur Verfügung stellte zu sehr unrepublikanischen Zwecken.

XX.

Täuferjäger.

Die Täuferjäger sind keine ruhmvolle Einrichtung im bernischen Staate gewesen und die Geschichte ihrer Thaten gereicht dem Vaterland nicht zur Ehre. Es war eine Einrichtung, die aus der völligen Verknöcherung der Staats- und Dogmenkirche hervorging, welche nicht die geringste Lust zu einer Disputaz mehr zeigte, wie der bibelsfrohe Geist der Reformation. Es war eine Einrichtung, die aus dem Polizeistaat MGH. hervorgegangen ist, der allmählich für die Revolution reif wurde.

Die Täuferjäger standen im Dienst der Täuferkammer und diese Täuferkammer war die Nachfolgerin der „Kommittierten zum Täufergeschäft“, einem je nach Bedürfnis funktionierenden Ausschuss, der die Täufergeschäfte des Rates begutachtete. Die Täuferkammer war dann ein ständiger Ausschuss, der die lästig und mühsam gewordenen Täufergeschäfte dem Rat abgenommen hat. Wir begegnen der Täuferkammer im Jahr 1699 und sehen ihre Auflösung am 4. Dezember 1743, nachdem sie geraume Zeit zugleich neben der „Religionskammer“ funktioniert hatte, welche Funktionen zuweilen gegenseitig untereinander kamen. Die Täuferkammer war weder eine gelehrte, noch eine geistliche Behörde und beschäftigte sich auch nicht mit gelehrten oder prinzipiellen Fragen und Gutachten. Sie bestand wenigstens in der Zeit, aus welcher Protokolle derselben vorhanden sind, aus lauter weltlichen Mitgliedern. In den Dreißigerjahren waren es z. B. Salzdirektor Thormann als Präsident, Zeugherr Verseth und die ehemaligen Landvögte Engel, Kilchberger und Sinner. Die Manuale der Täuferkammer im Staatsarchiv (T. K.) enthalten in vier Bänden die Verhandlungen von 1721 bis 1743. Die meisten Verhandlungen beziehen sich auf die Verwaltung der Täufergüter. In zweiter Linie beschäftigte man sich mit dem Einfangenlassen und Verbannen oder Begnadigen von Täufern und der Ueberaufsicht über die Ausführung der Mandate.

Das Bedürfnis, Polizeiorgane zu schaffen, welche unabhängig von den Landvögten und den Grenzen ihrer Bezirke amten konnten, geht schon aus dem Schreiben des Landvogts von Signau, Johannes Fritzing, vom 12. Dezember 1663 hervor und zeigt uns zugleich die Stimmung der Gemeinden, die in der Behändigung der Täufer den amtlichen Organen nicht an die Hand gehen wollen.

„Aus E. G. den 30. November jüngsthin an mich abgegangenes Mahnungsschreiben, wider die Sect der zunehmenden Widertäuferi nach laut des Mandats zu verfahren, werde ich verursacht, dieselbigen in Unterthänigkeit zu berichten, daß ich etliche mal auf etliche diejer Sect Anhangende hab greifen und behändigen lassen wollen, zu dem End auch die Unteramtleute befälchuet, die mir wiedergebracht, sie können Niemand betreten, und wenn ich Andere darzu gebraucht, oft merken müssen, daß mein Vorhaben bald entdeckt worden, oder sie sonst zu diesem Geschäft sich nicht haben gebrauchen lassen wollen. Die Chorrichter in Eggimyl belangend, ist von ihnen kein Hilf zu erhoffen, weil sie all denen der Sect Zugethanen in Blutsverwandtschaft sind, so daß deswegen bis dato nicht zu erwünschtem Zweck zu gelangen gsin ist. Ueberdieß, das von mehreren Theil denen, die sich der Sect anhängig machen wollen, geübt wird, bevor und ehe sie sich der Wiedertäuferi vollkommen ergeben, unterm Schein eines Kaufs, Schleißes oder sonst mit etwas Vorbehalts, all, oder den mehreren Theil ihres Guts ihren Kindern übergeben, und also ordnen, daß nach ihrem Tod wenig oder gar nichts ihres gehabten Guts zu finden, und zu E. G. Händen zu bringen ist. Wie ich mich in dem einten und andern verhalten soll, bitt ich E. G. in Unterthänigkeit um Wegweisung und Rath“ (A. V.).

Infolge dessen wird den Kommittierten zum Täufergeschäft der Rat gegeben, es sollen die Amtleute zur Behändigung der Wiedertäufer vertraute, geheime Leute gebrauchen und ihnen 30 Kreuzer für jede Verhaftung bezahlen (R. M. 1. Februar 1669).

Eggimyl war ein schwieriger Posten. Venner Stürler meldete dem Chorgericht der Stadt Bern, es seien in Eggimyl Täufer, die, so lang ein Prädikant da gewesen, „niemals z'predig gsin seiend.“ Es werden genannt „Zangeren Hans, Georg Riechtin ein Leerer, Hinten-Christen, Wolfgang uff dem Schweisberg, Uli Galdins Frau, Hinten-Michels Frau, Großtannen-Michel, Uli zu Ringisbach ein Leerer auß Signauampt.“ Auf eine Anfrage an den Prädikanten, ob dem also sei, sendet dieser am 9. Januar umständlichen Bericht, worin er nicht weniger als 40 Täufer namhaft macht. Dieser Bericht wird dem Rat übermittelt (Ch. M. 2. Januar 1654).

Am 3. Mai 1671 wird der Landvogt von Signau beauftragt, der Gemeinde Eggimyl zu „insinuieren“, die Täufer, welche ihnen wohl bekannt sind, ohne ferneres durch die Finger schauen zur Hand zu bringen und ins Waisenhaus abzuliefern. Wenn das innert 14 Tagen nicht geschieht, werde man „bewehrte Leut hinaus schicken, daselbst in der Gemeind Kosten den Täufern nachzugehn“ (R. M.).

Wie gewöhnlich war zwischen Drohung und Exekution noch ein

erheblicher Zwischenraum. Da am 26. September desselben Jahres zur Auslieferung der Täufer in Eggwyl noch kein Schritt gethan war, wird vorerst noch ein anderes Mittel versucht, das sich mancherorts als wirksam erwies. Es sollten zwölf der wohlhabendsten Leute aus der Gemeinde nach Bern geschickt werden und sich da auf eigene Kosten erhalten, bis die Täufer entweder abgeliefert oder aus dem Land gezogen seien (R. M.).

Am 4. Oktober wird nochmals acht Tage Frist gegeben. Dann sollen von den zwölf Geiseln sechs einrücken und nach acht Tagen die andern sechs zu den zwei, die sich bereits in Bern befinden. Auch die „übelmögenden“ (invaliden) Täufer sind nach Bern abzuliefern. Für die Ausführung dieses Befehls wird der Landvogt von Signau bei Amtsentsetzung verantwortlich gemacht (R. M.). Dies hat zum erwünschten Ziele geführt, da am 16. Oktober 1671 das schriftliche Zeugnis des Präbikanten vorliegt, daß die Täufer in Eggwyl ihren Wegzug wirklich wenigstens an die Hand genommen haben. Die Geiseln werden daraufhin entlassen. Die Kosten ihres Aufenthalts in Bern sollen ihnen erstattet werden nicht aus dem Gemeinde- oder Kirchengut, sondern durch besondere Auflage in der Gemeinde Eggwyl. Zugleich werden auch von Guggisberg und Schwarzenburg Geiseln verlangt (R. M.).

Am 3. Oktober 1671 waren auch drei Geiseln durch den Schultheiß von Thun hergeschickt worden, Andreas Maurer, Chr. Desch und Peter Fahrni. Die sind „auf eine ehrende Gesellschaft zu Mören zu logieren.“ Es sollten also diese Geiseln mehr finanziell als körperlich hergenommen werden. Zugleich wird ihnen angezeigt: „wenn man mit Ausmusterung der Täufer nicht Ernst mache, so werde man eine mehrere Anzahl Geiseln alhar beschicken“ (R. M.).

Der Landvogt von Thun klagt ebenfalls, daß er zur Behändigung der Täufer in seinem Amt keine getreuen Leute antreffen kann. Es wird ihm überlassen, Leute von Bern anzustellen und zu instruieren (R. M. 5. Juni 1694).

Nun finden wir am 19. Mai 1699 Täuferjäger angestellt, da der Rat auf Antrag der Täuferkammer entschied, daß die Kosten für die Behändiger der Täufer aus dem Gut des Behändigten, oder aus dem Täufergut der Gemeinde, welcher er angehört, oder endlich, wenn kein solches besteht, von der Obrigkeit bezahlt werden soll. Mit diesem Modus wird begonnen „bei dem in obrigkeitlichen Bänden liegenden Erzverführer Jsaak Kaufmann“ (Mand.).

Daß man überhaupt eigene Organe zum Verus der Täuferjägerei geschaffen hat, hat vor allem seinen Grund in der allgemeinen Stimmung

der Bevölkerung, welche die Täufer vor der Verfolgung geschützt hat. Der Zürcher Breitinger hat dieselbe Erfahrung gemacht, wenn er sagt: „In vielen Gemeinden sind Pfarrer, Ehegauer, Schworne, selbst bhäftet mit allem demjenigen, um dessentwillen sy andre handhaben söltend“ (Simler). Und im besondern hat die Einführung der Täuferjäger ihren Grund darin, daß die ordentlichen Organe der Landvögte nur innerhalb ihres Amtsbezirkes kompetent waren und daß diese, wie aus einem Schreiben an den Landvogt von Trachselwald hervorgeht, in besagtem Geschäft nicht zuverlässig waren (T. K. 18. Dezember 1725).

Merkwürdig paßt auf die bernischen Zustände ein amtlicher Bericht aus Tirol: „Der gemein man (ist) inen ganz und gar gewogen, geneigt und anhengig“, er gibt dem Wiedertäufer Herberg, Unterhalt, Speis und Trank, verrät keinen, duldet ihn in Haus und Hof und warnt ihn vor den Verfolgern. Werden Peute angeworben, um Täuferversammlungen zu überfallen, so richten sie es so ein, daß diese entkommen können (3. Voserth, der Anabaptismus im Tirol, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79, S. 257).

Im Jahr 1722 wird den Täuferjägern Wüthrich, Widmer und Murer ihr Patent für sechs Monate verlängert. Zehn Jahre später ist die Täuferkammer nicht mehr einstimmig, ob den zwei Täuferjägern im Emmenthal ihre Patente verlängert werden sollen. Sie stellt es den Räten anheim und diese finden es für gut, sie bei ihren alten Patenten bleiben zu lassen. Im Jahr 1734 erhalten die beiden Turmproposen Dünk und Bitoz Patente, um die Täufer Christian Sigenthaler im untern Hällig, Wüthrich zu Häuseren, Hans Gerber, Stadler genannt und David Baumgartner, alle in Trub, zu behändigen.

Durch die Täuferjäger wurden während dieser Jahre eine Anzahl Verhaftungen vorgenommen, beispielsweise am 9. Dezember 1721 eine Margret Neuhaus, eine Ehefrau zu Heimiswyl, die des Landes verwiesen wird. Den Täuferjägern werden dafür 2 Thaler verabsolgt; für Daniel Voris Frau in Wichtach 10 Kronen. Hans Schaffer in Stettlen wird gebüßt, weil er seine Ehefrau, eine Täuferin, beherbergt hat und muß für sie den Täuferjägern das Fanggeld zahlen. So schaffte man sich treue Unterthanen! Täuferjäger Wüthrich hat auf Wartegg in der Gemeinde Langnau einen Täuferlehrer Peter Spahr entdeckt und gefangen. Dieser soll im Gefängnis durch Helfer Morell befehrt werden.

Zahlreiche Bestrafungen von Personen, welche sich gegen die Täuferjäger aufgelegt und ihnen Widerstand geleistet haben, zeigen, daß diese Art Kulturkampf sich der Sympathie des Volkes nicht erfreute. Uli Voosli in Trachselwald erhielt dreimal 24stündige Gefangenschaft wegen

ungebührendem Verhalten gegen die Täuferjäger bei Behändigung seiner Schwester.

Eine „Täuferjegi“ im Emmenthal im Jahr 1702 hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Sympathie des Landvolks mit den Täufern hat sich dadurch kundgegeben, daß der Weg, den die Täuferjäger machten, durch allerlei Signale der Landschaft kundgegeben wurde. Die Sache war um so ärgerlicher, weil auch diese verborgenen Helfershelfer nicht ausfindig gemacht werden konnten. „Dem Hornen, Schießen, Schreyen und dergleichen Zeichen geben, so bei letzter Jegi observiert worden sein soll, ist gründlich nachzuforschen“ (R. M.). Auf welcher Seite die Pacher waren, läßt sich denken. Das mußten diejenigen büßen, die sich bei dieser Täuferjegi der Behändigung der Täufer widersetzen. „Der Bauer in der Rotachen, Uli Dummermuth, hat Täufer Jahr und Tag beherbergt und zu Versammlungen Platz gegeben, hat die jüngst ausgesandten Jeger, sonderlich aber dero Führer mit Worten schandlicher Weis angegriffen, 159 Pfund, die Kosten der Jegi, ein Monat Schellenwerk, jedoch ohne Ring.“ Später ist ihm die Schellenwerkstrafe erlassen worden. Anna Wenger und die Brüder Christen und Hans Dummermuth erhalten zweimal 24 Stunden Gefangenschaft in der Stadt ebenfalls wegen Widerjeglichkeit gegen die Täuferjäger (R. M.).

Es waren aber auch diese Täuferjäger die richtige Räuberbande, vermutlich gediente Söldner. Es mag zuweilen bunt hergegangen sein, wenn der Rat selbst auf Grund der eingegangenen Klagen findet, „dieser Jägern Proccedere sei voller Unmanier und Ungebühr ganz frevelhaft“, und wenn sie wegen Erpressungen zu zwölfstündiger Gefangenschaft und zur Restitution der Erpressungen verurteilt werden. „Katharina Wyßler“, heißt es im Anschluß daran, „wurde an Händ und Füßen lahm und ist in die Injel genommen worden“ (R. M.).

Der Täuferjäger Christian Rupp steht im Verdacht, einigen Wiedertäufern Geld abgenommen und sie hierauf verschont zu haben und wird deshalb in Haft genommen. Er wird ferner angeklagt, er habe „mit Sakung des Geschosses an die Brust Geld erpreßet, andern dann solchen Schrecken eingejagt, daß sie bis in die vier Tag lang krank darnieder liegen mußten.“ Das waren die Diener einer hohen christlichen Obrigkeit.

Da die Täuferjägerei solche Blüten trieb, sind nicht nur einzelne, sondern ganze Gemeinden renitent geworden und häufig treffen wir die Klagen des Rats und der Täuferkammer, daß auch in den Gemeinden der gute Wille fehle, ihre löblichen Intentionen zu unterstützen. So wird einmal die Gemeinde Dürrenroth verurteilt, den Täuferjägern das Fanggeld zu bezahlen für den „verhafteten“ Täufer Kaspar Rißer,

der in ihrer Gemeinde erhascht worden ist, deswegen, weil sie nicht besser Aufsicht halten, was doch umsomehr in ihrer Pflicht läge, als der Kirche dieser Gemeinde Dürrenroth „von den Täuflergüettern geschenkt und mitgetheilt worden“ sei. Und wenn sogar ein Chorrichter, wie Hans Schöni in Sumiswald, sich erfrecht, die Täufer zu verteidigen, so gehörten ihm wohl zweimal 24 Stunden Gefangenschaft (T. K.). Nach Signau geht der Befehl, diejenigen zu strafen, welche die Täuferversammlung rechtzeitig zur Flucht gemahnt haben (R. M. 18. März 1671).

Selbst die Landvögte können der erregten Stimmung nicht widerstehen. Die Täuferjäger klagen vor der Täuferkammer über den Landvogt von Signau, „daß er sie häufig mit rauchen und harten Worten antaßten thühe“ und veranlassen ein Schreiben an denselben, er möge sich „gägen Ihre bestellten Teußerjeger moderater aufführen“ (T. K.). Es scheint sich daraus eine Korrespondenz entwickelt zu haben, die uns den Landvogt von Signau als einen Herrn kennen lehrt, der sich von einer Täuferkammer die Perücke nicht zurechtsetzen läßt. Seine zwei Schreiben seien „in solch bedenklichen Terminis“ abgefaßt, daß man daraus sehe, daß er die Täufermandate gar nicht kenne. Die Citationen, so schreibt die Kammer an den Landvogt, habe er ergehen zu lassen, ohne Angabe des Grundes, damit die Citierten nicht unterdessen Ausflüchte erfinden können. Ebenso seien die Ausweisungen lediglich Ausführungen der Mandate. „Wenn nun bekanntermaßen die Occupation der Täuferkammer sehr mühsam und verdrießlich, so wünscht sie, daß der Herr Landvogt Ihnen Ihre Arbeit nit schwär machen, und Ihnen mit dergleichen Imputationen, davon seine zwei angezogene schreiben melden, verschonet hätte, alß die da lediglich die Execution des hochobrigkeitlichen Willens zu erfüllen in Absicht haben und von keiner Ueberschreitung der Competents nit wüßen, dan sonst die Cammer, weilen Sie auf solche weiß nit fortrücken konnte, genöthigt sein wurde, solches an gebührendem orth zu ihrer Entladnuß anzubringen“ (T. K.).

Es beklagt sich aber auch der Landvogt von Sumiswald über die Täuferjäger. Dieselben erhalten von der Täuferkammer eine „Remonstranz“ mit dem Befehl, künftighin nicht an heiligen Tagen, wie dies am Palmsonntag geschah, die Häuser zu durchsuchen. Sie sollen sich auch den Landvögten gegenüber ordentlich betragen (T. K.).

Nun reicht auch der dritte Landvogt des Oberemmenthals, der von Trachselwald, seine Klagen ein. Die Täuferkammer teilt ihm darauf am 18. Dezember 1725 folgendes mit:

Das Verfahren der Täuferkammer stützt sich auf die Ordnung vom 17. Februar 1711 und 24. Mai 1714. Danach sollen die Täufer

das Land räumen, dann sollen sie behändigt, bestraft und ihre Mittel konfisziert werden. Letzteres Mandat sei eine Verschärfung des erstern. Kraft dessen habe die Kammer zur Vollziehung des obrigkeitlichen Willens die bestellten Täuferjäger mit erforderlichen Gewaltspatenten zu Behändigung der Täufer zu verzeihen, „wobey dan zu melden, daß man zwar anfänglich die Täuferjäger angewiesen hatte, sich entweder by den H. H. Ambleuthen oder wenigstens by denen unterbeamteten und Weiblen beforderst anzumelden. Es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß wan sie sich der Unterbeamteten bedienen muezten, oftmahls ihr Vorhaben entdeckt und durch vorausgeschickte bottschaffter und gegebene Zeichen die Täufer gewahrnet worden, also daß auf solche weis selbige gemeinlich endtwüsch, weilen bekanter maßen die landleuth den Täuffern günstig sind, derowegen solches die Cammer benöthiget hat, die T. Z. dahin zubegwältigen, daß sie ohn Verzeihens und ohne Jemand davon nachricht zu geben, die Täufer in dero Häußern habind suchen und behändigen mögen, welches nun seit Anno 1719 also überall geübet worden und die Herren Ambleuth dawider kein bedenken getragen, als die da wohl erkent, daß ohne das die Täufer nit zubehändigen sindt.“ — Der Herr Landvoogt wird damit zufrieden sein, umsonmehr, da er dadurch nicht benachtheiligt wird und ihm „von den fallenden Confiscationen und Bußen nach Abzug der Kosten sein bezüchend Contingent entrichtet wird. Das Geschäft betreffend Grimm auf Gartegg wegen üblen Tractements der T. Z. werden sie gerecht beurtheilen. Die C. kann nicht zugeben, daß die T. Z. mißhandelt werden und wiederum werden sie selbige in gebührende Straf ziehen, wie schon mehrmal geschehen, wenn es sich befindet, daß diese T. Z. sich ungebührlich aufgeführt habindt.“

Die Stimmung der Bevölkerung des Emmenthals äußerte sich gelegentlich in tumultuariischer Weise. Im Jahr 1709, als die Täuferjäger in Eggwyl waren, zogen nächtlicher Weile eine Anzahl Gemeindegensossen mit Glocken und Hunden vor das Pfrundhaus und in dem Absehen, „sich Ihren zu Behändigung der landeschädlichen Teufferen abgeschickten Prosojen“ zu widersetzen. Es war das die „Treichlete“, wie sie jetzt noch als Volksjustiz im Berner Oberland vorkommt, das „Haberfeldtreiben“ der Baiern. Wenn sie sich an ein Pfarrhaus wagte, dann war die Stimmung unheimlich. Das beweist der Schuß, der auf das Pfarrhaus losgebrannt wurde und ein Fenster völlig zerschmetterte. Daß es nötig war, 50 Thaler Belohnung auszusetzen nebst dem Versprechen der Geheimhaltung des Angebers, zeigt, daß die Bevölkerung mit der Demonstration einverstanden war. Falls dem Herrn Prädikanten in Eggwyl in seiner Person oder den Seinigen an Haus und Gütern etwas Schadens widerfahren sollte, so hätte die

ganze Gemeinde solches abzutragen. Eine Unfallversicherung war also doch notwendig (R. M.).

Ein Skandal zu Sumiswald wurde am 24. April 1714 und in folgenden Sitzungen vor Rat verhandelt. Es waren hinter Sumiswald durch die Prosojen einige Täufer behändigt worden. Diese wurden durch eine Zusammenrottung von 60 bis 70 Personen frei gemacht. Dabei wurden die Täuferjäger schwer mißhandelt und blutig geschlagen. Ein Teil der Thäter ist bestraft worden. Wer sonst noch zuge schlagen hat, soll durch den Amtmann ausfindig gemacht und gebüßt werden. Die Beschuldigten haben den Täuferjägern ihr Fänggeld von 100 Thalern zu erstatten und aus den Bußen soll „den Beschädigten auch Etwas zur Ergetzung zukommen.“ Andreas Sommer in der Neuenmatte war der Hauptthäter. Er soll die fraglichen 100 Thaler bezahlen, ansonst er verbannt wird. Diese Verbannung wird am 24. Januar 1705 gegen Bürgschaft und Versprechen wieder aufgehoben. Peter Sommer, der Hofarzt, der Täufer beherbergt hat, wird auf ein Jahr an ein Ort Welschen Landes relegiert. Bendicht Widmer, der Schulmeister, hat auch mitgemacht, wird abgesetzt und auf $\frac{1}{2}$ Jahr nach Bräsu im Amt Romainmossier relegiert. Bendicht Kiser in der Yengenmatt, ein Gerichtsfäß, der seine zwei Söhne mit Knütteln ausgepeitscht, wird abgesetzt und bis Martini nach St. Croix in die Verbannung geschickt. Die beiden Söhne, die mit ihren Prügeln „hart zuge schlagen haben“, sind zu Geldbußen verurteilt; Peter Sommer, des Hofarzts Sohn, erhält ein Jahr Welschland in St. Gerge; Andreas Christen, der Tannenbäuerin Knecht, der bei diesem Thunwesen auch Hand angelegt, hat viermal 24 Stunden Gefangenschaft bekommen, „weil er mit vielen Kindern beladen ist.“ „Etliche von diesen Verurtheilten haben sich vor unserer verordneten Kommission störrig und unver schämt aufgeführt.“ Bei ihrem Aufenthalt im Welschland stehen sie unter polizeilicher Aufsicht des Landvogts (R. M.).

Eine andere üble Geschichte begegnete hinter Kröschenbrunnen, wo die bernische Gemeinde Trub an den Kanton Luzern grenzt. Am 3. September 1726 wurde die Sache zum ersten Mal und dann noch oft von der Täuferkammer und vom Rat verhandelt. Es liegt Klage vor der drei Täuferjäger Heinrich Wüthrich, Hans Maurer und Christian Sägeffenmann gegen Hans Baumgartner, Uli Eichenberger und Christian Glanzmann. Der Thatsbestand wird folgendermaßen berichtet: Die Täuferjäger haben zu Kröschenbrunnen in einem Haus, am Windbruch genannt, drei Täuferweiber behändigen wollen: Anni Blaser von Langnau, Elisabeth Schenk und Cathri Hofstetter, des Baumgartners Mutter und seine Frau. Die Angeklagten haben sich widersetzt und behauptet,

sie seien auf luzernischem Boden. Sie stießen gegen die Jäger Drohungen aus: sie wollen ihnen die March zeigen. Baumgartner habe das Messer gezogen, er wolle eher das Leben lassen, ehe sie die Jäger die Weiber wegführen lassen. Sie haben auch entseßliche und schreckliche Flüch und Wort gegen die Täuferjäger ausgestoßen. Dem Wüthrich haben sie gesagt, er sei ein schlimmer Gsell, Schelm, Lump und Höllenhund. Eichenberger habe mit der Haue an den Boden geschlagen und gesagt, es koste was es wolle, die Jäger müßten die Weiber nicht haben; „wenn M.G.H. schlimmer gsellen und schelmen hätten, so brauchten sie solche zu Jägern, dann es seien keine schlimmern auf dem Erdboden.“

Die Angeklagten leugneten die ihnen zugemuteten Ausdrücke, gaben aber ihren Zorn zu. Baumgartner sagt schwacher Weise, er habe das Messer nicht gegen Sägeffenmann gezuckt, sondern damit Tabak schnägen wollen! Alle deponieren, die Jäger haben auf Luzernerboden die Weiber mit Stecken gegen das Haus zu gejagt auf Bernerboden hinüber. Glanzmann hat dies gesehen und gemeint, es seien Luzerner, die den Weibern den Flachs nehmen wollten. Darum habe er sich gegen die Jäger gewehrt. Die Sache wird zu weiterer Untersuchung dem Landvogt zu Trachselwald überwiesen. Hierauf hat der Entlibucher Landvogt Beschwerde wegen Grenzverletzung eingereicht. Die Täuferjäger werden einvernommen und leugnen, daß sie die Weiber auf Luzernerboden angetroffen und auf Bernerboden gejagt haben. Nach Luzern wird geantwortet, daß keiner dieser drei Täuferjäger irgend etwas besitze. Wenn aber der Herr Landvogt von Entlibuch darauf beharre, daß eine „territorial violation“ geschehen sei, so seien sie erbötig, die Täuferjäger nicht am Vermögen, sondern „am Leib abzustrafen.“ Vorläufig wurden nun Baumgartner mit 15, Eichenberger mit 10, Glanzmann mit 5 Kronen Buße bestraft. Sie haben aber dagegen reklamiert. Baumgartner und Glanzmann deponieren am 4. Februar 1727, das Haus am Windbruch stehe ganz auf Luzernerboden. Vesterer habe dasselbe schon vor 8 Jahren um jährlich 30 Kronen vom luzernischen Stadtjessel gemietet. Die Täuferjäger geben jetzt etwas nach und meinen, die March gehe durch das Haus hindurch. Da die Sache unbequem war, da „jede Partei auf ihrem Recht beharre und die Jurisdiktion an diesem Ort bestritten sei“, wird, was das Bequemste war, die Angelegenheit dem Landvogt von Trachselwald überlassen, „nach seiner prudentia auszumachen.“ Später mußte aber doch mit dem Landvogt von Entlibuch im Beisein der Täuferjäger ein Augenschein am Windbruch auf Gummen abgemacht werden. Die Sache gegen Luzern nahm eine für Bern ungünstige Wendung. Deswegen soll der Landvogt von Trachselwald die drei der Widersetzlichkeit gegen die Täuferjäger An-

geklagten vorläufig einstecken und, falls sie im Amt etwas besitzen, das konfiszieren, damit daraus die Täuferjäger bezahlt werden können. Auf diese Güter wurde im Betrag von je 80 Thalern Arrest gelegt.

Nun wurden die bernischen Täuferjäger vom löblichen Stand Luzern mit 100 Thalern Strafe belegt wegen Gebietsverletzung und diese fordern als Deckung dafür von den Angeklagten Glanzmann und Eichenberger 150 Thaler Fanggeld und Kosten. Diese Angeklagten, beide auf Summen „im Wricht Tschangnaum und Kilchhöre Trueb“, wenden sich mit Darstellung des Sachverhalts am 5. Dezember 1727 an den Rat und erreichen, daß durch denselben der Arrest auf ihre Güter aufgehoben wird (R. M.).

Diese „Territorial violation“ hat einen langwierigen Grenzstreit mit Luzern zur Folge gehabt. Die ergangenen Schreiben und Ratsbeschlüsse vom 23. September 1727 bis zum 23. Mai 1731 sind im Mißivenbuch und die sämtlichen Originalakten, unter denen auch eine Karte und eine farbige Ansicht des „Windbruch“ nicht fehlt, sind in langer Reihe im „Luzern-Buch I“ des bernischen Staatsarchivs vorhanden. Aus diesem Material ergibt sich, daß die beiderseitigen Behörden mehrmaligen Augenschein am Windbruch vorgenommen haben und daß schließlich durch beidseitige Feldmesser die Grenze festgestellt worden ist. Sicher war aber von Anfang an, daß auch bei zweifelhafter Grenzmark eine Gebietsverletzung durch die Täuferjäger stattgefunden hatte. Diese wurden von Luzern mit einer Buße von 129 Thalern belegt; bis zur Abzahlung sollten sie in Luzern in Verhaft bleiben. Bern bittet um Gnade, da diese Leute „sozusagen keines Bagens Wert besitzen“ (L. B. 1728, 27. August), gibt aber den Amtleuten Befehl, sie nach Luzern auszuliefern (L. B. 1729, 27. März). Nach dem Schreiben an Luzern vom 17. Juli 1730 haben sich die Täuferjäger bei der luzernischen Obrigkeit gestellt, aber das Endurteil nicht abgewartet. Weil sie nun „keinen haushaltlichen Sitz haben, sondern als mittellos ihr täglich Brodt zu erwerben der Arbeit nachziehen müssen“, haben sie sich weiters begeben, sind endlich in Bern erwischt und eingetürmt worden und sollen nun durch unsern Turmweibel den Luzernern zugesandt werden (L. B.).

Ob das geschehen ist, wissen wir nicht, aber es scheint, daß der löbliche Stand Luzern lieber die den Täuferjägern auferlegte Buße von 100 Thalern einstreichen wollte, als diese saubern bernischen Staatsangestellten selbst in Empfang nehmen. Darum entnahm Bern die 100 Thaler einfach dem konfiszierten Täufergut und schenkte dazu noch den Täuferjägern „für ihren Unnuß“ 10 Kronen (R. M.). An diesen Angestellten hat Bern weder viel Freude, noch viel Ruhm gerernt.

Das war auch bei andern Anlässen der Fall. Schon am 11. Juni 1694 erhält der Landvogt von Trachselwald den Befehl, den Hans Heber und seine Gespannen, die diejenigen Mannen, so zur Behändigung des Täufers Kaufmann ausgegangen, „übel traktiert“ haben, zu citieren oder in Kontumaz zu verurteilen (R. M.). Und später, am 26. April 1727, soll der Landvogt von Trachselwald den Täuferjägern zur Satisfaktion verhelfen, welche im Wirtshaus zu Trachselwald einen Trunk gethan hatten und nachher wahrscheinlich von denen, die vorher mit ihnen im Wirtshaus geessen, durch die Fenster mit Steinen beschossen worden sind (T. K.).

„Die oberkeit thut schicken ihre botten und diener uß, sy sollen die Täufer suchen, sy sollen sie triben uß.

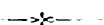
„Sy thäten weit umblauffen, suchen Häuser und Schären uß, O Herr thu sy beehren, rächne ihnen die Sünd nit uff.

„Reins lahmenß sy erbarmen, keins alterß nemmen sy an, thäten eßen und trincken uff sy, eine große Zahl.

„Sy thun uß dem wirtshauß ziehen, lauffen die straß hinuß, mit juheien und fluchen, daß manchem Christen gerußt (graußt).

„Sy thun das Fenster einstoßen, sprungen zum loch hinein, die muter übel geschlagen, drei jän ins maul hinein.

„Die wält hat sich vermäßen, die frommen zu rütten uß, ist aber noch nit gechehen, der Herr hilft ihnen daruß.“ (Täuferlied von 1691.)



XXI.

Fernere Verhandlungen im 18. Jahrhundert.

Das 18. Jahrhundert sieht den bernischen Staat, der sich zur ausschließlichen Aristokratie ausgebildet hatte, in der Fülle seiner Macht und seines Reichthums. Die Behandlung der Täuferangelegenheit war fast ausschließlich Polizeisache geworden. Die Stimme der Geistlichkeit, die am Ende des vorhergehenden Jahrhunderts so verständig über diese Dinge gesprochen hatte, war in ihrer offenen Kritik unbequem geworden und wurde bei Seite geschoben. So erreichte die Polizeiwirtschaft in geistlichen Dingen ihren Höhepunkt. Unterdessen aber tagte die Zeit der Aufklärung. Wenn auch die aristokratische Sitte des fremden Kriegs=

dienstes der Pflege der Kunst und der Philosophie nicht förderlich war, so ist doch Bern unter Anführung großer Gelehrter — wir nennen nur des großen A. v. Hallers Name — in der Geisteskultur nicht zurückgeblieben. Zugleich regten sich die Vorläufer einer modernen Demokratie (Henzi). Wie unter der Einwirkung der Aufklärung die alte Orthodoxie verblaßte, so schwindet auch allmählich der Eifer für die Erhaltung der religiösen oder konfessionellen Uniformität. Es war nicht mehr so ganz undenkbar, daß Glieder eines Staates in verschiedenen Glaubensrichtungen neben einander leben können. Es hat aber auch der Anabaptismus mit der Zeit durch die Verfolgungen, durch die Massenauswanderung und durch innere Spaltung viel von seiner Lebenskraft eingebüßt. Konnte er in den Kreisen der Städter nie eigentlich Boden gewinnen, war seine Pflanzstätte von jeher hauptsächlich die ländliche Opposition gegen die städtische Herrschaft, so ist es auch hier allmählich stille geworden. Der Geist der besonderen Frömmigkeit hatte andere Bahnen gefunden und ist um die Mitte des Jahrhunderts als Pietismus mächtig ins Land gedrungen. Dieser hat zu Stadt und Land zahlreiche Anhänger gefunden und vielfach die geistige Erbschaft der Wiedertaufer übernommen. In lebhaftem Kampfe hat sich mit ihm die Orthodoxie in Kirche und Staat auseinandergesetzt, in einem Kampfe, dessen Darstellung nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehört.

Die Anordnungen der Regierung bilden zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Fortsetzung der frühern Maßregeln.

Der Rat findet, daß das Ueberhandnehmen der Sekte von der lässigen Ausführung des gedruckten Mandates von 1695 herrührt, das deshalb am 7. Juni 1707 erneuert und ins Gedächtnis gerufen wird. Es soll dasselbe alljährlich auf Martini von den Kanzeln vorgelesen und darüber gepredigt werden. Die Prädikanten werden zu treuer Seelsorge ermahnt und zur Kontrolle über diejenigen, welche von Unterweisung und Abendmahl fern bleiben. Von den Gemeinden sollen Geiseln auf ihre Kosten in der Hauptstadt so lange erhalten werden, „biß die mißenden und mangelnden Leuth, so Ihnen thund gemacht werden sollen, behändigt und außgemusteret“ sein werden (M. S.).

Nachdem im Jahre 1710 die vereitelte Deportation nach Nordamerika und im folgenden Jahr die Auswanderung nach Holland vor sich gegangen war, erschien am 24. Mai 1714 wieder ein weitläufiges Mandat. Es zeigt dieses Mandat den Gipfel der obrigkeitlichen Entzweiung darüber, daß auch die große Amnestie und Auswanderung von 1711 das Täuferwesen dem Staate nicht vom Hals zu schaffen vermochte. Weil das Mandat unnötig lang und in fast unlesbar

gespreiztem Stil verfaßt ist, begnügen wir uns mit der Inhaltsangabe desselben. Es gibt eine Uebersicht über die Vorkehren der Regierung aus letztvergangener Zeit.

Im Jahre 1707 sei ihnen der Austritt aus unsern Vanden mit Wegziehung ihrer Mittel gegen Erlegung der gewohnten Abzugsgebühr anbefohlen worden. Daraufhin kam es vor, daß Täufer sich nach dem Verlangen der Obrigkeit außerhalb des Landes Aufenthaltsbescheinigungen erwarben, dann aber mit diesen ins Land zurückkehrten und ihre fremden Aufenthaltsbescheinigungen den Amtleuten durch jemand anders einsandten „und also ihre Oberkeit schändlich zu betrügen sich unterstanden.“ Diese Leute wurden gefangen genommen und 1710 außer Landes geschickt, kehrten aber trotz „eidlicher Intimation“ und harter Bedrohungen wieder zurück. Wir wären nun zur wohlverdienten Strafe geschritten, wenn nicht durch Interventionen von seiten Ihrer Königlich Majestät von Preußen und Ihrer Hochmögenden den Herren Generalstaaten, so selbige in ihr Land zu übernehmen sich angeboten, die gedräute Strafe abgelehnt worden wäre, indem uns Hoffnung gemacht wurde, uns für ein- und allemal dieser Leute zu entladen. „Derwegen dann wir auch lediglich aus Hochachtung gegen sothane Intercessionen Uns mit Herrn Johann Ludwig Runkel, als hiezu von Ihro Hochmögenden den Herren General-Staaten expresse Bevollmächtigtem, damals in völlige Traktaten und Handlung eingelassen. Dadurch wurde diesen widerpenstigen Leuten nicht nur nochmals der freie Austritt aus unsern Vanden und Loslassung aus dem Gefängnis, sondern annoch all ihr Hab und Gut ohne Entrichtung des sonst in aller Welt gewohnten Abzugs, samt Weib, Kindern und Anverwandten“ zu teil. Alles aber mit der ernstlichen Bedrohung, daß sie sich bei Leib- und Lebensstrafe enthalten sollen, das Land wieder zu betreten. Aber auch diese gütlichen Mittel und Drohungen haben so wenig etwas versangen, als die kräftigen Erinnerungen ihrer eigenen mennonitischen Glaubensgenossen in Holland in ihrem Schreiben vom 31. März 1711 an die hiesigen täuferisch Gesinnten. Indem sie die ihnen dargebotenen KonzeSSIONen benützt, aber die Gegenversprechungen nicht gehalten haben, haben sie die hohe Landesobrigkeit ihrer Rechte beraubt, indem sie sich wiederum im Lande festgesetzt haben. Wir haben nun keine gütlichen Mittel mehr; es bleibt nichts anderes übrig, als die Verächter unserer obrigkeitlichen Ordnungen zur gebührenden Strafe zu ziehen. Dabei wird jedermann überzeugt sein, „daß wir weit und fern solchen Leuten etwas dem Gewüßen zu hart fallendes jemals zugemutet haben, im Gegenteil nichts anderes als die Wohlfahrt der Unjern und Unseres liebwertben Vaterlands gesucht“ haben. Es erfolgt deshalb „nach

nunmehr beßloßener Gnadenthür“ die Verurteilung der Lehrer und derer, die schon früher mit Bedrohung der Leib- und Lebensstrafe eidlich sind verwiesen worden, teils auf die Galeeren, teils zu lebenslänglichem Gefängnis. Die übrigen werden nochmals des Landes verwiesen, mit Androhung der Galeerenstrafe oder einer derselben entsprechenden für die alten „presthaften“ und die Weibspersonen. Es folgen endlich die Wiederholungen der Pflichten der Gemeinden, die Täufer den Amtleuten zu überliefern, und der Amtleute, ihre Obliegenheiten in aller Strenge auszuüben und der Täuferkammer darüber einzuberichten (Zehnder).

Auf dieses Mandat hat der geistliche Konvent Memorial und Fürbitte eingelegt und in warmen, eindringlichen Worten den Rat gebeten, von der Galeerenstrafe, die eines reformierten Staates unwürdig sei, abzusehen. Diese erfreuliche und freimütige Meinungsäußerung, die der Geistlichkeit alle Ehre macht, ist im Kapitel über die Täufer auf den Galeeren mitgeteilt (S. 221).

Diese Intercession ist von der Obrigkeit sehr ungnädig aufgenommen worden, „maßen hochdieselbe durch die äußerste Not und Gefahr zu dieser letzten Entschließung hat schreiten müssen, indem klar am Tag, daß, wenn man derselben fernerer Lauf gelassen hätte, die gesammte Regierung in Gefahr gestanden und der ganze Stand den völligen Umsturz hätte befürchten müssen“ (Zehnder).

Man hat freilich damals Umsturzgefahren gesehen, wo heute auch der ängstlichste Bürger keine solchen mehr ahnt, und man hat der Uniformität des Glaubens eine Bedeutung beigemessen, die man heute kaum mehr für möglich hält. Sollen doch „zur Beibehaltung fernerer Reinigkeit und Uniformität unseres wahren Glaubens alle Bürger und Unterthanen, so sich an römisch-katholische Weiber verheiratet, diese ihre Weiber samt den Kindern bis auf Ostern 1716 ins Land schaffen, allda in unserer wahren Religion unterweisen lassen und zur Bekennung derselben vermögen, bei Verlust von Bürger- und Landrecht. Dieses ist auch verwirkt, wenn künftighin einer eine Katholikin heiratet. Actum coram 200“ (13. Sept. 1715, Zehnder).

Für die wieder in die Kirche zurückkehrenden Täufer war in der Chorgerichtsagung, fol. 57, eine Eidesformel vorhanden, welche Schwierigkeiten verursacht hat und nun gemildert wurde. „Der widerkehrenden Teufferen Eyd“ lautet nun folgendermaßen:

„Schwerend alle der Statt Bern Underthanen, Einwohner und Pandsäßen, die Hausvätter und ihre Söhn so mannlichen Alters sind, der Statt Bern treuw und wahrheit zu leisten, derselben Lob, Ehr, Nuzen und Frommen zu fürderen und Schaden zu wenden, dero

gebotten und verboten, Ordnungen und Mandaten, die Religion, Reformation, Reisgleuff und alle andern Sachen belangend, die eine Oberkeit von Recht und Billigkeit wägen zu gebieten oder zu verbieten haben mag, gehoramb und gwärtig zu sein, zu dem End dan sich aller Teufferverjammungen, fürterer Gemeinschaft mit denenselben und dero Vehr ganzlich zu enthalten, sich allen unjeren Kirchen=Ordnungen und sonderlich in fleißiger anhörung der öffentlichen Predigen göttlichen Worts, Unterweisung der Alten, Kinderlehren und Niesung der h. Sakramenten zu underwerffen, ihre Kinder auch allwägen baldist muglich tauffen zu lassen, wie dan nicht weniger ihrer hohen Vands=Oberkeit, so oft und dick sie die mahnen oder beruffen wirdt, in allen Treuwen beholffen und beiständig zu sein und alle ihre Einwohner, Burger, Underthanen, Vandt und Venth gägen allen denen, so sie gwaltiglich und ohne Recht überziehen, beschädigen oder von dem Thren trängen wolten, mit Aussezung Ehr, Leib, Haab, Guts und Bluts, so weit ihr Vermögen rechen wirdt, retten, schirmen und handhaben zu helfen, und hingägen zu einiger Underredung oder aufrühriger Verjamlung nicht zu verstehen, dadurch der Statt Bern Schmach, Kummer oder Nachtheil erfolgen möchte, sondern Alles, so wider deren Lob, Ehr, Nutzen und Frommen vorgehen und er in Erfahrung bringen möchte, onverweilt seinem vorgefekten Oberantsmann in Treuwen zu offenhahren, und in Summa, alles dasjänige zu thun, zu leisten und zu erstatten, was einem getreuwen und gehorjamen Underthanen, Einwohner und Vandsfäßen einer Oberkeit zuerstatten gezimmen und gebühren will Alle Geverd vermitteln" (M. S. 12. Juni 1715).

Die Galeerenstrafe, die wirklich zur Ausführung gekommen ist, hat dem Täuferwesen keineswegs, wie erwartet wurde, den Todesstoß verjett. Bald darauf erscheint ein neues Mandat von Schultheiß, Rät und Burger der Stadt Bern.

Nachdem die Notwendigkeit eines solchen dargelegt worden ist, wird verordnet:

1. Betreffend die Vhrer, einheimische und fremde, wird verwiesen auf die Mandate und Ordnungen vom 20., 22., 25. und 27. Hornung 1695 und für Einlieferung solcher eine Belohnung von 100 Thalern ausgesetzt.
2. Für Einlieferung der Zeugnisgeber und Almosenpfleger werden 50 Thaler ausgesetzt.
3. Die gemeinen Täufer, die man altershalber nicht verbannen konnte und die Weibspersonen, die man unter Würgschaft dacheim gelassen hat, sind von nun an einzusperrern, wenn sie nicht aus dem Land gehen wollen. Denn es hat sich gezeigt, daß

sie den Samen des Täufern auf Kind und Kindesfinder verpflanzen und den Täufern Unterschlupf gewähren.

4. Für die wiederkehrenden verbannten Täufer werden die frühern Maßregeln bestätigt.
5. Für Behändigung eines Täufers sind 30 Kronen und einer Weibsperson 15 Kronen ausgesetzt.
6. Wenn eine Gemeinde einen zurückgekehrten Täufer nicht angezeigt hat und dieser nachher behändigt wird, hat diese Gemeinde aus ihrem Täufergut jährlich 25 Kronen an seine Gefängniskosten zu entrichten (M. T. 20. August und 9. September 1718).

Die Hauptlast der Täufergeschäfte übernimmt nun die Täuferkammer. Den größten Teil der Sitzungen nimmt die Verwaltung des Vermögens vertriebener Täufer und die Verteilung ihrer Erbschaften in Anspruch. Ferner wird über die durch die Amtleute eingebrachten Täufer und Täuferinnen administrative Justiz geübt. Mit Beginn der Dreißigerjahre werden unter dem Vorsitz des Zeugherrn Berjeth die Erkenntnisse der Täuferkammer milder und zugleich wird die kirchliche Taufe ehemaliger Täuferweiber häufiger. Es wird auch die Rückkehr Verbannter auf ihre Bitte bewilligt, wenn sie Bürgschaft stellen, daß sie die Grenzen ihres Eigentums nicht überschreiten werden. Im Jahr 1733 wird sogar einem Täufer Chr. Haldimann von Eggwil, der aus der Pfalz hereingekommen ist, um seinem seiner Zeit zurückgelassenen Vermögen nachzuforschen, ein Viatikum von 8 Thalern zur Rückkehr nach der Pfalz mitgegeben (T. K.).

Neben der Täuferkammer amtierte eine Religionskammer, die am 25. August 1723 war ins Leben gerufen worden. Diese soll bestehen aus zwei Mitgliedern der Räte, zwei ehemaligen Amtleuten, dem Herrn Dekan, den beiden Herren Theologis und den beiden Herren Prädicanten, welche alternieren sollen. Als am 4. Dezember 1743 die Täuferkammer aufgehoben wurde, wurden die Geschäfte derselben der Religionskammer übertragen, welche auch die Verhandlungen mit den Pietisten besorgte.

Mit welchen Mitteln mußte der Kampf wider die Täufer geführt werden? Schon früher hörten wir den Zustand der Kirche als Ursache der Sektiererei anklagen. Auch jetzt versucht man noch, das Uebel bei dieser Wurzel zu packen. Man soll darauf bedacht sein, „wie hin und wider in dem Land durch erforderliche Instruction sowohl den Alten, als sonderlich den Jungen orthodoxe Lehrsätze beigebracht und damit von dergleichen Irrwägen abgeführt werdind.“ Zu dem Ende soll man in zerstreuten und weitläufigen Gemeinden tüchtige Schulmeister setzen (R. M. 6. Juni 1714).

Zu dieser „Veibringung orthodoxischer Vehrjäge“ gehört als notwendige Ergänzung die Unterdrückung und Konfiskation von Schriften, welche zu dieser Orthodorie nicht passen. Eine besonders gefährliche Schrift war das Anno 1702 bei Joh. Raf. Wenath in Basel in Oktav erschienene Neue Testament. Dasselbe führt nämlich eine wiedertäuferische Version mit sich, gleichwie ein vor 12 oder 14 Jahren in Basel gedrucktes Neues Testament. Basel wird deshalb erjucht, diese Edition zu unterdrücken (Miss. 3. Dezember 1705).

Solche neue Testamente aus Basel wurden bei einem Buchbinder in Burgdorf entdeckt. Sie sollen der Täuferkammer zugesandt werden. Es ergibt sich, daß Peter Weißbühler von Kanflüh diese sechs „hochdeutschen täuferischen Testament“ dem Buchbinder Kupferschmied zum Einbinden gegeben hat. Sie stammen von Hans Konrad von Wiedel, Buchdrucker in Basel. Der Buchbinder wird ermahnt, solche verbotene Bücher weder zu „besichtigen“, noch zu verkaufen, noch einzubinden. Es wurde auch in Basel reklamiert. Dort will von Wiedel nur ein Exemplar an Kupferschmied gesandt haben. Nun schlägt die Täuferkammer den Räten vor, es sollte ein Verzeichnis aller Täuferbücher gemacht werden, gleich dem 1698 erlassenen Verzeichnis der atheistischen, phantastischen und andern Büchern, damit jene eidlich allen Buchbindern können verboten werden (T. K. II, 247).

Auch die Zürcher Froshauer-Bibel, welche bei den Täusern beliebt war, erschien der Obrigkeit verdächtig als nicht korrekt orthodox. Prädicant Flüß in Hasle wird beauftragt, dem Hans Neber von Goldbach die verbotene Froshauer-Bibel abzufordern und der Täuferkammer einzusenden und ihm zu verdeuten, man werde ihm dafür eine andere Bibel verschaffen (T. K. I, 631).

In Wangen wurde der Täufer Kaspar Myjer gefangen. Sein Bündel, den er auf sich getragen, wurde der Täuferkammer zugesandt zum Durchsuchen nach verdächtigen Sachen, weil er unter den Täusern die Botendienste besorgte (T. K. I, 440).

Wichtiger noch als die Unterdrückung der Schriften ist diejenige der Versammlungen.

Aus Oberwyl bei Büren wird Ueberhandnahme der Täufererei berichtet, die namentlich in den bucheggbergischen Gemeinden dieses Kirchspiels Versammlung halten, in Schnottwyl, Gofliwyl, Biezwyl, wohin Täufer aus dem Bischofbiet herüberkommen (T. K. II, 214, Anno 1734).

In Vangnau werden in Zacharias Bettlers Haus Versammlungen gehalten auf Veranstalten von Hans Fischers Frau im hintern Gräbli. Bettler hatte diese Frau bei drei Wochen beherbergt und mit andern

den Täuferjäger Wüthrich an der Behändigung derselben verhindert. Er wird aus Gnaden wegen seiner Jugend statt um 300 Pfund um nur 120 bestraft. Der Landvogt darf außerdem für seine Mühe auch etwas von ihm fordern, was ihm überlassen wird. Auf seine und des Prädikanten von Vagnau Rekommandation werden diese 120 Pfund auf 50 herabgesetzt und später auch diese erlassen (T. K. II, 297—329).

Auch in Trub, Höchstetten und Signau werden in Häusern Versammlungen gehalten (T. K. 13. November 1733) und im Mägigen-Häusli hinter Heimiswyl, dort durch einen gewissen Scheidig-Christen. Ein beeidigter Mann soll aufpassen und diese Leute abfassen (T. K. 5. Dezember 1733). 50—100 Thaler Buße soll der Platzgeber für Täuferversammlungen erlegen (M. T. 10. Juli 1734). Ein Verbot von „Winkelversammlungen“, wobei die Täufer nicht ausdrücklich genannt sind, hat wohl auch die Pietisten im Auge (M. T. 30. Mai 1736).

Es muß natürlich auch jede Platzgeberei verboten werden. Da wir vernommen, „daß die Wiedertäufer sich bei annahender Wintertime allwegen wieder ins Land vorsinden und sich während der Kälte in denen Alphütten aufhaltend, allwo Töfen sich befinden, also habend wir dir (Landvogt) befehlen wollen, von Canzlen publicieren und die Besitzer dergleichen Alphütten dadurch ermahnen zu lassen“, dies nicht zu dulden. Wer einen solchen wieder eintretenden Täufer behändigt und entdeckt, wird unter Geheimhaltung seines Namens ein Recompens von 30 Kronen erhalten (Mand. 28. Dezember 1709). Auch im Amt Frutigen wird Unterschulau zu Versammlungen gegeben durch des alten Weibel Wittwers, des alt Schulmeister Wittwers und Niklaus Vinders Weiber (T. K. I, 216). „Es sind noch immer Leute, welche ihre Häuser und Scheuren zur Abhaltung täuferischer Versammlungen hergeben.“ Dies wird nochmals streng verboten. Es sind auch Heimwesen, die hinterlassenen Kindern von Täufern aufbehalten werden, Zufluchtsorte der Täufer geworden. Deswegen sollen solche Güter vergantet und fremden, unverdächtigen Personen zugestellt werden. Auch ist vorgekommen, daß Vögte von Täuferkindern deren Eltern zu ihnen ließen und diesen die Verwaltung ihrer Mittel überlassen haben. Solche Vögte werden künftig zur Verantwortung gezogen werden (M. S. 26. April 1709).

Nun war es wichtig, die Existenz der Täufer selbst zu erschweren. Bei der Verfolgung verließen etliche ihr Besitztum und suchten nicht im Ausland, sondern in der Heimat als Pächter und Dienstboten ihr Leben zu fristen. Deshalb wird bei einer Buße von 50 Pfunden verboten, einen Pächter oder Dienstboten anzustellen, der nicht einen vom

Untmann seiner Heimat ausgestellten Schein aufweisen kann, „daß es ein ehrlicher und gehorjamer Unterthan sei und wo es ein Manns-
person, den Eid der Treu geschworen habe.“ Es sollen sich auch die
Lehensleute und Diensten, welche zur Zeit nicht mehr in ihrer Heimat-
gemeinde sind, allerförderlichst dahin begeben, ihren Eid ablegen und
den Schein nehmen. Dazu wird bis Martini Frist gegeben; später
sollen die, welche keinen solchen Schein aufzuweisen haben, aus dem
Land gemustert werden (M. S. 29. Juni 1707).

Ueber das Erbrecht bei Täufern wurde schon früher verhandelt.
Bekanntlich waren ihre Ehen nicht gesetzlich geschlossen, infolge dessen
ihre Kinder nach strengem Recht nicht ehelich, also auch nicht erb-
berechtigt. Auch hier war es die Kirche, die den freieren Standpunkt
vertrat. Ein Gutachten des Helfers Nötiger vom 8. Dezember 1701
kommt hierüber zu folgenden Schlüssen:

Werden die Täuferkinder als unehelich bezeichnet, so werden 1. die
Kinder damit in ungerechter Weise hart bestraft; 2. eine solche Maß-
regel wird dem Täufern keinen Abbruch thun, zudem sind sonst
„natura tales“ nur zu viel Bastarde in unserem Land; 3. eine solche
Maßregel wäre nichts als ein Zeichen der Intoleranz. Wir würden
es auch nicht leiden, wenn jemand sagte, die reformierten Kinder in
Frankreich seien unehelich, weil die Reformierten dort nicht geduldet
werden (P. B. 8. Dezember 1701).

Anders gestaltete sich die Praxis. Wenn Weiber, deren täuferische
Männer in der Verbannung sind, Kinder bekommen, so sollen diese
nicht der Gemeinde auffallen, sondern sie sollen dem verbannten Ehe-
mann nach zum Land ausgesandt werden, da sie nicht als Landes-
kinder zu betrachten sind (M. S. 17. Mai 1721).

Sind die Eltern reformiert und die Kinder täuferisch geworden,
so haben die Eltern das Recht, die Kinder zu enterben. Wenn letztere
aber wieder zu unserer Religion zurückkehren, so soll ihnen ihr Erbe
ohne Zinsen herausgegeben werden. Dafür müssen diejenigen, welche
an ihrer Statt das Erbe bezogen, Bürgschaft leisten. Diese Verfügung
hat jedoch kein Rückgriffsrecht auf solche, die ihr Erbe schon bezogen
haben und auf die 1711 mit Runkel Ausgewanderten, die draußen
bleiben (M. S. 17. Mai 1722).

Erbberechtigte Nebenlinien erhalten die Vergünstigung des An-
spruchs auf die Hälfte der Erbschaft eines Täufers, während nach einer
Bestimmung vom 17. März 1729 die ganze Hinterlassenschaft eines
abgestorbenen Täufers dem Kirchengut anheimfällt, wenn keine direkten
Erben vorhanden sind (T. K. und M. T. 15. und 29. Dezember 1734).
Diese Bestimmung wird gültig gemacht bis auf die Verordnung von

1729 zurück, falls die Güter der seither gestorbenen Täufer hinter die Gemeinde gelegt worden sind (T. K. 29. April 1735).

Dies führt uns auf die Frage, was die Obrigkeit an Gütern den Täufern genommen und wozu sie dieses Gut verwendet hat.

Ueber die Bußen und die Konfiskation der Täufergüter ist in Bestätigung des Erkenntnisses von 1709 der Vennerkammer Rechnung zu legen und nach alter Uebung davon ein Drittel der Täuferkammer, ein Drittel MGH. und ein Drittel dem Amtmann zuzustellen „zu ihrer Anfrischung und Vigilanz“ (M. S. 19. Februar 1715).

So wird entschieden, als Dürrenroth und Eriswyl auf ein Erbe Anspruch machen, das auf eine Elisabeth Ruch gefallen ist, die sich schon über zwanzig Jahre als Täuferin außer Landes befindet. Diese Gemeinden stützen sich dabei auf das Mandat von 1695. Die Täuferkammer entscheidet aber, diese Ordnung gelte nun nicht mehr seit der Bewilligung von 1711, wonach damals die Täufergüter mit Runkel ohne Abzug aus dem Land genommen werden durften. Seither sei die oben erwähnte Verteilung in die drei Teile eingeführt. Im Lauf der weitem Verhandlungen erhält später Eriswyl das fragliche Erbe in sein Kirchen- und Schulgut.

Diese Aenderung in der Verwendung der konfiszierten Täufergüter geschieht mit einem Mandat vom 17. März 1729 (M. T.). Nach demselben sollen sie der betreffenden Kirchhöri zur Ausrüstung der Kirchen und Schulen anheimfallen. Ueber die Täufergüter ist ein besonderes Urbar anzulegen und die Gemeinden haben besondere Rechnung darüber zu führen. Nichts darf davon verwendet werden ohne besondere Bewilligung der Täuferkammer.

In diesem Sinn stellt die „Ehrbarkeit“ in Adelsboden das Gesuch, es möchte „wegen allzu schwachem Einkommen das jährlich fließende Zinsli von des Täufers Hans Paubers in 300 Pfund bestehenden Mitteli zur Verstärkung der Schullöhnen angewendet werden dürfen“, was genehmigt wird (T. K. 12. März 1732).

Der Kirchhöri Kügelsflüh wird bewilligt, ihre Posaunisten und Zinkenisten aus den Täuferzinsen zu salarieren. Dann sollte sich aber jeder derselben mit 3 Kronen jährlich befriedigen. Auch möchte Kügelsflüh seinen Kirchturm aus den Täuferzinsen reparieren lassen. Nach eingeholtem Bericht des Landvogts wird auch dies bewilligt mit einem Aufwand von 75 Kronen (T. K. 4. März 1733).

Die Bestimmung, die Zinsen der Täufergüter für die Kirchen- und Schulgüter der Gemeinden zu verwenden, war jedenfalls besser, als die Verteilung derselben unter die gnädigen Herren, die Täuferkammer und die Landvögte, hat aber auch nicht gerade dazu beigetragen,

die Täufer mit Kirche und Schule zu befreunden, wenn aus ihrem Munde die Posaunen zum reformierten Gottesdienst ertönten. Die Verteilung unter die Behörden stammte vom Jahr 1722 und im Jahr 1729 ging man auf die Ordnungen von 1695 und 1709 zurück. Diese Aenderung wird durch ein Gutachten der Täuferkammer motiviert. Es wird darin unter anderm gesagt: „Was MGH. betrifft, hätten zwar solche secundum rationem status mehrere Ursach, als andere Potenzen, sich mit aller Hestigkeit dieser Sect zu widersetzen, weilen selbige dieser Orten gefährlicher, dan anderstwo, allwo das Kriegsvolk von äußeren Orten angeworben und zu Schirm deren Regierungen salariert werden; in den MGH. Beherrschung untergebenen Vanden hingegen muß im Fall der Not jeder Einwohner die Waffen zur Tuition des Vaterlandes zu ergreifen bereit sein, taugen demnach allhier keine Unterthanen, die, wie die Täufer solches thun, von ihren Religionsystemata behindert werden. Wie aber bedeutnermaßen MGH. mehrere Ursach gehabt hätten, nach aller Schärpfe wider dieje irrige Sect zu verfahren, als andere Souverains, sind doch die wider ihre Aufnahme ausgegebenen Mandate also beschaffen, daß sie den Genum einer sanften Regierung vorstellen, dan wie andere Potentaten in dergleichen Fällen mit Feuer und Schwert zu verfahren pflegten, begnügten sich MGH., die halstarrig Renitierenden zur Emigration zu halten und ihre Mittel denen Gemeinden zu überlassen.“ Das Täufergut soll nicht mehr, wie bisher, verteilt werden, weil es ersprißlicher sein muß, wenn die Täufer sehen, daß diejenigen, „so sich dem progreß ihrer sect zu widersetzen obrigkeitlich verordnet sind, ohne einigen eigenen Nutzen gegen sie procedieren.“ Doch soll derjenige Drittel, den die Amtsleute bisher bezogen haben, ihnen verbleiben, „damit sie zu allen Zeiten desto eifriger zur Entdeckung der Täufer sich erzeigen, da genug bekannt, daß der Menschen Gemüter gar unterschiedlich beschaffen“ (T. K. I, 199).

Das Täuferurbar, nach Mandat vom 23. Februar 1729 errichtet, gibt uns Auskunft über die damalige Verbreitung der Täufer im Kanton Bern und über die in den Gemeinden verwalteten Summen. Keine Täufer hatten damals die Aemter Narberg, Narburg, Viberstein, Brugg, Königsfelden, Pandschut, Laupen, Venzburg, Nidau, Schenkenberg, Unterseen. Der Landvogt Jenner in St. Johannsen schreibt, daß „bei diesem rauhen Volk die Prinzipia dieser Sect, die zum wenigsten einen Schein der Gottesfurcht führen, keinen Eingang finden.“ Landvogt Fels von Erlach schreibt, daß „leider und weltbekannter Maßen in dem Amt Erlach sich keine solche Sect befinden, die nur im Verdacht sein könnten, im wenigsten Wiedertäufer zu sein. Wohl aber befinden

sich leider soviel derjenigen, die wegen Ungehorsams gegen die hohe Obrigkeit und dero heilsame Ordnungen besser meritirten, aus dem Land geschafft zu werden“ zc. Samuel Trächsel, Pfarrer in Heimiswyl, schreibt: „Täufer sind wenige allhier, welche unter Bürgerschaft zu Haus gelassen werden, ohne Zweifel, damit man nit vom Samen komme.“

Hoggwyl hat ein Täufergut von zirka 2000 Pfund des Peter von Huben von Bakenwyl 1674 zugesprochen erhalten und es verwendet zur Umgießung zweier Glocken, zu eingemachten Kirchenstühlen aus Hartholz im Chor, einer Schlaguhr mit Zeittafeln und zu Bojamen und Ringgen. Huttwyl hat 500 Gulden des Täuferguts zur Erbauung der neuen Kirche verwendet. In Rösingen sind 400 Gulden dem Armenhaus und Spital zugeteilt worden. Mehr oder weniger Kapitalien, deren Zinse meist in das Kirchen- und Schulgut fallen, haben in Verwaltung Seeberg, Dientigen, Reßigen, Oberhofen (die Güter der 1703 abgezogenen Täufer ergaben auf der Steigerung 5576 Pfund; davon erhielten der Amtmann Hieronymus von Wattenwyl und hiesige Ehrbarkeit für gehabte Mühwalt 220 Pfund), Steffisburg, Schwarzenegg, Ober- und Niederstocken, Blumenstein, Walkringen, Rüegsau, Rügelsflüh, Trachselwald, Trub, Pauperswyl, Schangnau, Huttwyl, Eriswyl, Rüderswyl, Vangnau, Großhöchstetten, Eggwyl, Röschenbach, Adelboden, Wichtrach, Münstingen, Dießbach, Wattenwyl, Hasli, Heimiswyl, Rhinach, Schöffstland, Uerkheim (der Pfarrer schreibt, er wollte gern, es wären 10 000 Gulden solches Gut in unserer Gmeind für unsere arme Kirchen), Sumiswald und Dürrenroth. Von diesen Gütern wird mancherorts der Zins teilweise durch die Nachkommen der ursprünglichen Besitzer bezogen, so namentlich in Sumiswald, Vangnau, Oberhofen. Anderwärts sind, wie in Vangnau, Steffisburg, Oberhofen, die Güter selbst später an die gesetzlichen Erben zurückerstattet worden.

Die Täuferkammer hatte auch Reklamationen Ausgewandelter zu erledigen, die nachträglich ihr in der Heimat gebliebenes Gut zu erheben wünschten. Die Provinz Groningen verlangte vergeblich die Vermögen des 1711 ausgewanderten Jung von Steffisburg und einer Wladle Schmid (T. K.). Dagegen wird einem Peter Schürch und Hans vor dem Wald aus Sumiswald, die im Rothringischen niedergelassen sind, der Bezug eines Erbes gestattet (M. T. 24. März 1752).

Nun wäre auch aus dieser Zeit ein beträchtliches Verzeichnis von Ausweisungen herzustellen, wobei man freilich nicht immer weiß, ob der Beschluß zur Ausführung gekommen ist. Andererseits werden auch Verbannte oder Ausgewanderte wieder heimgelassen, je nach Gutfinden der Täuferkammer. Josef Nebi von Heimiswyl darf sein

täuferisch gesinntes Weib Anna Rütli gegen Bürgschaft wieder ins Land führen und darin absterben lassen (T. K. I. Juli 1722). Barbara Rürki von Vangnau wird ins Land gelassen, daß sie da absterben möge, soll aber nicht ab ihrem „Herd“ (Besitztum) gehen (T. K. 25. August 1722). Barbara Zysset von Schwarzenburg soll binnen 14 Tagen das Land raumen. Wenn sie ohne Erlaubnis wiederkommt, soll sie ohne Gnad mit Ruten ausgestrichen werden (T. K. I, 84). Ebenso die Catry Berger in Vangnau, die ohne Erlaubnis zurückgekehrt ist, Elisabeth Rau in Rügelslüh, Madle Christener von Biglen, Madle Rußbaum in Stettlen, Jakob Windeiers Frau bei der Scheuer zu Vangnau, Jakob Mosers Frau zu Vangnau, Babi Althaus, Barbara Reichbacher, trotz Empfehlung des Pfarrers, Elisabeth Friedli, Hans Hertigs Frau in Niederbach, Rüderswyl, Madle Rauw. Verena Berger wird trotz Fürbitte des Landvogts von Signau ausgewiesen, obwohl sie 7 Kinder zurückläßt, von denen sie keines mitnehmen darf. Denn wenn solche junge Personen im Land verbleiben würden, so würde das Täuferium viel mehr gepflanzt und vermehrt werden. Die Kinder soll die Gemeinde erziehen (T. K. I, 390). Mit gleicher Brutalität wird gegen ein Babi Zysset verfahren, Peter Stuckis Frau auf der Blatten zu Schwarzenburg, die „ohne habende permission wieder das Land betreten hat.“ „Aus Commiseration habend M. G. H. Ihrer mit der Weibstraff verschonet und erkendt, daß sie Zysset bis auf den 1. Meyen nach obrigkeitlicher Vorschrift das Land wieder raumen solle und wyles ihres Mannes Vorgäben nach sie nicht gehen kann, so wird M. G. H. Landvogt die Anstalt verfügen, daß sie von Gemeind zu Gemeind auf den Büttelstarren biß auf die Grängen geführt werden; bevordest aber wirdt M. G. H. Landvogt sowohl sy als ihr Mann vor Sich bescheiden und Ihro comminieren, daß wenn sy über früh oder späht das Land wider betreten wurde, man sy ohn alle Gnad nach obrigkeitlichem Mandat mit ruhten außstreichen und Brandmahlen werde, dem Mann aber, daß wenn er sy inskünftig wieder auf- und annehmen, er mit schwärer Weibstraff wurde belegt werden“ (T. K. 28. Mär; 1724).

Uli Niederhauser, in Sumiswald verhaftet, wird verhört und ausgewiesen. Die Behändigungskosten werden, weil er ein mittelloser Mann ist, auf die Gemeinde Sumiswald gelegt, weil sie diesen Niederhauser Jahr und Tag geduldet und nicht besser auf dergleichen Irregeister Achtung geben. Es dürfen aber diese Kosten nicht aus dem Gemeindegut genommen werden, sondern sind durch die Vorgesetzten, als welchen oblige, auf dergleichen Rent acht zu haben, zu erlegen (T. K. I, 122).

Eine amtliche Zählung der Täufer hatte eine Zahl von 130 täuferischen Weibspersonen ergeben. Die Täuferkammer fragt an (R. M. 11. August 1719), was mit denselben geschehen soll. Offenbar müssen sie entweder ausgewiesen oder gefangen gesetzt werden. Nun kommt der Gedanke, es könnten doch einige den Ährigen unter Bürgschaft übergeben werden, was freilich nicht mit den Mandaten übereinstimmt. Der Rat der Zweihundert erkennt, diese Täuferweiber seien nicht einzufesen, sondern aus dem Land zu schaffen. Nach diesem Beschluß soll der dritte Punkt des Mandates vom 24. August und 29. September 1718 abgeändert werden, wonach ihnen freie Wahl gelassen war, das eine oder andere zu wählen (R. M. 16. August 1719). Die alten und unvermögenden Weibspersonen sollen jedoch unter Bürgschaft und Aufsicht der Predikanten und Chorrichter den Ährigen bis zu ihrem Absterben überlassen werden (R. M. 18. August 1719). „Zum Zeichen des tragenden Witleydens“ wird den Ausgewiesenen bis nächstes Frühjahr Frist gegeben (M. T. 11. September 1719) und dann wird der 1. Mai als letzter Termin angesetzt. Denjenigen, welche durch Handgeslubde versprechen, nicht zurückzukehren, wird gestattet, ihre Mittel mitzunehmen. Wer aber wiederkommt, wird mit Ruten ausgehmeizt und gezeichnet (M. T. 12. März 1720).

Fünf alte Täuferweiber, schreibt die Täuferkammer dem Vandrogt von Sumiswald, dürfen im Land bleiben. Sie müssen Bürgschaft stellen und versprechen, in keine Täuferversammlungen zu gehen, keinen täuferischen Einzug, noch Kommunikation mit täuferischen Personen zu halten, noch sich von Lehrern besuchen zu lassen, bei 100 Thalern Strafe, die von den Bürgen zu erheben ist. Bei 50 Thalern Buße sollen sie sich nicht von ihrem Erdreich wegbegeben. Die Bürgschaft ist binnen Monatsfrist zu stellen (M. S. 14. Mai 1720). Ueber diese verbürgten Täuferweiber, die Wichtigkeit ihrer von der Täuferkammer ausgestellten Aufenthaltscheine und die Haftbarkeit ihrer Bürgen soll Revision gehalten werden (T. K. 4. Juli 1724).

Nach der Abhiebung des Jahres 1711 nach Holland blieben die Gefängnisse nicht lange leer. Schon am 30. September desselben Jahres wurden die alten Mandate verschärft und härtere Strafe angedroht für diejenigen, die im Land verblieben waren oder sich nach ihrer Abreise wieder eingefunden hatten (M. S. 30. September 1711). Die letztern sind in Gefangenschaft zu bringen und nach Unterschied ihres Zustandes die einen an Ketten, die andern aber ohne Ketten so lang darin zu behalten, bis sie absterben, oder aber sich unserer Kirchenordnung konformieren werden“ (R. M. 11. Dezember 1711).

Der holländische Gesandte Runkel schreibt am 7. März 1715

nach Holland über den traurigen Zustand der Gefangenen und der übrigen Täufer, deren Hartnäckigkeit, mit der sie im Land bleiben wollen und mit der sie sich der Obrigkeit entgegenstellen, ihn beinahe hoffnungslos macht. Täglich gewinnen dadurch ihre bittersten Feinde an Einfluß, während ihre Freunde, wie ein B. Wagner, ins Unglück kommen. Ohnedem erscheint es ihm zweifelhaft, ob auch alle Taufgesinnten der Hülfe der Niederländer würdig sind. So hat ihn lezthin ein Mädchen besucht, eine frühere Täuferin, die zu den Reformierten übergetreten ist, wie sie sagt in Folge des unzünftigen Benehmens einiger ihrer frühern Glaubensgenossen, mit denen sie auf der Reise war (A. A. 1373).

Zu ewiger Gefangenschaft wurden verurtheilt die beiden Lehrer Christen Oberli von Kückelshüh, 58 Jahre alt, und Michael Aeschlimann von Blafen, 81 Jahre alt, die ausgewiesenen und wiedergetehrten Hans Nußbaum von Höchstetten und Kaspar Aeschlimann von Kuegau, Hans Schallenger von Trub, Susanna Kaufmann aus dem Heimberg, Katri Aeschbacher von Wynigen und Madleni Schilt aus dem Schangnau. Es sollen auch in Gefangenschaft verbleiben alle elenden und altershalb „ohnvermöglichen“ Personen, nämlich Hans Kohler von Sumiswald, 62 Jahre alt, Vinzenz Habegger von Trub, 80 Jahre, hat sein Gehör ganz verloren, Hans Vechti aus dem Eggivyl, 28 Jahre alt, hat aber kein Bein, Babi Steiner von Höchstetten, 70 Jahre alt, ist krank und elend, Madleni Schneider, 57 Jahre alt, ist auch krank und elend. Falls aber diese versprechen wollen, zu emigrieren und nicht wiederzukommen, mögen sie losgelassen und aus dem Land geschafft werden. „Weilen die beyden Weibspersonen Trini Bigler von Worb, ein schlechtes, armes Menschli von 52 Jahren, und Margreth Schmid von Vangnau, von 61 Jahren, lieber hier bleiben, als uß der Gefangenschaft gehen wollen, so mögen selbige als prästhafte hier ufgehalten werden (R. M. 9. Dezember 1718). Hieronimus Winzenried erhält $\frac{1}{2}$ Jahr Spinnstube, weil er nicht arbeiten will (T. K.). Barbara Dietrich in Wangen wird verhört und als Täuferin gefangen gesetzt. Michael Schwarz, vor 30 Jahren außer Land bannisiert, ist wieder eingefangen worden. Daniel Grimm und Hans Brechbühl sind bei Willisau auf luzernisches Gebiet übergetreten. Luzern soll sie ergreifen; da „dergleichen Peuth in der politischen Societät nit ze dulden“ sind. Wegen dieser beiden Täufer wird eine Anzahl Schreiben gewechselt (Miff. 27. Februar 1725). Bütikofer von Ersigen, wieder in das Land gekommen, wird verhört und in die obere Gefangenschaft gethan (T. K.). Ulrich Scheidegger und Hans Wyßer, Schmied, auf dem Wasen, werden examinirt, wollen den Eid nicht leisten und werden

gefangen gesetzt, ebenso Peter Kläu (T. K. 1734). Peter Blaier, Zimmermann, auf dem Zimmerbühl in Vaugnau, ist aus der Spinnstube ausgerissen, nachdem seine Söhne oftmals seine zeitweilige Freilassung begehrt haben. 1742 zeigt er sich wieder im Land. Niklaus Weller von Gumberbuch wurde 1738 des Landes verwiesen, ist aber nicht gegangen, sondern wurde sogar in Bern gesehen. Die Täuferjäger Maurer und Wüthrich haben ihn wieder eingebracht (T. K.). Es waren übrigens die Verhältnisse in der Gefangenschaft nicht allzu schrecklich; der Spitalaufseher wird ermahnt, daß er die alten Täufer, die im Spital untergebracht sind, nicht in der Stadt herumlaufen lasse (T. K. 27. März 1725).

Ein neuer Gedanke geht dahin, daß diejenigen, die sich weigern, Chorgerichtsstellen anzunehmen und den daherigen Eid zu schwören, auch die, welche die Musterungen nicht besuchen wollen, bevogtet werden sollen (R. M. 25. November 1766).

Für unser modernes Bewußtsein ist der Gedanke sehr stoßend, daß auch der Tod nicht Veröhnung bringen soll, daß diejenigen, welche sich zu Lebzeiten von der Gemeinschaft der Kirche losgesagt haben, auch aus der Gemeinschaft des Friedhofs verbannt sein sollen. Dieser Meinung ist auch der Rat selbst, wenn er an den Landvogt in Thun schreibt: „betreffend, daß ehrliche Leuth sich ergeren thühend, daß die Teuffer auff dem Kirchhoffe begraben werdind, könnend Ir Gn. vor dißmahlen auß erheblichen Urjachen denenselben das Begrebbtredht, wie hievor, also auch vor's künftig nit abschlagen, doch aber solle Er hierby dijere Einzichlung einführen lassen, daß die Begräbdnuß der Teuffern ohne begleit und ohne geleut verrichtet werden sollind“ (R. M. 5. Juni 1694). Doch schon im folgenden Jahre ergeht eine Instruktion, wonach die Täufer als Exkommunizierte auf keinem Kirchhof oder sonstgewohnter Grabstatt begraben werden sollen (Instr. 27. Februar 1695). Die Täuferkammer begutachtet im Jahre 1729 diese Frage. Sie sagt, die einen finden, „daß ihre (der Täufer) Leiber nach der Ordnung von 1539 und 1695 nit auf den Kirchhof gehören.“ Diese wollen es so belassen, weil das „bekanntermaßen bei dem einfältigen Landmann etwas auszuwürfen vermöge, als welcher auf einer Kirchhofbegräbnuß Vieles haltet. Es möchten sich viele dadurch abschrecken lassen, einer Sect beizupflichten, von der sie sehen, daß sie auch nach ihrem Tod von der übrigen Gmeind sequestriert werden.“ Die andere Meinung will aber das nicht und „will sie nit für mindere Christen ansehen, dann die päpstlich gesinnten, denen man den Kirchhof nit versagt.“ Darum wird diese Frage den Rät und Burgern anheimgestellt (T. K.). Diese aber fanden sich nicht veranlaßt, sich in dem darauffolgenden

Mandat vom 17. März 1729 darüber auszusprechen. Bald hernach hat der Tischmacher Verch seine täuferische Schwester Anna Verch, die von ihm verbürgt war, „auf des Herrn Vandvogts (von Brandis) Befehl auf seinem Güetlin an einem Aborth (abgelegenen Ort) begraben.“ Man läßt es dabei bewenden, doch soll künftig der Vandvogt beim Absterben von Täuferleuten Bericht machen, bevor das Begräbnis vor sich geht (T. K. I, 327).

Der Konflikt mit dem Militärdienst dauerte natürlich auch fort. Da die Täufer auf den Musterungen nicht erschienen und sich dem Militärdienst gänzlich entzogen, kam man auf den Gedanken, die Direktoren der Salzbergwerke in Roche anzufragen, ob sie etwa 10 Mann dort verwenden könnten. Diese wären dort unschädlich und könnten durch ihre Arbeit etwas nützen (Kg. R. 26. Dezember 1737). Doch scheint dieser Gedanke nicht verwirklicht worden zu sein. An den Musterungen Fehlende sollen mit 20—30 Thalern gebüßt werden (Kg. R. 1745). Dann wird mit Ausweisung gedroht (Kg. R. 1780). Später wird angeordnet, daß jeder, der sich des Militärdienstes weigert, einen jungen armen Soldaten einkleiden und armieren muß. Dies soll im Vataillonscarre mitgeteilt werden zur Warnung. Den Anlaß hiezu gab eine mehr pietistische Bewegung, die von einem Christ. Viechti in Vandschwyl ausging und in der Kirchhöre Wiglen einige Aufregung verursachte (Kg. R. 1780). Aber auch dies ließ sich schwer durchführen. Der Vandvogt von Trachselwald zeigt an, daß manche derer, die sich dem Militärdienst entziehen, es nicht vermögen, einen Soldaten zu armieren. Dagegen erklären sie sich bereit, ihren Militärdienst in der Weise abzutun, daß sie jährlich einen Monat an der Emme, Alsis und Trub den Armen wollen die Schwelle machen und unterhalten helfen. Auf diesen sehr vernünftigen Vorschlag ist aber der Rat nicht eingetreten (Kg. R. 27. Mai 1786).

Nicht jedermann billigte natürlich die Praxis der Behörden. Dem Pfarrer in Vangnau wird mit Verleumdung gedroht, weil er einer Täuferin, Verene Habegger, erlaubt hatte, im Vand zu verbleiben (T. K. 1725). Weibel Heiniger von Eriswyl soll bestraft werden, weil er die Täuferkammer zu Gunsten der Täufer hintergangen und Leute als alt und presthaft bezeichnet hat, die es nicht waren. Er wird ein Jahr im Dienst eingestellt.

Wie zu Anfang dieses Abschnittes erwähnt wurde, hat schon vor der Mitte des Jahrhunderts der Eifer gegen die Täufer sehr auffällig abgenommen. Nachdem die Dreißigerjahre eine mildere Praxis in der Täuferkammer gebracht hatten, wurde diese im Jahre 1742 aufgehoben. Die Täuferjägerei verschwand im Zeitalter der Aufklärung.

In den Jahren 1773 und 1783 wird etlichen Täufern das Landrecht, das sie im Ausland verloren hatten, wieder geschenkt (R. M.). Der Trieb zur Separation hatte andere Wege gefunden. Großes Aufsehen erregte die Brügglersette, deren lasterhaftes Haupt Hieronymus Kohler am 16. Januar 1753 auf dem Scheiterhaufen erdroßelt und dann verbrannt worden ist. Früher schon zeigte sich auch im Emmenthal die pietistische Bewegung. Das Manual der Täuferkammer vom Jahr 1734 enthält weitläufige Untersuchungen über Versammlungen in der Gemeinde Trub und sektiererische Regungen des Vikar Hortin in Signau und im folgenden Jahr Verhandlungen wegen vermeintlicher Täufer in Kerzerz, die sich dann als „Phanatisten“ offenbaren. Der dortige Pfarrer erhält von der Täuferkammer die Ermahnung, man müsse „mit dergleichen Leuten einen liebevollen und sanftmüthigen Umgang haben und sie, wann sie vom Gottesdienst ausbleiben, nit alsobald vor Chorgericht beschicken und um Geld strafen, welches ihnen sehr zuwider ist“ (T. K. 1735). Die Täuferkammer hat nicht jederzeit so geredet.

XXII.

Schweizerische Mennoniten in Nordamerika.

Die Glaubensfreiheit ist einer der Faktoren, die Amerika groß gemacht haben. Ein erster Pionier aus mennonitischen Kreisen war Jakob Tselner aus Krefeld, der 1678 nach Pennsylvanien ausgewandert ist. Ihm folgten aus der damals hart bedrückten Mennonitengemeinde Krefeld 13 Familien mit 33 Köpfen, die am 6. Oktober 1683 den amerikanischen Boden betraten. Sie gründeten die Kolonie Germantown, den Anfang der Stadt Philadelphia. Als Feineweber und Strumpfwirker legten sie den Grund zu dieser heute noch dort blühenden Industrie. Am 18. April 1688 übergaben diese Leute der Behörde einen Protest gegen die Sklaverei. Im selben Jahre erhielten sie Zuwachs von sieben Familien aus dem bei Worms liegenden Dorfe Kirchheim oder Kriesheim. Zu ihnen gesellten sich 1700 einige Kaufleute aus der Mennonitengemeinde zu Hamburg-Altona und später mehrere Pfälzer Landwirte.

Als im Jahr 1717 die Pfälzer Mennoniten durch ihren Kur-

fürsten schwer bedrückt wurden, ließ ihnen König Georg von England unter sehr günstigen Bedingungen Vändereien in Pennsylvanien anbieten. Sie ergriffen die Gelegenheit, baten aber die Kommission „voor huitenlandsche Nooden“ in Amsterdam um Hülfe, da sie zur Verstärkung ihrer Ausrüstung und der Ueberfahrt zu arm waren. Ein erster Zug von Auswanderern aus der Pfalz kam im Frühling 1717 in Rotterdam an unter Leitung und Führung des uns bekannten Wendicht Brechbühl, der von der Kommission 4000 Gulden zur Verteilung unter die Auswanderer erhielt. Die Auswanderungszüge wiederholten sich, so daß die Amsterdamer Kommission diese Reiseunterstützungen bald einstellen mußte. Bis 1732 waren über 3000 auswandernde Pfälzer in Rotterdam angekommen, worunter allerdings auch Reformierte und Lutheraner waren. Ein Teil derselben hat die Gemeinde Schiebach in Pennsylvanien gegründet. Im Jahr 1748 waren sie so weit gediehen, daß sie mit eigener Papierfabrik und eigener Druckerei eine vollständige deutsche Uebersetzung des 1400 Folioseiten haltenden Märtyrerspiegels von Tielman de Braght in Ephrata in Pennsylvanien konnten erscheinen lassen.

In Virginien, wohin sich die mennonitische Kolonisation ausgedehnt hatte, wurden 19 Familien von den Indianern überfallen und ausgeraubt und flüchteten sich zu ihren Brüdern nach Pennsylvanien zurück; aber auch hier überfielen die Indianer die Kolonien. Zweihundert Familien wurden ihres Eigentums beraubt und fünfzig Menschen getötet. Infolge dessen langten am 8. Dezember 1758 zwei Abgesandte in Amsterdam an, Johannes Schneider und Martin Funk, und übergaben der Kommission für ausländische Not ein Hilfesuch, das unterzeichnet ist von Michael Kaufmann, Jakob Borner, Samuel Böhm und Daniel Stauffer. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß unter den nach Pennsylvanien ausgewanderten Pfälzern eine gute Zahl vertriebener Berner gewesen ist.

Zu dieser Zeit, Mitte des vorigen Jahrhunderts, sind Berner nicht nur aus der Pfalz nach Amerika ausgewandert, sondern auch aus dem Jura und dem Emmenthal direkt. Sie haben nach einer zwei Monate langen Seereise all die Beschwerden und Gefahren der ersten Ansiedler mit durchgemacht. Ulrich Engel, Christen Brechbühl und Jsaak Neuenschwander schreiben am 7. Dezember 1755 aus „Danigall“ in Pennsylvanien, daß Hans Jakob König, oder der Härber von Sonceboz, sein Weib und die jüngern Kinder bei einem Abraham Zerr in „Canenstogen“ gelassen, er aber mit Sohn und Tochter und der „Obina von Dramlingen“ als Knecht hinaufgegangen sei und sich an den Grenzen gegen die Wilden an einem Ort namens „Schamogen“

niedergelassen habe mit noch etlichen Haushaltungen. Die Wilden haben geklagt, „sie kommen zu weit hinaus in ihr Land und haben sie oft gewarnt, sie sollen weg oder Unglück erwarten, sie aber sich nicht warnen lassen, da sind die Wilden unbedacht über sie kommen, haben sechs Familien erbärmlich umgebracht, ihre Häuser verbrannt, in allem dreizehn Personen getödtet und die andern mit weggenommen, unter denen ist der Järber, wie man jaget, erbärmlich umgebracht und ermordet worden; sein Sohn und Tochter und gedachter Knecht haben sie weggenommen, indem ist auch dem Hans Jakob Willar seine Tochter fort kommen, und nachdem haben sie noch den Gränzen nach noch etliche Mordthat gethan, welches ein großen Schrecken im Land erwecket hat.“ Dieser Brief soll auch „unsern Leuten zu Notendühl“ mitgeteilt werden (P. B.). Dieser und andere Briefe aus dem Anfang des Jahrhunderts enthalten meist ökonomische und Familiennachrichten, ohne etwas zu berühren, was die Gemeinden betrifft.

Ausdrücklich werden neben Pfälzern in einem Brief des Hendrik Toreen und Jan van Gent in Rotterdam an Jakob Vorsterman in Amsterdam vom 31. März 1710 bernische Taufgesinnte genannt, die über England nach Nordamerika gehen und denen die genannten Rotterdamer behülflich gewesen sind (A. A. Nr. 2251). Vermuthlich sind dies dieselben sechs schweizerischen Täufer, welche am 27. Juni 1710 aus London an ihre Glaubensgenossen in Amsterdam schreiben:

„Werthe und geliebte Freunde.

Neben Anwünschung aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt haben wir die lieben Freunde berichten wollen, wie daß wir diejenige Wohlthat so die lieben Freunde auß milder Barmherzigkeit zu unserer reise gesteuert richtig empfangen, und ist uns diese milte steuer sehr wohl gekommen weilien die reise mehr gekostet als wir uns eingebildet, gott segne die werthe freunde in Zeit und ewigkeit und was dem Leibe gut und der seelen heylsam, wolle ihnen der barmherzige gott geben und stetig seyn und verbleiben ihr Vergelter. Von unser reise aber berichten wir daß wir uns bey nahe in die Zehn wochen allhier aufgehalten ehe wir zu schieff gegangen, nun aber seind wir als den 24 würcklich in daß schieff eingegangen, wohl einlogirt und gut verpfleget worden, und wie wir vernommen, werden wir den zukünftigen sambstag oder sonntag von hir ab, auff crevejand fahren und dorten biß auff die russische Convoy warten, gott stehe uns bey und laße uns so glücklich in america als hir in Engelland anlanden, hiermit befehlen wir euch dem barmherzigen gott und solten wir einander nicht sehen in dieser Zeit, so laße uns gott einander sehen in der ewigkeit, womitt wir sie

allesammt dem barmherzigen gott (nechst höflicher Begrüßung von uns allen) befehlen und verbleiben Euere treue Freunde.

Yondon, den 27. Juni 1710.

Martin Knitig (?), Jacob Müller,
Martin Oberholzer, Martin Maile, Christian Herr,
Hans Herr." (A. A. 2253.)

Nun entnehmen wir der amerikanischen Geschichte der Mennoniten von Cassel (S. 135) folgendes:

„Die erste zuverlässige Nachricht, die wir von der Ansiedelung von Lancaster County haben, ist, daß Herr Meylin, sein Sohn Martin, Hans Herr, John Rudolf Bundly (Bondeli), Martin Rendig, Jakob Miller, Martin Oberholzer, Hans Funk, Michael Oberholzer, Wendell Bowman und andere mit ihren Familien bis nach der Conestoga im Jahr 1709 (?) kamen und sich eine Strecke Land von 10000 Aekern am nördlichen Ufer des Bequea Creek wählten. Der Grundbrief hiefür wurde eingezeichnet und das Land vermessen am 23. Oktober 1710 und ausgeteilt unter die Meylins, Herr, Rendig und die andern der Gesellschaft, worauf sie Blockhäuser errichteten, welche ihnen zeitweilig ein Obdach gewähren mußten. Kaum hatten die Mennoniten ihre Vändereien baubar gemacht, so gedachten sie schon an ihre zurückgebliebenen Freunde, besonders an die Unterdrückten und Verfolgten.“ Zuerst wurde durchs Voos Hans Herr dazu bestimmt, die Rückreise anzutreten und die in der Heimat Geliebten herüberzubringen. Da man aber nicht gern den Prediger entbehrte, bot sich Martin Rendig hiefür an.

Somit begegnen wir den Auswanderern, die aus Yondon den oben mitgetheilten Brief geschrieben haben, in Lancaster County. Rendig (Kündig) kehrte zurück mit „Peter Horda (Bordi), Jakob Miller, Hans Tschank, Henry Funk, John Hauser, John Bachmann, Jakob Weber, Schlegel, Venerich (Nähndrich), Guldin u. a. m.“ Alles das sind bernische Namen. Mit diesem Zuwachs zählte die Ansiedelung etwa 35 Familien. „Sie wohnten sozusagen unter den Mingo- oder Conestoga-Bequea- und Schawaneje-Indianern, mit denen sie im Frieden lebten. Die Indianer bewiesen sich gastfreundlich, respektabel und bescheiden gegen die Weißen.“ Andere zahlreiche Gruppen folgten. Sie gehören zu den Amischen Mennoniten. Welche streng negativen Anschauungen über den Staat diese Amischen aus ihrer bernischen Heimat mitbrachten, zeigt das Schreiben, das sie am 20. Mai 1718, in demselben Monat und Jahr, da William Penn gestorben ist, an diesen, als den Eigentümer der Provinz, richteten. Sie beschwerten sich lebhaft, daß sie Gejegen unterthänig sein müssen, an denen sie keinen Anteil

nehmen können. Wir sind unterthan den Gesetzen Gottes, Ihr den Gesetzen der Menschen. „Wir gehen nicht zu den Wahlen, wir gehen nicht in Eucere Gerichtshöfe; wir bekleiden keine Aemter, weder bürgerliche noch militärische.“ Wir weigerten uns nicht, für unser Land zu bezahlen, aber wir halten es für eine klagbare Sache, daß wir sollten der zivil- und militärischen Herrschaft unterworfen sein. „Wir kamen nach Pennsylvania, um die Freiheit unserer Gewissung und des Leibes zu genießen und erwarten keine andern Vorschriften des Gesetzes, als solche, die von Gott befohlen sind. — Weil wir keine Schulden machen, so brauchen wir auch keine Gesetze, solche einzutreiben. — Wir sollten nicht gezwungen sein, für den Unterhalt anderer Verbrecher zu zahlen. — Wir achten eure Rechte, achtet auch unsere Gebräuche. Wir fordern nichts von euch, außer wozu das Wort Gottes uns berechtigt“ (Cassell).

War ihnen also die damalige amerikanische Freiheit nicht gut genug und waren ihnen der Gesetze dort zu viele, so begreifen wir besser, wie quer ihre Stellung in der bernischen Heimat gewesen ist.

Das war der Anfang der Mennonitengemeinde in Lancaster County, die im Jahre 1883 ungefähr 3500 getaufte Mitglieder mit etwa 41 Versammlungshäusern, 47 Predigern und 8 Bischöfen zählte.

Andreas Hirsch, 1702 in der Schweiz geboren, kam mit seinem Vater in die Pfalz in den Friedelsheimerhof und 1719 mit seinem Bruder Benjamin nach Lancaster County. Des letztern Sohn wurde Bischof, dann 1783 Jakob Brubacher, nach ihm sein Sohn John, dann 1843 Henry Schenk, 1864 Johann Burtholder, 1875 Jakob Brubacher, 1879 Henry Schenk. Dieselben Geschlechtsnamen sind in den Listen der Prediger und Diakone, dazu die Namen Witmer, Lehmann, Kohrer, Kaufmann, Harnisch, Heß, Habegger, Bachmann, lauter Berner. Vor 1725 finden wir als Prediger: Uli Brechbühl, Hans Tschank, Hans Burchhalter, Christ. Herr, Wendicht Hirsch, Martin Bär und Johann Bowman. Außer diesen Geschlechtsnamen ist unter den Bischöfen ein Peter Eby (Aebi). Im Hammer-Creek-Bezirk desselben County war Christian Bomberger der erste mennonitische Ansiedler. Als weitere Namen erscheinen hier die Bär, Franz, Kisser (Kreuzer), Heß, Hostetter, Zimmermann, Bucher, Lehmann und im Brubacher-Bezirk Rißly und Snavelly (Schneebeli), Landis, Horst, Longenecker, Newcomer (Neukomm), Kauffmann. Im Weberland-Bezirk war 1750 Christ. Burtholder erster Bischof, dann finden wir die Martin, Zimmermann, Weber, Wanner, Good, Newswanger (Neuenschwander), Hollinger, Horning, Gehmann (Gäumann), Baumann, Wenger, Riechly, Wegler, Kisser, Eberjole, Lehmann, Stauffer, Strickler, Snyder, Schope, Krebill (Krähenbühl).

In den Snyder- und Juniata-Counties war John Granbill (Krähenbühl) 1774 der erste Mennonit, dann kommen Witmer, Funk, Brubacher, Gilmer, Auffer, Haldemann, Scherch (Schürch), Kurz, in Lebanon-County Gingerich, Wenger, Krall. Diese Namen wiederholen sich in fernern Gemeinden. Dazu kommen Kupp und Erb in Cumberland-C., Hanz (Janz), Brennemann, Gindlesberger in Somerset-C., Welty, Noder in Westmoreland-C., Beiler (Beiler) in Lawrence-C. So finden sich in den pennsylvanischen Gemeinden gar nicht viele Namen, die nicht bernischen Ursprungs sind, ein Beweis, wie stark die Auswanderung schon im vorigen Jahrhundert gewesen ist. Die Kriegsverwüstungen von 1690 an haben in der Pfalz zu massenhafter Auswanderung geführt.

Von Neuwied aus werden am 6. Mai 1727 der Kommission in Amsterdam acht Auswanderer zur Unterstützung empfohlen, die früher aus Bern um ihres Glaubens willen vertrieben worden waren und dann durch Feuersbrunst alles verloren haben (A. A. Nr. 2262).

Im selben Jahr 1727 haben 15 mennonitische Prediger in Amerika das ins Englische übersezte Glaubensbekenntnis von Dortrecht vom 21. April 1632 unterzeichnet, darunter aus Conestoga Hans Burgolzer (anderswo Burchholder), Christ. Herr, Wendicht Hirsch (Hirsch), Martin Bear (Bär) und aus Manatant ein Daniel Vangenecker (Cassel). Auch diese Namen sind bernischen Ursprungs, sowie der des Heinrich Hunsicker (Hunsiker). Drei Hunsicker waren Prediger der Germantown-Gemeinde, dann auch ein John Haldeman.

Unter den mennonitischen Landkäufern für die Ansiedelung an der Schippach, die von Germantown ausgegangen ist, finden wir 1706 einen Edward Beer. Unter den Predigern auch dieser Gemeinde sind zwei Hunsicker, zwei Landis. Auch Georg Detweiler, Chr. Hunsberger, Hans Wismer, Prediger daselbst, sind Schweizer. In Worcester war 1840 Isaak Vongenecker Vorsteher und 1863 John Hunsberger Prediger, 1877 Bischof. Christian Haldeman, geboren am 24. Mai 1743, war einer der ersten Prediger in Salford. In Franconia Montgom. Con. Pa. finden wir vor 1734 die Johann Frei, Jakob Oberholzer, Jos. Althaus, Uli und Jakob Hunsberger, Abr. Reiff; in Kulpsville Pa. vor 1734 einen Christ. Brennemann, Chr. Weber, Jakob Frei; der Vorsteher David Allenbach starb 1888. In Hatfield Pa. ist vor 1774 ein John Weiermann Vorsteher. Die Namen Hunsicker, Hunsberger, Stauffer, Haldeman, Dirstein, Horning, Detwiler, Allebach finden sich in den Mennonitengemeinden in Frederick Township, Pimerick Township und Rockhill Township. In Hilltown sind mennonitische Ansiedler Christ. Federach 1747, Valentin Hunsicker 1748; in Deep Run Pa.

ist 1746 Abr. Schwarz erster Bischof; in Lexington Pa. finden wir unter den Predigern als neuen Bernernamen einen Samuel Ledermann, in Doylestown einen Jakob Hiestand; unter den Käufern dajelbst ist 1774 ein Jakob Holdeman. In Wilford Township kaufte sich 1743 der Mennonitenprediger Jakob Muffelmann (Mosimann?) an, dessen Söhne und Enkel ihm im Amt nachfolgten. Daniel Yongenaker war bereits 1727 Prediger zu Manatant. Unter den Gründern der Gemeinde in Ober-Wilford Pa. zwischen 1735 und 1760 steht ein Daniel Gräber, unter den Predigern in Chester County von 1785 ein Johann Yongenaker, später zwei Holdeman.

Im Jahr 1817 wanderte Bendicht Schrag aus dem Münsterthal im Bistum mit zahlreicher Familie nach Amerika aus. Mit seinem Glaubensgenossen Brand fuhr er auf eigenem Schiff von Basel nach Holland den Rhein hinunter. Sie siedelten sich in Wayne County, Ohio, an, ganz in der Nähe, wo jetzt die Stadt Smithville steht. Ein bis zwei Jahre später, so schreibt uns ein Gewährsmann aus Amerika, haben die Familien Sommer, Lehmann und Moser aus den Montgirod- und Sonnenberggemeinden bei Court und Dachselden im Jura die Sonnenberggemeinde bei Dalton, ebenfalls im Wayne County, Ohio, gegründet. Diese Gemeinde vermehrte sich in den folgenden Jahren durch Zuzug der Familien Kirchhofer, Werber, Bichsel, Wälti, Hochstetter, Schneck, Wähli, Althaus, Thut, Baumgartner, Zürcher und andere Auswanderer aus dem bernischen Jura. Unter ihnen war ein Christian Bucher aus dem Fritzenbach, Gemeinde Yangnau, der 1824 auswanderte und in Allen County im Alter von 100 Jahren, 7 Monaten und 22 Tagen starb. Diese Sonnenberggemeinde war lange Zeit das Ziel der Auswanderer aus dem Berner Jura. Sie besteht noch jetzt, hat sich aber vor etwa zehn bis zwölf Jahren in eine alte und neue Gemeinde zerteilt. Nach Cassel siedelten sich 1819 vier Familien dort an, 1821 sieben, 1822 drei, 1824 sechzehn, 1825, 1828, 1835 fernere Familien.

Die Chippewaygemeinde bei Drville wurde 1825 von Schweizer Mennoniten gegründet. Die ersten Ansiedelungen im Urwald entwickelten sich unter harter Arbeit zu blühenden Gemeinwesen. In Chippeway waren die Familien Steiner, Yugibühl, Böfiger, Neuenchwander, Dähler, Suter, Burkholder, Amstutz; jetzt hat die Gemeinde wieder abgenommen.

Die Gemeinde bei Pandora und Bluffton in Putnam und Allen County (Ohio) ist die zahlreichste. Sie wurde 1833 von Michael Neuenchwander gegründet, der sich von Chippeway aus im Urwald am Reily Creek ansiedelte. Dort verkaufte die Regierung das Land

zu 1½ Dollars per Acker. Erster Prediger der Gemeinde war der aus dem Oberelsaß eingewanderte Christian Steiner, erster Diakon Christian Bösiger. Der Berichterstatter A. Zursüß, der 1852 mit mehreren andern Familien aus dem Berner Jura auswanderte, fand dort eine ansehnliche Gemeinde, die jetzt auf 800 Glieder angewachsen ist. Dort sind die Familien Althaus, Amstutz, Augsburgsberger, Badertscher, Baumgartner, Bichsel, Bösiger, Bucher, Burtholzer, Dähler, Geiger, Gerber, Gräg, Hiltz, Klay, Lehmann, Liechti, Locher, Lugibühl, Moser, Neuenschwander, Rußbaum, Oberli, Riggensbach, Schumacher, Sommer, Steiner, Suter, Thut, Wälti, Zimmerli, Zursüß.

In andern Gemeinden in Ohio erscheinen außer den genannten die Troyer (Dreier), Betschi (Bärtzchi), Stutzmann, Stutz, Gunten, Unzicker (Hunziker), Kennel, Imhoff, Ketherman (Kedermann), Eimann, Wisler.

Die Gemeinde bei Berne in Adams und Wells County Indiana wurde von Sonnenberg (Wayne) aus gegründet. Ihr erster Prediger war David Baumgartner. Diese Gemeinde erhielt 1852—1854 großen Zuwachs aus dem Berner Jura, besonders von der dortigen Münsterberg- und Sonnenberggemeinde her. Dort finden wir die Namen Amstutz, Baumgartner, Bichsel, Habegger, Lehmann, Liechti, Lugibühl, Moser, Neuenschwander, Stauffer, Steiner, Wälti, Sprunger, welche letztern aus dem Kanton Thurgau stammen. Außerdem finden sich im Staat Indiania die Berner Wisler, Huber, Newcomer, Augsburgsberger, Gnägi, Zoder, Burtholzer, Gerber, sowie auch holländische Mennoniten. In Michigan befinden sich Wenger und Speicher, in Illinois Unzicker, Schanz, Detweiler, Hartmann, Ebersold, Lehmann, Brubacher, Nebi, Schallenger. In Nebraska sind russische und preussische Mennoniten eingewandert, in Maryland sind die Namen wieder bernisch. Ein Prediger David Habecker in Wheatfield Niagara County, New-York, starb 1889 in seinem 99. Lebensjahre.

Diejenigen Pfälzer und Schweizer, die im Herbst 1709 unter Führung der Berner Christian von Graffenried und Ludwig Michel nach Nord-Carolina kamen, waren nicht Täufer.

Im Staat Kansas sind die Burkey (Bürki). Ebendort befinden sich die seit 1874 eingewanderten russischen Mennoniten in der Zahl von 15000 Seelen. Sie haben die Steppe in Obstgärten verwandelt und sind wohlhabende Farmer geworden, die neben der Landwirtschaft Seidenzucht treiben. Der Nationalität nach sind es meist Preußen, die unter Katharina nach der Krim ausgewandert waren. Zu Halstead in Kansas leitet Christian Krehbiel eine Schule für Indianerkinder (Menn. Bl. 1892, Nr. 20).

Die Mennoniten von Kanada sind aus den Vereinigten Staaten von der Zeit des Befreiungskrieges an eingewandert und tragen vielfach die uns schon bekannten bernischen Namen. Bei den Amischen in Kanada finden wir schon 1824 einen Johann Breneman, dann die Namen Deich und Jarnie (Jahrni), Boshart, Kennel, Witwiler, Steinman, Witrich (Wüthrich), Ruby, Bächler, Rangi, Schrag, Stirri, Pichti, Gerber, Rupp, Kipfer, Egli, Schang, Winrich (Güngerich). Hier sind die Amischen wieder fast lauter Berner.

Diejenigen Berner, welche aus ihrer Heimat in die Pfalz ausgewandert, von da in den Jahren 1784—1789 nach Galizien gezogen und von hier in den Jahren 1881—1886 nach Nordamerika ihren Weg genommen haben, haben sich in Minnesota angesiedelt. Die Gemeinde Butterfield dajelbst hat 35 Familien. Ihr Ältester ist Daniel Brubacher, der in Neuhoj in Galizien ihr Lehrer und Ältester war. Neben ihm ist der Name Rinki schweizerischen Ursprungs.

„Unter den in neuerer Zeit aus Rußland eingewanderten Mennoniten sind mindestens drei Gemeinden, die ursprünglich aus der Schweiz kamen, nämlich die Salems-Gemeinde im Turner County, Süd-Dakota, die Gemeinde Hoffnungseld im Mcpherson County, Kansas, und eine Gemeinde bei Burith, Reno County, Kansas. Unter ihnen finden wir die schweizerischen Namen Stucki, Kaufmann, Graber, Müller, Thierstein, Krehbiel, Flückinger, Schrag, Albrecht, Sommer etc.“ (Menn. Bl. 1893, Nr. 15).

Nach ungefährer Schätzung zählen die amerikanischen Mennoniten etwa 140 000 Seelen.

Auf dem Boden der Freiheit machte die Parteispaltung ungehinderte Fortschritte, die im Wesen dieser Gemeinschaft begründet ist. Einmal wurde die in der Schweiz entstandene Spaltung zwischen Ammann und Reist in die neue Welt hinübergetragen, wo sich noch jetzt die Ammannschen oder „amischen“ Gemeinden als die strengern von den andern gesondert halten.

Außerdem zählt der offizielle Bericht des Censusbüros der Vereinigten Staaten noch zwölf verschiedene Arten von Mennoniten in Nordamerika. Ein John Holdeman (Haldimann) hat die „Kirche Gottes in Christo“ gegründet; Henry Egli die „wehrlosen Mennoniten“ oder die Egli-Gemeinde; ein Wisler die „alten Mennoniten“ oder die Wisler-Gemeinde; ein Johann Herr die „reformierten Mennoniten“, auch „Neumennoniten“ oder Herrenleut-Gemeinde; ein Chr. Funk die „Funksleute.“ Nur in Bluffton, Allen County (Ohio), sind beispielsweise drei verschiedene Mennonitengemeinden. Gegen diese Folgen des Subjektivismus sind gegenwärtig vereinigende Bestrebungen gerichtet.

Die größte Zahl der Mennonitengemeinden Nordamerikas zählt sich zu den „Alten Mennoniten“, die unter sich keinen festen Verband haben. Ihre Prediger haben nicht studiert. Ihre Zahl wird auf über 100 000 geschätzt. Die Gemeinden der „Allgemeinen Konferenz“, die sich in eine östliche und eine westliche trennt, haben meist studierte Prediger und haben eine Mission unter den Indianern eingerichtet.

XXIII.

Im 19. Jahrhundert.

Ueber all die klugen Gutachten der bezopften Herren brauste der Sturm der Revolution. Er hat hinweggefegt, was lange gestickt worden war. Hat auch manches Gute im Sturm Schaden gelitten, so ist dafür manche Kraft, die gefesselt war, zum Wohle des Ganzen frei geworden. Was in der kurzen Zeit der Helvetik von großen Geistern geschaffen worden ist, ist bewunderungswert.

Der Geist der Umgestaltung war der Kirche abgeneigt, insofern diese eine Stütze der staatlichen Autorität gewesen ist und weil die offizielle Staatskirche mehr oder weniger in einen Zustand der Verkommenheit geraten war. Darum hat auch die Kirche die neue Staatsform redlich gehaßt. Aber dieser neue Geist hat der widerstrebenden Kirche mit einem Mal fix und fertig die reformatorischen Grundzüge der Toleranz und Gewissensfreiheit, sowie das Vereinsrecht in den Schoß geworfen, was sie selber aus sich heraus zu gestalten nicht mehr fähig war.

Artikel 6 der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 lautet:

„Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt worden, vorlegen zu lassen. Das Verhältnis, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatsfachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben.“

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung erschien am 12. Februar 1799 das sogenannte Tuldungsgeſetz aller Religionsmeinungen. Auf dieſes Geſetz beriefen ſich die Täufer, als ſie für ihren Gottesdienſt und ihre Einrichtungen volle Freiheit beanſpruchten. Es lautet wie folgt:

In Erwägung, daß es nur der Gottheit allein zukömmt, über die Gedanken und Meinungen der Menſchen zu richten.

In Erwägung, daß die Konſtitution in Bezug auf dieſen Grundſatz allen Religionen Tuldung zuſichert und ihre Befenner zu gegenseitiger Verträglichkeit und Bruderliebe verpflichtet.

In Erwägung, daß die gegen viele helvetiſche Bürger von den ehemaligen Regierungen verhängten religiöſen Verfolgungen die Rechte der Menſchheit verletzt haben.

In Erwägung, daß die Verbannung des Balthaſar Schmidlins und ſeiner Familie (Rußwyl, St. Luzern) nicht das einzige Unrecht dieſer Art iſt, welches Gerechtigkeit und Pflicht der Geſetzgebung Helvetiens gut zu machen gebieten, ſondern daß noch eine Menge anderer, wegen religiöſen Meinungen ehemals verfolgter Bürger, ein gleiches Recht auf ihre Vorſorge haben.

In Erwägung endlich, daß von dem Boden der Freiheit alle zurückgebliebenen Spuren der ehemaligen Verfolgungſucht vertilgt werden ſollen; haben, nachdem ſie die Urgeiz erklärt, beſchloſſen:

1. Alle in Helvetien noch vorhandenen Strafgeſetze der ehemaligen Regierungen gegen religiöſe Meinungen und Sekten ſind aufgehoben.

2. Alle nicht wegen irgend eines Verbrechens, ſondern bloß wegen religiöſen Meinungen gegen helvetiſche Bürger von den ehemaligen Regierungen ausgeſprochene Strafurtheile ſollen mit allen ihren Folgen vernichtet ſein.

3. Alle bloß wegen religiöſen Meinungen und wegen keinem Verbrechen verbannte helvetiſche Bürger und ihre Nachkommen werden für helvetiſche Bürger erklärt.

4. Diejenigen helvetiſchen Bürger, welche entweder ſelbſt, oder deren Eltern oder Voreltern wegen religiöſen Meinungen verbannt worden ſind und wieder in den Schoß ihres nun frei gewordenen Vaterlandes zurückzukehren wünſchen, ſollen dem Vollziehungsdirektorium die Beweiſe vorlegen, daß ſie entweder ſelbſt wegen religiöſen Meinungen verfolgt wurden oder Nachkommen ſolcher Verfolgten ſein.

5. Sobald ſie dieſe Beweiſe aufgelegt haben, ſo ſollen ſie in alle Befugniſſe des helvetiſchen Bürgerrechts und in den Genuß der Gemeinderechte ihres Orts ohne weiters eintreten können.

6. Alle unter dem Namen der Schandsäulen, oder sonst auf irgend eine Weise errichtete und in Helvetien noch vorhandene Denkmäler religiöser Verfolgungen, sollen sogleich abgeschafft werden.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien kund gemacht und allenthalben, wo es erforderlich ist, angeschlagen werden.

Beschlossen vom Großen Rat den 6. Hornung 1799.

Angenommen vom Senat den 12. desselben Monats.

Fuzern, den 13. Hornung 1799.

Präsident: Glahre.

General-Sekretär: Mousson.

(Tageblatt der Gesetze und Dekrete zc. II.)

Das waren nun freilich Gedanken und Grundsätze, mit denen die Zeit noch nicht Schritt zu halten vermochte. Es schien unverständlich, daß auf Grund der helvetischen Erlasse die Täufergemeinschaft sich nun als gleichberechtigte Kirche glaubte einrichten zu können. Schon 1803 ließ die Mediationsregierung durch das Oberamt Signau Berichte über den Bestand der Täufer einziehen, nach welchen in der Gemeinde Langnau vierzehn ungetaufte Kinder waren und drei in der Gemeinde Trub. Die Täufer, die vorher ihre Kinder zur Taufe hatten bringen lassen, zeigten sich nun allen Vorstellungen unzugänglich und der Staatsrat gibt dem Kirchenrat den Auftrag, zu untersuchen, wie gegen sie zu verfahren sei. Auch wird über ihr Bürgerrecht verhandelt. Sowohl der Kirchen- als der Justizrat sind geneigt, ihnen dasselbe zu gewähren (S. R. 21. Oktober 1805).

Der Konvent gibt sein Gutachten, wie dem Unfug der Wiedertäufer könne gesteuert werden, dahin ab, daß entweder beschlossen werde, daß niemand ein Bürgerrecht in hiesigem Kanton ausüben könne, er sei denn der Landesreligion zugethan, oder daß diejenigen Väter, die ihre Kinder nicht wollen taufen lassen, bevogtet und dann dem Vogt überlassen werde, ihre Taufe zu veranstalten (C. M. 17. November 1805). So spurlos wären die Ideen der helvetischen Gesetze an den Gemütern vorübergegangen, wenn nicht die Täufer selber fleißig an diese Gesetze erinnert hätten. So begutachtet der Kirchenrat eine bezügliche Anfrage des Staatsrates dahin, daß den Wiedertäufern, „welche einst genötigt wurden, wegen ihrem damals für die öffentliche Ruhe gefährlichen widerspenstigen Betragen mehr noch, als wegen der Abweichung ihrer Religionsmeinungen das Land zu verlassen, und jetzt wieder in dasselbe zurückzukehren wünschen, wozu ihnen auch ein helvetisches, von der jetzigen Regierung nicht aufgehobenes Gesetz die Verwilligung zusichert“, diese Rückkehr jetzt füglich gestattet werden

faun, wenn sie sich den Ordnungen unterwerfen, „um so eher, da sie ihrer Moralität, ruhigen Aufführung und guten Denkart halber wirklich in sehr gutem Rufe stehen“ (K. R. 16. Mai 1807).

Nach den Verordnungen der helvetischen Regierung waren die Täufer von der Kindertaufe dispensiert worden. Nun richtet aber der Kirchenrat die Meinungsäußerung an den Justiz- und Polizeirat, es solle diese Kindertaufe wieder verlangt werden und es sollen die Kinder der Wiedertäufer in den gewöhnlichen Taufrodel eingetragen werden; später sei es ihnen unbenommen, sie nach ihren Gebräuchen noch einmal taufen zu lassen, da man ja keinen Gewissenszwang ausüben möchte (K. R. 1809). Im selben Jahr und ebenso im März 1810 hat die Täufergemeinde in Langnau dagegen ihre Vorstellungen eingegeben.

Die Grundsätze der Religionsfreiheit waren festgestellt worden, allein die helvetische Regierung war nicht dazu gekommen, durch ein Civilstandsgegesetz die bürgerlichen und die geistlichen Funktionen der Pfarrer zu trennen. Im November 1809 wurde eine Täuferhehe ohne vorhergegangene Verkündung durch einen Täuferlehrer eingegnet. Der Kleine Rat erklärte diese Ehe unterm 26. Februar 1810 als ungültig und bedrohte überdies die Täufer, die sich weigern würden, den bestehenden Gesetzen über Taufe und Ehe nachzuleben, mit Fortweisung und Verlust des Landrechts. Darauf hat die taufgesinnte Brüdergemeinde eine Eingabe gemacht, worin sie die Grundsätze ihrer Lehre darlegen.

Nach der Ansicht des Staatsrates ist aber entgegen dem Standpunkt der Täufer die Taufe nach unsern Kirchengesetzen „nicht nur ein religiöser, sondern auch ein bürgerlicher Actus, wodurch der Mensch das Landrecht und das Ortsbürgerrecht der Gemeinde seines Vaters erhält. Eine gleiche Verwandtnis hat es mit der Copulation, indem durch die priesterliche Einsegnung nach unserm Ritus die Ehefrau und die Kinder in das Land- und Gemeindebürgerrecht des Ehemannes und Vaters eintreten. Diese Kirchengebräuche sind folglich mit unserer bürgerlichen Verfassung so innig verflochten, daß kein Kantonsbürger sich denselben entziehen kann, ohne zugleich auf die damit verbundenen Rechte Verzicht zu leisten, folglich in die Klasse der Heimatlosen zu fallen.“ Es scheint nun zulässig, daß die Täufer die Anhänger ihrer Lehre im Stillen zum zweiten Mal nach ihren Lehrsätzen taufen und copulieren. Der Kleine Rat soll die Sache untersuchen (S. R. 2. April 1810).

Der Kirchenrat ist etwas anderer Meinung und vertritt auch jetzt wieder die liberalere Ansicht. Nach seiner Auffassung dürfen die Ehen, die unter dem helvetischen Gesetz vom 13. Hornung 1799 nach täuferischem

Ritus geschlossen und anerkannt worden sind, nachher vom Obergericht nicht mehr für ungültig erklärt werden, da das helvetische Gesetz nicht aufgehoben worden ist. Es ist deshalb durchaus ein neues Gesetz notwendig, weil das helvetische keinen Unterschied macht zwischen der gegebenen Glaubensfreiheit und den daraus hervorgehenden Handlungen. In einem solchen neuen Gesetz sollte das Prinzip der Glaubensfreiheit gewahrt werden, aber die Wiedertäufer müssen auch wissen, an welche Ordnung sie sich zu halten haben. Auch die Eingabe der taufgesinnten Brüdergemeinde in Pangnau würde sich durch eine Täuferordnung am besten erledigen.

Der Staatsrat will jedoch von solchen gesetzgeberischen Erlassen nichts wissen und Spezialfälle besonders entscheiden, weil man durch eine neue Täuferordnung diejer Sekte zu viel Wichtigkeit beimessen würde (K. R. 1810, S. R. 6. Juli 1810).

Die Petition der Pangnauer Täufer Niklaus Gerber, Christian Gerber, Ulrich Kipfer und Christian Brand vom März 1810 wird abgewiesen. „Nach Untersuchung diejer Vorstellung und der darin aufgestellten Glaubenslehren der Täufer haben Wir befunden, daß das angeführte Gesetz (1799) nicht auf dieselben anwendbar sei, indem dasselbe keiner Religionssekte gestattet, sich durch ihre Handlungen der Befolgung allgemeiner Landesgesetze und Verordnungen zu entziehen; daß ferner die täuferischen Lehren über Taufe und Ehe mit unsern Landesgesetzen unverträglich sind, indem einerseits mit der heiligen Taufe nicht nur eine bloße Handlung der christlichen Religion, sondern auch staats- und gemeindebürgerliche Rechte, nämlich Bescheinigung der Abstammung und des Bürgerrechts durch die Kirchenbücher als authentische Urkunden verbunden sind; anderseits eine Ehe erst durch die öffentliche Verkündigung und Einsegnung durch den bestellten Pfarrer gesetzlich vollzogen ist und nur vermittelt Erfüllung diejer gesetzlichen Vorschriften der Ehefrau das in den Gesetzen bestimmte Eherecht, sowie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die eheliche Geburt und das daraus fließende Heimats-, Verwandtschafts- und Erbrecht zugesichert wird. Wir können daher nicht zugeben, daß die Befolgung unserer allgemein verbindlichen kirchlichen und bürgerlichen Polizeiverordnungen der Willkür eines jeden anheimgestellt und seinen Privatmeinungen hintangesezt, oder daß unmündige Kinder unserer Kantonsangehörigen oder ihre Ehefrauen durch Meinungen und Handlungen ihrer Väter und Vattern an ihren anerbornen und gesetzlichen Rechten verkürzt werden. Wir haben also die Petenten nicht nur in ihrer Vorstellung abgewiesen, sondern wir befehlen auch, daß sie ihre Kinder nach unseren Kirchenverordnungen in die Kirche zur Taufe bringen, sowie ihre Ehen nach den gleichen

Verordnungen auf gehörige Verkündung durch unsere Pfarrer öffentlich einsegnen lassen sollen.

Da aber, nach allen eingegangenen Zeugnissen, die Taufgesinnten Ihres Amtes sich eines stillen, friedfertigen Wandels befleißigen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen und überhaupt unserer reformierten Landesreligion zugethan sind, so ist unser Wille, daß, solange sie sich still und ruhig verhalten, sich unsern Gesetzen und Verordnungen unterziehen, und ihre äußerlichen Handlungen und übriges Betragen darnach einrichten, sich auch der Ausbreitung ihrer Lehre im Lande auf jede Weise enthalten, sie ihrer religiösen Meinung wegen von niemand bekümmert werden sollen“ (S. R. 30. Dezember 1811).

Wir bringen diese Abweisung der täuferischen Eingabe, weil dieselbe am besten auch das Verhalten der frühern bernischen Obrigkeit motiviert. Ohne die Verschmelzung des bürgerlichen und religiösen Elements war die reformierte Staatskirche undenkbar und diese war die historisch notwendige Form, in der uns das Prinzip der Reformation durch die gefährlichsten Zeiten hindurch erhalten wurde.

Zu diesem Entscheid hatte dem Staatsrat ein Gutachten des Kirchenrates vorgelegen, das den Entwurf des oben mitgetheilten Entscheides enthält. Aus der Motivierung desselben teilen wir die hauptsächlichsten Aeußerungen mit.

„Die Petition der Täufer zu Langnau, welche unter einer einfachen und bescheidenen Einkleidung vielen Stoff zum Nachdenken zu enthalten scheint, zerfällt eigentlich in drei Theile.

I. Einige Grundsätze ihrer Lehre.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind folgende: 1. Es sei Pflicht, die Obrigkeit, sowie es mit einem ruhigen Gewissen nach dem Evangelio geschehen kann, zu ehren. 2. Die Taufe sei eine Aufnahme in die Kirche; ihr müsse also der Glaube vorangehen. 3. Sie nehmen in ihrer Kirche auch ein heil. Abendmahl und einen Kirchenzuchtban an. 4. Die Ehen, welche vor der Taufe, das ist vor der Aufnahme der Verlobten in die Brüdergemeinde geschlossen werden, dürfen von den Pfarrherren, diejenigen aber, die nach dieser Aufnahme geschlossen werden, müssen von den Täuferlehrern eingeseget werden. 5. Ihrer Gemeinde komme das Recht zu, durch Handauslegung der Ältesten eigene Lehrer zu wählen und zu bestätigen.

Es sei uns erlaubt, über diese sogenannten Grundsätze einige wenige Bemerkungen zu machen.

1. Hätten die Wittsteller offen zu Werke gehen wollen, so würden sie es nicht verschwiegen haben, daß sie sich selbst für inspiriert, hiemit

für infallibel und keiner weiteren Belehrung bedürftig erklären, daß sie sich selbst für die allein wahre und vollkommene Kirche halten und außer derselben keine rechtmäßige Gewalt anerkennen; daß sie aus diesem Grund sich selbst das Ausübungsrecht der Kirchenzucht, d. h. in diesem System die ganze vollziehende Gewalt zuschreiben, unsere gesamte kirchliche Verfassung ohne weiteres verwerfen und sich von derselben gänzlich trennen, daß sie den Gehorsam gegen die bestehende Regierung bloß als eine Zwangspflicht, keineswegs als eine Gewissenspflicht zugeben und sich die keinem andern Angehörigen zustehende Freiheit herausnehmen, diesen ihren Gehorsam unter ihr Gewissen, ihre eigene Ansicht und Willkür zu bedingen. Daher ihre Weigerung, zu huldigen und die Waffen fürs Vaterland zu tragen, ihre vormalige Weigerung, die Abgaben zu bezahlen, und ihre gegenwärtige, ihre Kinder taufen zu lassen, sie zur Schule zu schicken, ihre Ehen kirchlich einzussegnen, daher ihre Lehre von der christlichen Freiheit, Gleichheit, Vollkommenheit und Unabhängigkeit, daher endlich die absichtliche Unbestimmtheit, womit sie die Ausdrücke Brüderschaft, Gemeinde, Kirche verwechseln, wenn von ihrer Sekte die Rede ist.

2. Wohin würde es führen, wenn jede Sekte im Land, wenn mit eben dem Recht jeder einzelne Angehörige glaubte, er dürfe von den allgemeinen Landesgesetzen Ausnahmen machen, so oft sie mit dem im Widerspruch sind, was er sein Gewissen, seinen Glauben nennt? Durch ihre verweigerte Kindertaufe werden offenbar die wesentlichsten kirchlich-bürgerlichen Einrichtungen beeinträchtigt, ihren eigenen Kindern alle Wohlthaten der gesellschaftlichen Ordnung entzogen. Und was für bedenkliche Verwirrungen würde nicht die Befreiung von der kirchlichen Einsegnung der Ehen nach sich ziehen, zumal wenn nach dem System der Wiedertäufer alle diejenigen auf eine solche Dispensation drängen wollten, welchen diese Feierlichkeit eben so überflüssig vorkömmt? Von der Kirchenzucht und dem Recht, ihre Lehrer selbst zu wählen und zu bestätigen, reden sie so, daß sie auf eine verdeckte Art alle Rechte der Kirche für sich in Anspruch nehmen und sich befugt glauben, neben den geprüften, geweihten, beeidigten Geistlichen ihre eigenen aufzustellen.

II. Geschichte der Brüderschaft.

Diese Geschichte berichten sie so, daß ihre Unbekanntschaft mit derselben deutlich erhellt.

Ob der Ursprung dieser Lehre über die Zeiten der Reformation hinaufsteige, kann uns ziemlich gleichgültig sein. So viel hat Zúeßlin bewiesen, daß sich mehrere dieser Irrtümer aus dem uralten manichäischen System herschreiben. Indessen ist die Entstehung des Anabaptismus

aus der Uebertreibung und Mißdeutung der lutherischen Reformation historisch außer allem Zweifel. Münzer, der Stifter dieser Sekte, hatte alles, was Luther in seinem Buche *De libertate christiana* gesagt hatte, auf die politische und bürgerliche Freiheit ausgedehnt und so den Grund nicht allein zu dieser Sekte, sondern zu allen ihren Irrthümern gelegt.

Noch deutlicher verrät sich die Unkunde dieser guten Leute mit ihrer eigenen Geschichte, wenn sie sich auf Zwinglis Zustimmung berufen. Freilich hatte sich dieser sel. Reformator, gleich allen einsichtsvollen und gemäßigten Theologen unserer Zeit, geäußert, daß die Verwerfung der Kindertaufe an sich keinen Fundamentalartikel betreffe. Nichtsdestoweniger hat er die Kindertaufe in drei öffentlich gehaltenen und gedruckten Unterredungen mit so starken Gründen behauptet, daß Grebel und Manz, zwei zürcherische Täufer, einen offenbaren Aufstand wider ihn erregten, dessen verbrecherische Ausschweifungen nicht anders, als durch Manzens Hinrichtung gedämpft werden konnten.

Wenn die Bittsteller von Verfolgungen sprechen, welche sie noch bis vor einem Jahrhundert ausgestanden haben, so müssen wir auch hier bemerken, daß sie in der Wahl ihrer Ausdrücke eben nicht sehr genau sind. Von der Geistlichkeit haben sie nie keine Verfolgungen auszusehen gehabt und die Regierungen strafte immer nur ungern und nicht Meinungen, sondern gesetzwidrige Handlungen und Vergehen. Freilich waren diese Strafen den Zeiten, in denen sie verhängt wurden, angemessen und vor dem Tribunal der diesmaligen Kultur oft zu streng, dennoch aber fiel es dem Antistes Breitingen in Zürich nicht schwer, eine Apologie der schweizerischen Regierungen gegen die Anabaptisten zu schreiben.

Endlich, setzt die Bittschrift hinzu, „veränderten sich mit den Zeiten auch die Gedanken der gnädigen Obrigkeit.“ In der That verhält sich die Sache umgekehrt. Nachdem es einem Dief, Ubbö, Mennon gelungen war, den alten Lehrbegriff zu mildern, so ging auch in der Sekte selbst eine Veränderung vor sich; der Fanatismus erkaltete, man rühmte sich seltener der Eingebungen des Geistes, die Forderungen wurden bescheidener, die Ausschweifungen hörten auf, man fügte sich endlich den viel früher und schon 1634 ergangenen und seither verschiedentlich modifizierten Verordnungen. So entstand Ruhe bis auf die Revolution. Die Täufer selbst waren die ersten, das Wohlthätige jener Verordnungen zu fühlen, ihre äußeren Sitten verbesserten sich, Eingezogenheit und stille Arbeitsamkeit zeichneten sie aus; „Wohlstand und allgemeine Achtung folgten jenen Tugenden nach, nicht weil die Gedanken der Regierung, sondern weil ihre eigenen Gefinnungen und Sitten verändert waren.

III. Verfügungen und Wünsche.

Was das helvetische Gesetz von 1799 belangt, so hätte die Regierung daselbe füglich gleich andern aufheben können. Daß sie das nicht that, ist eine stillschweigende Erklärung, daß sie den darin aufgestellten Duldungsgrundsätzen beitrith. Allein, da jenes Gesetz bloß von der Freiheit der Gedanken und des Gewissens redet, wie können sie denn auf daselbe gestützt eine ungehinderte Ausübung ihrer Religion postulieren? Wie sich auf die Vermittlungsakte berufen, da dieselbe im Kanton Bern keine andere, als die protestantisch-reformierte Religion anerkennt?

Doch für jetzt bescheiden sie sich mit der Bitte: „daß ihnen gütigst gestattet werden möchte, unter der väterlichen Regierung die Pflichten ihrer Religion und die Lehren ihres Glaubens im Stillen auszuüben.“ Diese bescheidene Bitte im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalt dieser Schrift umfaßt sehr vieles. Gegenwärtig wollen sie zwar ihre Religionsübungen nur im Stillen ausüben, aber jenes „für jetzt“ zeigt, daß sie für die Zukunft ein mehreres hoffen. Erhalten sie dieses, so haben sie mit einem Male alles, was sie nur verlangen können. Sie sind von der Regierung selbst anerkannt als 1. eine Gemeinde und Kirche, 2. mit dem Recht, ihre eigenen Lehrer zu wählen und zu haben; 3. ihren Kultus in dem ganzen Umfang ihrer Lehre zu befolgen; 4. sie sind von der Kindertaufe, der kirchlichen Ehereinsegnung, dem Eid, der Pflicht, die Waffen für das Vaterland zu tragen, befreit; 5. selbst von der Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die Regierung sind sie in solchen Fällen losgesprochen, wo dieselben nach ihrer Meinung ihrem Gewissen und Glauben entgegengegesetzt sind.

Was ist einfacher, was billiger, als daß sie an eben die Verordnungen zurückgewiesen werden, unter welchen sie ein ganzes Jahrhundert lang ruhig und in einem blühenden Zustande lebten? Ohne Widerrede sind ihre Grundsätze für Kirche und Staat gleich gefährlich; sie selbst sind zwar gute, rechtschaffene und fromme Menschen, allein ihre Führer dehnen jede Vergünstigung über ihre wahren Grenzen aus. Ihre Geschichte in Westfalen, ihr beinahe allgemeiner Aufstand in dem bedenklichen Zeitmoment von 1662, und selbst diese neueste Bewegung aus Anlaß der Revolution und seither — beweiset das alles nicht einen verborgenen Keim der Unruhe in dieser Sekte und ein immer reges Streben nach Unabhängigkeit? Sie will also ohne Zweifel mit Schonung, aber mit Wachsamkeit und Festigkeit behandelt werden, diese Verbrüderung. Das fühlte die ehemalige Regierung lebhaft und blieb unbeweglich bei den einmal getroffenen Maßregeln, die sich ohne Zweifel in dem Archiv finden werden, und von denen der Kirchenrat

glaubt, auch jetzt nicht abgehen zu sollen, daher er auch nicht anraten kann, nach dem Inhalt der täuferischen Writtschrift deren bisherige Verfügungen wider den Täuferlehrer Vehmman in irgend einem Stücke abzuändern (K. R. 23. November 1811).

Leider hat sich die Eingabe der Yangnauer Taufgesinnten mit ihrer geschichtlichen Darstellung nicht mehr aufgefunden.

Anfolge der Abweisung der täuferischen Begehren wurden am 15. März 1811 „beym gewohnten Wochen= Gottesdienst auf Befehl der hohen Regierung, mit Veranstaltung H. Oberamtmanns von Bonstetten, durch ein E^{des} Chorgericht, die seit der Revolution von 1798 ungetauft gebliebenen Kinder hiesiger Wiedertäufer zur heiligen Tauf befördert, wobey das Chorgericht besonders die Taufzeugenstelle vertrat, äußert einer großen Menge Volks, welches diese Feierlichkeit mit ansah. Alles ginge mit Ruhe, Anstand und religiöser Stille zu“ (Taufrodel in Yangnau). Die Tradition dagegen will wissen, daß diese Kinder in abgetragenen Kleidern zur Taufe gekommen seien. Diese 27 Kinder gehörten 11 Familien an und waren in den Jahren 1799 bis 1810 geboren. Ebenso wurde im Februar 1811 die durch den Täuferlehrer Hans Vehmman eingeseignete Ehe des Ulrich Ripser und der M. Baumann in Yangnau verkündet und eingesegnet. Am 20. März 1811 verdankt der Kleine Rat die Anzeige dieser Handlungen und fügt bei, daß fortan alle Kinder der Wiedertäufer wie vor der Revolution getauft werden sollen. Die Ausführung dieser Anordnung stieß aber auf fernere Schwierigkeiten. Der Pfarrer von Yangnau meldete dem Kirchenrat, daß sich namentlich vier ältere Kinder des Michael Gerber auf der hintern Bäregg weigern, sich taufen zu lassen und nebst mehreren andern auch nicht wollen unterwießen werden. Die Antwort des Kleinen Rates geht dahin, daß nach der Weisung vom 26. Februar 1810 die noch ungetauften Leute zur Taufe anzuhalten sind. Ebenso sind sie zu unterwießen und zu admittieren, damit sie im Kommunitantenrodel können eingetragen werden und ihrer Rechte als Staatsbürger nicht verlustig gehen. Ist diesen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet, so steht es ihnen allerdings frei, den Tisch des Herrn zu besuchen oder davon wegzubleiben (K. R. 18. April 1812).

Darauf erklärt der Pfarrer von Yangnau, daß die fünf schon ziemlich erwachsenen Kinder Gerber auf Bäregg vermutlich bei der erzwungenen Taufe durch ihr Betragen Aergerniß geben würden und daß die Katechumenen täglich durch den Polizeidiener hergeholt werden müßten, so daß ihr Unterricht ganz ohne Nutzen sein würde. Der Kirchenrat stellt nun den Antrag, es sollten die Kinder unter 10 Jahren mit Gewalt zur Taufe gebracht werden, da man in bürgerlichen Gesetzen

keine Ausnahme machen könne. Eltern von Kindern, die bis zum 16. Jahr nicht getauft sind, sollen Land- und Bürgerrecht verlieren.

Auch den Huldigungseid haben die Täufer laut Bericht des Präsekten von Signau vom 26. April 1813 verweigert. Der Staatsrat erklärt, daß sie nach § 7 der Verordnung vom 25. August 1806 infolge dessen von der Ausübung aller bürgerlichen Rechte und von der Wahlfähigkeit zu irgend einer Stelle ausgeschlossen sind (St. R. 11. Mai 1813).

Weil diese Fälle der Verweigerung der Taufe, Ehe und Unterweisung sich häufen, scheint dem Staatsrat nun doch der Erlaß einer allgemeinen Täuferordnung wünschbar zu sein. Er verlangt ein Gutachten darüber von alt Schultheiß von Mülinen und Ratsherr Fellenberg (S. R. 9. September 1813).

Nun kam die Vereinigung des Bistums Basel mit dem alten Kanton in Aussicht und damit die Unterstellung der dortigen Täufergemeinden unter die bernische Obrigkeit. Im Jura, dem ehemaligen Bistum Basel, befand sich damals eine Standeskommission zur Kenntnisnahme der Verhältnisse. Durch diese langte ein ehrerbietiges Memorial der dortigen Täufergemeinden an den geheimen Rat, worin dieselben um Fortdauer der unter den vorigen Regierungen ihnen zugestandenen Duldung bitten. Insbesondere möchten sie ihre Tausen und Ehesegnungen auch ferner durch ihren eigenen Lehrer verrichten lassen und von Eid und Militärdienst befreit bleiben.

Dem Staatsrat scheint nun eine Ordnung dieser Verhältnisse unumgänglich zu sein, weshalb er den Kirchenrat um seine Vorschläge ersucht. Dieser kommt dem Auftrag nach durch sein Gutachten vom 28. Oktober 1815.

Vor allem ist der Kirchenrat darin einstimmig, daß „diese Leute durch ihr stilles, friedfertiges Betragen den Schutz der Regierung verdienen“, ohne daß man durch allzu große Begünstigung ihre Ausbreitung fördern oder erleichtern will. Best schon eine Täuferordnung aufzustellen, erscheint etwas voreilig, einerseits, weil man durch eine solche die Sekte nicht sanktionieren und förmlich anerkennen will, andererseits, weil man die Verhältnisse der Täufer im Jura noch nicht genugsam kennt. Erst nach mehrjähriger Verwaltung dieses Landes wird sich darüber ein richtiges Urteil bilden können.

Unterdessen könnten die streitigen Punkte wie folgt geordnet werden:

1. Die Taufe. Die Kinder täuferischer Ehen sollen innert Monatsfrist dem Ortspfarrrer zur Einschreibung in einen eigenen Täuferrodel angegeben werden, bei Strafe des Verlusts des Bürgerrechtes des Kindes. Für die Täufer wird also ein Geburtsregister eingeführt, während bisher einzig das Taufregister die Stelle des Geburtsregisters vertrat.

2. Der Religionsunterricht, welchen die Täufer ihren Kindern nicht durch ordinierte Geistliche erteilen, und solche auch nicht zum h. Abendmahl admittieren lassen.

Nachdem die Täuferkinder durch ihren Lehrer den Unterricht in der Religion erhalten haben, sollen sie durch einen ordinierten Kantonsgeistlichen über ihre Kenntnisse in derselben geprüft werden, indem es der Regierung doch nicht gleichgültig sein kann, ob ihre Angehörigen wirklich den gehörigen Unterricht in der Religion erhalten haben. Darüber wird dem Katechumenen von dem Geistlichen, der ihn examinirt hat, ein Attestat ausgestellt und solches von dem Pfarrer des Orts in den Katechumenenrodel der Täufer eingetragen.

3. Die Einsegnung der Ehen. Auch diese soll nach ihren Glaubensvorschriften durch einen ihrer Lehrer und nicht durch einen ordinierten Geistlichen geschehen.

Hier sollten die Täufer angehalten werden, in betreff der Verfündigungen die allgemeine Vorschrift wie die übrigen Kantonsangehörigen zu befolgen. Auf Vorweisung der erforderlichen Verfündscheine, sowie auch des Geburts-, Tauf- und Unterweisungsscheins würde ihnen durch den Oberamtmann die Erlaubnis erteilt, sich trauen zu lassen. Die Trauung mag durch einen ihrer Lehrer geschehen, allein im Beisein zweier Vorgesetzten der Gemeinde, welche darüber ein Attestat ausfertigen sollen, welches dann ebenfalls sowohl durch den Pfarrer des Orts, als durch denjenigen der Bürgergemeinde des Täufers in den Täuferherodel eingetragen würde. Durch Erfüllung dieser Vorschriften erhielten die Ehefrau und Kinder alle Rechte und Vorteile einer rechtmäßigen Ehe.

4. Die Täufer halten es ihrem Gewissen zuwider, einen Eid zu schwören.

In betreff des Eides könnte man bei den Täusern einen Handschlag an dessen Statt gelten lassen.

5. Das Tragen der Waffen und der Militärdienst streiten ebenfalls wider die Glaubensmeinungen der Täufer.

In diesem Punkt würde es dem Kirchenrat unmaßgeblich scheinen, daß die Täufer den gleichen Pflichten zu unterwerfen wären, wie die übrigen Kantonsangehörigen, doch mit der Befugnis, solche an jemand anders zu übertragen. Uebrigens aber scheint dieser Artikel eher in das Geschäftsfach MSH. des Kriegsrats zu gehören, und wäre also dieser Behörde zu einer allfälligen Untersuchung zuzuweisen“ (K. R.).

Der Kirchenrat besteht 1815 aus Schultheiß von Mülinen, den Katechernen Effinger und Grafenried, Dekan Nisold und Pfarrer Müelin. Der fernere Wunsch des Kirchenrates, es möchten die Täufer im

Emmenthal dieselben Vergünstigungen genießen, wie die im Jura, fand bei den erstern sofort Verständnis. Als nach Artikel 13 der Vereinigungsurkunde vom 3. November 1815 die Täufer im Jura die Zusicherung ihrer bisherigen Rechte erhielten, ging durch den Oberamtmann von Signau eine Bittschrift der Wiedertäufer im Emmenthal ein, sie möchten dieselben Begünstigungen haben, wie die Mitbrüder im Bistum. Der Kirchenrat soll dieses Begehren begutachten und dabei besonders darauf Rücksicht nehmen, daß nicht Leute sich fälschlich für Wiedertäufer ausgeben, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Das gewünschte Gutachten erscheint am 3. August 1816. Bei Beratung desselben fiel u. a. der originelle Vorschlag, den Täufern besondere Kleidung vorzuschreiben, was aber doch als der proklamierten Glaubensfreiheit zuwider erklärt wurde. Auch wird vorgeschlagen, der Pfarrer solle zu den Gottesdiensten der Täufer stets freien Zutritt haben; alle ihre Lehr- und Erbauungsbücher seien beim Oberamt zu deponieren (K. R. 3. August 1816). Am 19. April 1817 geht der fertige Entwurf eines Täuferreglements an den kleinen Rat; dieser aber findet darin eine Sanction der Sekte und eine amtliche Anerkennung der Täuferlehrer (K. R. 21. Juni und 20. November 1817). All diesen Verhandlungen fehlt überhaupt in hohem Maße die Entschiedenheit. Man weiß nicht recht, wie und wo anpacken und ist noch nicht gewöhnt, mit der neu erfundenen Glaubensfreiheit umzugehen. Der Pfarrer von Langnau meint, es sollten die Täuferkinder zum Besuch der allgemeinen Schulen angehalten werden, aber der Kirchenrat will darauf nicht eintreten, „da die Täufer als eine von der Regierung selbst tolerierte und privilegierte Sekte und ein im ganzen fleißiger und löblicher Menschenschlag mit großer Schonung, immerhin oder doch wenigstens so lange behandelt werden müssen, bis ihre religiösen Ansichten und Grundsätze gemeinschädlich werden, was aber für jetzt noch gar nicht der Fall zu sein scheint“ (K. R. 2. Mai 1820). Endlich verzichtet der Kirchenrat auf den Gedanken und den Antrag der Kirchenkommission, daß der Pfarrer von dem Resultat der Täuferunterweisungen Kenntnis nehmen soll und setzt nochmals am 3. August 1820 eine Kommission ein zur Beratung einer Täuferordnung, um schließlich auf eine solche überhaupt zu verzichten, eben weil dadurch die Sekte als solche förmlich sanktioniert würde und weil andererseits ein förmliches Reglement „unter dieser stillen, betriebamen, rechtlichen Menschenklasse, der besonders in den leberbergischen Aemtern ein sehr gutes Lob erteilt wird, ein unangenehmes Aufsehen erregen würde; es würde sie in religiöser Hinsicht beunruhigen, sie würden ihre Ueberzeugungen gefährdet und die ihnen versprochene Toleranz mehr oder weniger verletzt glauben.“ Aus diesen Gründen

empfiehlt der Kirchenrat, nur in einem Schreiben an die Oberämter Courtelary, Münster und Langnau die nötigsten Verordnungen aufzustellen, welche die Taufgefinnten selbst zur Sicherung ihrer bürgerlichen Existenz bedürfen; es geschieht dies „zum Besten dieser industriösen, treuherzigen Menschen“ (K. R. 28. September 1820). Wie anders lauten jetzt die Ausdrücke, als vor der Revolution!

Dieses Kreisschreiben von Schultheiß und Rat vom 22. November 1820 lautet also:

„Auf die eingeholten umständlichen Berichte über die Wiedertäufer oder sogenannten Taufgefinnten haben wir nach genauer Untersuchung auf den Vortrag unseres Kirchenrates über die Bestimmung ihrer bürgerlichen Verhältnisse in näherer Entwicklung des § 13 der Vereinigungsurkunde der leberbergischen Aemter folgendes beschlossen und erkennt, als:

1. Jedes Zeugnis eines Täuferlehrers ist in und außer dem Recht ungültig, wenn es nicht von dem Oberamtmann, hinter welchem der erstere wohnt, gehörig legalisiert sein wird.

2. Jeder Täufer ist verbunden, die Geburt seines Kindes dem betreffenden Pfarrer seines Wohnortes innerhalb drei Wochen Zeit anzugeben; unterlassendenfalls bezahlt er eine Buße von 20 r . Der betreffende Pfarrer wird solche dem Pfarrer der Bürgergemeinde schriftlich anzeigen, damit dieses Kind in dem dortigen Rodel eingeschrieben werde.

3. Die Lehrer der Täufer sind schuldig, dem Pfarrer des Orts durch legalisierte Zeugnisse diejenigen Admissionen zum h. Abendmahl, welche sie erteilt haben, innerhalb drei Wochen Zeit, nach erteilter Erlaubnis, zur gehörigen Einschreibung einzugeben; unterlassendenfalls bei einer Buße von 20 bis 50 r .

4. Keine Täuferche soll von nun an gültig sein, es sei denn dieselbe in der Pfarrkirche der Bürgergemeinde des Bräutigams und der Braut und in der Kirche ihres Wohnortes, ohne Einrede, an drei verschiedenen Sonntagen von der Kanzel verkündet und hierüber den Verlobten von dem Pfarrer ein Schein eingehändigt worden. Diese Verkündingscheine sollen von dem kopulierenden Täuferlehrer aufbewahrt, dagegen aber von demselben den neuen Eheleuten ein Kopulationschein, legalisiert nach § 1, gegeben werden, welche schuldig sind, diesen Schein dem Pfarrer des Orts zur Einschreibung und Uebersendung an die Bürgergemeinde des Ehemannes in Zeit von 14 Tagen einzuhändigen.

Für die diesörtige Mühewalt, Skripturen, Briefporto und Frankaturen soll der Pfarrer ein Emolument von 3 r . zu beziehen haben.

Alle Widerhandlungen gegen diesen vierten Artikel sollen mit einer Buße von 50—100 r . bestraft werden.

5. Die Wiedertäufer sollen sich den ihnen oberamtlich auferlegten Vormundschaften unterziehen, bei der gesetzlichen Strafe gleich unsern übrigen Angehörigen.

Die Huldigung der jungen Leute nach ihrer Admision geschieht von den Täufern durch ein dem Oberamtman in der Amtswohnung zu erstattendes dem Eid in allen seinen Folgen gleich zu haltendes Gelübd.

6. Endlich sollen alle von diesen Widerhandlungen richterlich gesprochenen Bußen den Armen des Orts, hinter welchem der Widerhandelnde wohnt, zufallen.

Die in dem gegenwärtigen Schreiben enthaltenen Vorschriften werdet Ihr den allfällig in Eurem Amt sich befindlichen Täufern oder ihren Vorstehern und den Geistlichen, jedoch ohne öffentliche Publikation, bekannt machen, dieselben in die Mandatenbücher einschreiben lassen und auf dessen Befolgung genau achten“ (K. R. 22. November 1820).

Schon im Jahre 1821 zeigt es sich, daß die katholischen Geistlichen im Jura die Ehen zwischen Täufern ebensowenig wie die zwischen Reformierten oder gemischte Ehen proklamieren wollen, und das führt nun endlich ganz naturgemäß zu der längst erwünschten Einrichtung der Civilstandsämter im Jura, indem diese Verkündigungen, ebenso wie die Einschreibungen und der damit verbundene Briefwechsel der weltlichen Ortsbehörde übergeben werden (K. R. 1821).

Die Anschauung über das Recht polizeilicher Eingriffe hatte sich überhaupt verändert. Der Statthalter zu Burgdorf zeigt an, daß ein Kaspar Hülliger in Huttwyl in seiner Wohnung Täuferversammlung abhalte. Der Staatsrat findet aber, daß man „nach heutigen Begriffen von Toleranz“ nicht in das Innere der Wohnungen mit Polizeiverfügungen eingreifen könne, so lange bei solchen Versammlungen keine Unordnungen vorgehen, „was bei Täufern nicht zu besorgen ist“ (S. R. 11. Mai 1810).

Der Kirchenrat klagt, daß das „allzu tolerante“ Kreis Schreiben von 1820 der Täufersekte einen erheblichen Aufschwung gebracht habe, die sich nun als eigene Kirche anerkannt fühle. Sie halten nun ungehindert ihre Zusammenkünfte, haben ihre eigenen Lehrer, die sich Diener göttlichen Wortes nennen und von jeder obrigkeitlichen Kontrolle und Aufsicht frei sind. „So viele Freiheiten gestattete man wahrlich vorhin niemals weder den Pietisten, noch den Herrenhutern, noch den Separatisten (K. R. 4. Dezember 1824). Infolge neuer Klagen wegen Ueberhandnahme der Täuferversammlungen, namentlich in Surzenberg und Yangnau, wird vom Kirchenrat eine Verordnung vorgeschlagen (K. R. 7. September 1822), die in veränderter Form durch Kreis schreiben vom 18. Juli 1823 den Amtleuten mitgeteilt wurde. Aus

§ 13 der Vereinigungsakte vom 23. November 1815 und dem Kreis-schreiben vom 22. November 1820, wodurch den Täufern und ihren Kindern ihr bürgerlicher Stand sei gesichert worden, sei Mißbrauch entstanden, indem unter dem Schutze dieser Ordnungen Individuen und Familien, die bisher nicht zur Sekte der Wiedertäufer gehört haben, nun derselben beigetreten seien. Deswegen werden obigen Zirkular-schreiben folgende Vorschriften beigelegt:

1. Es soll in Zeit von drei Monaten ein vollständiges Verzeichniß aller Wiedertäufer in jedem Oberamt aufgenommen und dem Kirchenrat ein Doppel eingekendet werden. Jede Ostern sollen die Veränderungen derselben mitgeteilt werden.

2. § 13 der Vereinigungsurkunde bezieht sich bloß auf die damals vorhandenen Wiedertäufer und ihre Nachkommen, nicht auf solche, die seither dazu gekommen sind.

3. Zeit und Ort ihrer Versammlungen sind dem Oberamt anzuzeigen, welches dazu Erlaubnis zu erteilen hat. Die Platzgeber sind dafür verantwortlich gemacht.

4. Alles Proselytenmachen ist streng verboten. Sollte dennoch ein bisher nicht zur Sekte gehöriges Individuum zu derselben übergehen wollen, so soll der Täuferlehrer das dem Oberamt anzeigen, welches sodann den Betreffenden über das Wie und Warum befragt und hierauf dem Pfarrer des Ortes zuweisen soll, damit auch dieser den Proselyten examinieren, seine Gründe widerlegen und ihn so auf gültlichem Wege durch selbstgegene Ueberzeugung von dem Uebergang zur Sekte abhalten könne. Uebertretungen dagegen werden mit Buße von 50 bis 200 R. zu Gunsten des Armenguts der Gemeinde bestraft.

5. Proselyten, welche inskünftig zur Täuferlehre übertreten sollten, bleiben allen allgemeinen Pflichten und namentlich der Militär-, Zeugen- und Vormundschafspflicht unbeschränkt unterworfen (K. R. 4. Juli 1823).

Wie man sieht, befand man sich in der sogenannten Restaurationsperiode.

An der Kapitelversammlung in Burgdorf 1824 melden die Pfarrer von Langnau und Trub eine große Vermehrung der Täufer. Sie haben einen besondern Bericht und Pfarrer Stephani in Langnau eine geschichtliche Abhandlung über die Täufer dem Kirchenrat eingegeben (K. R. 17. Juli 1824).

Zu Innerbirrmoos bei Kurzenberg beunruhigen Täuferversammlungen den Helfer Steinhäusli von Dießbach und den Herrn Oberamtmann, die unverhohlen ihre bange Besorgniß für die Aufrechterhaltung der bestehenden Kirche und des „in derselben gelehrten vernünftigen und rein biblisch begründeten Christentums“ aussprechen. Auch der

Kirchenrat findet, der kirchliche Friede im Land sei sehr gefährdet (K. R. 16. April 1825).

Trotzdem kam es nicht mehr zu Polizeimaßregeln. Im Jura erzeigen sich Schwierigkeiten bei der Verehelichung von Täufern, die aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen worden sind. Diese sollten entweder in die Gemeinschaft zurücktreten, oder sich der Landeskirche anschließen. Durch die Oberamtsleute wird deshalb den Täuferlehrern der Befehl erteilt, daß sie diejenigen Mitglieder, die sie ganz oder zeitweise ausgestoßen haben, angeben sollen, damit sie je nach dem Grund der Ausstoßung polizeilich bestraft werden und damit für den Religionsunterricht ihrer Kinder gesorgt werden kann (Deer. 14. April 1826).

Wie nun allmählich die Neuzeit kam, wie sich die letzten Zustände des Civilstandes lösten, wie sich die Konkurrenz der Landeskirche mit den unterdessen zahlreich gewordenen außerkirchlichen Religionsgemeinschaften gestaltete, das gehört mehr der Gegenwart, als der Geschichte an.

Aus dem innern Leben der Gemeinde in dieser Zeit ist das Wichtigste der Uebertritt eines großen Theiles der Täufer zu der neu auftauchenden Gemeinschaft der sogenannten Neutäufer.

Ein aargauischer Kandidat Samuel Fröhlich von Brugg, der in Zürich Theologie studiert hatte und später aus dem aargauischen Ministerium ausgestoßen wurde, ist der Stifter dieser Gemeinschaft, die so recht aus dem Haß gegen das bestehende Kirchentum hervorgegangen ist und jede andere Kirchengemeinschaft an Selbstbewußtsein weit übertrifft. Die Gründung der ersten Baptistengemeinde in Deutschland durch Duden von Amerika aus geschah 1835 in Hamburg. Fröhlich wirkte für seine Sache schon 1832. Es steht überhaupt die durch ihn ins Leben gerufene Gemeinschaft in keinem Zusammenhang zu der Baptistenkirche, die von Amerika nach England und Deutschland gekommen ist. Fröhlich soll im Jahre 1832 nach Langnau ins Emmenthal gekommen sein, um mit den Täufern Fühlung zu gewinnen.

Ueber diese Bewegung gibt uns ein Manuscript Auskunft (quer 4° 21 Seiten, P. B.), verfaßt von einem Mitglied der treugebliebenen Täufergemeinden, die nach der Absonderung der Fröhlich'schen oder der „Neutäufer“ „Alttäufer“ genannt werden.

Samuel Fröhlich hat also einen Besuch im Emmenthal gemacht und bei einigen, besonders bei Christen Werber und Ulrich Werber, gute Aufnahme gefunden. Er „hat auch an einer öffentlichen Versammlung predikantenmäßig die Vermahnung abgehalten und an Abendstunden öfters Vehr gehalten, so daß Einigen das alte, einfältige Lehren nur als eine Thorheit vorkam.“ Nach einiger Zeit mußte er auf oberamtlichen Befehl die Gegend verlassen und wurde von Christen

✓ Gerber mit Roß und Wagen bis Burgdorf begleitet; sein Geist blieb bei einigen stark eingewurzelt; Unruhe und Zwietracht zeigten sich mehr und mehr. Christen Gerber auf Siebel zu Langnau hatte schon zu der Zeit, da im Emmenthal keine Lehrer waren, sondern da diese Gemeinde durch die Ältesten und Lehrer im Leberberg (bern. Jura) besorgt wurde, also vor 1821, treu und eifrig gewirkt und gearbeitet, so daß er durch seine Wirksamkeit bedeutend zur Vermehrung der Gemeinde beigetragen hat. „Aber schon dazumal“, heißt es in unserer Quelle, „hat er wider die Diener und Ältesten in den Bergen zu klagen gedacht, insonderheit wegen Hinfälligkeit, Schläfrigkeit und Faulheit, den Gemeinden vorzustehen, so daß durch Solches viel Unliebe entstanden und Zutrauen verschwunden. Schon vor der Zeit, ob hie Lehrer waren, arbeitete er, eine eigene Gemein zu bilden, zu welcher er sich als Lehrer darstellte.“ Im Jahr 1821 wurde er durch Wahl und Los zum Lehrer bestimmt und hat sich in der Gemeinde großes Ansehen erworben, weil er das Wort wohl vortragen konnte und sich besonders mit der Unterweisung der Kinder viel Mühe gab. „Bei der Welt ist er für den ersten Lehrer gehalten worden.“ „Neuerungen oder, wie er vorgab, Verbesserungen der Gemeinde waren allezeit der Zweck seiner Einrichtungen.“ Er fing auch an, seine Lehren nach der Art damals herumreisender Missionare einzurichten. So fiel Fröhlichs Thätigkeit auf guten Boden.

✓ „Späterhin kamen Einige von dessen Anhang aus dem Kanton Aargau, aus Reutwyl, stellten sich sehr brüderlich und fanden auch gute Aufnahme und wünschten, daß Einige von den Unfrigen nach Reutwyl kommen sollten. Im Jahr 1833 gingen dorthin Christen Baumgartner im Rabach und Ulrich Gerber, Sägenfeiler. Sie sind voll Ruhmes wieder heimgekommen und gedachten, die dortigen Einrichtungen in der Gemeinde einzuführen. Hernach kamen wieder Einige von dort und begehrten, unsere Ordnung zu vernehmen und da wir sie ihnen erzählt haben, erhielten wir Hoffnung, eine Vereinigung zu machen, also daß sie sich an uns anschließen würden. Hernach, da sie Solches ihrem Pastor Fröhlich erzählten, hat sie derselbe abwendig gemacht, eine Vereinigung zu machen und hat an die Gemein in Langnau einen großen Brief geschrieben mit viel Schmach- und Scheltworten für die Liebe und gute Aufnahme, welches Einigen den Mut und die Liebe genommen hat.“

Im Frühjahr 1834 kam von Reutwyl Jakob Weibel, ein beredter Mann; er fand bei einigen großen Eingang und arbeitete in geheim stark an Zertrennung. Er überredete die, welche ihm Gehör gaben, ohne Wissen der Diener und Ältesten das Abendmahl auszuteilen.

Das war ein unbefugter Eingriff in die Ordnung, welchen die Vorsteher der Gemeinde nicht konnten hingehen lassen. Die betreffenden acht Personen wurden vor die Diener beschickt; vier Schwestern baten um Verzeihung, die andern waren stolz und wollten nicht gefehlt haben, nämlich Peter Gerber von Giebel, Christen und Ulrich Aeschlimann, Hansens Söhne vom Grat und Anna Althaus auf Vangenegg. Man sollte ihnen ihre Fehler aus der Schrift beweisen; sie haben viel Segen davon empfangen. Die Diener waren anfangs darin einig, sie zu bestrafen, hernach wollten einige, besonders Christen Gerber, ihnen alles übersehen, wenn sie nur wiederkommen würden. Sie aber blieben abge sondert und brachen unter sich selbst das Brod fast alle Sonntage und machten viele Besuche in Reutwohl und erhielten von da Gegenbesuche. Sie glaubten durch das häufige Kommunizieren die Gemeinde auf den Stand der apostolischen Zeit zurückführen zu können. Im August fand im Raingut eine Beratung unter den Dienern statt über den Antrag von Christen Gerber und Christen Baumgartner, die unterdessen in Reutwohl gewesen waren, das Abendmahl einem jeden frei zu stellen, so oft und viel sie wollten. Da man sich nicht einigen konnte, wurde ein Brüderrat im Hüsi auf Giebel zusammenberufen. Einigung wurde nicht erzielt, vielmehr „wurde von da an der Zwiespalt und Unfrieden immer böser und böser“ und äußerte sich an den Versammlungen. Gegen Weihnacht 1834 bemerkte man, daß Christen Gerber und Baumgartner anfangen, mit etlichen das Abendmahl zu unterhalten, anfangs sehr im Geheimen, dann ließen sie es laut werden, luden viele dazu ein und hatten sehr viel Rühmens über den Nutzen und Segen, welchen sie vorgaben zu empfangen. Als Christen Gerber und Baumgartner von Reutwohl zurückgekehrt waren, fingen sie auch mit Abendversammlungen an, „was Einigen nicht gefiel wegen dem nächtlichen Geläuf und der Welt billigem Ergernuß.“ Zur Hülfe bei diesen Abendversammlungen wurde von Ulrich Gerber, Sägenseiler, ein württembergischer Schuhmachergefell, welcher den von Reutwohl zugethan war und sich nun in Basel aufhielt, hieher berufen, worauf er sich bei einem Meister in Signau als Gesell einstellte. Dieser wurde von Christen Gerber ohne vorherige Verbrüderung als Zeuge der Vermahnungen aufgefordert, während er die bestätigten Armendiener schweigen ließ, wider alle Ordnungen und Gebräuche der Gemeinde. Dieser Christoph mit Namen wurde, als er seine Vermahnungen auch auf die Protestanten ausdehnte, polizeilich entfernt, trotz der Bemühungen der beiden Gerber.

Unter Zustimmung der Ältesten in den Bistumbergen entschloß man sich, den Unzufriedenen entgegenzukommen und bot ihnen mehrmalige Kommunion an. Aber es erfolgte die Antwort, früher hätten

✓) sie es so wollen, aber jetzt nicht mehr; sie fuhren fort, unter sich zu kommunizieren. Nun wurden die Ältesten aus den Bergen her berufen, es kamen David Baumgartner, Hans Zingg, Jakob Muzbaum, Ulrich Lehmann. Das Gespräch mit Werber und Baumgartner verlief resultatlos. Es wäre Grund genug vorhanden gewesen, die zwei abzusondern, aber die Diener in Langnau gaben ihre Zustimmung nicht, in der Hoffnung, es werde wieder besser kommen. Doch waren von da an die Versammlungen getrennt.

c) Zur selben Zeit „kam Einer von des Fröhlichs Anhang aus Toggenburg, Namens Georg Steiger, ein junger Mensch von 21 Jahren, von Handwerk ein Schuhmacher, welcher, wie man sagt, römisch katholischer Priester gestudiert haben soll, derselbig war sehr beredt und von dem mehrgenannten Fröhlich zu einem Ältesten, Bischof und Lehrer festgesetzt. Dieser ging auf Langnegg an das Hauptort der Verwirrung und fand gute Aufnahme. In seiner Wirksamkeit stürzte er alles alte zu Boden, gab vor, die Alten seien Alle im Tode.“ „Muthvoll hoßeten die von uns Abgetrennten Christen Werber und Baumgartner sammt ihrem Anhang mit demselben Vereinigung zu machen, indem sie gedachten, weil er ein Ältester sei, werde er ihnen das Amt auch anbefehlen und machten keine Ueberlegung, woher, oder wer demselben das Amt anbefohlen. Aber wie sehr wurden sie bestürzt; auf den Tag, da sie gedachten, die Vereinigung zu machen, kam der Steiger sammt seinem Anhang Peter Werber, Christen und Ulrich Meischlinann und Anna Althaus auf Langnegg, mit einer schriftlichen Erklärung, daß, wenn sie wollten mit ihnen Vereinigung machen, sie sich von dem Steiger müssen taufen lassen. Unzufrieden und betrübt gingen sie diesmal von einander, besonders weil sie sahen, wie ungereimt es wäre, solche alte graue Köpfe, sowie auch alte Lehrer, welche viele Jahre gelehrt und oft Himmel und Erden zum Zeugen über die Wahrheit ihrer Lehr angerufen haben, von einem so jungen, unerfahrenen Menschen taufen zu lassen. Christen Werber widerstand demselben im Anfang gar fest und bestrafte noch seinen Sohn Peter und murrete auch über Christen und Ulrich Meischlinann, welche den Anfang des Wiedertaufens gemacht haben. Nun aber als Bezauberte und von dieser Lehr benebelt, fingen solche an, sehr zu rühmen und gaben vor, erst jetzt die rechte Taufe, sowie auch die Gaben des heiligen Geistes empfangen zu haben. Auf den zweiten Sonntag im Hornung haben sich schon einige von dem Steiger lassen taufen, und waren sehr wohl dabei, über acht Tag, als den dritten Sonntag, hat sich ein große Anzahl, sowie auch die zwei bemeldeten Lehrer Christen Werber und Christen Baumgartner und Ulrich Werber, Tagelöhler, taufen lassen.“

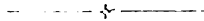
Es wird nun geschildert, welches Aussehen dieser Schritt weit und breit gemacht hat. Die Spaltung wurde damit motiviert, es sei alles in Euthet und Schläfrigkeit und es können die toten und die lebendigen Glieder nicht beieinander sein; man habe zu wenig scharfe Kirchenzucht gehalten. „Wenn ein Aeltester oder Lehrer noch oft sich seiner Fehler und Schwachheiten beklagt, um also mit Paulo zu sagen, das Gute, das er wolle, das thue er nicht, hingegen das Böse, das er nicht wolle, das thue er, und wenn also ein Aeltester nicht frechhin sagen darf, er sei ganz wiedergeboren und also der Kindschafft Gottes versichert und gewiß der Seligkeit, der sei noch kein Kind Gottes und also nicht würdig zum Taufen. Wenn schon ein Lehrer oder Bruder tiefgebeugt unter die Selbstverläugnung sich begibt, und also nicht Gutes will gethan haben nach Matth. 25, so muß ein solcher bei denselben unwiedergeboren heißen.“

Steiger wirkte nun von Haus zu Haus, erklärte seine Lehre als die allein seligmachende, sich selbst als einen Gesandten Gottes, stellte sich neben die heiligen Apostel. Auch diejenigen, welche zuvor am Evangelium gearbeitet haben, wurden von Steiger als ebensolche Kenninge angesehen, wie diejenigen, welche von der Welt übergetreten sind. Bei sechzig Personen der Mitbrüder und eine noch viel größere Zahl von der Nationalkirche sind zu ihnen übergegangen. Als Steiger merkte, daß seine guten Tage zu Ende gingen, übergab er dem Peter Werber von Siebel seine Gewalt. Bald darauf wurde er von der Polizei weggeschafft, kam aber heimlich trotz seines abgelegten Gelübdes wieder, um noch Baumgartner zum Aeltesten zu ordnen. Unermüdet hielten sie alle Sonntage an ein oder zwei Orten Vormittag Abendmahl, Nachmittag und Abend Vermahnung und jeden Wochenabend Versammlung. Lehrer haben sie keine, nur Aelteste und Armendiener. Jeder darf lehren, der sich getrieben fühlt. Der Obrigkeit wollen sie keinen Gehorjam leisten, als Zoll und Steuer bezahlen. Die Kinder wollen sie nicht in die öffentlichen Schulen schicken, sondern halten Privatschule. Sie leben nach den Worten Jesu, Matth. 10: Grüßet niemand auf der Straße, können aber seinen weitem Befehl im gleichen Kapitel nicht verstehen. Sie reden Västerworte über die Protestanten und glauben nicht, daß einer derselben möge zu Gnaden kommen und also haben sie es auch gleich mit den alten Taufgesinnten, oder, wie einige sagen, noch viel ärger, als mit jenen.

Die durch Steiger vollzogene Taufe hatte alle Hoffnung auf Wiedervereinigung zerstört und im März 1835, am Frauentag, wurde die Absonderung beschlossen und am ersten Sonntag im Mai durch die Aeltesten aus den Bergen vollzogen. Damals wurden zwei Lehrer,

samt ihrem Anhang von 50 oder 60 Personen abgefordert, einem der Ältestendienst anbefohlen, drei Lehrer geordnet zum Wort, vier Personen aufgenommen von der Amischen Gemein, acht Personen getauft und zu der Gemeinde aufgenommen.

Wenn wir nun weiterhin in unserer Geschichtsquelle lesen, wie sich die alten Täufer vor den Befindungen der neuen Täufer wehren müssen und wie die Lehrer der ersteren als Babelsticker, Buchstabenprediger, Trostprediger u. dgl. und ihre Glieder als Tote bezeichnet werden, so erinnern wir uns, daß die Kirche und ihre Geistlichkeit von den Täufern früher dasßelbe hören mußte. Wir erinnern uns, daß ein Sohn dasjenige, was er seinem Vater angethan hat, gewöhnlich von seinem eigenen Sohne selbst wieder erfahren muß und bemerken, daß dieser Satz nicht nur bei Einzelmenschen, sondern auch bei Kollektivpersönlichkeiten sich bewahrheitet und daß auch hier dieselben Ursachen dieselben Wirkungen erzeugen. Wir hören den Geschichtschreiber der Altäufer klagen über „den Eigensinn, Stolz und geistlichen Hochmut“, der Schuld an der Spaltung gewesen sei, „daß also die Schafe wollen weiser sein und mehr kennen, als die Hirten und die angesetzten Lehrer mehr Licht und Gaben vermeinten zu haben, als die bevollmächtigten und bestätigten Ältesten“, und daß „auf solche Art die Mauer und der Zaun um den Weingarten des Herrn niedergerissen und hinweggethan worden ist.“ Sind das nicht fast dieselben Worte, die wir früher aus dem Mund der vielgeschmähten Prädikanten gehört haben? Rezt verteidigen die Altäufer ihre festen, ehrwürdigen Ordnungen, gerade so wie die Reformatoren ihre feste Ordnung wider die Einbrüche des durch die Reformation entfesselten Subjektivismus geschützt haben. Ordnung als natürliche Bedingung jeder Organisation und subjektive Freiheit sind die widerstreitenden Elemente, die beide im Protestantismus vorhanden sind, die im Kampf miteinander bald Altes auflösen, bald Neues gestalten und altes Metall umprägen. Dieser Kampf schlägt Wunden, aber er bringt auch Leben und zwingt den Einzelnen, der sich nicht blindlings führen läßt, Stellung zu nehmen und seine Ueberzeugung zu prüfen.



XXIV.

Ergebnisse.

In der Entwicklungsgeſchichte der chriſtlichen Kirche gibt es kein verhängnisvolleres Datum als dasjenige des 4. Auguſt des Jahres 425. Dieſes Datum bezeichnet die gründlichſte Veränderung, welche die Kirche jemals erlitten hat. An dieſem Tage hat Valentinian III. im römischen Reich den Glaubenszwang eingeführt. Jeder Unterthan des römischen Reiches war nun durch Staatsgeſetz gezwungen, Chriſt zu ſein. Die ſtaatliche Obrigkeit hat damit die Verpflichtung übernommen, die Heiden und Ketzer zu verfolgen. Dieſelben Organe, welche vorher die Chriſten verfolgt hatten, machten ſich jetzt an die Verfolgung der Heiden und Ketzer.

Dadurch, daß das Chriſtentum Staatsſache geworden iſt, trat es aus den engen Kammern hinaus in die Öffentlichkeit und übernahm die große Aufgabe, das Staatsleben umzugestalten. Nun begann der Kampf, ob das junge Chriſtentum die „Welt“ vergeiſtigen ſolle, oder ob die „Welt“ das Chriſtentum verweltlichen werde. Dieſen Kampf haben nicht alle wagen wollen. Schon damals gab es Pefſimiſten und die Geſchichte ſchien ihnen Recht geben zu wollen. Das Chriſtentum ging durch eine lange Periode, in der es wohl wäre verweltlicht worden, wenn es nicht göttlichen Urſprungs und deſhalb ewig jung wäre. Aber viele ſehnten ſich zurück nach der apoſtoliſchen Zeit des Chriſtentums. Denn damals war es eine ſittliche und religiöſe That geweſen, ein Chriſt zu ſein, eine That, die aus freier Ueberzeugung und freiem Entſchluß hervorging, eine That, mit welcher der mutige Bekenner ſein Leben einſetzte. Die Chriſtengemeinde lebte unter heidniſcher Bevölkerung vielfach verſpottet, ernſtlich gehaßt. Sie war durch die Lage der Dinge und durch den Geiſt und Willen ihres Stifters gezwungen, ſich eng zuzammenzuſchließen als Gemeinde von Brüdern und Schweſtern, um einander zu helfen in der Not. Sie mußte der Viederlichkeit des zerfallenden Reiches gegenüber eine Gemeinſchaft darſtellen, regiert durch das neue Geſetz einer höheren Sittlichkeit. Darum war in ihren Kreiſen, bei aller menſchlichen Schwachheit, die ſich auch hier zwiſchen Grundſatz und That einſchob, das Sittengeſetz des neuen Teſtamentes Lebensregel. Die Gebote der Bergpredigt und die Ermahnungen der Apoſtelbriefe galten nicht nur als gute Keſtüre und nützliche Wünſche, ſondern als bindende Statuten ihrer Gemeinſchaft, als unbedingt verpflichtendes Geſetz.

Jetzt war alles anders geworden. Jetzt war es nicht mehr eine That, ein Christ zu sein. Man war es von Gesetzes wegen. Jetzt war das Charakteristische des Christentums zerstört, abgefondert von den Heiden, von der „Welt“, eine selbstbewußte, sittliche Gemeinschaft zu sein; jetzt trug zwangsweise jeder, auch der Schlechteste, auch der Verlogenste das nämliche Abzeichen des Christentums, das den alten Christen durch das vergossene Blut ihrer Väter so teuer, so ehrwürdig gewesen war. Jetzt war das Kreuz entweiht, mit dem die Kaiser und Höflinge sich schmückten, ohne daß sie zugleich auf die heidnische Leppigkeit ihrer Höfe verzichteten. Die ganze große Menge, die im damaligen sittlichen Zerfall gegen alles Religiöse gleichgültig war, sie alle waren jetzt Christen. In breitem Strome drang die herrschende Sittenlosigkeit in die Kirche ein und verschlang die alten Gemeinden. Das war die „Verweltlichung“ der Kirche. Jetzt standen die Christen nicht mehr den Heiden gegenüber, die sittlich Reineren nicht mehr den Gögendienern, sondern die Befenner des Athanasius denen des Arius und des Donatus. An Stelle des praktischen Christentums der That und des Lebens trat ein Bekenntnischristentum.

An Stelle des einfachen Hausgottesdienstes trat ein neuer Tempeldienst. An Stelle der Heidentempel entstanden großartige Kirchenbauten, in welche der alte heidnische Kuzus Einzug hielt. Dieselben Weihgeschenke, die vorher die Wände der Tempel bedeckt hatten, hingen jetzt an den Wänden der christlichen Kirche und die guten alten Götter kamen auch herbei unter dem Namen christlicher Apostel und Märtyrer. Eine Geistlichkeit drängte sich herbei, die nichts weniger begehrte, als Hirten der Herde zu sein. Hieronymus erzählt von solchen, „welche deshalb nach einem geistlichen Amte trachten, um in größerer Freiheit die Frauen besuchen zu können. Ihre ganze Sorge richtet sich auf ihre Kleider, ob sie gut duften; ihre Haare werden durch das Brenneisen gekräuselt, ihre Finger bligen von Ringen.“ Er erzählt von den Jungfrauen, die ihre Trunkenheit damit entschuldigen, daß sie den Wein das Blut Christi nennen. Kurzum dadurch, daß das Christentum Staatsreligion wurde, gingen alle Unsitte und Gebrechen der damaligen gesunkenen Gesellschaft in das Christentum hinüber. Der Presbyter Salvian erklärte: „Weinahe über alles, was die Religion angeht, lacht man bei uns!“

Daß auf diese Weise durch die geschichtliche Entwicklung die alt-evangelische, apostolische Kirche vernichtet worden ist, hat einen tiefen Eindruck gemacht. Wir sollten Zeit und Raum haben, es hier zu verfolgen, wie Welt- und Herrschsucht die Herrschaft über die Kirche ergriffen, wie die gemeinsten, selbstsüchtigen Motive die Geschicke derselben zu leiten begannen, um etwas von dem Schmerz derer zu begreifen,

die in dieser Entwicklung den Abfall von der Wahrheit sahen. Aber sie durften nicht klagen, der Mund ward ihnen verschlossen. Diejenigen erhielten das Wort, welche an der Machtvergrößerung der Hierarchie arbeiteten. Nach ihren Verdiensten auf diesem Gebiet wurden die Bilder der Fürsten gezeichnet und der Nachwelt überliefert.

Dazu kam die Niederwerfung der arianischen Nationalkirchen unter das römische Joch, eine einzige Geschichte der Gewaltthat im alleinigen Interesse der Herrschsucht.

Je mehr es gelingt, die Kirchengeschichte des Mittelalters zu erforschen, desto mehr wird sich das Namensgewirr der Sekten in einzelne große Ströme zusammenschließen. Und wenn diese Ströme verschiedenen Charakter tragen, so ist ihnen gemeinjam die Opposition gegen die Weltkirche, gegen das Bündnis von Geistlichkeit und Kaisertum zum Zweck weltlicher Herrschaft, kurz die Opposition gegen die Veränderung, die sich an die Namen Konstantins, Valentinians III. und des Papstes Sylvester knüpfen.

Von der Zeit an bestehen zwei große Richtungen in der abendländischen Kirche, die um den Sieg streiten und von denen keine von vornherein die Oberhand hatte. Die Richtung siegte, die in Rom ihr Oberhaupt hatte, weil die Kirche unmöglich in ihren apostolischen Formen stehen bleiben konnte, weil diejenigen Kräfte sich ihr zur Verfügung stellten, die ihr Geltung verschaffen konnten und weil sie deshalb die Mittel zu einer rücksichtslosen Organisation aus dem heidnischen Staatswesen zu sich herüber nahmen, weil sie sich den Satz zu nütze machte: „Die Kinder dieser Welt sind klüger, denn die Kinder des Lichts“ (Luk. 16, 8). Roms Kirche siegte, weil sie sich die Waffen der Staatsmacht erkaufte damit, daß sie ihre Gewalt über die Gemüter in den Dienst der Fürsten, Könige und Kaiser stellte. Aber ganz vermochte Rom in diesem Kampfe nicht zu siegen; niemals hatten alle ihre Knie vor Rom gebeugt. Die romfreie Kirche können wir durch das ganze Mittelalter bis in die Reformation hinein im Verborgenen verfolgen; sie war mächtiger, als sie es scheint, denn das Gewicht der Geistesströmungen in der Geschichte steht nicht im gleichen Verhältnis zum öffentlichen Aufsehen, das sie erregen. Nicht das ist in der Geschichte das Wichtigste, was an das Tageslicht der Öffentlichkeit getreten ist. Das gilt am allermeisten von der Religionsgeschichte. Für den Stand der Religion einer Zeit sind doch nicht diejenigen Geistlichen maßgebend, welche am meisten von sich reden machen.

Die romfreie Richtung des Mittelalters geht über die Reformationszeit hinaus und setzt sich in gerader Linie fort als eine Richtung, die auch von Wittenberg und Zürich frei sein will.

Warum konnte sich diese Richtung nicht mit der Reformation verschmelzen? Weil auch jetzt wieder jenes Christentum das weltflüchtige war, weil der mittelalterliche Dualismus zwischen „Welt“ und „Geist“ die Gemüter beherrschte, derselbe Dualismus, der schon im Urchristentum seine Wurzel und seine Vertreter hatte. Deswegen hat diese Richtung die sittliche Aufgabe des Staates nicht verstanden und mußte einer reformierten Staatskirche ebenso fremd gegenüberstehen, wie einer katholischen Staatskirche. Es war der mittelalterliche Pietismus, der in seinem Wesen ebenso freikirchlich gesinnt war, wie der modernste Pietismus, der für die Konventikel seine Vorliebe hat und sein Mißtrauen gegen die Kulturarbeit des Staates.

Unsere bernischen Täufer waren stets und von Anfang an Pietisten. Man darf sich dieses Urteil nicht trüben lassen durch die radikalen Elemente, die anderwärts unter demselben Namen viel Aufsehen machten. Als Pietisten standen sie ja auch im Gegensatz zum reformierten Dogmatismus.

Diese Richtung hat mit den reformierten Kirchen um die Herrschaft gerungen. Sie ist in diesem Kampf unterlegen ebenso, wie im Kampf mit der römischen Kirche. Sie ist unterlegen aus demselben Grunde, wie damals, nicht aus Mangel an Kraft aufopfernder Liebe und Glaubensstreue, sondern weil die reformierten Kirchen den Bund mit dem Staate geschlossen hatten, weil sie mit den Waffen weltlicher Macht kämpften und dafür ihren Einfluß auf die Gemüter den weltlichen Mächten zur Verfügung stellten.

Aus diesen Thatfachen entspringt als ein erstes Ergebnis die für die Kirche höchst wertvolle Erkenntnis, daß sich ein lebenskräftiges Christentum durch alle Jahrhunderte der Kirche erhalten hat ohne offizielle Kirche und Geistlichkeit. Wir, die Kirchlichen, haben uns angewöhnt, die Kirche der Majorität als die rechtmäßige zu halten. Mit welchem Recht? Weil sie jeweilen die Majorität bekam. Hat darüber das Recht entschieden oder die Macht?

Wenn aber nicht das Recht, sondern die Macht jeweilen den Sieg für die Staatskirche entschieden hat, so befindet sich das Recht auf Seite der „Altevangeliichen.“ Dieser Schluß ist nicht richtig. Keine historische Kirchenverfassung wird dem christlichen Grundgedanken völlig entsprechen. Jede solche Einrichtung ist nicht mehr, als das zeitliche Produkt menschlicher Fehlerhaftigkeit. Hat die Vermengung mit der Staatsgewalt der christlichen Idee Schaden zugefügt, so hat die Trennung des Christentums von der ethischen Aufgabe des Staates, oder von der „Welt“ die „weltflüchtige“ Auffassung des Christentums hervorgerufen, welche der umfassenden Größe desselben nicht gerecht wurde.

Es ist die gottgewollte Aufgabe der geschichtlichen Entwicklung, auf verschiedenen Wegen und durch viele Irrtümer und Unvollkommenheiten hindurch allmählich diejenigen Formen zu gestalten, welche dem Wesen des Christentums immer näher kommen. Wie wir heute über den Gegenstand unserer Berichterstattung anders denken, als es die Kirche vor hundert Jahren that, so werden nach wieder hundert Jahren die gegenseitigen Beziehungen religiöser Gemeinschaften weitere Fortschritte gemacht haben überall da, wo Wille und Erkenntnis dazu da sind.

Man konnte also zur Reformationszeit keiner der beiden großen Parteien die Zumutung stellen, den Standpunkt der andern anzunehmen. Beide standen auf dem Boden geschichtlicher Entwicklung und beide vertraten alte Wahrheitselemente. Zu einem Zusammenwachsen in eine höhere Form waren sie noch nicht reif („Zum ersten das Gras, darnach die Aehren, darnach den vollen Weizen in den Aehren.“ Mark. 4, 28).

Im fernern bestätigt unsere Geschichtsbetrachtung die Erfahrung, wie ungeheuer konservativ die religiöse Denkweise des Volkes ist. Dieselben Gedanken, beinahe dieselben Ausdrücke erben sich zähe von Geschlecht zu Geschlecht durch Jahrhunderte. Ohne Kenntnis der Geschichte läßt sich deshalb die Religion des Volkes im Unterschied zu den herrschenden Tagesmeinungen gebildeter Kreise nicht verstehen. Im besondern kann uns nur der „altewangelische“ Frömmigkeitstypus das Wesen der bernischen Volksreligion erklären. Da ist das Christentum vorwiegend Gesetz; die Ausdrücke der paulinischen Theologie sind im allgemeinen nicht ins Bewußtsein durchgedrungen. Das Verhalten gegen die offizielle Kirche ist spröde, die „Kirchlichkeit“ ist gerade im Emmen-thal nicht groß, religiöse Opposition gegen die Kirche findet geneigtes Ohr. Der Sitz der Frömmigkeit ist das Haus.

Da, wo diese Eigentümlichkeiten sich besonders scharf ausgebildet und für ein gedeihliches Volksleben besonders unangenehm geäußert haben, waren nicht allein die altewangelischen Grundsätze daran schuld, sondern auch der Druck der Verfolgung. Dieser hat überspannte Hitze im religiösen Leben erzeugt, Versteifung, Engherzigkeit und Mangel an wissenschaftlicher Bildung und Erkenntnis. Wie schwer die Strafe war, die sich der mächtige Verfolger zugezogen hat, darüber belehrt uns die ganze religiöse Unfruchtbarkeit der alten Orthodoxie und die während langer Zeit so geringen Resultate der Wirksamkeit der Kirche.

Die trennenden Elemente in der Religion — so folgern wir ferner aus dem Betrachteten — liegen nicht nur auf dem dogmatischen, sondern ebenso auf dem ethischen Gebiet. Haben sich die Reformierten über dogmatische Dinge gezankt und getrennt, so haben dies die „Brüder“ wenigstens ebensosehr gethan über Fragen, was sittlich erlaubt sei oder

nicht. Es gibt sittlich strengere und mildere Richtungen, so gut wie dogmatisch. Was die getrennten Parteien der holländischen Taufgesinnten wieder vereinigte, war nichts anderes, als die praktische Liebesthätigkeit an den leidenden und bedürftigen Brüdern. In der Liebesthätigkeit praktischen Christentums liegt einzig der Vereinigungspunkt getrennter Parteien innerhalb der Kirche und späterhin getrennter Konfessionen.

Wollen wir über vergangene Zeiten zu Gericht sitzen? Es wäre interessant, die Schuld abzumessen an all dem geschehenen Unrecht. Vieles, was heute eine Schuld wäre, war es damals nicht, denn man darf von keinem Menschen verlangen, daß er über seinen eigenen Horizont hinaussehe. Die modernen Begriffe von Glaubensfreiheit und Toleranz dürfen nicht den Zeiten zum Maßstab angelegt werden, welche diese Begriffe noch nicht hatten und diese Begriffe müssen errungen und erworben sein. Hielt man das Zusammenleben verschiedener Konfessionen im selben Lande nicht für möglich, so darf die einzelne Obrigkeit für diese damals allgemein gültige Anschauung nicht verantwortlich gemacht werden. Sie hat in guten Treuen gehandelt.

War aber die Obrigkeit eines Bessern belehrt worden, wie dies bisweilen teils von Seite der eigenen Geistlichkeit, teils von Seite auswärtiger Staaten geschehen ist und hat sich auf ihrer schon damals schwer getadelten Ansicht versteift, da kann die persönliche Schuld nicht geleugnet werden.

Es gibt aber außerdem noch eine tragische Schuld. Hatte man die Gegensätze durch die Unterdrückung so gereizt, hatte man den Widerstand so verschärft, daß die Stimmung des Landvolks bedrohlich wurde, daß sich der Staat in seiner prekären Lage nach außen durch die Verweigerung des Waffendienstes bedroht sah, dann glaubte er in einer Notlage zu sein, die auch die härtesten Maßregeln rechtfertigen konnte. Daß die Obrigkeit durch die Furcht vor der Konsequenz, durch die selbstgeschaffene Notlage gedrängt viel weiter gehen mußte, als ihr lieb war, das möchte ich hier die tragische Schuld nennen.

Wir dürfen aber ebensosehr vom Segen reden, den dieser Kampf gebracht hat. Die Täuferbewegung war die ganz direkte Veranlassung zu einer Anzahl strenger Sittenmandate für Volk, Geistlichkeit und Obrigkeit. Sie war ein beständig erhobener Finger, in einer Zeit sittlicher Verwilderung die Zügel der Zucht stramm zu halten, der Geistlichkeit ein beständiger Sporn zu fleißiger Seelsorge, dem Volk ein Hüter und Vorbild der Sittenstrenge.

Wir haben in unserer Betrachtung manche Schwäche aufgedeckt, die aber keineswegs einem einzelnen Volk, einer einzelnen Regierung anhaftete, sondern in hohem Maß der ganzen Zeit. Aber unter der

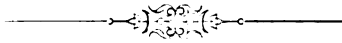
äußern Tracht uns fremd gewordener Anschauungen schlägt ein kräftiges, ein starkes Leben, ein starker Eifer für die Religion. Was die bernische Obrigkeit gefehlt hat, das fehlte sie im Eifer für die reformierte Kirche, deren Banner sie festhielt. Bern hatte dieses Banner in seinen Landen aufgepflanzt, hatte es hinausgetragen über die Waadt nach Genf. Bern war der mächtige Eckpfeiler der neuen Lehre nach Westen zu und stets bereit, diese neue Lehre mit seinem eignen Leib zu schützen. Dazu hatte Bern gegen die Eifersucht der katholischen Kantone zu kämpfen und im eignen Land seine Errungenschaften zu verteidigen. Es durfte im Innern keine Unordnung einreißen. Es mußten die Geister gebannt bleiben, von denen man nicht wußte, welche Ummwälzungen sie in ihrem Schoße bargen. Die feste Hand der Regierung hat damals aus überzeugter Liebe zur Kirche und zur Reformation gehandelt. Ohne solche Regierungen wäre der Kampf mit Rom erfolglos gewesen.

Die reformierte Geistlichkeit konnte keine selbständige Rolle spielen, weil sie keine selbständige Korporation bildete, sondern weil die Geistlichen die Angestellten des Staates waren. Diese bernische Geistlichkeit zeichnet sich in diesem Handel dadurch aus, daß sie nicht Heger im Streit war, sondern durchweg die Vertreterin der mildern, friedfertigen, humanen Gesinnung. Mehr läßt sich auch von ihr unter der herrschenden Dogmatik der Zeit nicht verlangen.

Unsere Schrift möchte auch ein bescheidenes Denkmal sein für die religiöse Kraft im Bernervolk, die in den verfolgten Täufern zu Tage getreten ist. Diese eigene, als alter Besitz angestammte Religion war vor der Reformation von der Kirche selbständig gewesen. Es ist keinen Gewaltmaßregeln bis auf den heutigen Tag gelungen, uralte, lieb gewordene Formen religiösen Lebens zu zerstören. Welch eine Zahl einfacher, schlichter Leute hat für diese ihre Ueberzeugung Geld und Gut, Haus und Hof, Familie und Vaterland verlassen, hat in Verbannung, im Gefängnis, auf den Galeeren geschmachtet um ihres Glaubens willen! Und von dieser Summe von Heldenmut schwieg bisher die Schweizergeschichte und ließ nur den Heldenmut gelten, der Schwert und Speiß in der Faust schwingt. Warum hat man den Heldenmut der stillen Befenner nicht anerkannt? Weil er eine Richtung vertrat, die der Mehrheit unterliegen mußte. Seht die Befenner, die jahrelang im Gefängnis trotz allem Ansturm der Gelehrten ruhig bei ihrer Ueberzeugung bleiben; seht die Auswanderer den ärmlichen Karren nach der Grenze ziehen; seht die Bauern ihre stattlichen Heimwesen verlassen: das ist religiöse Landes- und Volkskraft, ein Volk, das bewiesen hat, wie tief ihm das Wort von der Nachfolge Christi zu Herzen gegangen ist.

Aus diesen Ausgewanderten ist ein großes Volk geworden. Auch das ist ein Beweis edler Kraft. Auch sie tragen bei zur Ehre ihrer Heimat, die ihnen jetzt ihren Gruß sendet mit der Versicherung, daß sie von ihr nicht vergessen worden sind.

Der Herr bestellt seinen Acker. Er läßt die Saat wachsen und gibt das Gedeihen. Einmal werden die Zäune nicht mehr nötig sein, welche die Menschen mitten durch das wallende Saatfeld aufgerichtet haben.



Nachträge.

Zu Kapitel II: „Die bernischen Taufgesinnten zur Reformationszeit bis 1532“, S. 23:

Berchtold Haller berichtet schon am 29. November 1525 an Zwingli von dem Ueberhandnehmen der wiedertäuferischen Lehre in Bern und spricht die Befürchtung aus, daß selbst Zwinglis Schwager Tremp durch sie verführt werden könnte. (Zwingli VII, 441.)

Zu S. 25:

Ueber die Korrespondenz Zwinglis mit Berchtold Haller und Franz Kolb über die Tauffrage siehe Näheres bei Dr. R. Stähelin: „Huldreich Zwingli“ I, S. 526. Zwingli widerlegt in seinem Schreiben vom 28. April 1527 das täuferische Glaubensbekenntnis, das Haller ihm am 25. April zugesandt hat. Dieses Glaubensbekenntnis war den Täufern in einer Hausuntersuchung weggenommen worden, welche die vier Venner bei den aus Basel angekommenen Täufern vorgenommen hatten. Es werden in diesen Briefen die dortigen Wiedertäufer als Basler Eindringlinge geschildert. Zwingli opp. VII, 441, 442; VIII, 49 f., 59, 66. Zwinglis Brief an die Berner VIII, 51—56, 71. • Vergleiche auch A. Baur II, S. 183.

Ueber die Korrespondenz Zwinglis mit Haller und Kolb über die Tauffrage hat F. M. Usteri in den Studien und Kritiken geschrieben.

Um dieselbe Zeit, im Jahr 1527, sollte Bern auf Zürichs Wunsch über die Grüninger Täufer sein Urteil fällen. Im bernischen Archiv hat sich über diese Angelegenheit nichts gefunden. Die betreffenden Akten stehen bei Emil Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation 1879, Nr. 1209, 1232, 1239, 1242, 1248.

Zu Kapitel III: „Bekenntnisse und Ordnungen der Brüder im 16. Jahrhundert“, S. 38:

A. Baur (II, S. 186) hat nachgewiesen, daß das Täuferbekenntnis, welches Zwingli im zweiten Teil seines „In catabaptistarum strophas elenchus“ ausführlich widerlegt, kein anderes ist, als die sieben Artikel

von Schletten am Randen vom 24. Februar 1527, oder wie Stähelin S. 529 sie nennt, die Artikel von Schleithem am Randen. Dieses Bekenntnis war Zwingli durch Dekolompad zugesandt worden. (Zwingli III, 362.)

Zu Kapitel IV: „Die alt-evangelischen Gemeinden“:

Zu den Versuchen, den Anabaptismus in der Schweiz als eine im wesentlichen waldenäische Erscheinung darzustellen, bemerkt Dr. Rudolf Stähelin in „Huldreich Zwingli, Sein Leben und Wirken“ (Basel 1895), S. 463: „... Bei der großen Verbreitung der waldenäisch-husitischen Opposition während des 15. Jahrhunderts wäre es wohl denkbar, daß ihre Reste, durch die neuen Impulse der Reformation verstärkt, im Anabaptismus zu frischer Blüte gelangt wären. Allein die erwähnten Berührungen sind doch zu allgemeiner Art, als daß sie für sich allein auf einen geschichtlichen Zusammenhang könnten schließen lassen, und an anderweitigen Spuren desselben fehlt es gerade für Zürich vollständig. Was bestimmter an waldenäischen Einfluß erinnert, gehört der späteren Gestalt des Anabaptismus an und scheint ihm durch auswärtige Genossen zugeführt worden zu sein.“ Nicht waldenäischer Einfluß, urteilt Stähelin weiter, habe den Anabaptismus erzeugt, sondern die aus dem mittelalterlichen Mönchtum stammenden katholischen Ideale. Es ist das der besonders von Dr. August Baur „Zwingli's Theologie“, II. Band, S. 1—245, wiederholt geäußerte Gedanke. Nun zeigen uns aber die altentworfungenen Darstellungen der vorreformatorischen „Waldenser“ gerade diese Waldenser im Lichte einer mittelalterlich-mönchisch-geistlichen Geistesrichtung. Es ist deshalb schiefe, das mönchisch-mittelalterliche Element des Katholizismus zu dem alten Waldensertum in Gegensatz zu stellen. Hat doch noch heute die asketische Art der „Täufer“ dieselben Grundzüge, wie die mittelalterliche Askese. Wenn nun Baur und Stähelin die schon von Fröhern bemerkte, andererseits bestrittene (vgl. Keller, Waldenser, Vorrede S. IV) Ähnlichkeit des Anabaptismus mit dem mittelalterlichen Mönchtum wiederholen, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß die Täufer aus mönchischen Reminiscenzen entstanden seien. Wichtiger ist, daß die alt-evangelische Richtung unter dem Namen „Waldenser“ durch die Einflüsse des Mittelalters so gut hindurchgegangen ist, wie die römische Kirche. Auch ist „mittelalterliches Mönchtum“ kein einheitlicher Begriff. Derselbe birgt so viel Verschiedenheit, wie das protestantische Sektenwesen.

A. Baur polemisiert einerseits gegen die Annahme waldenäischer Einflüsse, erklärt aber andererseits, daß die ganze Bewegung der Wiedertäufer „in merkwürdig zutreffender Weise an den mittelalterlichen Rezer

Peter von Bruns erinnert, freilich ohne daß eine bewußte Beziehung der Wiedertäufer nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich wäre.“ (S. 190.) Aber Peter von Bruns gehört doch auch zu der weitverzweigten Kegerfamilie, die von den Rechtgläubigen mit dem Sammelnamen „Waldenser“ bezeichnet wurde. Er scheint nicht selbständiger Sektenstifter, sondern einer der hervorragenden Lehrer inmitten der „waldensischen“ Opposition gewesen zu sein, der von maßgebendem und dauerhaftem Einfluß auf dieselbe gewesen ist.

Wenn auch die Zürcher Täuferbewegung in ihrer ersten Periode ganz gut ohne Zusammenhang mit einer vorreformatorischen Bewegung begriffen werden kann und ein solcher Zusammenhang heute nicht nachweisbar ist, so ist es dagegen sehr schwer denkbar, daß die ganze übrige schweizerische und deutsche anabaptistische Bewegung in ihrer Ausdehnung und in ihrer Haltbarkeit nur von der Zürcher Bewegung ihren Ausgang genommen haben sollte. Die Wiedertaufe war der Sammelpunkt aller der unter sich grundverschiedenen Elemente, welche den Bruch der römischen Fessel begrüßten, die einen mehr nach der religiösen, die andern mehr nach der sozialen Seite hin, welche aber aus irgend welchem Grund nicht in der durch die Reformatoren eingeschlagenen Richtung marschieren wollten. Es lag wohl nicht im Charakter der damaligen pietistisch-quietistisch-mystischen Elemente, das Signal zur Opposition gegen die Reformatoren zu blasen und gegen sie die geistigen Waffen zu schwingen, denn sie waren die „Stillen im Lande.“ Dies besorgten die dazu veranlagten Zürcher Radikalen. Aber diese „Stillen im Lande“ wurden von der Bewegung ergriffen; sie waren genötigt, Partei zu ergreifen, besonders durch die mittlerweile ins Werk gesetzte Verfolgung.

Mit Recht sagt A. Baur, S. 188, daß „der Anabaptismus als Gesamtercheinung durchaus nicht leicht zu zeichnen und zu beurteilen“ ist. Reformatorischer Fanatismus findet sich zusammen mit Versteifung auf den Buchstaben, Dringen auf den Geistesbesitz und zugleich Hängen am äußeren Zeichen der Taufe, dualistische Weltflucht und zugleich lebhafteste Propaganda, vermeintlicher Besitz besonderer Heiligkeit und zugleich Streben nach äußerer Gesetzmäßigkeit. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt einfach darin, daß erstens die verschiedensten Elemente in dieser Bewegung sich zusammenfanden, daß zweitens der Anabaptismus nicht das fertige System eines Denkers, sondern das Produkt einer werdenden Zeit war und daß drittens nach allgemein gültigem Gesetz die Extreme sich berühren und excentrische Richtungen sowohl auf ethischem, als auf religiösem Gebiet von einem Extrem ins andere zu fallen pflegen.

Wenn auch H. Baur die Zürcher Täufer mehrfach als die Radikalen bezeichnet, die in einzelnen Dingen über die Ziele der Reformation hinauschießen, so überwiegt doch als sein Endurteil (II., S. 244) die Ansicht, daß der Anabaptismus auf dem Geistesstandpunkt des Mittelalters stehen geblieben ist. So sieht auch Egli (die St. Galler Täufer, S. 39) in dem Sieg der Reformation über die Täufer den Sieg der modernen Kulturentwicklung.

Zu Kapitel V: „Von 1532 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.“

Ueber Täuferhinrichtungen S. 75 ist zu ergänzen:

„Des gerichtten thüffers geschwistern vonn sinem güt 50 Pfund nachgelassen, sol jnen her Seckelmeister Haller geben.“ (R. M. 29. April 1544. Nach Mitteilung von Herrn Seminarlehrer Ab. Flury in Bern.)

Durch diese Notiz vermehrt sich die Zahl der attestmäßig festgestellten Täuferhinrichtungen, und da die Notiz eine sehr beiläufige ist, läßt sich wohl vermuten, daß über andere Hinrichtungen gar keine amtliche Nachricht übriggeblieben ist.

Zu Kapitel VI: „Berrische Taufgejinnte in Mähren“:

Die ausführlichste Darstellung von dem Leben und den Einrichtungen der Brüdergemeinde in Mähren gibt Dr. J. Koserth, „Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. Beiträge zu ihrer Geschichte, Lehre und Verfassung“, im Archiv für österreichische Geschichte, Band 81. Dr. Koserth hat vor allem die von Dr. J. Beck gesammelten Quellen aus dessen Nachlaß verarbeitet.

Zu Kapitel XI: „Die niederländische Intercession im 17. Jahrhundert“:

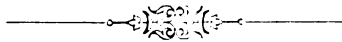
Die Bestrebungen der niederländischen Mennoniten, sowohl direkt als durch Vermittlung ihrer städtischen und staatlichen Obrigkeiten auf die Regierungen von Zürich und Bern im Sinn der Toleranz einzuwirken, fanden auch in den Kreisen der damaligen Akademien Anklang und Unterstützung. Diese Akademien oder philosophischen Gesellschaften pflegten ja ausdrücklich die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Philipp von Zesen, der Gründer der Gesellschaft der „Drei Rosen“ oder der „Deutschgesinnten Genossenschaft“ verfaßte zwei Schriften, die er den Städten Zürich und Bern widmete und die eine Darlegung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Gegenstande haben. (Dr. Keller, Comenius und die Akademien der Naturphilosophen des 17. Jahrhunderts in „Monatshefte der Comenius-Gesellschaft“, 1895, Heft 3.)

Der Titel der einen Schrift lautet: „Des geistlichen Standes Urteile wider den Gewissenszwang in Glaubenssachen, aus den alten

der fürnehmsten Kirchenlehrer, und neuen nachmaliger, selbst heutiges Tages Gottesgelehrter Geistlichen Schriften zusammen gesamlet und . . . Glaubensklügeln zum Lehrspiegel ans Licht gegeben durch Filip von Zesen." Amsterdam 1665.

Das Buch ist dem Rat der Stadt Zürich gewidmet und enthält eine Zusammenstellung von Urteilen zu Gunsten der Glaubensfreiheit von den Kirchenvätern bis zur damaligen Zeit.

Das zweite Buch, Amsterdam 1665, hat den Titel: „Des Weltlichen Standes Handlungen und Urteile wider den Gewissenszwang in Glaubenssachen, aus den Geschichten der Kaiser, Könige, Fürsten und anderer Weltlichen Obrigkeiten . . . zur betrachtung und lehre zu tage gegeben durch Filip von Zesen.“ Es ist unterm 12. Juni 1665 gewidmet an den Rat zu Bern. Es wird darin die Gefahr des Gewissenszwanges ausgeführt. Die Vorrede sagt: Die Könige und Obrigkeiten haben Macht über den Leib, keineswegs aber über die Seele. Ueber diese hat nur Gott zu richten. Seite 188 findet sich das Schreiben der Stadt Rotterdam an den Rat der Stadt Bern von 1660 abgedruckt. (Mitgeteilt von R. Dissel, Verfasser von „Philipp von Zesen und die Deutschgesinnte Genossenschaft, Programm des Wilhelm-Gymnasium zu Hamburg 1890.“)



Abkürzungen der Citate.

- A. A. Archiv der vereinigten taufgesinnten Gemeinden in Amsterdam.
- A. B. Bibliothek der vereinigten taufgesinnten Gemeinden in Amsterdam.
- B. A. Staatsarchiv des Kantons Bern.
- B. B. Berner Stadtbibliothek.
- M. S. Mandatenbuch des Schlosses Sumiswald.
- M. T. Mandatenbuch des Schlosses Trachselwald.
- P. A. Bernisches Staatsarchiv in Bruntrut.
- P. B. Manuskripte im Privatbesitz emmenthalischer und jurassischer Taufgesinnter.

Abgekürzte Citate von Urkunden im bernischen Staatsarchiv.

- A. Bed. Allerhand Bedenken. Bd. 2.
- A. V. De Anabaptistis Varia. 1 Band.
- Bisch. Bischof-Basel-Buch.
- C. M. Convents-Manual.
- Ch. M. Chorgerichts-Manual der Stadt Bern.
- D. E. Decreta et Mandata Ecclesiastica H. 89.
- D. L. Historica Miscellanea, Collecta per Abrahamum De Losea. 4 Bde. fol.
- Decr. Decretenbuch Nr. 17.
- E. A. Evangelische Abschiede.
- G. M. Geheimenes Manual der Stadt Bern.
- Inst. Instruktionenbuch.
- K. A. Kirchliche Angelegenheiten Nr. 80, Akten über die Wiedertäufer.
- K. R. Kirchenrats-Manual, 30 Bde.
- Kg. R. Manuale des Kriegsrates.
- L. B. Luzern-Buch I.
- Mand. Mandatenbücher.
- Misc. Miscellanea theologica ecclesiastica Bd. 39. Chem. Kirchenconvent.
- Miss. Missivenbücher.
- N. B. Neuenburg-Bücher W.
- Pol. Polizeibuch Nr. 7.
- R. M. Ratsmanual.
- S. R. Deutsch-Seedelmeister-Rechnungen, nach „Kulturgeschichtliche Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen des 16. Jahrhunderts“ von Ad. Fluri.
- St. R. Protokolle des Staatsrates.
- Stettler. Berner Chronik von Stettler.
- St. Ephorin. Livre contenant les négociations faites de la part de Leurs Ex^{tes} sur le sujet des argents et des anabaptistes.
- T. K. Manuale der Täuferkammer 1721—1743.

V. B. Benedig-Bücher C.

Zehender. „Kurzgefaßte Kirchengeschichte teutscher Lande hochloblicher Statt und Republic Bern, von der seligen Reformation biß auf gegenwärtige Zeiten fortgeführt und zusammengetragen von Johann Jakob Zehender, Erstem Prediger des großen Münsters und Decano der ehrwürdigen Clafß von Bern, 1758.“ 4 Bde. fol.

Manuskripte auf der Berner Stadtbibliothek.

Schärer. „Allgemeine Völkergeschichte in Bezug auf die schweizerischen Aus- und Einwanderungen.“ Mpt. 11, 8.

Titel der wiederholt und abgekürzt citierten Bücher.

(Die hier nicht angeführten gedruckten Quellen sind im Text vollständig citirt.)

- Anshelm, Valerius, Berner Chronik, Neue Ausgabe, Bd. V.
 Auß Bundt, das ist: Etliche schöne christliche Lieder, wie die in der Gefängnuß zu Passau in dem Schloß von den Schweizer Brüdern und von andern rechtgläubigen Christen hin und her gebichtet worden.
 Baur, August, Dr. theol., Zwingli's Theologie, ihr Werden und ihr System. Halle 1889. II. Bd.
 Bel, Dr. Josef: Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn. Fontes rerum austriacarum, herausgeg. von der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. XLIII. Wien 1883.
 Brons, A., Ursprung, Entwicklung und Schicksale der altewangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten. 2. Aufl. Norden 1891.
 Bullinger, H., Der Wiedertäufer Ursprung, Fortgang, Setten, Wäsen, Fürnehmen und gemeine ihrer leer Artidel. Zürich, Froschauer, 1561.
 Caffel, Daniel H., Geschichte der Mennoniten. Philadelphia 1890.
 Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern. 1855.
 Döllinger, Ignaz v., Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. 2 Bde. München 1890.
 Egli, C., Die Geschichte der Zürcher Wiedertäufer. Zürich 1878.
 Egli, C., Die Geschichte der St. Galler Wiedertäufer. Zürich 1887.
 Fießlin, Joh. Conrad, Cämmerers des Capitels zu Winterthur neue und unparthijische Kirchen- und Reßerhistorie der mittleren Zeit. Frankfurt und Leipzig 1774.
 Hudry-Menos, L'Israel des Alpes ou les Vaudois du Piémont. Revue des deux Mondes 1867—1869.
 Huizinga, J., Stamboek of Geslachtregister der Nakomelingen van Samuel Peter (Meihuizen) en Barbara Fry van Gontenschwyl. Groningen 1890.
 Imobersteg, J., Das Emmenthal nach Geschichte, Land und Leuten. Bern 1876.
 Keller, Dr. Ludwig, Ein Apostel der Wiedertäufer. Leipzig 1882.
 Keller, Dr. Ludwig, Die Reformation und die älteren Reformparteien in ihrem Zusammenhang dargestellt. 1885.
 Keller, Dr. Ludwig, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. 1886.

- Märtyrerspiegel** von L. J. v. Braght. Der blutige Schauplatz oder Märtyrerspiegel der Taufgesinnten. Zuerst holländisch 1660. fol.
- Mannhard, H. G.**, Jahrbuch der altewangelischen Taufgesinnten oder Mennonitengemeinden. Danzig 1888.
- Mennonitische Blätter**, herausgegeben von H. van der Smitten in Altona.
- Nitsche, A.**, Geschichte der Wiedertäufer in d. Schweiz zur Reformationszeit. 1885.
- Ochsenbein, G. F.**, Aus dem schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprozeß wider die Walbenjer zu Freiburg im Uechtland im Jahr 1430. Bern 1881.
- Ottius, Johann Heinr.**, Annales Anabaptistici. Basileae 1672.
- Simler, Joh. Jak.**, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte namentlich des Schweizer-Landes. Zürich 1763.
- Stähelin, Dr. Rudolf**: Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken. Basel 1895.
- Straßer, G.**, Der schweizerische Anabaptismus zur Zeit der Reformation. In: Berner Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Reformationskirchen, herausg. von Fr. Rippold. Bern 1884.
- Stridler, A.**, Altensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte.
- Stridler, A.**, Eidgenössische Abschiede.
- von Stürler**, Urkunden der bernischen Kirchenreform.
- Zwinglii Opera** ed. Schuler et Schulthess. Zürich 1828—1842.



Werke aus dem Verlage von J. Huber in Frauenfeld.

Glück.

Von

Professor Dr. G. Sift.

Zwei einzeln käufliche Bände.

Preis jedes Bandes: brosch. Fr. 3. 80; geb. Fr. 5. —;
in Liebhaberband Fr. 6. 70.

Erster Teil, 1895 (17. Tausend):

Die Kunst des Arbeitens.
Epiktet.

Wie es möglich ist, ohne Intrigue,
selbst im beständigen Kampfe
mit Schlechten, durch die Welt
zu kommen.
Gute Gewohnheiten.

Die Kinder der Welt sind klüger
als die Kinder des Lichts.

Die Kunst, Zeit zu haben.
Glück.

Was bedeutet der Mensch, woher
kommt er, wohin geht er, wer
wohnt üb. d. goldenen Sternen?

Zweiter (Schluß-) Teil, 1895 (10. Tausend):

Schuld und Sorge.
„Erlöset mein Volk.“
Über Menschenkenntnis.
Was ist Bildung?

Vornehme Seelen.
Transcendentale Hoffnung.
Die Prolegomena d. Christentums.
Die Stufen des Lebens.

Der Luxus

nach seiner sittlichen und sozialen Bedeutung.

Von

L. W. Hamöli,

Pfarrer in St. Gallen.

Preis Fr. 3. —.

Im Abendgold.

Neue Dichtungen von **Otto Sutermeister.**

Preis geheftet Fr. 4. —, schön geb. Fr. 5. —.

Werke aus dem Verlage von J. Huber in Frauenfeld.

Das
Neue Testament
nebst den Psalmen.

Nach dem Grundtext revidierte Uebersetzung.
(Im Auftrage der ev. reformierten Kirchenbehörden der deutschen Schweiz.)

Preis geb. Fr. 1.60; in Ganzleiderband mit Goldschnitt Fr. 5.40.

Die
Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft
und ihre Beziehungen zum Ausland
vornehmlich
zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten
1527—1531.

Von
Dr. Hermann Escher.

Preis Fr. 5. —

Der Briefwechsel
der Brüder
J. Georg Müller und Johannes v. Müller
1789—1809.

Herausgegeben von **Eduard Sang.**

Preis Fr. 10. —.

copy.

126-128

156-7

314-17

360-1

342-9

210-11



3 2044 011 744 158

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

*Non-receipt of overdue notices does **not** exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413



Please handle with care.
Thank you for helping to preserve
library collections at Harvard.

